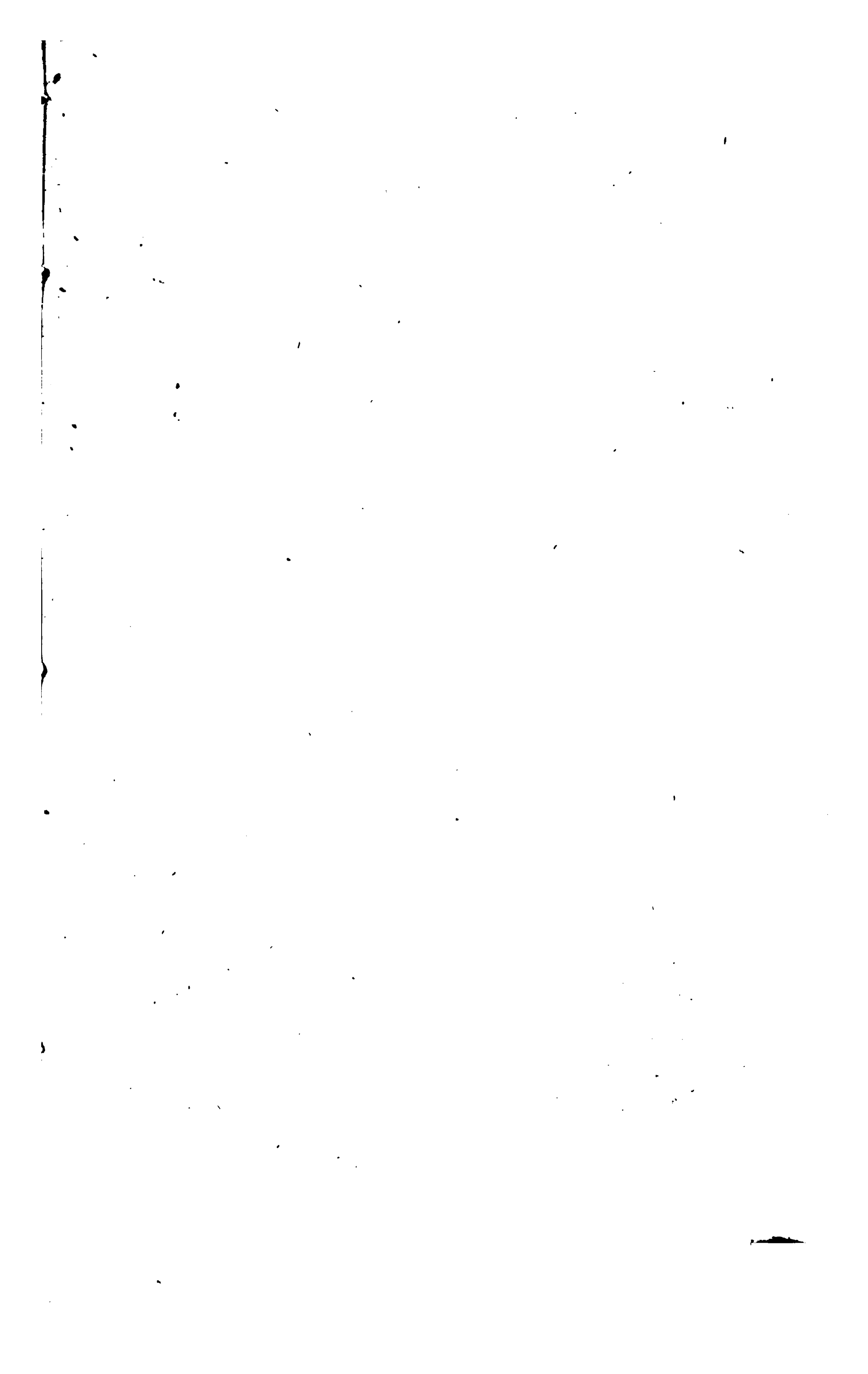



HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~
CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892





Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Sechsten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1839.

I.

Großherzogl. Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Wildschadengesetz.

Vom 31. October 1833.

Erster Theil.

Ueber den Wildschaden und die Ersatzpflicht.

Erster Abschnitt.

Verbindlichkeit zum Schadenersatz.

---

§. 1. Der Inhaber einer Jagd — er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern Rechtsmittel besitzen — ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten.

§. 2. Ist das Jagdrecht verpachtet, oder überhaupt die Ausübung desselben von dem Eigenthümer einem Andern überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der sein Jagdrecht ausübt, in der Art, daß er den Schadens- und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt ist, so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist, von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde.

§. 3. Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich. Die Aus-

gleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L. R. S. 1214) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Fünftel an dem Ersatz beizutragen.

Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagdpachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts.

§. 4. Ein Verzicht des Grundbesitzers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut, entgegen gehalten werden dürfte, können nie länger als auf fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

§. 5. Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an seine Wirksamkeit, so fern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

§. 6. Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sei, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dies aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bestimmungen enthält. So weit diese Urkunde nichts anderes festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütungen des Wildschadens für die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren, von Verkündigung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güterbesitzern verlangt werden.

Zweiter Abschnitt.

Zu ersetzender Schaden.

§. 7. Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Streichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

Im Uebrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 8. Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

§. 9. Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwickelung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Lauf der Dinge zur Zeit der Ernte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

§. 10. Von dem so berechneten Ertrage muß in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimsungskosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten, und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.

§. 11. Wenn in dem, im §. 9 gedachten Falle die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagdinhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, beim Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wie viel der Ertrag als Folge des erlit-

tenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimsungskosten abgezogen.

§. 12. In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

1) in besamten oder angepflanzten Districten ergibt, wenn dadurch eine neue Besamung oder Anpflanzung nöthig wird;
2) in Verjüngungsschlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöße entstehen sollte.

Zum Ersatze eignen sich in solchen Fällen

a) die Kosten der neuen Besamung oder Anpflanzung,
b) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlagen oder der Verjüngungsschlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangenen weiteren Schaden.

§. 13. Der Wildschaden, welcher, so weit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als fünf Gulden, und bei andern Grundstücken weniger als 40 kr. beträgt, kann nicht Gegenstand der Ersatzforderung sein.

Zur Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

§. 14. In so weit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Zweiter Theil.

Verfolgung der Wildschadensersatzforderung.

Erster Abschnitt.

Außergerichtliches Verfahren.

§. 15. Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klage den außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen.

§. 16. In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden, haben sich die Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen, über die ständige aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden.

Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht, nach eingeholtem Gutachten des Forstamts und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, so wie des Jagdinhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstkultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die Fälle von Wildschaden in den Waldungen und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen.

Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, gibt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag.

§. 17. Auf die Aufforderung Derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16) innerhalb 24 Stunden an den Ort

der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenschein Demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

a) die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns), an welchem der Schaden verübt wurde,
b) den Namen oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde.
c) die Beschreibung des schadhaften Zustandes,
d) die Angabe, ob, in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd unter verschiedene Besitzer getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sei, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre.
e) die Schätzung und Berechnung des Schadens nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12), und
f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10. und welcher nach §. 14. Statt haben möge.
g) den Betrag der Schätzungskosten.

Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruktion erlassen werden. (Siehe S. 18.)

§. 18. Kann in einem einzelnen Falle ein für die betreffende Gemeinde aufgestellter Schätzer (§. 16) wegen Unfähigkeit (Prozeßordnung §. 56. vergl. mit §. 543) oder wegen augenblicklicher Hinderung sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelübdlich zu verpflichten.

§. 19. Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag die im §. 13. bezeichnete Summe erreicht, das Duplikat der Schätzungsurkunde (§. 17.) dem Jagdinhaber, beziehungsweise dem im §. 22. genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein.

§. 20. Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an, hat sich Derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten zu erklären.

Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagdinhaber zu tragen sind.

Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.

§. 21. Jede Klage wegen Wildschadens ist, ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat.

Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts.

§. 22. Der Jagdinhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks, oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen, auch haben mehrere, nach §. 3. sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd, und eben so die Theilhaber der hohen und jene der niedern Jagd einen ständigen, gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirke wohnen.

Wird vom Jagdinhaber, beziehungsweise von den verschiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb 3 Monaten von Verkündigung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter auf-

gestellt und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst.

Treten mehrere Beschädigte nach Maßgabe des §. 13. zu einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage, ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen, und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen sei.

Wird von einem dieser beiden Jagdinhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersatzverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagdinhaber einstweilen nach Maßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses den Schadenersatz zu leisten und unter sich diesen Streit im weitern Rechtszug auszutragen, sofort nach dem Resultat desselben der eine von dem andern die Vergütung des vorschüßlich geleisteten Ersatzes zu fordern.

§. 23. Die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorschrift der Prozeßordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Versäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden eben so angesehen, als wenn sie von den Partheien selbst ausgegangen wären.

§. 24. Die Klagen auf Wildschadenersatz sind nach den Vorschriften der Prozeßordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der besondern Bestimmung, daß auf Anbringen der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Partheien, beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22), der Beklagte unter Mittheilung des Klagvortrags, beide aber mit der Auflage vor-

geladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen.

§. 25. Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Partheien übereingekommen seien, so werden sie nach Maßgabe des §. 537. der Prozeßordnung jedesmal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16. im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schätzer, mit Ausschluß desjenigen, welcher gemäß dem §. 17. in der Sache schon ein Gutachten abgegeben hat.

§. 26. Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Aktuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welch' letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist.

§. 27. Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16. erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13. klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatzschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt.

§. 28. Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

---

2. Verordnung. Die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildschadens betreffend.

Vom 8. Januar 1834.

In Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Justizministerium wird unter Bezug auf den §. 22. des Gesetzes vom 31. October 1833, den Ersatz des Wildschadens betreffend, hiermit verordnet:

1) Die Aemter haben, sobald sie nach dem angeführten §. 22. von den Jagdinhabern ihrer Bezirke die Anzeige von dort aufgestellten ständigen Vertretern erhalten, die Namen dieser Letztern mit der Bezeichnung der Jagddistrikte, hinsichtlich deren ein Jeder den oder die Jagdinhaber zu vertreten hat, durch das Kreisanzeigeblatt unaufgehalten bekannt zu machen.

2) Wenn das Bezirksamt einen bestellten Vertreter nach dem erwähnten §. 22. des Gesetzes wegen seines Wohnsitzes als unzulässig erkennt, so hat dasselbe den oder die Jagdinhaber (vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Hofgericht) anzuweisen, innerhalb vierzehn Tagen, oder, wenn das Endziel der im §. 22. festgesetzten drei Monate noch entfernter sein sollte, noch im Laufe dieser gesetzlichen Frist einen andern Vertreter zu ernennen, und den Ernannten anzuzeigen.

3) Ist im Falle des vorhergehenden Paragraphen die festgesetzte Frist umlaufen, oder innerhalb drei Monaten von der am 27. November 1833 erfolgten Verkündung des Gesetzes an, also bis zum 27. Februar 1834, keine Anzeige der Bestellung eines Vertreters eingekommen, so wird ein solcher vom Bezirksamt ernannt, und eine gleiche Bekanntmachung, wie im Falle des §. 1., in das Anzeigeblatt eingerückt, dem oder den Jagdinhabern aber davon noch besondere Nachricht gegeben.

4) Will der vom Jagdinhaber oder vom Bezirksamte ernannte Vertreter seinen Auftrag nach dem §. 144. der Prozeßordnung zurückgeben, so zeigt er dieß vier Wochen vorher

dem Bezirksamte an, welches dem oder den Jagdinhabern davon Nachricht gibt, mit der Auflage, innerhalb drei Wochen einen andern Vertreter zu bestellen, worauf sich das weitere Verfahren nach den §§. 2 und 3 dieser Verordnung richtet.

Diese Auflage sammt dem weitern Verfahren erfolgt auch, wenn der Vertreter stirbt, oder aus dem Amtsbezirke oder aus der Nähe des Jaddistrikts wegzieht.

5) Die Zurücknahme des Auftrags von Seiten des oder der Jagdinhaber gilt nur von dem Zeitpunkt an, wo dem Bezirksamte nach dem §. 145. der Prozeßordnung ein neu gewählter Vertreter angezeigt worden ist.

Jede Ernennung eines neuen Vertreters in den Fällen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Paragraphen wird eben so, wie die erstmalige Wahl (§. 1 und 3) durch das Kreisanzeigeblatt bekannt gemacht.

---

3. Verordnung. Die Aufstellung ständiger Schätzer für den Wildschaden betreffend.

Vom 8. Januar 1834.

Zum Vollzuge des §. 16. des Gesetzes vom 31. October v. J., den Ersatz des Wildschadens betreffend, wird hiermit einverständlich mit dem Großherzogl. Justizministerium verordnet:

1) Ob eine Gemeinde eigene ständige Schätzer für den Wildschaden haben, oder mit einer oder mehreren angrenzenden andern Gemeinden zur Aufstellung gemeinschaftlicher Schätzer zusammentreten soll, wird durch das betreffende Bezirksamt bestimmt.

2) Das Bezirksamt hat zu diesem Behufe eine Eintheilung seines Bezirks in die ihm angemessen scheinenden Schätzungsdistrikte zu entwerfen, und darüber die Gemeinderäthe, jeden, so weit es die Bildung seiner Gemeinde zu einem eigenen Distrikt oder die Verbindung derselben mit einer oder mehreren andern Gemeinden betrifft, mit ihren

Erinnerungen und Anträgen zu vernehmen, sofort darüber definitive Abstimmung zu geben.

3) Wo Wildschaden bisher häufig vorgekommen ist, und eine Gemeinde nicht eine nur kleine Gemarkung hat, findet eine Verbindung derselben mit einer benachbarten Gemarkung nicht Statt, und in keinem Falle sind so viele Gemeinden zusammen zu nehmen, daß darunter die Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Schätzungsvornahme Noth leidet.

4) Sobald die Eintheilung nach Maßgabe des §. 2. definitiv bestimmt ist, wird sowohl den Gemeinderäthen als den Jagdinhabern davon Nachricht gegeben, mit der Aufforderung, nunmehr gemeinschaftlich einen oder zwei Schätzer aufzustellen, welche innerhalb des Schätzungsdistrikts wohnen und die zur Abschätzung von Wildschaden in Waldungen und auf andern Grundstücken erforderlichen Kenntnisse haben, oder aber, sofern sich keine Schätzer, welche diese Kenntnisse in sich vereinigen, vorfinden, einen oder zwei Schätzer für den Wildschaden in Waldungen, und einen oder zwei Andere für den übrigen Wildschaden aufzustellen, sofort innerhalb drei Wochen von der getroffenen Vereinbarung, beziehungsweise Wahl, die Anzeige zu machen.

5) Ist diese Anzeige eingekommen, so theilt das Bezirksamt dieselbe dem Forstamte zur gutachtlichen Aeußerung mit.

Werden keine erheblichen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Schätzer vorgebracht, und steht ihrer Zulassung als solche, sonst kein gesetzliches Hinderniß im Weg, so werden sie vom Bezirksamt bestätigt und eidlich verpflichtet, andernfalls aber verworfen.

6) Wenn innerhalb der im §. 4. festgesetzten drei Wochen die dort erwähnte Anzeige einer Vereinbarung nicht einkommt, oder die getroffene Wahl verworfen worden ist, so hat das Bezirksamt über die aufzustellenden Schätzer ein Gutachten des Forstamts zu erheben, worauf die Betheiligten, nämlich der oder die Gemeinderäthe und der oder die Jagdinhaber, mit ihren Einwendungen gegen die

vom Forstamt in Vorschlag gebrachten und etwa vom Bezirksamt vorläufig noch weiter bezeichneten Schätzer vernommen werden.

Sind ihre Erklärungen eingekommen oder sie damit ausgeschlossen, so ernennt und beeidigt das Bezirksamt aus der Zahl Derjenigen, über welche die Betheiligten vernommen wurden, zwei innerhalb des Schätzungsdistrikts wohnende, mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Schätzer, und zwar bei dem Mangel solcher, welche die hiezu nöthigen Kenntnisse in der Forstkultur und in der Landwirthschaft in sich vereinigen, zwei besondere Schätzer für den Wildschaden in Waldungen und zwei andere für den übrigen Wildschaden.

7) Wenn die Betheiligten einig sind, so können sie einen Schätzer zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes entlassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie vorher nach dem §. 4 sich über die Wahl von einem oder zwei Andern vereinbaren und der amtlichen Bestätigung der neu Gewählten nichts ist Wege stehe.

Außerdem, wenn nämlich eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, oder wenn nur ein Theil die Entlassung des Schätzers begehrt, wird dieselbe vom Bezirksbeamten verfügt, wenn Verhältnisse dargethan sind, vermöge deren entweder dem Jagdinhaber oder den Gutsbesitzern kein unumschränktes Vertrauen für die Unbefangenheit des Schätzers zugemuthet werden kann.

8) So oft wegen des Austritts eines Schätzers eine neue Wahl nöthig wird, ist dabei wieder nach der Vorschrift der §§. 4, 5 und 6 zu verfahren.

9) Die Wahl der Schätzer ist nach erfolgter Beeidigung derselben jedesmal durch das Kreisanzeigeblatt bekannt zu machen.

10) Gegen die Verfügungen des Bezirksamtes, wodurch der Schätzungsdistrikt bestimmt (§. 2.), die Bestätigung eines gewählten Schätzers versagt (§. 5.), ein Schätzer von Amtswegen ernannt (§. 6.), oder die Entlassung eines solchen verweigert wird (§. 7.), steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung an das Hofgericht zu.

4. Instruktion für die Schätzer des Wildschadens.

Vom 24. Februar 1834.

Zum Vollzuge des §. 17 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, den Ersatz des Wildschadens betreffend, wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Justizministerium über die Dienstführung der aufzustellenden außergerichtlichen Schätzer folgende Instruktion ertheilt:

§. 1. Die nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes über Wildschadenersatz und nach der Vollzugsverordnung vom 8. d. M. aufzustellenden ständigen Schätzer sind sogleich nach ihrer Bestätigung durch das betreffende Bezirksamt ein für allemal dahin eidlich zu verpflichten:

„daß sie bei allen ihnen übertragen werdenden Abschätzungen von Wildschaden ohne Begünstigung des einen oder andern Theils jedesmal nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihr Amt handeln, und sich dabei genau an die Vorschriften des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 und der gegenwärtigen Instruktion halten werden."

§. 2. Wird ein solcher Schätzer von Demjenigen, der auf seinem Grundstücke Wildschaden erlitten zu haben behauptet, zur Abschätzung des Schadens aufgefordert, so hat er sich sogleich, und zwar innerhalb vierundzwanzig Stunden, an den Ort der Beschädigung zu begeben und dort Augenschein und Schätzung vorzunehmen.

Er läßt sich zu diesem Zwecke durch den Beschädigten oder durch dessen Bevollmächtigten die Stelle weisen, auf welcher der Schaden erkennbar sein soll.

§. 3. Der Schätzer untersucht am Orte der Beschädigung:

a) die Spuren, aus welchen zu schließen ist, daß der Schaden vom Wild herrühre, und eben so
b) die Erzeugnisse, an welchen der Schaden verursacht wurde,
c) den Grad ihrer Reife oder ihres Wachsthums,
d) die Art, wie diese beschädigt sind,
e) und auf welche Strecke sich die Beschädigung ausdehne.

§. 4. Handelt es sich um einen Schaden auf Feldern oder Wiesen, Weinbergen oder Gärten, so hat der Schätzer, wenn die beschädigten Erzeugnisse ihre vollständige Reife noch nicht erlangt haben, zu berechnen, welches Quantum dieser Erzeugnisse sich nach dem natürlichen Lauf der Dinge bis zur Zeit der Ernte ergeben würde, wenn dieselben nicht beschädigt worden wären.

Der Anschlag dieses Quantums zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

§. 5. Können die beschädigten Erzeugnisse durch nachträgliches Wachsthum zum Theil sich wieder erholen, so ist zu schätzen, welcher Ertrag davon noch zu erwarten sei, und es ist der Werth dieses Ertrags mit Berücksichtigung seiner etwa geringeren Qualität von dem, nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen berechneten Schadenbetrags abzuziehen.

§. 6. Eben so ist bei Berechnung des reinen Schadens auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau noch in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann.

Selbst wenn Alles, was verdorben wurde, durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder nachgeholt werden kann, so sind jedenfalls die Kosten der wiederholten Cultur, an Auslagen und Arbeit, als Schaden zu berechnen.

§. 7. Dafür, daß die Entschädigung schon vor der Erntezeit zum Voraus und ohne Rücksicht auf die Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt wäre, geleistet wird, so wie etwa noch wegen ersparter fernerer Bau- und Einheimsungskosten, muß von der berechneten Schadenssumme noch ein Abzug gemacht werden, welcher im Ganzen nicht weniger als den zwanzigsten und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.

Der Schätzer hat nach den bezeichneten, jeweils in Rücksicht zu nehmenden Verhältnissen des einzelnen Falles zu überschlagen und zu begutachten, ob dieser Abzug auf ein Zwanzigstel oder auf ein Fünftel, oder auf welchen zwischen beidem in der Mitte liegenden Betrag festzusetzen sei.

§. 8. Auf den genommenen Augenschein hin verfaßt der Schätzer sogleich eine Urkunde, welche außer dem Ort und Datum und der Unterschrift des Schätzers Folgendes enthält:

a) eine Beschreibung des Orts, namentlich auch des Gewannes, wo der Schaden verübt wurde,

b) die Angabe, wem die Grundstücke, worauf sich eine Beschädigung zeigt, zugehören,

c) ob sie an einander stoßen oder zerstreut liegen, und ob und welche derselben im letztern Falle doch in demselben Gewanne liegen,

d) welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf demselben befinden,

e) wie weit diese Erzeugnisse schon herangewachsen oder gereift,

f) und in welcher Art sie beschädigt seien, —

g) woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung herrühre.

An Orten, wo die Jagd in die hohe und niedere getheilt ist, muß hier, wenn die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beigefügt werden, zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sei. So fern dies Verhältniß aber nicht ausgemittelt werden kann, ist dies in der Urkunde zu bemerken.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen:

h) wie groß auf jedem einzelnen Grundstücke die Strecke sei, auf welcher die beschriebene Beschädigung hinsichtlich der einen und der andern Erzeugnisse sich zeigt.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

i) wie viel nach allen diesen Verhältnissen die Erzeugnisse auf den bezeichneten Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden,

k) welches der laufende mittlere Preis derselben sei, und was an dem sich hieraus ergebenden Werth

l) etwa wegen nachträglichen Wachsthums der beschädigten Erzeugnisse nach §. 5,

m) oder wegen Gewinns durch Wiederanbau nach §. 6, und endlich

n) was nach §. 7 wegen Vorauszahlung und ersparter Bau- und Einheimsungskosten in Abzug zu bringen sei.

Am Schlusse der Urkunde ist

o) noch zu bemerken, wie viel die Gebühr des Schätzers für den Augenschein und für die Ausfertigung der Urkunde betrage.

§. 9. Wenn im Falle des §. 5, wo nämlich ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, auf den Antrag des einen oder des andern Betheiligten die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgenommene Schätzung nur als einstweilige Vormerkung anerkannt und eine spätere nochmalige Aufnahme zur Zeit der Reife des Gewächses, gemäß des §. 11 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833 verlangt wird, so hat der Schätzer bei dieser zweiten Aufnahme zu untersuchen und zu beurkunden, ob und wie weit dasjenige, was nach den oben im §. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften früher als wahrscheinlicher Verlust angenommen wurde, sich in der Wirklichkeit bestätigt oder vermehrt oder vermindert habe, wie viel nämlich nach der Fruchtbarkeit des Bodens und den sonstigen Verhältnissen die beschädigte Strecke, wenn keine Beschädigung erfolgt wäre, ertragen haben würde, und um wie viel ihr Ertrag in Folge der Beschädigung jetzt geringer sei.

Der Werth dieses Minderertrags wird in diesem Falle nach dem zur Zeit der Ernte bestehenden Preise berechnet, und davon nur der Minderbetrag der Einheimsungskosten abgezogen.

§. 10. Wurde Wildschaden in Hausgärten oder in Baumschulen verursacht, so ist vom Schätzer zu erheben und in der Urkunde anzuführen, ob und wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt ist oder eingezäunt war.

§. 11. Bei Beschädigung von Bäumen (außerhalb den Waldungen) wird in der Schätzungsurkunde beschrieben:

a) auf welchem Grundstück und wie viele Bäume beschädigt seien,
b) von welcher Art, von welchem Alter und von welcher Größe die beschädigten Bäume seien,
c) in welcher Weise sie beschädigt seien,
d) ob ihr Absterben oder wenigstens ihr Verkrüppeln zu erwarten sei,
e) wie hoch in dem einen oder andern Falle der Schaden anzuschlagen sei,
f) woran zu erkennen sei, daß der Schaden vom Wilde und von welcher Wildgattung herrühre.

Wurden junge Obstbäume auf nicht eingefriedigten Orten während des Winters beschädigt, so ist zugleich anzuführen:

g) ob und auf welche Weise dieselben mit Stroh oder mit was sonst eingebunden seien oder eingebunden waren.

Endlich enthält die Schätzungsurkunde jedenfalls noch

h) die Angabe der Gebühren, welche der Schätzer für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde fordert.

§. 12. Wenn es sich um einen in Waldungen verübten Wildschaden handelt, so hat die Schätzungsurkunde Folgendes zu enthalten:

a) eine Bezeichnung des Waldes und insbesondere der Stelle desselben, auf welcher der Schaden verübt wurde,
b) die Angabe, wem die Waldung, beziehungsweise diejenigen Stellen derselben, auf welchen sich die Beschädigung zeigt, zugehören,
c) die Beschaffenheit des Waldes, und die Holzarten an welchen die Beschädigung sich zeigt,
d) wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seien,
e) in welcher Art sie beschädigt seien,
f) woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz, oder zu welchem Antheile, vom Wilde, und von welcher Wildgattung sie herrühre.

Wilde der hohen und zu welchem Antheile von jenem der niedern Jagd herrühre.

7) Wie groß auf jedem der in Nr. 1. bezeichneten Grundstücke die beschädigten Stellen seien; — und wie groß bei jeder einzelnen Fruchtgattung oder Art.

8) Wie viel die Erzeugnisse auf diesen Stellen, wenn sie nicht beschädigt worden wären, zur Zeit ihrer Reife betragen haben würden.

9) Welches zur Zeit der Schätzung der laufende mittlere Preis dieser Art von Erzeugnissen sei, und welchen Werth darnach das in Nr. 8. erwähnte Quantum haben würde.

10) Was von den im Quantum No. 8. bereits begriffenen Erzeugnissen etwa noch nachwachsen könne, und was deshalb an dem Werthe No. 9. als wahrscheinlich erübrigender Ertrag in Abzug gebracht werden könne.

11) Was etwa durch neuerlichen Anbau im nämlichen Jahre nach Abzug aller Kosten rein wieder eingebracht werden könne, und was deshalb an dem Werthe Nr. 9. etwa abgerechnet werden dürfte.

12) Was in Rücksicht der Gefahren, denen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen Zahlung des Ersatzes vor der Ernte, und wegen ersparter Bau- und Einheimsungskosten billig in Abzug zu bringen sei. (Von 3/20 bis 1/5 der berechneten Schadenssumme.)

13) Wenn Wildschaden in Hausgärtan oder in Baumschulen verursacht wurde,

so ist hier zu bemerken, wie der Garten oder die Baumschule eingezäunt sei, oder eingezäunt war.

14) Schätzersgebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schätzer.

Lit. D.

Formular zur Abschätzung des Wildschadens in Waldungen.

Geschehen zu den ten 18

D Unterzeichnete, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurde um Uhr von

aufgefordert, in

den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete ha sich daher an den bezeichneten Ort begeben, und nach genommenem Augenscheine folgendes gefunden:

1) Beschreibung des Waldes, insbesondere der beschädigten Stellen desselben nach seiner Lage und nach seinem Eigenthümer.

2) Beschaffenheit des Waldes (insbesondere ob Hoch- oder Niederwaldung) und Bezeichnung der Holzarten, an welchen die Beschädigung geschah.

3) Wie alt die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen (im Durchschnitte) seien.

4) In welcher Art sie beschädigt seien.

5) Woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile vom Wilde herrühre, und von welcher Wildgattung.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem

Antheil die Beschädigung vom Wilde der hohen und zu welchem Antheil von jenem der niedern Jagd herrühre.

6) Größe der Fläche oder der verschiedenen Stellen, worauf die Beschädigung sich zeigt.
7) Ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden.
8) Ob durch Zerstörung derselben eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöße entstehen werde.
9) Ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch sich herausstellende Blöße sich nicht mehr auf natürlichem Wege bestocken werde.
10) Was die Cultivirung der entstehenden Blößen durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlich der zu erwartenden Nachbesserungen kosten werde.
11) Wie viel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entgehe.
12) Schätzungsgebühren für den Augenschein und für die Urkunde.

Unterschrift der Schätzer.

II.

Herzoglich Braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, Instruktionen und allgemeine Verfügungen.

1. Reglement

für die Auseinandersetzung der an- und abziehenden Forstofficianten rücksichtlich der Inventarien und Nutzungen bei den mit ihren Dienststellen verbundenen Grundstücken.

Vom 2. Juni 1837.

Demnach über das Verfahren, wonach bei dem An- und Abzuge der Forstofficianten die Inventarien geschätzt und übergeben werden, allgemeine Grundsätze bisher nicht vorgelegt haben, so ist für nöthig befunden, das nachfolgende Reglement zur Nachachtung für sämmtliche Herzoglich-Braunschweigische Forst- und Jagdofficianten und andere zu der Verwaltung der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, gehörende Officianten, welche Herrschaftliche Dienstwohnung oder Dienstgrundstücke benutzen, zu erlassen, um dergleichen Uebergabegeschäfte möglichst zu vereinfachen, die Interessenten auf eine angemessene und billige Art befriedigend auseinander zu setzen, alle processualischen Weiterungen zu vermeiden und endlich das Interesse der Herrschaft dabei sicher zu stellen.

Es soll daher bei allen nach Publication dieses Reglements vorkommenden Uebergaben von Inventarien aus der Verwaltung der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, nach folgenden Bestimmungen zu verfahren, und sollen von jetzt an alle diese Officianten bei ihrer Anstellung, resp. ihrer

daher wäre der Werth der erwähnten 3 Malter 5 Sester Waizen des Xaver Spinnhirn . . . . 33 fl. 30 kr.
und jener der 2 Malter 5 Sester
Dinkel des Fr. Fehring . 10 fl.
und der Gerste von ¾ Sester . — „ 27 kr.

10 fl. 27 kr.

43 fl. 57 kr.

Ein nachträgliches Wachsthum dieser verdorbenen Früchte ist, da sie zum Theil ganz zertreten sind, und die abgeäßten schon in Halmen geschossen waren, nicht mehr zu hoffen, auch kann auf diesen Aeckern bei der gegenwärtigen Jahrszeit nach dem hiesigen Clima nichts mehr durch Wiederanbau eingebracht werden.

Dagegen dürfte von obigen Beträgen wegen ersparten Einheimsungskosten, so wie in Rücksicht auf die Gefahren, denen sonst die Früchte bis zur Ernte noch ausgesetzt wären, etwa ⅒ abgezogen werden, so daß
dem X. Spinnhirn nur noch . . . . 30 fl. 9 kr.
und dem Fr. Fehring . . . . 9 fl. 24 kr.

39 fl. 33 kr.

zu ersetzen wären.

Als Gebühr für diese Schätzung haben die beiden Unterzeichneten jeder 36 kr., sodann miteinander noch für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 kr. und für die hierzu gebrauchten 2 Impressen 4 kr. zu fordern.

Albert Bloch.
Karl Buchegger.

Lit. B.

Geschehen zu Nörtingen den 12. März 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden diesen Vormittag 7 Uhr von Jacob Würth dahier aufgefordert, in seinem sogenannten Hörnlewald, der in der hiesigen Gemarkung liegt und östlich an die Gemarkung von Oetishausen gränzt, den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

Die Unterzeichneten haben sich daher in diesen, dem Jacob Würth gehörigen Hochwald begeben, und auf der östlichen Seite desselben, wo er an die sogenannte Bachmatte stößt, unterhalb der Steingrube in dem Weißtannenanschlag, in welchem sich ein im Durchschnitt etwa 5 Jahre alter Anflug von Weißtannen befindet, wahrgenommen, daß dort 2 ziemlich große Strecken dieses Anflugs vom Rothwilde, von welchem man Fährte und Losung vorfand, abgeäßt sind.

Die eine Strecke ist ungefähr 60 Schritte lang und im Durchschnitte 15 Schritte breit, und die andere etwa halb so groß.

Ein Erholen des verdorbenen Anflugs, so daß keine Blöße entstünde, ist nicht zu erwarten, und eben so wenig eine natürliche Besamung, daher müssen die beiden Strecken künstlich besamt oder angepflanzt werden.

Zur Besamung der erwähnten, etwa 120 Quadratruthen betragenden Flächen sind etwa 80 Pfund Samen im

Betrag von	8 fl. —
und zur Vorbereitung und Besamung des Bodens etwa 4 Tagarbeiten à 40 kr.	2 fl. 40 kr.
erforderlich, wobei die wahrscheinlich nöthig werdenden Nachbesserungen noch zu	2 fl. —
angeschlagen werden können.	12 fl. 40 kr.

An Holzzuwachs kann man nach der Ertragsfähigkeit des Bodens dieses Waldes per Morgen jährlich 3/4 Klafter oder 108 Kubikfuß, jenen von 120 Quadratruthen also zu 32 4/10 Kubikfuß oder in 5 Jahren zu 162 Kubikfuß oder 1 1/8 Klafter und das Klafter auf dem Stock im Werthe zu 4 fl. annehmen, wornach der nach dem Alter und der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von 1 1/8 Klafter etwa 4 fl. 30 kr. werth ist, welcher Betrag nebst obigen 12 fl. 40 kr. zusammen mit 17 fl. 10 kr. sich als den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.

(Anm. Statt dessen könnte von den Worten an: „Zur Besamung der erwähnten ꝛc." die Berechnung nach den Umständen auch folgendermaßen lauten:

In der Nähe der verdorbenen Stellen befindet sich im nämlichen Walde eine Menge überflüssiger Pflanzen von gleichem Alter und von gleicher Holzart, die zur Anpflanzung der verdorbenen Stellen geeignet sind und dazu ohne allen Nachtheil benützt werden können.

Wird auf jeden Schritt wieder eine solche Pflanze gesetzt, so braucht man dazu 1350 Stücke, zu deren Verpflanzung etwa 7 Tagesarbeiten à 40 kr., also 4 fl. 40 kr., nebst einer Gebühr von 1 fl. 30 kr. für den Sachverständigen, der den Arbeitern zur Pflanzung die Anleitung gibt,

somit im Ganzen	6 fl. 10 kr.
und für wahrscheinliche Nachbesserungen etwa	2 fl. —
	8 fl. 10 kr.

erforderlich sind.

Da diese Pflanzen das nämliche Alter haben, wie die verdorbenen, so geht der Holzzuwachs nur die 2 Jahre, welche nöthig sind, bis die Pflanzungen vollständig angewachsen sein und die Wurzeln sich erholt haben werden, verloren.

Derselbe kann nach der Ertragsfähigkeit des Bodens per Morgen jährlich $^3/_4$ Klafter oder 108 Kubikfuß, jener von 120 Quadratruthen also zu $32^4/_{10}$ Kubikfuß, oder in 2 Jahren zu $64^8/_{10}$ Kubikfuß, und das auf dem Stock im Werthe von 4 fl. angenommen werden, wornach der nach der Fläche des verdorbenen Anflugs entgangene Holzzuwachs von $64^8/_{10}$ Kubikfuß etwa 1 fl. 48 kr.

werth ist, was mit den obigen	8 fl. 10 kr.
im Ganzen mit	9 fl. 58 kr.

den durch das Wild verursachten Schaden darstellt.)

Die Gebühr für diese Schätzung beträgt 36 kr. für jeden der Unterzeichneten, und für die doppelt ausgefertigte Schätzungsurkunde 12 kr. nebst 4 kr. für die beiden Impressen.

Michael Bruderhofer.
Heinrich Heim.

Lit. C.

Formular

zur Abschätzung des Wildschadens auf Feldern, Wiesen, Reben und Gärten.

Geschehen zu den ten 18

D Unterzeichnete, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurde um Uhr von aufgefordert, in den vom Wilde angerichteten Schaden abzuschätzen.

D Unterzeichnete ha sich daher an den bezeichneten Ort begeben, und nach genommenem Augenschein folgendes gefunden:

1) Beschreibung der beschädigten Grundstücke, insbesondere des Gewannes, in welchem sie liegen, ihrer Größe und ihrer Anstößer, mit Beifügung ihrer Eigenthümer.

2) Ob diese Grundstücke zerstreut liegen oder an einander stoßen, und ob und welche derselben im erstern Falle doch in demselben Gewanne liegen.

3) Welche Pflanzungen oder Erzeugnisse sich auf jenen Grundstücken befinden.

4) In wie weit dieselben schon herangewachsen oder gereift seien.

5) In welcher Art sie beschädigt seien.

6) Woran zu erkennen sei, daß die Beschädigung ganz oder zu welchem Antheile von Wild und von welcher Wildgattung herrühre.

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist beizufügen, zu welchem Antheil die Beschädigung vom

Ist die Jagd in die hohe und niedere getheilt, so ist hier, so fern die Beschädigung theilweise vom Wilde der hohen und theilweise von jenem der niedern Jagd herrührt, beizufügen: zu welchem Antheile sie dem Wilde der hohen und zu welchem Antheile jenem der niedern Jagd zuzuschreiben sei.

Ferner ist in der Urkunde anzuführen:

g) Die Größe der Fläche oder der verschiedenen Flächen, worauf die Beschädigung sich zeigt.

Dabei ist zu begutachten:

h) ob die beschädigten Stämmchen oder Pflanzen sich wieder erholen werden,

i) oder ob durch deren Zerstörung eine künstlich zu besamende oder anzupflanzende Blöße entstehen werde,

k) und ob, wenn Stämmchen oder Pflanzen in Verjüngungsschlägen verletzt sind, die dadurch entstehende Blöße sich nicht mehr auf natürlichen Wege bestocken werde.

Sodann ist anzuschlagen und zu berechnen:

l) was die Cultivirung der sich herausstellenden Blöße durch eine neue Besamung oder Anpflanzung, einschließlich der zu erwartenden Nachbesserungen, kosten werde.

m) und wie viel dem Walde dadurch, daß die verdorbenen Stellen aufs neue erst wieder besamt oder angepflanzt werden müssen, an Holzzuwachs entging.

Am Schlusse wird noch

n) bemerkt, wie viel die Gebühr des Schätzers für den Augenschein und für die Ausfertigung der Schätzungsurkunde betrage.

§. 13. Die Anlage Lit. A. enthält das Formular einer Schätzungsurkunde für Wildschaden auf Feldern, Wiesen, Gärten und Reben (§. 8) und die Anlage Lit. B. ein solches für den Wildschaden in Waldungen (§. 12).

Den Schätzern werden übrigens für diese Fälle Impressen nach der Form der Anlagen Lit. C. und D. zugestellt, damit sie dieselben bei vorkommenden Schätzungen nur ausfüllen dürfen.

§. 14. Die Schätzungsurkunden (§. 8, 11 und 12) werden doppelt ausgefertigt, und beide gleichlautende Ausfertigungen unverzüglich Demjenigen, der die Schätzung verlangte, zugestellt, damit er die eine derselben dem im Amtsbezirk aufgestellten Vertreter des oder der betreffenden Jagdinhaber gegen Bescheinigung einhändigen lassen kann.

§. 15. Sind in einer Gemeinde, beziehungsweise in einem Schätzungsdistrikte, zwei Schätzer zur Abschätzung einer und derselben Gattung von Wildschaden aufgestellt, so hat derjenige Schätzer, der zur Abschätzung eines Wildschadens aufgefordert wird, sich mit seinem Mitschätzer über die Zeit des einzunehmenden Augenscheins zu benehmen.

Beide haben innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Aufforderung an das Geschäft gemeinschaftlich vorzunehmen, und die Schätzungsurkunde (§. 8, 11 und 12) miteinander zu unterschreiben.

§. 16. Sind im Falle des vorhergehenden Paragraphen die zwei Schätzer in dem einen oder andern Punkte verschiedener Meinung, so ist die Meinung eines Jeden in der Urkunde besonders zu bemerken, und sofern diese Meinungsverschiedenheit den Anschlag der Schadenssumme selbst betrifft, ist zugleich das Mittel zwischen beiden Summen beizufügen.

§. 17. Der Schätzer darf die Schätzung nicht vornehmen, wenn es sich um einen Schaden handelt, der

a) ihm selbst,
b) oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau oder seiner Verlobten,
c) seinen oder seiner Ehefrau Eltern, Großeltern, oder Abkömmlingen, einschließlich der Adoptivkinder,
d) seinen oder seiner Ehefrau Geschwistern oder Schwägern oder Schwägerinnen,
e) oder endlich seinen Pflegbefohlnen

zugefügt wurde.

In diesen Fällen, und eben so, wenn dem Schätzer sonst wegen Krankheit oder wegen eines andern augenblicklichen Hindernisses die Vornahme des Geschäfts unmöglich ist, hat derselbe Demjenigen, der ihn zur Schätzung auffordert, das Hin-

derniß sogleich anzuzeigen. Auf Verlangen des Letztern ist sodahn vom Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise angerichtet wurde, für diesen einzelnen Fall unverzüglich ein anderer Sachverständiger aufzustellen und durch den Bürgermeister hierzu handgelübdlich zu verpflichten.

Auf der Schätzungsurkunde, welche der für einen solchen einzelnen Fall aufgestellte nicht ständige Schätzer ausfertigt, hat der Bürgermeister unten zu bescheinigen, daß er diesen Schätzer bei Verhinderung des ständigen Schätzers besonders aufgestellt und verpflichtet habe.

§. 18. Ein jeder Schätzer erhält:

a) für den Augenschein und die Schätzung 36 kr., wenn er dazu einschließlich des Hin- und Herwegs nicht mehr als einen halben Tag braucht, für den ganzen Tag aber 1 fl.; sodann werden

b) für die doppelte Ausfertigung der Urkunde, ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand, und ohne Unterschied, ob nur ein oder ob zwei Schätzer bestellt seien, 12 kr., und für die dazu erforderlichen zwei Impressen weitere 4 kr. bezahlt.

§. 19. Die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gebühren bezieht der Schätzer von Demjenigen, der die Schätzung verlangt, und dieser erhält geeignetenfalls dafür den Ersatz von den zur Vergütung des Wildschadens schuldigen Jagdinhabern.

§. 20. Wenn der Schätzer gegen die Vorschrift der §§. 8, 11 und 12 unterläßt, in der Schätzungsurkunde den Betrag seiner Gebühren (§. 18) anzuführen, so verliert er seine Forderung und hat das etwa schon Bezogene wieder zu ersetzen.

Lit. A.

Geschehen zu Ziegelhausen den 20. Mai 1834.

Die Unterzeichneten, zur Abschätzung von Wildschaden aufgestellt und verpflichtet, wurden gestern Abend 6 Uhr durch Franz Fehring und Xaver Spinnhirn dahier aufgefordert,

den auf ihren Aeckern am herrschaftlichen Hochwalde vom Wild verursachten Schaden zu untersuchen und abzuschätzen.

Die Unterzeichneten haben sich daher auf die bezeichnete Stelle begeben.

Die Aecker der genannten zwei Bürger liegen im Gewanne „Hinterfeld“ unten am herrschaftlichen Maiwalde.

Der Acker des Xaver Spinnhirn stößt nördlich an diesen Maiwald, südlich an Friedrich Fehring, westlich an den Kahlbach und östlich an Johann Osner. Derselbe ist etwa 2 Morgen groß und ganz mit Waizen angepflanzt.

Der Acker des Franz Fehring, nördlich gegen Xaver Spinnhirn, südlich gegen Marx Klaußner, westlich an den Kahlbach und östlich an Bernhard Gißler, mißt beiläufig 1½ Morgen und ist zur Hälfte mit Dinkel und zur andern Hälfte mit Wintergerste angepflanzt.

Auf beiden Aeckern befinden sich diese Früchte, so weit sie nicht beschädigt sind, in einem vollkommenen Zustande und sind bereits in Halmen geschossen.

Ein großer Theil derselben ist nun aber beschädigt, nämlich theils abgeäßt und theils zertreten, und zwar, wie an den Fährten und der Losung zu erkennen ist, von Rehen.

An dem Acker des Xaver Spinnhirn ist ungefähr der vierte Theil auf solche Weise verdorben, — auf jenem des Fr. Fehring aber vom Dinkel etwa ¼ Morgen und von der Wintergerste etwa 2 Quadratruthen.

Man kann annehmen, daß der abgeäßte und zertretene ½ Morgen Waizen des X. Spinnhirn, wenn er nicht beschädigt worden wäre, zur Zeit der Ernte

3 Malter 5 Sester Waizen,
den ¼ Morgen des Fr. Fehring 2 „ 5 „ Dinkel,
und die zwei weitern Ruthen . . . . — „ ⅗ „ Gerste
ertragen haben würde.

Gegenwärtig macht der mittlere Preis dahier
für das Malter Waizen . . . . 9 fl.
für das Malter Dinkel . . . . 4 „
und für das Malter Gerste . . . . 6 „

Beförderung gerichtlich für sich und ihre Erben verpflichtet werden, sich diesen Bestimmungen zu unterwerfen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Leitung des Geschäfts.

Alle Auseinandersetzungen ab- und anziehender Forstofficianten, resp. deren Erben, welche auf Dienstwohnungen, Dienstländereien oder sonstigen Dienstpertinenzien Bezug haben, geschehen unter bestimmter Leitung der vorgesetzten Behörden. Gütliche Vergleiche über dergleichen Auseinandersetzungen sind zwar zulässig, aber zur Genehmigung der Herzogl. Kammer zu stellen und dann erst verbindlich und in Kraft tretend, wenn sie die Bewilligung derselben erhalten.

§. 2.

Zunächst durch den Oberforstbedienten.

Der Bezirksoberforstbediente hat von Amtswegen das Uebergabegeschäft qua commissarius zu leiten, die etwa erforderlichen Sachverständigen zu wählen, dieselben mit Instruction zu versehen, die Verhandlungen zu Protocoll zu nehmen, über alle vorkommenden Streitigkeiten zwischen dem An- und Abziehenden eine vorläufige Entscheidung zu treffen, in jedem Falle der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, mit Einsendung des Uebergabe-Protocolls, Bericht zu erstatten und dabei namentlich die Entscheidung über zweifelhafte oder streitige Fälle zu beantragen.

Alle Bestimmungen der Oberforstbedienten geschehen mit Vorbehalt der Genehmigung der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, jedoch haben die Interessenten sich vorläufig bei der provisorischen Entscheidung des Commissarii zu beruhigen, namentlich wird der Anziehende die ihm zuerkannte Zahlung — insofern Commissarius einen Aufschub nicht für zulässig hält — leisten und der Abziehende sich einstweilen mit dem, was ihm zugesprochen worden, fürerst beruhigen, insbesondere die Uebergabe des Inventars, der Wohnung rc., ohne von einem Retentionsrechte Gebrauch machen zu dürfen, vornehmen.

Betrifft übrigens die Uebergabe den Oberforstbedienten oder dessen Erben, oder aber einen Officianten, welcher einem Oberforstbedienten nicht subordinirt ist, so wird Herzogliche Kammer, Direction der Forsten und Jagden, denjenigen Commissarius bestimmen, welcher das Uebergabegeschäft leitet und in alle diejenigen Befugnisse eintritt, welche in diesem Reglement dem Oberforstbedienten beigelegt worden sind.

§. 3.

Entscheidung vorkommender Streitigkeiten.

Die Interessenten, denen es übrigens dann, wenn der Oberforstbediente ihre Reclamationen nicht berücksichtigen sollte, unbenommen bleibt, gegen die Bestimmungen desselben bei der Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, unmittelbar zu reclamiren, haben sich bei den Entscheidungen der ebengenannten Behörde unweigerlich zu beruhigen, und sollen über diejenigen Differenzen, welche aus der Uebergabe der Dienstwohnungen, Dienstgrundstücke und Dienstemolumente unmittelbar oder mittelbar hervorgehen, Processe nur dann zugelassen und den Interessenten gestattet werden, wenn die Herzogl. Kammer, Direction der Forsten und Jagden, dies den Umständen nach ausdrücklich genehmigt; jedoch bleibt den Betheiligten der Recurs an Herzogl. Staatsministerium vorbehalten.

§. 4.

Aufnahme der Taxen, event. durch Sachverständige.

Die Adhibirung von Sachverständigen ist der damit verbundenen Kosten wegen möglichst dadurch zu vermeiden, daß es der Oberforstbediente versucht, die Interessenten über billige Ansätze für die sämmtlichen zur Taxe zu stellenden Gegenstände zu vereinigen, in welchem Falle übrigens die Taxen und Berechnungen ebenfalls in zweckmäßiger Form und vollständig aufgestellt werden müssen. Kann jedoch die Adhibirung von Sachverständigen nicht umgangen werden, so sind dieselben (in keinem Falle bäurische Taxatoren) von dem Oberforstbedienten zu wählen, und, damit nicht mehr als 2 Personen erforderlich sind, solche Männer für das Geschäft auszuersehen, welche nicht nur das größte Vertrauen hinsichtlich ihrer Rechtlichkeit und Fähigkeit genießen, sondern auch genügende Sachkenntniß

von allen zu ihrer Beurtheilung zu verstellenden Gegenständen haben.

Die Sachverständigen sollen in der Regel mit einem Taxatoreneide nicht belegt werden, vielmehr nur das Versprechen zu Protokoll geben, ihre Schätzungen und Erklärungen so abgeben zu wollen, daß sie jederzeit im Stande und bereit sind, die gewissenhafte Uebereinstimmung mit ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nachträglich eidlich zu constatiren.

Sollte übrigens die Beeidigung der Sachverständigen von Einem der Interessenten gefordert und von dem Oberforstbedienten in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Objects für nöthig gehalten werden, so hat der Letztere das betreffende Herzogl. Amt zu der Beeidigung zu requiriren, und ist dann die Instruktion der Sachverständigen von dem Herzogl. Amte nach Antrag des Oberforstbedienten zu ertheilen und auf dieselbe der Eid zu beziehen.

§. 5.

Abgabe der Taxen und Entscheidung eines Obmannes.

Die Sachverständigen bringen die Taxen über die zu schätzenden Gegenstände gemeinschaftlich ein; sollten sie sich darüber nicht einigen können, so gibt der Oberforstbediente die Entscheidung als Obmann.

Im Fall derselbe sich dazu nicht befähigt halten sollte, steht es ihm frei, einen Obmann zu erwählen, dessen Glaubwürdigkeit auf die im §. 4. den Taxatoren gesicherte Weise begründet wird.

§. 6.

Uebergabe-Protokolle.

Das Uebergabeprotokoll wird in triplo ausgefertigt, von den beiderseitigen Interessenten anerkannt und unterschrieben, über Zahlung der Gelder und Ueberweisung der Uebergabegegenstände, namentlich des etwanigen eisernen Inventariums, darin quittirt und demnächst mit der Ratification der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, versehen. Ein Exemplar der gleichlautenden Ausfertigungen erhält jeder der Interessenten, während das dritte zu den Acten der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, genommen wird.

§. 7.

Kosten.

Die Kosten der Abschätzung und Uebergabe, worüber der Oberforstbediente eine Liquidation aufzustellen hat, werden vom Ab- und Anziehenden zu gleichen Theilen getragen; die Kosten der Gebäudebeschreibung dagegen von der Herzogl. Kammer. Der Oberforstbediente verrichtet das Geschäft ex officio und ohne alle Entschädigung.

§. 8.

Zeit der Veranlassung des Dienst-Inventars.

Als allgemeines Prinzip gilt, daß der Abziehende — sei es ein versetzter, pensionirter oder entlassener rc. Officiant, oder die Erben eines Verstorbenen — die Nutzung der Dienstwohnung, Grundstücke und sonstigen Emolumente bis zu dem Tage, wo dem Anziehenden der Dienst förmlich übergeben wird, zur freien Benutzung, jedoch ohne erweislich widerrechtlichen Nachtheil des Anziehenden oder ohne überhaupt die Grenzen der gewöhnlichen haushälterischen Benutzung zu überschreiten, beibehält, wogegen der Abziehende oder dessen Erben eben so lange verbunden bleiben, die mit der Dienstverwaltung etwa verbundenen Dienstausgaben zu bestreiten, wohin unter anderm bei den Revierforstbedienten die Haltung eines Revierjägers oder Lehrlings, der Jagdhunde, der Schreibmaterialien, ferner die Verpflichtung, dem Gehülfsjäger gegen das bestimmte Kostgeld Wohnung und Kost zu geben rc. gehört. Der Abziehende oder dessen Erben behalten diese Verpflichtungen, so lange als sie den Gehalt beziehen, unbedingt und unentgeldlich, nachher aber wird ihnen, nach gehörig beigebrachter und von der Herzogl. Kammer festgestellter Liquidation der damit verbunden gewesenen Unkosten, so viel vergütet, als die Unkosten mehr wie der Gewinn aus der fortgesetzten Benutzung des Inventars betragen haben.

§. 9.

Rück- u. Uebergabe des eisernen Inventars.

Hatte der Abziehende ein eisernes Inventar in freier Nutzung, so wird dasselbe zunächst auf Grund des damaligen Uebergabeprotokolls oder der sonstigen Nachweisungen abgenommen, und hat derselbe das minus taxati baar zu ersetzen, wohingegen demselben das plus taxati von dem Nachfolger vergütet werden muß. Deßgleichen ist in dem Uebergabeprotokolle sorg-

fältig zu registriren, welche Gegenstände, nach welcher Schätzung und in welcher Beschaffenheit dem Anziehenden als freies Inventar übergeben wurden.

§. 10.

Verzinsung des eisernen Inventars.

Sollte es von den höhern Behörden beliebt werden, einen Theil des Inventars, z. B. Obstbäume, Befriedigungen, Gräben 2c. selbst zu bezahlen und zum eisernen inventario zu machen, so ist der Nutznießer verpflichtet, die Zinsen des deßfallsigen Kapitals sich von seinem Baargehalte in Abzug bringen zu lassen, insofern nicht der Reinertrag von den Grundstücken schon seinem vollen Betrage nach und einschließlich der Nutzung jener Inventarien-Gegenstände, bei Bestimmung des Baargehalts angerechnet worden.

§. 11.

Bestimmungen, wenn ein Officiant sich diesem Reglement nicht zu unterwerfen braucht oder unrechtmäßig entzieht.

Wenn der Abziehende nach den bei seinem Antritte ihm ertheilten Zusicherungen nicht verpflichtet ist, sich der einen oder andern Bestimmung dieses Reglements zu unterwerfen, so wird die Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, bestimmen, welche Grundsätze dann dabei befolgt werden sollen. Würde sich aber irgend ein Officiant oder dessen Erben, welcher zu der Befolgung dieser Vorschriften verpflichtet ist, weigern, sich denselben zu unterwerfen, so hat der Oberforstbediente die dem Abziehenden zukommenden Inventariengelder in Beschlag zu nehmen, übrigens aber Sorge zu tragen, daß der Anziehende demungeachtet in die Nutzung der Inventarienstücke unverzögert eintrete.

§. 12.

Nöthigen Falls wird der Analogie nach entschieden.

Sollte bei einem Uebergabegeschäfte ein Fall vorkommen, worüber in diesem Reglement eine ausdrückliche Bestimmung nicht getroffen worden, so ist derselbe von Allen, die es angeht, der Analogie nach im Sinne der diesem Reglement zum Grunde liegenden Prinzipien zu beurtheilen.

Besondere Bestimmungen über die Verlassung der Dienstgebäude.

§. 13.

In welchem Zustande die Dienstgebäude zu übergeben sind.

Die Verpflichtungen der Nutznießer Herrschaftl. Gebäude zur Uebernahme der Kosten der geringfügigen Reparaturen, des Reinigens der Schornsteine, der Instanderhaltung der Weißbinderarbeiten, der Oefen, der Feuer- und Kesselheerde sind durch das Regulativ, welches mittelst Ministerial-Rescripts vom 13. Febr. 1835 No. 748. vorgeschrieben wurde, festgestellt, und bleibt dasselbe nicht nur ferner in Kraft, sondern ist auch als Norm zu betrachten, in welchem Zustande die Dienstwohnungen von dem Abziehenden verlassen werden müssen.

Insbesondere ist es Pflicht des Abziehenden, statt der zerbrochenen Fensterscheiben zuvor neue einsetzen, ungangbare Schlösser repariren, zu sämmtlichen Schlössern die Schlüssel abliefern, event. dieselben anfertigen, und das ganze Wohnhaus scheuern und reinigen zu lassen. Auch müssen, wenn es der Oberforstbediente für nöthig befindet, die Oefen, Feuer- und Kesselheerde umgesetzt und die Decken und weißen Kalkwände geweißt werden.

§. 14.

Wanneher die Uebergabe der Dienstgebäude beendigt sein muß.

Die in dem vorstehenden §. vorgeschriebenen Leistungen des Abziehenden müssen bis zu dem Tage, wo die wirkliche Dienstübergabe an den Nachfolger Statt findet, beendigt sein.

§. 15.

Aufstellung der Gebäude-Beschreibungen.

Bei jedem Wechsel des Nutznießers eines Forstdienstgebäudes sollen Beschreibungen der Dienstwohnungen und Nebengebäude von dem Distriktsbaubedienten angefertigt werden, welche nicht allein die wirkliche Beschreibung der Gebäude, sondern auch die erforderlichen Angaben über die Qualität der einzelnen Baugegenstände enthalten. Nach dieser Beschreibung werden die Gebäude dem Anziehenden übergeben und dereinst demselben oder seinen Erben wieder abgenommen werden, wobei dem Nutznießer die Verbindlichkeit obliegt, die durch sein oder der Seinigen erweisliches Verschulden entstandenen Beschädigungen aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

Die Richtigkeit der Gebäudebeschreibung ist daher von dem Anziehenden durch eigene Unterschrift zu bestätigen und außerdem noch in dem Uebergabe-Protokolle anzuerkennen. Das Original der Gebäudebeschreibung wird in der Registratur Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, niedergelegt, eine Abschrift davon aber sowohl dem Oberforstbedienten, als auch dem Nutznießer der Wohnung zugestellt. Wenn Neubauten oder Reparaturen an den Gebäuden vorgenommen sind, so wird der Distriktsbaubediente zu den erforderlichen Nachträgen in der Gebäudebeschreibung requirirt werden.

§. 16.

Reparaturen der Gebäude.

Die Gebäude selbst, so wie die an denselben ohne erweisliche Schuld des Abziehenden entstandenen Mängel und Baulichkeiten kommen, da die Gebäude im Allgemeinen auf Herrschaftl. Rechnung in Bau und Besserung erhalten werden, bei der Auseinandersetzung der Ab- und Anziehenden nicht weiter in Betracht. Der Oberforstbediente wird, wenn sich dringende Baumängel daran vorfinden, Gelegenheit nehmen, die Reparaturen höhern Orts in Antrag zu bringen.

§. 17.

Meliorationen an den Gebäuden, welche von dem Nutznießer ohne Autorisation ausgeführt sind.

Wenn bereits durch das Kammer-Rescript vom 14. Mai 1816 allgemein verfügt ist, daß eigenmächtig und ohne ausdrückliche Erlaubniß von den Forstofficianten vorgenommene Reparaturen, Erweiterungen oder Erneuerungen der Gebäude überall nicht bezahlt oder vergütet werden können, so behält es dabei sein Verbleiben, und hat der Abziehende dieselben, als dem Herrschaftl. Inventar unentgeldlich zugefallen, zurückzulassen. Nur allein solche Vorrichtnngen an den Gebäuden, welche frei stehen oder nur durch Nägel verbunden sind, und deren Hinwegnahme weder Nachtheil noch bleibende Spuren zurückläßt, dürfen von dem Abziehenden hinweggenommen werden, insofern Herzogl. Kammer oder der Anziehende nicht vorzieht, solche gegen Bezahlung des durch die Taxe ermittelten dermaligen Werthes anzunehmen, womit sich dann der Abziehende zufrieden stellen muß.

§. 18.

Gebäude-Meliorationen, welche der Anziehende übernimmt.

Finden sich Gebäudemeliorationen, welche der Anziehende von dem Abziehenden übernehmen will oder muß, so hat der Oberforstbediente den dermaligen Nutzungswerth derselben festzustellen und nöthigen Falls durch Sachverständige feststellen zu lassen und den Geldbetrag in die allgemeine Abrechnung mit aufzunehmen. In jenem Falle wird das Erforderliche in der Gebäudebeschreibung bemerkt werden.

§. 19.

Schieß- und Krähenhütten.

Die dem Abziehenden gehörenden Schieß- und Krähenhütten soll der Anziehende — insofern sie von dem Oberforstbedienten für zweckmäßig und nützlich erachtet werden — nach einer pflichtmäßigen Taxe des Oberforstbedienten zu übernehmen verbunden sein. Sollte der Oberforstbediente dieselben aber nicht für zweckmäßig und nützlich anerkennen, so ist der Anziehende zu deren Annahme nicht verbunden, und steht es dem Abziehenden frei, dieselben auf den Abbruch zu veräußern.

Besondere Bestimmungen über die Abgabe der Dienstländereien.

§. 20.

Was unter Dienstländereien zu verstehen.

Es sind hierunter nicht nur die als eigentliche Dienstemolumente zu freier Benutzung eingegebenen Aecker und Wiesen verstanden, sondern auch diejenigen Grundstücke, welche dem Abziehenden von Herzogl. Kammer ad dies officii in Zeitpacht gegeben und dem Anziehenden wiederum in Pacht übertragen worden sind oder werden sollen. Sollten jedoch die letztgedachten Grundstücke dem Anziehenden nicht wieder verliehen sein, so wird mit der Rückgabe an Herzogl. Kammer oder einen anderweiten Pächter nach den deßfallsigen Bestimmungen des Pachtkontrakts verfahren, ohne daß diese Uebergabe in das in Rede stehende, von dem Oberforstbedienten geleistete Geschäft eingemischt wird.

§. 21.

Vertheilung des Ernte-Ertrages zwischen dem Ab- und Anziehenden.

Als allgemeiner Grundsatz wird angenommen, daß dem Abziehenden die Nutzungen von sämmtlichen Grundstücken bis zum Tage der Dienst-Uebergabe gebühren.

In allen Fällen, wo derselbe nach haushälterischen Grundsätzen und Ortsgewohnheit nicht berechtigt war, ein Grundstück vor der Uebergabe abzuernten, und dasselbe nicht wirklich abgeerntet hat, verbleibt die Ernte dem Anziehenden, wogegen dieser dem Abziehenden sodann Entschädigung nach folgenden Grundsätzen zu leisten hat:

1) Für die zur Zeit der Uebergabe nicht bestellten Aecker vergütet der anziehende dem abziehenden Beamten die darin steckende Gail und Gaare und die Pflugarten, wohingegen für alle diejenigen, welche bereits bestellt waren, nicht nur die ebengedachten Bereitungskosten und ebenfalls die Kosten der Bestellung und Einsaat, sondern auch ein verhältnißmäßiger Antheil von dem muthmaßlichen Reinertrage der Ernte dem Abziehenden pro rata temporis dergestalt in Anrechnung gebracht wird, daß für jede Fruchtart die Zeit, vom Tage der wirklichen Bestellung bis zu der in der betreffenden Gegend durchschnittsmäßig Statt findenden Erntezeit, als Theilungsmaaßstab für den Ernte-Reinertrag angenommen, davon der Kostenaufwand für Gail und Gaare, Einsaat und Pfluglohn zu Gunsten des Abziehenden, imgleichen der von dem Anziehenden aufzuwendenden Erntekosten zu Gunsten des letzteren vom Rohertrage abgesetzt und die wirkliche Theilung nach der Anzahl der Tage, welche davon dem Abziehenden und resp. dem Anziehenden gebühren, ausgeführt wird.

Sollte nach der zur Vertheilung kommenden Ernte noch ein Theil der Gail und Gaare principmäßig als im Acker verbleibend anzunehmen sein, so ist die Vergütung dafür von dem Anziehenden vollständig zu leisten.

2) Bei den Wiesen wird eine ähnliche Berechnung von der Zeit an, wo die Frühjahrsbehütung derselben aufhört, bis zu der gewöhnlichen Zeit der Heu- und resp. Grummeternte zugelegt. Unterliegen die Wiesen der Weideservitut nicht, so wird der 1. Mai als terminus a quo angenommen. Für die

Wiesen sind die Arbeiten, so im Frühjahre darauf verwendet worden, als das Reinigen derselben, das Streuen der Maulwurfshügel ꝛc., von dem Anziehenden **pro rata temporis** zu vergüten und vom Reinertrage vor dessen Vertheilung abzusetzen.

3) Für Klee wird dem Abziehenden ein Antheil des Reinertrages in dem Jahre, in welchem der Klee unter Sommerfrucht gesäet wurde, nicht vergütet, da in diesem Jahre die Sommerfrucht die eigentliche Nutzung des Ackers gewährt.

Uebrigens ist für Klee, so wie für alle perennirende Futtergewächse, eine Vergütung für den Reinertrag erst vom 1. April des Nutzungsjahrs an zu rechnen.

4) Unter dem Begriffe „Erntezeit" wird die Zeit des Abmähens verstanden.

§. 22.

Fortsetzung.

Da es unmöglich ist, hinsichtlich der in dem vorstehenden §. berührten Gegenstände, völlig unzweifelhafte, jede Mißdeutung abwendende Grundsätze vorzuschreiben, so muß es der Sorge des Oberforstbedienten und der Einsicht der dazu etwa erwählten, gehörig zu instruirenden Sachverständigen überlassen bleiben, die obigen Grundsätze auf eine für beide Partheien möglichst billige, den Ortsverhältnissen entsprechende und den wahrscheinlichen Resultaten möglichst nahe kommende Weise anzuwenden.

§. 23.

Ersatz für Pflugarten, Gail u. Saare.

Die jedesmalige Pflugart wird incl. des Eggens mit 12 ggr. à Feld-Morgen bezahlt, und das vierspännige Fuder Dünger, wovon mindestens 6 Fuder auf den Feldmorgen gefahren sein müssen, incl. des Fuhrlohns zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet. Nach Abtrag einer Fruchtart wird für den Dünger nur die Hälfte vergütet, nach geschehener zweiten Ernte aber überall nichts.

Voller Hürdeschlag wird à Feldmorgen mit 3 Rthlr bezahlt, wobei angenommen, daß 2000 Stück Schafe in einer Nacht 1 Feldmorgen beliegen; der Hürdeschlag geht mit dem Abtrage einer Fruchtart aus. Die Aussaat wird nach denjenigen Mittelpreisen, den sie zur Zeit der Bestellung an dem Orte, welcher für die betreffende Gegend den Marktpreis bestimmt hatte, angerechnet.

§. 24.

Maximum der anzurechnenden Bestellungs-kosten.

In keinem Falle dürfen die von dem Anziehenden zu vergütenden Bestellungskosten sich höher, als der muthmaßliche Ernte-Ertrag von der auf dem Acker wachsenden, hinsichtlich des Ertrages bereits zu beurtheilenden Frucht, belaufen.

§. 25.

Führung eines Bestellungs-registers.

Jeder Nutznießer Herrschaftl. Dienstgrundstücke hat jährlich ein Bestellungsregister über seine Ackerwirthschaft anzulegen, worin die verwandten Meliorationen, die Bodenvorbereitungen und die Art und Zeit der Bestellung vermerkt werden. Das Register ist dem betreffenden Oberforstbedienten um Johannis jeden Jahrs für die bevorstehende Ernte vorzulegen; jedoch schon vor dem Beginne der Bestellung vorzurichten und sorgfältig fortzuführen.

§. 26.

Wie zu verfahren, wenn die Zeit der Dienst-verlassung während oder kurz vor der Ernte eintritt.

Sollte es sich treffen, daß das Ableben eines Officianten oder die Bestimmung seiner Versetzung oder Pensionirung während oder unmittelbar vor der Ernte eintritt, so ist von demselben resp. dessen Erben von dieser Zeit an bis zu dem Tage der Dienstübergabe alles ungewöhnliche, nicht haushälterische und nicht ortsübliche Abernten bei Vermeidung vollen Schadenersatzes zu unterlassen, und wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß derselbe während dieser Zeit überall keine Aberntung auf Aeckern und Wiesen vornehmen dürfe, ohne dem Oberforstbedienten Anzeige davon gemacht und dessen Genehmigung dazu erhalten zu haben. Ist aber der Wohnort des Oberforstbedienten von dem des Abziehenden zu weit entfernt, oder treten sonstige Gründe ein, welche jene specielle Bestimmungen abseiten des Oberforstbedienten verhindern, so wird der letztere einen in der Nähe wohnenden zuverlässigen Mann, in der Regel den Feldgeschwornen, dazu substituiren.

§. 27.

Vergütung für Dünger, Stroh und Futter.

Der Dünger auf dem Hofe und in den Ställen wird nach dessen Fuderzahl taxirt, und à 4spänniges Fuder mit 1 Rthlr. berechnet, und ist es, bevor der Anziehende die Annahme des Düngers nicht etwa verweigert hat, dem Abziehenden ausdrücklich untersagt, von dem Dünger irgend etwas zu veräußern.

Stroh und vorräthiges Futter hat der Anziehende ein Recht, nach den currenten Preisen, welche sich nach den verschiedenen Lokalitäten und der Jahrszeit richten, anzunehmen, oder aber dessen Annahme zurückzuweisen. Eine Auswahl oder eine theilweise Annahme des Strohes und Futters kann derselbe nicht verlangen.

§. 28.

Jeder Nutznießer von Grundstücken hat für selbst verschuldeten Schaden an denselben zu haften.

Da jeder Inhaber freier oder gepachteter Ländereien dieselben nach ökonomischen Grundsätzen zu behandeln und im wirthschaftlichen Stande zurückzugeben verpflichtet ist, so folgt daraus, daß derselbe jeden als selbst verschuldet erweislichen Schaden ersetzen, und insofern der letztere von der Art ist, daß der folgende Benutzer wirklichen Nachtheil dadurch erleidet, dem Anziehenden vergüten muß. — Sollten dergleichen Fälle wider Erwarten vorkommen, und entweder von dem Oberforstbedienten oder dem Anzieherden zur Sprache gebracht werden, so hat der Erstere eine deßfallsige Abschätzung von beeidigten Achtsleuten vornehmen zu lassen, und der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, Behuf definitiver Entscheidung, gründlichen Bericht zu erstatten.

§. 29.

Wie es mit der Vergütung für ungewöhnliche Meliorationen an den Grundstücken zu halten.

Ungewöhnliche Meliorationen an den Grundstücken, als Planirungen, Ausrodungen, Kälkungen, Mergelungen, Bewässerungen, Anlegung neuer Gräben und Abzugskanäle ꝛc. werden dem Abziehenden nur insofern vergütet, als derselbe nachweisen kann, von der Herzogl. Kammer die ausdrückliche Genehmigung dazu und die Zusicherung einer von dem Dienstnachfolger zu leistenden Entschädigung erhalten zu haben. Es soll dann von jetzt an bei Ertheilung solcher Erlaubniß im Voraus bestimmt werden, wie hoch eine jede Melioration bei der etwaigen Dienstverlassung in Anrechnung zu bringen sei, und binnen welcher Zeit angenommen werde, daß sie sich von Jahr zu Jahr abnehmend absorbire. Für dergleichen bis jetzt ausgeführte und event. zu vergütende Meliorationen ist der dermalige Nutzungswerth mit Rücksicht auf die ortsüblichen Preise zu ermitteln und in Anrechnung zu bringen.

§. 30.

Meliorationskosten absorbiren sich binnen 10 Jahren.

Wenn von den Nutznießern Ausrodungen oder Urbarmachungen mit höherer Genehmigung vorgenommen sind oder werden, so ist in allen Fällen anzunehmen, daß die darauf verwendeten Unkosten, welche glaubhaft nachzuweisen oder durch Sachverständige zu ermitteln sind, sich in 10 Jahren, von der ersten Ernte an gerechnet, zu gleichen Theilen absorbiren, so daß z. B. nach der 9ten Ernte der Abziehende nur noch 1/10 der Urbarmachungskosten und nach der 10ten Ernte überall nichts mehr dafür erhält. Nur dann, wenn in den bisher vorgekommenen Fällen der Art ausdrücklich eine abweichende Bestimmung hiervon getroffen ist, soll bei der nächstfolgenden Uebergabe jener besondern Bestimmung gemäß verfahren werden.

§. 31.

Gräben.

Die von dem Abziehenden bereits vorgefundenen, auf eine zweckmäßige Weise geöffneten und noch in Wirksamkeit befindlichen offenen oder verdeckten Gräben müssen von dem Anziehenden nach der Taxe ihres dermaligen Werths bezahlt werden, insofern sie nicht zum eisernen Inventar gehören oder resp. damit vereinigt werden.

§. 32.

Befriedigungen.

Mit den Befriedigungen, als Hecken, Zäunen, Stacketten, Schlagbäumen rc. wird es, insofern sie nicht zum eisernen Inventario gehören, eben so gehalten, als vorstehend hinsichtlich der Gräben vorgeschrieben worden. Gehören selbige jedoch zum Inventario, so werden sie nach einer Beschreibung und Taxe dem Anziehenden frei übergeben, und hat derselbe bei seinem dereinstigen Abzuge das minus taxati zu ersetzen, dagegen aber auch das plus taxati zu empfangen.

Sollten die Befriedigungen rc. von dem Abziehenden ohne ausdrückliche Zusicherung einer entsprechenden Entschädigung angelegt worden sein, so fallen sie dem Inventario ohne Ersatz zu.

§. 33.

Kopfholz, Knicke und Büsche.

Die zu der Dienststelle etwa gehörigen Weidenbäume werden ihrem dermaligen vollen Werthe nach von dem Anziehenden

bezahlt; eine gleiche Bewandniß hat es mit den Haaren der Kopfhainen, Kopfeichen 2c., so wie mit dem Bestande der Knicke und Büsche, deren Benutzung dem Officianten etwa zusteht.

§. 34.

Wilde Bäume.

Die auf und vor den Höfen, so wie auf den Dienstgrundstücken nicht selten sich befindenden wilden Bäume, z. B. Eichen, Linden, Pappeln, Ulmen, Vogelbeeren 2c. dürfen von dem Officianten in keinem Falle eigenmächtig und ohne ausdrückliche Genehmigung des Oberforstbedienten gehauen und genutzt werden; sie werden dem Anziehenden nach einem darüber aufzunehmenden Register frei übergeben und kann dem Abziehenden — sie mögen von demselben angezogen sein oder nicht — eine Vergütung dafür nicht zukommen.

§. 35.

Fischerei-Gerechtigkeit.

Sollte mit der Dienststelle eine Wilde- oder Teichfischereigerechtsame verbunden sein, so wird die erstere frei übergeben; hinsichtlich der letztern steht es jedoch dem Abziehenden frei, den Teich bei dem Abzuge oder — sollte der letztere im Winter während der Teich mit Eis belegt ist, Statt finden — sofort nach Aufgang des Eises ausfischen zu lassen und die Fische zu verkaufen, oder aber dem Anziehenden, insofern derselbe zu der Annahme der Fische geneigt ist, nach einer desfallsigen, von dem Oberforstbedienten zu veranlassenden Taxe, nach dem dermaligen Geldwerthe zu übergeben.

§. 36.

Theilung der Nutzung von fremdem Weideviehe.

Sollte mit einer Dienststelle das Recht, fremdes Weidevieh einzunehmen, verbunden sein, so wird die Nutzung von dem zur Zeit der Uebergabe vorhandenen Miethviehe ebenfalls pro rata temporis der gewöhnlichen Weidezeit getheilt.

§. 37.

Wenn d. Dienstgrundstücke von dem Nutznießer verpachtet sind.

Wenn die Dienstgrundstücke zur Zeit der Uebergabe ganz oder theilweise verpachtet sein sollten — was dem Forstofficianten in der Regel überall nicht gestattet ist und immer nur

mit dem Vorbehalte des sofortigen Erlöschens der Pacht, sobald als der Verpächter verstirbt oder den Dienst verläßt, geschehen kann — so muß es sich der Anziehende gefallen lassen, daß er, wenn dieses von dem Oberforstbedienten für zweckmäßig erachtet wird, die Pacht bis zur beendigten nächsten Erndte aushält, und inzwischen nur den verhältnißmäßigen Theil von dem jährlichen Pacht-Locario zieht.

Besondere Bestimmungen über die Abgabe der Dienstgärten.

§. 38.

Allgemeine Bestimmung.

Was die Uebernahme des Garteninventariums anbelangt, so ist der Abziehende im Allgemeinen verpflichtet, alles in den Gärten Vorhandene, namentlich Bäume, Sträucher, Früchte, Gemüse ꝛc. gegen die Taxe des wahren Werths zu überlassen, wie denn aber auch umgekehrt der Anziehende verpflichtet ist, alle dergleichen Gegenstände, in so fern sie den haushälterischen Bedürfnissen und dem wirthschaftlichen Nutzen entsprechen, und in so weit sie nicht etwa zum eisernen Inventar gehören oder gemacht werden, nach der Taxe des wahren Werths zu bezahlen.

§. 39.

Uebergabe des Baum-Inventars.

Die sämmlichen Obstbäume sind ihrem dermaligen Geldwerthe nach abzuschätzen und mit gehöriger Rücksicht auf den Werth der Obstarten, in alte, mittlere und junge, so wie in gesunde und krankhafte, desgleichen in veredelte und nicht veredelte Bäume zu classificiren. Weinstöcke und Espalierbäume sollten eigentlich, da sie zu den Luxusartikeln gehören, dem Anziehenden nicht aufgedrungen werden können; deshalb soll es, wenn sie noch so jung sind, daß eine Verpflanzung möglich ist, von dem freien Willen des Anziehenden abhängen, ob er sie zu der Taxe des wahren Werths übernhmen will oder nicht; sind sie jedoch zum Verpflanzen schon zu alt und die Interessenten können sich im Wege der Güte über die Annahme nicht einigen, so ist der Anziehende zwar verpflichtet, sie zu über-

nehmen, jedoch nicht höher, als zu der Hälfte der Taxe des wahren Werths.

Wird der Abziehende in diesem und in allen ähnlichen Fällen genöthigt, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, welche zu den Gegenständen des Luxus gehören, mit wegzunehmen, so muß der Anziehende dieselben auf ihrem Standorte so lange dulden, bis die zum Verpflanzen geeignete Zeit herankommt.

§. 40.

Desgl. der Unterfrüchte.

Auch die sämmtlichen Unterfrüchte, in Gemüsen, Gartenfrüchten, Futterkräutern rc. bestehend, werden, insofern sie dem Bedarfe eines Landhaushalts entsprechen, zur vollen Taxe übergeben; sind es jedoch ebenfalls Gegenstände des Luxus, z. B. Spargelbeete, Gartenerdbeeren rc., so kann der Abziehende dafür nur die Hälfte des taxenmäßigen Werths fordern, insofern er es nicht vorzieht, sie wegzunehmen; fordert jedoch der Anziehende deren Annahme, wozu ihm das Recht zustehen soll, so ist er verpflichtet, die volle Taxe dafür zu entrichten.

§. 41.

Gartenanlagen, welche nur zur Zierde oder zum Vergnügen gereichen.

Natürliche und künstliche Lauben, Lusthäuser, Buxbaum oder andere Einfassungen, Blumen aller Art, Ziersträucher, werden nach den im vorstehenden §. für Gegenstände des Luxus aufgestellten Grundsätzen zur Uebergabe gezogen, und dabei gleichmäßig berücksichtigt, ob der Anziehende deren Ueberlassung fordert, oder ob er dazu genöthigt wird. Im Falle der Abziehende das jus tollendi ausübt, muß der Standort wieder auf das Sorgfältigste geebnet werden.

§. 42.

Grantwege.

Bei angelegten Grantwegen kann von dem Abziehenden das jus tollendi nicht ausgeübt werden, und wird vielmehr hierdurch bestimmt, daß der Anziehende dem Abziehenden die Hälfte der Taxe zu vergüten habe.

§. 43.

Vertheilung des Aufkommens aus den Unter- und hängenden Früchten.

Wenn Unter- oder hangende Früchte zur Taxe kommen, welche derzeit noch nicht reif oder brauchbar sind, so muß der Werth derselben pro rata temporis nach der Dauer ihres Wachsens unter dem Ab- und Anziehenden getheilt werden, in so

fern es nicht gelingt, diese Weitläufigkeiten durch einen Vergleich unter den Interessenten zu vermeiden.

§. 44.

Gail und Gaare im Gartenlande.

Der im Gartenlande befindliche Dünger wird wie beim Acker bezahlt, jedoch geht die Hälfte seines Werths für einen Wuchs der Früchte, also event. durch die Taxe der auf dem Lande vorhandenen Früchte ab.

§. 45.

Ersatz für ungewöhnl. Gartenmeliorationen.

Wegen der ungewöhnlichen Meliorationen in den Gärten, wegen Urbarmachungen derselben und wegen der Befriedigungen gelten eben dieselben Vorschriften, welche für die Uebergabe der Aecker und Wiesen bestimmt worden sind.

§. 46.

Erhaltung des Bauminventars.

Im Allgemeinen wird es den Nutznießern Herrschaftlicher Dienstgärten zur Pflicht gemacht, Obstbäume dann nur, wenn sie abständig oder aus sonstigen Gründen unvortheilhaft sind, wegzuhauen und dieses nicht ohne Wissen des Oberforstbedienten zu thun. In der Regel sollen an die Stelle der abgängigen wiederum junge veredelte Obstbäume gesetzt werden.

Specielle Bestimmungen in Bezug auf Geld- oder Nuturalaccidenzien.

§. 47.

Bestimmungen wegen des Deputatholzes.

Das Deputatholz wird jederzeit für den Zeitraum vom 1. Juli bis ult. Juni praenumerando abgegeben, und ist jeder Officiant verpflichtet, zu der Zeit seines Abzuges so viel Holz zurückzulassen und seinem Nachfolger gegen Erstattung der Bereite-, Fuhr- und Kleinmacher-Löhne unentgeldlich zu übergeben, als für die Zeit von der Uebergabe bis ult. Juni erfordert wird. Dabei sollen jedoch für jeden der 6 Wintermonate vom October bis März incl. 2/18 und für jeden der 6 Sommermonate nur 1/18 des ganzen Deputatholzquantums gerechnet werden. Der Abziehende hat das etwa Fehlende nach der Herrschaftl. Forsttaxe zu vergüten, über den Ueberfluß aber beliebig zu disponiren.

§. 48.

Theilung der Geld- u. Natural-Emolumente zwischen dem Ab- und Anziehenden.

Sollten mit einer Dienststelle annoch besondere Geld- oder Naturalemolumente und Accidenzien verbunden sein und dieselben auf den Anziehenden ex officio übergehen, so gilt die allgemeine Regel, daß der Oberforstbediente dieselben pro rata temporis nach der Dienstzeit im Rechnungsjahre vertheilt, und daß von demjenigen die Vergütung des jenseitigen Antheils geleistet wird, welcher die Nutzung bezogen hat oder bezieht.

§. 49.

Insbesondere d. Schießgelds-entschädigung.

Dahin gehören namentlich die Schießgeldsentschädigungen von den verpachteten Jagden; wohingegen alle extraordinaire Einnahmen, welche für ein bestimmtes momentanes Geschäft gegeben werden, demjenigen allein zukommen, welcher das Geschäft selbst verrichtet.

§. 50.

Die rückständigen Jagdaccidenzien erhält der Abziehende.

Das etwa noch rückständige Schießgeld, die Wildhäute, Bälge rc. bleiben dem Abziehenden unverkürzt bis zum Tage der Uebergabe; eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Schieß- und Fanggelde für schädliche Raubthiere.

§. 51.

Der Oberforstbediente sorgt für die Auszahlung der Forderungen des Abziehenden an Auslagen in Dienstsachen.

Der Oberforstbediente wird Sorge tragen, daß alle dem Abziehenden oder dessen Erben aus seiner Dienstführung in Folge bestimmter Liquidationen annoch zukommenden Gelder, z. B. die geringfügigen Forstdienstausgaben, das Schieß- und Fanggeld für schädliche Raubthiere rc. demselben nach geschehener Auszahlung ausgehändigt werden.

2. Die Erhebung und Berechnung der Mastaufkünfte betreffend.

Vom 27. August 1837.

A. Mastbenutzung.

Der Oberforstbeamte zeigt alljährlich bis zum 15. Sept. unfehlbar der Forst-Direction an, ob Mast vorhanden oder nicht, und ob dieselbe bedeutend genug zu einer Benutzung sei. Kann eine Mastbenutzung stattfinden, so verbindet derselbe mit der Anzeige davon, nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Revierförstern, resp. nach vernommenem Gutachten derselben, specielle Vorschläge über die Art der Mastbenutzung in den verschiedenen Revieren, resp. Forstorten. Diese Vorschläge sind insbesondere auf folgende Punkte zu richten:

1) Ob eine Einfehmung von Mast- oder Faselschweinen stattfinden könne? In solchem Falle sind die Dauer der Mastungszeit und das Fehmgeld, einschließlich der früher üblichen Mastaccidenzien, als Schreib- und Brenngeld, in Antrag zu bringen. Die getrennte Bezahlung und Berechnung der Mastaccidenzien, welche gegenwärtig nach Einführung fixirter Classengehalte der Forstbeamten, sämmtlich für die Herrschaftliche Kasse berechnet und gezahlt werden, soll als die Rechnungsführung verweitläufigend und erschwerend, von jetzt an aufhören.

Sind Mastberechtigte vorhanden, welche auf die Mastbenutzung ein Recht, entweder gegen eine herkömmliche fixe Vergütung, oder gegen eine nach Kornpreisen ꝛc. jedesmal zu bestimmende Entschädigung, oder gegen ein Accidenz (Förster- oder Herrschaftliches) ꝛc. oder ohne irgend eine Entschädigung haben; so sind auch diese Verhältnisse in den Vorschlägen über die Mastbenutzung zu erörtern, resp. die erforderlichen Bestimmungen zu beantragen.

2) Ob eine Verpachtung der Mast eintreten könne, resp. durch die Umstände angerathen werde? Für diesen Fall ist das Pachtgeld, einschließlich der früheren Mastaccidenzien in ungetrennter Summe zu beantragen, und sind daneben zugleich die Mastpächter vorzuschlagen, resp. namhaft zu machen.

3) Ob die Mast sich nur durch Ausgaben von Raffzetteln, (zum Buch-Eichellesen, zum Haselnußsammeln) benutzen lasse?

Tritt dieser Fall ein, so ist der Preis eines Raffzettels und die Dauer seiner Gültigkeit zu beantragen.

4) Ob endlich, — was hin und wieder vorkommen kann und unter Umständen bereits vorgekommen ist, — eine Mastnutzung nur dadurch erzielt werden könne, daß auf Herrschaftliche Rechnung Saamen von Eichen oder Buchen zum Verkauf gesammelt wird. Diese, nur als letzte Aushülfe zu wählende Mastbenutzungsart ist in den deßfallsigen Vorschlägen aufs Vollständigste zu motiviren und ist sowohl der Sammellohn, als der Verkaufspreis pro Himten in Antrag zu bringen.

Nach Eingang der im Vorstehenden bezeichneten Vorschläge über die Art der Mastbenutzung erfolgt die deßfallsige Bestimmung der Forst-Direktion, auf Grund deren, der Oberforstbeamte die erforderlichen Anordnungen trifft, die Revierforstbeamte mit Instruktion und Anweisung versieht, die Einfehmung von Schweinen, so wie die Ausfehmung in der bisher üblichen Art und unter Mitwirkung der bislang zu solchen Geschäften zugezogenen Personen, nämlich des Forstschreibers und des betreffenden Revierförsters vornimmt, Pacht-Contracte abschließt und die erforderlichen Rechnungsbelege ertheilt.

Zur Begegnung etwaiger Zweifel wird noch nachrichtlich bemerkt, daß das Masttaxationsverfahren in der bisherigen Art bestehen bleibt.

B. Erhebnng der Mastaufkünfte.

Sämmtliche Mastaufkünfte sind von der Kreisforstkasse, resp. den betreffenden Forsterhebern, zu erheben.

1) Das festgesetzte Fehmgeld ist nach Bestimmung des Oberforstbedienten an die Kreisforstkasse, oder an den betreffenden Forsterheber zu zahlen, je nachdem die Zahlung den Besitzern der eingefehmten Schweine am meisten erleichtert wird. Der Revirförster, welcher ein genaues Verzeichniß über die eingefehmten Schweine zu führen hat, stellt den Besitzern der Schweine

spätestens 14 Tage vor der Ausfehmung einen Zettel über das zu erlegende Fehmgeld mit der Aufforderung zu, den Betrag unfehlbar vor dem zur Ausfehmung der Schweine festgesetzten Tage einzuzahlen, um gegen Rückgabe des quittirten Zettels die in die Mast getriebenen Schweine am Tage der Ausfehmung wieder in Empfang zu nehmen, und ist den Besitzern der Schweine bei der Einfehmung bekannt zu machen, daß auf solche Weise und zu der bestimmten Zeit das Fehmgeld eingezahlt werden müsse.

Für die, während der Mastzeit crepirten Schweine wird kein Fehmgeld bezahlt, daher denn zur möglichen Vermeidung von Rückzahlungen kein Fehmgeld praenumerando gefordert werden soll.

2) Mastpachtgelder sollen ohne Ausnahme an die Kreisforstkasse und praenumerando gezahlt werden, daher solches in den abzuschließenden Contrakten allemal zu bedingen ist. Die Ueberweisung dieser Pachtgelder zur Erhebung geschieht wie die der Jagdpachtgelder.

3) Das Aufkommen für ausgegebene Mast-Raffzettel wird durch den Forsterheber, wie für ausgegebene Graszettel erhoben.

4) Der Erlös für zum Verkauf gesammeltes Eckerig wird von der Kreisforst-Kasse, resp. von dem betreffenden Forsterheber, wie die Holzgelder erhoben, und sind den Käufern ordnungsmäßige Zettel (in der Art wie die Holzzettel) vom Revierförster zu schreiben.

C. In Betreff der Berechnung der Mast-Aufkünfte.

Sämmtliche Einnahmen von der Mast werden in der betreffenden Revierforstrechnung pag. 9. nach Maßgabe der Vorschriften der Instruction vom 27sten Juni 1835 zur Berechnung gebracht und durch Belege gehörig justificirt. Diese Belege bestehen in den Anweisungen des Oberforstbeamten, resp. Rescripten der Forst-Direktion über die Art der Mastbenutzung mit Angabe der zu lösenden Summen, als: der Fehmgelder, der Pachtgelder, des Preises für Raffzettel, in resp. den Mast-

zetteln über eingefehmte Schweine und in dem Erhebungsregister der Forsterheber, wobei bemerkt wird, daß von dem Letztern besondere Erhebungsregister über die Mast-Aufkünfte nicht geführt werden sollen, die Allegirung der betreffenden Nummern des Erhebungsregisters in der Forstrechnung vielmehr genügt. Uebrigens wird das Aufkommen für ausgegebene Mastraffzettel ganz in der Art berechnet, wie in Betreff des Aufkommens für Graszettel durch das Rescript vom 6ten Juli 1834 No. 2639 vorgeschrieben ist, indem diese Einnahme in den monatlichen Forstrechnungen mit der Verfügung des Oberforstbeamten über den Preis der Raffzettel und außerdem nur mit einem von dem Revierförster aufzustellenden namentl. Verzeichnisse der Personen, welche in dem betreffenden Monate Raffzettel gelöset haben und nicht mit den quittirten Raffzetteln zu belegen ist. Was endlich die der Herrschaftlichen Kasse für die den Mastberechtigten zu überlassenden Mastnutzungen entgehenden baaren Einnahmen betrifft, so sind solche als freie Aufkünfte pag. 9 der Forstrechnung gleichfalls anzumerken.

D. In Betreff der Ausgaben bei der Mastnutzung.

Alle vorkommenden Ausgaben sind möglichst billig zu bedingen, von dem Oberforstbeamten zu prüfen und zu bestimmen, darüber von den betreffenden Revierförstern Liquidationen anzufertigen und endlich selbige von dem Oberforstofficianten nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung durch dessen unterzusetzendes Attest auf die Forstlohnungs-Kasse zur vorschußweisen Auszahlung anzuweisen, so weit sie kein Bedenken haben. Der Forstschreiber stellt sämmtliche durch die Mastbenutzung in einem Jahre erwachsenen Kosten in einer Uebersicht zusammen und fügt dieser die Liquidationen der Revierförster als Belege bei, übergibt solche sammt Belegen dem Oberforstbeamten zur Einreichung an die Herzogliche Kammer bis zum 1ten März spätestens, und werden diese General-Kosten-Liquidationen nach geschehener Prüfung mit der darunter gesetzten Zahlungsverfügung für die Kreisforst-Kasse zurückgefertigt, damit die Kosten in der Forstkassen-Rechnung definitiv in Aus-

gabe gestellt werden und die Kreisforst-Kasse den ratificirten Betrag derselben der Forstlohnungs-Kasse auf den gezahlten Vorschuß in Absatz berechnet und darüber dem Forstschreiber Quittung ertheilt.

Wie nun den obigen Bestimmungen gemäß der Forstschreiber künftig der Erhebung der Mastrevenüen überhoben ist, so soll auch die Aufstellung einer besondern Mastrechnung aufhören. Dagegen soll der Forstschreiber alljährlich eine summarische Uebersicht der Brutto-Einnahme von der Mast revierweise und nach der obgedachten Abtheilung getrennt, der stattgehabten Ausgaben und des nach Abzug der Ausgaben von der Brutto-Einnahme sich ergebenden Netto-Aufkommens nach Anleitung des angeschlossenen Musters aufstellen, welche bis zum 1ten April spätestens vorzulegen ist. Die Brutto-Mastaufkünfte hat der Forstschreiber aus den Forstrevierrechnungen zu extrahiren und die Ausgaben nach der von ihm anzufertigenden General-Liquidation darin einzutragen.

Muster.

Oberforst N. **Mastjahr $183^{7}/_{8}$.**

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Reinertrages aus der Mastnutzung.

Namen der Reviere.	Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Mast-Aufkünfte.	Deren Betrag baar.			Deren Betrag frei.			Ausgaben bei der Mastnutzung			Mithin Reinertrag baar.			Mithin Reinertrag frei.			Bemerkungen.
			Rthl.	gr	pf	Rthl.	gr	pf	Rthl.	gr	pf	Rthl.	gr	pf	Rthl.	gr	pf	
N.	1	Fehmgeld	50			5			15			35			5			
	2	Mastpachtgeld	24	12		3	4					24	12		3	4		ad 2. 3 Rthl 4 gr. kommen frei zu Berechnung, da Pachter außer d. Pachtgelde die Abfindung der Mastberechtigungen zu dies. Werthe übernommn. haben.
	3	Für 10 Stück Buchzettel .	3	8								3	8					
	4	Für 12 Hpt. verkfts. Eckerig	6						1	12		4	12					
		Summa Revier N.	83	20		8	4		16	12		67	8		8	4		
M.	5	Fehmgeld																
	6	Mastpachtgeld	36									36						
	7	Für Buchzettel																
	8	Für verkauftes Eckerig . .																
		Summa Revier M.																
		Recapitulation.																
N.		. . . .	83	20		8	4		16	12		67	8		8	4		
M.		. . . .	36									36						
		Summa Summarum	119	20					16	12		103						

N. N., den ten 18

111 Rthlr. 12 gr.

Der Forstmeister
N.

3. Das Verfahren bei Messung der Laubholzblöche betreffend.

Vom 28. August 1836.

Da durchaus nothwendig erscheint, eine allgemeine Vorschrift darüber zu ertheilen, welches Verfahren künftighin durchgängig bei der Messung und Berechnung der Laubholz-Blöche in Anwendung zu bringen; so wird bestimmt: daß bei allen Laubholz-Blöchen zur Ermittelung ihres cubischen Inhalts nur die Borke außer Acht gelassen, dagegen alles, was man unter Holz versteht, folglich auch bei Eichen der Splint, zur Messung und Berechnung gezogen werden soll.

Wenn übrigens neben der mit keiner Schwierigkeit verbundenen Längemessung die richtige Ermittelung des mittlern Durchmessers, hauptsächlich die möglich zu treffende Berechnung des Cubic-Inhalts der Blöche bedingt, die genaue Ermittelung des Durchmessers aber bei der häufig vorkommenden, sehr unregelmäßigen Form der Laubholzstämme schwierig und von der Art ist, daß sie oft nur durch eine sorgfältige Berücksichtigung der Form geschehen und nicht füglich durch ein für alle Fälle passendes Verfahren vorgeschrieben werden kann; so wird sich darüber einer näheren Bestimmung enthalten, vertrauend vielmehr zu den Forstbeamten, daß sie dabei pflichtmäßig und nach bester Einsicht verfahren werden, damit die Wahrheit, so viel thunlich, erreicht werde, und eben so wenig die Landesherrschaft als die Holzempfänger Nachtheil erleiden. Was endlich die Messung der Längen der Laubholzblöche in Rücksicht auf den sogenannten Waldhieb betrifft, so soll dafür die demnächstige Verwendung als Anhalt dienen, und zwar dergestalt, daß bei den zu Nutzholz-Arbeiten abzugebenden Laubholz-Blöchen der Waldhieb außer Berechnung bleibt, bei Eichen-Bauholz-Blöchen aber, je nach der Stärke derselben, darauf billige Rücksicht, und zwar in Beziehung auf das Beschlagen derselben, genommen wird, daß nämlich von dem Waldhiebe der Länge der Bauholzblöche so viel zugemessen wird, als beim Beschlagen die Form des beschlagenen Bloches mit ausfüllen wird.

4) Die Instruction für die mit Vermessungen beauftragten Geometer und Forstbeamten betreffend.

Vom 16. October 1837.

In Betreff einiger Bestimmungen in der Instruktion für die mit Vermessungen beauftragten Forstbeamten und Forstgeometer wird hinsichtlich des §. 28. pos. 10. bemerkt, daß die darin enthaltene Vorschrift, alle eine Abdachung vom 20° übersteigende Bergwände zur besondern geometrischen Aufnahme zu bringen und durch Schraffirung nach der Lehmannschen Manier darzustellen, aus dem Grunde gegeben worden ist, weil solche steile Bergwände nicht ohne Einfluß auf den Forstbetrieb sind, und die genaue Kenntnisse von deren Begrenzung daher erforderlich wird, daß hierdurch aber die Darstellung der übrigen weniger als 20° Böschung haltenden Abdachungen durch Zeichnung keineswegs ausgeschlossen worden ist, indem nur deren besondere geometrische Aufnahme unterbleiben und die Zeichnung lediglich nach den von dem Geometer dieserhalb im Walde zu machenden Notizen geschehen soll.

Was die Grenzbezeichnungen nach den der Instruktion beigefügten Characteren betrifft, so wird bestimmt, daß in Fällen, wo dergleichen Grenzbezeichnungen auf Linien vorkommen, welche durch die betreffenden Bezeichnungen sehr undeutlich werden würden, als: z. B. bei Bächen, Fußwegen ꝛc. diese Charactere zu beiden Seiten derselben abwechselnd mit Unterbrechung zu zeichnen sind. Bemerkt wird dabei, daß diese Anwendung von Farben Behufs der Grenzbezeichnung auf den Specialcharten nicht zulässig und auf den Betriebscharten wegen Undeutlichkeit nicht wohl anwendbar ist.

---

5) Das den Brennholzsortimenten zu gebende Maaß betreffend.

Vom 17. November 1837.

Alle an Berechtigte abzugebende Brennholz-Materialien sind in der hergebrachten Art und in dem Maße, worauf die

Empfänger ein Recht haben, auch künftig zu formiren und aufzustellen, damit auf keinerlei Weise in die Rechte der Betheiligten eingegriffen werde. Ein Gleiches gilt auch hinsichtlich der auf bestehende Contrakte abzugebenden Brennholz-Sortimente; insofern über die Formung des Materials Vereinbarungen oder Bestimmungen getroffen sind.

Hiervon wird auch bei den an Berechtigte abzugebenden Waasen keine Ausnahme gemacht, welche ferner in ungebundenen Haufen in dem bisherigen Maße da abgegeben werden, wo diese Observanz besteht.

Dagegen dienen folgende Bestimmungen als strenge Norm bei der Bearbeitung der Brenn- und Kohlenholz-Sortimente, welche zum Verkaufe oder zu Herrschaftlichen Zwecken angefertigt werden.

A. Alles vom Baume erfolgende Malterholz wird wie bisher in Maltern von 80° Raumgehalt nach Braunschweigischer Landesmaße aufgestellt, wobei je nach den verschiedenen hierher gehörigen Sortimenten die hier gegebenen Regeln zu beachten sind:

1) Sämmtliches zum Verkaufe bestimmtes Scheitholz mit Einschluß des an das hiesige Magazin zu liefernden Buchen-Scheitholzes soll eine Scheitlänge von 4 Schuhen, das Kohlenholz und das zum Verflößen nach hiesiger Stadt und nach Wolfenbüttel anzufertigende Scheitholz aber, eine Scheitlänge von 5 Schuhen erhalten.

Hinsichtlich der Formung der einzelnen Klüfte wird Folgendes festgesetzt:

a) alles Rundholz, welches über 6″ stark ist, wird zu Scheitholz gespalten;

b) jede Kluft soll in der Regel zur Stirnfläche ein Dreieck haben und wird das Ausspalten des Kerns bei starken Stämmen, wodurch auch Klüfte mit einer vierseitigen Stirnfläche gebildet werden, verboten. Die Klüfte, welche aus geringern, nur einmal spaltbaren Holzstücken erfolgen, erhalten jedoch natürlich eine halbe Kreisfläche zur Stirnfläche. Die Stärke der Scheite im Nacken oder an der Rindenseite soll in der Regel 6 bis 8″ betragen.

2) Das Knorr- und Ausschußholz, für dessen Formung, der Beschaffenheit des dazu zu verwendenden Materials nach, bestimmte Regeln sich nicht ertheilen lassen, muß, so viel die Umstände es zulassen, regelmäßig und ähnlich wie das Scheitholz dargestellt werden.

3) Zu dem Reidel- und Knüppelholze soll alles 3 bis 6" starke, nicht weiter zu spaltende Rundholz gehören und als solches dargestellt und berechnet werden.

4) In denjenigen Oberforsten, in welchen Stockholz aufgearbeitet wird, sollen dazu:

a) insofern dasselbe an die Herrschaftlichen Hüttenwerke zur Abgabe kommt, die runden Holzstücke von 1 bis 3 Zoll Durchmesser und:

b) insofern dasselbe zum Verkaufe bestimmt ist, die ½ Zoll am spitzen Ende bis 3" haltenden runden Holzstücke verwendet werden.

B) In die Waasen gehört alles Reißig, welches die für Reidel- und Knüppelholz und da wo Stockholz ausgehalten wird, die für dieses Sortiment vorgeschriebene Stärke nicht erreicht. Die einzelnen Waasen (Wellen) sollen durchgängig eine Länge von 6 bis 7 Schuh und unter der Weide einen Umfang von 33" erhalten, wobei darauf zu halten ist, daß das Reißig in den Bunden aber und unterhalb der Weide gleichmäßig vertheilt und denselben dadurch eine möglich gleichmäßige Stärke gegeben werde. Bei den Waasen von ausgestockter Hecke, welche von ganz geringem Reißig da erfolgen, wo Stockholz ausgehalten wird, erhalten jedoch die Bunde bei übrigens gleicher Verfahrungsweise eine Länge von nur 4 Schuh.

C) Das Stückenholz kommt in zu mannigfacher Verschiedenheit vor, als daß bestimmte Regeln über die Darstellung desselben sich geben lassen. Die Malter erhalten einen Raumgehalt von 80° und die jetzt bestehenden Vorschriften über die Höhe der einzelnen Stücken bleiben auch ferner in Wirksamkeit.

6) Die Berechnung des gegen die currente Taxe verkauften Holzes, so wie die Feststellung der Befugnisse des Ober-Forbeamten und der Revierförster hinsichtlich des Holzverkaufs betreffend.

Vom 30. November 1837.

Um die schriftlichen Arbeiten des Oberforstbeamten in Betreff der Ausstellung von Belegen über die Holzabgaben soviel möglich zu vermindern und die Befugnisse der Revierforstbeamten beim Holzverkaufe festzustellen, wird Folgendes zur Nachachtung, in Beziehung auf die §§. 2 und 5 der Instruktion vom 31sten Mai 1822, das Forstrechnungswesen betreffend, bestimmt, da der §. 5 häufig dahin ausgelegt ist, daß der Oberforstbeamte zur Ausfertigung schriftlicher, den Forstrechnungen anzulegender Abgabe-Verfügungen auch dann verpflichtet sei, wenn das Holzmaterial zur bestehenden Taxe aus der Hand verkauft wird, obgleich §. 2 den Oberförster nur verpflichtet, den Revierförstern Anweisungen darüber zu ertheilen, auf welche Weise das Holz verwendet werden solle.

Wie der Oberforstbeamte den Holzdebit zu leiten und zu überwachen und zu dem Ende unter Beobachtung der erlassenen Vorschriften zu verfügen hat, auf welche Weise der Verkauf des, nach Bestreitung der zu Herrschaftlichen Zwecken, zu Deputaten ꝛc. und zu allen feststehenden Abgaben erforderlichen Holzes, disponibel bleibenden Holzmaterials, ob aus der Hand gegen die bestehende Taxe, oder im Wege der Licitation verwerthet werden soll, ferner die Vertheilung der Holzmaterialien nach ihrer Lage und nach Sortimenten, damit insbesondere die ärmere Unterthanenklasse zur Abhaltung von Forstfreveln ꝛc. mit dem bedürftigen Holze gegen Bezahlung der currenten Taxe versehen werde, anzuordnen hat; so ist dagegen der Revierförster verpflichtet, nach den deßfallsigen Anordnungen des Oberforstbedienten, den einzelnen Holzverkauf zu besorgen, den Holzdebit auf jede Weise zu befördern, ohne besonderer Autorisationen zu den einzelnen Holzverkäufen zu bedürfen, die den Absatz nur hemmen und erschweren und dem Oberforstbeamten nutzlose Schreibereien veranlassen.

Es soll jeder Oberforstbeamte demnach von jetzt an nur gehalten sein, Dispositionen über die Art der Verwerthung und Verwendung des zum Verkauf kommenden Holzmaterials, es mag nun Brennholz oder Bau-, Nutz- und Gerätheholz betreffen, den Revierförstern in der oben gedachten Art zur pünktlichen Befolgung zu ertheilen, und bedarf es weder besonderer Autorisationen über die einzelnen Holzabgaben, sofern solche gegen die bestehende höchste Taxe geschehen, und kann ermäßigte oder Gnadentaxe (z. B. gegen eine (ermäßigte) Unterthanentaxe) von dem Holzempfänger in Anspruch genommen wird und eine Creditirung des Kaufpreises Statt findet, noch sollen dergleichen Autorisationen den Revierforstrechnungen als Belege beigefügt werden. Dagegen sind mit den allgemeinen Dispositionen über die Art der Holzverwerthung und über die Verwendung die Revier-Rechnungen zu belegen. Uebrigens bleibt es von den Umständen abhängig und dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberforstbeamten überlassen, wie weit diese Dispositionen auch Anordnungen wegen bestimmter Holzabgaben enthalten müssen, wie es z. B. räthlich sein kann, daß ein gewisser Wasenvorrath unter die ärmere Classe zweier Gemeinden angemessen vertheilt werde, oder daß bestimmt werde, in welchem Verhältnisse die Holzbedürftigen von verschiedenen Sortimenten zu empfangen haben, um in holzarmen Gegenden die einen nicht vor andern Unterthanen mit gleichen Ansprüchen zu bevorzugen 2c. Es bleibt jedoch lediglich dem Oberforstbeamten vorbehalten, über die Abgabe von großen Quantitäten an Einen Holzempfänger speciell zu verfügen oder Holzlieferungs-Contrakte für mehrere Jahre abzuschließen. Als große Holzquantitäten an Einen Empfänger sind solche anzusehen, welche bei ihrer Abgabe den Unterthanen die Gelegenheit entziehen würden, sich mit dem zu ihrem haushälterischen Bedürfnisse nöthigen Materiale zu versehen, und welche der einzelne Empfänger über sein Haushaltsbedürfniß hinaus entweder zur Betreibung von Fabriken, Gewerbe oder zum Handel ankauft.

Wie nun die vorstehende Verfügung sich lediglich auf den Holzverkauf aus der Hand bezieht, und die Ertheilung besonderer Autorisationen abseiten des Oberforstbeamten zu dem

Holzverkaufe gegen die bestehende höchste Taxe, es mag nun Brennholz oder Bau-, Nutz- und Gerätheholz zum Verkaufe kommen, aufhebt, sofern von demselben die Verkaufsart, und zwar der Verkauf aus der Hand, angeordnet ist; so bleiben, wie sich von selbst versteht, die Bestimmungen über die Holzabgaben zu Herrschaftlichen Zwecken an Deputatisten, Berechtigte und Beneficirten und die Belegung dieser Abgaben ferner in Kraft.

---

7) Die Einsammlung von Fichtenzapfen gegen Erlaubnißscheine betreffend.

Vom 8. Dezember 1837.

1) Das Einsammeln frischer Fichten-Zapfen soll nur gegen die Lösung eines für das jedesmalige laufende Betriebs-Jahr gültigen Erlaubnißscheins gestattet werden.

2) Auf diesem, für je eine Person gültigen Scheine sind die Forstorte anzugeben, in welchen die Zapfengewinnung gestattet wird.

3) Für einen jeden dergleichen Schein soll, je nachdem Fichtenzapfen in Menge oder nur sparsam gewachsen sind, ein jährlich zu bestimmendes Quantum untadelhaften abgeflügelten Fichten-Samens in die Samenmagazine des Forstamtsbezirks abgeliefert werden.

4) Die Zeit der Ablieferung, so wie die Maßregeln zur Sicherstellung dieser Natural-Abgabe, sind dem Ermessen der Oberforstbeamten überlassen.

5) Die sonach für ausgegebene Erlaubnißscheine aus einem jeden Reviere einkommenden Fichtensamen-Quantitäten sind von dem betreffenden Revierforstbeamten zu specificiren und auf den Grund dieses mit dem Atteste der Oberforstbeamten zu versehenden Magazin-Rechnungen zu vereinnahmen.

---

8) Die Geld-Entschädigungen für das von den Forstbeamten ersparte und nicht bezogene Deputat-Holz betreffend.

Vom 22. Januar 1838.

Den Forstofficianten, welche in Rücksicht auf eine aus irgend einem rechtlichen Grunde gemachte Holzersparung für je ein Deputatjahr nicht das ganze ihnen zustehende Quantum zu entnehmen wünschen, soll für das weniger bezogene Material eine Entschädigung nach der bestehenden Taxe aus der Forstkasse geleistet werden.

Da es unter der Einwirkung nicht vorherzusehender Umstände nicht thunlich erscheint, dauernde Ersparungen und deren Umfang im Voraus anzugeben, so müssen derartige Verwilligungen in vorkommenden Fällen alljährlich eingeholt werden, wobei den Oberforstbeamten jedoch empfohlen wird, zur Vereinfachung des Geschäftsganges die eingehenden Gesuche des Forstpersonals soviel als thunlich, unter Eins vorzubringen.

Die Verwilligung der beantragten Auszahlungen für erspartes Deputatholz wird von der Herzoglichen Kammer in den Fällen versagt, wo sich die Ueberzeugung aufdringt, daß Nachtheile und Mißbräuche aus der Anwendung dieser Maßregel entstehen würden. In den deßfalsigen Anträgen sind daher die Ursachen der eingetretenen Holzersparung ausführlich anzugeben und wird den Oberforstbeamten zur unerläßlichen Pflicht gemacht, in zweifelhaften Fällen ihre pflichtmäßige Ueberzeugung der Herzoglichen Kammer vorzutragen, nachdem sie die Wahrheit der angegebenen Gründe selbst geprüft haben werden.

Sollte irgend ein Forstbeamter das ihm verwilligte Deputatholz auf andere Art ganz oder theilweise veräußern, so findet, wie sich von selbst versteht, der §. 129 des Forststrafgesetzes vom 26sten Juli volle Anwendung.

9) Das Forststrafgesetz vom 26. Juli 1837 betreffend.

Vom 9. Februar 1838.

Die in dem Rescripte der Herzoglichen Kammer vom 19ten Mai v. J. an sämmtliche Oberforstbediente erlassene Aufforderung: Dasjenige anzuzeigen, was in dem Forststrafgesetze vom 26sten Juli v. J. unverständlich erscheinen mögte, hat verschiedenartige Anfragen zur Folge gehabt und wurden diese, so wie die Belehrungen darüber, sämmtlichen Oberforstbedienten bekannt gemacht:

1) von dem Oberförster N. N. wurde angefragt:
ob, da Pfandgebühren nicht mehr bezahlt würden, das Abpfänden noch zulässig oder nöthig und wie mit der Zurückgabe der Pfänder zu verfahren sei?

Es werden Pfandgebühren in keinem Falle, selbst wenn ein Pfand wirklich abgenommen worden, erlegt, vielmehr sind die in dem §. 42 bestimmten Anmeldungsgebühren an deren Stelle getreten. Das Pfänden der Frevler ist aber ausdrücklich gestattet und dann nöthig, wenn der Frevler unbekannt oder irgend eine Vermuthung, daß er vor Gericht die That läugnet, vorhanden ist. Es kann dann ein jedes für diesen Zweck geeignetes und wo möglich dem Werthe nach die erforderliche Sicherheit gewährendes Werkzeug, Transportmittel oder irgend ein anderer Gegenstand, welchen der Frevler bei sich führte und augenblicklich, ohne unbillig erscheinende Härte entbehren kann, event. ein Stück Vieh, abgenommen werden. Es muß das Pfand, insofern dasselbe inzwischen nicht verderben kann, oder durch dessen Aufbewahrung Unkosten nicht verursacht werden, von dem Denuncianten bis zum Untersuchungstermine zurückgehalten und dann an das Untersuchungsgericht abgeliefert werden; sollte aber eine freiwillige Zahlung der Strafe erfolgen, oder durch Deponirung einer, die gehörige Sicherheit gewährende Geldsumme oder durch zureichende Bürgschaft, der Zweck vorher erreicht werden, so kann das Pfand auch vorher zurückgegeben werden. In wichtigen Fällen haben die Oberforstbeamten selbst die Bestimmung hierüber event. nach Rück-

sprache mit dem betreffenden Gerichte, zu treffen. Ist ein Stück Vieh abgepfändet, so ist für die sichere Unterhaltung desselben zu sorgen und fallen dem Frevler die daraus erwachsenen Kosten zur Last; jedoch ist in diesem Falle besonders wünschenswerth, daß der Denunciant sich dieses Pfandes auf geeignete Weise bald entledige.

Uebrigens dürfen, wie schon bemerkt worden, auf keinen Fall Pfandgebühren gefordert oder angenommen werden, auch hat die Abpfändung keineswegs zum Zweck, die Anmeldungsgebühren dem Denuncianten vorzugsweise zu sichern.

2) Von dem Oberförster N. N. ist angefragt:

was in den §§. 130 und 131 unter dem Werthe des vorschriftswidrig verwendeten Bau- und Nutzholzes zu verstehen sei?

Es leidet keinen Zweifel, daß die Bestimmung des §. 29. in diesem Falle geeignete Anwendung finden müsse, und kann nöthigenfalls auf den §. 2. recurrirt werden.

3) Von dem Oberförster N. N. wurde unterm 2. Oktober v. J. angefragt:

ob im §. 73. der Ausdruck: Zugkarre, als gleichbedeutend mit Schiebekarre anzunehmen sey?

Ein Unterschied zwischen Zug- und Schiebekarre ist nicht beabsichtigt und hier nicht anzunehmen. In den meisten Gegenden werden beide Ausdrücke um so mehr als identisch genommen, als die mit Einem Rade versehene Schiebekarre in der Wirklichkeit eben so oft gezogen als geschoben wird.

4) Der Forstmeister N. N. hat unterm 29. Oktober v. J. angefragt:

wie der §. 35. in Betreff des Schadensersatzes auszulegen sei?

Wenn z. B. ein Schlag im Jahre 1808 abgetrieben war, und im April 1838 wiederum zum Abtriebe gelangt, so wird, wenn aus diesem Schlage Unterholz in dem Zeitraume von 1808 bis zum 31. Oktober 1837 gefrevelt wird, dafür der Werth, Strafe und der doppelte Werth als Schadensersatz bezahlt; geschah aber der Frevel in dem Zeitraume vom 1. Nov.

1837 bis zur Hauung im Frühjahre 1838, so wird nur der Werth und die Strafe, ohne Schadensersatz, bezahlt. Der 1. April ist als der letzte Zeitpunkt, bis zu welchem im Frühjahre der Abtrieb des Unterholzes Statt findet, angenommen.

5) Der Oberförster N. N. hat geäussert:

daß sich keine Strafbestimmung für das, außer den Holztagen geschehene Leseholzsammeln finde.

Die erforderliche Strafbestimmung enthält der §. 40. ausdrücklich.

6) Der Forstmeister N. N. hat angefragt:

ob die Strafschärfung für Wiederholung eines gleichartigen Frevels (§. 26.) dann auch Anwendung finde, wenn die früher verwirkte Strafe freiwillig gezahlt, mithin eine rechtskräftig gewordene, gerichtliche Verurtheilung nicht erfolgt sei?

Es kann für jetzt eine Strafschärfung nur auf den Grund eines vorangegangenen rechtskräftigen Erkenntnisses, mithin in dem in Frage gestellten Falle nicht erfolgen und resp. beantragt werden. Es soll jedoch dieser Fall bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes: das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren betreffend, näher erwogen werden.

7) Der Oberförster N. N. hat angefragt:

ob die Strafschärfung nach §. 26. dann auch eintrete, wenn ein Frevler, den sie bei richtiger Anwendung des §. 26. treffen müsse, freiwillig vor der Untersuchung zahlen wolle?

Es muß dieses allerdings geschehen, und ist der Frevler, wenn er sich zu der erhöheten Geldstrafe freiwillig nicht verstehen will, auf die gerichtliche Untersuchung und Verurtheilung zu verweisen.

8) Die von den Oberforstbeamten eingereichten Formulare zu passenden Blanketts für Frevel-Protokolle und Listen sollen erwogen und event. benutzt werden bei der Bearbeitung eines neuen Gesetzes über das in Forststrafsachen zu beobachtende Verfahren.

9) Von den meisten Oberforstbedienten ist die Anfrage gestellt worden:

wie in Betreff der Disciplinar-Bestrafung der Holzhauer, Köhler und übrigen ständigen Waldarbeiter zu verfahren sei, nachdem die Strafbestimmungen, welche das Forstdirectorium vom 5. Mai 1815 darüber enthielt, in das Forststrafgesetz nicht wieder übergegangen?

Man hat es für zweckmäßiger erachtet, diese in Lohn stehenden, jederzeit entlaßbaren Arbeiter im Wege des Disciplinarverfahrens zur Ordnung anhalten zu lassen. Wie es nun aber nothwendig wird, das dabei anzuwendende Verfahren gleichmäßig festzustellen und dieserhalb das Waldarbeiterreglement zu vervollständigen, so wurden die Oberforstbeamten aufgefordert, eine Disciplinarstrafordnung für die Herrschaftlichen Holzhauer, Köhler und sonstige ständige Waldarbeiter zu entwerfen und der Herzoglichen Kammer zur Genehmigung einzureichen.

---

10) Den Zeitraum, in welchem alljährlich von den Oberforstbeamten die Waldvorräthe nachzuzählen sind, betreffend.

Vom 22. Februar 1838.

Da die Nachzählung der Waldvorräthe durch die Oberforstbedienten, wie der §. 15. der Instruktion vom 22sten Mai 1826, die Belegung der Holzeinnahme betreffend, solche vorschreibt, eben so unerläßlich ist, als die Attestirung der Waldvorräthe und daß die Nachzählung geschehen, auf den geleisteten Diensteid unter der betreffenden Rechnung, so kann hierin auch für die Folge nichts nachgelassen werden.

Um jedoch die Oberforstbedienten vor temporairer Geschäftsüberhäufung zu sichern, so wird denselben nachgelassen, die Nachzählung nicht mehr am Schlusse des Rechnungsjahres, sondern nach eigener Auswahl auf Grund des Abschlusses der Forstrechnungen entweder vom Juli, August oder September eines jeden Jahres vorzunehmen und das vorschriftsmäßige Attest der betreffenden Forstrechnung hinzuzufügen.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß dieses Attest in Rücksicht auf die Revision bei Herzogl. Finanz-Collegio nur unter den obigen Rechnungen, in keinem Falle aber unter Rechnungen aus einem andern Quartale erscheinen solle.

Die Einsendung einer Uebersicht der bei der Nachzählung gefundener Vorräthe und der Anzeige dabei etwa entdeckter Mängel und Differenzen ist ferner erforderlich, und selbst in dem Falle ist die vorgenommene Nachzählung anzuzeigen und die Uebersicht der Vorräthe einzusenden, wenn solche Differenzen sich nicht ergeben haben. Sind Vorräthe rechnungsmäßig im Walde nicht vorhanden, so ist eine Anzeige einzureichen, daß eine Nachzählung aus dem beregten Grunde nicht zulässig gewesen sei.

Der letzte Termin zur Einreichung der Vorrathsübersicht und der gedachten Anzeigen wird hierdurch auf den 31sten October jedes Jahrs bestimmt.

---

11) Die Ausführung eiliger und unvorhergesehener Waldwegebesserungen betreffend.

Vom 22. Februar 1838.

Es pflegt nicht selten der Fall einzutreten, daß Behuf der Holzabfuhr unaufschiebliche Waldwegebesserungen schleunigst vorgenommen werden müssen, welche wegen Unvorausſichtlichkeit derselben in die jährlichen Voranschläge der Waldwegebesserungen nicht mit aufgenommen sind, deren Dringlichkeit jedoch die vorherige Einholung höherer Genehmigung ohne Benachtheiligung des Herrschaftlichen Interesses nicht gestattet.

Um den Oberforstbeamten soviel als thunlich, die Mittel zu gewähren, die aus den Verzögerungen solcher Wegebesserungen zu befürchtenden Nachtheile abzuwenden und um zugleich die Aufstellung nachträglicher Vorschläge zu vermeiden, ist in Folge der stattgehabten Conferenz wegen Vereinfachung der schriftlichen Dienstgeschäfte des Forstpersonals beschlossen worden, daß von jetzt an, ähnlich wie beim Culturbetriebe, in den Voranschlägen

der Waldwegebesserungen alljährlich 20 pCt. der anschlagsmäßig erforderlichen Geldsummen besonders angefordert, mit den letzteren als Generalsummen des Anschlags zusammengezogen und zu Disposition der Oberforstbeamten gestellt werden. Die solchergestalt ohne vorherige Genehmigung der Herzoglichen Kammer ausgeführten Waldwegebesserungen sind in der Waldwegebesserungskostenrechnung in besonderen Positionen mit der Bemerkung, daß die deßfallsigen Kosten von dem qu. 20 pCt. bestritten seien und weßhalb die Ausführung erforderlich gewesen, aufzuführen.

Es ist jedoch nicht die Absicht, daß jene 20 pCt. jedenfalls und auch dann verwendet werden müssen, wenn dieselben sollten erspart werden können, vielmehr sollen dieselben nur einen Fonds für unvorhergesehene dringliche, im Laufe des betreffenden Jahrs nöthig auszuführende Wegebesserungen bilden, und wird erwartet, daß mit möglicher Sparsamkeit dabei zu Werke gegangen werde.

---

12) Die Abhaltung von Conferenzen der Oberforstbeamten mit den Revierförstern und Forstschreibern, zur Vermeidung der Schreibgeschäfte, betreffend.

Vom 22. Februar 1838.

Es ist als ein vorzüglich wirksames Mittel zur Verminderung der schriftlichen Communication zwischen den Oberforstbeamten und den denselben untergebenen Forstschreibern und Revierförstern, namentlich zur nothwendigen Beschränkung der Berichtserstattungen der Letzteren, auf die Gegenstände, welche in den Arten der Folgen wegen unumgänglich behandelt werden müssen, um bleibende unentbehrliche Nachrichten darüber zu erhalten, erkannt worden, daß, wo solches nur zulässig sei, an geeigneten Orten von dem Oberforstbeamten mit seinen Untergebenen Conferenzen so regelmäßig als möglich abgehalten und darin mündliche Berathungen gepflogen und sofort Bestimmungen getroffen werden.

Diese in manchen Oberforsten bereits geordnete Geschäftsweise allgemein zu machen und nach den örtlichen Verhältnissen

zu regeln, ist beschlossen worden; wie daher die Vorschläge erwartet werden, an welchen Orten, welchen Tagen und in welchen Zeitabschnitten, auch ob mit allen oder mit einem Theile der Revierförster in jedem Oberforste an demselben Orte diese Conferenzen abzuhalten, für nützlich erachtet wird.

Damit in diesen Conferenzen alle nützlich zu besprechenden Gegenstände zur Sprache, resp. zur Entscheidung kommen, werden die Revierforstbeamten und Forstschreiber ein Notizenblatt in duplo, welches Raum für die abzugebenden Entscheidungen des Oberforstbeamten enthält, mit zur Conferenz bringen, wozu ein Schema vorzuschlagen ist.

Nach genommener Rücksprache sind die Entscheidungen des Oberforstbeamten in beide Exemplare des Notizenblatts gehörigen Orts kurz einzutragen, wovon ein Exemplar der Ober-Forstbeamte zu sich nimmt, das andere dagegen der Revier-Forstbeamte erhält.

Alle dienstlichen Gegenstände, welche nur von vorübergehendem Interesse sind, und worüber es doch einer Erörterung und Entscheidung bedarf, werden auf diese Weise in großer Zahl schnell beseitigt, und es kommen darüber die nöthigen Notizen zu den Acten, aus denen, wo es erforderlich erscheinen sollte, auch Extracte zu den Special-Acten gefertigt werden können. Außerdem ist es aber auch von entschiedenem Nutzen, wenn der Oberforstbeamte seinen Untergebenen für viele Fälle ausführlich mündliche Belehrungen zu ertheilen hierdurch Gelegenheit erhält, so wie öfter von denselben über alle Gegenstände des Haushalts Erkundigungen einzuziehen vermag.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sind die der Ober-Forstbeamten zu fassen.

---

13) Die Befugniß der Oberforstbeamten zu Taxe-Erhöhung, resp. Ermäßigung beim Holzverkaufe betreffend.

Vom 22. Februar 1838.

Um die Befugnisse der Oberforstbeamten beim Holzverkaufe aus der Hand, so viel zulässig, zu erweitern, und dieselben

der Anträge auf Preißerhöhungen, so wie auf Preißermäßigungen, zu überheben, sofern solche nicht dauernde Taxenveränderungen betreffen, vielmehr sich nur auf jeweilig vorräthige Quantitäten des einen oder andern Holzsortiments, deren von der gerade bestehenden Taxe abweichender Werth in Zufälligkeiten begründet ist, beziehen, ist Folgendes verordnet worden:

Es bleibt zwar ferner Regel, daß beim Holzverkaufe aus der Hand der taxenmäßige Preiß gefordert und berechnet werde: es sollen jedoch die Oberforstbeamten von jetzt an ermächtigt sein,

1) für Holzmaterialien jeder Art höhere, als die taxenmäßigen Preiße zu bestimmen und zu solchen verkaufen zu lassen, wenn dadurch das Interesse der Unterthanen und der Herrschaftlichen Werke nicht verletzt wird, d. h. Holzmaterialien, die nach Befriedigung der currenten Holzbedürfnisse der Unterthanen und Herrschaftlichen Werke (z. B. Hütten ꝛc.) zum Debit, besonders ins Ausland und an Holzhändler disponibel bleiben, oder welche von ungewöhnlicher Güte und Nutzbarkeit sind, — (in welchem Falle es unberücksichtigt bleibt, ob dergleichen Hölzer an In- oder an Ausländer zum Verkaufe kommen) — sollen zu höheren, als den taxenmäßigen, und zu den möglichst höchsten Preißen, welche nach den jedesmaligen Umständen und der Nachfrage pflichtmäßig zu ermessen sind, verkauft werden.

Von dieser Befugniß haben die Oberforstbeamten mithin vorzugsweise in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn bei der Taxenfestsetzung nicht vorhergesehene oder zufällige und vorübergehende Umstände und dadurch vermehrte Nachfrage die Holzpreiße steigern, und die zum Verkaufe ins Ausland oder an inländische Spekulanten (Holzhändler) verfügbaren Quantitäten zu einer Licitation nicht genügend erscheinen oder bei dem sofortigen Verkaufe nur die höchsten Preiße zu erreichen sind.

2) Werden die Oberforstbeamten andererseits ermächtigt, für nicht vollwerthige Hölzer, die zur festgesetzten Taxe Absatz überall nicht finden, ermäßigte Verkaufspreiße, nach reiflichem Ermessen, festzusetzen, und sie zu solchen aus der Hand verkaufen zu lassen, wenn die Oberforstbedienten nach

reiflicher Erwägung der Conjuncturen und sonstigen Umstände die Ueberzeugung gewonnen haben, daß aus irgend einem vollgültigen Grunde — (z. B. zu geringe Menge, drohender Diebstahl ꝛc.) — eine Licitation von dergleichen Hölzer nicht räthlich und nicht vortheilhaft sei. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht darauf, Verkaufspreiße für Holzsortimente, welche noch nicht in den Holztaxen enthalten oder rücksichtlich des Brennholzes zu der für tadelfreie gleichartige Sortimente bestimmten vollen Taxe voraussichtlich nicht zu verwerthen sind, zu bestimmen, welchen Falls vielmehr zur Ergänzung der Holztaxen Verkaufspreiße in der bisherigen Art in Antrag zu bringen und der Genehmigung zu unterstellen sind.

Es muß demnach z. B. die Taxe für Buchen Knorrholz und Buchen anbrüchiges Malterholz auf den Antrag der Oberforstbeamten von der Herzoglichen Kammer festgesetzt werden, wenn schon die Taxe für gesundes Buchen Scheitholz besteht, dagegen kann vorkommenden Falls ohne höhere Mitwirkung die Taxe für etwa in Folge längeren Liegens im Walde verschlechtertes Buchenes Scheitholz, Knorrholz oder anbrüchiges Holz, ferner für ganz geringe Wasen, die zu Culturzwecken vielleicht in sehr jugendlichen Beständen gehauen worden sind; endlich für Eichen Bloch- und Bauholz, was beim Aushalten sich theilweise anbrüchig zeigt, so wie für Schalbohlen von aufgeschnittenem Holze unter den oben bezeichneten Bedingungen entsprechend ermäßigt werden.

Wie von den im Vorstehenden zugestandenen Befugnissen in den geeigten Fällen, unter eigener Verantwortlichkeit, nach reiflicher Erwägung der Umstände pflichtmäßig Gebrauch zu machen ist, so sind, in dem einen wie im andern Falle Rechnungsbelege, welche den Forstort, aus denen das Holzmaterial zur Abgabe kommt, das Holzmaterial selbst aus Sortiment und Quantität und den bestimmten Verkaufspreis für die Einheit nachweisen, auszufertigen und damit die betreffenden Holzabgaben in den Revierforst-Rechnungen zu justificiren.

---

14) Die Befugniß der Oberforstbeamten zur Abweichung von dem genehmigten Hauungs-Etat betreffend.

Vom 23. Februar 1838.

Auf Grund der Berathung in der Conferenz am 21. d. M. wegen Verminderung der schriftlichen Dienstgeschäfte, ist beschlossen worden, den Oberforstbeamten ausgedehntere Befugnisse in Betreff der Abweichungen von den genehmigten Hauungs-Etats, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, wie nachfolgt, zuzugestehen.

1) Die Ausführung ungenehmigter oder die Unterlassung genehmigter Hauungen ohne vorherige Genehmigung der Herzoglichen Kammer bleibt auch ferner untersagt; ausnahmsweise wird aber nachgelassen, daß geringe Quantitäten von Hölzern jeder Art, welche in den genehmigten Hauungen gar nicht oder doch in genügender Menge nicht erfolgen, sobald das Bedürfniß solches erfordert oder es in Rücksicht auf günstige Handels-Conjuncturen zweckmäßig erscheint, zum Verkaufe aus genehmigten Hauungen bis zu dem Betrage von Einhundert Maltern im ganzen Oberforste im Laufe eines Rechnungsjahrs auf Verfügung der Oberforstbeamten forstmäßig gehauen werden dürfen, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen erforderlich ist.

2) Ferner wird den Oberforstbeamten zugestanden, ohne eingeholte Genehmigung, einzelne Hauungen um 25 p.Ct. des in den genehmigten Hauungs-Vorschlägen enthaltenen Hiebsquantums zu überschreiten oder daran bis eben so viel fehlen zu lassen.

Im Falle größere Ueberschreitungen des Hiebsquantums oder eine bedeutendere Verminderung desselben erforderlich werden sollte, so ist dazu die Genehmigung vorher einzuholen.

Uebrigens dürfen jene Zugeständnisse nicht dahin führen, daß der jährliche Hauungssatz für den ganzen Oberforst ohne Autorisation der Herzoglichen Kammer in quantitativer Hinsicht wesentlich alterirt werde, und ist derselbe ohne solche namentlich niemals zu überschreiten.

Die unter 1 zugestandene Befugniß wird besonders geeignet sein, Nachforderungen geringer Quantitäten oder Sorten zum Bergbau und zum Betriebe Herrschaftlicher Hütten erforderlicher Hölzer ohne Dazwischenkunft der Oberbehörden zu befriedigen, und diesfalls nach Umständen zu verfügen, der Direktion der Berg- und Hüttenwerke anheimgeben.

---

15) Die Befugniß der Oberforstbeamten, die Umformung vorräthiger und in dieser Gestalt nicht verkäuflicher Blöche ohne weitere Genehmigung zu verfügen, betreffend.

Vom 24. Februar 1838.

Wenn es bisher nöthig wurde, bereits vereinnahmte Blöche, welche als solche nicht verkäuflich waren, in ein anderes Material, z. B. Nutzholzblöche in Scheitholz umzuformen, um dadurch den Absatz zu bewirken, so muß dazu die Genehmigung zuvor von der Herzoglichen Kammer eingeholt werden.

Um eine zuläſſige Vereinfachung des Geschäftsganges einzuführen, wird den Oberforstbeamten die Befugniß ertheilt, diese Umformung selbstständig zu verfügen, und zugleich zu bestimmen, daß die deßfallsigen, den Revierforstbeamten zu ertheilenden Anweisungen, welche außer der Holzart die Stückzahl der umzuformenden und in Absatz zu berechnenden Blöche, deren Gesammtinhalt nach Cubikfußen, die Hauung, in welcher dieselben vorräthig geblieben sind, und die Art des daraus anzufertigenden und zu vereinnahmenden Materials angeben müssen, der betreffenden Forstrechnung als Belege beigefügt werden sollen.

---

16) Die Erweiterung der den Oberforstbeamten in den §§. 11 und 16 des Reglements vom 14. Juni 1834 über den Geschäftsgang bei dem Forstkulturbetriebe in den Herrschaftlichen Forsten ertheilten Befugnisse betreffend.

Vom 26. Februar 1838.

In den §§. 11 und 16 des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Culturbetriebe in den Landesherrlichen Forsten vom 14. und höchst genehmigt unterm 20. Juni 1834, waren den Oberforstbeamten in dem Vertrauen erweiterte Befugnisse eingeräumt, daß sie darin einen Antrieb mehr finden werden, den Anbau der Forste mit eben so viel Eifer als Umsicht und mit unnachtheiliger Sparsamkeit zu befördern.

Die mit jeder erweiterten Befugniß wachsende Verantwortlichkeit hat manche Oberforstbediente nicht abgehalten, die denselben hinsichtlich des Culturbetriebes gesteckten Grenzen noch mehr erweitert zu wünschen.

Es ist deßhalb nach der am 2ten d. Mts. abgehaltenen Conferenz über Vereinfachung des schriftlichen Geschäftsganges und nach erklärter Zustimmung des bei solcher anwesend gewesenen Mitgliedes des Herzoglichen Staatsministerii Folgendes beschlossen worden:

ad §. 11. des Forstculturreglements.

Es sollen statt 10 pro Cent künftig 20 pro Cent der ganzen Cultursumme zur Disposition der Oberforstbeamten gestellt, wegen Verwendung derselben aber den reglementsmäßigen Vorschriften ferner strenge Folge geleistet werden.

ad §. 16. des Forstculturreglements.

a) Aus den im §. 11. bemerkten 20 pro Cent und den Ersparungen an völlig ausgeführten genehmigten etatsmäßigen Culturen wird ein Fonds gebildet, welcher zu dem im §. 11. bezeichneten Zwecke und zur Deckung der Kosten für etwaige Ueberschreitungen der einzelnen etatsmäßigen Culturen nach dem Ermessen des Oberforstbeamten von demselben verwendet werden darf.

b) Die durch Unterlassung etatmäßiger Culturen entstehenden Ersparungen sollen zu diesem verwendbaren Fonds aber nicht gehören, und es soll dem Oberforstbeamten ausnahmsweise nur dann eine Disposition darüber zustehen, wenn der oben bemerkte Fonds bereits verwendet ist und die Kürze der Zeit die Einholung der Genehmigung zur unvorausſichtlich erforderlichen Erweiterung noch nicht vollendeter etatsmäßiger Culturen nicht gestattet; es muß in diesem Falle jedoch über die Verwendung dieser Ersparungen nachträglich ungesäumt Anzeige erstattet, und darin überzeugend nachgewiesen werden, weßhalb nicht vor Verwendung derselben Genehmigung nachgesucht werden könnte.

ad §. 29. des Culturreglements.

Ueber die Verwendung der von den im §. 11. nunmehr auf 20 pro Cent erhöheten und die durch den Zusatz zum §. 16. sub a an ausgeführten etatmäßigen Culturen ersparten, zur Disposition der Oberforstbeamten gestellten Gelder zu, über den Etat hinaus ausgeführten Culturen, mögen sie in Erweiterung einzelner genehmigten oder in ungenehmigten Culturen bestehen, werden besondere Lohnzettel ausgestellt und zwar im ersten Falle soweit die Ueberschreitung diejenigen 10 pro Cent übersteigt, um welche nach §. 16. die Verwendung den Anschlag in jedem einzelnen Falle alteriren, resp. übersteigen darf, so wie über die ausnahmsweise ad §. 16. sub b gestattete Verwendung von Ersparungen durch Unterlassung genehmigter Culturen.

ad §§. 17. und 31. des Culturreglements.

Die von dem Revierforstbeamten aufzustellende Culturrechnung soll bis auf Weiteres versuchsweise cessiren und dagegen soll der Oberforstbeamte Abschrift von der ihm durch den Forstschreiber zugehenden Culturrechnug für den ganzen Oberforst für seine Registratur nehmen.

ad §. 32. des Culturreglements.

In der Culturrechnung sollen aus dem durch den Zusatz zu §. 29. vorgeschriebenen Lohnzettel abgesonderte Positionen

gebildet werden, worin die Mehrverwendung auf einzelne genehmigte Culturen, als die im §. 16. zugelegten 10 p. Ct. oder die Ausführung gar nicht angetragener Culturen nach Fläche, Material und Geldbetrag nachgewiesen wird.

Sie sind in jedem Haupttheile dahin einzurangiren, wohin sie nach der in dem Schema zur Culturrechnung bestimmten Reihenfolge der Culturen gehören und werden nach den Bestimmungen des §. 33. erläutert.

ad §. 33. des Culturreglements.

Die summarische Nachweisung der ausgeführten Culturen und deren Kosten soll versuchsweise nicht von den Oberforstbeamten, sondern bei Herzoglicher Kammer, Direktion der Forsten und Jagden, aufgestellt und den Erstern sodann mitgetheilt werden, und erscheint wünschenswerth, daß die Aufstellung in der Art geschehe, daß daraus auch die Ergebnisse für jedes einzelne Revier ersichtlich werden.

Diese abändernden Bestimmungen sind in das Culturreglement, neben den betreffenden §§. einzutragen.

Wenn gleich in dem laufenden Betriebsjahre die den Oberforstbeamten künftig zur Disposition gestellten 20 p. Ct. noch nicht verwendet werden können, so sollen doch alle übrigen in diesem Rescripte enthaltenen abändernden Bestimmungen, so weit solches zulässig ist, von jetzt an in Kraft treten.

---

17) Die Anordnungen wegen der Mastnutzungen und die Verrechnung der Mastaufkünfte betreffend.

Vom 20. April 1838.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges in Betreff der Mastnutzungen und der Verrechnung der Mastaufkünfte wird Folgendes bestimmt:

Der Oberförster soll künftig nach pflichtmäßigem Ermessen die Anordnungen wegen der Mastbenutzung ohne vorgängige Einholung der Genehmigung Herzoglicher Kammer treffen, und

bleibt demselben auch die Wahl derjenigen Maßregeln überlassen, welche bei Mastverpachtungen oder anderweitiger Benutzung der Mast zur Sicherstellung der Herzoglichen Forst-Kasse rücksichtlich des richtigen und prompten Einganges der Mastrevenüen erforderlich sind.

Hierdurch ist der Oberforstbeamte also von der durch Rescript vom 27. August v. J. No. 3134 vorgeschriebenen Einreichung von Mastbenutzungs-Vorschlägen entbunden.

Statt dieser berichtlichen Vorschläge über die Mastbenutzung ist an die Herzogl. Kammer jedoch bis zum 1. October eines jeden Jahrs nach dem anliegenden Muster eine Uebersicht der in einem jeden Jahre zu erwartenden Mast oder, im Falle überall keine Mast gewachsen sein sollte, eine deßfallsige Anzeige einzureichen. Einer solchen Uebersicht benöthigt es wegen des erheblichen Interesses, was die Forstverwaltung an der Art, Menge und Beschaffenheit der gewachsenen Mast sowohl hinsichtlich der auszuführenden Hauungen und Culturen hat, als auch um in übersichtlicher Kürze die nöthigen Materialien zu etwaiger Ablösung der vorkommenden Mastgerechtsame zu erhalten.

Was die Berechnung des Aufkommens für ausgegebene Mast-Raffzettel betrifft, so wird zur Verminderung der schriftlichen Arbeiten der Revierforstbeamten bestimmt, daß selbige künftig nicht mehr durch namentliche Verzeichnisse der Personen, welche dergleichen Raffzettel gelöset haben, belegt werden. Es soll vielmehr genügen, daß der Betrag dieses Aufkommens unter Hinweisung auf die betreffenden Nummern des Erhebungsregisters des Forsterhebers unter Belegung mit der Verfügung des Oberforstbeamten über den Preiß der Raffzettel gehörigen Orts in Rechnung gestellt wird.

Wenn es übrigens auch zulässig erscheint, die jährlich einzureichende Uebersicht der durch die Mastnutzung erwachsenen Kosten mit der bis zum 1. April einzusendenden Uebersicht der Brutto-Einnahmen von der Mast rc. zu vereinigen, so wird verordnet, daß künftig jene Kostenliquidation nicht mehr separat aufgestellt und Herzoglicher Kammer vorgelegt, sondern dergestalt mit der letztgenannten Uebersicht der Brutto-Mast-

Einnahmen ꝛc. verbunden werde, daß in solcher hinter der Columne-Ordnungs-No. noch eine Columne: „Nummer der Belege für die Ausgaben" eingeschaltet und dieser Uebersicht dann die Belege über die in Folge der Mastnutzungen erwachsenen Ausgaben in einem Hefte angelegt werden, um auf den Grund derselben die definitive Verausgabung in der Forstkassen-Rechnung verfügen zu können.

Sollte in einem Jahre Mast überall nicht vorhanden und solches, wie oben vorgeschrieben, im Herbste angezeigt sein, so bedarf es statt der bis zum 1sten April einzureichenden Uebersicht über die Brutto-Einnahme einer Vacanzanzeige nicht weiter.

III.

Aeltere Forst- und Jagdgesetze, Forst-, Wald- und Jagdordnungen.

1) Churfürstlich Pfalzbaierische und Fürstlich Berchtensgadenische Wald-ordnung, vom 30. Juli 1795,

welche nach dem Sinne des Haupt-Vertrages de Anno 1795, für die im Reichsstiftischen Territorium gelegenen Salinen- und Unterthans-Waldungen gemeinsam verabredet und beschlossen worden.

Nachdem die Grundlage des Sub datis München den 16. April, Regensburg den 28. April, und Berchtesgaden den 15. Mai 1795 zwischen Churpfalz-Baiern und dem Fürstlichen Reichsstifte Berchtesgaden über die Salinen in Berchtesgaden für ewige Zeiten errichteten Haupt-Vertrages auf den gewährlichen und perpetuirlichen Wohlstand der zu diesen Salinen zu Pfane, Gries und Berg unentbehrlichen Waldungen bestehet; entgegen die letzte, im Jahre 1794 cumulative vorgenommene Wald-Visitation das unwidersprechliche Herabkommen dieser Waldungen an Tag gelegt hat; folglich um so mehr die Nothwendigkeit eingetreten ist, für derselben bessere Conservation zu sorgen und der künftigen Perpetuitäts-Herstellung durch bestimmte Maaß und Ordnung wieder auf- und nachzuhelfen: so hat man sich von Seite Churpfalzbaierns und dem Fürstlichen Reichsstifte Berchtesgaden im 17ten Punkte des obenerwähnten Haupt-Vertrages für die cedirten Salinen-Waldungen, dann verfolglich des 22sten Punktes auch für die Berchtesgadenischen

Unterthans-Waldungen eine gemeinsam geltende und gesetzliche Waldordnung gemeinschaftlich zu entwerfen vereint, welche dann, wie hernach folgt, festgesetzt wird.

§. 1.
Das Waldpersonal betreffend.

Sämmtliche, zu den Salinen in Berchtesgaden gehörige Waldungen stehen unter dem Churfürstlichen Pfalzbaierischen Hauptsalzamte Berchtesgaden, wobei ein Churpfalzbaierischer Waldmeister, als ein Oberbeamter, jederzeit angestellt ist, um in diesen Waldungen nach folgenden Maaß und Ordnung die Oberaufsicht zu führen. Diesem Waldmeister wird ein Churfürstlicher Holzschaffer, dann die dermaligen drei Churfürstlichen Revierförster sammt dem übrigen Waldpersonale, so man von Seite Churpfalzbaierns nach Gutbefinden anstellen will und wird, untergeordnet.

§. 2.
Die Waldeintheilung betreffend.

Zur zweckmäßigen Execution der gegenwärtigen Waldordnung werden sämmtliche Berchtesgadenische Territorial-Waldungen (ausschließlich der zur Churpfalzbaierischen Saline Reichenhall gehörigen Zins- und Forstwaldungen) für dermalen in folgende drei Forstreviere abgetheilt.

1) Die erste Forstrevier Ramsau hat künftighin nachstehende Gränzen:

Vom großen Watzmann anfangend, nach der Schneide hinein an die Hirschwiese, das Paarl, den großen Hundstödt, an der Rothleitenschneide hin, ober den Sailgräben hinum gegen den Baierisch-Reichenhallischen, Anno 1793 verlackten Schwarzwald Hocheis hinauf auf den Vorderberg, und neben diesen links anstoßenden Baierischen Schwarzwalde Hocheis, welcher von der Baierisch-Reichenhallischen Waldmeisterei oberer Verwesung besorgt wird, hinab zum dritten Gelacke der Alpe Bind (Böden) nach dem zweiten und ersten Gelacke der Alpe Bindfort, und neben dem links liegenden Baierisch-Reichenhallischen Schwarzwalde Fürschlacht, welcher ebenfalls von der Baierisch-

Reichenhallischen Waldmeisterei oberer Verwesung besorgt wird, fort an den Sulzensteingraben, hinauf auf die Schneide ober die Salzburger Moorwacht, von da in der Höhe der Stadthorn = und Grundübel-Steinwand, neben dem links anstoßenden Baierisch-Reichenhallischen Schwarz- und Freiwalde Schwegl, welcher von der Baierischen Waldmeisterei zu Reichenhall unterer Verwesung besorgt wird, herfür auf den Eisberg, über den Eisbergridl ab in den Taubensee, und nach den Gelacken des Baierisch-Reichenhallischen Schwarzwaldes Nordau, welcher von der Baierischen Waldmeisterei zu Reichenhall unterer Verwesung besorgt wird, fort hinauf anf die Pfaffenthalschneide, auf den Schmuckstein, hinüber auf den Asselsgrabenridl und den Todtenmann, auf den Götschen, hinab an das Jägergefährt zum Hiernsperg-Lehen in der Strub, nach den Bischofswieser und Ramsauer=Wasser zusammenfließen, und von dahin nach Fronreit, nach dem Seewasser wieder hinein in den Bartolomä- oder Königsee zur Watzmannrinn, nach dieser hinauf auf den kleinen Watzmann und den großen Watzmann, wo der Anfang gemacht worden ist.

2) Die zweite Forstrevier jenseits des Hochwassers hat folgende Gränzen:

Vom großen Watzmann anfangend nach der Schneide hinein an die Hirschwiese, das Paarl und den Hundstödt, von da an den Gejaidkopf, Hirsch, Fundensee, die Feldlalpe, Stuhlwand, Graswand, an das große Wildthor, den Neuhüterkopf, das kleine Wildthor, das kleine und große Teufelshorn, den Plienkopf, die Kragenköpfe, den Lichtenkopf, die Schlungalpe, Windschnur, den Reinersberg, Schneibstein, das Torenerjoch, die Gmainbachschneide, das hohe Brett, den Archenkopf, den hohen Göll, den Eggerfürst, den Mitterberg, Rauchenbichlkopf, Hanekamp, den Landzaun am hohen Roßfelde, an den Salzburgischen Abbtswald hin, unter den Zinken nach dem Landzaune fort, oben den Gemärk und dem Wildmoos nach besagtem Zaune hin in die Kuhlöcher und die Dornstaude, über den kleinen und großen Barnstein auf den Götschenkopf, nach dessen Schneide hin auf den Hundskragen und den Hillebrandgraben in das Hochwasser gegen den hangenden Stein, von da nach

dem besagten Hochwasser herauf bis nach Fronreit, und von da nach dem Seewässer hin in den Bartolomä- oder Königsee zur Watzmannrein, hinauf über den kleinen Watzmann zum großen Watzmann, wo der Anfang gemacht worden ist.

3) Die dritte Waldrevier diesseits des Hochwassers hat folgende Gränzen:

Ausserhalb der Berchtesgadenischen Hallthurnwacht, an der Land- und Salzstraße nach Reichenhall, beim Fuchsstein anfangend, hin in den Anzingerbach zum Rettlbrückl, von da über den hintern Rottofen, das Rettl, den hohen Schrankbaum, Todtenmann, den vordern Rottofen, Kager, hinauf zu den drei Sesseln, wo die Baierische, Salzburgische und Berchtesgadenische Territorial-Gränzen zusammenstoßen, von den drei Sessel neben dem rechts anstoßenden Baierisch-Reichenhallischen und Anno 1793 verlackten Schwarzwalde Rettlbach, nach der Baierischen und Berchtesgadenischen Territorial-Gränze hinum über den Rothberg, den Thörlkopf, das Thörl und die Karlschneide, wo der Baierisch-Reichenhallische und Anno 1793 verlackte Schwarzwald Mordau heraufstößt, nach dem Gelacken dieses Schwarzwaldes Mordau hinab, unter der Alpe Mordau hinum, und nach dem Schwarzwald Mordau-Gelacken hinauf auf die Pfaffenthalschneide, hin über den Schmuckstein, hinum an den Asselgrabenridl auf den Todtenmann, den Götschen, hinab an das Jägergefährt und das Hiernsperg-Lehen in der Strub, zum Bischofswieser Wasser, nach diesem hinaus nach Fronreit, von da nach dem Hochwasser hinab bis an die Wuhr bei dem hangenden Stein, dann nach dem Größengraben hinauf auf den kleinen und großen Geyererkopf, hin auf den Gsinpfad, hin nach der Unterbergsschneide auf den Steinhaufen, von da über den Mitterberg, das kleine hohe Träml, die Hirschwiese, den Taberer, den Nagelstein und die Weißwand, an der Mauer den Landzaun hinab an den Fuchsstein, wo der Anfang gemacht worden ist.

§. 3.

Die Erhaltung des Flächen-Inhalts betreffend.

Zur sicheren Erhaltung des weder durch Schwandrechte, Reutungen, noch sonst auf irgend eine Art mehr im mindesten

zu schmälernden Flächen-Inhaltes der Salinen-Waldungen, hat das obige sämmtliche Churfürstliche Waldpersonale am allerersten für die genaueste Bewahrung der in den jüngsten 1794sten Wald-Visitations-Protokollen angezeigten Gränzen, Markungen, dann jetzigen und künftigen Geläcken zu sorgen und zu wachen. Daher wird von drei zu drei Jahren durch den Churfürstlichen Waldmeister und das ihm untergeordnete Waldpersonal die Geläck- und Mark-Revision vorgenommen werden.

§. 4.
Die Obsorge für Perpetuität im allgemeinen betreffend.

Der wichtigste Grundsatz zur Perpetuität des Holzstandes ist: daß jährlich nicht mehr Holz gehauen und verwendet werde, als Natur und Kunst wieder sicher hervorzubringen im Stande sind; daßwegen, um hierüber gründlich urtheilen zu können, die Waldungen mit Rücksicht auf Lage, Boden und Holzbestand genau vermessen, über den jedesmaligen Bestand derselben Taxations-Tabellen entworfen, und mit Rücksicht besserer Kultur der perpetuirliche Holzschlag regulirt werden wird.

§. 5.
Die innere Waldwirthschaft zu Erhaltung der Perpetuität betreffend.

Damit aber die Natur vorerst in ihren Wirkungen nicht gehindert, sondern ihr vielmehr durch Kunst und bessere Achtsamkeit aufgeholfen werde: so soll

1) künftig nur in wirkbaren Waldungen Holz geschlagen werden, ausser es wären Orte vorhanden, wo das Holz abzudorren oder stockfaul zu werden anfängt, und daher der Gefahr des Verderbens ausgesetzt wäre, oder wenn Windbrüche und Schneedrücke, dann Bahnstreife, oder an den Gränzen besondere Verhältnisse einen Holzschlag zu eröffnen nothwendig machten.

2) Das Ausleuchten der Waldungen ist künftighin durchaus nicht zu gestatten, sondern allemal nur in ordentlichen Schlägen zu maissen. Doch sollen an Orten, wo der Wiederwuchs etwas

schwer gedeihet, alle junge, dann hifelmäßige Poschen, und unter Umständen, wo vom Winde nichts zu besorgen ist, auch noch halb rißmäßige Stämme sorgfältig verschont werden. So können auch unter Verhältnissen, wo es das Lokale nothwendig und rathsam macht, zum Behufe des Wiederwuchses kleine Holzschachen oder taugliche Saamenbäume von hinreichender Anzahl, wozu aber immer die jüngsten Bäume, und vorzüglich Tannen zu wählen sind, auf einige Zeit stehen belassen werden.

3) Die kleinen, besonders individuellen Bauernwälder können zwar nicht immer mit ordentlichen Schlägen behandelt, sondern müssen größtentheils den Bedürfnissen der Unterthanen gemäß benutzt, folglich auf gewisse Weise beständig ausgelichtet werden; indessen ist dabei doch das besondere Augenmerk dahin zu richten, daß den Unterthanen in ihren Waldungen das nöthige Holz nicht bald dort, bald da, sondern, soviel möglich, nach gewissen, der Größe und dem Zustande des Waldbodens angemessenen Unterabtheilungen immer nur an einem Orte abgegeben, und nicht eher zu einem anderen Platze mit der Holzauszeige geschritten werden soll, bis der erste nach und nach abgeholzet ist, und dann wieder in völliger Ruhe gelassen werden kann.

4) Jene Bauerngehölze, welche bisher mehrere Unterthanen in Gemeinschaft besitzen, sollen niemals in einzelne oder kleinere Theile abgetheilt, sondern unter genauer Aufsicht des Waldpersonals fernerhin gemeinschaftlich benützt werden.

5) Das Bau- und Nutz-Holz soll aus den Salinen-Waldungen nur allein in den jährlichen Schlägen abgegeben und durchaus kein Stamm voraus geschlagen werden.

6) Eine Waldung, in welcher wegen ihrer nicht vollkommenen Wirkbarkeit oder andern Ursachen wegen kein ordentlicher Schlag eröffnet ist, soll also für geschlossen und gebannet angesehen und kein frischer Stamm Holz jemals daraus verabfolget werden.

7) Sollte aber durch Stürme, Trockniß oder andere Zufälle in solch geschlossenen Waldungen einiges Holz in Verderben gerathen, so wäre es, jedoch ohne Schaden des stehenden Holzes sobald möglich zum bestmöglichsten Gebrauche abzugeben und fortzubringen.

8) Wo aber die Umstände des Lokales die Bearbeitung der Windbrüche, dürren oder andern verderblichen Holzes sogleich nicht erlaubten, da soll es wenigst ohne Verzug abgeborket oder geschält werden, damit sich der ansteckende Holzwurm weniger erzeugen und weiter verbreiten, auch die frühere Fäulung so viel möglich vermieden werden könne.

9) In die Waldungen sollen niemals unnöthigerweise die Holzwege vermehret, besonders aber in geschlossenen Waldungen nicht neue eröffnet werden.

10) In Waldungen, wo die Unterthanen herkommlich oder gnadenweise den Laubfall in Conformität des Cumulativen Wald-Visitations-Protokolles de An. 1794 zu genießen haben, sollen dabei durchaus keine waldschädlichen Excessen geduldet, keine eiserne sondern hölzerne Rechen gebraucht, keine Feuer gemacht, auch nicht wie bisher, junge Poschen dazu hergehauen, und das Laub damit zusammengekehrt werden.

11) Ferners ist es nicht erlaubt, in den Laubwaldungen das aufkeimende Schwarz- oder Nadelholz des Laubfalls wegen auszureuten, oder das bereits stehende auszuhauen, sondern das Laub soll für den Waldstand in jeder Rücksicht unschädlich gerechet und aus den Waldungen gebracht werden. Daher auch ohne besondere Nothwendigkeit in derlei Waldungen des Laubfalles wegen keine Wege eröffnet, und keine Laubhütten erbauet, sondern dieselben immer als geschlossen angesehen und behandelt werden sollen. Doch können die Unterthanen das vom Winde umgerissene oder sonst umgefallene Holz nach zuvor erhaltener Erlaubniß wohl wegbringen, oder zur Erleichterung des Laubrechnens zusammenräumen, aber niemals selbes in den Laubwaldungen verbrennen dürfen.

12) Ueberhaupt ist das Feuermachen bei trockener Witterung in den Waldungen und Maißen durchaus verboten.

13) Sollte in irgend einer Waldung durch Wetterstrahl, große Trockniß, oder des strengen Verbotes ungeachtet, aus Unvorsichtigkeit Feuer entstehen, so haben vor allen sämmtliche Holzmeister mit ihren Knechten ohne Zeitverlust, so wie auch von sämmtlichen umliegenden Territorial-Unterthans-Häuser allemal ein Mann bei Strafe mit den nöthigen Arbeitszeigen

herbeizueilen, und Abwendung der Gefahr nach den Anordnungen des Churfürstlichen Waldpersonales thätige Hand anzulegen verbunden, daher, so oft Feuer in einem Walde entsteht, sogleich den erforderlichen Lärm zu machen geboten wird.

14) In geschlossenen Wäldern soll das Taxenstimmeln unter keinem Vorwande erlaubt, und in offenen nur dergestalt vorgenommen werden, daß dem Waldstande dadurch kein Nachtheil zugehe.

15) Es ist strenge verboten, junge Bäume, besonders Nadelholzstämme zu Meyen, oder andern Gebräuchen und Verzierungen, unter was immer für einem Vorwande, herzuhauen, so wie auch jene, welche in Wäldern, oder wo immer die Bäume auf eine muthwillige Weise beschädigen oder verletzen, empfindlich gestraft werden sollten.

16) Das Harzen oder Pecheln ist niemand Andern, als der von Seite Baierns und Berchtesgaden Cumulative angestellte Pechler, und diesem nur an solchen Orten zu gestatten, wohin man innerhalb drei Jahren mit dem Holzschlage hinkommen wird. In den Unterthans-Waldungen aber, wo keine ordentliche Schläge geführt werden, bleibt das Pecheln gänzlich verboten.

17) Bei Anlegung der Schläge hat man in Rücksicht des zu befördernden natürlichen Wiederwuchses sowohl, als damit nicht Windbrüche veranlasset werden, sein besonderes Augenmerk an allen Orten auf die zur Saamenzeit herrschenden Windzüge zu richten und die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Schläge jederzeit, soviel möglich in geraden Linien gegen den obern Wind geführet werden.

18) Ferners sollen, besonders an steilen und magern Orten, welche etwa den Sonnenstrahlen oder trokenen Winden sehr ausgesetzt sind, die Schläge nicht zu groß, und so geführet werden, daß der Boden Schatten, sohin genugsame Feuchtigkeit erhalten könne.

19) Auf den sehr hohen und kahlen, der Sonnenhitze, eben so sehr, als den kalten Stürmen und dem Schneedrucke ausgesetzten Waldorten muß nicht minder mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen, sehr langsam und in äußerst schmalen

Streifen gemäß, oder auch gar nicht schlagweise, sondern immer nur das wirkbarste Holz abgetrieben, das jüngere aber beständig zur Besaamung und zum Schutze des Erdreiches und der jungen Holzpflanzen stehen gelassen werden.

20) Sonst aber sollen die Schläge an allen Orten, wo das Lokale keine Ausnahme macht, in schmalen Streifen immer auf der Morgenseite, von Mittag nach Mitternacht zu, mit der nöthigen Behutsamkeit angelegt werden, daß sich gegen die Spitzen der Berge zu auch die Gehaue nach Verhältniß der natürlichen Lage verengen oder ausspitzen müssen.

21) In Waldungen, wo der Holzboden sehr mit Waldmoos überzogen ist, soll einige Jahre vor der Hauzeit das Moos abgerechet und dadurch der natürliche Saamenflug erleichtert werden.

22) Ein großes Hinderniß des natürlichen Wiederwuchses ist nicht selten der zu große Viehantrieb, und die Menge des Wildprets, daher sollen in den gemachten Schlägen die Aeste nicht in Felder geraumt, sondern über die Maiße ausgebreitet werden.

23) Mehr Vieh, als jeder Unterthan mit eignem Futter überwintern kann, soll in keine Waldung oder Alpe angetrieben werden, daher das Vieh durch das Waldpersonal alle Winter in den Ställen, unentgeldlich der Unterthanen, zu beschreiben.

24) Der Antrieb des Viehes in Maiße und junge Wälder, besonders der Pferde, Geise, Schaafe und Schweine bleibt durchaus so lange verboten, bis der Jungwald nicht dicht genug ist, und wenigst die Höhe von zehn Schuhen erreicht haben wird.

25) Damit die Waldungen mit Geisen und Pferden nicht übertrieben werden, so soll in Rücksicht des Auftriebes in die Waldungen und Alpen die dem Cumulativen Wald-Visitations-Protokoll de An. 1794 beigelegte ältern Geis- und Pferd-Beschreibung zur Richtschnur genommen, und mehrere Pferde und Geisen in den Waldungen nicht geduldet werden, als selbe enthält.

26) An Orten aber, wo man das Kühevieh zu weiden berechtigt ist, sollen die neuen Schläge wenigst sechs Jahre da-

von befreiet bleiben, und zu ihrer Sicherstellung alle mögliche zweckdienliche Mittel ergriffen werden.

27) Das Mähen oder Grasschneiden auf Waldblößen, unverlackten Alpen und Oetzen soll eben so strenge, wie in den Maißen verboten sein.

28) Auch sollen die Alpen und Oetzen, wenn sie gleich verlackt und mit Schwandrecht versehen sind, bei ihrer Bestimmung belassen, mithin niemalen, um das Heu nach Hause zu bringen, gemähet oder gar in Mähder und Felder verwandelt werden.

§. 6.

Die Holzauszeige betreffend.

Sowohl in den Salinen-Waldungen als in den Unterthans-Gehölzen darf ohne ordentlicher Auszeige kein Stamm Holz gehauen, noch weniger aber ein förmlicher Schlag gemacht werden.

Diese Auszeige gebührt in den Salinen-Waldungen dem Churfürstlichen Waldmeister mit den ihm subordinirten Waldpersonale, in den Unterthans-Gehölzen aber, dem Fürstlich Berchtesgadenischen Landpfleggerichte mit Zuziehung des einschlägigen Churfürstlichen Salinen-Waldpersonales, bei welch ein oder der andern Behörde alles, wie immer Namen habendes Holzbedürfniß nachgesucht werden muß, und von demselben ohne mindesten Entgeld der Unterthanen an den besonders zu bestimmenden Forst- und Holzschreib-Tägen im Monate März und September Specifice verschrieben, unter dem Jahre aber künftighin, außer den dringensten Nothfällen, niemals mehr einiges Holz abgegeben werden wird. Bei diesen Auszeigen sollen künftig nicht bloß die nahen, bequemen und leicht bringbaren, sondern auch die entfernten und kostspieligeren Waldungen abgehölzt, das nach der Auszeige gehauene Holz aber, sobald möglich, und zwar längstens innerhalb Jahr und Tag, aus den Maißen oder Schlägen weggebracht werden.

§. 7.

Den Holzverbrauch betreffend.

Bei aller Behutsamkeit und bei allen möglichen Anstalten zur perpetuirlichen Erhaltung des Berchtesgadenischen Territorial-

Waldstandes würde man doch wegen der hier sehr beträchtlichen Holz-Consumtion den gesuchten Zweck niemals erreichen, wenn man nicht auch allenthalben auf bessere und thunliche Holz-Ersparniß denken wollte; es sollen daher

1) die Häuser mit ihren Vorböden, Stallungen, Scheunen, Futterställen, Alphütten oder Kaserstätte, Haarbrechstuben, Backöfen und Waschhäuser der Unterthanen, dann Brücken und andere derlei Privat-Gebäude soviel möglich von Steinen erbauet und mit Ziegelböden und Ziegeldächern versehen werden, wozu man den Unterthanen von Seite des Fürstlichen Reichsstiftes alle thunliche Mittel an Hand geben wird.

2) In Verfolg dessen sollen auch alle obige dermalige Häuser und Gebäude der Unterthanen ohne Vorwissen des hiebei sehr betheiligten Churfürstlichen Hauptsalzamtes nicht versetzt, vergrößert oder gar vermehrt werden.

3) Ferner sollen auch, wo mehrere Häuser in der Nähe stehen, die einzelnen Flachsdörrstuben, so wie auch die Waschhäuser und Backöfen in derlei gemeinschaftliche Gebäude zum Gebrauche sämmtlicher umliegender Unterthanen reducirt, diese Gebäude aber zu Verhütung der Feuersgefahr an einem, von den Häusern hinlänglich entfernten Ort, und wo möglich an ein Wasser gesetzt werden.

4) Ueberhaupt aber sollen sowohl die Gemeinds-Haarbrechstuben, als auch einzelne derlei Gebäude, niemals zu Herbergen oder Wohnungen verstiftet werden.

5) Die Feldwiesen-, Etz- und Alpenzäune sollen von den Unterthanen ohne Einstimmung des auch hier betheiligten Churfürstlichen Hauptsalzamtes nicht verlängert, erweitert, anderswohin versetzt, oder an bisher offenen Orten neu errichtet werden können, die bereits bestehenden aber sind, wo immer möglich, durch Feldmauern oder lebendige Zäune zu ersetzen, niemals aber schönes spaltbares Holz oder grüne Stangen und Poschen dazu zu verwenden.

6) Ohne vorher erhaltener gemeinschaftlicher Baierischer und Berchtesgadenischer Concession dürfen im Berchtesgadenischen Territorio keine Holzerforderlichen Fabriken, Manufakturen oder andere neue Gewerbe angelegt oder betrieben werden.

Da die Kunsthandwerker bisher schon das benöthigte Holz größtentheils aus dem Auslande sich beigeschafft haben, so sollen sie es auch künftighin thun, um den Salinen-Schwarzwäldern nicht lästig zu sein.

7) Weil die Dauerhaftigkeit des verschiedenen Bauholzes viel von der Zeit abhängt, in welcher das Holz gefällt wird, so soll das Bauholz, wo immer möglich, in den Wintermonaten, wenn das Laubholz die Blätter abzuwerfen anfängt und das Nadelholz keinen Saft mehr ziehen kann, nämlich vom Anfange Oktobers bis Ende des Merzenmonates gehauen werden. Nur das Wasserbauholz, welches beständig unter Wasser zu stehen kommt, ist im Safte zu schlagen und sogleich grüner einzulegen. Brennholz aber mag vom Oktober bis Ende Juni gefället werden.

8) Alle Gattungen von Nutzholz sollen in keiner Unterthanswaldung zu Brenn- oder Kohlholz verhauet, sondern von jenen Unterthanen, in deren Waldungen oder Oetzen einiges Nutz- oder Kunsthandwerkholz hervorgehet, welches sie selbst nicht nöthig haben, an andere Unterthanen, die dessen bedürftig sind, gegen billige Preise abgegeben oder vertauschet werden.

9) Zu Rafen, Latten, Stangen, Hecken und Häfeln soll niemals grünes und frisches Holz ausgezeigt, sondern bloß wipfelloses, abständiges und dürres Holz abgegeben werden. Daher die Rafen und Latten zu Gebäuden, in Mangel anderlei schlechten Holzes, hiefür, so viel möglich, geschnitten werden müssen.

10) Damit kein Holz, weder in den Salinen- noch in den Unterthanswaldungen, dem Verderben überlassen werde, so sind die Windbrüche oder sogenannten Windwürfe bei Zeiten zu dem bestnützlichsten Gebrauche aufzuarbeiten.

11) So sollen auch Buchen- und andere Laubwaldungen, des bloßen Laubfalles wegen, mit dem Haue länger nicht verschont bleiben, als es ihre Wirksamkeit mit sich bringt.

12) Die Borken oder Rinden sollen an bringbaren Orten nicht zurückgelassen, sondern nach Hause gebracht, gedörrt und gebrannt, oder wenigstens zerschlagen, und zum Abfaulen unter den Dung gemischt werden.

13) Alles Holz, welches einen Schuh und darüber in der Dicke hat, soll durchaus mit der Säge abgeschnitten, und daher mit der Hacke bloß ein wenig eingeschrotet werden, was aber unter einem Schuh dick ist, kann, zur Ersparung der Zeit, noch ferner, bis auf weitere Verordnung, mit der Hacke abgehauen werden.

14) Die Stöcke sollen gegen die Bergseite nicht über einen halben Schuh, auf ebenem Boden aber durchaus nicht höher gemacht werden, ausser sie wären zum Ausroden bestimmt, welches indessen nur auf ebenen Plätzen erlaubt, in steilen und erdseichten Gegenden aber niemals gestattet wird.

15) Das Kohlbrennen soll nur von anderwärts unbrauchbarem und unbringbaren Holze erlaubt, die Kohlenmeiler oder Kohlenhaufen niemals über 24 Fuß im Durchschnitte, oder 12 Fuß von der Stange an angesetzt, auch niemals höher als 12 Fuß gemacht werden. Das Holz hiezu muß aber durchaus, soviel möglich, von gleicher Stärke und Art, auch so fest als möglich zusammengesetzt, und niemals frisches mit faulem Holz, sondern jedes besonders verkohlt werden.

§. 8.
Die Waldkultur betreffend.

Um neben demjenigen, was hie oben im 5ten §. dieser Waldordnung in der innern Waldwirthschaft für das ungehinderte Wirken der Natur angeordnet ist, auch noch durch besonderen Kunstfleiß nachzuhelfen; so sollen nicht nur allein in den Churfürstlichen Salinen-Waldungen und den Berchtesgadenischen Unterthansgehölzen aller Waldgrund zum Holzwuchse bestmöglichst kultivirt und künstliche Holzsaaten gemacht werden, wie auch die zu diesem Ende errichtet werdende Verfriedungen, Verhaue oder Gräben bei schwerer Strafe und Schadenersatz unverletzlich sein; sondern es soll auch noch, wegen der Consumtion des Kunstwerkholzes, auf derlei Anpflanzung an nahe gelegenen Orten, z. B. auf den Auen, Oetzen, oder an Wässern, Straßen, Wergen und Zäunen, der sorgfältigste Bedacht genommen werden, wie dann insbesondere die Berchtesgadenischen Kunsthandwerker verbunden sein sollen, für die aus den

Churfürstlichen Salinen-Waldungen empfangene Werkbäume vier andere, für die auf eigenen Gründen geschlagene, aber zwei derlei junge Bäume auf eigene Kosten zu pflanzen und emporzubringen.

§. 9.

Die Forst-Jurisdiction betreffend.

In Verfolg der an Churpfalzbaiern von dem Fürstlichen Reichsstifte Berchtesgaden abgetretenen Forst-Jurisdiction in den sämmtlich Berchtesgadenischen Salinen-Waldungen, so wie diese in den Cumulativen Wald-Visitations-Protokollen de An. 1793 mit ihren Gränzen verzeichnet sind, wird von dem Churpfalzbaierischen Hauptsalzamt in Berchtesgaden nicht nur die Execution der gegenwärtigen Waldordnung in den besagten Salinen-Waldungen gehandhabet, sondern auch von nun an die Verhandlung und Abstrafung aller Forstfrevel und Waldgebrechen durch den von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc. zum Forstgericht eigends verordneten Churfürstlichen Haupt-Salzamts-Administrator, mit Zuziehung des Churfürstl. Waldmeisters, nach der hier anhangenden und ebenfalls gemeinschaftlich verabredeten Waldstrafordnung an den jährlich viermal zu haltenden Forstgerichts-Verhören vorgenommen werden, wozu, so wie zu andern Vorkommnissen, sämmtlich Berchtesgadenische Territorial-Unterthanen auf (derselben unentgeldliches) Vorrufen des Churfürstlichen Hauptsalzamts-Dieners allezeit und unweigerlich zu erscheinen haben.

In den Unterthans-Gehölzen hingegen wird die Execution der gegenwärtigen Waldordnung von dem Fürstlichen Landpfleg-Gerichte gehandhabt, und das Forstgericht, des betheiligten Churfürstlichen Intec. willen, mit Zuziehung und Beisitzung des Churpfalzbaierischen Waldmeisters, nach der nämlichen gemeinschaftlichen Waldstrafordnung ausgeübt.

§. 10.

Die Publication dieser Wald- und Waldstrafordnung betreffend.

Damit aber diese, zum allgemeinen Besten abzielende Ordnung genau gehalten, zu der dem Fürstlichen Reichsstifte so-

wichtigen Waldperpetuitäts-Erhaltung alles mögliche beigetragen, und alles derselben Nachtheilige abgewendet werde, auch sich jedermann vor Schaden hüten und mit keiner Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll diese Waldordnung alljährlich zweimal, nämlich einmal vom Fürstlichen Reichsstifte Berchtesgaden, und das anderemal von dem Churpfalzbaierischen Hauptsalzamte allda in Schellenberg, Berchtesgaden und der Ramsau publicirt werden.

Vorbehaltlich alle desjenigen, was nach Zeit und Umständen hierin zu ändern, aufzuheben, oder anders zu ordnen gemeinschaftlich beliebt werden wird.

---

2) Churfürstlich Maynzische Verordnung, die Wild- und Fischdiebereien betreffend.

Vom 26. November 1676.

Da in den Ertzstiffts Waldungen und Wildbahnen, auch Teichen, Flüssen und Bächen, allerhand frembde Wildtschützen, Herrndienere, Wildbrets- auch Fisch- Vorellen- und Krebsdiebe sich vielfältig einschleichen, so dem hohen und niedern Wildt, auch Feder-Wildbräth, wie nicht weniger denen Fischen, Vorellen und Krebsen heimblich nachstellen, dieselbe schiessen und auffangen, und alsdann, was sie nicht selber verzehren mögen, hin- und wieder sowohl Geist- als Weltlichen, Adlichen und andern Beamten, Bürgern, Underthanen und Inwohnern des Ertzstiffts, auch sogar ausserhalb desselben an Frembde umbs Geld verkauffen, oder sonst verhandlen, und also in berührten Waldungen und Wildtbahn, Teichen, Flüssen und Bächen großen Schaden thuen: Und obwohl die Jägere, Förstere, und andere zu deren Auffsicht bestelte Diener, ihren Pflichten gemeeß solches zu verwehren sich underѕtanden, dannoch die Erfahrung erwiesen und mitgebracht, daß nit allein auff dieselbe von solchen Wildtbretsdieben Feuer gegeben, und etliche gefährlich verletzet, sondern auch andere wohl gar zu todt geschossen worden. Damit nun allsolchem unzimblichen und frevelhafften Beginnen ins künfftig begegnet und desto nachtrücklicher

gestewert werden möge, Als ist ernstlicher Befelch, Will und Meynung, daß sich hinführo von den Underthanen und Zugehörigen, oder sonsten, er sei auch wer er wolle, keiner ohne expreſs erlangten schrifftlichen Befelch und Erlaubnuß understehen und gelüsten lassen solle, weder in erwehnten des Ertzstiffts zugehörigen Waldungen und Wildbahnen, noch in Flüssen, Bächen und Teichen, dem hohen und niedern- auch Federwildbräth, noch auch den Fischen, Vorellen und Krebsen nachzustellen, dieselbe zu schiessen, oder sonst in einigerley Weiß auffzufangen, sondern sich dessen allen gäntzlich sollen enthalten; Widrigen fals, und da dergleichen Wildtbräths- auch Fisch- Vorellen und Krebsdieb in Erfahrung gebracht und erdappet, dieselbe vorderist vor das peynliche Gericht, und demnach offentlich an den Pranger gestelt, mit Ruthen außgestrichen, und ewiglich deß Lands verwiesen, auch wohl gar nach Befindung der Sach an Leib und Leben gestrafft werden sollen. Zu dem End dann auch allen und jeden Schultheisen, Gerichten, Gemeinden und Underthanen anbefohlen würd, auff dergleichen Wildtbräths- auch Fisch- Vorellen und Krebsdieb ein wachtsames Aug zu haben, da sie von ein oder anderm die geringste Nachricht erhalten, dieselbe verordneten Beambten und Bedienten alsobald anzuzeigen und nahmhafft zu machen, allermassen dann den jenigen, welche dergleichen offenbahren, eine recompens von zehen Reichsthalern gereicht; die jenige aber, welche auff erlangte Wissenschafft solche dannoch verschweigen und nicht anzeigen: Wie wenigers nicht auch dieselbe, sie seien Geist- oder Weltliche, Beambten, Dienere, Underthanen und Innwohnere des Ertzstiffts, welche von solchen Wildtbrets- Fisch- Vorellen- und Krebsdieben wissentlich etwas erkauffen, oder sonst an sich erhandlen, da man dieselbe würd erfahren, mit ohnnachlässiger Straff ohnfehlbahr angesehen, auch gegen die frembde behörige Nothdurfft in acht genommen werden solle. Damit sich aber auch die Underthanen des Ertzstiffts, deßfals um so viel mehr alles Verdachts entladen thuen: So wird denselben hiemit ferner befohlen Ihre etwan habende Bürstbüchsen, Feuerrohr, und Flinten innerhalb vier Wochen von sich und gäntzlich abzuschaffen, und sich hingegen mit guten tüchtigen Musqueten allein zu ver-

sehen auff Erfordern und nach Nothdurfft sich deren haben zu gebrauchen; im widrigen aber gewertig zu seyn, daß deren Häusere durchsuchet, Ihnen die Büchsen, Feuerrohr und Flinten abgenommen, und dieselbe befindenden Dingen nach dazu noch weiter gestrafft werden sollen.

---

3) Churfürstlich Maynzische Verordnung, die Vertilgung der Wölfe betreffend.

Vom 29. November 1679.

Da im Ertz-Stiffte hin und wieder die Wölff dergestalt überhand genommen, daß nicht allein kein Wildpreth vor denselben ferner auffkommen, sondern auch da solchem schädlichem Ungezieffer, kein Abbruch geschehen solte, weder Menschen noch Vieh sicher seyn würden; Als würde vor nöthig erachtet, zu dessen Vertilgung gewisse Verordnung ergehen, und publiciren zulassen, allermassen dann hernach folgt, und zwar vors Erste sollen in allen Aemptern zeitlich Wolffs Jagten angestellt, und zu dem Ende in jedem absonderliche Wolffsgarn auff der Gemeindten Kosten verschafft werden, auch damit dar zu rechter und behöriger Anstalt gemacht werde, die Beampte mit dem Jägermeister correspondiren, sämptliche Gemeindten aber gehalten seyn, bey gedachten Wolffs-Jagten zu erscheinen, darzu auch so gar die jenige, so Alters halben nicht selbsten kommen können, wie nicht weniger die Wittweiber an ihrer statt, ihre Dienstbotten zu schicken verbunden, und davon niemand als Schultheis, Fauth, oder Gentschöpff, dann der Heimberger, Hirth und Dorffhütter befreiet seyn, gestalten dann der jenige, so ohne erhebliche Ursach und Erlaubnuß jeden Orths Schultheissen außbleiben wird, mit 30. Kreutzer, die zu spat kommende, und zufrühe hinweg lauffende aber, wie nicht weniger die jenige, so einen Wolff vorsetzlich aus dem Zeuch lassen, oder daran eine Ursach seynd, mit 15 Kreutzer Straff angesehen werden sollen.

Zum andern sollen die Jäger solchem Ungezieffer mit Fallen fleissig nachstellen, und deren jeder schuldig seyn, des Jahrs

zum wenigsten zwey Wölff ausserhalb dem Jagen zu lieffern, hingegen von deren jedem, wie auch übrigen so viel sie solcher Gestalt fangen oder schiessen werden, ihnen ein Rthlr. zu Lohn gereicht, da aber ein oder ander Jäger obbemeldte beede Wölff nicht lieffern würden, ihme an dessen Jahrlohn gedachten Fang- oder Schieß-Geld zurück behalten werden.

Damit aber drittens die Wolffsfallen, welche die Jäger auf ihre Kosten zu verschaffen haben, vor den Dieben sicher seyn möchten, solle der jenige, welcher dergleichen hinweg zu nehmen sich unterstehet, und darüber ergriffen oder sonsten die Nachstellung auff oder andern Weg zu verhindern sich unterstehen wird, mit 20 Gulden unnachläßiger Straff belegt, und da er solche nicht zu bezahlen hätte, mit Thurn oder andere Leibs-Straff angesehen werden, die jenige aber, so dergleichen Freveler anzeigen, ein recompens zu gewarten haben, wie dann auch die Waasenmeister in jedem Ampt daß Luder an Ort und Ende, wohin es die Jäger verlangen, zu führen gehalten seyn sollen, die Fallen aber an solche Ort gelegt werden, allwo Menschen und Viehe davor sicher wandern mögen.

Vierdtens, weilen solche Raubthier durch Vertilgung der Jungen sonderlich gemindert werden, als wird sämptlichen Gemeindten sowohl in Städten als Flecken und Dörffern hiemit ernstlich aufferlegt, die Wolffs-Nester oder Höhlen, wann die Wölff Junge haben, zu suchen, und die junge Wölff außzuheben; sonderlich aber soll alle Jahr umb solche Zeit zum wenigsten einmahl auff einen darzu bestimbten allgemeinen Tag eines jeden Orths Gemarkung von sämptlicher Gemeindt in Beyseyn der Förster zugleich durchsuchet, und damit sie sich desto fleissiger hierin bezeigen, denenselben vor jeden jungen Wolff, den sie also finden, und zu denen Kellereyen bringen werden, ebenmässig ein halber Rthlr. bezahlt werden.

Fünfftens, können zu solchem Ende die Wolffs-Gärten merklich dienen, daher dann in jedem Ampt nach Befindung der Gelegenheit zwey drey bis vier Wolffs-Gärten auf Weiß und Manier, wie man ihnen angeben wird, in der Gemeindten Kosten verfertiget; hingegen denselben von jedem darin gefangenen Wolff gleich den Jägern ein Rthlr. abgefolgt werden solle.

Schließlich soll diese Verordnung von den Beampten eines jeden Ampts angrenzenden frembden Herrschafften communicirt, und dieselben ersucht werden, solches in Betrachtung ihr bestes auch darbei versirt, in ihren Territoriis ebenmässig einführen und beobachten zu lassen.

---

4) Chur-Mainzische, resp. kurzverfaßte und erneuerte Wald-Ordnung.

Vom 16. December 1729.

Da nach der von dem Ober-Jäger-Meister eingenommenen Beaugenscheinigung der Ertz-Stifftischen so wohl, als gemeinen Waldungen befunden worden ist, wie zwar nicht auß Mangel verschiedener allbereits heylsamlich ergangenen so General- als Special-Verordnungen, sondern alleinig, daß solchen schuldigster Gebühr nicht nachgelebet würde, daher rühren möge, weilen dieselbe einiger massen weitläufig, mithin von denen Forst-Bedienten so wohl, als denen Unterthanen so vollständig nicht zu begreiffen, und in der Gedächtnuß zu behalten seien, woraus dann eigentlich die sich hervor gethane Unordnungen entsprungen, solchemnach der Nothdurfft zu seyn ermessen, diese absichtlich zur wieder-Aufkomm- und besserer Handhabung des Gehöltzes, und wie es mit Abgebung zum Brennen, und Bauen, deßgleichen mit Viehe-Trifften, und sonstens zu halten, um denen eingeschlichenen vorbesagten Unordnungen, und daraus entstandenen Veröसungen zu steuren, gerichtete Wald-Ordnung in möglicher Kürtze verfassen, und im Druck bringen zu lassen, damit solche Quartaliter von den Beambten denen Forst-Bedienten, und Unterthanen zum besseren Behalt deutlich vorgelesen, ausgeleget, ja an eines jeden Städtlein, Fleckens, oder Dorffs Rath- oder Gemeindhauß, oder wo deren nicht vorhanden wären, an sonst darzu gewöhnliche Orth angeschlagen werden könne.

Wird daher folgendes geordnet und gesetzt:

1. Daß ohne landesherrlichen Befehl, und Vorwissen kein Holtz angewiesen, noch darinnen einseithig verfahren, sondern

jedesmahlen zwei Wald-Arten angeschlagen, und das Scheidholtz die Classter der bißher gewöhnlichen Maasung nach ad 6. Schuhe hoch, und 4. Schuhe lang gesetzt werden solle.

2. Daß das angewiesene Brennholtz alles kurtz auff der Erden und Boden abgehauen, zuvor aber die taugliche arthaffte junge Heeg- und Stand-Reyser ausgezeichnet, und deren alle 20. bis 30. Schritt eines stehen gelassen werde.

3. Solle nach der Anweisung das Brennholtz, sobalden es seyn kan, zu erlaubter Zeit, als zwischen Michaeli und Georgi gefellet, Stecken, oder Classter weiß aufgemachet, Scheider und Reisig genau aufgelesen, hinweg geführet, und also die Schläg den Winther über biß auff gesetzte Zeit völlig geraumet werden, wem aber hieran eine erhebliche Hindernuß vorfiele, der soll zuvor um Erlaubnuß gebührend anhalten, und nachdem er selbige erlanget hat, nichts destoweniger das Scheid- Wellen- oder Reisig-Holtz auff die Plätz oder alte Weeg heraus bringen, damit denen jungen Schlägen und darin vorsprießenden jungen Gewächs und Zweigen kein Schaden zugefüget werde.

4. Bei Abbau- und Fällung deren Bäumen, und des Brennholtzes solle fürnemblich dahin gesehen werden, daß das junge Holtz wiederum hernach kommen, und im beywachsen keine Hindernuß finden möge; Nachdemahlen aber sich zu Tag leget, daß nicht nur theils die umliegende Ertz-Stifftliche, sondern auch benachbarten zugehörige Orth, mit ihrem Rind-Viehe des Triebs in die Erzstiftlichen Waldungen sich bißhero angemasset, und obschon dieselbe einiger Kuppelweyd berechtigt, nichts destoweniger die ihnen gesetzte Mahl und Schrancken überschritten, theils aber auch gäntzlich unbefugter Dingen mittels heimlicher Einschleichungen dergleichen Recht auszuüben, und zu erlangen gesucht haben, wordurch so wohl dem jungen angehenden und wieder auffwachsenden Gehöltz, als der Wildfuhr mercklicher Schaden und Hindernuß zugezogen wird; So sollen alle und jede Anstößere, welche nicht kundbahrlich ihre Gerechtigkeit in den Churfürstlichen Waldungen zu hüten, und zu treiben hergebracht, und befuget seynd fürohin gäntzlich ab- und so lang daraus gehalten werden, biß sie entweder besseren

Beweiß geführet, oder aber gantz neuerlich darzu Erlaubnuß erlangt haben würden, welchemnach sodann dieselbe mit ihrem gehörnten Viehe (wovon jedoch die Geisen allerdings ausgeschlossen seyn sollen) sich alleinig an das hohe Gehöltz, und in denen gebührenden Schrancken zu halten, ins besondere aber auch die jenige refiren, welche für das Wildprätt ab- und zugehencket werden, deßgleichen die junge Schläg auf alle Weiß zu schonen, und diese unter 7. auch mehr Jahren, wie es nach Unterschied und Beschaffenheit des Bodens vonnöthen sein mag, unter der darauff gesetzten Straff nicht zu betreiben haben, und gleichen Verstand hat es auch wegen der Schäffer, als welche die Anzahl ihrer zu halten und zu treiben berechtigter Stücken Schaaff-Viehes ausdrücklich anzuzeigen, und keineswegs nach eigenen Gefallen, sich der Weyd anzumassen, sondern die Anweisung selbiger zu erwarten haben, hinkünfftig auch nur kleine Hund halten, und denenselben Prügel anhängen, die Prügel selbst aber, als welche mit dem Rad gebrennet seyn müssen, in dem Jagd-Hauß hohlen sollen. Was nun

5. Von diesem Weyd- und Kuppelweyd-Recht in ein und anderen ist erinnert worden, eben solchen Verstand und Meynung soll es auch mit dem Grasen, Laub-Rächen und Streiffen dergestalt haben, daß solches jedermann (der dessen nicht befugt ist) bevorab Ertz-Stifftischen Beambten und Forst-Bedienten selbsten gäntzlich verbotten seyn, diejenige aber, so es hergebracht, oder denen es aus Gnaden erlaubt worden ist, dasselbe anderst nicht, dann in denen erwachsenen hohen Gehöltzern auff fordersambst, und jedesmahlige Anweisung des Försters gebrauchen, die junge Schläg dahingegen ebenmäßig 7 oder mehr Jahr lang nicht berühren sollen, so viel aber das Laub-Aschenbrennen anbelanget, da wird es bei denen allschon in mehrerem ergangenen geschärpfften Verordnungen, und dißfalls beschehenen gäntzlichen Verbott ohnveränderlich also auch belassen.

6. Ist bekandt, daß einige Orth, die Ertz-Stifftischen Gehöltzen theils nahe, theils ziemlich entfernet liegen, sich eigenmächtig ohne Erlaubniß unterstehen, nicht nur das dürre Holtz auffzulesen, sondern unter diesem Vorwand auch junges, gerades, gewichtiges Stangen-Holtz darinnen abzuhauen und zu ent-

führen, obwohlen nun zu mehrerer Verhüthung dieses letzteren man billige Ursach hätte, auch jene Vergünstigung aus Gnaden gäntzlich ab- und einstellen zu lassen; So will man dermahlen jedoch, in Betracht und zur Steurung der Armuth die Milde der Schärffe vorwalthen, mithin geschehen lassen, daß oberwehnter Orthen Einwohnere von Michaeli an biß Georgi, allermassen den Sommer über dieselbe den Wald völlig müssig zu gehen haben, an gewissen in der Woch gesetzten Tägen, als Dienstag und Freytags, oder wie es nach Gelegenheit deren Dorffschafften, und wie der Revier-Jäger von einem [illegible]strict auff den anderen der Obsicht halber abkommen ka[illegible]terminiret werden wird, dasjenige, was sie NB. in dem [illegible]r Gehöltz, die junge Schläg dahingegen in all Weeg, und [illegible] alle Weiß, ein für allemahl ausgenommen, an dürren Ho[illegible]inden, und über das Bein brechen können, aufflesen, und zu ihrer Bedürfftigkeit nacher Hauß tragen mögen, unter der Ernstlichen unausbleiblich schweren Straff nach sich ziehenden Ermahn- und Verwarnung jedoch, daß vergreifflich darüber sie nicht schreitten, vielweniger einige Waffen, Axt oder Beil mit sich heimblich oder öffentlich nehmen, im widrigen aber ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß auch sothane Vergünstigung hinkünfftig wieder gäntzlich eingezogen, folgsamb das dürre Holtz zu sammlen ihnen gleichfalls verbotten werde. So viel aber

7. Das jährliche Geäckerich und Mastung in den Ertz-Stifftischen Waldungen betrifft, da solle es darmit eben so, wie bey der Kuppelweyd hieroben zu beobachten gemeldet worden, in allem hinkünfftig stät und vest gehalten werden, gleich dann Ernstlicher Befehl ist, daß ohne ausdrücklichen Vorbewust und Erlaubniß, weder Eicheln auffzulesen, noch Schwein einzuschlagen gestattet werden solle, denenjenigen Orthen, Höffen und Unterthanen aber, die in gewisse Revieren des Beyschlags befugt seynd, wird solches Recht auff Arth und Weiß, wie sie es bekandt oder erweislich hergebracht haben mögen, dardurch nicht entzogen, sondern all Jährlich auff die Beschaffenheit der Mastung, ob selbe völlig, halb oder nur gesprenget, hauptsächlich zu sehen, und demnach der Beytrieb (wiewohlen mit ausdrücklicher Untersagung der Nachmast, oder Nachäckerigs) solcher-

gestalten erlaubet seyn, daß fürnemblich die Anzahl der Schweine vorhero benennet, und die Sau behörig gebrennet, demnach aber zu rechter Zeit wieder aus dem Wald gethan, und länger dann von Michaeli biß Andreä darinnen nicht gedultet, und als solches zugleich auff der Gemeinden Waldungen mit verstanden werden solle, damit zum Schaden dererselben, und Nachtheil der Wildbahn kein Ueberschlag geschehen, und zuforderist das höchstnöthige vor das Wildprätt abgehencket werden möge, worbey jedannoch die Forstbediente, so viel der Gemeinden Waldungen anbelanget, billigmäßige Ziehl und Maaß zu gebrauchen haben, auf daß die Unterthanen in ihrer Nahrung nicht gehemmet seyn mögten. [illegible] viel aber die Sommer-Hueth mit denen Schweinen betrifft, [illegible]llen die Unterthanen darinnen excediren, und mit Uebermaaß derselben nach Gefallen, so weit es ihnen anstehet, in den Wald treiben, da solle ihnen hinkünfftig nicht nur die Zahl nach Proportion des Orths gesetzet, sondern auch der District, wohin und wie weit sie zu treiben hätten, angewiesen, und dieser nicht überschritten werden. Und weilen auch

8. Durch öfftere Auffsetzung der Kohl-Platten ein mercklicher Schaden verspühret wird, als solle inskünfftig ohne absonderlichen Befehl dergleichen keine gemacht, am allerwenigsten aber denen Kohlen-Brennern gestattet werden, zum Behuff des Kohlen-Brennens den bedürfftigen Waasen in denen jungen Schlägen zu hauen, ihnen zum Verkohlen auch nichts dann Affterschläg, Wind- und Schnee-Brüch, abgestanden und ander untauglich Holtz, wordurch denen Wäldern am wenigsten Schaden beschiehet, gegeben werden: und wäre denenselben anbey jedesmahlen ernstlich einzubinden, daß sie auff das Feuer acht haben, und wann sie Sommers-Zeit bey großer Hitz, und dürre Kohlen, zu Verhütung besorglichen Schadens Gräben um ihre Kohlplatten machen sollen;

9. Allermassen nun weniger nicht die Erfahrnuß bishero gegeben, daß die Hirten und deren Jungen oder Kinder sowohl mit schädlichen Hütten, als verderblichen Feuer-Anlegen, wordurch dieselbe zugleich denen Wildpräths-Dieben zum öfftern nur die Wildständ entdecken, und das von solchen geschossene Wild mit ihrem Viehe wie mit einem Hund auffsuchen, vielfältige

höchststraffbare Frevelmüthigkeiten ausgeübet haben, so sollen fürdersambst all dergleichen Leuth in jedem Ambt von den Beambten vorberuffen, und mit genauer Belehrung dieser Verordnung darauff in Pflichten genommen, denen Gemeinden aber nachdrücklich auferleget werden, daß sie sich mit getreuen bey jedesmahliger Veränderung, und wieder Auffnahm eines gemeinen Hirtens, solcherley fürdersambst dem Forst-Ambt vorstellig zu machenden Leuthen hierinfalls zu versehen, die einseitige- ohnverpflichtete Hirten aber (wofern aus bewegenden Ursachen etwa keine absondere Erlaubnuß dazu vorhanden wäre) gänzlichen abzustellen, oder anderer gestalten vor allen Schaden mit zu stehen, sofort der darauff gesetzten Straff ohnfehlbar zu gewärthigen hätten: Trüge sichs dahingegen zu, daß ein Hirt oder Kohlenbrenner einen verdächtigen Schuß hörete, oder jemand verdächtigen entweder auf Wildprätt schiessen, oder Feuer anlegen betretten thäte, und selbigen behörig einliefferte, deme sollen zehen Gulden zur Vergeltung gereichet, im Unterlassungs-Fall aber, da er solches nicht anzeigen, oder gar mit unter der Decken stecken würde, als der Thäter selbst gehalten, und gestraffet werden solle; Ansonsten da es

10. Die Meynung nicht hat, denen Gemeinden und Unterthanen etwas an ihren verschiedentlicher Orthen erweißlich hergebrachten Huet- und Beholtzigungs-, auch anderen Recht- und Gerechtigkeiten benehmen zu lassen; So will nichts destoweniger, in dem zu Tag liegt, daß verschiedene Städt, Flecken, Dörffer und Unterthanen, welche gemein und eigen Gehöltz haben, darmit sehr unordentlich, verschwenderisch, und dermassen verderblich umgehen, daß solche dardurch äusserst zu Grund gerichtet, die Wildfuhr geschmähleret, imgleichen die Güther, worzu selbige gehören, um ein merkliches in dem Werth verringeret, und solcher Gestalten bey denen Gemeinden der Nachkömmlingschafft unwiederbringlicher Schaden zugefüget werde, die ohnumgängliche Nothdurfft erforderen, dißfalls zu Besorgung des gemeinen Bestens, und deren Unterthanen selbst eigenen Nutzen solche Verordnung fürzukehren, damit die hierin verspührte sowohl zu deren Gemeinden als des gantzen Lands empfindlichen Schaden gereichende üble Haußhaltung inskünfftige, so viel immer mög-

lich verbesseret werden möge, und wollen dannenhero die Forst-Bediente auf dergleichen Gehöltz fleißige Mit-Obsicht tragen, und gleichwie die Herrschaftliche, also auch diese öffters besuchen, und wo sie, daß ohnverantwortlich und schädlich darinn verfahren befinden würden, und dargegen kein Verbott verfangen wollte, es sofort berichten sollen, ausdrucklich ferners verordnen, daß, in Betracht an Erhaltung der Gemeinden Waldungen dem Gemeinen Weesen gar vieles gelegen, diese sambtliche, ohne Unterschied und Ausnahm durchaus kein Holtz mehr unter sich eigenmächtig hauen und austheilen sollen, es seye dann vorhero denen jedes Orths bestellten Forst-Bedienten hievon die schuldige Anzeig, von diesem aber, wie solches zum Nutzen derer Unterthanen in ordentliche Schläg einzutheilen seyn mögte, nach Gelegen- und Beschaffenheiten der Orten die Anweisung geschehen, ohne daß die Unterthanen hingegen ihme Forst-Bedienten etwas Mehrers dann einen Trunck und Stuck Brodt, und zwar zu Vermeydung aller weiteren Kösten für ihn alleinig zu geben gehalten seyn sollen.

11. Wird denen Holtz-Haueren der bisherige Mißbrauch ernstlich hiermit untersaget, fürs künfftig weder Mittags- noch Abends-Zeit, wann sie von der Arbeit gehen, einiges Scheid-Holtz mehr unbefugter Dingen mit nacher Hauß zu nehmen, massen dieselbe ohnedem ihren Lohn haben, würde von ihnen aber gleichwohlen darwider gehandlet, und sie darüber betretten, oder dessen erweißlich überzeuget; So solle der oder die Uebertrettere verdienstlich abgestraffet werden;

12. Sollen auch in denen Gehöltzen und Waldungen die neue Weeg und Strassen hinfüro gäntzlich bey Vermeidung unausbleiblicher Straff, so nach Befund des Verbrechens willkührlich vorbehalten wird, insonderheit aber ausdrücklichen auch verbotten seyn, daß hinkünfftig die Unterthanen, soweniger aber frembde Fuhrleuth sich mehr gelüsten lassen sollen, bey Berg-Abfahren weder Kläffeln noch Wisch zu hauen, sondern sich Statt solcher deren Hemm-Ketten, oder Remschuh zu bedienen.

13. Weilen nun auch durch die Neugereuther der einmahlen besorgliche Holtz-Mangel befürdet wird; so sollen ohne ausdrucklich Verwilligung deren keine mehr gemacht, die allschon

in den erzstifftischen Waldungen befindliche hingegen auff keine Weiß erweitert, sondern es lediglich bey dem angewiesenen, wie solches erlaubt, und versteinet worden, gelassen, und die entgegen handlende mit der Einziehung des Neugereuth sträfflich angesehen werden.

14. Die Affter-Schläg, und Wind-Fäll betreffend, solle dieses Holtz auff das fleisigste jedesmahlen von den Forst-Bedienten Claffter- oder Steckenweiß für gnädigste Herrschafft auffmachen zu lassen besorget, an den Meistbiethenden verkaufft, und das daraus erlößte Geld so treulich, als gebührend verrechnet, widrigenfalls aber der Untreu hierunter handlende Forst-Bediente nicht nur alsbalden seines Diensteß entsetzet, sondern auch noch mit anderer dem Verbrechen gemäßer Straff beleget werden. Und Nachdemahlen

15. Bei Churfürstlichen Hauß-Benderey dahier sowohl, als auch verschiedenen Aembtern auff dem Land, wo Weinwachs ist, jährlich ein groſse Quantität Reiff- und Daub-Holtz auffgehet, und vonnöthen ist, so sollen die Reiff-Stangen an Orthen und End, wo deren in den Gehöltzen vorhanden, darzu auffbehalten, dergleichen auch zu Daub- und Wagner-Holtz, als welchen letzterens ebenfalls bey der Hoff-Wagnerey nicht wenig erfordert wird, taugliche Aschen, Eichen, Buchen und Bircken-Bäum zu solcher Nothdurfft möglichst geschonet, und dergleichen Holtz anderwärtshin nicht verkauffet werden.

Welche nun aber dieser wohlgemeinten kurtzbegriffenen sowohl, als denen beybehaltenen vorigen Verordnugen so viel, als solche in jener nicht geändert, (die in alle Weeg jedoch befundenen Dingen nach zu mehren und zu mindern, oder nach Belieben auch Gutdüncken gäntzlich zu verändern ausdrucklich hiermit vorbehalten wird, in allen seinen vorgesetzten Puncten schuldigster Gebühr nicht nachleben wurden, sothane Frevelere sollen bey denen, von den Beambten in Beyseyn der Forst-Bedienten alle Vierteljahr richtig zu haltenden Wald-Rug-Tägen) mit benahme und Einschickung jedesmahlen 14. Täg vor dem Quartal einer genauen Specification deren Freveleren, und des Articuls oder Puncts, worwider gefrevelet worden, an das Churfürstliche Ober-Forst-Ambt, auff frischer That sogleich

folgender Gestalten geruget, die Rugen gehörig eingebracht, und verrechnet werden, sodann von solchen Rugen denen Forst-Bedienten ein Drittel, ausser in dem Spessard, und an der Bergstraß, als wo es noch ferner bey der bisherigen Observantz gelassen wird, zu guten kommen, da hingegen alles Anzeig oder Pfand-Geldt gäntzlich auffgehoben seyn solle, als

Ad 1. Welcher von denen Holtzhaueren mit Betrug handlet, die Claffter nicht nach der Gebühr und gewöhnlichen Maaß machet, sondern nach Vortheil leget, derselbe soll auff jedesmahliges Betretten, Straff erlegen 30. Kreutzer.

Ad 2. Wer sich unterstehen würde, vor der Auszziehung der Standreiser Holtz zu hauen, oder ein dergleichen ausgezeichnetes Standreiß selbsten, alte Eichen, oder einen wilden Obstbaum eigenmächtig zu fällen, oder fällen zu lassen, der solle jedes Stück mit 3. Gulden Straff büssen, wäre aber der gefällte Eichbaum 30. bis 40. Schuh hoch, und nicht abgängig noch faul, sondern durchaus gesund, darfür solle zur Straff erleget werden 5. Gulden.

Ad 3. Diejenige, so Holtz angenommen und schlagen lassen, sollen dasselbe vor Georgi ab und zu sich, oder an einen andern Ort ausser den Wald (wo sie nicht absonderliche schriftliche Erlaubnuß darüber erhalten, und vorzeigen könnten) unter Straff der Verfallenheit des Holtzes an gnädigste Herrschafft hinweg bringen lassen.

Ad 4. Solle derjenige, welcher von ausländischen Unterthanen, Hirten oder Schäfferen heimlich oder offentlich in dem Wald, wo er nicht berechtiget ist, ohne Erlaubnuß oder aber auch die Ertz-Stifftische Unterthanen, wann sie die ihnen gesetzte Ziel und Schrancken überschreiten, und in denen jungen Schlägen hüten würden, nebst Ersetzung des Schadens je vom Stück Pferd oder Rind-Viehe 45. Kreutzer, von Schaffen hingegen 15. Kreuzer zur Straff geben, wann aber ein benachbarter Hirt oder Schäffer über die Gräntzen, oder dem ihme disseits verstatetten Weyd-District hütet, solle er gepfändet, und das Pfand demselben nicht wieder gegeben werden, bis obige angesetzte Straff erleget, und den taxirten Schaden ersetzet, auch sich erkläret haben wird, daß er nicht wieder kommen woll.

Ad 5. Diejenige, so sich hierwider zu handlen, und in denen Ertz-Stifftischen sowohl, als gemeinen Waldungen zu grasen, Laub zu rächen, oder zu streiffen unterfangen werden, sollen jedesmahlen angesehen werden mit einer Straff von 5. Gulden.

Ad 6. Sollen Der- oder Diejenige, welche ausser denen erlaubten Holtz-Tägen sich unterstehen an uhr- oder liegenden Holtz zu beholtzigen mit 30. Kreutzer. Dafern er aber verbottener Zeit sich mit der Axt, Beyl, oder dergleichen im Wald betretten lasset, oder auch ausser bemeldten Tägen ständiges Holtz abhauet, nebst dem Werth des Holtzes ins besondere noch gestraffet werden umb 1. Gulden.

Ad 7. Solle es bei diesem Punct mit ohnerlaubten Eichel-Aufflesen, oder so gestalteten heimlichen Beyschlag ohnbenennet, und ohngebrennter Schweinen, auch der Nachmast, und Ueberfahrurg des für das Wildprett zugehenckten Districts mit der Bestraffnng gegen die Uebertretere, gleich in 4. Articul gehalten, sofort von einem jeden Stuck Schwein, die erstbesagter Massen in dem Wald befunden würden, der Eigenthumer in 15. Kreutzer Straff verfallen seyn, wer aber gegen das Verbott Eicheln aufflesen würde, mit 1. Gulden zur Straff gezogen werden.

Ad 8. Soll derjenige, welcher wider diesen Articul freventlich mithin an gesunden oder fruchtbringenden Bäumen sich vergreiffen wird, nebst dem Werth zur Herrschafftlichen Straff erlegen, wie allbereits in dem 2. Articul erwehnet worden ist 3. Gulden.

Ad 9. Wird denenjenigen Orthen und Gemeinheiten, welche ohnverpflichtete Privat-Hirten halten würden, nebst deme, daß sie, wie allschon in diesem Articul selbst gemeldet worden, für den etwa durch dieselbe verursachenden Schaden mitzustehen hätten, sonderheitlich noch hiermit eine Straff angesetzet von 4. Gulden.

Ad 10. Solle derjenige, welcher ob er zwar Gerechtigkeit oder Vergünstigung der Beholtzung in Wälderen hat, sich aber gegen diesen Articul eigenen Gefallens selbst anzuweisen gelüsten lasset, nebst Ersetzung des Schadens strafffällig seyn in 5 Gulden.

Ad 11. Ist der jenige Holtzhauer, der diesem Articul zuwider handlet, jedesmahlen zu bestraffen mit 20. Kreutzer.

Ad 12. Wofern ein Fuhrmann ausser denen ordentlichen Strassen auff neugemachten Weegen, oder Klöffel und Wisch abhauend betretten wird, der solle gepfändet werden, und zur Straff erlegen 1. Gulden.

---

5) C. M. Verordnung, die Bewirthschaftung der Herrschaftlichen und Gemeinde-Waldungen und die Wildheege betreffend.

Vom 6. Januar 1742.

Ist vorhin zur Gnüge bekant, was in denen in älteren und jüngeren Zeiten emanirten Churfürstlichen Jagd- und Forst-Ordnungen wegen Adhibirung deren Herrschafftlichen Jägeren und Forsteren zu denen Holtz-Anweisungen, desgleichen wegen Zuhenckung des 5ten Theils deren gemeinen Waldungen für die Churfürstlichen Wildfuhr enthalten, und was für wiederholte nachdrückliche Befehl noch in dem verwichenen 1740ten Jahr zu höchstnöthiger Wiederauffhelffung deren theils durch Wild-Dieberehen, theils durch den letztern Krieg, harten Winter, und sonstige Zufälle in Abgang gerathener Ertz-Stifftl. Jagden erlassen worden. Nun hätte man sich gäntzlich versehen, es würde bishero auff den Inhalt sothaner Jagd- und Forst-Ordnungen stracks gehalten, und denen wieder eingeschlichenen höchstschädlichen Contraventionen und Excessen keinesweegs nachgesehen worden seyn. Gleichwie aber mit Befrembdung vernommen wird, daß an denen wenigsten Orten und Gemeinheiten in denen Stadt- und gemeinen Waldungen den jenigen, was so ernstgemessen und mit besonderem Nachdruck hierunter zu verfügen für höchst-nöthig befunden, und worauf schwerer Verantwortung ohne Ausnahm auff das genaueste gehalten werden soll, der schuldigen Gebühr nachgelebet werde; Als ergehet der Befehl hiermit, daß in Conformität deren vorhin ergangenen Jagd- und Forst-Mandaten zu denen Holtz-Anweisungen in Herrschaftlichen so wohl als Stadt- und gemeinen Waldungen

je und allezeit die verpflichtete Churfürstl. Jägere oder Förstere gezogen, andertens auch für die Wild-Fuhr der 5te Theil deren Waldungen, ohnerheblichen Einwendens ohngeachtet, abgehenckt, und dieserhalben an Ort und Enden, wo es noch nicht geschehen, ohnverzüglich das erforderliche veranstaltet; Sodann drittens die Ausheb-Vertret- oder sonstige frevelmüthige Verderbung deren Fasanen und Feldhüner-Eyer unter empfindlichen Schantzen auch gestalten Dingen nach der Lands-Verweisungs-Straff ernstlich verbotten; Nichtweniger 4tens die Wachholdersträuch in denen Districten, welche des Ends von Herrn Ober-Jägermeister angezeiget werden, ohnabgehauen gelassen, und überhaupt allen und jeden denen vorherigen Jagd- und Forst-Verordnungen einverleibten und besonders auch demjenigen Punct, worinnen enthalten, daß von sambtlichen Gemeinden bey Betrettung deren Wild-Schützen der Jägerey auff jedesmahliges Verlangen geschwinde Hülfe und Assistence zu leisten seye, allerdings nachgelebt, um deßwillen dann [illegible] zu besserer dessen Befolgung alle viertel Jahr sothane Ve[illegible]ngen bey versammleten Gemeinden abgelesen, und [illegible]erthanen hierauff angewiesen werden sollen.

---

6) C. M. Verordnung, die Wild-Dieberei betreffend.

Vom 9. December 1749.

Nachdem mißfällig zu vernehmen vorkommen, daß verschiedener in dem Ertz-Stiffte der Wildpräts-Dieberey halber ergangenen geschärfften Verordnungen ohnerachtet, sich dannoch die Anzahl deren Wildpräts-Dieben nicht allein nicht mindere, sondern sogar von Tag zu Tag mehrers anwachse, dahero dann solchen allzusehr einreißenden, auch zu gäntzlicher Verderb- und Vernichtung der Churfürstl. Wildfuhren gereichenden Excessen mit zulänglicher Bestraffung zu steuren, und die unterm 5. Octobris 1714 und 29. Julii 1717 ergangene Verordnungen noch mehrerns zu schärffen und zu extendiren die ohnumgängliche Nothdurfft erforderet; Als werden sambtliche Unterthanen und

sonsten männiglich hiermit verwarnet, sich führohin der so offt verbottenen Wildpräts-Dieberey in den Waldungen und Wild-fuhren allerdings zu müssigen und zu enthalten, oder aber gewärtig zu seyn, daß diejenige, welche sich künfftighin solcher Wildpräts-Dieberey auf einige weiß theilhafftig zu machen oder auch denen Wildpräts-Dieben einigen Unterschleiff zu geben sich erfrechen, auf Betretten nicht allein der Frevler sogleich gefänglich eingezogen, auch hernach zum Merckzeichen ihres begangenen Excesses mit aufgesetzten Hirschgewichtern an Pranger gestellet, und nach abgeschwohrner Urpfehde des Hohen Ertz-Stiffts Mayntz auf Ewig verwießen, sondern sofort dessen und seines Weibs Vermögen, als ohne deren Wissen sothane Laster sich nicht wohl verüben lassen, plus offerenti verkaufft, der gethane Schaden davon ersetzt, jedoch des Weibes apportata dißfalls nicht verhafft noch angewendet, auch das übrige ihnen eingehändiget, mithin des Delinquenten Frau und Kindere dems[illegible]u folgen, und das gedachte Ertz-Stifft zu raumen ange[illegible] werden, mit dem weitheren Zusatz, daß die Gemeindten [illegible]der von ihnen auf solche Wild-Dieberey fleisig Achtung, [illegible] jedesmahlen dergleichen Dieb der Obrigkeit anzeigen, wo[illegible]h ihre der Denuncianten Nahmen verschwiegen bleiben, w[illegible] aber sie es nicht thun würden, daß die gesambte Gemein[illegible] dafür angesehen, und für einen Hirsch, Schmahlthier, oder schwartz Wildprät 50 Rthl., vor ein Wild-Kalb, Frischling, Rehe, Auerhahnen, Faisan, Haasen, Feld- und Haaselhühner 25 Rthl. ohnfehlbar zu erlegen angehalten werden sollen, und damit sich dießfalls niemand mit Vorschützung einiger Unwissenheit entschuldigen könne, so wird den Ober- auch Beambten und Kellern hiermit ernstlich anbefohlen, selbsten darauf zu sehen, daß sich niemand darinnen verlauffe, sodann diese Verordnung in denen Ihnen anvertrauten Ober- und Aembtern und Kellereyen öffentlich publiciren, auch zumahlen wegen deren Frembden gewöhnlicher und dienlicher Orthen affigiren, und also Männiglichen zu dem Ende bekannt machen zu lassen, umb sich für Schaden und vorberührter schwehrer Bestraffung zu hüthen wissen.

---

7. C. M. Verordnung, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Herrschaftlichen Waldungen betreffend.

Vom 5. Januar 1774.

Nachdeme bei der, den Flor und Aufnahme der erzstiftischen Waldungen, bezielenden neuen Einrichtung von der Kurfürstlichen Hofkammer den kurfürstl. Ober-Forstmeistern und Beamten, nach abgeschätzt und eingetheilten Waldungen, die Eintheilungs-Tabellen zu ihrer Bemeß- und Nachachtung zugefertiget worden; sofort der Nothdurft zu sein ermessen, unter ernsthafter Verweisung auf die erlassenen Waldordnungen, und auf die in Rücksicht des Waldwesens ergangene Special-Verordnungen annoch eine weitere, und die gute Handhabung der Waldungen, so wie das Aufkommen des Gehölzes bezweckende Vorschrifft verfassen, und in Druck bringen zu lassen, damit dieser, die Aufnahme der Waldungen zum Gegenstand habenden, Verordnungen von den Ober-Forstmeistern und Beamten genauestens nachgelebet, und solche den Forstbedienten und Untertanen zur strengsten Beobachtung bekannt gemacht werden könne;

Als wird geordnet und festgesetzt: daß

1. Von den Ober-Forstmeistern und Beamten das genaueste Augenmerk dahin gerichtet werden solle, daß in den angewiesenen Schlägen die nötig und zum Fruchttragen taugliche Heegreißer, oder Samenbäume, zu Bemessung der Holzhauer, ausgezeichnet, und zwar zur besseren Kenntniß unten an der Wurzel gerissen, nicht zu dick, und nicht zu licht stehen belassen, sondern hierbei auf die Lage des Schlages, ob solcher an einem Berge, oder auf der Fläche erlieget, und ob solcher an der Sommer- oder Winterseite sich befindet, bestens gesehen werden, da in ersterem Falle, wenigstens alle 18 bis 20 Schritte ein Samenbaum erforderlich, in zweiterem Falle aber, alle 22 bis 24 Schritte hinlänglich sind.

2. Solle nach jedesmaliger Anweisung diesen obliegen, das Nutzholz auszusuchen, fort die annoch zu benutzende Stücke, und Klötzer aufmachen zu lassen, hievon die herrschaftliche Noth-

durft und Consumtion fordersamst zu bestreiten, und demnächst das übrigbleibende als Waarholz zu verkaufen, folglich darüber einen Accord abzuschließen, und selbigen der Hofkammer ad ratificandum einzusenden.

3. Hätten dieselbe in jedem ausgehauenen Schlag dasjenige nutzbare Eichenholz, so den, in 80 Jahr wieder vorgehenden Hieb, nicht mehr ohne Beschädigung des hinkünftigen jungen Anflugs oder Stangenholzes auszuhalten, oder wegen seiner Vielheit, und allzudicken Stande den Anflug zu verdämpfen scheinet, mit Zuziehung der Jägerei gleich aus zu suchen, zu marquiren, und die Anzahl der Stämmen nebst einem Gutachten, wie solche nach Abzug eigener Nothdurft am Besten zu benutzen an die Hofkammer zu weiterer Verfügung einzusenden, jedoch hiebei die masttragende Bäume, soviel möglich, zu verschonen, und sollten die Buchwaldungen vermischter mit Eichenstämmen bestellet sein, so wären die Samenbäume meistens, und so viel thunlich von solchen Eichstämmen stehen zu belassen, und wenn dieses Eichenholz in einem Schlage allenfalls zur Verdämpfung des hinkünftigen Anflugs zu dicht erstehe, die abständigen Stämme alsdenn hiervon heraus zu nehmen, und noch in Zeiten zu benutzen.

4. Wäre sogleich nach völlig ausgehauenen, und gesäuberten Schlägen auf die Wiederaufbringung eines ordentlichen Anflugs ein Hauptaugenmerk zu richten, die genaueste Heege anzulegen, alles Eintreiben des Viehes, grasen, mehen, und überhaupt, was einem Schlage nur schädlich fallen könne, schärfstens zu untersagen, die Frevler gemessenst zu bestrafen, und wenn dergleichen nachteilige Fürgänge überhand nehmen sollten, diesfalls die Berichte abzustatten damit gegen die Frevlere mit solchen Strafen verfahren werden könne, womit allen Ausschweifungen vorgebogen werde; Sollte nun gegen Verhoffen in dem zweiten, höchstens dritten, Jahre sich noch kein Nachwuchs hervor thun, so wäre

5. Sogleich die Veranstaltung zu treffen, daß die öden und lichten Plätze gezackert, oder umgehacket, mit dem schicklichsten Samen beworfen, oder letztere, wo solche wegen allenfalsig unentbehrlicher Viehetrifft nicht in eine Heege geleget werden kön-

nen, mit jungen Stämmlein besetzet, folglich diesen mit all-nötigen Mittlen schleunigst zu Hülfe geeilet werde, damit nun auch

6. Zu Hauung der Schlägen nach den Nummern kein Irrthum entspringen möge, und stets die Absönderung eines jeden Schlags von dem andern klar vor Augen liege, so hätten Ober- auch Forstmeistere und Beamten bestens darauf zu sehen, und den Revier-Jägeren aufzugeben, alle Jahr zu Anfang des Maimonats die, bei der Eintheilung ausgehauenen Linien, durch Handfröhnere erneueren, das Gebüsch wieder höchstens 4 Schuhe breit heraus zu hauen, die Linienbäume frisch zu blatten, und überhaupt sotane Bäume vollkommen kanntbar zu erhalten, mit dieser Linienerneuerung aber sich so zu richten, daß die Arbeit bis den 15. Mai, wo die Setzzeit anfanget, vollständig geendiget seie. Imgleichen wären

7. Die gesetzte Plöcke und Schlägweisere mehrmalen zu visitiren, ob deren keine ausgegangen, versetzet, oder gar durch Frevlere, wie schon verschiedentlich geschehen, die Arme und Nummern abgeschlagen, und ausgehauen worden, als worauf denn auch die Revier-Jägere fleissigstens Achtung zu haben, die betrettende Frevlere sogleich anzuhalten, und diesfalls, damit das Werk in seiner Ordnung erhalten werde, behörig die unverweilte Anzeige zu thun, damit nicht durch den Angriff eines unrechten Nummern die gröste Verwirrung unterlaufen, und eine ganze Eintheilung zernichtet werden möge.

8. Sollen alle Holzanweisungen nach den, diesferthalben von der Hofkammer wegen jedesmal ergangenen Weisungen an die Ober- und Forstmeistere auch Beamten und der Jägerei den 1. October unausgesetzt vorgenommen, alle Stämme zu vorderist zum Vortheil der Wildbrettsfütterung gleich gefället und abgetrieben, hiernächst aber das Holz aufgehauen, und längstens bis den 15. Mai fürgefahren werden, allwo die Setzzeit ihren Anfang nimmt; sollte sich aber

9. Ergeben, daß wegen tiefem und lang andaurendem Schnee und allzukalter Witterung der Holzhieb gegen Verschulden der Lieferanten oder Holzhaueren, mithin nach all angewendeter Bemühung bis den 15. Mai nicht vollständig beendi-

get werden könnte, die Bäume aber vorher gefället worden, so sollen die etwa übergebliebene nach der Setzzeit aufgemacht werden; sobald nun der Hieb vollendet, so solle sogleich

10. Durch vorerwehnte Ober- und Forstmeistere, Beamten und Revier-Jägere alles Gehölz, und wo Liferanten angestellet sind, in Beisein derselben abgezählet, hierüber ein genaues Verzeichniß errichtet, von Ihnen sämmtlich zur Sicherheit der Lieferung als eine nöthige Controlle unterschrieben, und an die Hofkammer eingesendet werden; damit nun auch der Transport in seiner behörigen Zeit geschehen könne, so solle

11. Sich damit so gerichtet werden, daß das Holz vor der Setzzeit, welche wie allschon vorhergedacht den 15. Mai anfanget, und sich mit dem letzten Juni endiget, aus den Waldungen gebracht werde, gestalten während der Setzzeit ein für allemal die Waldungen in guter Ruhe verbleiben sollen; Sollte aber auch aller angewendeten Sorge ungeachtet das Holz nicht vollständig aus den Waldungen zu bringen gewesen seyn, so wäre dasselbe nach geendigter Setzzeit alsdenn aus den Waldungen zu verschaffen; eben so solle

12. Den Forstmeistern und Liferanten gestattet sein, mit Eintritt des Monats Juli mit der nötigen Verkohlung des Bengelholzes den Anfang zu machen, fort hiermit bis zur gänzlichen Vollendung fürzufahren, damit dergleichen Holz nicht über das Jahr in den Waldungen ersitzen bleibe, und zur Halbscheid verfaulen, oder wenigstens die Helfte seiner Güte verlieren möge.

13. Um nun desto gesicherter zu seyn, daß sämtliche vorgeschriebene Maßreglen, so wie alle zur Aufnahme der Waldungen gereichende Ordnungen bestens beobachtet und befolget werden, so bleibet unumgänglich vestgesetzt, daß alle Waldungen das Jahr hindurch ein- oder zweimal, von den hierzu eigends verordneten Wald-Visitatoren, beaugenscheiniget, die eingeschlichene Unordnungen sogleich verbessert, die obwaltende und nicht auf der Stelle abzuändernde Fehler und Gebrechen aufgezeichnet, sofort hierüber pflichtmäßige Beschreibungen der kurfürstl. Hofkammer vorgelegt werden sollen.

8) Instruction für die Churfürstlich-Mainzischen Revier-Jäger.

Vom 1. Januar 1775.

1. Solle der Revier-Jäger Ihro Kurfürstl. Gnaden, und Dero hohen Erzstift Maynz getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Schaden warnen, und allen Nutzen bestens zu befördern suchen.

2. Den Ihme anvertrauten Jägers- und Forstdienst nach möglichstem Fleiß versehen, und auf des hohen Erzstifts Holz-, Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeiten ein genaues Augenmerk setzen, damit daran nichts entzogen, und solche nicht beeinträchtiget werden.

3. Solle Er sich äusserst angelegen seyn lassen, damit die Gränzen in guter Ordnung und Richtigkeit erhalten werden; weshalben er östers die Löch- und Mahlbäume, so wie Gränz-Steine fleißig zu besichtigen habe, bey eintrettender Unrichtigkeit aber an den Ihme vorgesetzten Obrist-Jägermeister, Ober-Forstmeister, Forstmeister und Beamten zeitlich die Anzeig machen, damit von diesen die nötige weitere Besorgung getrofen werde.

4) Solle Er den Ihme untergebenen Forst täglich begehen, auf die Holzfrevele und das schädliche Viehweiden fleissige Achtung halten, alle betrettende Holzfreveler ohne einige Rücksicht pfänden, in sein zu führendes Rug-Register pflichtmäßig einschreiben, und bei vorgehender Rug getreulich anbringen, die besonders beträchtliche und ausserordentliche Frevele aber, wodurch ganze Gegenden beschädiget werden, sogleich gehörigen Orts einberichten, damit hierinnen gebührende Einhalt gemacht werden könne.

5. Solle Er bey denen Holzfällungen genaue Aufsicht halten, daß die Schläge nach der Anweisung, und der nach denen Eintheilungs-Tabellen gemachten Vorschrift gehauen werden, und hätte Er sich an die Verordnung vom 5. Jan. 1774 genauestens zu halten.

6. Solle Er Niemanden, auch wo die Unterthanen das Beholzigungs-Recht hergebracht haben, nicht gestatten, daß einiges stehende Holz ohne die von denen Ober-Forstmeister und

Beamten vorhergegangene ordnungsmäßige Anweisung gefället oder verbracht werde; wie Er dann auch jederzeit sein eigenes Eisen mit anzuschlagen hat.

7. Hätte Er bey sich ergebenden Windfällen dem Ober-Forstmeister und Beamten die Anzeige zu machen, und von diesen zu dessen Aufbau und Benutzung die Weisung abzuwarten, auf keine Weise aber dergleichen für sich eigenmächtig zu begeben, oder hieran für sich einige Nutzbarkeit zu suchen, noch weniger hiermit selbsten Handel zu treiben, oder an einigem Holz-Contract Antheil zu nehmen; wobey Ihme zur Nachricht gegeben werde, daß denen Beamten ein gleiches untersagt seye.

8. Bey denen angeordneten Holzhieben solle Er sich fleissig und öfters einfinden und denen Holzhauern täglich getreulich nachsehen, damit das Holz in seiner ordentlichen Länge und vorgeschriebenem Maaß verfertiget, und der Schlag nach denen Forstregeln gehauen werde; zu welchem Ende die Saamen-Bäume oder Heegreiser fleissig, und zwar unten an den Wurzlen auszuzeichnen wären, und gleichwie bey Fällung des zu Brandholz angewiesenen Eichenholzes sich mehrmahlen verschiedene zu Waar- und Nutzholz taugliche Klötzer ergeben; so hätte

9. Derselbe bey dem Hieb fleissige Obsorg zu tragen und die Holzhauer anzuhalten, damit solche liegen belassen und nicht zu Scheidholz aufgemacht werden, demnächst aber dem Ober-Forstmeister oder Beamten über die vorfindlichen Nutzhölzer den Bericht zu erstatten und die Weisung zu erwarten.

10. Solle Er über alles das Jahr hindurch in dem Forst angewiesene, verkauft oder sonstig abgegebene Gehölz eine ordentliche genaue Rechnung führen, und diese zu Ende des Jahrs bey dem Forstmeister oder Beamten behörig ablegen; sofort sich einiges Accidenz von Uhrbenglen, Wellen oder Reisigholze nicht zueignen.

11. Solle Er auf die jüngen Schläge und Geheege ein besonderes wachsames Aug halten, damit diese in jener Zeit, worauf man bey der dermahlen gemachten neueren Eintheilung den Verlas gesetzet, wieder aufgebracht und mit Holz bestellet werden; zu dessen Erwürkung dann nicht nur alle hierinnen mit Viehehüten, Grasen und dergleichen betrettene Frevlere so-

8*

gleich an vorbenannte Orte und zur ohngesäumten Bestrafung anzuzeigen wären, sondern derselbe auch sich möglichstens angelegen seyn lassen solle, die Ihme aufgetragen werdende Besagmung nach der Vorschrift bestens zu besorgen.

12. Solle Er sich bestens befleissigen, die neuerlich eingetheilten Schläge und Nummern von einander unterscheiden zu können, und von der Lage sich eine besondere genaue Kundschaft zu erwerben, auch wenn einer hievon zum Hieb kommet, bestens aufsehen, damit solcher nicht über die ausgehauenen Linien, wodurch ansonsten große Unordnungen entstehen könnten, geführet werde; weshalben Er diese Linien alljährlich zur Frühjahrszeit, nach vorher desfalls bei dem Ober-Forstmeister, Laubmeister und Beamten gemachten Anzeig, frisch ausraumen zu lassen und in kanntbahrem Stande zu erhalten hätte.

13. Wenn einige Eckerig in denen kurfürstl. Waldungen sich ereignet, hat Er, sobald genugsame Erkenntnuß davon genommen werden kann, für sich sowohl, als demnächst mit dem Beamten solches durchgehends in allen Gegenden in genauen Augenschein zu nehmen und nach Pflichten an Handen zu geben, wieviele Schweine darinnen eingeschlagen werden können, welche denenjenigen, so allenfalls zum Einschlag ein hergebrachtes Recht haben, gebühren, und wie viele darüber zu Ihro kurfürstl. Gnaden und Höchst Dero Hofkammer Nutzen annoch beyzuschlagen; sobald der Einschlag erkennet und bewilliget, bey Auszeichnung der Steigen und Stellen sich finden zu lassen, die Heerden öffentlich und heimlich zu verschiedenenmahlen abzahlen, keine Freyschweine, als welche bewilliget werden, weder für sich noch andere gestatten; auf das Nacheckerig, damit solches nicht ohnentgeldlich abgegeben, sondern alleinig für gedachte Herrschaft benutzet werde, sehen, und wie oben bemeldt damit halten.

14. Ueber das Podaschen-Sieden, wann dergleichen angeordnet wird, hat Er genaue Aufsicht und Sorg zu tragen, daß von solchen Leuten kein Schaden im Walde durch das Feuer oder sonstige Weise entstehe, keine andere Gegend, als welche hierzu angewiesen worden, angegriffen, und alles liegende faule Gehölz, Reisig und anderes bestens benutzet werde.

15. Solle Er auf alle Jagd- und Fischfrevele sowohl Tags, als wenn es die Noth erfodert, auch Nachts Obsorg tragen und genaue Aufsicht nehmen, daß weder mit Schiesen, Garnschlingen oder Bogenstellen, imgleichen mit Fischen, Krebsen, mit Hämen, Reisen, Anglen, Lichten und Kugken werfen, oder was sonsten verbotten, ein unbefugter Eingriff oder Ausschweifung vorgehen möge, die Verbrecher aber sogleich anzuhalten und solche zur ordnungsmäßigen Bestrafung dem Ihme vorgesetzten Obrist-Jägermeister, und wegen dem Fischen zugleich dem Beamten anzeigen und ohnverzüglich einliefern, darunter aber nicht das geringste aus Absichten verschweigen, noch in Geheim für sich abthätigen.

16. Bey erstehenden ganzen Wilddiebs-Banden, wider welche Er alleinig nichts vornehmen könne, hätte Er hievon sogleich seinem vorgesetzten Obrist-Jägermeister zur weiteren nötigen Anordnung, oder bey vorstehender Gefahr ebenfalls dem kurfürstl. Beamten die Anzeig zu machen, damit dieser Ihme hinlängliche Mannschaft beygebe, dergleichen schädliches Volk einzufangen und aus disseitigen Forsten zu vertilgen.

17. Hätte Er in derjenigen Zeit, wo das Wildpret setzet, folglich die meiste Ruhe und Heege nötig hat, fleisig auf der Huth zu seyn, damit die Waldungen so wenig, als immer möglich, beunruhiget, und die Wildfuhr nicht beschädiget oder das Wild denen Nachbarn zugesprenget werde; jedoch wären keine hohe Waldungen und verwachsene Bezirke ohne besondere Nothwendigkeit, da dermahlen ohnehin Heege und Schläge genug zur Ruhe des Wildprets angeordnet, für den Wildstand fernerweit zuzuhenken, und andurch denen Berechtigten die Viehweide zu entziehen oder allzu eng zu beschränken.

18. Hätte Er sich auf keine Weise zu unterfangen, für sich eigenmächtig, und ohne hiezu erhaltene obrigkeitliche Erlaubnuß und Befehl, einiges Wildpret, es bestehe, worinnen es wolle, zu schiesen oder zu fangen, nach der erhaltenen Weisung aber alles geschossene Wildpret an die angewiesene Stellen ohnbeschädigter einzuliefern, hievon aber ausser dem Jäger-Recht, wo es Ihme gebühret, und im Kopf, Hals und bis an die

dritte Rippe zu versehen ist, nicht das mindeste für sich zu behalten, noch weniger solches zu verkaufen; weshalben Er

19. Ueber das geschossene oder gefangene Wildpret von Jahre zu Jahr ein ordentliches Register mit Benennung des Tags und Monats zu führen; sofort am Ende des Jahrs, nebst Einsendung seines Schußzettels, hieraus seinem vorgesetzten Obrist-Jägermeister vorzulegen hätte, wohin das geschossene Wildpret abgeliefert worden.

20. Solle derselbe dasjenige Wildpret, so Er nicht an die behörige Stelle bringen könne, wenn er von dem Ober-Jägermeister zum Verkauf Befehl erhalten hätte, nach Pflichten in dem Preise anzubringen suchen, und hierüber genaue Rechnung pflegen. Schließlich

21. Wird Ihme aufgegeben, sich eines ehrbahren Handels und Wandels immer zu befleisen, und all dasjenige zu thun und zu lassen, was einem getreuen und fleisigen Jäger und Diener zustehet.

---

9. Bezügliche Bestimmungen der Gesetze und Beschlüsse des französischen Vollziehungs-Directoriums, die Bewirthschaftung und Verwaltung der Waldungen auf der linken Rheinseite betreffend.

Allgemeine Maasregeln zur Erhaltung der Wälder.

Allgemeine Aufsicht.

Die Forste, Wälder und Bäume sind unter den Schuz der Nation, des Gesezzes, der Gerichtshöfe, Verwaltungs-Versammlungen, Munizipalitäten, Gemeinden und National-Garden gesezt, welche ausdrücklich als Bewahrer gedachter Gegenstände erklärt sind, ohne den Titteln, Gerechtsamen und Berechtigungen der Gemeinheiten und Privatpersonen, so wie den Verfügungen der Forst- und Wasser-Ordonnanzen, zu nahe zu tretten. (Art. 1. des Gesezzes vom 11ten Dezember 1789.)

Es ist den öffentlichen Beamten anbefohlen, die Frevel zu verfolgen; demnach sind die Wasser- und Forstgerichte und

alle übrigen Richter bevollmächtigt, sich, zur Vollziehung ihrer Anordnungen, Urtheile und Arreste, von den Munizipalitäten, Nationalgarden und andern Truppen Beistand leisten zu lassen, um die Frevler in gedachten Forsten und Wäldern zu arretiren, zu entwaffnen und zu vertreiben; bei Strafe, im Falle gedachte Munizipalitäten der Aufforderung keine Genüge leisten, in ihrem eigenen und persönlichen Namen dafür verantwortlich zu seyn. (2ter Art. daselbst.)

Alle besagten Richter und Munizipalitäten sind befugt, sowohl bei Tage als bei Nacht alle diejenigen, welche auf der That betretten werden, gefangen nehmen zu lassen. (5ter Art. daselbst.)

Ordentliche und ausserordentliche Holzhiebe.

Die General-Konservation (Forst-Verwaltung) ordnet jährlich die Holzschläge an, welche der Waldbenuzzung oder der bestehenden Ordnung gemäß, in den verschiedenen Departementen statt haben sollen. Die Quantität der in jedem Departemente vorzunehmenden Holzhiebe, nebst einer Uebersicht des muthmaßlichen Ertrags, soll dem Gesezgebungs-Korps (der Regierung) vorgelegt werden. (Art. 7 des Tit. 7. des Gesezzes vom 29ten September 1791.)

Die Konservation untersucht und schlägt die Veränderungen vor, die sie für die Ordnung der Kuppen oder Waldbenuzzung nüzlich erachtet; und ist gehalten, wenn das Gesezgebungs-Korps (die Regierung) diese Veränderungen genehmigt hat, sich nach denselben zu bemessen. (Art. 8 daselbst.)

Die Artikel 1 des Titels XV, und 4 des Titels XXIV der Wasser- und Forst-Ordnung von 1669, und die Artikel 7, 8 und 9 des Titels VII des Gesezzes vom 29ten September 1791, über die Forst-Verwaltung, sollen nach Form und Inhalt vollzogen werden. (Art. 1 des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 8ten Thermidor 4ten Jahrs, worinn Formalitäten in Ansehung der ausserordentlichen Holzhiebe vorgeschrieben werden.)

Es sollen demnach keine Hiebe vorbehaltener Wald-Viertel oder anderer Holzungen vorgenommen werden, wenn sie nicht

von der vollziehenden Gewalt gut geheissen worden sind, mit Ausnahme der ordentlichen Waldhiebe, die den Verbal-Prozessen der Waldbenuzzung gemäß geschehen. (Art. 2 daselbst.)

Die Verwaltungs-Korps dürfen deren keinen anordnen noch versteigern, als nur Kraft dieser Erlaubniß, unter Strafe der Nichtigkeit gedachter Versteigerungen, und aller Schaden und Interessen gegen jene, welche sie anordnen und versteigern würden, und selbst gegen die Steigerer. (Art. 3 daselbst.)

Wenn ein ausserordentlicher Waldhieb von der vollziehenden Gewalt gestattet worden ist, so muß in den Anschlagzetteln und in dem Protokolle der Versteigerung dieser Gestattung ausdrücklich erwähnt werden. (Art. 4 daselbst.)

Die Forst-Agenten und die Beamten der Regie der Einregistrirung und der National-Domänen sind, unter ihrer Verantwortlichkeit, gehalten, sich jedem ausserordentlichen Hiebe, der nicht mit diesen Formalitäten begleitet ist, zu widersezzen, und dem Finanz-Minister sogleich Nachricht davon zu ertheilen, welcher mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses, der im Tagebuch der Gesezze gedruckt werden soll, beauftragt ist. (Art. 5 daselbst.)

Vorschriften zur Bearbeitung der verpfändeten oder vertauschten National-Forste.

Die Apanagisten, Pfand-Inhaber, Schenknehmer, Conzessionarien, und jeder Besizzer von Domän-Waldungen und Forsten, unter welchem Titel es immer sey, so wie auch alle diejenigen, welche solche eingetauscht haben, und deren Tausch nicht vollendet ist, sollen einstweilen mit jedem Haue von hochstämmigem Holze in gedachten Wäldern und Forsten einhalten, bei Strafe der Konfiskation des gehauenen Holzes, und einer Geldbuße von tausend Livr. für jeden Hau von weniger als einem Morgen, und von tausend Livres auf den Morgen für jeden stärkern Hau, unnachtheilig jedoch der völligen und gänzlichen Bewerkstelligung der ausserordentlichen Holzschläge, die in den gesezlichen Formen bis auf den Tag der Abkündigung des gegenwärtigen Gesezzes angeordnet und zugeschlagen worden sind. (1ter Art. des Gesezzes vom 18ten — 26ten März 1790.)

Es soll ebenfalls mit jeder Erlaubniß, Verkauf und Bearbeitung der ausserordentlichen Holzschläge in den Wäldern, die von geistlichen Anstalten abhängen, eingehalten werden, unnachtheilig jedoch der völligen und gänzlichen Bewerkstelligung der ausserordentlichen Holzschläge, die in den gesezlichen Formen bis auf den Tag der Abkündigung des gegenwärtigen Gesezzes angeordnet und zugeschlagen worden sind; mit dem Bedinge, daß die Steigerer den Steigerungs-Preis in die Kasse der Domänen-Verwaltung einschießen, worüber nicht anderst, als nach dem Gutachten der Distrikts-Versammlungen (Departements-Verwaltungen) verfügt werden soll. (2ter Art. daselbst.)

Die Apanagisten, die Pfand-Inhaber, diejenigen, denen der Besiz von Domän-Wäldern und Forsten verliehen worden, unter welchem Titel es immer sei, und diejenigen, welche solche durch Vertauschungen besizzen, die aber noch nicht zu Stande gebracht sind, so wie alle Pfründner oder andere Besizer oder Verwalter der Wälder und Forste der Geistlichkeit sollen, gemäß dem nachhaltigen Wald-Ertrage keine Haue des jungen Holzes in den Wäldern und Forsten vornehmen dürfen, und in Ermanglung der Verbal-Prozesse der Waldbenuzung sollen gedachte junge Hölzer nicht eher gehauen werden, als in dem Alter, wo dies gewöhnlich geschieht. (3ter Art. daselbst.)

Die in dem vorherigen Artikel bezeichneten Personen dürfen die Bearbeitung der gedachten Schläge nicht eher vornehmen, als bis sie von den Forst-Gerichten, oder andern kompetenten Richtern, (von den General-Inspektoren der Departemente) die Erlaubniß dazu erhalten haben; und diese Erlaubniß soll nicht ertheilt werden, es seie denn, daß zuvor das Begehren dem Distrikte, wo die Güter liegen, oder dessen Direktorium (der Munizipalität oder den Munizipalitäten der Orte) mitgetheilt worden, unter Strafe der Konfiskation des gehauenen Holzes, und einer Geldbuße von fünf hundert Livres für jeden Schlag von weniger als einem Morgen, und von fünf hundert Livres auf den Morgen für jeden stärkern Schlag. (4ter Art. daselbst.)

Jede Bearbeitung des oben besagten Holzes, die gegenwärtig angefangen, und den Verbal-Prozessen der Waldbenuzung nicht gemäß ist, oder in Ermanglung der Verbal-Prozesse der

Waldbenuzung unter dem gewöhnlichen Alter der vorhergegangenen Haue vorgenommen wird, soll unter den im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen, gleich nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesezzes ausgesezt, und das gegenwärtig wider die Verordnung gehauene Holz weggenommen, und auf Betreiben der Beamten der Forstgerichte oder anderer kompetenter Richter, (der Departements-Inspektoren), verkauft, und das erlöste Geld in die Kasse der Domänen-Verwaltung eingeschossen werden. (5ter Art. daselbst.)

Es dürfen keine Bäume, die auf den Domän- oder geistlichen Gütern zerstreut stehen, gehauen werden, wenn dieselbe nicht rückgängig und im Absterben sind, und zwar erst nach erhaltener Erlaubniß, wie dies im vierten Artikel vorgeschrieben ist, unter Strafe der Konfiskation der gehauenen Bäume, und einer Geldbuße, welche nicht geringer als der doppelte Werth der besagten Bäume sein darf. (6ter Art. daselbst.)

Die Apanagisten, die Pfand-Inhaber, diejenigen, denen der Besiz von Domän-Wäldern verliehen ist, welche solche durch Vertauschungen besizzen, die nicht zu Stande gebracht sind, alle diejenigen, welche Domän-Wälder, zufolge irgend eines Titels besizen, die Verwalter der Waldungen und Forsten, die von geistlichen Stiftungen herrühren, sollen gedachte Wälder nicht ausrotten, weder auf irgend eine Art urbar machen, noch die Natur derselben ändern dürfen, unter Strafe von fünfzehn hundert Livres für jeden Morgen. (7ter Art. daselbst.)

Alle obigen Verfügungen sollen in den belgischen Provinzen (in den vier neuen Departementen) so wie in allen andern Theilen der Republik (auf das respektive Betreiben der Forst-Verwaltungen) vollzogen werden. (Auszug aus dem 8ten Art. daselbst.)

Die Munizipalitäten sind beauftragt, auf den Vollzug des gegenwärtigen Gesezes zu wachen, und die Gemeinde-Prokuratoren (die Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums bei den Verwaltungen) die Uebertretungen desselben bei den Gerichten anzuzeigen, welche darüber zu erkennen haben. (9ter Art. daselbst.)

Verbot, Frevelholz zu kaufen oder zu verkaufen.

Es ist jedemann untersagt, Frevelholz betrügerischer Weise feil zu biethen, zu kaufen oder zu verkaufen, bei Strafe gegen die An= und Verkäufer, welche solchen Unterschleif treiben, nach der Strenge der Ordonnanzen belangt zu werden; die Arretirung des besagten Frevelholzes soll von den Wald=Förstern, Streifreitern und Gerichtsboten, die dazu beordert werden, geschehen, die Aufsuchung desselben soll nur in Beiseyn eines Munizipal=Beamten, der es nicht abschlagen darf, vorgenommen werden. (4ter Art. daselbst.)

Vorschriften für die Waldberechtigte.

Die Erlaubniß und das Recht, Feuer zu machen und Waldhütten zu halten, ist aufgehoben; desgleichen sollen keine Bäume, Stangen, unzweckmäßige noch stehende grüne und dürre Hölzer abgegeben werden, ohne daß es jedoch den Waldberechtigten, wessen Standes sie auch immer sind, erlaubt seye, solches zu nehmen oder hauen zu lassen, und es hinweg zu führen, es seye denn, daß es zu Boden liegt, ungeachtet aller gegenseitigen Ansprüche, Schlüsse und Privilegien, welche hiemit zernichtet und zurückgenommen werden; die Dagenhandelnden sollen zur Erlegung einer Geldstrafe und Kosten= und Schaden=Ersatz gehalten, und des Nuzungs=Rechtes verlustigt seyn. (33ter Art. des 27ten Titels der Ordonnanz vom August 1669.)

Die Waldberechtigte und andere Personen, welche des Nachts ausser den Wegen und Landstrassen mit Sicheln, Aexten, Sägen oder Beilen versehen, angetroffen werden, sollen eingekerkert, und fürs erstemal zu einer Geldstrafe von 6 Livres, das zweitemal von 20 Livres verurtheilt, und das drittemal aus dem Walde verbannt werden. (34ter Art. daselbst.)

Wald=Scheidegräben.

Alle Nachbarn, welche, an die Forste und Reviere angränzende Wälder besitzen, sind gehalten, dieselbe durch vier Fuß breite und fünf Fuß tiefe Gräben von den Staatswäldern

abzusondern, und sie also im Stand zu erhalten, bei Strafe der Vereinigung. (Art. 4 im Titel 27 der Ordonnanz von 1669.)

Die Beamten der Forst-Gerichte (Inspektoren) sollen in den Verbal-Prozessen, die sie bei ihren Amtsreisen aufsezzen, den Zustand, der zwischen dem Staate und den angränzenden Besizzern befindlichen Marksteine und Gräben angeben, das, was an denselben seit ihrer lezten Reise verändert oder vorgenommen worden, wieder herstellen; auch sollen sie in den Verbal-Prozessen der nächsten Umreise bemerken, ob alles wieder in den vorigen Stand gesezt worden, und die Urtheile anführen, die sie gegen die Schuldigen gefällt haben (haben fällen lassen), unter Strafe in ihrem eignen Nahmen, und samt und sonders dafür verantwortlich zu seyn. (5ter Art. daselbst.)

Die Vollziehung der Artikel 4 und 5 des Titels 27 der Ordonnanz von 1669, ist den Forst-Agenten und Central-Verwaltungen anbefohlen. (1ter Art. des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 19ten Pluvios 6ten Jahrs.)

Die Forst-Agenten haben zu wachen, daß die Eigenthümer von Waldungen, welche mit den National-Forsten zusammenstossen, die Scheidegräben nach den im obigen Artikel 4 vorgeschriebenen Dimensionen wieder herstellen, und daß an den Orten, wo keine sind, solche gegraben werden, nach den Richtungen hin, die sie, den alten Plänen und Gränzscheidungen gemäß, zu entwerfen haben. (2ter Art. daselbst.)

Die Schwierigkeiten, welche sich in dieser Rücksicht etwa erheben, sollen vor die Central-Verwaltung gebracht werden, welche sie auf die schriftlichen Vorstellungen der Partien, nachdem sie zuvor den Forst-Agenten und Kommissarien des Vollziehungs-Direktoriums mitgetheilt worden, zu schlichten haben. (3ter Art. daselbst.)

Vorsorg-Mittel gegen die Waldbrände.

Den Holz-Käufern, Wald-Berechtigten, und allen andern Personen ist verbothen, weder in den Waldungen des Staates, noch in jenen der Geistlichkeit oder Gemeinheiten Asche zu brennen; den Nuznießern und Beamten ist verboten, es zu dulden,

unter Strafe einer willkührlichen Geldbuße, der Konfiszirung des verkauften Holzes, der Arbeit und Werkzeuge, und der Verlustigung des Dienstes gegen die Beamten; es seie denn, daß man offne Briefe in Händen habe, die auf das Gutachten der Ober-Forst-Verwalter bestättigt sind, (daß man von Seiten der General-Inspektoren Erlaubniß dazu habe.) (Art. 19 im Tit. 27 der Ordonnanz vom August 1669.)

Verboten ist allen übrigen Personen, irgend wo anderst Asch-Werkstätte zu halten oder Asche verfertigen zu lassen, als nur in den zum Verkaufe bestimmten Distrikten, und dieselbe nur in solchen Fässern verführen zu lassen, die mit dem Hammer des Händlers bezeichnet sind, unter Strafe der Konfiscirung, und einer willkührlichen Geldbuße. (Art. 21 daselbst.)

Verboten ist jedermann, bei körperlicher Strafe, die Bäume zum Absterben zu beschädigen oder anzubrennen, noch ihnen ihre Rinde zu nehmen. Die Kohlgruben sollen an den freiesten Orten, und die von den Bäumen und dem jungen Anwuchse am entferntesten liegen, angelegt werden, und die Holzhändler gehalten seyn, dieselben wieder anzupflanzen und aufzubewahren, im Falle es von dem Ober-Forst-Verwalter (von dem Inspektor des Departements) für gut befunden wird, und dieses zwar, ehe dieselben die Lossprechung von ihrer kontraktmässigen Verbindlichkeit erhalten können; bei Strafe einer willkührlichen Geldbuße. (22ter Art. daselbst.)

Auch verboten ist allen und jeden Personen, in irgend einer Jahrszeit in die Waldungen, Haiden, Oedungen des Staats, so wie auch in jene der Gemeinheiten und Privatleute Feuer zu bringen, oder solches dort anzuzünden, bei körperlicher Strafe, und einer willkührlichen Geldbuße, nebst dem Ersazze des Schadens, der etwa durch das Feuer verursacht würde, und wofür die Gemeinheiten und diejenigen, welche die Förster ernannt haben, in so weit es die Civil-Folgen betrifft, verantwortlich sind. (32ter Art. daselbst.)

Das Vollziehungs-Direktorium auf den Bericht des Finanz-Ministers;

Erwägend, daß die National-Forste den Brand-Verwüstungen ausgesezt, und diese fast immer die Folge der übelge-

sinnten Waldsassen sind; daß den Wald-Gemeinden selbst daran gelegen sein muß, die unglücklichen Folgen davon zu hemmen; daß jedoch einige, die bei dem Walde von Orleans wohnen, ihre Hülfe daselbst verweigert haben; daß in dergleichen Fällen der Gebrauch war, den verweigernden Gemeinden alles Weiderecht im Walde zu versagen;

Beschließt wie folgt:

Wenn sich in dem Walde von Orleans ein Brand äussert, sollen alle benachbarten Gemeinden auf das erste Aufgebot der Wald-Förster gehalten seyn, ihnen dabei zu Hülfe zu kommen, um dem Feuer Einhalt zu thun. (1ter Art. des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 27ten Plüvios 6ten Jahrs.)

Diejenigen Gemeinden, welche sich dessen weigern, selbst die Privat-Personen, welche ohne giltigen Grund sich davon ausnehmen werden, sollen aufgezeichnet, und des Weid-Rechts im Walde verlustigt seyn. (Art. 2 daselbst.)

Die Verfügungen des Art. 32 im Titel 27 der Ordonnanz von 1669, welche verbieten, Feuer in die Wälder zu tragen, oder darinn anzuzünden, sollen fernerhin nach Form und Inhalt vollzogen werden. (3ter Art. daselbst.)

Die Forst-Agenten und Munizipalitäten der Wald-Gemeinden haben den Auftrag, den Verbrechen dieser Art vorzubeugen, die Urheber derselben aufzusuchen, anzugeben, und nach der Schärfe der Gesezze zu verfolgen. (4ter Art. daselbst.)

Jagen in den Wäldern.

Das Jagen in den National-Forsten ist allen und jeden Privat-Personen, ohne Unterschied verboten. (1ter Art. des Beschlusses vom 28ten Vendemiär 5ten Jahrs.)

Die Förster sind gehalten, gegen die Zuwiderhandelnden Verbal-Prozesse, in der für die übrigen Wald-Frevel vorgeschriebenen Form, aufzusezzen, und sie dem National-Agenten bei dem ehemaligen Unterforst-Gerichte ihres Bezirks, (dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung) zuzustellen. (2ter Art. daselbst.)

Die Beschuldigten sollen, in Gemäßheit des Gesezzes vom 3ten Brümär 4ten Jahrs über Verbrechen und Strafen, be-

langt, und zu denjenigen Geldstrafen verurtheilt werden, die in den oben angeführten Gesezzen enthalten sind. (3ter Art. daselbst.)

Vieh-Weide in den Wäldern.

Die waldberechtigten Einwohner sollen die Anzeige machen über die Anzahl und Gattung des Viehes, das sie in Besiz oder in Löhnung haben; darüber soll eine Liste verfertigt werden, welche die Namen derer, denen es zugehörig ist, enthält; diese Liste wird an das Forst-Gericht (in die Zucht-Gerichts-Schreiberei) gebracht, um in ein Register eingetragen zu werden, das in der Schreiberei geführt, und von dem Oberforstmeister und unserm Prokurator (von dem Präsidenten des gedachten Gerichts) paraphirt werden muß. (Art. 2 des Titels 19 in der Ordonnanz von 1669.)

Die Forstbeamten (die Inspektoren der Forstverwaltung) sollen jedem waldberechtigten Kirchspiele, Weiler, Dorfe oder Gemeinheit eine besondere Gegend anweisen, die für sie am gelegensten ist, wohin, aber nur an die weidgängigen Oerter, das Vieh getrieben und abgesondert gehütet werden kann; so, daß keine Heerden von andern Oertern her sich darunter mischen; alles dies unter Strafe der Konfiszirung des Viehes, und einer willkührlichen Geldbuße gegen die Hirten, und der Dienst-Verlustigung gegen die Beamten und Förster, welche das Gegentheil zulassen, oder dulden werden; auch sollen alle Ausfertigungen ohne Kosten und ohne Gebühr gemacht werden, bei Strafe der Gelderpressung. (3ter Art. daselbst.)

Die Bekanntmachung der Weidgegend und der Freiheit das Vieh dahin zu schikken soll (an einem der Dekadi-Tage des Monats Pluvios, auf Betreiben der Munizipal-Verwaltung) geschehen, nebst dem Verbote an die Waldberechtigten und alle übrigen, ihr Vieh an andere Oerter zur Weide zu schikken, unter Strafe der Konfiszirung und der Verlustigung ihrer Waldgerechtigkeit. (4ter Art. daselbst.)

Alles Vieh, das den Waldberechtigten eines und desselben Kirchspieles, oder Weilers zugehört, denen das Weiderecht zusteht, soll mit dem nämlichen Kennzeichen gezeichnet werden, wovon das Gepräge in der Gerichtsschreiberei niedergelegt wer-

den muß, ehe das Vieh auf die Weide geschickt werden darf; auch soll dasselbe täglich an einem für jeden Flekken, Dorf oder Weiler bestimmten Orte in eine einzige Heerde zusammen, und auf einem einzigen Wege fortgetrieben werden, welcher von den Beamten des Forstgerichts, als der bequemste und am meisten verwahrte, angewiesen werden wird; ohne daß es erlaubt seye, sowohl im Hin- als Hergange einen andern Weg zu nehmen, unter Strafe der Konfiszirung des Viehes, einer willkührlichen Geldbuße gegen die Eigenthümer desselben, und einer exemplarischen Bestrafung gegen die Hirten und Viehhüter. (6ter Art. daselbst.)

Die Privatpersonen sollen gehalten seyn, ihrem Viehe Schellgen an den Hals zu hängen, deren Schall auf die Oerter aufmerksam machen könne, wohin sich dasselbe etwa verlaufen, und Verwüstung anrichten möchte, damit die Hirten dahin eilen, und die Viehhüter sich des Viehes, welches sich verirrt hat, und ausser den angewiesenen und weidgängig erklärten Oertern schadenbringend angetroffen wird, bemächtigten. (7r Art. das.)

Es soll keinem Einwohner frei stehen, sein Vieh zu einzelner Hut auf die Weide zu thun, noch dasselbe von seiner Frau, seinen Kindern oder Dienstleuten in den Wald treiben zu lassen, bei einer Geldstrafe von zehn Livres im ersten, der Konfiszirung im zweiten, und der Verlustigung aller Waldgerechtigkeit im dritten Begehungs-Falle; das nämliche soll in Ansehung derjenigen Personen beobachtet werden, welche so, wie die Einwohner, des Weiderechtes genießen, unrücksichtlich der Gerechtsame, einzelne Heerden zu halten, und aller gegentheiligen Gebräuche und Besitzthümer. (Auszug aus dem Art. 8. daselbst.)

Die Hirten und Viehhüter sollen auf Betreiben (des Agenten der Gemeinde) oder der angesehensten Einwohner der Weiler und Dörfer (von der Munizipal-Verwaltung) erwählt und ernennt werden, welche ohne Kosten einen Akt darüber auszufertigen hat, und soll (die Munizipal-Verwaltung) für diejenigen, welche sie ernennt haben wird, verantwortlich seyn. (9ter Art. daselbst.)

Diejenigen Privatpersonen, welche das Weidrecht besizzen, sollen ihre Namen und Häuser den Handelsleuten und Einwohnern der benachbarten Städte und Kirchspiele nicht leihen dürfen, um ihr Vieh dahin zu thun; und wofern solches angetroffen wird, das auf gedachte Art dahin gethan, oder betrügerischer Weise angegeben worden ist, so soll es konfiszirt, und der Weidberechtigte für das erstemal zu einer Geldstrafe von fünfzig Livres verurtheilt, und im Wiederbetretungs-Falle aller Waldgerechtigkeit verlustigt werden. (Art. 10. daselbst.)

Verboten ist allen Privatpersonen, ihr Vieh auf die Weide zu schikken, unter dem Vorwande von Pachtungen und Verstattungen der Domän-Beamten, Einnehmer oder Pächter, selbst der Pfand-Inhaber oder Nuznießer, bei Strafe der Konfiszirung des auf der Weide angetroffenen Viehes, und einer Geldbuße von hundert Livres. (11ter Art. daselbst.)

Sollten längs der Wege oder Straßen, auf welchen das Vieh an die zum Weiden bestimmte Oerter geht, sich junge Triebreiser von hochstämmigem oder Schlag-Holze befinden, so, daß das Anfressen derselben nicht wohl verhütet werden könnte, so müssen die Beamten sorgen, daß Gräben gemacht werden, die breit und tief genug sind, um sie zu schüzzen, oder aber, daß die alten Gräben auf Kosten und Rechnung der weidberechtigten Gemeinheiten wieder hergestellt und unterhalten werden, welche nach Maasgabe der Anzahl des Viehes, das sie zur Weide gehen lassen, dazu beizutragen haben. (Art. 12. das.)

Verboten ist imgleichen den Einwohnern der weidberechtigten Kirchspiele und allen Personen, welche das Recht der Viehweide in den Wäldern und Holzungen des Staates oder in jenen der Geistlichkeit, Gemeinheiten und Partikularen besizzen, Wollvieh, Ziegen, Schaafe und Hämmel, dahin, und selbst nicht auf die Haiden, Oedungen, wüste und leere Pläzze an den Gränzen der Forste und Wälder, zu treiben oder zu schikken, bei Strafe der Konfiszirung des Viehes, und einer Geldbuße von drei Livres für jedes Stück; und sollen die Schäfer und Hüter von solchem Viehe fürs erstemal zu einer Geldstrafe von zehn Livres verurtheilt, und im Wiederbetretungs-Falle ausgepeitscht, und aus dem Bezirke des Forstgerichtes verbannt

werden; auch sind die Eigenthümer des Viehes und die Hausväter für die gegen die Schäfer ergangenen Verurtheilungen, in Ansehung der Civil-Folgen, verantwortlich. (13ter Art. das.)

Die Einwohner der weidberechtigten Häuser sollen des Weid- und Mast-Rechtes blos für das Vieh, welches zu ihrem eigenen Gebrauche dient, genießen, und nicht für jenes, womit sie Handel und Verkehr treiben, unter Strafe einer Geldbuße und der Konfiszirung. (Art. 14. daselbst.)

Die Weidung des Viehes in den National-Forsten des alten Gebiets ist allen Waldsassen untersagt, welche nicht darthun, daß sie unter die Weidgangs-Nießer gehören, die auf dem vor Alters vom ehmaligen Konseil beschlossenen Listen (In den 4 Departementen, auf die in diesen Ländern eingeführte Art) welche die Ordonnanzen und Verordnungen vorschreiben, anerkannt und beibehalten worden. (1ter Art. des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 5ten Vendemiär, 6ten Jahrs.)

Sie ist gleichermassen untersagt, in allen der Nation zugefallenen Forsten, ausser den Weidgangs-Nießern, die vor den Central-Verwaltungen der Departemente, kontradiktorisch mit den National-Forst-Agenten und den Vorgesezten der Regie des Registrirwesens ihre Rechte bewiesen haben. (2ter Art. das.)

Diejenigen, deren Recht auf den Weidgang erkannt worden, können sich desselben nur mit strenger Beobachtung, der im Artikel XIX. der Ordonnanz vom Monat August 1669 enthaltenen Verfügungen bedienen. (3ter Art. daselbst.)

Ihr Vieh darf nur in diejenigen Gehölz-Theile geführt werden, welche durch die Forst-Agenten weidgängig erklärt worden, unter den Strafen, welche die Verordnungen und Ordonnanzen vorschreiben. (4ter Art. daselbst.)

Sollen keine andere Gehölze für weidgängig erklärt werden, als die man, ohne auf ihr Alter zu sehen, für stark und hoch genug halten wird, um von dem Zahne des Viehes nichts zu besorgen zu haben. (5ter Artikel daselbst.)

Eichellese in den National-Wäldern.

Es ist jedermann gestattet, die Eicheln, Bucheln und sonstige wilde Früchte in den, der Nation gehörigen Forsten und

Holzungen aufzusammeln, wenn übrigens die über die Erhaltung der Wälder bestehenden Gesezze dabei beobachtet werden. (Art. 1. des Gesezzes vom 12ten Fruktidor 2ten Jahrs.)

Die Schwein-Heerden dürfen erst den zehnten Brümär, an den Orten, wo dieser Gebrauch eingeführt ist, eingeschlagen werden. (Art. 2 daselbst.)

Entdekkung der Forst-Frevel.

Die gerichtliche Polizei wird auf verschiedene Art ausgeübt, wie hiernach zu stehen kommt:

Durch die Polizei-Kommissarien;

Durch die Feldschüzzen und Waldförster;

Durch die Friedensrichter;

Durch die Direktoren des Anklags-Jury;

Durch die Kapitäns und Lieutenants der National-Gendarmerie. (Art. 21 des Gesezzbuches der Verbrechen und Strafen.)

Alle Beamten der gerichtlichen Polizei stehen unter der Oberaufsicht des öffentlichen Anklägers. (Art. 22 daselbst.)

Was die Verbrechen betrift, so die Feldschüzzen und Waldförster in ihren Verrichtungen begehen, wird die Bestrafung derselben unmittelbar durch den Direktor des Jury betrieben. (Art. 24 daselbst.)

Es sind in den durch die Ober-Verwaltung bestimmten Orten, Waldförster zur Erhaltung der Waldungen angestellt.

Die Art ihrer Ernennung und ihre Verrichtungen, in sofern sie die gerichtliche Polizei nicht angehen, sind durch das Gesezz über die Forst-Verwaltung angeordnet. (Art 39 daselbst.)

Jeder Eigenthümer hat das Recht, zur Erhaltung seines Eigenthums, einen Feldschüzzen oder Förster zu halten.

Er ist verbunden, denselben von der Munizipal-Verwaltung genehmigen zu lassen. (Art. 40 daselbst.)

Die Feldschüzzen und Waldförster, als gerichtliche Polizei-Beamten angesehen, haben den Auftrag:

Gegenseitig alle begangene Verbrechen aufzusuchen, wodurch den Feldgütern und Waldungen ein Eingriff geschieht.

Ueber die Art und Umstände der Verbrechen, mit Anzeige der Zeit und des Orts, allwo sie begangen worden, die Proben und Merkmahle, welche sich gegen die Beschuldigten hervorthun, zu verbalisiren;

Den gestohlenen Sachen in den Orten, allwo sie hingebracht worden, nachzugehen, und solche zu sequestriren, ohne sich je dennoch in die Häuser, Werkstätte, Gebäude und dastossende Höfe begeben zu können, es seie denn in Gegenwart eines Munizipal-Beamten oder Agenten, oder seines Adjunkten, oder eines Polizei-Beamten;

Alle diejenigen, welche sie auf der That ertappen werden, anzuhalten, und vor den Friedensrichter zu führen, zu welchem Ende sie von der Gemeinde des Orts bewaffnete Hülfe begehren können, die ihnen solche nicht versagen kann. (Art. 41 das.)

Die Waldförster übergeben ihre Verbal-Prozesse dem Agenten der Forst-Verwaltung, so durch das Gesezz bestimmt ist.

Das Gesezz schreibt die Art vor, wie dieser Agent zufolge demselben, nach Beschaffenheit der Verbrechen verfahren soll. (Art. 42 daselbst.)

Jeder Waldförster, welcher bei Aufsuchung des frevelhafter Weise abgehauenen oder gestohlenen Holzes es für gut oder nöthig erachtet, in einem Gebäude, Hause, Werkstätte oder angränzenden Hofe Nachsuchung anzustellen, soll den nächsten Munizipal-Beamten oder Agenten, oder dessen Adjunkten, oder aber den Polizei-Kommissär des Ortes ersuchen, ihn dabei zu begleiten, und in dem Akte, den er diesfalls aufzusezzen hat, den aufzusuchenden Gegenstand, und die Personen anzeigen, bei welchen visitirt werden soll. (1ter Art. des Beschlusses vom 4ten Nivos 5ten Jahrs.)

Kein Munizipal-Verwalter, Agent oder Adjunkt, der solcher Weise ersucht wird, darf sich weigern, den Wald-Förster bei der Nachsuchung auf der Stelle zu begleiten; zugleich muß derselbe, gemäß dem Art. 8, des Titels 4 im Gesezze vom 29ten September 1791, den Aufsuchungs-Verbalprozeß des Försters, ehe er eidlich bekräftigt wird, unterschreiben, vorbehältlich dem Förster, falls derselbe sich weigerte, Meldung davon zu thun. (2ter Art. daselbst.)

Jeder Munizipal-Beamter, Agent, oder Adjunkt, welcher irgend einer von den Verfügungen des vorhergehenden Artikels zuwider handelt, soll von dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung des Kantons, der Central-Verwaltung des Departements denunzirt werden, welche gehalten ist, den Zuwiderhandelnden außer Amt zu sezzen, gemäß dem Art. 194 der Konstitutions-Akte, und auf der Stelle an den Minister der allgemeinen Polizei (an den Regierungs-Kommissär) die Anzeige darüber zu machen, damit auf dessen Bericht von dem Vollziehungs-Direktorium über die Vorführung des suspendirten Beamten vor die Tribunäle statuirt werde. (3ter Art. daselbst.)

Jeder Polizei-Kommissär, der sich im Falle des vorhergehenden Artikels befindet, soll, von dem Kommissär des Vollziehungs-Direktoriums bei der Munizipal-Verwaltung, sowohl der Munizipal-Verwaltung selbst, welche gehalten ist, ihn, gemäß dem Art. 26 des Gesezzbuches von Verbrechen und Strafen, abzusezzen, als auch dem öffentlichen Ankläger angezeigt werden, welcher in Ansehung seiner auf die Art zu Werke zu gehen hat, wie es in dem 274 und folgenden Artikeln des Gesezzbuches der Verbrechen und Strafen vorgeschrieben ist. (4ter Art. daselbst.)

Die Verfügungen des Beschlusses vom 4ten Nivos 5ten Jahrs, in Betreff des Aufsuchens des frevelhafter Weise gehauenen oder gestohlenen Holzes anwendbar, das auf den schif- und floßbaren Flüssen oder Bächen gestohlen worden ist; dem zufolge sind alle vor den Tribunälen aufgenommenen und beeidigten Inspektoren der Schiffahrt oder Fluß-Aufseher (da, wo keine angestellt sind, die Wald-Inspektoren und Förster) berechtigt, das auf den schif- und floßbaren Flüssen und Bächen gestohlene Holz, und längs derselben, auf die in den Art. 1, 2, 3 und 4 besagten Beschlusses angezeigte Art aufzusuchen: die Munizipal-Beamten, Agenten, Adjunkten und Polizei-Kommissarien sind gehalten, sie bei den Nachsuchungen zu begleiten, wenn sie dazu aufgefordert werden, gemäß den Verfügungen des besagten Beschlusses, und unter den in selbem enthaltenen Strafen. (1ter Art. des Beschlusses vom 26ten Nivos 5ten Jahrs.)

Betreibung der das Forstwesen betreffenden gerichtlichen Klagen.

Die von den Förstern und andern Forst-Beamten errichteten Verbal-Prozesse über die in den Wäldern begangenen Frevel sollen nicht mehr darum als nichtig angesehen werden, weil sie in den ersten vier Tagen von ihrem Datum an, nicht einregistrirt worden wären.

Der Konvent nimmt, in so fern es diesen Punkt betrift, das Dekret vom 5ten Dezember 1790 über die Einregistrirungs-Gebühr zurück. (1ter Art. des Gesezzes vom 17ten Pluviôs 2ten Jahrs.)

Alle Förster und übrigen Beamten der Forst-Verwaltung sind gehalten, die Verbal-Prozesse, welche sie über die in den Wäldern verübten Frevel aufsezzen, in den ersten vier Tägen von jenem ihres Datums an, einregistriren zu lassen, bei Strafe von 20 Livres für das erstemal, und der Absezzung im Wiederbetrettungs-Falle. (2ter Art. daselbst.)

Inhaltsverzeichniß.

I.

Großherzoglich Badensche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Seite

Von 1833.

1. Wildschadengesetz 1

Von 1834.

2. Verordnung, die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagd-Inhaber für Klagen wegen Wildschadens betreffend . . 10
3. Verordnung, die Aufstellung ständiger Schätzer für Wildschaden betreffend 11
4. Instruction für die Schätzer des Wildschadens 14

II.

Herzoglich Braunschweigische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1837.

1. Reglement für die Auseinandersetzung der an- und abziehenden Forstofficianten rücksichtlich der Inventarien und Nutzungen bei den mit ihren Dienstellen verbundenen Grundstücken 30
2. Die Erhebung und Berechnung der Mastaufkünfte betreffend 49
3. Das Verfahren bei Messung der Laubholzblöche betreffend . 55
4. Instruction für die mit Vermessungen beauftragten Geometer und Forstbeamten betreffend 56
5. Das den Brennholzsortimenten zu gebende Maas betreffend 56
3. Die Berechnung des gegen die currente Taxe verkauften Holzes, so wie die Feststellung der Befugnisse der Ober-Forstbeamten und der Revierförster hinsichtlich des Holzverkaufs betreffend 59
7. Die Einsamlung von Fichtenzapfen gegen Erlaubnißscheine betreffend 61

Von 1838.

6. Die Geld-Entschädigungen für das von den Forstbeamten ersparte und nicht bezogene Deputatholz betreffend . . . 62
9. Forststrafgesetz vom 26. Juli 1837 63
10. Den Zeitraum zur Nachzählung der Waldvorräthe betreffend 66
11. Die Ausführung eiliger und unvorhergesehener Waldverbesserungen betreffend. 67
12. Die Abhaltung von Conferenzen der Ober-Forstbeamten mit den Revierförstern und Forstschreibern, zur Verminderung der Schreibereien betreffend 68

Seite
13. Die Befugniß der Ober-Forstbeamten zur Taxerhöhung, resp. Ermäßigung beim Holzverkaufe betreffend 69
14. Die Befugniß der Ober-Forstbeamten zur Abweichung von dem genehmigten Hauungs-Etat betreffend 72
15. Befugniß der Ober-Forstbeamten die Umformung vorräthiger und in dieser Gestalt nicht verkäuflicher Blöche ohne weitere Genehmigung zu verfügen, betreffend 73
16. Die Erweiterung der den Ober-Forstbeamten in dem Reglement über den Geschäftsgang bei dem Forstkultur-Betriebe in den Herrschaftl. Forsten ertheilten Befugnisse betreffend 74
17. Die Anordnung wegen der Mastnutzung und Berechnung der Mastaufkünfte betreffend 76

III.

Ältere Forst- und Jagdgesetze, Forst- und Jagd-Ordnungen.

1. Kurpfalz-Baiersche und Fürstlich Berchtesgadische Waldordnung vom 30. Juli 1795 79
2. Kurfürstl. Mainzische Verordnung, die Wild- und Fischdiebereien betreffend. Vom 26 November 1676 93
3. Kurfürstl. Mainzische Verordnung, die Vertilgung der Wölfe betreffend. Vom 29. November 1679 95
4. Chur-Mainzische, resp. kurzverfaßte und erneuerte Wald-Ordnung. Vom 16. December 1729 97
5. Chur-Mainzische Verordnung, die Bewirthschaftung der Herrschaftlichen und Gemeinde-Waldungen und die Wildheege betreffend. Vom 6. Januar 1712 107
6. Chur-Mainzische Verordnung, die Wild-Dieberei betreffend. Vom 9. December 1749 108
7. Chur-Mainzische Verordnung, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Herrschaftlichen Waldungen betreffend. Vom 5. Januar 1774 110
8. Instruction für die Churfürstl. Mainzischen Revier-Jäger. Vom 1. Januar 1775 114
9. Bezügliche Bestimmungen der Gesetze und Beschlüsse des Französischen Vollziehungs-Directoriums, die Bewirthschaftung und Verwaltung der Waldungen auf der linken Rheinseite betreffend 118

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

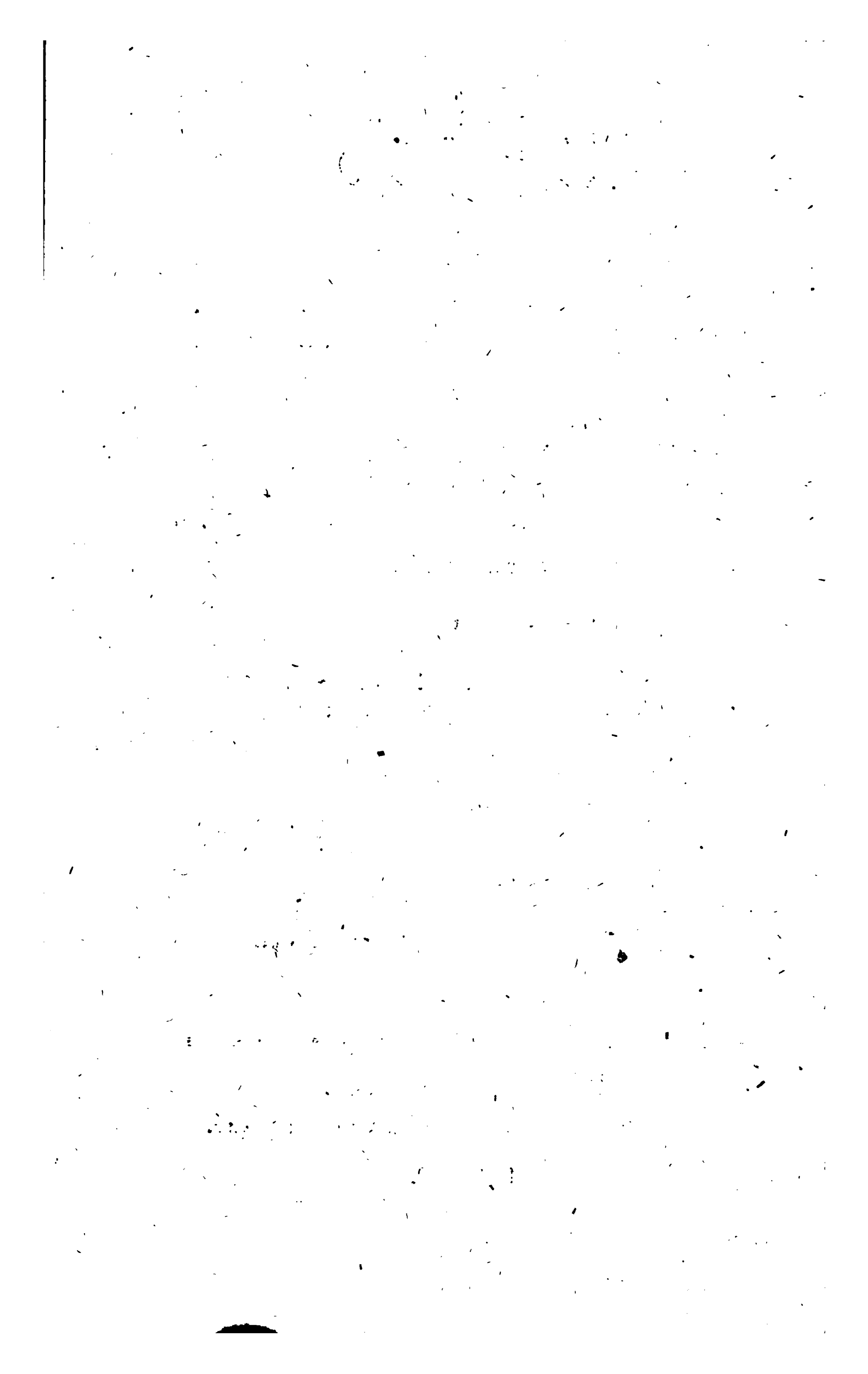
von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Sechsten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1839.



Inhaltsverzeichniß.

I.

Königlich Preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Seite

Von 1838.

1. Verordnung, die Grasnutzung in den Königl. Forsten betreffend 1
2. Verordnung, die Einrichtung der Bauprojekte zu neuen Forstdienst-Etablissements betreffend 2
3. Verordnung, die Bestrafung der Forstfrevler betreffend . . 3
4. Die Anfertigung neuer Specialdomainen und Forst-Etats betreffend 4
5. Verordnung, die Bedingungen bei Verpachtung fiscalischer Jagden betreffend 7

Von 1839.

6. Ministerial-Verordnung, die Verhütung von Wildschäden betreffend 16
7. Verordnung, die Verpflichtung der Forst-Inspektoren bei Revision combinirter Forstkassen betreffend 17
8. Publikandum der Königlichen Regierung zu Trier, die Ausübung der Jagd auf dem linken Rheinufer betreffend . . . 19

II.

Herzoglich Sachsen-Altenburgische Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1830.

1. Das Wegschießen der Rabenkrähen und Nebelkrähen betreffend 20

Von 1831.

2. Edikt, die Verhältnisse des Staatsdienstes und die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landeskollegien betreffend . . . 21

Von 1833.

3. Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot des Jagens an Sonn- u. Feiertagen während des Gottesdienstes betreffend 23
4. Mandat, wegen anderweiter Bestimmung des Termins für den Aufgang der Niederjagd und wegen der Ausübung dieser Jagd überhaupt 24

Von 1834.

5. Bekanntmachung der Landesregierung, das landesgesetzliche Verbot eigenmächtiger Holzausrodung und Umwandlung des Holzbodens in Feld oder Wiese betreffend 26

Seite

Von 1835.

6. Verordnung der Landesregierung, die von den Forstbeamten bei Localbesichtigungen in Privatholzungen in Anspruch zu nehmenden Gebühren betreffend 26

Von 1836.

7. Bekanntmachung der Kammer, die bei den Forstämtern zu gebrauchenden Längenmaße betreffend 27

Von 1837.

8. Mandat, die Abgabe von Halten der Nachtigallen, Sprosser, Grasmücken und Plattenmönche, und das Ausnehmen junger Vögel und Vogel-Eier dieser Gattungen betreffend 28

9. Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen, die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch-, Feld- und Baumfrevel betreffend 30

Von 1838.

10. Patent über die Vergütung von Wildschäden in Herzogl. Jagdrevieren 32

11. Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot des Wegfangens u. Schießens der Insektenfangenden Vögel betreffend 40

III.

Großherzoglich Badensche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instructionen.

Von 1834.

1. Verordnung, die Aufstellung der Waldschützen betreffend . . 42

2. Verordnung, die Verwaltung der Forstpolizei betreffend . . 46

3. Dienst-Instruktion für sämmtliche Waldhüter des Großherzogthums Baden 49

4. Instruktion für die Förster des Großherzogthums Baden . . 85

5. Löschordnung bei Waldbränden für das Großherzogth. Baden 107

6. Verordnung über die Forstgerichtsbarkeitskassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse . . . 111

7. Instruktion für die Forstmeister des Großherzogth. Baden . 121

IV.

Aeltere Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen.

Von 1531.

Wald-Ordnung vom Marggraf Georg zu Brandenburg 131

I.

Königlich Preußische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instructionen.

1) Verordnung, die Grasnutzung in den Königl. Forsten betreffend.

Vom 10. November 1838.

Um die Forstrevenüen zu erhöhen und den ärmern Bewohnern der in der Nähe der Königlichen Forsten gelegenen Ortschaften bei der Unterhaltung ihres geringen Viehstandes zur Hülfe zu kommen, ist in manchen Revieren die Benutzung des Grases üblich, indem solches entweder auf bestimmten Flächen jährlich verpachtet oder den ärmeren Leuten gegen Lösung von Grasezetteln überlassen wird. Ob dies gleich unter manchen Umständen zulässig, mitunter die vorsichtige Wegnahme des Grases selbst das Mittel ist, die jungen Holzpflanzen gegen Unterdrükkung oder die Beschädigung durch Mäuse zu sichern, so kann doch durch eine rücksichtslose Benutzung des Grases in den jungen Schonungen ein Nachtheil entstehen, welcher den bezweckten Vortheil weit übersteigt.

Die für ihre Reviere besorgten Forstbeamten werden, um vollkommene Holzbestände zu erziehen, letzteres zwar auch ohne besondere Aufforderung verhüten; dieselben werden da, wo durch die Anwendung der Sichel Schaden geschehen kann, die Benutzung des Grases nur durch Ausrupfen gestatten. Bei dem Mißbrauche, zu dem die Gras-Nutzung in den Forsten führen kann, findet man sich indessen zu der Bestimmung veranlaßt, daß dieselbe in Schonungen überhaupt nur unter solchen Umständen stattfinden soll, wo sie einen erheblichen Vortheil gewährt, und kein Nachtheil für die Holzzucht davon zu besorgen ist. Erscheint eine Gras-Nutzung in solchen Orten zweckmäßig, wo zwar die jungen

Holzpflänzchen im allgemeinen zu der Höhe und Stärke gelangt sind, daß sie einer Beschädigung durch die Sichel nicht mehr ausgesetzt sind, bei einer unvorsichtigen Wegnahme des Grases aber doch noch einzelne Holzpflänzchen beschädigt werden können, so darf die Gras-Nutzung nur durch vorsichtige Arbeiter und unter specieller Aufsicht eines zuverlässigen Forstbeamten stattfinden.

---

2) Verordnung, die Einrichtung der Bauprojekte zu neuen Forstdienst-Etablissements betreffend.

Vom 25. November 1838.

Obgleich wegen der den neuen Gebäuden auf den Forstdienst-Gehöften zu gebenden Einrichtungen durch die Circular-Verfügung vom 30. Oktober 1830 (No. 12,747 b.) bestimmte Vorschriften ertheilt worden sind; so haben in neuerer Zeit doch mehrere Königliche Regierungen Projekte und Kosten-Anschläge zu neuen Förster-Etablissements eingereicht, bei welchen diese Vorschriften unbeachtet geblieben, und insbesondere ist häufig gegen die, eine Verminderung der Bau- und künftigen Reparaturkosten bezweckende Maaßregel, wonach die Stall- und Scheun-Räume in einem gemeinschaftlichen Gebäude unterzubringen sind, gefehlt worden.

In einzelnen Fällen sind zwar der Kürze wegen derartige Projekte gleich umgearbeitet und die Anschläge danach berichtigt worden; dies kann indessen fernerhin nicht mehr stattfinden, weil die Arbeitskräfte dazu nicht ausreichen; und da durch eine nochmalige Zurücksendung der Anschläge zu jenem Behuf häufig eine für die Bau-Ausführung nachtheilige Verzögerung entsteht, auch den Distrikts-Baubeamten doppelte Arbeiten verursacht werden, so wurde den Königlichen Regierungen die genaue Befolgung obiger Vorschriften in Erinnerung gebracht und dabei bestimmt, daß künftig

1) bei der Veranschlagung neuer Wohnhäuser für Forst-Schutzbeamte auf die Anlegung einer heizbaren Dachgiebelstube zu rücksichtigen ist, damit es den Bewohnern in Krankheitsfäl-

ken, oder insofern etwa den Förstern Hülfs-Aufseher beigegeben werden müssen, zu deren Unterbringung nicht an Raum gebricht;

2) sämmtliche Wohnhäuser der Feuersicherheit wegen stets mit Ziegeln, oder, wo es den Local-Verhältnissen angemessen erscheint, mit Schiefer einzudecken sind;

3) die Wirthschafts-Gebäude aber nach wie vor mit Rohr, Stroh oder Schindeln eingedeckt werden können, wenn dies nicht polizeilichen Verordnungen zuwiderläuft oder besondere Umstände dagegen sprechen;

4) die Wirthschafts-Gebäude der Forstschutzbeamten auf das unumgängliche Bedürfniß, wobei auf die Circular-Verfügungen vom 26. März 1834 und vom 12. März d. J. wegen anderweiter Regulirung der Dienstländereien der Forstbeamten Bezug genommen wird, beschränkt werden müssen und daher Geschirr- und Rollkammern eben so wenig als Wagen-Remisen zu berücksichtigen sind. Selbst Holzställe werden sich meistens umgehen lassen und nur in besonderen, dann aber gehörig zu motivirenden Fällen zu beantragen sein; und

5) bei der Anlage neuer Forstdienst-Etablissements die zweckmäßigste Baustelle für dieselben auch mit Rücksicht darauf auszuwählen bleibt, daß trinkbares Wasser sich in der Nähe befindet, oder, wo dies nicht erreichbar und ein besonderer Brunnen nothwendig ist, dessen Bau doch nicht zu kostbar und die Wasserförderung möglichst erleichtert wird.

---

3) Verordnung, die Bestrafung der Forstfrevler betreffend.

Vom 30. November 1838.

Der Paragraph 5 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 hat es zwar den Regierungen und Landes-Justizkollegien überlassen, wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges, besondere Bestimmungen

1*

zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maaß ihrer Anwendung, eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie Folgendes festgesetzt:

1) Der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. April 1834, statt der erkannten Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hierzu durch Personal-Arrest bei Wasser und Brod anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.

2) Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger als auf sechs Wochen, ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf vier Tage zuläßig.

3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen; genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.

4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach deren Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.

5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kösten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

---

4) Die Anfertigung neuer Specialdomainen und Forst-Etats betreffend.

Vom 6. December 1838.

Da die zur Veräußerung bestimmten Domänen und Forst-Grundstücke zum größten Theile bereits veräußert sind, und die Ablösungen von Domainen-Prästationen in den östlichen Pro-

gingen, nachdem für letztere von 1838 ab, der Ablösungssatz ebenfalls auf das 25fache, statt des bis dahin bestandenen Ablösungssatzes zum 20fachen Betrage, gesetzlich bestimmt worden, sich wahrscheinlich sehr vermindern, mithin dadurch zugleich eine bedeutende Verminderung der im Laufe der Verwaltung vorkommenden Etats-Veränderungen, welche bisher, wenigstens bei den Domainen-Etats, größtentheils in den Einnahme-Abgängen aus Veranlassung der Veräußerungen und Ablösungen bestanden, stattfindet, und da ferner hinsichtlich der Forst-Natural-Erträge bestimmungsmäßig alle 6 Jahre eine Taxations-Revision erfolgt, und zwar für jeden Regierungsbezirk jedesmal das Jahr vorher, ehe die Fertigung neuer Etats eintritt; so ist beschlossen, zur Verminderung der, sowohl die Königlichen Regierungen als die Central-Verwaltung sehr belästigenden Arbeiten, die bisher bei einer dreijährigen Periode mit der Aufstellung und Revision der Domainen- und Forst-Etats verbunden waren, künftig die Special-Domainen- und Forst-Etats in der Regel auf 6 Jahre auszufertigen, wobei der bisherige Etats-Turnus insofern beibehalten wird, als z. B. eine Regierung, welche nach der bisherigen dreijährigen Etatsperiode in den Jahren 1840 und 1843 Etats zu fertigen haben würde, künftig solche in einem von diesen beiden Jahren, und zwar auf 6 Jahre zu fertigen hat.

Es ist die Absicht, daß in der Regel für die letzten 3 Jahre der Gültigkeit der künftig auf 6 Jahre ausgefertigten Special-Domainen- und Forst-Etats neue desfallsige Verwaltungs-Etats gefertigt werden sollen. Die nähere Bestimmung darüber bleibt jedoch noch vorbehalten. Vorläufig wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß auch bei Aufstellung derjenigen Verwaltungs-Etats, die sich nicht auf neue Special-Etats gründen, sondern für die letzten 3 Jahre der Gültigkeit der früher auf 6 Jahre ausgefertigten Special-Etats dienen sollen, die seit der letzten Fertigung der Special-Etats entstandenen Veränderungen berücksichtigt werden müssen, ohne daß jedoch solche speciell nachgewiesen und justificirt werden dürfen, indem vielmehr blos ein summarischer Nachweis darüber genügt. Die Justification der nächsten Special-Etats muß sich aber alsdann, wie sich von selbst versteht, auch auf die, in den für die Zwischenperiode auf 3 Jahre

ausgefertigten Verwaltungs-Etats bereits berücksichtigten Veränderungen mit erstrecken.

Rücksichtlich der oben bemerkten, für jeden Regierungsbezirk alle 6 Jahre wiederkehrenden Forst-Taxations-Revision, ist bereits früher eine, den Etats-Turnus berücksichtigende Anordnung getroffen werden.

Bei der Verbindung, in welcher die Domainen-Etats mit den Forst-Etats stehen, insbesondere aber wegen der häufigen Uebertragungen aus den einen Etats in die andern, ist es angemessen befunden worden, auf die Fertigung der Special-Domainen-Etats dieselbe Eintheilung anzuwenden, welche sich für die Forst-Etats nach Maaßgabe der getroffenen Anordnung über die vorzunehmenden Taxations-Revisionen ergibt. Der beifolgende Plan hierüber das Nähere.

Besondere Verhältnisse können es nothwendig machen, rücksichtlich dieses Plans in dem einen, oder dem andern Jahre Modificationen eintreten zu lassen, was daher vorbehalten bleiben muß.

Uebrigens sind an diejenigen Königlichen Regierungen, welche nach jenem Plane im nächsten Jahre neue Special-Domainen- und Forst-Etats zu fertigen haben, bereits besondere Bestimmungen wegen der Forst-Etats ergangen; wegen der Domainen-Etats aber erfolgen gegenwärtig die erforderlichen Bestimmungen in besondern Verfügungen. Diejenigen Königlichen Regierungen, deren Special-Domainen- und Forst-Etats nach jenem Plane auf die drei Jahre $18\frac{40}{42}$ zu prolongiren sind, namentlich die Königlichen Regierungen in der Provinz Schlesien, haben sowohl dieserhalb als wegen Aufstellung neuer Domainen- und Forst-Verwaltungs-Etats für gedachte dreijährige Periode, zu seiner Zeit weitere Verfügung zu gewärtigen.

Zu pag. 6.

zur Normiru[...]Etats, mit Rücksicht auf die [...]sturnus.

No.	Regierungs-Bezirk.	[...]e Special-[...]omainen-[...]zu fertigen pro	Bemerkungen.
1	Münster	18$\frac{44}{46}$	
2	Minden	—	
3	Arnsberg . . .	—	
4	Coblen[...]		



5) Verordnung, die Bedingungen bei Verpachtung fiscalischer Jagden betreffend.

Vom 17. December 1838.

Nachdem über die den Jagdverpachtungen zum Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen die Vorschläge der Regierungen eingeholt worden waren, wurde folgendes verordnet:

Von den, in dem Circular-Rescripte vom 24. April 1837 hingegebenen Andeutungen ist bei einigen Punkten, namentlich in Betreff der Befugniß der Königl. Forstbeamten, die verpachteten Jagddistricte nur mit verbundenem Gewehr betreten zu dürfen, so wie in Betreff der dem Fiscus vorzubehaltenden Aufkündigung im Laufe der bedungenen Contraktszeit abgewichen worden, weil einestheils das inzwischen erschienene Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagd-Beamten diese Abänderung nothwendig macht, anderntheils aber darauf Bedacht genommen werden muß, dem Fiscus die möglichst freie Disposition in Betreff der eventuellen Zurücknahme einer verpachteten Jagd zu sichern, ohne befürchten zu dürfen, daß die desfallsige Bedingung auf die zu gewärtigenden Gebote einen zu nachtheiligen Einfluß ausüben werde, da sich nicht nur das Ministerium, sondern auch das jagdpachtlustige Publikum im Voraus vergewissert halten kann, daß dieser Vorbehalt nicht ohne die gegründeteste Veranlassung, und namentlich nur gegen solche Pächter von den Königlichen Regierungen in Ausführung gebracht werden wird, welche sich einer unpfleglichen Behandlung der ihnen verpachteten Jagd schuldig, oder doch dergestalt dringend verdächtig gemacht haben, daß der Regierung darüber kein Zweifel übrig bleibt, wenn es auch an den zulänglichen Beweismitteln zur gerichtlichen Ueberführung des Pächters fehlen möchte. Dieserhalb wird kein Pachtlustiger, dem die pflegliche Behandlung der Jagd und die Conservation eines angemessenen Wildstandes am Herzen liegt, an diesem Vorbehalte einen Anstoß finden, und wenn andere Pächter, welche eine Jagd in der Absicht pachten wollen, daraus durch übermäßigen Abschuß einen Gewinn zu ziehen, sich dadurch vom Mitbieten abhalten lassen, so kann dies nur den Zwecken der Verwaltung entsprechend erscheinen.

Bei einer solchen eventuellen Kündigung ist dann auch zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ablauf der 3 monatlichen Kündigungsfrist noch in die Schonzeit trifft, damit der Pächter nicht noch innerhalb dieser Frist den Wildstand durch übermäßigen Abschuß aufreibt. —

Einige Königliche Regierungen haben in Vorschlag gebracht, in gleicher Art, wie bei Domainen-Verpachtungen und Veräusserungen bestimmt worden, neben den allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen auch noch besondere Licitations-Bedingungen aufzustellen und den Versteigerungen zum Grunde zu legen. Zur Vermeidung der Schreiberei wird hiervon abgestanden werden können, zumal da in den meisten Fällen das Pachtgeld für die zur Licitation zu stellenden Jagden am unbedeutendsten ist, dieserhalb die Bestimmung wegen der Auswahl des Pächters unter den drei Bestbietenden, welche sonst allerdings nicht hierher, sondern unter die Licitations-Bedingungen gehört haben würde, in §. 11. aufgenommen worden.

Von der früher bestandenen Bestimmung, wonach außer dem baar zu erlegenden Pachtgelde, eine nach der Höhe dieses Pachtgeldes abzumessende Anzahl Raubthier-Zeichen abgeliefert, oder eine im Voraus bestimmte Conventional-Strafe erlegt werden mußte, ist auf die Anträge mehrerer Königlichen Regierungen, in deren Bezirken wenig Raubzeug vorhanden, abstrahirt, und genehmigt worden, daß statt der in natura nicht mehr zu liefernden Raubthierzeichen eine baare Entschädigung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem Thaler Pachtgeld besonders ausgeworfen und gezahlt werden solle.

Da die Jagden indessen in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden sollen, und die Licitanten schon mit Rücksicht auf diese ihnen auferlegte besondere Verpflichtung ihr Gebot abgeben würden, in den seltenen Fällen der Ueberlassung aus freier Hand aber, die Verpachtung nur auf den Grund zuvor aufgenommener Ertrags-Anschläge geschieht, welche Anschlags-Summe sonach die ganze Pacht ohne einen Zusatz für die Raubthierzeichen in sich begreift, so ist einestheils von dieser früher angeordneten besonderen Nachweisung der fraglichen baaren Entschädigung ganz Abstand genommen werden, so wie denn

auch anderntheils den Regierungen überlassen wird, in jedem einzelnen speciellen Falle nach den Local-Umständen zu erwägen, ob dem Pächter neben dem baaren Pachtgelde die Ablieferung von Raubthierzeichen zur Bedingung gemacht werden soll oder nicht, in welchem letzteren Falle der betreffende Passus des §. 13. ganz gestrichen werden kann. Nimmt aber die Königliche Regierung aus der Menge des vorhandenen Raubzeuges Veranlassung, auch diese Bedingung in den Contrakt mit aufzunehmen, so ist auf den Pächter nach Möglichkeit dahin einzuwirken, daß die Natural-Lieferung wirklich erfolge und solche nicht durch Erlegung der vorbedungenen Conventional-Strafe Genüge geleistet werde, weil dadurch der eigentliche Zweck vereitelt wird.

Eben so wird auf den Fall, daß die Local-Verhältnisse einzelner Jagdbezirke noch besondere Bedingungen nothwendig oder räthlich machen sollten, den Königlichen Regierungen die Hinzufügung derselben überlassen, wogegen eine Abweichung von den festgestellten allgemeinen Bedingungen, wie z. B. die von mehreren Regierungen beantragte und durch den sonst besorglichen Mangel an aller Konkurrenz motivirte Dispensation von dem Verbote des Gebrauchs der Windhunde und Bracken, nicht ohne vorgängige Ministerial-Genehmigung zuläßig ist.

Indessen werden derartige Anträge überhaupt und in besonders dringenden Fällen gewärtiget, weil vorzuziehen ist, die betreffenden Jagden allenfalls gegen ein, in der ersten Pachtperiode etwas zurückbleibendes Pachtgeld zu nutzen, als durch fernere Gestattung dieser Jagdart dem bessern Emporkommen der Jagden hindernd in den Weg zu treten.

Schließlich wird den Königlichen Regierungen noch bemerklich gemacht, daß zwar auch schon bisher die Pacht-Contrakte meist von Trinitatis zu Trinitatis geschlossen worden sind; wo dies nicht der Fall, und wo entweder andere Termine, oder eine unbestimmte Ausdehnung des Contraktes auf Lebenszeit des Pächters, oder auf andere Weise bisher bestanden ist, dies bei der ersten neu eintretenden Verpachtung in der Art in die Wege zu leiten, daß die Dauer der Verpachtung bis ultimo Mai des letzten Pachtjahres, und von da ab, zur Herbeifüh-

rung eines ein- für allemal feststehenden Termins vom 1. Juni bis ultimo Mai festgesetzt wird.

In simili wie vorstehend, bis zu den Worten:

„weil dadurch der eigentliche Zweck verfehlt wird"

und sodann weiter:

Die in der Provinz Westphalen vorhandenen, den größten Theil des ganzen Areals umfassenden Koppeljagden, so wie die besondern Verhältnisse, welche bei den dem Königlichen Fiscus aus verschiedenen Fundamenten anheimgefallenen Guts-, Amts-, Stifts- und Drosten-Jagden, so wie bei der dem Fiscus zustehenden Befugniß zur Ausgebung von Jagdschilden statt finden, machen Modificationen der entworfenen allgemeinen Bedingungen auf so lange, bis in Folge der bereits entworfenen und den dortigen Provinzial-Ständen vorgelegten Jagd-Gemeinheits-theilungs-Ordnung die Theilung der Koppeljagden und die Regulirung aller übrigen abnormen Verhältnisse herbeigeführt sind, nothwendig. Insbesondere muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Pächter der mit andern Berechtigten gemeinschaftlich zu bejagenden Jagden durch die ihnen gestellten Bedingungen nicht an Ausübung einer Jagd behindert werden, welche die übrigen Berechtigten ihrerseits exerciren, weil dadurch das Pachtgeld ohne allen Zweck herabgedrückt werden würde und derartige Einschränkungen überhaupt auf das Resultat der künftigen Auseinandersetzung ungünstig einwirken könnten, weshalb insbesondere das Verbot des Gebrauchs der Bracken und Windhunde nur auf die privativen fiscalischen Jagden zu beschränken ist, so wie denn auch überhaupt die entworfenen Bedingungen nur den Verpachtungen dieser Jagden zum Grunde zu legen sein werden.

Ebenso wird endlich auf den Fall, daß die Local-Verhältnisse einzelner Jagdbezirke noch besondere Bedingungen nothwendig oder rathsam machen sollten, die Hinzufügung derselben den Königlichen Regierungen überlassen. An die K. Regierungen zu Arnsberg, Minden, Münster.

Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung fiscalischer Jagden.

1. Die Jagd muß nach den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Jagd-Polizei-Gesetzen und Verordnungen pfleglich behandelt, und darf daher nur mäßig benutzt werden.

Die vorgeschriebene Schon-, Satz- und Brütezeit ist gehörig zu beobachten, und dürfen in dieser Zeit nur Raubthiere, wilde Schweine, Dachse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel und Wasserhühner erlegt werden, widrigenfalls die in den bestehenden Jagd-Gesetzen festgesetzten Strafen eintreten.

2. Mit Windhunden, so wie mit laut jagenden Jagdhunden oder Bracken, darf die Jagd niemals benutzt werden, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. für jeden einzelnen Contraventionsfall.

3. Alles Roth- und Dammwild, falls diese Jagd mit verpachtet ist, ist nur mit der Kugel, und darf daher weder mit Posten, noch mit Schrot geschossen werden. Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet, und ist insbesondere das Schießen der Haasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stricknetzen, das Legen von Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildprett, jedoch mit Ausschluß des Dohnenstieges, so wie auch das Anlegen von Vogelheerden verboten: alles bei 10 Thlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall. Dohnenstiege können an den vom betreffenden Oberförster zu bezeichnenden Orten angelegt werden, es muß aber aller Schaden, welcher durch das Einschlagen der Dohnen entstehen sollte, vertreten, und dürfen überhaupt in jungen Hölzern und Dickigten nur Hängedohnen gestellt werden. —

4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagd-Contravention weder auf andere, als die im Contracte bezeichneten Wildgattungen, noch auch über die Gränze des gepachteten Jagdbezirks ausgedehnt werden. Die Jagd- oder Wildfolge auf angränzenden Grundstücken kann indessen der Pächter unter genauer Befolgung der über die Jagd- und Wildfolge bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften ausüben. —

Wenn aber angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist,

in angränzende Königliche unverpachtete Jagdbezirke übergeht, so ist Pächter verpflichtet, davon dem nächsten Königlichen Forstbeamten bei 5 Thlr. Strafe binnen 12 Stunden Anzeige zu machen, und steht ihm sodann frei, dasselbe im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Ueberganges über die Gränze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt, aber schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter nach Folge-Gebrauch gegen Erlegung des taxmäßigen Schießgeldes verabfolgt.

Der Anstand darf innerhalb 300 Schritt von der Gränze der etwa anstoßenden Königlichen unverpachteten Jagddistrikte nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 5 bis 30 Thlr. für jeden Uebertretungs-Fall, deren Arbitrirung nach Maaßgabe der Lage des Jagddistriktes und des aus der Uebertretung zu besorgenden Schadens der Königlichen Regierung überlassen bleibt.

5. Pächter darf die Jagd nur in eigner Person oder durch einen gelernten Jäger, oder wenigstens einen qualificirten Schützen, ausüben, und nur in seiner oder des Jägers oder Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern für jeden Uebertretungsfall.

Der Jäger oder Schütze des Pächters, wozu kein Individuum zugelassen werden darf, welches schon wegen Wilddiebstahls- oder Jagd-Contraventionen in Untersuchung gewesen und nicht völlig freigesprochen worden ist, muß dem betreffenden Oberförster zur Genehmigung schriftlich angezeigt werden, und bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 15 Sgr. zu erlegen hat. — Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Contraktes durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

6. Ohne besondere Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch theilweis unterlassen, widrigenfalls der Regierung freisteht, die Jagd auf die Dauer des Contraktes auf Gefahr und Kosten des Pächters

anderweit zu verpachten. — Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so erlegt der Pächter eine Conventional-Strafe von 10 Thaler.

7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Früchte und der Bewährungen bei Ausübung der Jagd, so wie die Verletzung der Rechte etwaniger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten, auch die vorkommenden Wildschäden, so wie die aus der Ermittelung derselben entstehenden Kosten allein zu ersetzen, und zwar so, wie solches bei Entstehung gütlicher Einigung von der Verwaltungsbehörde, oder, sofern der beschädigte Grundbesitzer selbst den Weg Rechtens ergreifen sollte, wie solches durch richterliches Erkenntniß festgesetzt wird.

8. Besondere Jagd-Anstalten und Einrichtungen, als Salzlaken, Wildschneissen und dergleichen kann Pächter weder verlangen noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung anlegen. Auch muß er sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, so wie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen; doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts, auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen, und eventualiter so zu verfahren, wie es im §. 15. bestimmt ist.

9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere, hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst, oder auf bisher nicht anerkannte Wildfolge erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen, sich vorbehält.

10. Pächter kann die zur Ausübung der dem Königlichen Fiscus etwa vorbehaltenen Jagd, so wie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagdpolizei verpflichteten Königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schieß-

gewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiscus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen. Er hat aber, wenn wider Erwarten dabei irgend eine Verletzung des Pacht-Verhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

11. Bei der öffentlich meistbietenden Verpachtung bleibt der Königlichen Regierung in jedem Falle die Ertheilung des Zuschlages, und die freie Auswahl unter den drei bestbietend gebliebenen Licitanten vorbehalten, welche hiernach so lange an ihr Gebot gebunden bleiben, bis entweder der Zuschlag erfolgt, oder die Gebote durch Anberaumung eines neuen Licitations-Termins oder sonst verworfen sind.

12. Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet, auch haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte, so wie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

13. Das gebotene Pachtgeld muß zur Hälfte in Golde, soweit solches darin zahlbar ist, das übrige in Courant, und zwar nach dem Münz-Gesetze vom 30. September 1821 zum 1. Juni jedes Jahres an die betreffende Forst-Kasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den Verzugszinsen durch Execution eingezogen wird. Einzahlungen in Courant für das in natura zu entrichtende Gold finden nicht statt, wenn auch das zur Ausgleichung erforderliche Agio berichtigt werden will. —

Von jedem Thaler Jagdpacht ist der Pächter verpflichtet, ein Paar Raubvögel-Klauen alljährlich abzuliefern, oder für das fehlende Paar 2½ Sgr. zu zahlen, wobei jedoch keine Nachlieferung aus einem Jahre in das andere statt findet.

Mitte Dezember des laufenden Jahres muß diese Raubvögel-Klauen-Lieferung spätestens beendet sein, wobei Krähen-

Elstern-Würger- und Eulenfänge aber nicht angenommen werden. Beim Mangel an Raubvögeln auf dem Jagddistrikt wird jedoch gestattet, statt der Fänge Fuchsnasen, und zwar jede Fuchsnase zu Drei Paar Raubvögelfänge gerechnet, in der Art abzugeben, daß dem controllirenden Forstbeamten die Bälge vorgezeigt, und in seiner Gegenwart die abzuliefernden Nasen abgeschnitten werden.

14. Bleibt Pächter 6 Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er eines Jagdfrevels angeklagt und überführt, so steht es der Königlichen Regierung frei, die Jagd auf die noch übrige Dauer des Contraktes auf Gefahr und Kosten des Pächters, nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 11. anderweitig zu verpachten.

15. Auch steht der Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweis nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlaß, oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht.

Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagd-Distrikts, wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königlichen Ober-Förster in einem besondern Anschlage ermittelt und vom Forst-Inspector festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig zurückgeben, und aus der Pacht ganz auszutreten.

17. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit, oder spätestens 4 Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Contrakts, an den Pächter außergerichtlich durch den betreffenden Königlichen Oberförster, und wird auf den Grund der, unter den Vertrag zu setzenden von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung, als förmlich und gehörig vollzogen angenommen. Mit dem Ablauf der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf, und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten. —

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht noch ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchen der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen; jedoch kann nach dem Ermessen der Königlichen Regierung der Vertrag in diesem Falle auch mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchen der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

17. Die in dem Contrakte vorbedungenen Strafen werden, sobald die Contravention erwiesen ist, von der Königlichen Regierung festgesetzt und in gleicher Art, wie das Pachtgeld, von der Forstkasse eingezogen; der Pächter unterwirft sich in dieser Beziehung der fiscalischen Exekution. —

18. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Licitations-Termins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, so wie des durch das Pachtgeschäft entstehenden Postporto's.

---

6. Ministerial-Verordnung, die Verhütung von Wildschäden betreffend.

Vom 30. Januar 1839.

Auf Allerhöchsten Befehl haben Berathungen darüber Statt gefunden, ob ein neues Gesetz über die Abwendung und Vergütung der Wildschäden erlassen werden solle. Die nähere Erörterung dieses Gegenstandes hat zu der Ueberzeugung geführt, daß sowohl eine Erweiterung der Schadenersatz-Verbindlichkeit des Jagdberechtigten, als auch eine Ausdehnung der Befugnisse des Grundbesitzers zum Selbstschutz seiner Ländereien über die Gränzen der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus, ohne Verletzung des bestehenden Rechtszustandes, nicht füglich geschehen könne; daher nachstehende

Cabinets-Ordre, die Verhütung von Wildschäden betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. wird genehmigt, nach dem Antrage desselben, daß die durch den Erlaß vom 17. Juni 1833 angeordnete Berathung eines neuen

Gesetzes, wegen Abwendung und Vergütung der Wildschäden, vor der Hand suspendirt bleibe, und bei unveränderter Beibehaltung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes Th. I. Tit. 9. §§. 141 bis 147 nur darauf gehalten werde:

1) daß das Schwarzwildprett, nach Maßgabe der Ordre vom 16. Februar 1818, ohne Rücksicht auf die in den Provinzial-Forst-Ordnungen gebotene Schonzeit durch die Jagdberechtigten erlegt, und

2) auch in der Schonzeit das Roth- und Dammwildprett, mit Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierung, weggeschossen werden dürfe.

---

7) Verordnung, die Verpflichtung der Forst-Inspektoren bei Revision combinirter Forstkassen betreffend.

Vom 6. März 1839.

Die grundsätzliche Einrichtung, wornach die Forstkassen in der Regel nicht besondern darauf allein angewiesenen Beamten zu übertragen, sondern mit andern Kassenstellen, besonders mit Domänen-Rentämtern, zu verbinden sind, macht nähere Bestimmungen darüber nöthig, welche Verpflichtungen den Forst-Inspektoren in Bezug auf die Revision dieser combinirten Kassen obliegen. Bestimmungsmäßig (Cirk. Verfügung vom 26. März 1834 S. 7.) haben die Forst-Inspektoren die ihnen untergeordneten Forstkassen in jedem Quartale wenigstens einmal zu revidiren. Von dieser Obliegenheit können selbige auch rücksichtlich der mit andern Kassenstellen vereinigten Forstkassen nicht entbunden werden. Da jedoch von ihnen in der Regel nicht zu erwarten ist, daß sie mit dem Detail der Rentamts- oder Steuer-Verwaltung oder noch anderer Verwaltungszweige so vertraut seien, um, wenn die Forstkassen in Verbindung mit Rentamts-, Steuer- oder andern Kassen verwaltet werden, letztere zweckentsprechend ebenfalls revidiren zu können, so er-

scheint es angemessen, daß in solchen Fällen die Forst-Inspektoren, bei den Revisionen combinirter Kassen, hinsichtlich der Prüfung der Buchführung im Einzelnen nach Soll, Ist, und Rest, durch Vergleichung mit den Etats, Belegen, periodischen Extrakten, Jahres-Rechnungen 2c. sich nur auf die Forstkassen zu beschränken, dagegen die derartige Prüfung rücksichtlich der übrigen Kassen, in deren Verbindung die Forstkassen verwaltet werden, den für erstere bestellten besondern Revisoren zu überlassen haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß zu den von den Forstinspektoren abzuhaltenden Revisionen der combinirten Kassen die Bücher der letztern jedesmal auch für die gesammten übrigen Verwaltungszweige mit abgeschlossen, der Abschluß von ihnen unterschrieben und die ganzen Kassenbestände von den Forst-Inspektoren revidirt, und nach dem Befunde bescheinigt werden müssen. Auf der andern Seite aber wird, wenn z. B. für die gewöhnlichen Revisionen einer combinirten Rentamts- und Forst-Kasse oder einer combinirten Steuer- und Forstkasse, ein Landrath oder ein Steuer-Beamter zum Revisor bestellt ist, dieser sich bei den Revisionen, bezüglich auf die Forstkassen-Verwaltung ebenfalls auf eine Prüfung der Buchführung im Einzelnen nicht einzulassen habe, wenn sich nicht bei der Revision, in Folge entdeckter Unrichtigkeiten oder sonst, eine besondere Veranlassung dazu findet. Bei denjenigen Forstkassen, welche sich außerhalb des Wohnorts der Forst-Inspektoren befinden und von denselben, gewöhnlich bei Gelegenheit der Dienstbereisungen, unvermuthet mit revidirt werden, wird es nur selten geschehen können, daß die Forst-Inspektoren das Revisionsgeschäft gemeinschaftlich mit den für die gewöhnlichen Revisionen der combinirten Kassen bestellten Beamten vornehmen, worauf jedoch, so viel als thunlich, Bedacht zu nehmen ist.

---

8) Publicandum der Königlichen Regierung zu Trier, die Ausübung der Jagd auf dem linken Rheinufer betreffend.

Vom 27. April 1839.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Frage, welche Personen nach §. 12. des Gesetzes vom 17. April 1830 der Jagd-Ligitimations-Scheine bedürfen, wird das betheiligte Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer durch das K. Ober-Präsidium mitgetheilten Entscheidung des Hrn. Justiz-Ministers nnd des Hrn. Ministers des Innern und der Polizei, sowohl

1. die Jäger derjenigen Eigenthümer, welche nach den §§. 7. und 8 des citirten Gesetzes die Jagd auf ihren eigenen Grundstücken ausüben und die übrigen von diesen Eigenthümern mit Erlaubniß zur Ausübung der Jagd versehenen Personen, als auch

2. diejenigen Personen, welche in Begleitung der Jäger, Jagd-Eigenthümer oder Jagd-Pächter jagen, der Ligitimationsscheine bedürfen.

Es dürfen mithin nur die persönlich zur Jagd berechtigten Grundbesitzer und die Jagd-Pächter andere nicht mit Ligitimations-Scheinen versehene Personen mit sich auf die Jagd nehmen.

II.

Herzoglich Sachsen-Altenburgische Forst- und Jagd-Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Das Wegschießen der Rabenkrähen und Nebelkrähen betreffend.

Vom 17. März 1830.

Da die Rabenkrähe, Corvus corone, so wie die Nebelkrähe, Corvus cornix, gemachter Erfahrung nach, der Niederjagd sehr nachtheilig sind, und vorzüglich den Feldhühnern viel Schaden zufügen, so wird verordnet, sie wegzuschießen und nur die sogenannte Saatkrähe, Corvus frugilegus, gemäß der, wegen Schonung der Insecten fressenden Vögel, unterm 16. Jul. 1828, mit Bezugnahme auf die gesetzliche, diesfallsige Vorschrift vom 21. September 1797, in Nummer 31. des Amts- und Nachrichts-Blattes vom Jahre 1828 befindlichen Bekanntmachung, von dieser Verfolgung auszunehmen, da solche zur Vertilgung von Insecten unbedingt nützlich ist, dabei aber die Einrichtung treffen zu lassen: daß neben der angeordneten Einlieferung der Fänge der geschossenen Krähen, auch die Schnabel mit eingereicht werden sollen, da sich der Schnabel der Saatkrähe leicht von dem aller übrigen Krähenarten unterscheidet.

---

2) Edikt, die Verhältnisse des Staatsdienstes und die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landeskollegien betreffend.

Vom 18. April 1831.

Betreffende Stellen:

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Staatsdienern.

§. 4.

Alle Ernennungen von Staatsdienern geschehen auch künftig unmittelbar vom Landesherrn, oder in seinem Namen von den Behörden, so weit diese ausdrücklich dazu befugt sind ꝛc.

§. 6.

In Bezug auf die von Uns oder in Unserm Namen anzustellenden öffentlichen Beamten, mit Einschluß der Aerzte, Anwälte und Notare, finden Wir Uns veranlaßt, die Bestimmung zu wiederholen, daß kein solcher Beamter ohne vorherige Nachweisung seiner moralischen Tüchtigkeit und seiner wissenschaftlichen und geschäftlichen Befähigung angestellt werden darf ꝛc.

§. 10.

Jeder Beamte ist verantwortlich für die Erfüllung der ihm durch seine Instruction oder durch seine Vorgesetzten aufgetragenen, ingleichen der in sein Pflichtenbereich überhaupt gehörigen Obliegenheiten, und es wird die Erhaltung der moralischen Ehre als unzertrennlich von seiner Dienstehre angesehen.

§. 11.

Keinem Staatsdiener wird die von ihm nachgesuchte Entlassung aus seinem Dienstverhältniß verweigert. Nur muß er darum wenigstens ein Vierteljahr vor dem beabsichtigten Austritt nachsuchen und keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlassen, vielmehr in dieser Hinsicht seine völlige Pflichterfüllung nachweisen. Er ist, wenn er nicht mindestens 10 Jahre diente, verbunden, die zu seiner Ausbildung vom Staate etwa empfangene Unterstützung, mit Ausnahme der vom Konsistorium abhängigen Stipendien, vorher zu erstatten. Auch nach seinem

Austritt dauert die Verantwortlichkeit für seine Amtshandlungen und Unterlassungen während der bestandenen Dienstzeit fort, insoweit er nicht deshalb schon vorher ausdrücklich freigesprochen wurde; und eben so währt die Verpflichtung zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses fort.

§. 12.

Wenn ein Staatsdiener sich des bei seiner Anstellung in ihn gesetzten Vertrauens unwürdig macht, so daß er seine Stelle ohne Nachtheil des Dienstes und der Dienstehre nicht mehr verwalten kann, so ist derselbe auch ohne sein Nachsuchen aus demselben zu entfernen. Es werden hierüber die nähern Bestimmungen ergehen, welche nöthig sind, um eines Theils die Beamten vor Willkühr zu sichern, andern Theils den Staatsdienst und die Unterthanen von solchen Personen zu befreien, die des öffentlichen Vertrauens unwürdig sind.

§. 13.

Kein künftig angestellter Staatsbeamter soll mit seinem Gehalt ganz oder zum größern Theil auf Sportelbezüge verwiesen werden. Kein jetzt oder künftig angestellter Staats- und Kommunalbeamter soll Geldsporteln oder andere Reichnisse für seine Person unmittelbar von den Unterthanen erheben. Aus besondern Gründen kann, wiewohl nur mit Unserm ausdrücklichen Vorwissen, die Ueberweisung eines Theils der eingehenden Sporteln aus den Kassen an einzelne Beamte (nie an Dirigenten oder Kollegienglieder) Statt finden rc.

§. 16.

Jeder Beamte ist verbunden, sich in eine andere Dienststelle versetzen zu lassen, wenn dabei sein Dienstrang und seine gesetzliche Einnahme nicht gemindert wird. Auf Privatverhältnisse kann dabei nicht Rücksicht genommen werden. — Wenn keine Besoldungsverbesserung mit der Versetzung verbunden ist, erhält er eine Vergütung für die Umzugskosten rc.

§. 20.

Solche Staatsdiener, die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig geworden sind, haben auf einen angemessenen, ihren Lebensunterhalt sichernden Ruhegehalt

Anspruch. Die desfallsige Entschliessung und Bestimmung hängt von Uns ab.

§. 75.

Geschäftskreis der Oberbehörden.

Unsere Kammer behält fernerhin ihren bisherigen Geschäftskreis — die Verwaltung unsers Domanial-Eigenthums der ihr überwiesenen Regalien und andern Einkünfte 2c., es liegt ihr daher ob: Die Verwaltung aller Forstbesitzungen und des Herrschaftlichen Jagdwesens 2c.

§. 78.

Bei ihrer ganzen Verwaltung hat die Kammer zwar auf Einhaltung der Ordnung und Pünktlichkeit zu sehen, aber dabei, so weit es sich ohne Verletzung höherer Pflichten thun läßt, mit Milde und Schonung gegen den Einzelnen zu verfahren, und stets dahin zu wirken, daß durch eine zweckmäßige Bewirthschaftung und Verwaltung der Kammergüter, Forsten, Strassen und dergleichen auch den Unterthanen wesentlicher Vortheil verschafft werde, in welcher Beziehung sie namentlich fortzufahren hat, die Ablösung der Domanialfrohnden zu erleichtern.

Gesetzeskraft dieses Edikts.

§. 105.

Gegenwärtiges Edikt tritt vom 29. April dieses Jahres in Kraft, bis zu welchem Tage die aus der bisherigen Regierung gebildeten beiden Kollegien in Wirksamkeit kommen. Hiernach hat man sich bei Berichten und Eingaben zu achten. Irrthümlich an ein unrechtes Kollegium gerichtete Eingaben sind kurzer Hand an das rechte abzugeben.

---

3) Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot des Jagens an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes betreffend.

Vom 20. Juni 1833.

Durch die Regierungs-Verordnungen vom 6. April 1825 und 23. Jan. 1826 ist bereits das Jagen an Sonn- und Feier-

tagen während des jeden Ortes Gottesdienstes bei Strafe untersagt worden.

Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß dieses Verbot, wenn es strenge nach den Worten gehandhabt wird, nicht hinreicht, um der Absicht des Gesetzes gemäß, Störungen oder unfreiwillige Vernachlässigungen der Sonntagsfeier, welche durch Jagdübungen herbeigeführt werden können, zu verhüten daher mittelst höchsten Rescriptes vom 7. d. M. zur Erläuterung der Ergänzung jener gesetzlichen Vorschriften landesherrlich untersagt worden:

Fortan, bei Vermeidung willkührlicher Gefängniß- oder Geldstrafe, an Sonn- oder Feiertagen vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes in den einem Jagddistricte zunächst gelegenen Kirchen, in selbigem Treibjagen jeder Art zu halten.

---

4) Mandat, wegen anderweiter Bestimmung des Termins für den Aufgang der Niederjagd und wegen der Ausübung dieser Jagd überhaupt.

Vom 9. August 1833.

Nachdem die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen des Termins für den Aufgang der Niederjagd in den Aemtern Altenburg und Cahla, und in den Aemtern Eisenberg, Roda und Ronneburg Veranlassung zu mancherlei Irrungen und Streitigkeiten geworden ist: so ward auf den Grund der von sämmtlichen Forstämtern deshalb erstatteten Gutachten und nach vernommenem Beirath der Stände, eine gleichförmige Bestimmung hierüber für das ganze Herzogthum Altenburg zu treffen beschlossen, und hierüber, so wie wegen Erneuerung einiger älterer landesgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Ausübung der Niederjagd verordnet, wie folgt:

1) Der über den Aufgang der Niederjagd zeither Statt gefundene Unterschied zwischen den Aemtern Altenburg und Cahla, wo der 21. September, und den Aemtern Eisenberg, Roda und Ronneburg, wo der 1. October zum Termin des Aufgangs der Niederjagd bestimmt war, ist aufgehoben, und es finden von nun an, in Hinsicht der Niederjagd, folgende, für alle Aemter des Herzogthums gleichgeltende Vorschriften Statt.

2) Die Hühnerjagd beginnt in geschlossenen Jagdrevieren mit dem ersten September

3) Der Aufgang der Hasen- und Niederjagd, so wie der Hühnerjagd in Koppelrevieren ist für die Vasallen und andere Jagdberechtigte in allen Theilen des Landes auf den ersten October bestimmt.

4) In Ansehung der landesherrlichen Forstämter bewendet es dabei, daß dieselben die Vorjagd da, wo sie hergebracht ist, acht Tage vor diesem bestimmten Aufgangstermine ausüben, wobei jedoch jeden Falls die etwa noch stehenden Feldfrüchte gebührend zu schonen sind.

5) Mit dem ersten Februar jeden Jahrs wird auch ferner die hohe und niedere Jagd geschlossen.

6) Jedem Jagdberechtigten wird nachgelassen, in geschlossenen Jagdrevieren, ohne vorherige Anfrage bei den Herzoglichen Forst- oder Jagdbedienten, jedoch unbeschadet des diesen zustehenden Aufsichtsrechtes, zur Oster- oder Pfingstzeit, so wie auch zu Ehrenausrichtungen, einige wenige sogenannte Festhasen zu schießen, doch darf solches nicht an Sonntagen oder kirchlich gefeierten Festtagen geschehen, auch dürfen dabei die Hasen nicht mit Hunden gehetzt werden.

7) Auch das Schießen einiger Hähne im Frühjahre während der Paarzeit der Rebhühner bleibt den Jagdberechtigten nachgelassen.

8) Ingleichen wird die Ausübung der Niederjagd überhaupt durch den sogenannten Anstand, jedoch nur in geschlossenen Revieren, vom 21. September jeden Jahres an gestattet.

9) Alle Vasallen und andere Jagdberechtigte haben sich bei Ausübung ihrer Jagdbefugnisse streng an die zum Aufgang und Schluß der Niederjagd hier bestimmten Termine zu halten und dieselben stets genau zu beobachten.

Sollte ein Jagdberechtigter sich unterfangen, diesen gesetzlichen Verfügungen zuwider zu handeln: so soll derselbe für jeden Contraventionsfall mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Thalern, als bis wohin die in älteren Landesgesetzen auf 100 Goldgülden bestimmte Geldbuße hiermit ermäßigt wird nach richterlichem Ermessen, unnachsichtlich belegt werden.

5) Bekanntmachung der Landesregierung, das landesgesetzliche Verbot eigenmächtiger Holzausrodung und Umwandlung des Holzbodens in Feld oder Wiese betreffend.

Vom 15. September 1834.

Da in Fällen eigenmächtiger Holzausrodung und Umwandlung in Feld oder Wiese von den Contravenienten häufig zur Entschuldigung angeführt worden ist, daß ihnen die diesfälligen gesetzlichen Verbote unbekannt seien; so sieht Herzogl. Landesregierung Sich veranlaßt, die Seite 377 der Beifugen zur Landesordnung und Seite 604 der ersten Beifugensammlung zu derselben enthaltenen Vorschriften, nach welchen Privatpersonen, nicht weniger die Rittergutsbesitzer bei Strafe ihre Holzgrundstücke nicht ausroden und in Feld oder Wiese verwandeln dürfen, ehe und bevor sie dazu die Erlaubniß der mit der Oberaufsicht über die pflegliche Benutzung der Privathölzer beauftragten Landesbehörde nachgesucht und erhalten haben, durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung wieder einzuschärfen und Jedermann zu deren pünktlicher Nachachtung andurch anzuhalten.

---

6) Verordnung der Landesregierung, die von den Forstbeamteten bei Localbesichtigungen in Privatholzungen in Anspruch zu nehmenden Gebühren betreffend.

Vom 2. November 1835.

Da zeither über die Frage, ob und welche Gebühren die Forstbeamteten bei Localbesichtigungen in Privatholzungen in Anspruch zu nehmen hätten, mannichfache Zweifel und Ungewißheiten obgewaltet haben, so sind von Herzogl. Landesregierung auf den Antrag und im Einverständniß der Herzoglichen Kammer in diesem Betracht folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Denjenigen Forstbeamteten, welche kein Dienstpferd zu halten haben, wie Heegereiter, Grenzschützen und dergleichen, passiren in dergleichen Fällen und zwar nur dann, wenn die

Besichtigungen von Privatleuten ausdrücklich verlangt, oder durch ein Justizamt oder sonstige Gerichtsstelle besonders veranlaßt werden, 16 Gr. Conv. tägliche Diäten und 1 Thlr. Roßlohn, während

2) die Förster oder Reviersinhaber blos dann Ansprüche darauf zu machen haben, wenn sie entweder bei vorkommenden Streitsachen auf ihren Revieren als Geometer oder Forstverständige aufgefordert oder befehligt, oder bei Besichtigungen auf ein andres Revier mit zugezogen werden, da alle andre Expeditionen in den betreffenden Privathölzern ihres Reviers ex officio geleistet werden müssen.

3) Die solchergestalt gefälligen Gebühren sind von den treffenden Unterbehörden mit zu liquidiren und beizutreiben, dann aber in den Gesammtbeträgen mit Specification viertel- oder halbjährig an die bezüglichen Herzoglichen Forstämter zur Vertheilung einzuzahlen, zu welchem Ende ihnen von den letztern jedesmal in dem überreichten Gutachten zugleich mit angezeigt werden wird, welcher Beamtete die Besichtigung besorgt habe.

7) Bekanntmachung der Kammer, die bei den Forstämtern zu gebrauchenden Längenmaße betreffend.

Vom 19. April 1836.

Es ist erforderlich geworden, die bei den Forstämtern gebräuchlichen Längenmaße genauer, als bisher, in Uebereinstimmung zu bringen. Die deßhalb eingeleiteten Ermittelungen haben auf das Resultat geführt, daß der altenburger und leipziger Werkfuß ursprünglich ganz gleich gewesen sind, daß letzterer aber nur eine Kopie des Dresdner Fußes bildet, und daß dieser mit dem auf dem Maßtäflein in den Beifügen zur Landesordnung befindlichen Fuße fast ganz genau übereinstimmt. Nachdem nun Herzogl. Kammer für Anschaffung eines ganz genauen dresdner Fußmaßes Sorge getragen hat, so bringt sie im Einverständnisse mit Herzogl. Landesregierung zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt an in allen, das Forst- und Jagd-

Wesen betreffenden Angelegenheiten nur allein der dresdner Fuß, und zwar so lange ausschließlich angewandt werden soll, bis in Folge des Staatsvertrages vom 11. Mai 1833 unter den Zoll- und Handels-Vereinsstaaten eine Vereinbarung über ein allgemeines Maßsystem eingetreten sein wird.

---

8) Mandat, die Abgabe von Halten der Nachtigallen, Sprosser, Grasmücken und Plattenmönche, und das Ausnehmen junger Vögel und Vogel-Eier dieser Gattungen betreffend.

Vom 19. Mai 1837.

Um das Einfangen der Nachtigallen, Grasmücken und Plattenmönche möglichst zu beschränken und deren Ansiedelung im Freien zu befördern, zugleich aber auch den Gemeinden einen Zuschuß zur Deckung ihres Armen-Versorgungs-Aufwands zu gewähren, wird verordnet:

1) Für jede Nachtigall, jeden Sprosser, jede Grasmücke (auch Weißbauch, Weißkehlchen oder Weißmüllerchen), und jeden Plattenmönch, welcher in dem Herzogthume, in Städten oder auf dem Lande, in Gefangenschaft gehalten wird, hat der Besitzer eine Abgabe von fünf Thaler Pr. Kurr. zu entrichten.

2) Die Abgabe wird fällig zum ersten Mal den ersten Januar 1838, und jeden ersten Januar der folgenden Jahre, bezüglich jedes Singvogels obgedachter Arten, welcher an diesem Tage gehalten wird, und dann an demjenigen Tage des Jahrs 1838 und der folgenden, an welchem ein steuerbarer Vogel neuerdings angeschafft wird.

3) Ausnahmen von der Abgabenpflicht finden nicht Statt, selbst dann nicht,

wenn an die Stelle eines bereits versteuerten ein anderer Vogel derselben Art angeschafft wird,

oder im Laufe eines Jahres ein erweislich in demselben Jahre schon versteuerter Vogel an einen andern Besitzer übergeht,

oder die Vögel zum feilen Verkauf gehalten werden.

4) Wer es unternimmt, die Abgabe zu hinterziehen, verfällt in die Strafe der doppelten Nachzahlung der Abgabe, von Zeit ihrer jedesmaligen Fälligkeit an, und außerdem in eine Geldstrafe von zwei bis drei Thaler, oder wenn der Schuldige unvermögend wäre, außer der einfachen Nachzahlung der Abgabe in eine Gefängnißstrafe von 6 bis 12 Tagen.

5) Der Ertrag der Abgabe gebührt derjenigen Kommun, in deren Bezirke der Besitzer des steuerbaren Vogels wohnt, und ist in derselben Weise zur Mitbestreitung des Orts-Armen-Versorgungs-Aufwands, oder auch zu Bildung eines Reservefonds zu selbigem zu verwenden, wie die Abgabe von Hunden nach §. 16 des Gesetzes vom 9. August 1833.

6) Die Kommunen sind zur Erhebung der Abgabe verpflichtet. Im Falle einer Unterlassung oder nicht pünktlichen und vollständinen Erhebung ist, — vorbehältlich des Regresses an Kommunalbeamte, welche eine Verschuldung trifft — aus Kommunalmitteln eine Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Thalern Preuß. Kourant — nach dem Ermessen der Landesregierung — in die Obersteuer-Kasse zum Armenhülfsfonds zu erlegen.

7) Es bleibt jeder Kommun überlassen, die Art und Weise, in welcher die Erhebung und Beaufsichtigung nach den Vorschriften in den §§. 1, 2 und 3 erfolgen soll, näher anzuordnen, auch Strafen auf die Nichtbefolgung dieser Anordnungen im Voraus festzusetzen, doch so, daß auf keine Weise die Bestimmungen des Patentes geändert werden dürfen. In einer Dorfkommun soll dies unter Leitung und Bestätigung derjenigen Gerichtsbehörde geschehen, welche in den Angelegenheiten der Gemeinde verfassungsmäßig zuständig ist; in den Städten aber durch die Kommunal-Verwaltungs-Behörden.

8) Dieselben Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben sich bei vorkommenden Ordnungswidrigkeiten und Abgabe-Hinterziehungen von Seiten der Abgabepflichtigen, und bezüglich der Gemeindebeamten, der Erörterung, Entscheidung und Bestrafung von Amtswegen zu unterziehen.

Zur Aufsichtsführung und zur Anzeige wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten und Hinterziehungen, bei den genannten

Behörden, sind insbesondere auch die Gensd'armen und andere Polizei-Offizianten verpflichtet. Die Denunzianten erhalten den dritten Theil der aufkommenden Geldstrafen (§. 4. und 6.), und ist wegen des den Gensd'armen zukommenden Antheils nach der Verordnung, Ges. Samml. 1834, S. 240. zu verfahren.

9) Das gesetzliche Verbot, junge Vögel und Vogel-Eier auszunehmen (Beif. zur L. O. S. 337. Nr. 7. S. 397; Ges. Samml. von 1821 S. 8, 1727. S. 18.) wird hierdurch im Allgemeinen, namentlich in Bezug auf die in diesem Mandat genannten Gattungen erneuert und den Polizeibehörden die strengste Aufsichtsführung dieserhalb anbefohlen. Auch hier treten die Bestimmungen wegen des Denunziantenantheils (§. 8.) ein.

---

9) Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft zwischen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch-, Feld- und Baumfrevel betreffend.

Vom 11. August 1837.

1) Die zuständigen Behörden des Herzogthums Sachsen Meiningen und diejenigen des Herzogthums Sachsen Altenburg sind gleichmäßig verpflichtet, die Forst-, Jagd-, Fisch-, Feld- und Baumfrevel, welche die Unterthanen des einen Staats in dem anderseitigen Gebiete verübt haben, sobald erstere davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Um zur Sicherstellung des Forst-, Feld- und Baum-Eigenthums, so wie der Jagd- und Fischerei-Gerechtsame möglichst mitzuwirken, sind die verpflichtete Forst- und Polizeibeamte beider Herzogthümer wechselseitig befugt, in Fällen verübter Frevel, Haussuchungen im Gebiete des andern Staats zu veranlassen, wenn sich dort muthmaßlich die angegebenen Thäter aufhalten oder der Gegenstand des Frevels befinden sollte, oder wenn das von dem Frevler zurückgelassene Werkzeug, wo-

mit der Frevel verübt worden, einem dortigen Unterthan angehört. Dieselben haben zu diesem Behuf den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zur alsbaldigen Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern und es hat letzterer einer solchen Aufforderung ungesäumt Folge zu geben. Den Angaben des inländischen Schutzpersonals über die im Auslande gemachten Wahrnehmungen ist derselbe Glaube beizumessen, als wenn letztere im Inlande erfolgt wären.

3) Bei dergleichen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, dem Requirenten über den Erfolg eine schriftliche Ausfertigung ausstellen und demnächst an die ihm selbst vorgesetzte Behörde in gleicher Maaße berichtliche Anzeige erstatten, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die durch Angehörige des andern Staats verübten Frevel vorgedachter Art, so weit möglich zu constatiren und die deßhalb aufzunehmenden schriftlichen Verhandlungen nebst den etwa gepfändeten Gegenständen der zur Bestrafung des Frevels befugten heimathlichen Behörde zuzustellen.

5) Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizeibeamten bekannt, und kann dieselbe sonach durch ihn constatirt werden, so findet eine Verhaftung des ersteren nicht Statt. Im entgegengesetzten Falle ist aber der Forst- oder Polizei-Beamte berechtigt, den auf frischer That betroffenen Frevler zu arretiren und an die nächstgelegene Ortsbehörde desjenigen Staats, auf dessen Gebiet die Verhaftung erfolgt, zur Constatirung seiner Person abzuführen; auch kann ersterer zu diesem Behufe die Spur des letzteren, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine oder das andere, so ist die Identität der Person des Frevlers ebenfalls durch Zeugen zu erweisen.

6) Für die Constatirung eines Frevels obgedachter Art, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Anzeigen und den Abschätzungen, welche von den verpflichteten Forst- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels unter Beziehung auf ihre Dienstpflicht bewirkt worden sind, von der zur Abur-

theilung berufenen Behörde derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den auf gleiche Weise bewirkten Anzeigen und Gutachten der inländischen Beamten gleicher Categorie beilegen.

7) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der Untersuchungskosten soll demjenigen Staate oder den in denselben sonst etwa dazu berechtigten Behörden oder Personen verbleiben, wo und von Seiten welcher die Verurtheilung Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den beiderseitigen untersuchenden und bestrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung obgedachter Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird. Wenn die Sache dahin gediehen ist, daß das über den Frevel gefällte Erkenntniß vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde eine beglaubte Abschrift oder einen Auszug dieses Erkenntnisses der vorgesetzten Behörde des Angebers bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe ungesäumt kostenfrei zu übersenden.

---

10) Patent über die Vergütung von Wildschäden in Herzoglichen Jagdrevieren.

Vom 12. Januar 1838.

Die Landesordnung (1. Beif. Samml. S. 162) sagt: „An ihm selbst können Wir Niemand verdenken, der zu Erhaltung der Seinigen das Wildpret zu scheuchen, auch sonsten auf zulässige Weise Schaden abzuwenden, ihm angelegen sein läßt; allein des Schießens sich hierzu zu gebrauchen, gereichet der Wildbahn zu allzumerklichen Nachtheil; man wird aber gleichwohl dahin bedacht sein, damit durch Pürschen und Jagen dem Ueberfluß des Wildprets gesteuert werde, maasen auch Wir auf zutragenden Wildschaden, da solcher bei Zeiten angezeigt wird, vermöge der Landesordnung Uns gnädig erzeigen und den Be-

schädigten anderweite Ergötzlichkeit dafür widerfahren lassen wollen." Späterhin würde durch Reskript, Gotha den 5. März 1824, bei den damaligen Klagen über den allzustarken Wildstand im Saal=Eisenbergischen Kreise, in Form einer Instruktion, ein Regulativ über die Entschädigung wegen Wildschadens in Herrschaftlichen Revieren erlassen, was aber blos für jenen, demselben vorzugsweis ausgesetzten Kreis Anwendung finden sollte, und zu welchem später, unterm 21. Januar 1825, eine Erläuterung hinzukam. Bis zum Erlasse dieses Regulativs ward irgend ein Anspruch auf Entschädigung wegen Wildschadens innerhalb der herrschaftlichen Reviere so wenig im westlichen Kreise anerkannt, als dies noch jetzt für den östlichen Theil des Landes Statt findet. Obschon nun seit Erlaß jenes Regulativs, auf den Herrschaftlichen Revieren sämmtliches Roth- und Schwarzwildpret niedergeschossen und nur auf einen Thiergarten beschränkt, hierdurch aber der Hauptgrund früherer Beschwerden gänzlich entfernt, auch seitdem hinsichtlich der Heegung von Rehen und Hasen, über die man noch vor wenig Jahren gar keine Klage vernahm, keine Vorschriften zu deren Förderung erlassen, sondern im Gegentheil stets der Bedacht auf einen nur pfleglichen Stand genommen worden ist, — und obschon zu Erlangung eigener beruhigender Gewißheit darüber: daß zwar die Wildbahn und mit ihr die Ausübung des Jagdregals im Herzogthum aufrecht erhalten, aber auch die Rücksichten auf die Landeskultur beachtet bleiben, nochmals eine hierauf zweckende behufige Verfügung getroffen worden, folglich der Hoffnung mit Recht sich hingegeben werden kann: daß zu gegründeten Beschwerden künftig ein Anlaß nicht bestehen werde; — so hat sich doch Veranlassung ergeben, jenem Regulativ nunmehr auch auf den östlichen Landestheil, somit auf das ganze Land Anwendung zu geben, und ihm nur einige durch die Erfahrung an die Hand gegebene Modificationen beizufügen. Es lautet aber jenes Regulativ, mit Einschaltung der spätern Erläuterung, also:

Regulativ

über das Verfahren bei Würderung des durch Wild in Herrschaftlichen Revieren verursachten Schadens.

A. Allgemeine Regeln.

§. 1.

Früchte, hinsichtlich deren allein Schadens-Ersatz stattfindet.

Da in Vergleich mit frühern Zeiten gegenwärtig wegen der öftern, ohne vorher erlangte Erlaubniß unternommenen Verwandlung der Leeden und Hölzer in Feld, unverhältnißmäßig gesömmert wird, bei Früchten dieser Art insbesondere auch eine richtige Beurtheilung des Schadens, sowohl hinsichtlich der Ursache als der Quantität desselben, äußerst schwierig ist, so kann mit alleiniger Ausnahme der Erdäpfel, in Hinsicht deren der durch das Wild verübte und nach Altenburgischem Gemäß anzugebende Schaden nach einem ein für alle Mal bestimmten Ansatze, (nämlich 6 Gr. vom Scheffel Altenburgischem Gemäßes), vergütet werden soll, nur auf Ersatz des Schadens an solchen Früchten Anspruch gemacht werden, über welche eine Kammertaxe vorhanden ist, als **Waizen**, **Korn**, **Gerste** und **Hafer**, indem jene Taxe bei der Bestimmung des Ersatzquantums als Norm unterlegt wird. Beschädigungen anderer Früchte aber werden ebensowenig berücksichtiget, als die an Holzungen, indem auch bei der Beurtheilung dieser sich gleich große Schwierigkeiten einstellen.

§. 2.

Zeitbestimmung für die Schadens-Würderung.

Nachdem vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß durch das Wild ein wirklicher und sonach einzig zu berücksichtigender Schade nur dann verursacht werde, wenn das Getraide in den Schußballen getreten sei, auch dann allein eine zweckmäßige Würderung desselben vorgenommen werden könne, so sind auch Anzeigen von Beschädigungen, und Taxationen der letztern nur von jenem Zeitpunkte an, bis zum Abbringen des Getraides gestattet. (Vgl. Zusatz §. 10)

§. 3.

Kompetente Behörden.

Die Anzeigen von Beschädigung und das Gesuch um deren Taxation müssen bei den betreffenden Justiz-Aemtern angebracht werden und zwar nicht allein von Seiten der Amts-, sondern auch der Vasallen-Ortschaften, (Zusatz §. 11.) da in Bezug auf letztern die Aemter kommissarischen Auftrag erhalten haben.

§. 4.

Konkurrirende Personen.

Die Personen, welche bei Würdernng der durch das Wild verursachten Schäden konkurriren, sind

1) der Beschädigte,
2) die Behörde, das betreffende Justizamt,
3) ein hierzu ein für alle Mal verpflichteter Taxator, oder dessen auf gleiche Weise in Pflicht genommener Stellvertreter,
4) der Förster eines benachbarten und nicht desjenigen Reviers, wo der Schade geschehen ist, oder dessen Bursche.

Das Verhalten dieser Personen aber bestimmen die in den nachstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften.

B. Besondere Vorschriften.

§. 5.

Glauben Besitzer von Feldgrundstücken in dem oben bezeichneten Zeitabschnitte einen die Taxation heischenden Schaden durch Wild erlitten zu haben, so haben sie denselben fürs Erste unverweilt den Gerichtspersonen ihres Dorfes, welche die Zeit dieser Meldung, um darüber nöthigen Falls Auskunft geben zu können, genau bemerken müssen, zu zeigen. Ergiebt sich nach deren pflichtmäßigem Gutachten, welches auf die hier und insbesondere im §. 1. gegebenen Vergütungs-Principien zu gründen, ein wenigstens 12 Gr. Konv. vom einzelnen Grundstück (nach dem höchsten Reskr. v. 21. Januar 1825) betragender Wildschaden, (indem für einen minder wichtigen Schaden keine legale Taxation zu gestatten ist), so haben die Betheiligten dann in Person, oder durch eine beauftragte Orts-Gerichtsperson, nicht aber durch andere Bevollmächtigte oder Gemeinde-Syndici, welche unter keiner Bedingung zugelassen werden, binnen 24 Stunden, von der Zeit an gerechnet, wo sie den erlittenen

Schaden in Erfahrung gebracht, bei dem betreffenden Amte Anzeige davon zu machen. Beobachten sie dieses Verfahren nicht auf das Strengste, so wird das Gesuch um Würderung sofort abgeschlagen und im Falle sich die Beschwerden als grundlos ergeben, der Beschwerdeführer unausbleiblich neben Geltung der Kosten um fünf Thaler bestraft.

Außerdem hat der Beschädigte bei der Besichtigung und Taxation des Schadens sich eines bescheidenen, anständigen Betragens zu befleißigen und jeder eigenmächtigen Einmischung zu enthalten.

§. 6.

Verhalten der Behörde.

Ist bei der Behörde eine derartige Anzeige, rücksichtlich deren es einer besonderen Registratur nicht bedarf, geschehen, so hat sich dieselbe sogleich, oder spätestens binnen 3 Tagen in der Person eines Justizbeamten in Begleitung des Frohns, und unter Zuziehung des verpflichteten Taxators, oder dessen Stellvertreters und eines Försters oder dessen Burschen, (welchen Personen sie deshalb mit Angabe der Zeit und des Ortes der Besichtigung mündlich Notiz zukommen lassen muß), an den bezeichneten Ort zu verfügen.

Hier angekommen zieht sie mindestens noch eine Gerichtsperson der betreffenden Gemeinde, oder ist dieselbe vielleicht selbst betheiligt oder doch mit dem Beschädigten blutsverwandt, einer benachbarten Gemeinde, als Zeuge zu.

Sie hat demnach mit strenger Unpartheilichkeit sowohl das herrschaftliche, als das Privat-Interesse zu beachten und in dieser Hinsicht insbesondere dahin zu sehen, ob nicht die eigene Schuld der Betheiligten, vielleicht durch Auflassen der Thore der Wildzäune, den Schaden herbeigeführt habe, sodann bei den Besichtigungen auf Ruhe und Ordnung zu halten, unverständige und unanständige Aeußerungen des Beschädigten streng zu verweisen und nach Gelegenheit zu ahnden, sich des Aussprechens eigener Ansichten über die wirkliche Würderung zu enthalten und überhaupt Sorge zu tragen, daß die Taxatoren nicht gestört, oder deren Urtheil durch Aeßerungen Dritter geleitet werde.

Das Resultat der Besichtigung trägt der Beamte, ohne ein ausführliches Protokoll darüber aufzunehmen, in eine nach nachstehendem Schema eingerichtete Tabelle ein:

Datum der Anzeige.	Datum der Beschädigung.	Ortschaft und Beschädigter.		Taxator und Förster.	Bezeichnung des Grundstücks.	Waizen.	Korn.	Gerste.	Hafer.	Geldbetrag.		
		N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	½ Schff.	1 Schff.	⅔ Schff.	¾ Schff.	Thl.	Gr.	Pf.

so daß die letzte, den Geldbetrag enthaltende Kolumne leer bleibt.

Nachlässigkeiten und Verzögerungen der Behörde Betreffs der Taxation werden das erste Mal durch Verweis gerügt, das zweite Mal mit 5 Thaler und bei öfteren Wiederholungen in einem verhältnißmäßig erhöhten Maaßstabe bestraft.

§. 7.

Verhalten des Taxators.

Der Taxator muß das beschädigte Feld genau besichtigen, und streng untersuchen, was von dem Getraide und auf welche Weise es beschädigt ist, namentlich, ob die Aehren geknickt, oder ganz abgefressen sind, ob der Schade wirklich durch Wild und nicht vielmehr durch zahme Thiere oder durch Naturbegebenheiten, als Regen, Graupeln, Schloßen, Hagel, Sturm u. s. w. verursacht ist, worüber er zugleich sein Urtheil mit dem des zuzuziehenden Försters zu vereinigen hat, da insonderheit, wenn die Fährten des Wildes alt sind, von einer Entschädigung nach §. 5. keine Rede sein kann.

Bei nur niedergetretenem, nicht gänzlich vernichtetem Getraide hat er sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, ob dasselbe sich vielleicht erholen und der Schade auf diese Weise verringert werden dürfte. Ueberhaupt aber steht es ihm nicht zu, den Schaden nach dem Geldwerthe zu bestimmen, sondern es liegt ihm einzig ob, die Quantität desselben, d. h. den Verlust an Körnern, und zwar nach einem bestimmt zu bezeichnenden Maaßstabe, z. B. Rodaischem, Kahlaischem Gemäß anzugeben.

Gewissenlosigkeit und Partheilichkeit des Taxators wird mit unausbleiblicher Entlassung und nach Befinden mit strenger Bestrafung geahndet.

§. 8.

Verhalten des Försters.

Nach vom Justizamte erhaltener Notiz, hat sich der Förster ohne vorgängige Meldung bei dem Forstamte und ohne von selbigem einer diesfallsigen Anweisung zu bedürfen, an den bezeichneten Ort zu begeben.

Bei der Bestimmung der Quantität des Schadens selbst hat er sich aller Einmischung zu enthalten; dagegen aber auf

seine geleistete Pflicht anzugeben, ob der Schade wirklich von Wildpret und von welcher Gattung desselben von Hoch- oder Rehwild herrühre, wie groß die Anzahl desselben ungefähr gewesen sei, und ob die Fährten alte oder frische wären.

Ist der requirirte Förster aus legitimen Gründen, als Krankheit, unaufschieblichen Berufsgeschäften, am eigenen Erscheinen behindert, so ersucht er einen benachbarten Förster um Uebernahme dieses Geschäfts, oder sendet seinen Burschen.

Pflichtwidriges Verfahren wird unausbleiblich und auf das Strengste geahndet.

§. 9.
Weiteres Verfahren.

Die, das auf vorstehende Weise gewonnene Resultat enthaltenden Tabellen, werden von dem Justizamte unterschrieben und alsbald an Herzogl. Kammer mittelst kurzen Berichts, eingesendet, welche dann den Geldwerth des Schadens auswerfen und das Ersatz-Quantum durch das betreffende Rentamt auszahlen lassen wird.

Zugleich werden auch die Taxationsgebühren von Herzogl. Kammer nach folgendem Auswurfe berichtiget:

Der Beamte erhält — Thlr. 18 Gr. für den halben
und „ 1 „ 12 „ für den ganzen Tag,
ingleichen — „ 12 „ Roßlohn für jede Meile,
incl. des Trinkgeldes. (Zusatz §. 12.)

Der Taxator erhält 1 Thlr. — Gr. für jede Expedition, mag dieselbe mehr oder weniger Besichtigungen begreifen.

Der Förster erhält . — Thlr. 21 Gr.
Die Gerichtsperson . — „ 8 „
Der Frohn . . . . . — „ 8 „
} unter gleichen Bedingungen,
und letzterer außerdem — „ 4 „ für jede Meile.

Für das Eintragen und die Berichtserstattung hat der Betheiligte von jedem taxirten Grundstück 3 Gr. an das Amt zu entrichten (vergl. Zusatz §. 13.); andere Ansätze aber als die vorbezeichneten, werden nicht berücksichtiget."

Wie nun in Folge dieses Regulativs ein Ersatz wegen Schaden durch Hasen und anderes niedere Weidwerk auch ferner nicht zu gewärtigen ist, so werden noch folgende Zusätze für angemessen gefunden:

§. 10. (Zusatz zu §. 2.)

Genehmigt wird die Anwendung vorstehender Grundsätze für die von Rehen in den Getraidefeldern auch in der Zeit, bevor dieses noch in den Schußballen getreten ist, angerichteten Schäden; doch mit der Voraussetzung, daß alsdann außer der bereits angeordneten, eine zweite Würderung nach den früher aufgestellten Grundsätzen kurz vor der Aernte Statt findet, nach welcher der wirklich erwachsene Schaden zu bemessen ist.

§. 11. (Zusatz zu §. 3.)

Das Regulativ soll auch auf die Städte ausgedehnt werden.

§. 12. (Zusatz zu §. 9.)

Hinsichtlich der Taxationsgebühren versteht es sich von selbst, daß an Beamte, welche Dienstpferde zu halten haben, kein Roßlohn gezahlt wird.

§. 13. (Zusatz zu demselben §.)

Von dem Beitrag der Beschädigten an 3 Gr. vom Grundstück zu den Taxations- und sonstigen Gebühren ist gänzlich abzusehen.

§. 14. (Allgemeine Bestimmung.)

In Ansehung der neuerlich ausgerodeten Grundstücke, bei deren Ausrodung der Verzicht auf Wildschäden-Ersatz zur Bedingung gestellt ward, bewendet es dabei, daß dieselben in keiner Beziehung einen Entschädigungs-Anspruch machen können.

---

11) Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot des Wegfangens und Schießens der Insectenfangenden Vögel betreffend.

Vom 20. August 1838.

Da nach Inhalt einer an die Regierung gelangten Mittheilung Herzoglicher Kammer im Laufe dieses Sommers auf der ganzen

nördlichem Hälfte des Klosterlausnitzer Waldreviers die durch ihre Verwüstung furchtbar gewordene Holzraupe, „Nonne“ genannt, sich gezeigt, auch zu möglichster Verminderung dieses gefährlichen Insectes sämmtlichen Forst- und Jagdbedienten des Eisenberg'schen und Rodaschen Amtsbezirkes nicht nur das Sammeln und Tödten der Puppen und Schmetterlinge jener Holzraupe, die sich hauptsächlich in den Rindenritzen der angegriffenen Bäume aufhalten, zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sondern auch das Wegschießen und Fangen aller Insectenfressenden Vögel vor der Hand bis zu veränderten Umständen untersagt worden ist, diese Maßregel allein aber zur Erreichung des Zweckes nicht genügt; so sieht Herzogl. Landesregierung Sich veranlaßt, sämmtlichen Privatholzbesitzern im Eisenberg'schen und Roda'schen Amtsbezirke die sorgliche Ergreifung gleicher Vertilgungsmaßregeln gegen das mehrbezeichnete, überaus gefährliche Insect auch in ihren Holzungen auf das Dringendste zu empfehlen, daneben aber auch, wie bereits durch Circular-Verordnung vom 21. September 1797 und wiederholt durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1828 geschehen, das Wegfangen und Schießen aller Insectenfressenden Vögel, als der Meisen, Drosseln, Nußhacker, Krähen, Elstern, Spechte, Dohlen, Staare rc., bei Vermeidung einer bei etwaigen Wiederholungen noch zu verschärfenden Strafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängniß für jeden Kontraventionsfall, in den gedachten beiden Amtsbezirken bis auf Weiteres gänzlich zu untersagen.

III.

Großherzoglich Badische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instructionen.

---

1) Verordnung, die Aufstellung der Waldschützen betreffend.

Vom 11. April 1834.

Zum Vollzuge der §§. 180, 181, 182 und 184 des Forstgesetzes vom 15. November v. J. wurde hinsichtlich der Aufstellung und des Gehalts der Waldschützen folgendes verordnet:

§. 1. In jeder Gemeinde hat der Gemeinderath dem Bezirksamte anzuzeigen:

a) wie viel Morgen Waldung die Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung,
b) und wie viel sie außerhalb derselben besitze,
c) wie viel Waldschützen zur Hut derselben aufgestellt seien,
d) wer diese Schützen seien, und was sie außer der Waldhut noch für eine weitere Beschäftigung haben,
e) wie viel sie bisher an fixem Gehalte und wie viel durchschnittlich an Strafdritteln bezogen haben,
f) ob und wie der Gemeinderath mit der Dienstführung der Schützen zufrieden sei,
g) wie viel Schützen zu einer vollkommen guten Hut künftig erforderlich seien,
h) ob der Gemeinderath die bisherigen Schützen beibehalten und welche neue er aufstellen wolle,

i) ob und welche andere, nicht der Gemeinde gehörige, Waldungen von Privaten oder Korporationen der Gemeindewaldschütze noch mitzuhüten habe,

k) welches Maaß diese andern Waldungen haben und in welcher Entfernung vom Gemeindewalde sie liegen,

l) ob diese Gemeinschaft der Schützen künftig fortbestehen soll, oder ob die Gemeinde oder die andern Waldeigenthümer oder Einzelne derselben besondere Schützen aufstellen wollen,

m) ob und welche Waldungen in der Gemarkung liegen, für deren Hut der Eigenthümer schon bisher eigene Schützen hatte, und ob und welche derselben etwa künftig der Hut des Gemeindewaldschützen überlassen werden sollen.

n) Ueber welchen fixen Gehalt man mit den Gemeindewaldschützen übereingekommen sei, wobei zu berücksichtigen ist, daß dieselben nach dem §. 181 des Forstgesetzes künftig keine Anzeige- oder Pfändungsgebühren mehr erhalten, und dafür die Gemeinde nach dem §. 183 die Hälfte der wirklich eingehenden Strafen selbst bezieht.

Hat ein Schütze außer dem Gemeindewald auch noch Waldungen anderer Eigenthümer zu hüten, so ist ferner anzuzeigen:

o) in welchem Verhältnisse diese andern Eigenthümer zu dem Schützengehalte, so weit er durch die nach §. 183 des Forstgesetzes den Eigenthümern zukommende Strafhälfte nicht gedeckt werde, beizutragen haben, und ob die Gemeindekasse oder wer sonst jene Strafhälfte und die Beiträge der andern Eigenthümer zu erheben und den Gehalt an den Schützen abzuführen habe.

§. 2. Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Schützen und hinsichtlich des ihnen auszuwerfenden Gehalts hat nach dem §. 135 Nr. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinderath die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen und mit dem im §. 1 erwähnten Berichte dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 3. Das Bezirksamt theilt den Bericht des Gemeinderaths (§. 1) dem Forstamte mit, um sich darüber, insbesondere hinsichtlich der Zahl der künftigen Schützen, hinsichtlich

des Umfangs der Hutbezirke, hinsichtlich der Dienstführung der bisherigen Schützen, hinsichtlich der Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der neu Vorgeschlagenen, und hinsichtlich der Angemessenheit des verabredeten Gehaltes, nach Vernehmung des Bezirksförsters gutächtlich zu äußern.

§. 4. Wenn die Aeußerung des Forstamts (§. 3) einkommt, so bestätigt oder verwirft das Bezirksamt die vorgeschlagenen Schützen und die Festsetzung ihres Gehaltes, oder holt vorher, wenn hinsichtlich ihrer Anzahl oder ihres Gehalts seine Ansicht mit jener des Forstamts nicht übereinstimmt, hierüber die Entschließung der Kreisregierung ein.

§. 5. Befinden sich nach der Anzeige des Gemeinderaths (§. 1, l und m) in der Gemarkung noch andere Waldungen, für deren Hut schon bisher besondere Schützen aufgestellt waren oder künftig aufgestellt werden sollen, so hat das Bezirksamt die Eigenthümer dieser Waldungen aufzufordern, wegen etwaiger Aufstellung eines gemeinschaftlichen Schützen, so wie wegen der Festsetzung des Gehalts, die Genehmigung des Forstamts einzuholen, und eben so innerhalb drei Wochen dem Forstamte anzuzeigen, wen sie als Schützen in Vorschlag bringen, da sonst nach Ablauf dieser Frist die Waldhüter von Amtswegen werden ernannt und ihr Gehalt werde festgesetzt werden.

Das Bezirksamt giebt von dieser Verfügung dem Forstamt Nachricht.

§. 6. Hinsichtlich der Waldungen der Stiftungen ist die Aufforderung an den betreffenden Stiftungsvorstand, Kirchengemeinderath oder Verwaltungsrath, oder wo keine solche Behörde besteht, an den Verrechner zu erlassen.

§. 7. Wenn die Anträge der Waldeigenthümer nach der im §. 5 gedachten Auflage innerhalb der anberaumten Frist bei dem Forstamt einkommen, so erledigt dasselbe nach Vernehmung des Bezirksförsters die Vorschläge wegen der gemeinschaftlichen Bestellung eines Schützen für mehrere Waldeigenthümer, so wie wegen der Gehaltsbestimmung, giebt hievon dem Bezirksamte Nachricht und theilt demselben den Vorschlag in Betreff der Person des Schützen mit gutächtlicher Aeußerung über

dessen Qualification mit, worauf das Bezirksamt den vorgeschlagenen Schützen bestätigt oder verwirft und das Forstamt hievon in Kenntniß setzt.

§. 8. Kommen die Anträge der Waldeigenthümer innerhalb der nach §. 5 anberaumten drei Wochen bei dem Forstamt nicht ein, so schlägt dasselbe nach Vernehmung des Försters dem Bezirksamt vor, wie viel Schützen, welche, und mit welchem Gehalte angestellt werden sollten, worauf das Bezirksamt dieselben von Amtswegen ernennt und ihren Gehalt festsetzt.

Kann das Bezirksamt in diesem Falle sich mit den Vorschlägen des Forstamts hinsichtlich der Zahl und des Gehalts der Schützen nicht vereinigen, so theilt es seine Ansicht dem Letztern mit, und kommt keine Vereinbarung zu Stande, so holt es darüber, bevor die Ernennung der Schützen geschieht, die Entscheidung der Kreisregierung ein.

§. 9. In gleicher Weise geschieht die Ernennung der Gemeindewaldschützen und die Bestimmung ihres Gehalts auf den einzuholenden Vorschlag des Forstamts durch das Bezirksamt, wenn der Gemeinderath den im §. 1 vorgeschriebenen Bericht innerhalb vierzehn Tagen, von Verkündigung dieser Verordnung an gerechnet, nicht erstattet, und auch seine Vorschläge auf eine darauf gefolgte besondere Aufforderung innerhalb weiterer acht Tage nicht beibringt.

§. 10. Einzelne Waldbesitzer, deren Waldareal mit den Kosten der Aufstellung eines eigenen Hüters nicht im Verhältnisse steht, und welche keine Gelegenheit haben, sich mit andern Privaten oder Korporationen zu Aufstellung eines gemeinschaftlichen Schützen zu verbinden, können gegen Leistung eines den Verhältnissen entsprechenden Beitrags verlangen, daß der Gemeindewaldschütze auch mit der Hut ihrer Waldungen beauftragt werde.

Hat der Gemeinderath hievon nicht in Folge eines mit dem Waldbesitzer getroffenen Uebereinkommens nach §. 1 lit. m die Anzeige gemacht, so hat der Waldbesitzer sein deßfallsiges Begehren spätestens innerhalb der nach §. 5 ihm anberaumten drei Wochen dem Forstamte vorzutragen. Das Forstamt theilt

dieses Gesuch mit seinem Gutachten dem Bezirksamte mit, welches darüber nach Vernehmung des Gemeinderaths entscheidet.

§. 11. Wenn das Bezirksamt nach §. 4 und 7 einen vom Gemeinderathe oder von andern Waldeigenthümern vorgeschlagenen Schützen verwirft, so macht es denselben damit zugleich die Auflage, innerhalb acht Tagen einen Andern vorzuschlagen, widrigenfalls ein solcher von Amtswegen ernannt werde.

Wird ein Waldschütze bestätigt, so wird er vom Bezirksamte zugleich zur Beeidigung vorgeladen.

Auch Diejenigen, welche bisher schon als Schützen angestellt und verpflichtet waren, sind bei ihrer neuen Ernennung und beziehungsweise Bestätigung jetzt eidlich zu verpflichten.

§. 13. Das äußerliche Zeichen des Beruf's, welches die Waldschützen nach dem §. 180 des Forstgesetzes in ihrem Dienste stets zu tragen haben, besteht in einem grünen Bande um den rechten Arm mit einem darauf gehefteten Schilde von weißem Bleche, 4 Zoll lang und 3 Zoll breit, das Großh. Wappen enthaltend.

Dieses Zeichen wird dem Waldschützen auf Kosten des Waldeigenthümers angeschafft, und eben so das Waldbeil, welches er mit sich zu führen hat. Das Waldbeil enthält auf der Rückseite den Frevelhammer mit zwei von einem Ringe umgebenen großen F. F. (Forstfrevel), und wird an einem Stocke angebracht, auf welchem drei badische Schuhe eingezeichnet sind, wovon der oberste in zehn Zolle abgetheilt sein muß.

§. 14 Bis dahin, daß die Schützen nach Maßgabe dieser Verordnung ernannt und verpflichtet sein werden, versehen die bisherigen Waldhüter einstweilen noch ihren Dienst.

---

2) Verordnung, die Verwaltung der Forstpolizei betreffend.

Vom 1. Mai 1834.

Zum Vollzug des Forstgesetzes vom 15. November 1833 wird in Beziehung auf die Verwaltung der Forstpolizei, folgendes verordnet:

§. 1. Es wird eine eigene Staatsforstbehörde errichtet, welche den Namen Forstpolizei-Direction erhält, und ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeordnet wird.

Dieselbe wird eine ihrem Geschäftsumfang angemessene Zahl von Räthen und das erforderliche Kanzleipersonal erhalten.

§. 2. Die Direction der Forste und Bergwerke wird künftig den Namen Direction der Forstdomänen und Bergwerke führen.

§. 3. Der Forstpolizei-Direction steht die obere Leitung der Bewirthschaftung aller Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zu, und nebstdem die Forstpolizei im Allgemeinen, hinsichtlich aller Waldungen, ohne Unterschied wem sie gehören.

Um über den Vollzug der die Forstpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betreffenden Gesetze und Verordnungen, so wie der besondern Anordnungen der Forstpolizei-Direction die erforderliche Oberaufsicht zu führen, und, wo nöthig, die geeigneten Maßregeln zu veranlassen, werden ihre technischen Mitglieder jährliche Inspectionsreisen, jeder in einem Theile des Landes, vornehmen. Sie erhalten hiezu von dem Ministerium des Innern eine besondere Instruction.

§. 4. Der Forstpolizei-Direction sind in ihrem im §. 3 bezeichneten Wirkungskreise alle Forstbeamte, einschließlich jener, welche von Standes- und Grundherren, von Gemeinden und Körperschaften ernannt worden, untergeordnet, und sie übt über dieselben in dieser Beziehung die Dienstpolizei aus.

§. 5. Dieselbe prüft die Forstcandidaten, die auf ihren Antrag von dem Ministerium des Innern recipirt werden.

§. 6. Zu Anstellung, Versetzung, Entlassung oder Pensionirung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften, wird den Antrag des Ministeriums des Innern, nach vorheriger Vernehmung der Forstpolizei-Direction, die Staatsgenehmigung ertheilt.

§. 7. Die Anträge auf Anstellung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung der landesherrlichen Forstbeamten sind, nach Vernehmung der Forstpolizei-Direction und der Direction

der Forstdomänen und Bergwerke, gemeinschaftlich von den Ministerien des Innern und der Finanzen zu erstatten.

§. 8. Die Forstpolizei-Direction berathet alle, die Forstpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betreffende allgemeinen Verordnungen zur Vorlage an das Ministerium des Innern, und erläßt die erforderliche Instructionen für die Dienstverrichtungen des Forstpersonals.

§. 9. Ueberhaupt hat die Forstpolizei-Direction alle jene Befugnisse und Pflichten, welche das Forstgesetz im Allgemeinen, insbesondere in den §§. 4, 5, 9, 28, 30, 31, 59, 72, 84, 86, 86, 89, 158 und 179 der „Staatsforstbehörde" zuweist.

§. 10. Die Kreisregierungen und Bezirksämter haben, außer der nach dem §. 200 und den §§. 180, 181, 182 und 184 des Forstgesetzes ihnen zustehenden Forstgerichtsbarkeit, in Beziehung auf die Forstpolizei nur diejenigen Verrichtungen, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als allgemeine polizeiliche Verwaltungsstellen nach den §§. 8, 101, 108 und 71 zukommen.

§. 11. Werden Anordnungen der competenten Forstbehörden nicht vollzogen, so hat das Bezirksamt auf die Anzeige des Forstamts unverzüglich die geeigneten Zwangsmaßregeln zu verfügen, oder, wenn es den Antrag des Forstamts für gesetzlich nicht begründet hält, die Sache der Kreisregierung zur Entschließung vorzulegen.

Eben so hat die Kreisregierung, wenn die Forstpolizei-Direction sich an sie wendet, die den Anträgen derselben entsprechende Verfügung zu erlassen, oder, wenn sie hiergegen Anstände findet, solche vorerst dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzutragen.

§. 12 Die Nachsichtsertheilung von forstpolizeilichen Vorschriften steht, wo sie nicht im Gesetz ausdrücklich dem Förster und auch nicht, wie z. B. im §. 9 der Staatsforstbehörde, sondern unbestimmt der „Forstbehörde" überlassen ist (§. 36, 43, 50 und 65) dem Forstamte zu, in den im §. 71 erwähnten Fällen aber der Kreisregierung, welche in diesen Fällen jeweils vorerst mit der Forstpolizei-Direction zu communiciren,

und, wenn diese nicht einstimmt, die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen hat.

---

3) Dienstinstruction für sämmtliche Waldhüter des Großherzogthums Baden.

Vom 20. August 1834.

Erster Abschnitt.

Vom Hutpersonale.

I. Allgemeine Dienstpflichten.

§. 1. Der Waldhüter soll den ihm anvertrauten Dienst seinem abgelegten Eide gemäß mit Treue und Fleiß versehen, dabei weder durch Unterlassung einer Anzeige einen Frevler begünstigen, noch durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen, und sich nicht durch Bestechung, Mitleid, Furcht oder sonst durch Leidenschaft von gewissenhafter Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten abhalten lassen.

Er soll einen moralisch guten und nüchternen Lebenswandel führen und durch ein anständiges Betragen in und außer dem Dienste die öffentliche Achtung und das allgemeine Zutrauen sich zu erwerben suchen.

Der nicht zugleich zum Forstpersonal gehörende Waldhüter erhält bei seiner Einweisung in den Dienst den Wappenschild und Frevelhammer zugestellt, für deren Erhaltung in gutem Stande er zu sorgen hat.

In dem Dienste muß er stets den Wappenschild an einem grünen Bande um den rechten Arm als Zeichen seines Berufs tragen, und den Frevelhammer, so wie ein Einschreibbuch mit sich führen.

Diejenigen, die zum Forstpersonal gehören, und zugleich mit der Waldhut beauftragt sind, haben statt eines Wappenschildes als äußeres Zeichen ihres Berufes einen grünen Rock mit schwarzem Kragen nebst Hirschfänger zu tragen.

Die Dienstpapiere des Waldhüters, nämlich die Instruction, das Tagbuch und die ihm vom Förster zugehenden Verordnungen, so wie die Holzaufnahmsverzeichnisse hat er gehörig aufzubewahren und besonders das Tagbuch unter Verschluß zu halten; überhaupt hat er all' demjenigen getreu nachzukommen, was gegenwärtige Instruction vorschreibt. Jede nachlässige oder pflichtwidrige Handlung wird auf's Schärfste und nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft.

II. Besondere Dienstpflichten.

§. 2. Dem Waldhüter wird ein bestimmter Distrikt angewiesen werden, für dessen Hut er verantwortlich ist. Die darin liegenden Waldungen soll er anhaltend, also täglich und nöthigenfalls auch bei Nacht begehen. Es ist seine Pflicht, die Frevel und sonstige waldgefährliche Handlungen und Ereignisse zu verhindern, die Frevler auf der That betreten, den Thatbestand möglichst unzweifelhaft auf eigene Wahrnehmung zu gründen und zur Anzeige zu bringen.

Es ist ferner seine Obliegenheit, streng darauf zu wachen, daß die in dieser Instruction aufgeführten forstpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten und die dawider Handelnden zur Anzeige gebracht werden.

Verhinderung von seinen Dienstverrichtungen durch Krankheit oder durch Zufall, muß er, wenn sie länger als einen Tag dauert, dem Förster sogleich schriftlich anzeigen oder anzeigen lassen.

Bei Aufgeboten zu allgemeinen Streifen hat derselbe sich in den seiner Hut anvertrauten Wald zu begeben und diesen zu beschützen.

Wenn gewaltsame Frevel oder Zusammenrottung von Frevlern eine Verstärkung des Forstschutzes erfordern, so hat der Waldhüter unverzüglich dem Förster und eben so dem Bürgermeister hievon Anzeige zu machen.

Bei den gelegenheitlich der Ausübung seines Dienstes in andern Bezirken entdeckten Freveln und Unordnungen, oder wenn Holz oder sonstige Walderzeugnisse durch seinen Distrikt gebracht werden, die muthmaßlich in einem andern gefrevelt

worden sind, so hat er dabei eben so zu verfahren, wie wenn der Frevel in seinem Distrikt verübt worden wäre.

Auch ist er verbunden, wenn er in besondern Fällen dazu beordert wird, in den angrenzenden Distrikten den Forstschutz zu handhaben.

Zum Behuf der allgemeinen Sicherheit liegt ihm ob, von dem Aufenthalt verdächtiger Personen in dem Walde sogleich dem Bürgermeister die Anzeige zu machen, oder deren Verhaftung und Abführung an den Bürgermeister selbst zu bewirken.

III. Verhältniß zu den vorgesetzten Behörden und zu den Waldeigenthümern.

§. 3. Der Waldhüter ist in Beziehung auf seinen Dienst zunächst dem Förster untergeben, er hat sich daher gegen denselben mit Achtung zu betragen, sich in allen Dienstsachen an denselben zu wenden, und dessen Anordnungen und Aufträge im Dienste pünktlich zu befolgen.

Ohne Erlaubniß des Försters darf er sich keinen Tag aus seinem Hutdistrikte entfernen.

Muß er denselben in ganz dringenden Fällen augenblicklich verlassen, so hat er den Förster gleichzeitig davon zu benachrichtigen und den benachbarten Waldhüter zu requiriren, einstweilen bis zu einer fürsorglichen Anordnung des Försters auch seinen Distrikt zu hüten.

Um übrigens den Waldhüter seinem Dienste nicht zu entziehen, haben die Behörden denselben zum persönlichen Erscheinen, wo solches nicht unumgänglich nöthig ist, nie vorzuladen.

Den Anforderungen der Waldeigenthümer, beziehungsweise der Stellen, welche das Waldeigenthum zu verwalten haben, hat er in so weit zu entsprechen, als sie seinen Dienst betreffen, seiner Instruction nicht widersprechen und ihn an Befolgung seiner Dienstobliegenheiten und der Aufträge des Försters nicht hindern.

Ordnungswidrigkeiten der Gemeinderäthe, Stiftungsvorstände oder Verwalter hat er aber gleich den Freveln Anderer gewissenhaft zur Anzeige zu bringen, und eben so auch die

Uebertretungen der Privatwaldbesitzer in ihren eigenen Waldungen, diese jedoch nur in den Fällen des §. 22.

IV. Verbot des Ankaufs von Walderzeugnissen und des Handels damit, der Uebernahme von Waldarbeiten, Nebendiensten und Gewerben.

§. 4. Dem Waldhüter ist untersagt, Holz oder andere Walderzeugnisse zum Handel zu kaufen, Köhlerei oder sonst ein Gewerbe zu treiben, wozu Holz oder andere Forstprodukte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, oder an einem solchen Handel oder Gewerbe Theil zu nehmen.

Bei Veraccordirung von Lieferungen, Hand- oder Fuhrarbeiten für die Waldungen, darf er weder in eigenem Namen noch für einen Dritten mitbieten, noch in irgend einer Weise an der Lieferung oder an dem Accorde Theil nehmen.

Nur mit besonderer Erlaubniß der Forstpolizeidirection darf er in seinem Hutdistrikt Waldgüter, Waldweiden und Gräsereien kaufen oder pachten, oder an der Pachtung Theil nehmen.

Da ferner der Waldhüter seine Aufmerksamkeit ungetheilt auf die Waldhut richten soll, so ist ihm die Besorgung von Nebendiensten, die Annahme von Gemeindsämtern und die Betreibung einer Wirthschaft ohne vorgängige, von der Forstpolizeidirection erwirkte, Erlaubniß untersagt.

V. Verbot eigenmächtiger Waldnutzung.

§. 5. Dem Waldhüter ist ferner streng untersagt, Holz oder sonstige Walderzeugnisse ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers und des Försters sich selbst zuzueignen, an Andere abzugeben oder Waldnutzungen zu gestatten.

An der Weide im Walde oder am Eckerich soll der Waldhüter nur in so weit Theil nehmen, daß sein Vieh mit der Gemeindsheerde ausgetrieben wird, und er darf davon nicht mehr halten, als er zum Betriebe seiner Landwirthschaft und Viehzucht, oder zu seinem Unterhalte nöthig hat.

Zweiter Abschnitt.

Von den Forstfreveln.

I. Durch Entwendung.

A. Von Holz.

§. 6. Hieher gehört jede Entwendung

1) von Holz, es sei stehend oder liegend, aufgearbeitet oder zur Abfuhr zugerichtet; es bestehe in Stamm=, Klotz= oder Scheitholz, in Stangen oder Reißholz, in Stockholz, Spänen, sonstigem Abfall oder Lagerholz;
2) von Rinden,
3) von Holzpflanzen.

Bei derartigen Freveln hat der Waldhüter besonders darauf zu sehen und herzustellen:

a) von welcher Art das entwendete Holz gewesen, ob Buchen, Eichen u. s. w.
b) ob dasselbe schon gefällt, zugerichtet, verarbeitet und zum Transport zubereitet war, oder ob die Fällung und Zubereitung erst durch den Frevler geschah.
c) Ob der gefrevelte Stamm ein Samenbaum im Hochwald oder Standbaum im Niederwald, oder die Stange ein Laßreidel war, und ob der Stamm aus einer Allee gehauen wurde.
d) Ob bei den in den Hochwaldungen gefrevelten Samenbäumen sich schon Anflug oder Aufschlag unter denselben gebildet hat.
e) Ob das Holz ganz oder theilweise gesund oder anbrüchig war.
f) Ob dasselbe zu Bau=, Nutz= oder Brennholz tauglich war, und zu welcher tarifmäßigen Sorte.
g) Ob das entwendete Stockholz gegraben oder blos oberflächlich abgespalten worden ist; ob es aus offenen Waldungen oder aus jungen oder frisch besamten Schlägen herrührt, und ob das in Niederwaldungen gegrabene Stockholz von ausschlagsfähigen Stöcken genommen wurde.
h) Ob die entwendeten Rinden schon geschält waren, oder ob solche erst durch den Frevler von stehendem oder liegen-

dem Holze geschält worden und ob es Spiegelrinden oder Rinden von älterem Holze sind.

i) Ob bei einer Entwendung von Holzpflanzen dieselben aus einer Pflanzschule oder aus einem jungen Schlage genommen, oder im offenen Walde ausgegraben, gerupft oder abgeschnitten worden sind, und ob die aus Schlägen entwendeten Pflanzen unter einem Zoll dick waren.

Der Waldhüter ist besonders verbunden, sich genau über das Maß des entwendeten Holzes zu verlässigen; er hat daher von den Stämmen, Klötzen und Stangen die Länge, dann die obere und untere Dicke mit dem geordneten Maßstab zu messen und zwar die untere Stammdicke da, wo der Stamm gesetzlich hätte abgehauen werden sollen, er mag abgehauen sein wo er will, von wo an auch die Länge gemessen werden muß.

Das Ast- und Stockholz, so wie die bereits zusammengehauenen Stämme und Stangen werden je nach ihrer zu Scheiter- oder Prügelholz geeigneten Stärke nach Klaftern oder Traglasten abgeschätzt. Das Reiß wird nach Wellen oder Traglasten angegeben; Gerten, Weiden und Pflanzen per Hundert; Besen- und Gartenreiß nach der Traglast; Rinden, Späne und das Leseholz nach zweispännigen Wagenladungen oder nach Traglasten. Die Gerberrinden werden nach Klaftern oder Traglasten geschätzt.

Ist der gefrevelte Stamm schon zusammengehauen oder weggebracht, so daß sich dessen Länge und Stärke nicht mehr erheben läßt, so hat der Waldhüter solche Umstände zu ermitteln und anzugeben, welche den Förster in Stand setzen, die Länge und Dicke und den Werth des Holzes zu bemessen.

Bei stehendem Holze gilt der Frevel schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt, entwurzelt oder ausgegraben, wenn er gleich das Holz nicht weggebracht, sondern solches liegen gelassen hat.

Ist neben der Entwendung sonst noch Schaden im Walde vom Frevler verübt worden, so ist solches besonders zu bemerken.

Das wissentliche Ankaufen, Aufbewahren oder Verbergen von entwendetem Holze ist ebenfalls strafbar und zur Anzeige zu bringen.

B. Von sonstigen Walderzeugnissen

§. 7. Derartige Frevel bestehen in der Entwendung:

1) von Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf und andern Streumitteln.
2) Von Eicheln, Bucheln, Wildobst, Kastanien und andere Waldsamen.
3) Von Harz.
4) Von Futterlaub, grünem Gras und Misteln.
5) Von Walderde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gips, Lehm, Sand, Kies, Steinen, Torf, Rasen und Trüffeln.

Hinsichtlich dieser Frevel hat der Waldhüter besonders darauf zu sehen:

a) Ob das Laub oder sonstige Streue, die Eicheln, Bucheln und anderer Waldsamen aus verhängten Schlägen oder aus dem offenen Walde genommen, ob dabei eiserne Rechen oder schneidende Werkzeuge gebraucht worden sind, und ob der Frevler die Eicheln und Bucheln von den Bäumen abgeschlagen, oder abgerissen, oder durch Anklopfen der Bäume sich verschafft hat; endlich ob das bei dem Zusammenrechen derselben aufgehäufte Laub wieder auseinander gestreut worden ist, oder nicht.
b) Bei der Harzentwendung, ob der Frevler die Lacken selbst angerissen, oder sie nach der Mitte Septembers nachgescharrt hat.
c) Beim Futterlaub und Gras, ob solches aus offenem Walde oder aus verhängten Schlägen entwendet wurde, und ob der Frevler dabei eine Sichel, Sense oder sonstiges schneidendes Werkzeug gebraucht hat.
d) Bei den Misteln, ob solche mittelst Steigeisen geholt wurden.
e) Ob, wenn Erz, Erde, Sand u. dgl. in den Waldungen gegraben wurde, der Frevler noch einen weitern Schaden dadurch veranlaßt hat.

Das Maß dieser Gegenstände ist bei den Eicheln, Bucheln, Wildobst, Kastanien, grünen Nadelholzzapfen, bei sonstigen Sämereien und beim rohen Harz nach Sester oder Pfund anzusetzen, alle übrigen Waldnebenprodukte, wie sie oben genannt

sind, werden nach der Traglast, nach der Ladung eines zwei- oder mehrspännigen Wagens bestimmt.

Auch hier gilt das wissentliche Ankaufen, Aufbewahren oder Verbergen von gefrevelten Forsterzeugnissen als Frevel.

II. Von den Freveln durch Beschädigung.

A. Der Waldfläche und ihrer Grenzen.

§. 8. Dem Waldhüter werden bei seiner Anstellung die Waldgrenzen durch den Förster oder Waldeigenthümer vorgezeigt.

Diese Grenzen zu beaufsichtigen, und gegen alle eigenmächtigen Eingriffe in den Waldboden durch Rodungen, Ueberpflügen, durch Wege, Grenzverrückungen oder Beschädigungen der Steine und Grenzmarken zu wachen, solche zu verhindern und zur Anzeige zu bringen, ist eine wesentliche Obliegenheit des Waldhüters.

Die sich ergebenden Mängel und Gebrechen hat er sogleich dem Förster oder dem Waldeigenthümer anzuzeigen.

B. Der Walderzeugnisse.

§. 9. Unter diese Frevel gehören

1) Das Verletzen des stehenden Holzes durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigen der Bäume mit Steigeisen, Anbohren, Anklopfen oder die Verletzung auf sonstige Weise.
2) Das Beschädigen und Zerstören des liegenden Holzes oder anderer Forsterzeugnisse.
3) Das unbefugte Weiden in den Waldungen.

Bei Erhebung des Thatbestandes von vorstehenden Freveln hat der Waldhüter besondere Rücksicht darauf zu nehmen:

a) Bei Beschädigung an stehendem Holze, ob solche von der Art war, daß der Baum oder die Stange dadurch abstehen und zu Grunde gehen kann.

b) Bei Weidfreveln, welche Viehgattung es war, ob nämlich Rindvieh, Pferde, Esel, Schweine, Schafe, Geißen, Gänse, wie viel Stück betroffen wurden, wobei jedoch das säugende

Vieh mit der Mutter nur für ein Stück gerechnet wird; ob das Weiden in verbotenen und verhängten Schlägen, oder in offenem Walde geschah.

Auch ist das Maß der Beschädigung genau zu erheben und anzugeben, wenn außerdem noch sonstiger Schaden angerichtet worden ist.

C. Sonstiger Einrichtungen und Anlagen im Walde.

§. 10. Hieher gehört das Beschädigen oder Zerstören der Brücken, Dohlen, Stege, Bronnen, Schleußen, Schlagbäume, Wegweiser, Floßanstalten und Holztransport-Einrichtungen, der Hütten und Gebäude, der Wege, der Grenz-, Schonungs- und Abzugs-Gräben in den Waldungen, das Beschädigen oder Zerstören der angeschlagenen Waldaxt und Controlzeichen, der Nummern, so wie das Auswechseln derselben, das Abheben und Einwerfen der Holzbeugen und Klafter, endlich das Abreißen der Hegezeichen.

Auch ist hier jedesmal das Maß des Schadens auszumitteln.

III. Von den Freveln durch Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§. 11. Das Forstgesetz hat hinsichtlich der Bewirthschaftung, Benutzung, Sicherung und Erhaltung der Waldungen und deren Erzeugnisse forstpolizeiliche Vorschriften gegeben, auf deren strenge Einhaltung der Waldhüter zu wachen, und jeden Dawiderhandelnden zur Anzeige zu bringen hat; die Privatwaldbesitzer wegen Handlungen in ihren eigenen Waldungen jedoch nur dann, wenn sie gegen die Bestimmungen des §. 22 handeln.

Die Arbeiter der Privatwaldbesitzer, welche forstpolizeiliche Vorschriften verletzen, hat der Waldhüter, wenn die Uebertretungen nicht die Vorschriften des §. 22 betreffen, jedenfalls dem Eigenthümer anzuzeigen.

Damit nun der Waldhüter genaue Kenntniß von diesen Vorschriften erhält, so werden sie folgender hier angeführt:

A. Bei der Fällung und Aufarbeitung des Holzes.

§. 12. 1) Das Holzfällen darf nur vom Anfang September bis Ende April geschehen; das Schälholz ist jedoch davon

ausgenommen. Auch darf zur Nachtzeit weder Holz gefällt, noch aufgearbeitet werden.

2) Das stehende Holz muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden, und die Stöcke selbst von starken Stämmen, dürfen beim Umschroten nicht über 5 Zoll, beim Umsägen nicht über 8 Zoll Höhe erhalten.

3) Alles liegende Holz von 4 Zoll Dicke und darüber muß gesägt, das schwächere unter 4 Zoll Dicke darf geschrotet werden.

4) In den Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht zersplittert werden, sondern sie sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

5) Bei dem Fällen des Holzes soll der Unterwuchs und das nahe stehende Gehölz möglichst geschont werden. Die Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind sogleich nach der Fällung auszuästen.

6) Das Abreisen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden. Letzteres darf nur in den vom Waldeigenthümer im Einverständnisse mit dem Förster dazu bezeichneten Distrikten und festgesetzten Wochentagen gewonnen werden.

7) Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen mit Ausnahme der Weiden nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt stehen.

8) Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme und Klötze dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet werden, als zur Abfuhr nöthig ist

9) Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen, und die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder eingeebnet werden.

10) Alles Brennholz muß zu 6 Schuh Höhe, 6 Schuh Weite und 4 Schuh Tiefe oder Scheiterlänge gemacht und aufgeklaftert werden. Die Reißwellen müssen wo immer möglich eine Länge von 4 Schuh und eine Dicke von einem Schuh erhalten.

11) Das Holz von 4 Zoll mittlerer Dicke und darüber muß gespalten werden, und fällt unter die Scheiter. Alles schwächere Holz bis auf 1½ Zoll bleibt rund, und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt.

12) Bei Aufstellung des Klafterholzes und der Wellen in den Schlägen muß der Unterwuchs so weit möglich geschont und das Holz nur an die Wege oder auf öde Plätze gesetzt werden. Ueberhaupt ist es Pflicht des Waldhüters, darauf zu sehen, daß die in dem Walde angestellten Holzhauer, die Gabholzempfänger und die Holzkäufer kein anderes Holz fällen, als das ihnen vom Förster oder dem Waldeigenthümer zum Hieb bezeichnet worden ist, und daß sie die obigen Bestimmungen sowohl, als die ertheilte Holzhauerinstruktion und sonstigen besondern Vorschriften und Bedingungen einhalten.

B. Bei der Holzabfuhr und Waldräumung.

§. 13. Das Bau- und Sägholz darf bei der Abfuhr nicht geschleift werden, ausgenommen beim Schnee, oder wo es wegen der Lage des Orts nicht abgefahren werden kann.

Die Holzabfuhr zur Nachtzeit ist verboten.

Das Raff- und Leseholz darf nicht aus dem Walde gefahren, sondern es muß getragen werden.

Bis Ende April müssen die Schläge, ausschließlich der Schälholzschläge, geräumt sein, und eine weitere Ausnahme hievon kann nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Försters Statt finden.

C. Bei der Benutzung der Weide.

§. 14. In den von dem Förster forstpolizeilich verhängten Distrikten darf die Weide mit keinerlei Vieh Statt finden.

Der Viehtrieb ist ferner zu keiner andern Zeit, als während der Monate Mai bis Ende Oktober erlaubt.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf das Weiden in den Waldungen nicht Statt finden, noch weniger die Nacht über. Wenn aber das Vieh der Entfernung wegen in dem Wald übernachtet, dann muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

Mit Schafen und Geißen darf das Weiden in den Waldungen nur da Statt finden, wo es von dem Forstamt und von dem Waldeigenthümer erlaubt wird.

Jedes Stück Weidvieh, mit Ausnahme der Schafe und Schweine in ganzen Heerden, muß mit einer Schelle versehen sein.

Jede Gemeinde hat für ihre Viehheerde einen eigenen Hirten aufzustellen; alles Vieh muß mit dieser Gemeindsheerde ausgetrieben werden, und es ist keinem Gemeindsglied erlaubt, sein Vieh einzeln in die Waldungen auf die Weide zu treiben. Wo ein Weidrecht nur einzelnen Hofgutbesitzern allein oder in Gemeinschaft mit Andern in fremden Waldungen zusteht, haben auch diese allein oder in Gemeinschaft einen Hirten aufzustellen.

D. Bei der Eckerichsnutzung.

§. 15. Es dürfen keine Schweine in das Eckerich eingetrieben werden, ehe vom Förster bestimmt ist, welche Distrikte dazu geöffnet und wie viel Schweine getrieben werden können.

Die Benutzung der Mast darf den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

Alle Schweine müssen vor dem Eintrieb mit dem Brandzeichen versehen, und es dürfen keine ungebrannten zugelassen werden.

Wer die Mast benutzt, muß seine Schweine unter die Aufsicht eines Hirten stellen.

Für das Einsammeln des Eckerichs müssen die dazu bestimmten Tage und die angewiesenen Distrikte genau eingehalten werden.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder auseinander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist verboten.

E. Bei der Benutzung des Harzes und der Kienstöcke.

§. 16. Das Harzen darf nur in Walddistrikten Statt finden, welche von dem Förster, nach Benehmen mit dem Eigenthümer, als nach §. 49 und 50 des Forstgesetzes dazu geeignet, bezeichnet werden.

Das Anharzen der von demselben als Samenbäume bezeichneten Stämme ist verboten; auch dürfen an den zum Anharzen erlaubten Stämmen nicht mehr Lacken gerissen werden, als von dem Förster bestimmt worden sind.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt sein.

Ohne besondere Erlaubniß des Forstamts darf ein und derselbe Distrikt zwei Jahre nach einander nicht auf Harz benutzt werden.

Kienstöcke dürfen nur in jenen Distrikten gegraben werden, welche vom Förster hiezu bestimmt sind; die aufgegrabenen Löcher müssen aber alsbald wieder eingeebnet werden.

F. Bei der Streu- und Grasbenutzung.

§. 17. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln darf nur in den von dem Förster forstpolizeilich geöffneten Walddistrikten Statt finden.

Ohne besondere Erlaubniß des Forstamtes kann die Wegnahme der Streu nie in zwei aufeinander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte zugelassen werden.

Das Streusammeln findet nur an den hiezu vom Förster bestimmten Tagen Statt, und es dürfen dabei nur hölzerne Rechen gebraucht werden.

Das Grasen darf gleichfalls nur in solchen Walddistrikten geschehen, welche hiezu von dem Förster forstpolizeilich angewiesen sind.

Das Abstreifen des grünen Futterlaubs von den Bäumen

ist untersagt, wo nicht der Förster wegen großen Futtermangels mit Zustimmung des Eigenthümers eine Ausnahme gestattet.

G. Bei der Benützung von Steinen, Sand, Erz, Thon 2c.

§. 18. Steinbrüche, Erz-, Kies-, Gyps-, Thon- und Sandgruben, dann Torfstiche dürfen in den Waldungen nur an den vom Förster bezeichneten Stellen eröffnet werden.

Eben so muß der Abraum und Schutt auf die dazu von ihm bestimmten Plätze aufgehäuft und der bezeichnete Abfuhrweg eingehalten werden.

Das Graben von Trüffeln und Wurzeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

H. Bei dem Fang der Waldvögel.

§. 19. Wegen Vertilgung der Insekten ist das Fangen der Meisen und anderer Waldvögel, so wie das Ausnehmen oder Zerstören ihrer Nester verboten. Eine Ausnahme findet jedoch bei jenen Vögeln Statt, die zur Jagd gehören und vom Jagdeigenthümer benützt werden dürfen; ferner bei Raubvögeln.

J. Wegen Abwendung der Feuersgefahr.

§. 20. Zur Verhütung der Waldbrände darf

1) Kein Köhler keinen Kohlenmeiler (Haufen) in dem Walde anlegen, wenn ihm nicht der Förster den Platz hiezu angewiesen hat.

2) Der Köhler muß auf vier Schritte von der Kohlplatte alle feuerfangenden Gegenstände wegräumen.

3) Er ist verbunden, dem Waldhüter die Zeit anzuzeigen, wann er den Meiler anzünden will. Nach der Anzündung darf der Köhler den Meiler weder bei Tag noch bei Nacht ohne gehörige Aufsicht lassen, und er muß zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

4) Bei stürmischer Witterung ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen, auch darf er bei solcher Witterung den Meiler nicht abdecken, noch Kohlen ausziehen, und die frisch

ausgezogenen Kohlen, in keinem Fall vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Ausziehen aus dem Walde abführen.

5) Wenn Asche in den Waldungen gebrannt wird, so gelten dabei die nämlichen Vorschriften, wie oben beim Kohlenbrennen.

6) In den Waldungen oder in der Nähe derselben von 50 Schritten, eben so auf einem an den Wald stoßenden Torffeld oder Torfmoor darf ohne Erlaubniß des Försters kein Feuer angezündet werden. Findet der Waldhüter ein solches Feuer, so hat er es sogleich auszulöschen oder auslöschen zu lassen.

Die Waldhüter, die Holzhauer und die Steinbrecher müssen das ihnen in den Schlägen auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, so wie in Steinbrüchen erlaubte Feuer vor dem Weggehen auslöschen.

7) Wenn Reutfelder und Hackwaldungen in der Nähe von sonstigem Walde gebrannt werden, so muß das Feuer wenigstens 10 Schritte von dem letzteren, und jedenfalls 4 Schritte von den Standbäumen und Laßreideln entfernt gehalten und der Boden auf diese Entfernung wund geschürft werden.

8) In den Hackwaldungen ist das Brennen mit fortlaufendem Flammenfeuer untersagt, indem nur Schmauchfeuer Statt finden darf, wo nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die Anwendung des Flammenfeuers auf den Antrag des Bürgermeisters von dem Forstamte ausnahmsweise erlaubt wird.

9) Ein Theer- oder Kalkofen darf nur 15 Schritte von dem Saum des Waldes angelegt werden.

Jede Vernachlässigung und jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende Vorschriften hat der Waldhüter pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

K. Bei Ausübung der Forstberechtigungen.

§. 21. Jeder, dem eine Berechtigung in der Waldung eines Andern zusteht, muß bei Ausübung seines Rechts sich im Allgemeinen streng nach den vorbemerkten forstpolizeilichen Vorschriften richten.

Der Förster wird den Waldhüter über die in seinem Hutdistrikte bestehenden Berechtigungen und über deren Ausdehnung belehren, damit der Waldhüter den Berechtigten bei Ueberschreitung seiner Befugniß als Frevler anzeigt.

Bei Ausübung seines Rechtes ist der Berechtigte, wo nicht der Rechtstitel ausdrücklich etwas Anderes mit sich bringt, insbesondere an folgende Bestimmungen gebunden:

1) Das Holz, welches zu einem bestimmten Zweck bezogen wird, darf zu nichts Anderem verwendet werden. Hat der Berechtigte empfangenes Bauholz innerhalb zwei Jahren gar nicht verwendet, so macht der Waldhüter hievon dem Waldeigenthümer die Anzeige, und nur die Verwendungen des Berechtigungsholzes zu einem andern als dem bestimmten Zwecke zeigt er als Frevel an.

2) Nur solches abgestorbene Holz, welches ohne Anwendung von Werkzeugen jeder Art gewonnen werden kann, und die Stärke von 5 Zoll nicht übersteigt, gehört zum Raff- und Leseholz. Der Berechtigte darf sich hievon nicht mehr zueignen, als er für seinen eigenen Hausbedarf nöthig hat.

3) Der Weidberechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht gehörige oder zu seinem Unterhalt nöthige Vieh, aber kein fremdes oder zum Handel erkauftes in den Wald auf die Weide treiben, oder sein Weidrecht an Andere abtreten.

Ist die Zahl und Gattung des Viehes bestimmt, so darf der Berechtigte nicht mehr Vieh und keine andere Gattung eintreiben.

Die Grasbenutzung ist aber unter dem Weidrecht nicht begriffen.

4) Der Mastberechtigte darf ebenfalls nur seine eigenen, zum Guthaushalt nöthigen und die selbst erzogenen Schweine eintreiben, und sein Recht an Andere nicht abtreten.

Eben so ist ihm das Einsammeln der Mast nicht erlaubt.

Wer das Recht zum Lesen der Eicheln und Bucheln in den Waldungen hat, kann dasselbe in jedem Samenjahre im offnen Wald ausüben; er darf aber nicht mehr Eckerich lesen, als er zu seiner eigenen Haushaltung bedarf.

L. Bei der Bewirthschaftung der Privatwaldungen.

§. 22. Den Eigenthümern von Privatwaldungen steht zwar die freie Bewirthschaftung und Benutzung ihrer Waldungen ohne Einschreitung der Forstbehörde zu, sie sind aber dennoch an folgende forstpolizeiliche Bestimmungen gebunden:

1) Sie dürfen zur Nachtzeit kein Holz fällen, aufmachen und abführen, und auch nicht weiden.

2) Müssen sie alle Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr, eben so wie jeder Andere einhalten, die oben §. 20 vorgeschrieben sind.

3) Sie dürfen in ihren Waldungen auch keine Meisen fangen.

4) Sie sind verbunden, ihr Holz, welches sie für den Verkehr und Handel schlagen, in dem gesetzlichen Klaftermaß von sechs Schuh Höhe und Weite und vier Schuh Scheiterlänge, dann bei den Wellen von vier Schuh Länge und ein Schuh Durchmesser aufzuarbeiten, außer, wenn der Käufer ausdrücklich sich ein anderes Maß ausbedungen hat.

5) Der Eigenthümer darf seinen Wald ohne Erlaubniß der Forstpolizeidirektion nicht ausroden, eben so wenig darf er ihn so bewirthschaften, daß dessen Zerstörung als Wald zu fürchten ist.

Ausgenommen hievon sind jedoch solche Privatwaldungen, die 25 Morgen und darunter enthalten und abgesondert von andern Waldungen liegen; dagegen darf er einen solchen Wald nicht über ein Jahr öde liegen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Dienstverrichtungen der Waldhüter.

I. Verfahren beim Betreten der Frevler und des Frevels Verdächtiger.

§. 23. Der Waldhüter ist verpflichtet und befugt, einen Jeden, welchen er bei Verübung eines Forstfrevels oder einer

sich darauf beziehenden verdächtigen Handlung antrifft, hievon abzumahnen, von der Fortsetzung abzuhalten, aus dem Walde zu weisen, bei bereits begangenem Frevel aber aufzuschreiben. Er hat daher Jeden, der ihm mit Holz und sonstigen Walderzeugnissen begegnet, oder den er, mit einer Waldnutzung beschäftigt, antrifft, oder den er sonst für verdächtig hält, nach seinem Namen, Wohnort und nach den Umständen zu fragen, wovon die Beurtheilung abhängt, ob er ein Frevler sei oder nicht. Auch selbst wenn er den Frevler genau kennt, und vom wirklichen Frevel überzeugt ist, muß er denselben dennoch anrufen, und über den Frevel zur Rede stellen.

Er hat sich ferner bei der Abfuhr und sonstigen Verbringung des verkauften Holzes oder von Nebennutzungen die Abfuhrzettel, Erlaubnißscheine u. dgl. vorweisen zu lassen.

Er soll dem Frevler die entwendeten Waldgegenstände wo möglich wegnehmen und die weggenommenen, so wie die vom Frevler liegen gelassenen Gegenstände in Sicherheit bringen, und dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter davon Nachricht geben.

Das Holz, welches er den Frevlern abgenommen hat, wenn es nicht in Reißig, Spänen, Leseholz und ähnlichen Abfällen besteht, muß er, so wie die Stöcke aller Stangen und Stämme, deren Entwendung oder unbefugte Fällung er entdeckt, wenn sie drei Zoll und darüber im Durchmesser haben, mit dem Frevelhammer anschlagen, zum Zeichen seiner Amtshandlung oder seiner Kenntniß vom begangenen Frevel. Der Waldhüter hat sich jeder Mißhandlung der am Freveln betroffenen Personen durch Wort oder That strenge zu enthalten. Nur in dem Falle der Nothwehr darf der Waldhüter von den Waffen, die er mit sich führt, zur Vertheidigung Gebrauch machen.

II. Bestätigung des Thatbestandes.

§. 24. Bei Entdeckung eines Forstvergehens ist es besondere Pflicht des Waldhüters, neben den oben bei den ein-

zelnen Freveln schon angeführten Rücksichten auch noch folgende Umstände herzustellen und aufzuzeichnen:

1) Monat, Tag und Tageszeit, wann der Frevel verübt oder entdeckt worden ist.

2) Den Vor- und Zunamen und Wohnort des Frevlers, welchem bei der Ehefrau der Name des Mannes, bei minderjährigen Kindern der Name des Vaters oder der Mutter oder des Pflegers, bei Gesellen, Lehrlingen und bei Dienstboten der Name des Meisters oder Dienstherrn, endlich bei Hirten, Taglöhnern und andern Arbeitern der Name dessen, welcher sie aufgestellt hat, jedesmal beizufügen ist.

Bei gemeinschaftlich verübten Freveln sind alle Theilnehmer namentlich aufzuführen.

Hat der Waldhüter den Thäter nicht selbst entdeckt, und ist ihm der Name von einem andern angegeben worden, so ist dieses zu bemerken; eben so sind auch jene Personen namentlich anzugeben, welche als Zeugen oder Urkundspersonen über den Frevel Auskunft ertheilen können.

3) Die Benennung des Walddistrikts, worin der Frevel vorgefallen ist, und wem der Wald gehört.

4) Ob der Frevler auf der That betroffen wurde, ob in oder außer dem Walde.

5) Art des Frevels und wie weit derselbe zur Vollendung gekommen ist.

6) Die Menge desjenigen, was entwendet oder beschädigt worden, nach dem Maße, wie solches oben bei den einzelnen Freveln angegeben ist.

7) Die Beschaffenheit des Entwendeten oder Beschädigten, wie sie oben in den §§. 6, 7, 9 und 10 näher angegeben ist.

8) Die Angabe der angerichteten Beschädigung oder der den Schadenersatz bestimmenden Umstände.

Bei folgenden Fällen hat der Waldhüter jedesmal besondere Vormerkung zu machen.

a) Wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnen-

untergang, wenn derselbe an einem Frevelthätigungstag oder an einem Sonn- oder Feiertag verübt wurde.

b) Wenn der Frevler ein im Walde angestellter Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner oder sonst ein Waldarbeiter ist.

c) Wenn der Frevler Waffen mit sich geführt oder seine Person unkenntlich gemacht hat.

d) Wenn der Frevler sich geweigert, seinen Namen und Wohnort anzugeben oder einen falschen angegeben hat.

e) Wenn er sich geweigert hat, das zu Schaden gehende Vieh, die mitgeführten Werkzeuge und das Fuhrwerk und Gespann an den Waldhüter auf dessen Abforderung zu überlassen.

f) Wenn der Frevler, falls er nach den in §. 25 enthaltenen Bestimmungen verhaftet werden sollte, zu folgen sich geweigert hat.

g) Wenn die gefrevelten Gegenstände von dem Frevler gänzlich oder theilweise veräußert, oder zum Verkauf oder Handel verarbeitet worden sind.

h) Wenn bei dem frevelhaften Fällen des Holzes die Säge statt der Axt gebraucht, und wenn sonst ein Mittel angewendet wurde, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen. Endlich

i) Wenn der Frevler innerhalb eines Jahres seit der letzten Verurtheilung wegen eines Forstfrevels oder Forstdiebstahls sich eines neuen oder wiederholten Frevels schuldig gemacht hat.

III. Verhalten bei Verhaftung der Frevler.

§. 25. Die auf der That betroffenen Uebertreter ist der Waldhüter berechtigt und verbunden, in folgenden Fällen anzuhalten, und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a) Wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind.

b) Wenn bekannte Inländer, der Ermahnung ungeachtet,

vom Frevel nicht ablassen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Eine Ausnahme hievon wegen der Ausländer findet in den Grenzwaldungen bei den Baierischen, Würtembergischen und Hessischen Unterthanen statt; diese werden eben so wie die diesseitigen Unterthanen behandelt, im Falle einer Verhaftung; jedoch vom Waldhüter entweder unmittelbar zu dem Ortsvorgesetzten ihres Wohnortes, oder zu dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel verübt wurde, geführt. Im letztern Fall läßt sie der Bürgermeister mit einem über die Anzeige aufgenommenen Protokolle an die Heimathsbehörde abliefern, oder nach dem §. 188 des Forstgesetzes wieder auf freien Fuß setzen.

IV. Verhalten bei der Pfändung.

§. 26. Der Waldhüter ist ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, so wie zur Sicherung des Ersatzes und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister der Gemarkung abzuliefern.

Diese Pfändung ist dem Waldhüter in folgenden Fällen zur besondern Pflicht gemacht:

1) Wenn Weidvieh ohne Hirt betroffen wird,

2) wenn die Frevler, der Erkennung ihrer Person auszuweichen, sich flüchten, dabei Werkzeug, Fuhrwerk und Vieh im Stich lassen;

3) bei mittellosen und überhaupt bei Gewohnheitsfrevlern;

4) bei Entwendung von zugerichteten Walderzeugnissen.

V. Verhalten bei der Verfolgung, Haussuchung und Beschlagnahme.

§. 27. Wenn die Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand

entwendet worden, so hat der Waldhüter diese Spur zu verfolgen und bei Auffindung des Gegenstandes denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und so weit es geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister der Gemarkung unverzüglich die Anzeige zu machen.

Zum Behuf einer solchen Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen an offenen Orten, bei Sägmühlen, Zimmerplätzen und dergleichen durchsuchen.

In Gebäude oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter, denen er die Spuren oder Verdachtsgründe anzugeben hat, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraum gefrevelte Gegenstände befinden.

Alle diese Befugnisse stehen dem Waldhüter auch in dem Baierischen, Hessischen und Würtembergischen Gebiete, jedoch unter den gleichen Bedingungen zu.

VI. Von der Führung des Tagebuchs.

§. 28. Alle von dem Waldhüter den Tag über entdeckten und auf der Stelle in sein Schreibebuch eingeschriebenen Frevel und Vergehungen hat derselbe täglich in ein Tagebuch nach dem beiliegenden Muster und dessen Erläuterungen einzutragen und zwar in ununterbrochener Reihenfolge mit allen auf den Frevel Bezug habenden Entdeckungen und Umständen.

Alle Einträge muß der Waldhüter eigenhändig mit Tinte schreiben, das Buch jeden Tag abschließen und unterzeichnen. Ein Aufschub dieses Eintrags wird für's Erstemal mit 3 fl. und im Wiederholungsfalle mit doppelter Strafe belegt. Bei weiterer Wiederholung erfolgt die Dienstentlassung.

Aenderungen, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil des Frevlers sein, darf er späterhin in dem Tagebuche nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken und auf den frühern Eintrag hinweisen. Auch diese

Abänderungen ziehen Bestrafung und nach Umständen den Verlust des Dienstes nach sich.

Wo bei einer Pfändung, Verhaftung und Beschlagnahme oder Haussuchung ein besonderes Protocoll vom Bürgermeister aufgenommen worden ist, wird hievon im Tagebuch unter Bezug auf jenes Protocoll nur kurz Erwähnung gethan.

Auch diejenigen Frevel und Vergehen, welche der Waldhüter nach dem folgenden Paragraphen dem Förster besonders und alsbald anzuzeigen hat, muß er in das Tagebuch aufnehmen.

Die Druckbogen zu dem Tagebuch erhält der Waldhüter von dem Förster zugestellt.

Jede Woche hat der Waldhüter sein Tagebuch dem Bürgermeister seines Wohnorts, und jeden Monat dem Förster vorzulegen, und zwar bei Strafe von 1 fl. für jeden Unterlassungsfall.

Die Förster und Bürgermeister sind verpflichtet und angewiesen, die erfolgte Vorlage jedesmal sogleich und unweigerlich unter dem letzten Eintrag mit den Worten:

„Eingesehen zu N. den ꝛc.

Förster (Bürgermeister) N."

zu bescheinigen, und das Tagebuch dem Waldhüter oder Demjenigen, der dasselbe in seinem Namen überbracht hat, auf der Stelle wieder zurückzugeben.

Das nach vorstehenden Bestimmungen geführte Tagebuch hat der Waldhüter am ersten der Monate März, Mai, Juni, September, November und Januar an den Förster zu übergeben oder einzusenden.

Wenn auf diese bestimmten Tage die Einsendung nicht erfolgt, so hat der Waldhüter auf seine Kosten einen Straßboten zu erwarten, der das Tagebuch abholt.

Auch wenn der Waldhüter keine Frevel entdeckt und eingetragen hat, muß er dennoch auf den bestimmten Tag nach beiliegendem Muster hievon dem Förster die Fehlanzeige machen.

VII. Von den besondern Anzeigen.

§. 29. Kommen außergewöhnliche Frevel und Vergehen vor, so werden solche neben dem Eintrag in das Tagebuch sogleich dem Förster angezeigt. — Solche Fälle sind:

1) Ungewöhnliche und bedeutende Waldfrevel, und wichtige Verletzungen der forstpolizeilichen Vorschriften, zu deren Verfolgung, Besichtigung oder fernerer Verhinderung die persönliche Gegenwart oder das Einschreiten des Försters nöthig ist; hieher gehören namentlich die gewaltsamen Einfälle in die Waldungen und das Zusammenrotten der Frevler, gewaltsame Unternehmung von unerlaubten Holzhieben, gewaltsame Gras-, Streu- und Weidbenutzung und des Harzens, unerlaubte Waldausstockung.

2) Die bedeutenden Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transport zubereitetem Holz oder sonstigen Walderzeugnissen.

3) Jene Frevel, wobei noch nebenher ein bedeutender, besonders abzuschätzender Schaden geschehen ist.

4) Jede gröbliche Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Waldarbeiter gegen die allgemeinen Verordnungen und besondern Vorschriften des Försters, wenn bei einem längern Verzug mit der Anzeige eine fortgesetzte Beschädigung des Waldes oder anhaltende Unordnung zu befürchten ist.

5) Jede eigenmächtige Anlegung einer Kohlplatte, eines Kalk- und Theerofens.

§. 30. Außer dem in vorstehendem Paragraphen Genannten hat der Waldhüter folgende Vorkömmnisse bei dem Förster unverweilt anzuzeigen:

1) Jede starke Beschädigung des Waldes durch Schnee, Sturmwinde, Ueberschwemmungen und ähnliche Naturereignisse überhaupt.

2) Jede ungewöhnliche Erscheinung an den Waldbäumen und Pflanzen durch Abdürren der Blätter und Nadeln, oder durch völliges Absterben ganzer Stämme; ferner jeden auffallenden Raupen-, Käfer- und Mäusefraß, desgleichen

3) jede bedeutende Beschädigung der Schläge und Culturen durch das Wild.

4) Das Erscheinen von wüthenden Hunden und Füchsen.

5) Jede unerlaubte Errichtung eines neuen Bauwesens im Walde oder näher als 400 Schritte von demselben entfernt.

6) Ferner jede versuchte Einrichtung einer Werkstätte zur Holzverarbeitung oder eine Niederlage zum Holzhandel in einem schon im Walde oder in obiger Nähe stehenden Gebäude.

7) Jede Beleidigung, Drohung oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter.

VIII. Verhalten bei Waldbränden.

§. 31. Neben Beachtung aller zur Verhütung einer Feuersgefahr in Waldungen vorgeschriebenen Maßregeln hat der Waldhüter bei einem wirklich entstandenen Waldbrand Folgendes zu beobachten:

Er muß allein oder mit Hülfe der in der Nähe befindlichen und herbeigerufenen Personen versuchen, das Feuer mit Zweigen auszuschlagen, oder demselben durch Entblößung des Bodens vom Laub, Moos u. s. w. Einhalt zu thun; sollte jedoch ein solcher Löschversuch nicht sogleich gelingen, oder der Brand überhaupt schon so weit gediehen oder von ihm nur aus der Ferne entdeckt worden sein, so muß so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächsten Orts Anzeige gemacht und bis zum Eintreffen weiterer Hülfe mit den Löschversuchen fortgefahren werden.

Wenn der Waldhüter im Stande war, das Feuer im Entstehen zu ersticken, so hat er die Brandstätte noch einige Zeit zu bewachen oder bewachen zu lassen; von dem Vorfalle selbst aber den Förster zu benachrichtigen.

Bricht in einem benachbarten Hutdistrikt ein Brand aus und ist solcher schon entdeckt oder angezeigt, so darf der Waldhüter sich nicht mehr aus seinem eigenen Hutdistrikt entfernen, sondern es liegt ihm alsdann die strengste Wachsamkeit darin ob.

IX. Vom Verhalten bei den Frevelgerichten.

§. 32. Bei den Frevelgerichten, so wie bei den besondern Untersuchungen hat der Waldhüter jedesmal auf die an ihn ergangene Vorladung und zwar stets mit dem Wappenschilde und dem Frevelhammer als Zeichen seines Berufes zu erscheinen.

Die Wahrheit seiner Einträge in das Tagebuch muß der Waldhüter auf Verlangen des Richters auf seinen Diensteid bekräftigen.

Für die Anwohnung beim Frevelgericht und bei den besondern Untersuchungen erhält er seine Taggebühren aus der Forstgerichtsbarkeitskasse.

Ziffer 1.

Bezirksamt Stettfeld. Forstrevier Eichenthal.

Hutdistrict IV.

enthält

auf der Gemarkung von Krähfeld | Staats-
Gemeinde-
Privatwaldungen.

Tagebuch

des

Waldhüters Ferdinand Bossert in Krähfeld

über die

entdeckten Forstfrevel und Diebstähle an Walderzeugnissen in den Monaten September und October des Jahrs 1834.

Num. d. Frevels.	Monat, Tag und Tagszeit.	Des Frevlers		Ort der Betretung.	Waldeigenthum und Walddistrikt, wo d. Frevel verübt worden ist.
		Wohnort.	Namen.		
1. N.	Sept. 2. Nachts.	Krähfeld.	Wilhelm Bauer bei der Kirche.	Auf dem Weg im Walde.	Krähfelder Gemeindswald, im Bärloch.
2.	2. Nachmittags.	Hilsbach.	Kaspar Hils, Hirt d. Gemeinde Hilsbach.	Auf der That.	Staatswald, im Tannengrund.
3.	3. Vormittags.	Krähfeld.	Friederike Wild, Magd bei Joseph Hiller, Bauer.	Auf dem Weg im Felde.	Krähfelder Gemeindswald.
4.	3. Vormittags.	Hilsbach.	Franz, der Sohn des Joseph Fuchs.	Auf der That.	Privatwald des Joseph Steiner in Artloch.
5.	3. Nachmittags.	Hilsbach.	Friedrich Großmann, Wagner.	Auf der That.	Krähfelder Gemeindswald, im Grübenhau.
zu 1.	—	—	—	—	—
6.	4. Morgens.	Krähfeld.	Joseph Stenz, Knecht bei Friedrich Frost, Bauer	Auf dem Weg im Walde.	Staatswald, im Tannengrund.
7.	4. Abends.	Hilsbach.	Regina, die Tocht. des Franz Bender.	Auf der That.	Krähfelder Gemeindswald, im Löchenberg.
8.	4. Abends.	Krähfeld.	Xaver Junghans, Wittwe.	Bei der Haussuchung.	—

Eingesehen zu Krähfeld den 5. September 1834.
Bürgermeister Roth.

Art des Frevels.	Maß des entwendeten Gegenstandes od. Zahl des zu Schaden gegangenen Viehes.	Besondere Beschädigung.	Erschwerende Umstände.	Bemerkungen.
Mit einer grünen, nur zu Brennholz geeigneten Buche.	Unt. Dicke 8 Zoll. Obere = 2 Zoll. Länge 16 Schuh.	Laßreidel.	Vor Sonnenaufgang.	—
Mit Rindvieh geweidet.	6 Stück.	Im verhängten Schlag.	—	—
Krähfeld	den 2. Septemb	1834.	Ferdinand	Bossert.
Mit Laub begegnet.	1 Traglast.	—	—	—
Grüne Aeste von einer Tanne herabgehauen.	2 Traglasten.	Steigeisen	Der Pfändung u. dem Verhaft widersetzt.	Mit Hilfe des Anton Fritz von Krahfeld erkannt, nach anliegendem Protokoll.
Verbotenen Weg gefahren.	—	—	Den falschen Namen Friedrich Wild angegeben.	—
—	—	—	Hat die Stange verkauft.	—
Krähfeld	den 3. Septemb.	1834.	Ferdinand	Bossert.
Aufgeklaftertes forlen Scheitholz entwendet u. unter dem Laub weggeführt.	½ Klafter.	—	—	Dem Revierförster besonders angezeigt.
Gegrast.	1 Traglast.	Mit der Sichel im verhängten Schlag.	—	—
Zusammengespaltenes buchen Scheiterholz vorgefunden.	3 Traglasten.	—	—	Nach eingesendetem Protokoll.

Krähfeld den 4. September 1834.

Ferdinand Bossert.

Ziffer 2.

Bezirksamt Stettfeld. Forstrevier Eichenthal.

Hutdistrict IV.

Fehlanzeige

des

Waldhüters Ferdinand Bossert in Krähfeld.

In den Monaten November und Dezember des Jahrs 1834 sind von dem Unterzeichneten weder in seinem eigenen noch in einem andern Hutdistrict Forstfrevel oder Diebstähle an Walderzeugnissen entdeckt worden.

Solches beurkundet

Krähfeld den 1. Januar 1835

Ferdinand Bossert.

Erläuterungen über die Führung des Tagebuches der Waldhüter.

1) Nummer des Frevels.

In derselben Reihenfolge, wie die Frevel von dem Waldhüter entdeckt werden, sind sie auch in das Tagebuch nach einander einzutragen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen, welche jedesmal am 1. Januar, März, Mai, Juli, September, November wieder mit Nr. 1 anfangen. Diese Reihenfolge darf nur durch die Nachträge unterbrochen werden, wenn der Waldhüter nämlich Veranlassung finden sollte, einen frühern Eintrag zu berichtigen oder eine spätere Entdeckung über den bereits verzeichneten Frevel nachzutragen. Bei diesen Nachträgen wird die Nummer des früher eingetragenen Frevels, zu dem derselbe gehört, mit dem Beiwort „zu" (Nr. 1) eingeschrieben, und hierauf bei dem nachfolgenden Frevel mit der Nummerreihe wiederum fortgefahren. Bei dem Frevel, auf den sich der Nachtrag bezieht, ist als Zeichen des Nachtrags unter die Nummer ein N. zu setzen.

2) Monat, Tag und Tagszeit.

Die Aussetzung des Monats ist auf jeder Seite des Tagebuchs nur einmal und zwar am Anfang der hiefür geöffneten Spalte nöthig, außer, wenn der neue Monat beginnt.

Außer dem Datum ist auch die Tagszeit beizusetzen, wobei anzunehmen ist, daß der Morgen von Sonnenaufgang bis 9 Uhr, der Vormittag von da bis 12 Uhr dauert, der Nachmittag bis 4 Uhr, der Abend von da an bis zum Untergang der Sonne. Die Zeit vom Untergang der Sonne bis zu deren Aufgang wird zur Nacht gerechnet und so eingetragen.

3) Wohnort des Frevlers.

Unter Wohnort wird der Name der Gemeinde verstanden, zu welcher der Frevler gehört, mag er dann in dem Hauptort oder auf einem einzelnen Hof und dergl. wohnen. Wenn jedoch mehrere Einwohner von gleichen Namen in einer Ge-

meinde vorkommen, dann wird bei ihrem Namen der hier die Person unterscheidende besondere Wohnort beigefügt, z. B.

„Peter Gebhard im Thal"

„Joseph Riegele auf dem Kohlhof."

4) Namen des Frevlers.

Bei der Aufschreibung des Namens ist folgende Vorschrift wohl in Obacht zu nehmen:

Der ansässige Bürger und dessen Ehefrau oder Wittwe wird mit Angabe seines etwa führenden Beinamens (sofern dieses kein Schimpfname ist) oder seines Gewerbes also eingeschrieben, z. B.

„Joseph Kühnle, Schlosser."

„Die Ehefrau des Franz Wild, Jakobs Sohn."

„Die Wittwe des Jakob Bauer, Taglöhner bei der Kirche."

Den minderjährigen, bei den Eltern noch wohnenden Kindern wird nach dem Vornamen des Sohnes oder der Tochter, welcher oder welche den Frevel verübt hat, der Name des Vaters und wenn dieser nicht mehr am Leben sein sollte, der Name der Mutter beigesetzt, z. B.

„Friedrich, der ledige Sohn des Heinrich Trautz."

„Regina, die ledige Tochter des Joseph Carst Wittwe."

Wohnen oder hausen diese Kinder, obgleich noch unverheurathet, für sich, dann ist bei dem Namen nur der ledige Stand zu bemerken, z. B.

„Kaspar Korn, ledig."

„Friederike Schoch, ledig."

Wenn solche ledige Personen noch bei Vormündern oder Pflegeeltern sich aufhalten, so sind diese dem Namen beizufügen, z. B.

„Franz Rück, der Pflegesohn des Andreas Schäfer."

Sind diese ledigen Personen Dienstboten, Lehrlinge oder Gesellen, so ist ihrem Namen der des Dienstherrn oder Meisters beizusetzen, z. B.

„Joseph Müller, Knecht des Schwanenwirths Krätzer."

„Friedrich Ast, der Lehrling des Schreiners Franz Kunz."

Haben die Betroffenen den Frevel als Arbeiter, Fuhrleute, Hirten gelegenheitlich der ihnen anvertrauten Verrichtungen verübt, dann findet folgender Beisatz statt:

„Jakob Friedrich Knapp, der Taglöhner des Gottlieb Frei, Bäckers."

„Friedrich Vollmer, ledig, der Hirt der Gemeinde Krähfeld."

Wenn der Frevler noch im Militärdienst steht, dann ist der Beisatz

„Soldat"

bei der Namensverzeichnung nicht zu unterlassen.

Was die falsche Namensangabe von Seiten der Frevler betrifft, so wird hierüber weiter unten bei den erschwerenden Umständen das Nothwendige gesagt werden.

5) Ort der Betretung.

Darunter wird die allgemeine Bezeichnung des Orts in dem Falle verstanden, wenn der Waldhüter den Frevler nicht auf der That betroffen hat, z. B.

„Auf dem Weg im Wald."
„Auf dem Feld."
„Im Dorf."

Hat er ihn auf der That betroffen, so schreibt er ein

„Auf der That."

Ist der Frevel mittelst Haussuchung entdeckt worden:

„Bei der Haussuchung."

6) Waldeigenthum und Walddistrikt, wo der Frevel verübt worden ist.

Unter Waldeigenthum wird verstanden, ob der Wald, in welchem der Frevel verübt worden, ein Staats-, Gemeinds-, Stiftungs- (Kirchen- und Heiligen-) oder Privatwald ist, und zwar welcher Gemeinde, Stiftung, welchem Standes- oder Grundherrn oder welchem Privatmann gehört.

Unter das Waldeigenthum ist die Benennung des Wald-

VII. Von den besondern Anzeigen.

§. 29. Kommen außergewöhnliche Frevel und Vergehen vor, so werden solche neben dem Eintrag in das Tagebuch sogleich dem Förster angezeigt. — Solche Fälle sind:

1) Ungewöhnliche und bedeutende Waldfrevel, und wichtige Verletzungen der forstpolizeilichen Vorschriften, zu deren Verfolgung, Besichtigung oder fernerer Verhinderung die persönliche Gegenwart oder das Einschreiten des Försters nöthig ist; hieher gehören namentlich die gewaltsamen Einfälle in die Waldungen und das Zusammenrotten der Frevler, gewaltsame Unternehmung von unerlaubten Holzhieben, gewaltsame Gras-, Streu- und Weidbenutzung und des Harzens, unerlaubte Waldausstockung.

2) Die bedeutenden Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transport zubereitetem Holz oder sonstigen Walderzeugnissen.

3) Jene Frevel, wobei noch nebenher ein bedeutender, besonders abzuschätzender Schaden geschehen ist.

4) Jede gröbliche Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Waldarbeiter gegen die allgemeinen Verordnungen und besondern Vorschriften des Försters, wenn bei einem längern Verzug mit der Anzeige eine fortgesetzte Beschädigung des Waldes oder anhaltende Unordnung zu befürchten ist.

5) Jede eigenmächtige Anlegung einer Kohlplatte, eines Kalk- und Theerofens.

§. 30. Außer dem in vorstehendem Paragraphen Genannten hat der Waldhüter folgende Vorkömmnisse bei dem Förster unverweilt anzuzeigen:

1) Jede starke Beschädigung des Waldes durch Schnee, Sturmwinde, Ueberschwemmungen und ähnliche Naturereignisse überhaupt.

2) Jede ungewöhnliche Erscheinung an den Waldbäumen und Pflanzen durch Abdürren der Blätter und Nadeln, oder durch völliges Absterben ganzer Stämme; ferner jeden auffallenden Raupen-, Käfer- und Mäusefraß, desgleichen

3) jede bedeutende Beschädigung der Schläge und Culturen durch das Wild.

4) Das Erscheinen von wüthenden Hunden und Füchsen.

5) Jede unerlaubte Errichtung eines neuen Bauwesens im Walde oder näher als 400 Schritte von demselben entfernt.

6) Ferner jede versuchte Einrichtung einer Werkstätte zur Holzverarbeitung oder eine Niederlage zum Holzhandel in einem schon im Walde oder in obiger Nähe stehenden Gebäude.

7) Jede Beleidigung, Drohung oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter.

VIII. Verhalten bei Waldbränden.

§. 31. Neben Beachtung aller zur Verhütung einer Feuersgefahr in Waldungen vorgeschriebenen Maßregeln hat der Waldhüter bei einem wirklich entstandenen Waldbrand Folgendes zu beobachten:

Er muß allein oder mit Hülfe der in der Nähe befindlichen und herbeigerufenen Personen versuchen, das Feuer mit Zweigen auszuschlagen, oder demselben durch Entblößung des Bodens vom Laub, Moos u. s. w. Einhalt zu thun; sollte jedoch ein solcher Löschversuch nicht sogleich gelingen, oder der Brand überhaupt schon so weit gediehen oder von ihm nur aus der Ferne entdeckt worden sein, so muß so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächsten Orts Anzeige gemacht und bis zum Eintreffen weiterer Hülfe mit den Löschversuchen fortgefahren werden.

Wenn der Waldhüter im Stande war, das Feuer im Entstehen zu ersticken, so hat er die Brandstätte noch einige Zeit zu bewachen oder bewachen zu lassen; von dem Vorfalle selbst aber den Förster zu benachrichtigen.

Bricht in einem benachbarten Hutdistrikt ein Brand aus und ist solcher schon entdeckt oder angezeigt, so darf der Waldhüter sich nicht mehr aus seinem eigenen Hutdistrikt entfernen, sondern es liegt ihm alsdann die strengste Wachsamkeit darin ob.

IX. Vom Verhalten bei den Frevelgerichten.

§. 32. Bei den Frevelgerichten, so wie bei den besondern Untersuchungen hat der Waldhüter jedesmal auf die an ihn ergangene Vorladung und zwar stets mit dem Wappenschilde und dem Frevelhammer als Zeichen seines Berufes zu erscheinen.

Die Wahrheit seiner Einträge in das Tagebuch muß der Waldhüter auf Verlangen des Richters auf seinen Diensteid bekräftigen.

Für die Anwohnung beim Frevelgericht und bei den besondern Untersuchungen erhält er seine Taggebühren aus der Forstgerichtsbarkeitskasse.

Ziffer 1.

Bezirksamt Stettfeld. Forstrevier Eichenthal.

Hutdistrict IV.

enthält

auf der Gemarkung von Krähfeld

Staats-
Gemeinde-
Privatwaldungen.

Tagebuch

des

Waldhüters Ferdinand Bossert in Krähfeld

über die

entdeckten Forstfrevel und Diebstähle an Walderzeugnissen in den Monaten September und October des Jahrs 1834.

Num. d. Frevels.	Monat, Tag und Tagszeit.	Des Frevlers		Ort der Betretung.	Waldeigenthum und Walddistrikt, wo d. Frevel verübt worden ist.
		Wohnort.	Namen.		
1. N.	Sept. 2. Nachts.	Kräh feld.	Wilhelm Bauer bei der Kirche.	Auf dem Weg im Walde.	Krähfelder Gemeindswald, im Bärloch.
2.	2. Nachmittags.	Hilsbach.	Kaspar Hils, Hirt d. Gemeinde Hilsbach.	Auf der That.	Staatswald, im Tannengrund.
3.	3. Vormittags.	Krähfeld.	Friederike Wild, Magd bei Joseph Hiller, Bauer.	Auf dem Weg im Felde.	Krähfelder Gemeindswald.
4.	3. Vormittags.	Hilsbach.	Franz, der Sohn des Joseph Fuchs.	Auf der That.	Privatwald des Joseph Steiner in Artloch.
5.	3. Nachmittags.	Hilsbach.	Friedrich Großmann, Wagner.	Auf der That.	Krähfelder Gemeindswald, im Grübenhau.
zu 1.	—	—	—	—	—
6.	4. Morgens.	Krähfeld.	Joseph Stenz, Knecht bei Friedrich Frost, Bauer	Auf dem Weg im Walde.	Staatswald, im Tannengrund.
7.	4. Abends.	Hilsbach.	Regina, die Tocht. des Franz Bender.	Auf der That.	Krähfelder Gemeindswald, im Löchenberg.
8.	4. Abends.	Krähfeld.	Xaver Junghans, Wittwe.	Bei der Haussuchung.	—

Eingesehen zu Krähfeld den 5. September 1834.

Bürgermeister Roth.

Art des Frevels.	Maß des entwendeten Gegenstandes od. Zahl des zu Schaden gegangenen Viehes.	Besondere Beschädigung.	Erschwerende Umstände.	Bemerkungen.
Mit einer grünen, nur zu Brennholz geeigneten Buche.	Unt. Dicke 8 Zoll. Obere = 2 Zoll. Länge 16 Schuh.	Laßreidel.	Vor Sonnenaufgang.	—
Mit Rindvieh geweidet.	6 Stück.	Im verhängten Schlag.	—	—
Krähfeld	den 2. Septemb	1834.	Ferdinand	Bossert.
Mit Laub begegnet.	1 Traglast.	—	—	—
Grüne Aeste von einer Tanne herabgehauen.	2 Traglasten.	Steigeisen.	Der Pfändung u. dem Verhaft widersetzt.	Mit Hilfe des Anton Fritz von Krähfeld erkannt, nach anliegendem Protokoll.
Verbotenen Weg gefahren.	—	—	Den falschen Namen Friedrich Wild angegeben.	—
—	—	—	Hat die Stange verkauft.	—
Krähfeld	den 3. Septemb.	1834.	Ferdinand	Bossert.
Aufgeklaftertes forlen Scheitholz entwendet u. unter dem Laub weggeführt.	1/2 Klafter.	—	—	Dem Revierförster besonders angezeigt.
Gegrast.	1 Traglast.	Mit der Sichel im verhängten Schlag.	—	—
Zusammengespaltenes buchen Scheiterholz vorgefunden.	3 Traglasten.	—	—	Nach eingesendetem Protokoll.

Krähfeld den 4. September 1834.

Ferdinand Bossert.

Ziffer 2.

Bezirksamt Stettfeld. Forstrevier Eichenthal.

Hutdistrict IV.

Fehlanzeige

des

Waldhüters Ferdinand Bossert in Krähfeld.

In den Monaten November und Dezember des Jahrs 1834 sind von dem Unterzeichneten weder in seinem eigenen noch in einem andern Hutdistrict Forstfrevel oder Diebstähle an Walderzeugnissen entdeckt worden.

Solches beurkundet

Krähfeld den 1. Januar 1835

Ferdinand Bossert.

Erläuterungen über die Führung des Tagebuches der Waldhüter.

1) Nummer des Frevels.

In derselben Reihenfolge, wie die Frevel von dem Waldhüter entdeckt werden, sind sie auch in das Tagebuch nach einander einzutragen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen, welche jedesmal am 1. Januar, März, Mai, Juli, September, November wieder mit Nr. 1 anfangen. Diese Reihenfolge darf nur durch die Nachträge unterbrochen werden, wenn der Waldhüter nämlich Veranlassung finden sollte, einen frühern Eintrag zu berichtigen oder eine spätere Entdeckung über den bereits verzeichneten Frevel nachzutragen. Bei diesen Nachträgen wird die Nummer des früher eingetragenen Frevels, zu dem derselbe gehört, mit dem Beiwort „zu" (Nr. 1) eingeschrieben, und hierauf bei dem nachfolgenden Frevel mit der Nummerreihe wiederum fortgefahren. Bei dem Frevel, auf den sich der Nachtrag bezieht, ist als Zeichen des Nachtrags unter die Nummer ein N. zu setzen.

2) Monat, Tag und Tagszeit.

Die Aussetzung des Monats ist auf jeder Seite des Tagebuchs nur einmal und zwar am Anfang der hiefür geöffneten Spalte nöthig, außer, wenn der neue Monat beginnt.

Außer dem Datum ist auch die Tagszeit beizusetzen, wobei anzunehmen ist, daß der Morgen von Sonnenaufgang bis 9 Uhr, der Vormittag von da bis 12 Uhr dauert, der Nachmittag bis 4 Uhr, der Abend von da an bis zum Untergang der Sonne. Die Zeit vom Untergang der Sonne bis zu deren Aufgang wird zur Nacht gerechnet und so eingetragen.

3) Wohnort des Frevlers.

Unter Wohnort wird der Name der Gemeinde verstanden, zu welcher der Frevler gehört, mag er dann in dem Hauptort oder auf einem einzelnen Hof und dergl. wohnen. Wenn jedoch mehrere Einwohner von gleichen Namen in einer Ge-

meinde vorkommen, dann wird bei ihrem Namen der hier die Person unterscheidende besondere Wohnort beigefügt, z. B.

„Peter Gebhard im Thal“

„Joseph Riegele auf dem Kohlhof.“

4) Namen des Frevlers.

Bei der Aufschreibung des Namens ist folgende Vorschrift wohl in Obacht zu nehmen:

Der ansässige Bürger und dessen Ehefrau oder Wittwe wird mit Angabe seines etwa führenden Beinamens (sofern dieses kein Schimpfname ist) oder seines Gewerbes also eingeschrieben, z. B.

„Joseph Kühnle, Schlosser.“

„Die Ehefrau des Franz Wild, Jakobs Sohn.“

„Die Wittwe des Jakob Bauer, Taglöhner bei der Kirche.“

Den minderjährigen, bei den Eltern noch wohnenden Kindern wird nach dem Vornamen des Sohnes oder der Tochter, welcher oder welche den Frevel verübt hat, der Name des Vaters und wenn dieser nicht mehr am Leben sein sollte, der Name der Mutter beigesetzt, z. B.

„Friedrich, der ledige Sohn des Heinrich Trautz.“

„Regina, die ledige Tochter des Joseph Carst Wittwe.“

Wohnen oder hausen diese Kinder, obgleich noch unverheurathet, für sich, dann ist bei dem Namen nur der ledige Stand zu bemerken, z. B.

„Kaspar Korn, ledig.“

„Friederike Schoch, ledig.“

Wenn solche ledige Personen noch bei Vormündern oder Pflegeeltern sich aufhalten, so sind diese dem Namen beizufügen, z. B.

„Franz Rück, der Pflegesohn des Andreas Schäfer.“

Sind diese ledigen Personen Dienstboten, Lehrlinge oder Gesellen, so ist ihrem Namen der des Dienstherrn oder Meisters beizusetzen, z. B.

„Joseph Müller, Knecht des Schwanenwirths Krätzer.“

„Friedrich Ast, der Lehrling des Schreiners Franz Kunz.“

Haben die Betroffenen den Frevel als Arbeiter, Fuhrleute, Hirten gelegenheitlich der ihnen anvertrauten Verrichtungen verübt, dann findet folgender Beisatz statt:

„Jakob Friedrich Knapp, der Taglöhner des Gottlieb Frei, Bäckers.“

„Friedrich Vollmer, ledig, der Hirt der Gemeinde Krähfeld.“

Wenn der Frevler noch im Militärdienst steht, dann ist der Beisatz

„Soldat“

bei der Namensverzeichnung nicht zu unterlassen.

Was die falsche Namensangabe von Seiten der Frevler betrifft, so wird hierüber weiter unten bei den erschwerenden Umständen das Nothwendige gesagt werden.

5) Ort der Betretung.

Darunter wird die allgemeine Bezeichnung des Orts in dem Falle verstanden, wenn der Waldhüter den Frevler nicht auf der That betroffen hat, z. B.

„Auf dem Weg im Wald.“
„Auf dem Feld.“
„Im Dorf.“

Hat er ihn auf der That betroffen, so schreibt er ein

„Auf der That.“

Ist der Frevel mittelst Haussuchung entdeckt worden:

„Bei der Haussuchung.“

6) Waldeigenthum und Walddistrikt, wo der Frevel verübt worden ist.

Unter Waldeigenthum wird verstanden, ob der Wald, in welchem der Frevel verübt worden, ein Staats-, Gemeinds-, Stiftungs- (Kirchen- und Heiligen-) oder Privatwald ist, und zwar welcher Gemeinde, Stiftung, welchem Standes- oder Grundherrn oder welchem Privatmann gehört.

Unter das Waldeigenthum ist die Benennung des Wald-

distriktes, d. h. der Name des Platzes in dem Wald zu setzen, wo der Frevel begangen wurde, z. B.

„Krähfelder Gemeindswald
im Bärloch.“

Wenn der Frevler von dem Waldhüter nicht auf der That betroffen, oder durch Verfolgung der Spuren ausgemittelt worden ist, dann ist das Waldeigenthum und der Walddistrikt nach der Angabe des überführten Frevlers einzuschreiben.

7) Art des Frevels.

In diese Kolumne wird die Beschreibung des Frevels möglichst kurz eingetragen und dabei der entwendete Gegenstand nach seiner Beschaffenheit beschrieben, nämlich: Bei dem Holz, ob es Eichen-, Buchenholz u. s. w. gewesen, ob dasselbe zu Nutz- oder Bauholz, und zwar zu welcher tarifmäßigen Sorte sich geeignet, oder blos Brennholz, und zwar Scheiter-, Prügel- oder Wellenholz, ergeben hätte. Ob das Holz etwa schon aufgearbeitet und zu dem Verkauf zugerichtet war. Eben so ist bei den Weidfreveln die Viehgattung anzugeben; bei Streufreveln die Art der Streu u. s. w.

8) Maß des entwendeten Gegenstandes, oder Zahl des zu Schaden gegangenen Viehes.

Die Beschaffenheit des entwendeten Gegenstandes und die Gattung des unerlaubt geweideten Viehes ist in der voranstehenden Kolumne des Tagebuches schon beschrieben, folglich hat sich der Waldhüter hier blos auf Maße und Zahlen zu beschränken, nämlich bei dem Holz auf Angabe der Länge und der verschiedenen Dicke der Stämme und Stangen, oder nach Umständen auf Einschreibung des Abschatzes nach Klafter, Wellen, Traglasten; bei Nebennutzungsgegenständen nach Wagen, mit Angabe ihrer Bespannung, nach Traglasten, Sester, Pfunden, oder dem Stück nach, wie diese Maße dem Waldhüter bei den einzelnen Gegenständen in seiner Instruktion näher angegeben worden sind.

Ein bespannter Karren mit zwei Rädern wird als einspänniger Wagen eingeschrieben. Da bespannte Schlitten dem

Wagen gleich geachtet werden, so sind solche mit ihrer Bespannung einzutragen.

Die Ladungen der Schiebkarren und Handschlitten werden nach Traglasten abgeschätzt. Unter einer Traglast wird eine solche verstanden, wie sie eine erwachsene und kräftige Manns- oder eine starke Weibsperson gewöhnlich trägt; bei schwachen Lasten kann auch eine halbe Traglast in Ansatz kommen.

9) Besondere Beschädigung.

Da das Forstgesetz bei gewissen Freveln und Beschädigungen neben dem Werth- noch einen Schadensansatz vorschreibt, so hat der Waldhüter hier folgende Bemerkungen in vorkommenden Fällen einzutragen:

I. Bei Entwendung von Holz:

„Ein Standbaum (oder Laßreidel) im Niederwald."
„Ein Samenbaum im Hochwald mit Unterwuchs."
„Ein Samenbaum im Hochwald ohne Unterwuchs."
„Ein Alleebaum."
„Baumschulpflanzen."
„Pflanzen aus jungen Schlägen unter 1 Zoll Dicke."

Bei Entwendung von Stockholz:

„In einem jungen Schlag gegraben."
„Von ausschlagsfähigen Stöcken im Niederwald."

II. Bei der Entwendung von Nebennutzungen.

Bei Waldfrüchten und Samen, ferner bei Streumitteln jeder Art, bei Futterlaub, ferner bei dem Grasen und Weiden:

„Im verhängten Schlag."
„Mit eisernem Rechen."
„Mit der Sichel (Sense)."

Außerdem bei dem Eckerich:

„Von den Bäumen abgeschlagen (abgerissen, abgeklopft)."
„Das Laub auf Haufen gelassen."

Bei dem Harz:

„Die Lacken selbst gerissen."
„In der verbotenen Zeit gescharrt."

6*

Bei den Rinden:

„Von stehendem Holz geschält.“

Ueberhaupt bei der Entwendung von Holz, Eckerich, Misteln u. s. w.:

„Mit Steigeisen.“

10) Erschwerende Umstände.

Für manche Vorkömmnisse bestimmt das Forstgesetz eine höhere Bestrafung. Sie werden in der für ihre Einschreibung bestimmten Kolumne mit folgenden Worten kurz bezeichnet:

„Vor Sonnenaufgang.“
„Nach Sonnenuntergang.“
„An einem Freyelthätigungstag.“
„An einem Sonntag.“
„An einem Feiertag.“
„Ist ein Holzhauer (Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und dergl.).“
„War bewaffnet (und zwar mit welcher Waffe).“
„Hat sich unkenntlich gemacht (durch Verkleiden, Schwärzung des Angesichts).“
„Hat die Angabe des Namens verweigert.“
„Hat einen falschen Namen angegeben (und zwar welchen?).“
„Hat die Ueberlassung der Pfandstücke verweigert.“
„Hat die Folge (bei der Verhaftung) verweigert.“
„Hat das Holz und dergl. verkauft.“
„Hat das Holz auf den Handel verarbeitet.“
„Hat den Stamm (die Stange) umgesägt.“
„Hat dies oder jenes Mittel zum Dämpfen des Schalls angewendet.“
„Ein Rückfall.“

11) Bemerkungen.

Diese sind hauptsächlich in folgenden Fällen zu machen:

a) Bei alsbaldigen Anzeigen an den Förster. Dies ist kurz zu bemerken mit:

„Sogleich dem Förster angezeigt.“

b) Bei besondern, durch Verhaftung, Pfändung und Beschlagnahme veranlaßten Protokollen mit:

„Nach besonderm Protokoll des Bürgermeisters in (Wohnort desselben)."

c) Da, wo der Waldhüter Personen kennt, welche über die Verübung des Frevels Zeugenschaft geben könnten, hat er solche hier jedesmal anzuführen.

Schließlich wird dem Waldhüter noch bemerkt, daß er zur bessern Uebersicht jeden Freveleintrag von dem folgenden durch eine Querlinie zu trennen hat, wie das Muster zeigt, aus dem auch ersichtlich ist, wie die tägliche Unterzeichnung zu geschehen hat.

---

4) Instruction für die Förster des Großherzogthums Baden.

Vom 30. August 1834.

Erster Abschnitt.

Vom Forstpersonale.

I. Dienstpflichten des Försters im Allgemeinen.

§. 1. Die unmittelbare Ausübung und Aufrechthaltung der Forstpolizei ist Hauptbestimmung des Försters; er hat sich daher vor Allem mit den bestehenden Forstpolizeigesetzen, Instructionen und Verordnungen bekannt zu machen.

Er soll mit thätiger unpartheiischer Dienstführung einen moralisch guten Lebenswandel und ein anständiges Betragen in und außer dem Dienste verbinden, seinen Untergebenen mit gutem Beispiele vorangehen, und durch gewissenhafte Pflichterfüllung die Achtung und das Zutrauen derselben zu erwerben suchen.

Der Förster ist für die ihm zur Aufsicht zugewiesenen Waldungen und deren Bewirthschaftung und Benutzung nach den Bestimmungen des Forstgesetzes verantwortlich; er hat nicht nur die ihm selbst nach gegenwärtiger Instruction obliegenden Pflichten genau zu erfüllen, sondern auch die ihm untergebenen Waldhüter nach der ihnen ertheilten Instruction zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, die Nachlässigen ernstlich zu ermahnen, Vergehungen und Unordnungen aber zur Bestrafung höhern Orts anzuzeigen.

Es ist dem Förster durchaus und aufs Strengste untersagt, von Personen, mit denen er im Dienste zu thun hat, Geschenke anzunehmen, oder zu seinem oder seiner Angehörigen Nutzen annehmen zu lassen, gleichviel, ob diese Geschenke in Geld oder in andern Gegenständen und Leistungen bestehen.

II. Anstellung und Diensteinweisung des Försters und seiner Untergebenen.

§. 2. Der Förster wird nach erfolgter Anstellung von dem Forstamte in seinen Dienst eingewiesen, und auf dessen Ersuchen vom einschlägigen Bezirksamte auf gegenwärtige Instruction beeidigt.

Die nach Vorschrift der Verordnung vom 11. April d. J. angestellten Waldhüter werden von dem Förster in den Dienst eingewiesen; er hat ihnen zu dem Ende die auf den Dienst Bezug habenden Instructionen, Verordnungen und Dienstpapiere ꝛc., dann die Frevelhämmer und Wappenschilde zuzustellen, und sie mit den Obliegenheiten ihres Dienstes, mit den Grenzen und Bestandtheilen des ihnen zugewiesenen Hutdistriktes, so wie mit den darin bestehenden Berechtigungen und sonstigen Localverhältnissen genau bekannt zu machen.

Ueber die Diensteinweisung ist ein Protokoll, worin die Uebergabe der Dienstrequisiten bemerkt wird, aufzustellen, welches der Eingewiesene zu unterzeichnen hat, und wovon demselben eine Abschrift zuzustellen, das Original selbst aber dem Forstamte einzusenden ist.

Bei eintretender Krankheit oder Verhinderung eines Waldhüters ist, wenn dieser dadurch außer Stand gesetzt wird, sei-

nen Dienst zu verrichten, das Erforderliche von dem Förster anzuordnen und dem Forstamte Anzeige zu machen.

Sterbfälle der Waldhüter hat der Förster unverzüglich dem Forstamte und dem Waldeigenthümer anzuzeigen, hat inzwischen aber für die unausgesetzte Besorgung der Waldhut zu sorgen.

Die Tagebücher und sonstigen Dienstrequisiten des verstorbenen Waldhüters werden unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines Vertreters von dem Förster bis zur Anstellung des neuen Waldhüters in Empfang genommen, ein Verzeichniß hiervon dem Forstamte eingesendet, das Duplicat aber zurückbehalten.

III. Verhältniß des Försters zu den vorgesetzten Forstbehörden, und zu dem untergeordneten Hutpersonale.

§. 3. Der Förster ist zunächst dem Forstamte und durch dieses der Forstpolizei-Direction untergeordnet.

Er hat sich dieser Unterordnung gemäß gegen das Forstamt zu betragen, und dessen Weisungen in Dienstsachen pünktlich zu befolgen, vorausgesetzt, daß sie mit dem Forstgesetze und der Dienstinstruction, oder andern auf die Forstpolizei Bezug habenden Verordnungen nicht im Widerspruch stehen.

Sollte er einen solchen Widerspruch wahrzunehmen glauben, so hat er dem Forstamte seine Bemerkungen schriftlich vorzulegen, und — wenn dieses von der gegebenen Weisung nicht abgeht — an die Forstpolizei-Direction unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Forstamts Anzeige zu machen.

Der Förster darf sich ohne Erlaubniß des Forstamts nicht über 24 Stunden aus seinem Bezirke entfernen.

Die Waldhüter sind dem Förster unmittelbar untergeben, und haben seinen Weisungen ungesäumt und pünktliche Folge zu leisten. Der Förster ist nicht befugt, die Waldhüter mit Verrichtungen zu beauftragen, welche sie von ihrer Berufserfüllung abhalten, oder überhaupt von ihnen etwas zu verlangen, was mit ihrer Instruction im Widerspruch steht.

Den Waldhütern darf der Förster einen Urlaub von drei

Tagen bewilligen, wenn für gehörige Besorgung der ihnen anvertrauten Dienstverrichtungen Vorkehr getroffen ist.

Eine längere Abwesenheit kann nur mit spezieller Erlaubniß des Forstamts Statt finden.

Auch hat der Förster die Obliegenheit, wenn die Waldhüter durch Vorladung zum Frevelgericht aus ihren Hutbezirken entfernt werden, zu sorgen, daß durch benachbarte Hüter oder andere zuverlässige Personen deren Districte begangen werden.

IV. Verhältniß des Försters zu den Waldeigenthümern oder ihrer Vertreter.

§. 4. Mit den Gemeinderäthen, Verwaltungsbeamten der Körperschaften und mit den Privatwaldbesitzern hat sich der Förster in ein verträgliches Dienstverhältniß zu setzen, und ihren Ansinnen und Wünschen in so weit zu entsprechen, als sie mit dem Forstgesetz, gegenwärtiger Instruction und den besondern forstpolizeilichen Verordnungen nicht im Widerspruch stehen.

Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften und Anordnungen von Seiten der Gemeinderäthe oder der Beamten und Vertreter der Körperschaften hat der Förster jedesmal zur Anzeige zu bringen.

V. Verbot der Annahme von Nebenämtern, Betreibung bürgerlicher Gewerbe und des Handels mit Walderzeugnissen.

§. 5. Da der Förster seine ungetheilte Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf den Forstdienst richten soll, so ist ihm die Annahme und Besorgung von Nebenämtern ohne ausdrückliche Ermächtigung der Forstpolizei-Direction untersagt.

Es ist ihm ferner ohne deren besondere Erlaubniß nicht gestattet, Waldgüter, Weiden und Gräsereien zu kaufen oder zu pachten und Wirthschaft zu treiben.

Unbedingt verboten ist dem Förster der Handel mit Holz oder andern Waldproducten, die Theilnahme an einem Gewerbe, wozu Holz oder andere Walderzeugnisse als Hauptstoff oder Hauptmittel gebraucht werden.

Es ist ihm ferner die unmittelbare oder mittelbare Uebernahme von Arbeits- und Lieferungsaccorden für die Waldungen verboten.

VI. Verbot der eigenmächtigen Waldnutzung.

§. 6. Dem Förster ist unter persönlicher Verantwortlichkeit verboten, sich eigenmächtig Holz oder andere Waldnutzungen zuzueignen, oder Andern zu gestatten.

An der Waldweide und an dem Eckerich darf derselbe nur in so weit Theil nehmen, daß sein — blos auf den häuslichen Bedarf beschränktes — Vieh mit der Gemeindsheerde ausgetrieben wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der Forstwirthschaftspolizei.

I. In den Staats-, Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen.

A. Von deren Bewirthschaftung im Allgemeinen.

§. 7. Der Förster ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Waldungen in nachhaltigem Stande zu erhalten, und nach Vorschrift des Forstgesetzes zu bewirthschaften.

Er hat daher vor Allem dafür zu sorgen, daß die Waldungen in der bestimmten Zeit und nach den hierüber zu erlassenden besondern Anweisungen vermessen, beschrieben und abgeschätzt werden, wobei er thätig mitzuwirken, endlich die Plane und Vermessungsregister, so wie die Forstbeschreibungen und allgemeinen Wirthschaftsübersichten sorgfältig aufzubewahren hat.

Waldausstockungen und außerordentliche, den nachhaltigen Waldertrag übersteigende Holzhiebe sind untersagt. Gesuche um eine deßfallsige ausnahmsweise Bewilligung sind der Forstpolizei-Direction vorzulegen.

Der Förster darf zum Zweck der natürlichen Verjüngung die haubaren Bestände unter dem im §. 10 des Forstgesetzes bestimmten Alter, bei Vermeidung strenger Ahndung, nicht angreifen.

Die Plänterwirthschaft ist ihm ganz untersagt; kahle Abtriebe, so wie Betriebsveränderung in den Buschwaldungen an den Flußufern dürfen nur nach vorgängiger Erlaubniß der Forstpolizei-Direction Statt finden.

Eben so hat er für die gehörige Cultur der Waldungen Sorge zu tragen, es darf demnach kein Waldboden oder Theil eines Waldes öde gelassen, vielmehr müssen alle Blößen, so wie die unnöthigen Wege und Triften in Schonung gelegt und angesäet oder bepflanzt werden.

Für jeden aus einer ordnungswidrigen Bewirthschaftung dem Walde zugehenden Nachtheil ist der Förster verantwortlich.

Wegen der speziellen Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen wird eine deßfalls zu erlassende Wirthschaftsordnung das Weitere verfügen.

B. Von der Auszeichnung, Fällung, Aufarbeitung und Verbringung des Holzes.

§. 8. Die Auszeichnung der bei den Schlagstellungen, Nachhieben und Durchforstungen zum Hieb kommenden Stämme und Stangen in Hochwaldungen, und der überzuhaltenden Standbäume und Laßreidel in Niederwaldungen hat der Förster nach wissenschaftlichen Grundsätzen und nach den hierüber im Forstgesetz enthaltenen Bestimmungen auszuführen, er ist für allen, aus dabei begangenen Fehlern entstehenden Schaden verantwortlich.

Zur Auszeichnung erhält der Förster eine Waldart, wovon ein Abdruck bei dem Forst- und Bezirksamt zu hinterlegen ist.

Er muß jede Auszeichnung, welche die Anwendung der Waldart erfordert, selbst vornehmen, und nur in besondern wichtigen Verhinderungsfällen darf er mit Genehmigung des Forstamts einem benachbarten Förster oder einem Forstgehülfen Holzauszeichnungen unter seiner Verantwortlichkeit übertragen. Doch muß er in solchen Ausnahmsfällen unverzüglich nach vollzogener Holzauszeichnung sich die Waldart wieder abliefern lassen, und solche stets in sicherer Verwahrung halten.

Beim Fällen und Aufarbeiten des Holzes hat der Förster darauf zu wachen, daß dabei die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Hiebszeit eingehalten werden; daß kein anderes, als das zum Hieb bestimmte und ausgezeichnete Holz gefällt, und daß die gesetzlichen Maße bei Aufarbeitung des Holzes angewendet werden, daß überhaupt die Holzhauer, Holzsetzer und sonstige Waldarbeiter ihren instructions- oder vertragsmäßigen Obliegenheiten genau nachkommen.

Es liegt dem Förster ferner ob, darauf zu wachen, daß die Schlagräumung und die Holzabfuhr zur bestimmten Zeit und in der vorgeschriebenen Weise geschieht, und dem Walde dadurch so wenig wie möglich Schaden zugeht.

C. Von der Gewinnung der Nebennutzungen.

§. 9. Die in den Waldungen vorkommenden Nebennutzungen dürfen nur da gewonnen werden, wo es nach dem Forstgesetz zulässig ist. Der Förster hat daher die Schläge zur Weid-, Gras- und Streubenutzung erst dann zu öffnen, wenn sie das in den §§. 32 und 41 des Forstgesetzes bestimmte Alter erreicht haben, und er hat darauf zu wachen, daß dabei alle forstpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten werden.

Bei Eintreten eines Samenjahrs hat der Förster in Zeiten die Schläge zu besichtigen und mit Genehmigung des Forstamts zu bestimmen, ob Schweine eingetrieben oder das Eckerich eingesammelt werden dürfe.

Er hat ferner in diesem Falle in der bestimmten Zeit die Distrikte zur Mastbenutzung bekannt zu machen, die Zahl der einzutreibenden Schweine, die Tage für das Einsammeln des Eckerichs und die Distrikte zu bestimmen, so wie für das Brennen der Schweine, dann für Anschaffung und Aufbewahrung des Brandzeichens zu sorgen.

Auf die Harzbenutzung hat der Förster ein besonderes Augenmerk zu richten, und darauf zu wachen, daß die Schläge vor dem im §. 49 des Forstgesetzes bestimmten Alter nicht angeharzt werden. Es wird ihm zur strengen Pflicht gemacht, die zu Samenbäumen bestimmten Stämme vor der Eröffnung der Schläge zu bezeichnen, und die Anzahl der Lacken an den

übrigen zum Harzen bestimmten Stämme zu bestimmen; er wird ferner sorgfältig darüber wachen, daß sowohl zum Reißen der Lacken als zum Harzscharren die vorgeschriebene Zeit, so wie die übrigen darauf Bezug habenden Vorschriften genau eingehalten werden.

Auch wegen der übrigen Forstnebennutzungen hat der Förster darauf Bedacht zu sein, daß die Gewinnung derselben nur nach den Regeln des Forstgesetzes Statt findet.

D. Von der Aufsicht über die Forstberechtigungen.

§. 10. Der Förster hat sich mit allen in seinem Dienstbezirk bestehenden Gerechtsamen und Dienstbarkeiten genau bekannt zu machen.

Zu dem Ende wird ihm eine Beschreibung derselben vom Forstamte zugestellt werden, deren Aufbewahrung ihm obliegt.

Der Förster hat darüber zu wachen, daß die Berechtigungen nur so ausgeübt werden, daß der Bestand des Waldes darunter nicht leidet.

Er wacht darauf, daß die Berechtigung weder über ihren Rechtstitel ausgedehnt, noch daß der Berechtigte von dem Waldbesitzer in Ausübung seines Rechts gestört, oder durch Verminderung des nachhaltigen Bestands oder durch Betriebsänderung beeinträchtigt wird.

Er hat darauf zu sehen, daß das abgegebene Bauholz in der verordneten Zeit verbaut, das Nutz- und Brandholz aber zu den bestimmten Zwecken verwendet wird.

Für die Weid- und Streubenutzung hat er die dazu geeigneten Distrikte anzuweisen und darauf zu wachen, daß die Brechtigten dieselben genau einhalten.

II. In den Waldungen der Standesherrn, Grundherrn und Privaten.

§. 11. Der Förster hat darauf zu wachen, daß diese Waldungen nach Vorschrift vermarkt, die Gränzen beschrieben und deren Fläche vermessen werde, ferner, daß in denselben zur Nachtzeit Holz weder aufgearbeitet noch abgeführt, keine Nacht-

weide ausgeübt und das zum Verkehr bestimmte Holz in gesetzlichem Maaß aufgearbeitet werde.

Sollte ein Waldbesitzer in einem Walde, der entweder für sich allein, oder in Verbindung mit andern mit ihm zusammenhängenden Waldungen mehr als 25 Morgen mißt, eine Ausstockung oder eine solche Bewirthschaftung vornehmen, die dessen Zerstörung befürchten läßt, so hat der Förster, sofern der Waldbesitzer keine Erlaubniß zur Kulturveränderung nachweisen kann, dem Forstamt alsobald Anzeige zu machen, damit dieses nach dem Gesetz einschreitet.

Auch wenn der Waldbesitzer den Boden eines weniger als 25 Morgen enthaltenden Waldes, den er ausgerodet hat, ein Jahr lang öde liegen läßt, hat der Förster dem Forstamt Anzeige zu machen.

Bei Stammguts-, Lehen- und Erbbestandswaldungen hat sich der Förster nach den Bestimmungen des §. 92 des Forstgesetzes zu achten.

Bei Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein Miteigenthumsrecht zusteht, hat der Förster dafür zu sorgen, daß sie in jeder Beziehung nach den Vorschriften behandelt werden, welche für die Staats-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen gegeben worden sind.

In den Waldungen an den Flußufern hat der Förster zu wachen, daß weder eine Ausstockung noch, in den Buschhölzern eine Betriebsänderung ohne besondere höhere Erlaubniß vorgenommen wird.

Er ist verpflichtet, sämmtliche Privatwaldungen seines Bezirks wenigstens einmal des Jahrs zu visitiren, deren Zustand einzusehen, die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Bestrafung anzuzeigen und am Ende jeden Jahrs über den Zustand der Privatwaldungen überhaupt Anzeigsbericht an das Forstamt zu erstatten.

III. Verhalten bei Nachsichtsertheilungen von forstpolizeilichen Vorschriften.

§. 12. In denjenigen Fällen, wo das Forstgesetz Nach-

sichtsbewilligungen von den gegebenen Vorschriften zuläßt, hat der Förster jedesmal die besondern Umstände und Verhältnisse genau zu prüfen und zu erwägen, ob die Ausnahme von der Regel wirklich im Interesse der Waldkultur, des Eigenthümers oder der Landwirthschaft liege und dadurch geboten sei.

Hiernach hat der Förster in den Fällen, welche das Forstgesetz in den §§. 28, 40 und 64 anführt, die Nachsicht selbst zu ertheilen, in allen übrigen aber hat er sein pflichtmäßiges Gutachten an das Forstamt zu erstatten und von dort weitere Bestimmung zu erwarten.

Dritter Abschnitt.

Von der Forstsicherheits-Polizei.

I. Von dem Forstschutz im Allgemeinen.

§. 13. Die Verpflichtungen des Försters für den Forstschutz erstrecken sich überhaupt auf Kenntniß, Verhütung und Beseitigung der Ereignisse und Handlungen, welche den Bestand oder die Erzeugnisse der ihm anvertrauten Waldfläche gefährden.

Er hat demnach vor Allem dafür zu sorgen, daß die nöthige Anzahl von verlässigen und tauglichen Waldhütern aufgestellt, daß jedem derselben ein bestimmter Hutdistrikt, wofür er verantwortlich ist, zugewiesen, dagegen aber auch der bedungene oder festgesetzte Gehalt von dem Waldeigenthümer zur gehörigen Zeit ausbezahlt wird. Die Hutdistrikte eines jeden Forstbezirks oder Reviers sind durch fortlaufende Nummern zu bezeichnen. Die Waldhüter hat der Förster streng zu beaufsichtigen, die Hutdistrikte sowohl gelegenheitlich seiner übrigen Dienstverrichtungen, als auch außerdem von Zeit zu Zeit zu visitiren, die Tagbücher einzusehen und sich von deren vorschriftmäßigen Führung zu überzeugen. Dabei hat er sich jedoch nicht blos auf die Kenntniß der einzelnen Forstfrevel und auf die Vergleichung der Frevelanzeigen mit dem Zustande der Waldungen zu beschränken, sondern er hat sich von den vorzüglichsten Anlässen und Ursachen der Frevel, dann von dem Gebrauche, welcher

von den entwendeten Gegenständen gemacht wird, zu unterrichten, und darnach die geeigneten Maßregeln, den Freveln vorzubeugen, theils selbst zu treffen, theils durch Anträge an das Forstamt zu veranlassen.

Die in der Waldhut oder in Führung der Tagebücher entdeckten Mängel und Nachlässigkeiten hat der Förster zu rügen, die Waldhüter zu größerem Fleiß anzuhalten oder nach Umständen zur Bestrafung bei dem Forstamte Anzeige zu machen.

Wenn gewaltsame Frevel oder Zusammenrottungen der Frevler eine Verstärkung des Hutpersonals erfordern, so hat der Förster vorerst durch Beigebung benachbarter Waldhüter seines Bezirks oder sonstiger verlässiger Mannschaft den Waldhüter zu unterstützen. Von den getroffenen Maßregeln ist jedesmal dem Forstamt Anzeige zu erstatten, und wenn solche nicht zureichen, sind weitere Verhaltungsbefehle einzuholen. Auch ist eben so dem Bezirksamte die Anzeige zu machen.

Ueberhaupt hat der Förster von allen außergewöhnlichen, auf den Forstschutz Bezug habenden Vorfallenheiten jedesmal dem Forstamt Anzeige zu machen.

II. Von der Versicherung und Beaufsichtigung der Waldflächen und ihrer Grenzen.

§. 14. Auf die Feststellung und Erhaltung der Waldfläche ohne Unterschied des Besitzes hat der Förster ein Hauptaugenmerk zu richten, und alle eigenmächtige Eingriffe in den Waldboden durch Rodungen, Ueberpflügen, Weganlagen, Grenzverrückungen u. s. w. zu verhindern. Er erhält zu dem Ende bei seiner Diensteinweisung das Verzeichniß, die Beschreibung und Pläne der seiner Aufsicht anvertrauten Waldungen zugestellt, für deren sorgfältige Aufbewahrung er verantwortlich ist.

Ergeben sich in der Folge Ab- und Zugänge durch Kulturveränderungen oder Ausstockungen, so sind solche, wie jede Eigenthumsveränderung, in den Verzeichnissen, Forstbeschreibungen und Plänen zu bemerken und nachtragen zu lassen.

Am Ende eines jeden, mit dem letzten Mai sich schließenden Wirthschaftsjahrs, hat der Förster den Stand der Waldfläche mit der Nachweisung über jene Zu- und Abgänge im

Laufe des abgewichenen Jahrs nach anliegendem Formular unter Ziffer I. zu verzeichnen und dem Forstamt vorzulegen. Zu diesem Behufe läßt sich der Förster am Ende des Wirthschaftsjahres einen Auszug aus dem Grund- oder Kontraktenbuch über die im Laufe des Jahres Statt gehabten Eigenthumsveränderungen mittheilen.

Die Waldgrenzen hat der Förster gleichfalls in genaue Aufsicht zu nehmen und für die Erhaltung derselben zu wachen; er hat die Waldbesitzer zu dem Ende aufzufordern, daß sie die von ihm selbst bemerkten oder zu seiner Kenntniß gekommenen Mängel und Gebrechen in Bälde berichtigen.

Besondere Aufsicht liegt dem Förster auch über die in seinem Dienstbezirke befindlichen Landes- und Hoheitsgrenzen ob. Von den Gebrechen derselben hat er dem Forstamt alsbaldige Anzeige zu machen.

Endlich hat er auch für die Erhaltung der Berechtigungsgrenzen zu sorgen.

III. Von der Aufsicht über die Einrichtung und Anlagen im Walde.

§. 15. Der Förster hat zu wachen, daß die Einfriedigungen und Hegezeichen stets im Stande erhalten werden. Der Förster wacht darauf, daß die durch Waldungen führenden Vicinalstraßen in gutem Stande unterhalten werden. Eben so liegt ihm die Sorge für Erhaltung der Holzabfuhrwege, der Brücken, Schleußen, Entwässerungs- und Abzugsgräben, Floßanstalten und Holztransportseinrichtungen ob. Unnöthige Wege sind abzugraben, mit Verbotszeichen zu versehen und in Waldbestand zu bringen.

IV. Verhalten bei Waldverheerungen durch Thiere und verderbliche Naturereignisse.

§. 16. Um Beschädigungen der Waldungen durch Insektenfraß möglichst zu verhüten, wird dem Förster zur besondern Obliegenheit gemacht, bei Begehung seines Bezirks die Verbreitung schädlicher Insekten sorgfältig zu beobachten.

Seine Aufmerksamkeit in dieser Beziehung soll sich auch auf angrenzende oder nahe gelegene fremde Waldungen ausdehnen.

Zeigen sich Merkmale von Insektenschaden, so hat der Förster die Verpflichtung, unverzüglich an Ort und Stelle den Zustand einzusehen, und den Befund alsbald dem Forstamt anzuzeigen. Dabei hat er nicht nur sein Gutachten über die zu ergreifenden Maßregeln abzugeben, sondern nach Maßgabe der auf dem Verzug haftenden Gefahr einstweilen schon für den Vollzug der nach §. 69 des Förstgesetzes zu ergreifenden Maßregeln zur Vertilgung der Insekten zu sorgen.

Die Ausführung der weitern vom Forstamt vorgeschrieben werdenden Vorkehrungen, welche eine größere Ausdehnung der Insektenverheerung etwa erfordert, muß sich der Förster bei persönlicher Verantwortlichkeit aufs thätigste und sorgsamste angelegen sein lassen.

Ueberhaupt hat der Förster seine Nadelholzwaldungen genau zu beobachten, und für die möglichst schleunige Fällung der von schädlichen Käfern angegriffenen und in Folge dessen absterbenden, so wie der völlig dürr gewordenen Hölzer zu sorgen, im Uebrigen aber sich nach §. 69 des Forstgesetzes zu verhalten.

Bei solcher Beschädigung der Waldungen durch den Wildstand, welche in Folge des bestehenden Wildschadengesetzes eine Klage begründen könnte, hat der Förster den Waldeigenthümer von jener Beschädigung zu benachrichtigen.

Bei erfolgten Windfällen und Schneebrüchen hat der Förster die alsbaldige Aufarbeitung und Wegschaffung des beschädigten Holzes zu veranlassen, bedeutende Fälle aber dem Forstamt anzuzeigen.

Wenn Ueberschwemmungen, Versumpfungen und sonstige Naturereignisse eintreten, wodurch Waldungen, Brücken, Schleussen, Flößerei- und Holztransporteinrichtungen bedroht sind, so hat der Förster sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, und wo die Umstände eine gleichbaldige Einschreitung erfordern, sogleich solche Vorkehrungen anzuordnen, wodurch etwa zu befürchtenden Beschädigungen möglichst vorgebeugt wird, auch die Nachtheile des schon eingetretenen schädlichen Ereignisses thun-

lichst beseitigt werden. Ueber den Vorfall sowohl, als über die vorläufig getroffenen Anordnungen ist Anzeige an das Forstamt zu erstatten.

V. Verhalten bei Feuersgefahr.

§. 17. Zur Verhütung von Waldbränden hat der Förster zunächst dahin zu wirken, daß die diesfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften des Forstgesetzes in §. 60—68 streng gehandhabt werden, und jede Zuwiderhandlung zur Rüge gebracht wird.

Entsteht dennoch ein Brand im Walde, so hat er sich auf die erste Nachricht sogleich an Ort und Stelle zu begeben, die bereits von den Waldhütern instructionsmäßig vorgekehrten Löschanstalten zu leiten, und nach Maaß der Gefahr auszudehnen, überhaupt aber sich nach der besondern Löschordnung bei Waldbränden pünktlich zu achten. Bei bedeutenden Waldbränden, und wenn größere Gefahr droht, hat der Förster das Forstamt von dem Brande zu benachrichtigen.

Endlich wird er der Ursache des Brandes emsig und mit Umsicht nachforschen und den ausgemittelten Brandstifter, so wie Diejenigen, welche sich saumselig und widersetzlich bei dem Brand betragen haben, zur Anzeige bringen.

VI. Verhalten bei dem Bauen in den Waldungen oder in der Nähe derselben.

§. 18. Der Förster hat darauf zu wachen, daß in den Waldungen oder in der Nähe derselben von weniger als 400 Fuß unter den im §. 58 des Forstgesetzes enthaltenen Bedingungen kein neues Gebäude angelegt wird.

Er hat ferner darauf zu sehen, daß in einzelnen Häusern, die in obiger Entfernung von den Waldungen liegen, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet wird.

Wenn er von der Anlegung oder wirklichen Aufführung eines derartigen Bauwesens Kunde erhält, so hat er sogleich Einsprache dagegen zu machen, und wenn solche nicht beachtet wird, das Bezirksamt um Einschreitung und Niederlegung des

Bauwesens anzugehen, sodann dem Forstamt, so wie dem Waldeigenthümer Anzeige zu machen.

VII. Verhalten in Beziehung auf die allgemeine Sicherheitspolizei.

§. 19. Dem Förster als Polizeibeamten liegt die Verpflichtung ob, zugleich auch für die allgemeine Sicherheit in den ihm anvertrauten Waldungen mit zu sorgen.

Er hat daher darauf zu wachen, daß weder in den Waldungen, noch in den in denselben oder in deren Nähe gelegenen Gebäuden und Hütten sich fremde oder herumziehende Leute aufhalten, oder von den Bewohnern derselben beherbergt werden. Jede derartige Entdeckung ist sogleich dem Bezirksamt anzuzeigen.

Werden allgemeine Streifen angeordnet, so hat der Förster auf die vom Bezirksamt an ihn ergangene Einladung mitzuwirken.

Sollten in seinem Dienstbezirke reißende Thiere, wüthende Hunde oder Füchse sich zeigen, so hat er ohne Verzug deren Tödtung oder Vertilgung zu veranlassen, und sowohl dem Forst- als Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Von den Forstfreveln und deren Behandlung.

I. Verhalten bei selbst entdeckten Freveln.

§. 20. Die Verpflichtung des Försters in Beziehung auf die Frevel und Diebstähle in den Waldungen besteht nicht allein darin, daß er die Waldhüter streng beaufsichtigt, sondern daß er auch alle Frevel und Diebstähle, die er gelegenheitlich seiner Dienstverrichtungen selbst entdeckt, oder wovon er Kunde bekömmt, constatirt und zur Bestrafung anzeigt. Er hat dabei alles dasjenige zu beobachten, was die Instruction für die Waldhüter vorschreibt.

Wenn der Förster kein Tagebuch über die von ihm entdeckten Frevel führen will, so muß er dagegen über jeden ein-

zelnen Frevel ein besonderes Protokoll aufnehmen. Ist ihm aber nach Maßgabe des §. 179 des Forstgesetzes zugleich auch die Waldhut übertragen, so ist er verbunden, auf gleiche Weise wie die Waldhüter, ein Tagebuch zu führen, und sich überhaupt nach den Bestimmungen der Waldhüterinstruction zu achten.

II. Verhalten bei außerordentlichen Frevelanzeigen.

§. 21. Von den durch ihn selbst entdeckten oder von den Waldhütern dem Förster angezeigten wichtigen und dringenden Freveln und Diebstählen hat derselbe, wenn der Thatbestand gehörig hergestellt ist, alsbald die Anklage zur besond[illegible] Untersuchung bei dem Bezirksamt einzuleiten, oder, wenn s[illegible]e persönliche Einwirkung zur Augenscheinvornahme und Schätzu[illegible]g oder Anordnung besonderer Maßregeln nöthig ist, sich an Ort und Stelle zu begeben, und das Weitere zu besorgen.

Bei außergewöhnlichen Frevelanzeigen werden dieselben Druckbogen gebraucht, welche für die Frevelregister vorgeschrieben sind.

III. Von der Aufstellung und Einsendung der Frevelregister.

§. 22. Aus den Tagebüchern der Waldhüter und aus den Protokollen oder Tagebüchern des Forstpersonals, der Waldmeister und Gensd'armen, welche am ersten Tag des zur Thätigung bestimmten Monats bei ihm einkommen müssen, hat der Förster das Frevelregister nach dem Formular unter Ziffer 2 zu fertigen.

Er stellt die Forstfrevelregister nach den Waldeigenthümern, in deren Waldungen gefrevelt wurde, und nach den Gemeinden, zu welchen die Frevler gehören, in der Art auf, daß für die Waldungen eines jeden Eigenthümers ein besonderes Register gefertigt, und in dasselbe die Frevler nach Gemeinden und in alphabetischer Ordnung eingetragen werden.

Gehört eine Waldung zwar ein und demselben Eigenthümer, liegt sie aber in verschiedenen Amtsbezirken, so ist für jeden Amtsbezirk ein besonderes Register zu fertigen.

Die Werthansätze sind nach dem für den Forstbezirk aufgestellten und öffentlich bekannt gemachten Werthtarif, die Schadensansätze nach den Bestimmungen der §§. 161 — 166

des Forstgesetzes von dem Förster zu berechnen und in die hiefür bestimmten Kolonnen des Registers einzuschreiben. Er wird die Waldhüter gehörig über die verschiedenen in seinem Dienstbezirk vorkommenden und in dem Werthtarif aufgeführten Holzsortimente, über ihre Eigenschaften und Maaße belehten, damit dieselben mit Bestimmtheit jedes einzelne Sortiment bezeichnen können, und der Förster hiernach den richtigen Werth des entwendeten Gegenstandes anzusetzen vermag.

Das Frevelregister wird am Schluß auf der Seite der Einträge von dem Förster unterzeichnet, und innerhalb der ersten ze[illegible] Tage der Thätigungsmonate an das Amt, in dessen Bezirk [illegible]ie Orts- oder Waldgemarkung gehört, in der gefrevelt wurde, unter Anschluß der Tagebücher, Protokolle und der Fehl[illegible]zeigen eingesendet.

Die in den Grenzwaldungen gegen die Königreiche Baiern und Würtemberg und das Großherzogthum Hessen von Unterthanen dieser Staaten verübten und angezeigten Frevel, hat der Förster nach der bisher hiebei beobachteten Weise zu verzeichnen, und in den dort üblichen Terminen an das ihm vorgesetzte Forstamt einzusenden, dabei zu bemerken, daß die Werth- und Schadensansätze nach dem diesseitigen Forstgesetz zu berechnen sind.

Ueber die den Bezirksämtern übergebenen Frevelregister hat der Förster ein summarisches Verzeichniß nach dem unter Ziffer 3 beiliegenden Muster zu führen, und ein Duplicat desselben zugleich mit Absendung der Register an das Forstamt einzuschicken.

IV. Von dem Verhalten bei dem Frevelgericht.

§. 23. Auf geschehene Einladung von Seiten des Frevelrichters hat sich der Förster unfehlbar bei dem Frevelgericht einzufinden, und dabei die nöthige Auskunft in Forstsachen zu ertheilen. Glaubt derselbe, daß ein Erkenntniß nicht dem Gesetz und dem Thatbestand gemäß gegeben worden sei, so hat er dagegen zu recurriren, sich dabei nach den §§. 214 und 215 des Forstgesetzes zu benehmen und dem Forstamt zugleich von dem eingelegten Recurs Nachricht zu geben.

Ziffer 1.

Forstamt Waldburg. Forstbezirk Eichenthal.

Nachweisung

über die Veränderung der Waldfläche in dem Wirthschaftsjahr $18^{34}/_{35}$.

	Flächengehalt der Waldung im neuen Maaß.													
	Des Staats.		Der Gemeinden.		Der Körperschaften.		Der Standesherrn.		Der Grundherrn.		Der Privaten.		Zusammen.	
	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.
Stand am Anfang des Jahrs	4680	43	631	12	—	—	—	—	—	—	54	—	5365	55
Zuwachs.														
1) durch neue Waldanlage . .	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	50
2) = Eigenthumsveränderung	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
3) durch Vermessung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	16	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	56
Abgang.														
1) durch Ausstockung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	3	15
2) = Eigenthumsveränderung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	4	6
3) durch Vermessung	—	—	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—	6	54
Zusammen	—	—	6	54	—	—	—	—	—	—	7	21	13	75
Stand am Schlusse des Jahrs	1696	99	624	68	—	—	—	—	—	—	46	79	5368	36

Eichenthal am 31. Mai 1835. Förster N. N.

5) Löschordnung bei Waldbränden für das Großherzogthum Baden.

Vom 30. August 1834.

§. 1. Wenn ein Waldbrand entsteht, und Diejenigen, die sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts davon die Anzeige zu machen, und unterwegs schon überhaupt zur Hülfe aufzufordern.

Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist jedesmal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die einen bedeutenden Rauch erzeugt, hiervon vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen.

§. 2. Sogleich, wie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu veranstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegende Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten, welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammenrufen lassen.

Dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, und eben so dem Bezirksamte, hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben.

§. 3. Aus allen Orten, welche zur Hülfe gerufen werden, begibt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinderaths mit einer möglichst zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle. Die Löschmannschaft muß nicht nur sämmtlich mit Aexten und Beilen versehen sein, sondern es muß auch noch jeder eine Haue oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen. Damit kein Aufenthalt entstehe und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sei, soll jedem Mitgliede der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt

werden, was es bei einem etwaigen Waldbrand mit sich zu bringen hat.

Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, gleichviel ob derselbe in ihrem Dienstbezirke liegt oder nicht, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben, und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln.

Auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

§. 4. Derjenige Ortsvorgesetzte, welcher zuerst mit seiner Löschungsmannschaft auf dem Platze eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat, so wie dieser an seinen vorgesetzten Forstmeister.

Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig. Bildet er einzelne Abtheilungen mit besondern Führern, so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten.

Jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesetzte hat sich sogleich bei dem, der die Löschanstalten leitet, zu melden und Weisung einzuholen.

Die Polizeibeamten, welche bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug der technischen Anordnungen der Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel mitzuwirken.

Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgeboten werden.

In Fällen, wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere abgelöst, oder daß Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden.

§. 5. Sollte Feuer in den angrenzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hülfe zu

leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen.

§. 6. Wenn bloß die trockene Bodenbedeckung, als: Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w. brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortläuft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen u. dgl. und Ueberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so muß man, während man einen Theil der Löschmannschaft am Saum des Feuers aufstellt, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische wunde Erde zum Vorschein kommt. Hiebei ist zu beachten, daß man mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer beginne, daß die Arbeit fertig werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt, so wie daß man, wo es geschehen kann, Wege, Blößen, Gräben u. dgl. hiebei zu benutzen sucht. Der Streifen muß in derjenigen Richtung angelegt werden, wohin das Feuer seinen Lauf nimmt, wobei vorzugsweise Schläge, auf denen viel trockenes Holz sich befindet, und Dickungen zu schützen sind, da dort dem Feuer am schwersten Einhalt zu thun ist, indem die zeitraubende Wegschaffung des Holzes bei Anlegung eines Streifens der Bodenbedeckung vorangehen muß.

Ist ein solches Lauffeuer schon sehr ausgebreitet, oder sind zu dessen Löschung verhältnißmäßig wenig Menschen vorhanden, so kann auch folgendes einfache Löschmittel in Anwendung gebracht werden: Die ganze mit belaubten Zweigen u. dgl. versehene Löschmannschaft wird einige hundert Schritte vom Feuer entfernt, und nach der Seite, wohin sich dasselbe zieht, in einer Linie aufgestellt. Vor der so aufgestellten Mannschaft gegen den Brand hin werden viele kleine Feuer angezündet, hinsichtlich deren durch Ausschlagen mit den Zweigen bewirkt wird, daß sie durchaus nur vorwärts gegen den Brand zu, nicht aber rückwärts brennen, was um so leichter geht, als nach einem großen Feuer hin immer ein Zug ist. So wie nun diese

Feuer zusammenbrennen, entsteht ein Raum, der aller brennbaren Stoffe beraubt ist, wodurch das Hauptfeuer, weil es keine Nahrung mehr findet, zum Erlöschen gebracht wird.

Mit Zweigen versehene Wachen müssen allerwärts ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umhergetrieben werden.

§. 7. Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift, und durch die Kronen sich fortpflanzt, da ist eine mehrere Ruthen breite Schneisse (Richtstätte) in der Richtung, in der sich das Feuer hinzieht, und in einer solchen Entfernung, daß die Arbeit fertig werden kann, durchzuhauen, und dabei zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefällt, und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das im vorigen Paragraphen beschriebene Lauffeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders zu fürchten, die Sicherheitsmaßregeln gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen, treten daher in einem erhöhten Grade ein.

§. 8. Brennt Torfboden, so reicht es nicht hin, die Mittel zu Löschung des Lauffeuers anzuwenden, sondern man muß zugleich ein solches Erdfeuer durch Ziehung von Gräben, welche bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen, zu dämpfen suchen.

Brennt ein einzelner hohler Baum, so muß man denselben fällen und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer löschen; zuweilen kann man es auch schon an dem stehenden Baume, durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen, ersticken.

Brennt eine Beuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderwerfen und Bedeckung mit Erde gelöscht werden.

Wo sich Wasser vorfindet, kann es mit Vortheil zum Löschen benutzt werden, und es ist gut, wenn auf diesen Fall die Löschmannschaft auch mit Feuereimern versehen ist.

§. 9. Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben.

Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt.

§. 10. Wer den Vorschriften dieser Löschordnung zuwider handelt, und insbesondere wer Demjenigen, der die Löschanstalten leitet, keine Folge leistet, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

---

6) Verordnung über die Forstgerichtsbarkeitskassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse.

Vom 18. September 1834.

In Erwägung, daß das mit dem ersten laufenden Monats in Wirksamkeit getretene Forstgesetz die Forstgerichtsbarkeitskasse als jene Kasse bezeichnet, welche

1) die wegen Forstfreveln vom Forstgericht erkannten Geldstrafen und Schadenersatzbeträge, die nach §. 152 ausnahmsweise zum Ersatz kommenden Kosten, und den Steigerungserlös von Pfandobjekten einzuziehen (§§. 218 und 219),

2) den Betrag des eingegangenen Schadenersatzes mit einem Verzeichniß der unbeibringlichen Ersatzposten den beschädigten Waldeigenthümern auszuliefern (§. 218),

3) die Hälfte der für Forstfrevel erkannten und wirklich eingegangenen Strafen für jeden Hutbezirk an Denjenigen, der den Waldhüter besoldet, zu verabfolgen (§. 183),

4) die wegen Forstfreveln erwachsenden Gerichtskosten zu tragen (§§. 152, 199, 201 u. 205), endlich

5) bei Verwandlung der Strafen in öffentliche Arbeit, den Ertrag dieser zu beziehen und die Kosten für Beaufsichtigung und Verpflegung der Strafarbeiter zu übernehmen hat (§§. 139 und 141), werden folgende gesetzliche Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die mit der Forstgerichtsbarkeit verbundenen Einnahmen und Ausgaben dürfen bei den Frevelgerichten nur constatirt, nicht aber erhoben und bezahlt werden.

Die Erhebung und Auszahlung liegt ausschließlich den Kassen ob, welche die Funktionen der Forstgerichtsbarkeitskassen übernehmen.

§. 2. Als Forstgerichtsbarkeitskassen funktioniren:

1) da, wo die Forstgerichtsbarkeit vom Staate verwaltet wird, theils die Obereinnehmereien, theils die Amtskassen. Es besorgen:

a) die Obereinnehmereien: die Vereinnahmung der Forstfrevelstrafen, der Schadenersatzbeträge, der zum Ersatz kommenden Kosten und des Steigerungserlöses (oben Ziffer 1), ferner die Ausfolgung des Schadenersatzes an den Waldeigenthümer (Ziffer 2), und jene des hälftigen Betrags der Strafen an Denjenigen, welcher den Hüter besoldet (Ziffer 3), endlich die mit der Constatirung und dem Einzuge verknüpften Auslagen an Stem-, Heb- und Verrechnungsgebühren;

b) die Amtskassen: die Einnahmen an Arbeitsertrag (Ziffer 5), und die Ausgaben für Gerichtskosten (Ziffer 4), und für Beaufsichtigung und Verpflegung der Strafarbeiter (Ziffer 5);

2) da, wo die Forstgerichtsbarkeit Standesherren zusteht, für jeden Dienstbezirk diejenigen ihrer Rezepturen, welchen sie dieses Geschäft übertragen und die durch die Kreisregierungen in den Anzeigeblättern werden bekannt gemacht werden.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Constatirung der Einnahmen und Ausgaben der Forstgerichtsbarkeit.

§. 3. Die Bezirksämter haben über die von ihnen in der Eigenschaft als Forstgerichte erkannten Strafen und Schadenersatzbeträge (Werth und Schaden) je am Schlusse eines Monats nach Wohnorten der Frevler abgesonderte Ortseinzugs-

Register aufstellen zu lassen, in der Art, daß dieselben sämmtliche im Laufe des Monats rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse umfassen.

§. 4. Diese Einzugsregister müssen enthalten:

a) eine Ordnungszahl für jeden Posten,
b) das Datum des Frevelgerichtsprotokolls,
c) die Nummer des Postens im Protokoll,
d) den Namen des Frevlers,
e) den Namen des Eigenthümers, in dessen Wald der Frevel verübt wurde,
f) den Betrag der Strafe,
g) den Betrag des Schadenersatzes,
h) den Betrag der etwa zu ersetzenden Kosten,
i) die Summe der nach f, g und h zu erhebenden Beträge,
k) ein leeres Feld für die Zahlung, und
l) ein solches für den Rest.

Ausländische Frevler kommen dabei in das Register des Orts, an welchem die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeitskasse, ihren Sitz hat.

Sollte bei einem einzelnen Posten durch das Erkenntniß eine besondere, bis zur Hinausgabe der Register nicht umlaufende, Zahlungsfrist festgesetzt worden sein, so ist der Tag, mit welchem diese verstreicht, dabei anzumerken.

§. 5. Die so aufgestellten Ortseinzugsregister werden sogleich nach Ablauf des Monats und jedenfalls in den ersten drei Tagen des nächstfolgenden der Obereinnehmerei, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse, zugefertigt.

Derselben werden zugleich zwei Exemplare einer summarischen Uebersicht mitgetheilt, welche die Orte, in denen Einnahmen constatirt wurden, und bei jedem Ort summarisch den Betrag der Strafe, jenen des Schadenersatzes, jenen des etwaigen Kostenersatzes, so wie die Summe dieser Beträge aufführt.

Auf dem einen Exemplar der summarischen Uebersicht wird von der Kasse für die Ueberweisung bescheinigt, sofort diese Bescheinigung zum Behuf der Controle gegen die Kasse vom Bezirksamt an die Steuerdirektion, beziehungsweise an die standesherrliche Domänenkanzlei, eingesendet.

§. 6. Für Aufstellung der Ortseinzugsregister und summarischen Uebersichten, so wie für die hiezu erforderlichen Impressen wird der mit Aufstellung dieser Register und Uebersichten beauftragte Amtsaktuar durch eine Itemgebühr belohnt, die für jede Nummer (jedes Item) der Ortseinzugsregister (§. 4) in 1½ kr. besteht, und von der Obereinnehmerei, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtbarkeitskasse, auf den ihr mit den Einzugsregistern zukommenden Forderungszettel berichtigt wird.

§. 7. Aller sonstige der Forstgerichtsbarkeitskasse zur Last fallende Aufwand wird, unter Einreichung eines mit Belegen versehenen Kostenverzeichnisses, der Kreisregierung angezeigt, welche die Decretur, so weit die Kosten die standesherrliche Gerichtsbarkeit betreffen, durch Mittheilung der Belege an die einschlägige Domanialkanzlei veranlaßt, sonst aber auf die Amtskassen ertheilt.

Insbesondere hat das Forstgericht alsbald nach jeder Frevelthätigung über die durch dieselbe veranlaßten besonderen Kosten an Vorladgebühren, Diäten u. s. w. Vorlage an die Kreisregierung zu machen.

2. Einzug der Gefälle und Bestreitung der Ausgaben.

§. 8. Sobald der Obereinnehmerei, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse, die Ortseinzugsregister zugekommen sind, hat sie — und zwar erstere mittelbar durch die Ortssteuererheber — den Einzug der vom Forstgerichte constatirten Einnahmen zu beginnen und mit allem Eifer zu betreiben.

Es hat zu dem Ende der mit dem Einzug beauftragte Erheber die Frevler aufzufordern, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten, oder das gegen sie eintretende weitere Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf dieser Frist werden Diejenigen, die bis dahin weder die ganze urtheilsmäßige Summe bezahlt, noch über ihre Vermögenslosigkeit ein vorschriftsmäßiges Gemeinderathszeugniß beigebracht haben, mit Umgehung einer vorherigen

Personalexecution, dem §. 28 der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 (Regierungsblatt vom Jahr 1818 Nr. I.) gemäß in die Pfändungsliste eingetragen, worauf alsbald die Realexecution nach den Bestimmungen der §§. 26 bis 36 und 39 gegen sie zu vollziehen ist.

Ist bei einem Posten im Erkenntniß des Forstgerichts eine besondere Zahlungsfrist festgesetzt, so hat rücksichtlich dieses das oben bemerkte Verfahren erst nach Umlauf dieser Frist einzutreten.

§. 9. Für die Erhebung und Verrechnung wird den Obereinnehmern ein Kreuzer, den Ortssteuererhebern zwei Kreuzer von jedem Gulden der baar eingehobenen Straf-, Schadensersatz- und Kostenbeträge bewilligt.

Den standesherrlichen Domanialkanzleien bleibt es überlassen, die Heb- und Verrechnungsgebühr der ihnen untergebenen standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskassen zu bestimmen, doch darf sie die für die Obereinnehmer und ihre Untererheber zusammen ausgesetzte Gebühr nicht überschreiten.

§. 10. Am Schlusse jeden Monats hat die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeitskasse, den Waldeigenthümern die ihnen gebührenden Straf- und Schadensersatzbeträge zu verabfolgen.

Sie hat zu diesem Zweck:

1) für jeden einschlägigen Waldeigenthümer ein Verzeichniß aufzustellen, das die Frevelthätigungen angibt, von welchen für Frevel, die in Waldungen dieses Eigenthümers verübt wurden, Strafen und Schadensersatzbeträge bei der letzten Abrechnung, noch rückständig waren, und unter jeder Frevelthätigung aufführt:

a) die noch unerledigten Ortseinzugsregister, und rücksichtlich dieser in einer Summe

b) den Betrag der constatirten Strafe,

c) den Betrag des constatirten Schadenersatzes,

d) die inzwischen baar eingegangene Strafe,

e) den inzwischen baar eingegangenen Schadensersatz;

f) den inzwischen ungiebig befundenen Schadensersatz;

2) neben diesem Verzeichnisse zur Colonne lit. f. desselben ein namentliches Verzeichniß der ungiebigen Schadensersatz-

beträge zu fertigen, und bei jedem Posten beizufügen, ob die Ungiebigkeit durch bescheinigte Vermögenslosigkeit oder vergeblich versuchten Vermögenszugriff hergestellt ist;

3) dem Waldeigenthümer unter Anschluß dieser beiden Verzeichnisse:

a) die Hälfte der baar eingegangenen Strafen,

b) den ganzen baar eingegangenen Schadensersatzbetrag,

beide nach Abzug der im §. 9 erwähnten Heb- und Verrechnungsgebühr, abzuliefern, und ihm die fernere Betreibung des ungiebig erfundenen Schadenersatzbetrags zu überlassen.

Wurde von einem Frevler der volle Betrag an Schadensersatz, Kostenersatz und Strafe nicht ganz beigebracht, so wird das Eingegangene zuerst auf Rechnung des Schadensersatzes an den Eigenthümer ausgefolgt, sodann die Kostenforderung berichtigt und nur der Rest auf Rechnung der Strafe getheilt.

Der Waldeigenthümer hat die Ablieferung auf ein Duplikat der Uebersicht Ziffer 1 zu bescheinigen.

§. 11. Gleichzeitig mit dieser Ablieferung an die Waldeigenthümer hat die Obereinnehmerei, beziehungsweise die standesherrliche Forstgerichtsbarkeitskasse, aus jedem Ortseinzugsregister einen Auszug über die durch vergeblich versuchten Vermögenszugriff oder bescheinigte Vermögenslosigkeit als ungiebig nachgewiesenen Strafbeträge zu fertigen:

Dieser Auszug muß gleichlautend mit dem Ortseinzugsregister enthalten:

a) die Ordnungszahl des Postens,

b) Das Datum des Frevelgerichtsprotokolls,

c) die Nummer des Postens im Protokoll,

d) den Namen des Frevlers,

e) den Namen des Eigenthümers, in dessen Wald der Frevel verübt wurde,

f) den Betrag der Strafe,

g) den am Strafbetrag ungiebig erfundenen Theil,

h) ein leeres Feld für die erkannt werdende stellvertretende Strafe, endlich

i) ein solches zur Notirung, daß und wann sie vollzogen worden.

Diese Register der ungiebigen Strafbeträge sind nebst den Urkunden, welche die Ungiebigkeit nachweisen, und einer doppelt aufgestellten summarischen Uebersicht — die nur den Namen jedes Orts und den daselbst ungiebigen Strafbetrag in einer Summe anzeigt — zur Veranlassung der Strafverwandlung dem Förster längstens bis zum dritten jeden Monats abzugeben. Auf das Duplikat der summarischen Uebersicht wird vom Förster für die Ueberweisung bescheinigt.

3. Strafverwandlung.

§. 12. Die also erhaltene Mittheilung über die ungiebigen Strafen hat der Förster, nach genommener Einsicht und sachdienlicher Vormerkung, ungesäumt und längstens bis zum zehnten jeden Monats an das Bezirksamt gelangen zu lassen. Er hat diesem zugleich anzudeuten, in wie weit, wo und wie die Arbeitskräfte der zahlungsunfähigen Frevler nach den von ihm gesammelten Notizen zum Vortheile der Amtskasse, beziehungsweise der standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse, verwendet werden können, und dasselbe überhaupt beim Vollzuge der stellvertretenden Strafen nach Kräften zu unterstützen. Er schließt im Namen der Forstgerichtsbarkeitskasse Uebereinkünfte wegen Ueberlassung der Strafarbeiter (§. 139 des Forstgesetzes), und hat hiebei darauf hinzuwirken, daß Derjenige, für welchen die Arbeit geleistet wird, mindestens die Kosten für die Beaufsichtigung und für das den Arbeitern gebührende Brod übernehme.

§. 13. Um den Förster in den Stand zu setzen, die im vorhergehenden Paragraphen ihm auferlegte Verbindlichkeit bestmöglichst zu erfüllen, haben alle Diejenigen, welche Gelegenhit haben, die Arbeit der Frevler gegen einen billigen Werthanschlag zu benutzen, insbesondere die Gemeinden, Waldeigenthümer, die Domänenverwaltungen, die Wasser- und Straßenbauinspektionen ꝛc. ihn von dieser fortlaufend in Kenntniß zu erhalten. Der Förster wird auch stets seiner Seits mit Fleiß die Wege aufsuchen, wie die Strafarbeiter auf nützliche Weise beschäftigt werden können, wie nicht minder das Bezirksamt, so weit dieß noch erforderlich ist.

§. 14. Sobald das Bezirksamt die Verzeichnisse der ungiebigen Strafposten empfangen hat, so wird es die stellvertretenden Strafen verfügen und ohne Aufenthalt deren Vollzug anordnen.

Die Arbeiter müssen dabei vor Allem zum Vortheil der Forstgerichtsbarkeitskasse, und insbesondere nach den Anträgen des Försters (§. 12) verwendet werden. So weit hierzu keine Gelegenheit vorhanden ist, bestimmt der Forstrichter, wo die Arbeit unentgeldlich zu leisten sei.

Dabei ist es Pflicht des Forstgerichts dafür zu sorgen, daß die Arbeit unter tüchtiger Aufsicht geleistet, und den Frevlern das ihnen gebührende Brod verabreicht werde.

Der bestellte Aufseher hat die Aufsichts- und Verpflegungskosten in ein Verzeichniß zu bringen, und dasselbe, sofern Derjenige, für welchen die Arbeit geleistet wird, dieselben übernimmt, diesem, sonst aber dem Bezirksamt zur Bestätigung und Vorlage an die Kreisregierung abzugeben.

§. 15. Binnen zwei Monaten von dem Tag an gerechnet, an welchem dem Bezirksamte ein Verzeichniß ungiebiger Strafbeträge durch den Förster zugekommen ist, müssen die hiefür erkannten stellvertretenden Strafen vollzogen sein. Bei Strafen von sehr langer Dauer muß der Vollzug jedenfalls begonnen haben, und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Nur ausnahmsweise kann das Forstgericht den Vollzug der stellvertretenden Strafen noch einige Zeit länger vertagen, wenn die Frevler zu Arbeiten bei einer bereits beschlossenen Unternehmung bestimmt werden können, und der Unternehmer dieser Arbeit sich verbindlich macht, sie hiebei zu verwenden.

§. 16. Die erkannt werdenden stellvertretenden Strafen, so wie den Vollzug derselben, hat das Forstgericht jeweils in die nach §. 12 ihm zukommenden Register einzutragen.

Am Schluß jeden Quartals wird es unter Vorlage der über zwei Monate alten Register nebst dazu gehörigen Belegen der Kreisregierung nachweisen, daß die obigen Anordnungen eingehalten wurden.

III. Transitorische Bestimmungen.

§. 17. Beim Vollzug der Strafen, welche die Bezirksämter zu Folge des §. 220 des Forstgesetzes wegen Forstfreveln erkennen, die noch vor dem 1. September l. J. (Verordnung vom 1. Mai 1834 Reg. Blt. Nr. XVII.) zur Anzeige — aber nicht mehr zur Thätigung durch Forstämter gekommen sind, ist die obige Verordnung mit folgenden Modificationen in Anwendung zu bringen:

1) die Bezirksämter haben in den Ortseinzugsregistern (§. 4) Namen und Wohnort der Anzeiger beizufügen,

2) die Obereinnehmereien, beziehungsweise die standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskassen haben hiernach die bisher üblichen Anzeigegebühren zu verabfolgen, dagegen

3) die Ausfolgung eines Strafbetrags an den Waldeigenthümer zu unterlassen.

§. 18. Die stellvertretenden Strafen, für Frevel, die nach dem 1. September l. J. gethätigt wurden, sich vorzugsweise vor jenen, die sich aus früherer Zeit datiren, zum Vollzuge zu bringen.

Forstamt Waldburg. Forstbezirk Eichenthal.

Nachweisung

über die Verwandlung der ungiebigen Forstfrevelstrafen im Jahr 1834.

Eingekommen.						Uebergeben.		
Monat und Tag.	von der Obereinnehmerei.	aus der Gemeinde	Anzahl der Frevler.	Betrag der ungiebigen Strafen		Monat und Tag	an das Bezirksamt	mit Antrag
				fl.	kr.			
Decmbr. 2.	Friedberg	Seefeld	30	65	30	Decmbr. 6.	Waldburg	Zum Abverdienst bei Culturarbeiten in dem Staatswald Königsfeld.
5.	"	Hochdorf ꝛc.	15	12	"	10.	Neukirch	Zur Verwendung auf der Landstraße.

Geschlossen Eichthal den 31. December 1834. Förster N. N.

Der Auszug erhält die Ueberschrift:

Auszug

aus der Nachweisung über die Verwandlung der ungiebigen Forstfrevelstrafen

in

den Monaten November und December 1834.

7. Instruktion für die Forstmeister des Großherzogthums Baden.

Vom 1. December 1834.

Erster Abschnitt.

Vom Forstpersonal.

§. 1. Die Leitung der Forstpolizei und die Beaufsichtigung ihrer Verwaltung durch die Förster gehört zu den wesentlichen Dienstfunktionen des Forstmeisters. Derselbe wird seine Untergebenen durch ernstgemessene Ermahnung zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten anhalten, mit Bereitwilligkeit belehren, ausgezeichnete Dienstleistung beloben, Unordnungen und Dienstnachlässigkeiten aber strenge rügen.

Der Forstmeister wacht auf die genaue Vollziehung des Forstgesetzes, so wie auf die getreuliche Befolgung der darauf Bezug habenden Instruktionen und besondern Verordnungen.

Er hat nicht nur die allgemeinen Verordnungen und die besondern auf Forstpolizei Bezug habenden Dienstpapiere zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren, sondern auch gelegenheitlich seiner Dienstvisitationen nachzusehen, daß jene Verordnungen und Papiere von den Förstern gehörig gesammelt, und aufbewahrt werden. Ueber die Plane, Vermessungsregister, Forst- und Grenzbeschreibungen und Verordnungssammlungen ist er gehalten, gehörige Inventarien zu führen.

§. 2. Als Forstpolizeibeamter, und so weit es außerdem noch insbesondere die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betrifft, ist der Forstmeister der Forstpolizeidirektion unmittelbar untergeordnet, er hat deren Weisungen und Anordnungen pünktlich nachzukommen und sich in allen betreffenden Fällen berichtlich an sie zu wenden. Der Förster ist dem Forstmeister unmittelbar untergeben; die Weisungen an die Förster sind schriftlich zu ertheilen.

Mit den coordinirten Justiz- und Administrativbehörden, so wie mit den Forstgerichtsbarkeitskassen hat der Forstmeister ein freundschaftliches Dienstverhältniß zu unterhalten und mit ihnen in eintretenden Fällen gemeinschaftlich zu wirken.

§. 3. Die Beeidigung des Forstmeisters erfolgt bei der Kreisregierung; die der Förster hat der Forstmeister bei dem Bezirksamt zu veranlassen, dieselben in ihren Dienst einzuweisen, und ihnen die Dienstpapiere und Inventarienstücke urkundlich zu übergeben, hierüber aber unter Anschluß des Protokolls Anzeige bei der Forstpolizeidirektion zu erstatten.

Ohne Urlaubsbewilligung dieser Behörde darf sich der Forstmeister nicht über drei Tage aus seinem Dienstbezirk entfernen, bei deren Einholung zugleich wegen der Dienstversehung Vorschläge zu machen sind; dasselbe hat bei anhaltender Dienstverhinderung durch Krankheit zu geschehen, welche jedesmal anzuzeigen ist.

Der Forstmeister ist ermächtigt, dem Förster bis auf zehn Tage Urlaub zu ertheilen, zu einer Abwesenheit von längerer Dauer ist die besondere Bewilligung der Forstpolizeidirektion erforderlich, in jedem Fall aber hat der Forstmeister einen Dienstversehen für die Zeit dieser Abwesenheit, so wie bei Dienstverhinderung der Förster durch Krankheit zu bestellen.

Von den Sterbfällen der Förster hat der Forstmeister bei der Forstpolizeidirektion unter Angabe der über die einstweilige Dienstversehung getroffenen Maßregeln, Anzeige zu erstatten.

Wegen Anstellung und Entlassung der Waldhüter hat sich der Forstmeister nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und der Vollzugsverordnung vom 11. April 1834 zu benehmen.

§. 4. Bei Ungehorsam oder Dienstnachlässigkeit der untergebenen Förster hat der Forstmeister Ermahnungen und Verweise eintreten zu lassen, nach Umständen auch bei der Forstpolizeidirektion die instruktionsmäßigen Ordnungsstrafen in Antrag zu bringen, solche aber gegen Gehülfen und Waldhüter bis zum Betrage von drei Gulden selbst anzudrohen und zu erkennen.

Die Strafen werden der Forstgerichtsbarkeitskasse alsbald überwiesen.

Vergehen der Untergebenen, welche eine, die forstamtliche Kompetenz übersteigende Strafe, oder die Stellung vor Gericht, oder die Anwendung des Staatsdieneredikts nach sich ziehen, hat der Forstmeister nach bewirkter Voruntersuchung unter

unter Aktenanschluß jedesmal bei der Forstpolizeidirektion anzuzeigen.

§. 5. Dem Forstmeister ist streng untersagt, von Personen, mit welchen er im Dienste zu thun hat, Geschenke irgend einer Art selbst anzunehmen oder von den Seinigen annehmen zu lassen; desgleichen sich oder Andern Waldnutzungen eigenmächtig zu erlauben.

Hinsichtlich der Annahme von Nebenämtern, Betreibung von Gewerben u. s. w. wird derselbe auf die §§. 4 und 5 des Forstgesetzes verwiesen.

§. 6. Ueber die persönlichen Verhältnisse, über das Betragen und die Dienstführung der in seinem Forstamtsbezirk befindlichen Förster, Gehülfen und Praktikanten stellt der Forstmeister eine Nachweisung nach dem unter Ziffer 1 anliegenden Muster auf und legt dieselbe jährlich im Monat Januar der Forstpolizeidirektion vor.

Zweiter Abschnitt.

Von der Forstwirthschaftspolizei.

§. 7. Bei den Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen ist der Forstmeister verpflichtet, vorerst zu sorgen, daß ihre Vermarkung, Vermessung und Abschätzung nach den Bestimmungen des Forstgesetzes in Zeiten ausgeführt, und bei diesen wichtigen Vorarbeiten die desfallsigen besondern Vorschriften beobachtet, und auch die Duplikate und Abschriften der Plane und Urkunden gehörig beigebracht und aufbewahrt werden.

Bei der Bewirthschaftung selbst hat der Forstmeister zu wachen, daß sowohl die Bestimmungen des Forstgesetzes im Allgemeinen, als auch insbesondere die der Wirthschaftsordnung für die Gemeinds- und Körperschaftswaldungen in gehörigen Vollzug kommen; daß ferner bei allen Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen die Nutzung mit den Ertragskräften und mit dem zeitlichen Zustand der Waldungen in Einklang gebracht und das Nachhaltigkeitsverhältniß strenge festgehalten wird. Daß aber weder dieses Verhältniß überschreitende außer-

ordentliche Holzhiebe noch Waldausstockungen jeder Art ohne vorgängige höhere Genehmigung in jenen Waldungen Statt finden, dafür wird der Forstmeister strenge verantwortlich gemacht.

Auf die Emporbringung obgedachter Waldungen, hauptsächlich auch durch baldige Cultivirung der noch vorkommenden verödeten Stellen und überhaupt durch bestmöglichste Bestockung der Waldfläche hat der Forstmeister ein besonderes Augenmerk zu richten und die zweckdienlichen Mittel zu veranlassen.

Bei den jährlichen Bereisungen, so wie bei dem gelegenheitlichen Besuch der Waldungen wird der Forstmeister Anlaß nehmen, sich zu überzeugen, daß alle forstpolizeilichen Vorschriften auf eine geeignete Weise in Ausführung gebracht und aufrecht gehalten werden.

§. 8. Bei den Waldungen der Standesherrn, der Grundherrn und Privaten wird der Forstmeister auf die Vermarkung und Vermessung in der festgesetzten Zeit Bedacht nehmen, nöthigenfalls die Betreibung dieser Erfordernisse veranlassen, und für die Beibringung und Deponirung von Kopien der Grenzbeschreibungen und Vermessungsregister, so wie der Pläne sorgen.

Bei unerlaubter Ausstockung und gesetzwidriger Behandlung der obengenannten Waldungen oder unterlassenem Wiederanbau ausgestockter Waldflächen, welche von dem Förster angezeigt oder von dem Forstmeister gelegenheitlich selbst bemerkt werden, hat letzterer unverzüglich einzuschreiten, und das Weitere nach Vorschrift des Forstgesetzes vorzukehren.

Ueber den Zustand dieser Waldungen im Allgemeinen wird der Forstmeister jährlich im Monat August einen Hauptbericht unter Anschluß der eingekommenen Berichte der Förster bei der Forstpolizeidirektion abstatten.

§. 9. Bei den Gesuchen um Nachsichtsbewilligungen von forstpolizeilichen Vorschriften, welche das Forstamt nach den §§. 36, 43, 50 und 65 des Forstgesetzes zu erledigen hat, wird sich der Forstmeister eine vorgängige gründliche Prüfung angelegen sein lassen und hiebei überhaupt mit unbefangener Umsicht zu Werke gehen, bei den übrigen, zur höhern Entscheidung gewiesenen Fällen aber, hat er diese Gesuche mit aus-

führlicher und pflichtmäßiger Darstellung der einschlagenden Verhältnisse bei der Forstpolizeidirektion vorzulegen.

Auf die in der Befugniß des Försters liegenden Nachsichtsbewilligungen wird dem Forstmeister ein wachsames Augenmerk anempfohlen, um jeden Mißbrauch dieser Befugniß ungesäumt zu rügen.

Dritter Abschnitt.

Von der Forstsicherheitspolizei.

§. 10. Die Erhaltung der Waldfläche und ihrer Grenzen wird sich der Forstmeister angelegen sein lassen, und diesem Gegenstand bei jeder Gelegenheit die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Ueber den jährlichen Stand der Waldfläche in dem Forstamtsbezirk und über die sich zutragenden Veränderungen hat der Forstmeister im Monat Juli jeden Jahrs eine Uebersicht nach dem beiliegenden Formular unter Ziffer 2 und den von den Förstern eingesandten Tabellen, der Forstpolizeidirektion einzusenden.

Von den durch die Förster angezeigten Mängel an der Landesgrenze hat der Forstmeister unverweilt dem Bezirksamt Anzeige zu machen und die Herstellung zu betreiben.

§. 11. Bei drohender Insektenverheerung, bei bedeutender Waldbeschädigung durch sonstige Naturereignisse oder durch übermäßige Wildheege wird dem Forstmeister zur Pflicht gemacht, sobald diese Beschädigungen zu seiner Kenntniß gelangen, das Gesetzliche und sonst Geeignete vorzukehren, und kräftig da einzuschreiten, wo ungesäumte Abhülfe nöthig und anwendbar ist.

Bei Waldbränden schreibt die besondere Löschordnung das Verfahren vor, welches bei eintretenden Fällen mit aller Umsicht und Thätigkeit anzuwenden ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Forstfreveln und deren Behandlung.

§. 12. Die Beaufsichtigung der zur Bezweckung eines hinlänglichen Forstschutzes getroffenen Einrichtungen wird der besondern Wachsamkeit des Forstmeisters anempfohlen; er hat sich

daher bei jeder Gelegenheit zu verläſſigen, ob die aufgeſtellte Zahl der Waldhüter dieſem Zweck entſpricht, oder eine bleibende oder zeitliche Verſtärkung des Schutzperſonals nöthig wird, und in letzterem Fall dieſe Verſtärkung auf dem geeigneten Weg zu veranlaſſen. Wenn er hierbei auf Hinderniſſe ſtoßen ſollte, deren Beſeitigung eine Einſchreitung der höhern Behörde nothwendig macht, dann hat er ſich mit Anzeige und unter Entwicklung der Gründe an die Kreisregierung zu wenden. Eben ſo hat er ſich zu überzeugen, ob das Schutzperſonal ſeiner Schuldigkeit gehörig nachkömmt oder Unordnung und Nachläſſigkeit deſſelben ſtrenge Maßregeln erfordern, welche ungeſäumt in Anwendung zu bringen ſind, um dem Forſtſchutz den gehörigen Nachdruck zu verſchaffen.

Der Forſtmeiſter wird nicht verabſäumen ſich über die Veranlaſſung der häufig vorkommenden Frevel zu unterrichten und nachzuforſchen, ob ihnen nicht dadurch geſteuert werden könnte, wenn manche allgemeine und locale Bedürfniſſe durch erleichterte Gelegenheit zum rechtlichen Erwerb von Walderzeugniſſen befriedigt, und ſomit nicht ſelten die Grundurſache gehoben wird.

§. 13. Aus den ſummariſchen Verzeichniſſen der von den Förſtern den Bezirksämtern zur Beſtrafung übergebenen Forſtfrevel, ferner aus den von dieſen Aemtern dem Forſtamt mitgetheilten Protokollen hat der Forſtmeiſter eine das Kalenderjahr umfaſſende jährliche Nachweiſung nach dem unter Ziffer 3 anliegenden Formular zu fertigen, und im Monat April bei der Forſtdirektion vorzulegen. In dem Begleitungsbericht wird ſich der Forſtmeiſter über die hauptſächlich vorgekommenen Arten von Freveln, über die dagegen ergriffenen Maßregeln, über die Ab- oder Zunahme der Frevel im Allgemeinen und Beſondern nach dem Verhältniß früherer Jahre, dann über ihre weſentliche Veranlaſſung, endlich über die Wirkungen des Strafvollzugs näher ausſprechen und gutächtliche Anträge beifügen.

Wenn der Forſtmeiſter durch das Ausbleiben oder durch die verſpätete Einkunft der ſummariſchen Verzeichniſſe der Förſter oder durch Beſchwerde der Bezirksämter ſich vergewiſſern ſollte, daß ein Förſter den geſetzlichen Termin zur Ausfertigung

und Einreichung der Forstfrevelregister nicht genau einhalte, so ist dies der Forstpolizeidirektion zur geeigneten Strafverfügung ungesäumt anzuzeigen.

Sollten die zur Thätigung übergebenen Forstfrevel in den gesetzlich bestimmten Monaten von dem einen oder dem andern Bezirksamt nicht untersucht und abgeurtheilt worden sein, dann hat der Forstmeister die Thätigung derselben zu betreiben, und nöthigenfalls Anzeige hievon an die Kreisregierung zu erstatten; auch bei Zögerung im Vollzug der Strafen ist ein Gleiches zu beobachten.

Aus den ihm jeweils von den Aemtern zukommenden Frevelprotokollen hat sich der Forstmeister ferner zu überzeugen, ob der Werthansatz von den Förstern stets nach dem zu diesem Zweck bekannt gemachten Tarife geschehen ist, und im Unterlassungsfalle dieselben deßfalls zurecht zu weisen.

Die Listen, welche von den Förstern über Forstfrevel königlich bairischer, würtembergischer und großherzoglich hessischer Unterthanen in G. Badenschen Waldungen bei dem Forstamt einkommen, sind den dortseitigen Forstgerichtsbehörden zur Thätigung zu übersenden; dagegen sind die Forstbehörden jener Grenzstaaten zu veranlassen, die von großherzoglichen Unterthanen in jenseitigen Waldungen verübten, und zur Anzeige gekommenen Forstfrevel, von den dortigen Waldhütern und Förstern nach der im Großherzogthum Baden vorgeschriebenen Form und in der bestimmten Zeit verzeichnen und bei dem betreffenden Bezirksamt einreichen zu lassen.

Der Forstmeister hat den Förstern wegen dem ihnen geöffneten Weg des Rekurses bei den Frevelgerichten die gehörige Belehrung zu geben, damit dieses Rechtsmittel nicht unnöthig ergriffen, dagegen aber auch da nicht verabsäumt werde, wo der Förster die Ueberzeugung hegen kann, ein dem öffentlichen Interesse entsprechenderes Erkenntniß zu erlangen.

Forstamt

Ziffer 3.

Nachweisung

über die Thätigung der Forstfrevel im Jahr 18

Forstbezirke und Reviere.	Anzahl der				
	angezeigten	in Geld bestraften	durch Gefängniß oder Arbeit bestraften	freigesprochenen	unerledigten
	Frevel.				

IV.

Aeltere Forst= und Jagdgesetze und Verordnungen.

Wald=Ordnung vom Marggraf Georgen zu Brandenburg.

Von 1531.

Alß bißher in dem Fürstenthume durch allerley Unordnung und Unfleis alle Wälder, Forst und Hoelzer dermassen in Oeßigung kommen, daß aus getrungener Noth, Unßern Unterthanen und Verwandten zu Nutz und gut verursachet worden sind, eine Walds=Ordnung aufrichten und begreiffen zu lassen. Damit hinführo die Wälde nicht wie bißher erößiget, sondern dieselben soviel Immer möglichen wiederum geheeget und gepfleeget.

Und demnach den Unßeren zur Notturfft ziemlich Bau und Brennholz gegeben werde.

Bekennen und thun kund öffentlichen mit diesem Briefe, daß Wir demnach, wie es hinführo Unßerm und Unßers jungen Vettern und Pflege=Sohns dem Fürstenthume unter= und oberhalb des Gebürgs gehalten werden soll, eine Waldordnung begriffen haben, wie hernach folget:

Erstlichen ist beschlossen, daß nun hinführo niemand kein Bau Brenn oder ander Holz gegeben werden soll, dann denjenigen, die ohne Mittel der Herrschaft sind.

Nemlichen den Bauherrn einem der Zinnß und Steuer und Reißbar auch hinter und ohne mittel gesessen sind, oder ist, er hette den das brieflich genugsam urkundt, oder were

sonst wissendlich, und mit Alter Herkommen, daß man ihn zu behölzen schuldig wäre. Je einen des Jahrs Acht Clafter Brennholz, das sollen sie scheitern und fürter die Affterschläge hinders förders und alles Reißig mit auflesen, das ungefehrlich als gut alß zwo oder drey Claftern macht.

Und einem Köbler Fünf Clafftern gescheit auch mit sammt den Affterschlägen hinters förders, und allein Reißig.

Es were dann, daß sie Leß oder leseholz mit wissen der Förster oder ihrer Knechte auch auf Lesten. Und das Mees oder Claffter nach einer jeden Stadtmaaß zunechst gelegen gemacht und geacht werden.

Wie hoch und breit eine Claffter auch wie lang ein Scheit sein soll, doch soll solch verweisen des Brennholzes durch den Forstmeister oder Forstknecht geschehen an dürr Knörpichten stehend oder liegenden Holz, und wo es sein kann an guten Zimmer oder Bauholz, sondern soll nach dem Fortteil ausgezogen werden derer Ende, da es dem Walde und Hoelzern am wenigsten Schaden bringet, und sonderlich, daß des jungen Holzes verschonet werde.

Item hinführo soll kein Forstmeister oder Forstknecht Affterschläge oder Windfelle nicht mehr haben, sondern was also über das, das den Armen Leuthen, wie oben gemeldt, gebühret, vorhanden ist, das sollen sie der Herrschaft zugut verkauffen, und zu ihrer Rechnung verrechnen.

Aber dabey ist bedacht, daß den Forstknechten, die vor die Affterschläge zum Theil, für ihre Besoldung gehabt, dannoch ein ziemlichs davon soll gegeben werden, nach eines jeden Knechts gelegenheit, damit sie sich auch erhalten mögen.

Item hinführo soll keinem der Herrschaft Unterthanen kein Bauholz gegeben werden, es habe dann die Nothdurft seines Baues, zum wenigsten der Amtmann, Kastner oder Forstmeister, wozu er das gebrauchen wolle oder nothdürftig sey, besichtigt oder besichtigen lassen, und so sichs findet, daß er das nothdürftig ist, und bedarff einem zween drey oder vier Bäum ungefehr, des were zu gewöhnlichen Flickwerk, das soll sich der Kastner und Forstmeister hinzugeben mechtigen, doch das sie

solches ordentlich aufschreiben, warum und wem, ob es aus Gnaden oder nach laut der Waldordnung gegeben sey.

Was aber neue Gebäu zu ganzen Häusern und Städeln were, das soll der Kastner durch einen Baumeister besichtigen und aufs genaueste überschlagen lassen,

Und dieselbige Nothdurft Uns oder Unsers abweßens unsern Redhaltern und Räthen hieher gen Hoff schreiben, da dann aus sollen das Zettel gegeben werden, und bei einem jeden Kastner in einem sonderlichen Register registrirt und in seinen Jahr Rechnung vor den Rechnungs-Räthen aufgelegt werden, dergestalt das zu jeder Rechnung der Kastner Holz Register, und was also Kastner und Forstmeister selbst gegeben haben, vor der Hand sey.

Und dagegen die Holzzettel übersehen und übergeben werden, damit sich eines mit dem andern ob der Rechnung vergleiche, und kein Forstmeister ohne Befehl aus der Canzley, hinwiederum kein Knecht ohne Befehlich des Forstmeisters, wie oben gemeldt, Holz hingehen, oder vorweisen sollen.

Ausserhalb der Armen Leuthe Brennholz, das sollen Forstmeister und Knechte mit einander, wie die Ordnung hernach ausweiset, vorweisen.

Item der Kastner, die Forstmeister, Forst- und Landknechte, sollen allso bey ihren Pflichten mit Fleiß achtung darauf haben, daß solch hingeben Holz ordentlich und eigentlich verfaulet, sonst anders wohin nicht gegeben oder verbrennt werde.

Die sollen auch den Armen Leuthen also eine Zeit sezen, das gegeben Holz zuvor bauen, damit sie es in den Höffen nicht verfaulen lassen, wo es nicht geschehen soll der Bauer darumb gestrafft werden soll.

Item zu keinem geschrottenen Holz, soll kein Zimmerholz gegeben werden, sondern die Amtleute, Kastner, Forstmeister und Knechte, sollen die Armen Leuthe soviel möglichen mit Fleiß und Ernst dahin halten, daß sie Stockwerk oder Fuß mauern und darauf zimmern, es were denn Fach, daß es an ezlichen uralten Zeige Steinen, oder anders halben den Armen Leuthen nicht möglich were; so soll man ihnen zu den Stuben mit Dielen oder gespalten Haustämmen und sonsten zu Stecken

und Kleiben helfen, nach Gelegenheit aufs wahrhaftigste und genaueste als es seyn kann.

Item hinführo soll niemand, der sey wer der wolle, kein Seegbaum, Schleißbaum, Zimmerhölz oder Pnetten Baum gegeben werden, ausserhalb Zettel aus der Canzley, wie vorgemeldt.

Und wiewohl man den Burgern in den Städten das Bauholz aus Gnaden zu geben nicht schuldig ist.

Jedoch damit die Städte und Flecken, desto Baß gebauet werden, und Unsern Unterthanen in dem, wie in andern Unsern gnädigen Willen spüren, so wollen wir an den Enden und Ortten, da wir das Holz wohl haben und geben können allen Bürgern, die an ihren Häusern zum wenigsten den untern Gradem mit Steinen machen, das doch wie vorgemeldt nicht unterlassen, dem oder demselben, doch auf vorgehende Besichtigung unser Amt Leuthe und Werkleuthe, aus Gnaden ziemliche Nothdurft Bauholz gegeben, welche aber an den Häusern den Ersten Gradem mit Steinen machen, das soll wie vorgemeldt nicht unterlassen, dem oder demselben kann unsertwegen nicht mehr denn der halbe Theil ziemlichs nothdürftiges Bauholz aus Gnaden gegeben, und der andere halbe Theil bezahlt genommen werden.

Ob dann Jemand von Grund auf nicht neu zu bauen hette, oder vermöchte, und alleine ezlicher Hölzer zur Besserung und Flickwerk alter Häußer Nothdürftig were, so soll den oder demselben doch auf vorgehend Besichtigung unser Amt und verständige Werkleuthe ziemlich nothdürftig Bauholz, auch halb aus Gnaden, und das andere halbe Theil aus gebührlichen Bezahlung gereicht werden.

Doch welche unser Städte, sonderlich Burger und andere Innwohner eigene Bauhölzer hetten, dem soll nicht mehr dann der vierte Theil, von der Herrschaft aus Gnaden gegeben werden, und sie das übrige aus ihren eigenen Hölzern nehmen, alles bis auf unser, unsers lieben Vettern oder unsern Erben weitere Willen und Wohlgefallen.

Item es soll hinführo keiner in keinem der Herrschaftlichen Waldungen oder Forst, an sonder Vorwissen und Willen, unser

Amtleuthe und Kastner Kohlen brennen, noch jemand ohne geschehene Besichtigung unser Amtleuthe und Kastner zu brennen gestattet werden.

Item denen Handwerkern in den Stxdten als Schreinern, Büttnern, Wagnern, Bildschnizern und andern, denen soll man ziemlich um gebührlich Geld mit Gerechtholz helfen, nach Gelegenheit der Hoelzer und eines jeden Handwerks Nothdurft, nachdem die Herrschaft der Handwerker nicht gerathen können ꝛc.

Item hinführo soll kein Forstmeister oder Forstknecht, niemand kein Hopfen Stangen geben, ohne Befehl Zettel aus unser Canzley, wie vorgemeldt; Und da befehlichs Zettel aus der Canzley kommen, so sollen demnach die Hopfen Stangen dermassen ausgezogen werden, daß es den Hoelzern unschädlich sey, und mit allem Vortheil darauf es auch die Knecht verweysen und ihr Achtung haben sollen.

Item welche Bauern oder Arme Leuthe zu ihren Güttern Holz haben, denen soll nicht gestattet werden, daß selbige abzuhauen oder zu verkauffen ohne sonder Wissen und Willen eines Forstmeisters oder Kastners, dann soviel sie zu ihren Güttern Bau oder Brennholz nothdürftig sind, und durch die Alten ist nachgelassen ein ziemlichs, als ungefehrlich ein Bad oder Schuchgeld doch keineswegs geschlacht Zimmerholz und dergleichen große Baum in die Städte zu führen, oder sonst zu verkauffen; den so man ihnen des nachgebe, so treiben sie ihre Hoelzer ab und bleiben lezlichen die Gütter der Herrschafft Oed liegen, darauf sollen Forstmeister und Knechte sonderlich Achtung haben.

Welche Bauern oder Arme Leuthe aber eigene Hoelzer haben, und aus gedrungener Noth zur Bezahlung ihres Zinnß und Gült, von solchen ihren eigenen Hoelzern etwas verkauffen müßten, daß soll jedesmahl mit Wissen unser Amtsleuthe, Kastner und Foerster geschehen, die alsdann den Bauern ein Maas geben und sezen sollen, was und wie viel ein jeder also aus seinen eigenen Holz verkauffen oder hingeben soll ꝛc.

Item der Forstmeister und die Knechte sollen bey ihren Pflichten mit Ernst darob seyn, daß in den angezeigten ver-

botenen Hoelzern keine Rinden geschelet und zu Pech gekocht und gerissen werde.

Item sich hat befunden, daß vor der Zeit die Forstmeister und zum Theil die Knechte, ihren Arbeitern mit Unserm Holz abgelohnet haben, das soll ihnen hiermit bei ihren Pflichten und bey Leibstraff verbothen seyn, wo ihr einer das mehr überfahren würde, der soll unablässig am Leib und Guth gestrafft werden.

Item welchen hinführo Bau= Zimmer= oder Brennholz gegeben wird, der soll sein verwiesen Holz, ohngefehrlich eines halben oder ganzen Schuchs nach Gelegenheit des Holzes von der Erden hoch abhauen, und nicht dermassen so lange Stöcke stehen lassen, darauf auch Forstmeister und Knecht mit Ernst und Fleiß sehen sollen.

Und soll hinführo niemand gestattet werden, zu Streich Aeste abzuhauen, oder zu schneiden, sonderlich an guten Päuhmen, die zu Zimmer oder anderes täglich weeren, es geschehe dann ohne Schaden, und mit Anweisung des Forstmeisters und der Knechte an allen untäglichen Baeumen, die da zu Zimmer oder anderen nicht zu Nutzen wären.

Item nachdem bishero etliche ihr Zimmer oder Bauholz, so ihnen auf ihr Ansuchen gegeben ist, hauen, und alsdann im Wald erfaulen haben lassen, desgleichen das Brennholz ein halb Jahr und zu Zeiten länger in Wälden und Hoelzern, ohne Abführung stehen, welches in Wälden schädlichen ist beschlossen, welcher Zimmerholz hauet, und dasselbige in zweien Monathen darnach aus dem Wald oder Holz, nicht führen, so sollen die Forstmeister oder Forstknechte solch Zimmerholz doch der Herrschafft zu gut verkauffen, oder unser der Herrschafft armen Leuthen zur Besserung ihrer gefolgen, und demselben hinführo, in einem Jahr kein Zimmerholz gegeben werden.

Und nachdem der Forstmeister oder Knecht jedesmahl um den Frühling den Armen Leuthen nach Gelegenheit ihrer Arbeit auf dem Felde ihr Prennholz, so man ihnen zu geben schuldig ist, verwiesen, wo dann das Anweisen uf einen Tag nicht geschehen mag, sollen ihnen Forstmeister und Knechte zween drey oder mehr Tage darzu nehmen, nach Gelegenheit der Armen

Leuthe, und den stadthaften dies an der Fuhr vermögen, aufs weitest, aber die Armen so es nicht vermögen, aufs regste anweisen, und den Armen Leuthen ansagen, ihr Brennholz förderlich zu hauen, und ein jeder dasselbige vor Pfingsten und aufs lengste vor der heiligen Dreyfaltigkeit bei Verließung desselben sein Holz aus dem Walde führe, darmit sich ein jeder darnach weis zu richten, und soll jedesmahl der Forstmeister und Knecht bey dem Abmessen des Brennholz seyn, es sey den Amtleuthen, Kastnern, Dienern oder Armen Leuthen auf das recht damit umgegangen werde.

Item so zu unser Nothdurfft oder unser Unterthanen Gebäuen, Latten gegeben muß werden, das soll anders nicht denn also geschehen, es soll einem Ein Seegploch gegeben werden, daraus er die Latten auf einer Seegemühl schneiden lassen mag, were aber sonst kein Lattenholz in den Hoelzern oder Frohnschlägen vorhanden, und doch so dicke stünde, das es gewuchs halber mehr Schaden brechte dann Nutz, und also nach dem Vortheil auszuziehen waere, das soll auch geschehen, darinnen wissen sich Forstmeister und Knecht uns und der Herrschafft zu Nuz ohne Schaden der Hoelzer ihren Pflichten nach zu halten.

Item ein jeder Kastner, Forstmeister, Wildmeister, Forst- und Landknechte keiner ausgenommen, die sollen bei ihren Pflichten fleissig aufsehen und Erfahrung haben, bei der Armen Leuthen, daß sie ihre Gütter, so sie von uns und der Herrschafft haben, nicht zerfallen lassen, und wo sie sehen das einer Zimmerholz oder Zaun Gertten nothdürftig weere, das dann ihnen das zu jeder Zeit wie vorgemeldt gegeben, und alsdann mit einem Stamm fürkommen werde, da man lezlichen zehen hingeben müßte.

Item die Landknechte sollen zu einer jeden Zeit, so die armen Leute Frohnholz führen oder hauen wöllen solches den Forstknechten ansagen, das sie bei den Hauen des Holzes seyn, damit des auf das niedrigste abgehauen und sonsten ordentlich damit umgangen werde.

Item zu aufgesezten Blenck-Zäunen, soll hinführo kein Holz gegeben werden, dann welcher Zäunen will, der soll das mit

Ehesten oder Gerten thun, damit das gute Holz nicht gar verwüst werde.

Item einer der Forstmeister und Forstknechte, soll bey seinen Pflichten verbunden seyn, daß kein Amtmann, Kastner, Voigt oder einiger Amtknechte, deme man von unsert oder des Herrschaffts wegen Holz zu geben schuldig ist, mehr Holz hauen lassen dann soviel man jeden nach Innhalt seiner Bestellungen zu geben schuldig ist, ob aber einiger Amtmann, Kastner, Voigt oder ein ander Amtknecht, denn man wie oben gemeldt, Holz zu geben schuldig ist, solches überfahren und über ihre Bestellungen mehr Holz hauen lassen will, das soll ein jeder Forstmeister, Foerster, oder Forstknecht bei seinen Pflichten an Hoff oder an Uns oder unsers Abwesens an Unsere Stadthalter und Räthe mit genugsamer Unterricht gelangen lassen, und Bescheid erwartten ꝛc.

Item man soll niemand gestatten, fürder an den Hoelzern zu Reuthen, dann wo das geschiecht, so wird das Holz abgetrieben und so die Reuth nicht Feuchtigkeit haben, als zu Zeiten an den Bergen sich begiebet und gereucht würdet; so bleiben die Reuth alsdann unbebauet und kommet die Herrschafft alsdann um den Zinnß und um das Holz, wie denn derselben zum Theil all bereit liegend blieben ꝛc.

Und sonderlich wo Marckbaum oder sonst alte Stöcke und Baum an dem Holz stehen, die des Holzes Weitschafft Anzeigung geben möchten, obgleich dieselben nicht Nuz, oder zum Zimmern dienstlich, so sollen sie doch nicht abgetrieben oder hingeben werden, dann sie seind zum förderlichsten Zuerhaltung der Hoelzer und für des Reuthen Nuz und gut.

Item was alter Reuthwiesen und Ecker sind, die unbezinnst oder unabgemessen waren, die sollen durch den Kastner, Forstmeister und Knechte, an jedem Ort zum förderlichsten abgemessen und aufs hoechste als es gebührlich ist, und er leiden mag, bezinnst, vermerckt, verreint und versteint, auch alsdann derselben Vermarckung berührter Reuth Ecker, oder Wiesen Verzeichnus in ihrer der Kastner Kastenbuch, Registriren, desgleichen unsern Kammerschreiber eine Abschrifft gen Hoff zu überschicken, damit solches in die Landbücher auch gezeichnet

und registriret ꝛc. mag werden, und dieselben so die Reuth also gemacht und ihnen bezinnst worden sind, sollen sie fürder in der Canzlei empfahen, und wo sie die verkauffen und davon den zehenden Pfennig zu Handlohn geben.

Weiter auch nicht Schurpfen oder Reuthen, bei der Straff Fünf Gulden anderst nicht, denn wie die ihnen abgemessen, verreint und versteint ist ꝛc. hetten aber etliche vom Adel Reuth in Unser Herrschafft Hoelzern gemacht, und wollten davon den Zinnß nicht geben, weder abmessen, verreinen oder versteinern lassen, so sollen dieselben Reuthen, zu unser und der Herrschafft Handen genommen, andern verliehen, und darob von unsertwegen durch uns oder Unsere Räthe Handhabung gethun werden, damit man sehe, das wir und die Herrschafft ihnen nicht gerne nehmen auch einen jeden das seine lassen wöllen.

Item es soll niemands kein Feuer in die Wälde oder Hoelzer tragen, wo aber Köller oder andere wohnen, die das nicht entberen könnten, die sollen des Tages und Nachts das fleissig verwehren, das es nicht Schaden thue, welcher aber das überfahren würde und Schaden geschehe, wieder den soll peinlich gehandelt werden, wie recht ist ꝛc.

Item Niemand soll hinführo kein Geräume oder Reuthen brennen noch anzünden, ohne wissen des Forstmeisters und der Forstknechte, bei einer Straff von 10 fl. — dabei es verbothen soll werden.

Item nachdem denjenigen die Aecker oder Wiesen, in und neben den Hoelzern haben, auch welchen zugegeben und nachgelassen ist ihre Waldung vor dem Wildpret jährlich Schranckholz gegeben wird, welches mehr werth ist, dann der Zinnß, den sie von den Reuthen geben, ist beschlossen, daß man denselben nun hinführo in vier Jahren nicht mehr denn einmal Schranckholz aus Gnaden geben soll, welcher aber dessen nicht gerathen kann, den soll man die nach laut der Waldordnung geben.

Den alle Jahre verbrennen oder verkaufen sie die Schranken und muß ihnen die Herrschafft mehr an Schrancken geben, denn sie Zinnß geben.

Item so die Reuth abgemessen werden, so soll 12 Gerten in die Lenge und 6 Gerten in die Breite für einen Acker abgemessen werden, und thut eine Gerte 12 Werckschuh.

Und dieweil die Schlege bei Fünf Gulden verboten sind, daß Niemand mit den Schafen in die Vier Jahren und mit den gehörneten Viehe unter Sieben Jahren darein treiben, soll es nochmals bei solchen Verboth bleiben, und durch Forstmeister oder Knechte fleissig achtung darauf gehabt werden, damit die Schläge wiederum über sich kommen möchten.

Item nachdem in den Schlägen zu Zeitten viel Hegreißer und etliche Baum aufgezogen werden, die doch nichts nuze sind, Alleine die Schläge dämpfen, und das junge Holz verderben, so sollen hinführo in einem jeden Venhen Schlag zusammen stehen lassen.

Wo aber alte Hegreißer gelassen, die nicht in die Hoehe gewachsen sind oder waren, sondern sich nur auspreiten, und das andere Holz verdrücken, die soll man heraushauen, sie zeigten dann Marckung an, wie vorgemeldet ist.

Item die Forstknechte sollen niemand in die Wald Schläge oder Heeg treiben lassen weder mit Pferdten, Kühen, Schaffen, Gaysen noch andern Vieh, das Schaden thun mag, bei der vor angezeigeten Bus Fünff Gulden, wo aber unsere oder andere herschafftl. Arme Leuthe den Wälden oder Forsten, so nahendt gesetzen wären, das sie derer mit ihrem Viehe nicht entbehren, oder weichen können, auch vor alters darein zu treiben Gerechtigkeit gehabt hatten, oder noch haben, denen soll demnach nicht gestattet werden durchaus an alle Ort zu treiben, wo es anderster Schaden thut, sondern der Forst-Knecht und ihr jeder soll nachgestelt und Gelegenheit der Wälde den Armen Leuten, sonderliche Ort anzeigen, da sie dennoch ihres Viehes gehütten und das ernähren können, doch in keinem Schlage oder Heeg, wie vorgemeldt.

Item derzu befindet sich das ihnen zu Zeitten etliche Forstknechte und vielleicht die Forstmeister ihnen selbst Viehe in den Wälden und Hoelzern, sonderliche Heeg machen, darin darf ihnen kein Arm Mann treiben, das sollen sie bei ihnen Pflichten, und bei sonderlicher Straff nicht thun, sondern, so der-

massen Schläg oder Heeg über sich kommen, darein man mit dem Viehe ohne Schaden kommen mag, soll der Forstknecht keinen Vortheil vor den Armen Leuthen haben, sondern die Triebe in den Hoelzern ein jeder der dessen ein Gerechtigkeit hat, besonders unser und der Herrschafft Armen Leuthen frey stehen, desgleichen soll es auch gegen den Amtleuthen gehalten werden, nachdem die Armen Leute, als wohl unser und der Herrschafft sind, und an ihnen gelegen ist, als den Knechten.

Und nachdem an etlichen Orten unsern Amtleuthen und Dienern ihr Brennholz in den Schlägen gegeben wird, an welchen Ort dasselbe ist, des Orts soll man einen Schlag fürnehmen, und denselben ordentlich hinweg und aufhauen, und also das in einem Jahr ein Schlag soviel man des bedarf im Frühling hinweg gehauen, und im Holz aufgeraumet werde, und so derselbige Schlag ein Ende hat, fürter das andere Jahr darneben, oder an einem andern Ort angefangen, damit können die Schläge, die man dann wie vorgemeldt hegen soll, wieder über sich, so dergestalt mit Ordnung gehauen und nicht also Zipfelsweise in den Hoelzern und Schlägen ohne Ordnung gehauen wird, und soll in solchen sonderlich des tauglichen Bauholzes verschonet, und dasselbige nicht zum Brennholz gehauen werden.

Item die Forstmeister und Knechte sollen sich zu Stund an nach der Pfand Rechnung die jedesmahlen Acht oder Vierzehen Tage vor Weinachten gehalten, alsdann mit ihrer Forstrechnung geschickt machen, dergestalt, daß der Forstmeister der Knecht Rechnung zuvor besichtige und mit Fleiß übersehe, daß dieselben ordentlich gerechnet und gemacht seyn, damit nichts dahinten gelassen oder verschwiegen bleibe, das auch die Forstknechte, ihr Forstgeld einbringen, und insonderheit der Forstmeister die Knechte mit Ernst dahin halte, daß dasselbige geschehe, damit an der Rechnung und der Bezahlung kein Mangel erscheine.

Denn ohne das soll ihr keiner von statten gelassen werden, darnach soll sich ein jeder wissen zu richten, und er mag so leßlich gehandelt haben, so soll er dazu gestrafft werden.

Item der Forstmeister oder Forstknecht sollen von kein der Unsern und der Herrschafft Armen Mann, oder Unterthan, welcher kein Neu oder Altzimmer führt und heut, kein Weißgeld nehmen, was unter fünf Stangen ist, welcher aber ein ganz Zimmer oder aber über die obgemeldten fünf Stangen, verweist würdet, derselbe soll dem Forstmeister 14 kr und den Knechten 7 kr zu Weisegeld geben, von Brennholz dem Forstmeister 7 kr und dem Knecht 9 kr.

Item so Seegbaum oder Plöcher desgleichen alle andere Gattung wie das Nahmen hat, verwiesen werden, soll dem Forstmeister 7 kr und den Knechten 9 kr gegeben werden.

Item der Forstknecht soll keiner ausziehen oder hinweggehen, dass ihr zween oder drey Tage oder vielleicht länger ausbleiben möchte, es geschehe dann mit Erlaubnis und mit Wissen des Forstmeisters oder Kastners, doch daß er in seinem Anwesen sein Huth bestellt, daß sie nicht unbehütt bleibe.

Item kein Forstknecht soll Unterknecht haben, ohne Unsre oder Unser Stadthalter und Räthe, sondern Erlaubniß und zum förderſten ohne unser Bewilligung und sie selbst destomehr Fleiß anwenden, das recht zugesehen werde.

Item der Forstmeister und Forstknechte, sollen zum wenigsten ein Viertel Jahrs einmals untergeordneter Dinge die Seeg-Mühlen um ihre Hoelzer liegend besichtigen, und wenn sie Seeg-Plöcher finden, die sollen sie bey ihren Pflichten eigentlich beschreiben lassen, wes sie seind, und wem sie zustehen, das auch ein jeder Müller glaubig ansagen soll, und wo der Müller das nicht thun würde, alsdann soll ihme eine Zeit lang die Schneidmühl verbothen werden, und was die Forstknechte zu jeder Zeit an Mühlen finden, das sollen sie den Forstmeister anzeigen, der sie alsdann ersehen soll, wenn und wies gegeben sey worden, damit findet sich was recht geschaffen hingeben oder gestohlen ist worden, und wies fürter gestrafft soll werden.

Item das Stehlen und heimliche Hinwegführen des Holz Dielen und anders zuvor kommen, und daß solches aus unser Herrschafft nicht geführt werden sollen nun die Forstknechte

hinführo jeglicher etliche Tage in der Wochen auf den Strassen darauf sehen und Achtung haben, und so oft der einer betretten wird, der soll ohne Gnade von einem Fuder Holze Dielen und andern die Straff zu geben, wie hernach folget, und den Knecht, der einem also betrit, davon einen halben Gulden geben.

Item Zeitel Baum sollen mit Nichten abgehauen werden, bey der Poen der fünf Gulden.

Item keinem Forstknecht soll nun hinführo von unsern, und der Herrschaft Armen Leuthen kein Frohn geschehen, dann mit Erlaubniß zu Hoff.

Item ein jeder Forstknecht soll zu einer jeden Zeit dem Forstmeister anbringen, worinnen uns Nuz oder Schaden entstehen mag, daß auch alsdann der Forstmeister gen Hoff anlengen und in Schriften übergeben soll, ferner des Bescheids erwarten.

Item ob etliche Arme Leuthe unser oder anderer wehren, die der Huth nicht entbehren oder gerathen können, gleichwohl nicht Gerechtigkeit in die Hoelzer zu treiben hetten, und man könnte dieselbigen an etlichen Orten ohne Schaden wohl huetten und treiben lassen rc. haben wir beschlossen, daß man dieselben, um einen gewöhnlichen zimmlichen Huthzinnß Uns und der Herrschafft aufs hoechste, als man es bringen kann, treiben soll lassen, doch wie obgemeldt, wo es ohne Schaden sein kann, und jedesmahl auf Unser und der Herrschafft widerruffen, das auch weder Forstmeister noch Knecht dergestalt Niemand einnehmen sollen, es geschehe denn auf unsern oder aus unser Canzley andere schriftlichen Befelch, welches auch fürter von einem jeden Kastner in seine Rechnung geschrieben, und alsden in der Rentmeisterey registrirt werden soll, dann es uns der Herrschafft Nuzen ist, wie auch den Hoelzern, wo man die Huth weit ohne Schaden geniesen mag, daß man es abhüten dabey aber nichts verfaulen lasse.

Item ob Sach waere, daß der von Adel oder anderer Armen Leuthe der Behölzung aus unsern Wälden und Hoelzern

nit gerathen könnten, Sie oder ihre Arme Leuthe des Orts kein Holz hätten, damit sie sich behölzen möchten, und man sie aus unsern Hoelzern ohne Schaden zimlicher weise behölzen möchte, so soll es auch wie im nechsten Artikel der Huth halber gesagt ist, gehalten werden, doch jedesmahls auf unser und der Herrschafft Widerruffen und an unsere oder unsere Stadthalter und Räthe, sonderlichen Befelch nicht.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Siebenten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1840.



Inhaltsverzeichniß.

I.

Großherzoglich Badensche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1835. Seite

1. Die theoretische Ausbildung der Forstbeamten betreffend . 1
2. Die praktische Ausbildung der Forstbeamten betreffend . . 5
3. Die Diäten der Forstbeamten betreffend 6

Von 1836.

4. Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen im Großherzogthum Baden 8
5. Vollzugs-Verordnung, die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betreffend 83

II.

Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische Forst- u. Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1833.

1. Das unbefugte Entrinden der Bäume in den Herrschaftlichen Forsten 98

Von 1834.

2. Den Schutz der Herrschaftlichen Forste gegen Beschädigungen durch Vieh ꝛc., und, vorkommenden Falls, die Bestrafung der Eigenthümer desselben betreffend 99

Von 1837.

3. Das Verbot des Verkaufs von Deputat-Holz und Deputat-Torf in den Domanial-Forsten und Torf-Mooren betreffend 100
4. Das Raff- und Leseholz-Sammeln in den Domanial-Forsten betreffend 102
5. Die Ausübung des Pfändungs-Rechts durch die Forst-Praktikanten, Jäger und Jägerburschen der Forstbedienten wider die in den Herrschaftlichen Forsten betroffenen Forst- und Jagdfrevler betreffend 103
6. Das Verbot und die Bestrafung des Nessel-, Distel-, Gras- und Rohr-Schneidens in den Domanial-Forsten betreffend 104

Von 1838.

7. Uebereinkunft der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen und der Königl. Preuß. Regierung, die Verhütung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen betreffend 105

III.

Großherzoglich Oldenburgische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1839.

1. Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg 107

IV.

Herzoglich Nassauische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1835.

1. Die von Herzogl. Oberförstern in Auftrag der Herzogl. Recepturbeamten besorgte Geld-Einnahme aus Domainen-Waldungen betreffend 120

Von 1836.

2. Die Aufstellung der Tabelle, die Wirthschafts-Controle betr. 121
3. Die Zahlung der Besoldung an die Herzoglichen Förster aus den Gemeinde-Cassen betreffend 123
4. Die Erhebung der Schadenersatzgelder aus Erkenntnissen Herzogl. Gerichte über, von Herzogl. Unterthanen im Großherzogthume Hessen begangene Forstfrevel betreffend . . 123

5. Die Aufstellung der Tabelle Nr. V. in specie, die vorzunehmenden Taxationen betreffend 124

Von 1837.

6. Die Aufstellung des Wirthschaftsplans betreffend 125
7. Die Zerstörung der Nadelholz-Waldungen durch mehrere Raupenarten betreffend 125
8. Die Aufstellung der Wirthschaftspläne pro 18³⁷/₃₈ betreffend 126
9. Die Aufstellung der Vergleichungstabellen über das gefällte Holz betreffend 127

V.

Herzoglich Anhalt-Bernburgische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

Von 1828.

1. Authentische Interpretation des §. 45, der Jagdordnung. . 129

Von 1829.

2. Die Feststellung der Strafe des Wilddiebstahls betreffend 129

Von 1830.

3. Das Einsammeln des trockenen Holzes unter den Weidenplantagen des Amtes Hoym betreffend 130
4. Die Wiedereinführung der Baummessung nach Spann und Ellen in den Elbforsten betreffend 130

Von 1831.

5. Das Absägen der Bäume dicht an der Erde betreffend . . 130
6. Reglement, das Hasentreiben im Herzogl. Feldreviere Ballenstedt betreffend 131
7. Die Aufsicht der Forstbedienten auf Steuerdefraudationen betreffend 136

Von 1833.

8. Jagdregulativ für das Unterherzogthum Anhalt-Bernburg 136

Von 1834.

9. Die Uebertragung der Justizgewalt des Herzogl. Forstamtes an die Justizämter betreffend 138
10. Die Beitreibung der Forststrafen betreffend 140
11. Die Bestrafung der Forstverbrecher betreffend 141
12. Die Ablassung der Hölzer an die Unterthanen zu geringeren Preisen aus den Elbforsten betreffend 141

Von 1835.

13. Die Interpretation des §. 308 der Forstordnung betreffend 142
14. Den Handel mit Brennholz betreffend 143
15. Die Abänderung der §§. 9, 11 und 12. der Jagd-Ordnung vom 15. Juni 1801 betreffend 143

Von 1835.

16. Reglement, die Anstellung und weitere Versorgung des Jagd- und Forstpersonals betreffend 143
17. Interpretation des Edicts vom 14. November 1825 in Bezug auf die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen . 148

Von 1835.

18. Das Einsammeln der Waldstreu in den Harzforsten betreffend 148
19. Die Entwendung geschlagener Hölzer aus Hauungen betreffend 152
20. Die Beitreibung der Forststrafen betreffend 153

Von 1837.

21. Die authent. Interpretat. des §. 308 der Forstordn. betreffend 153
22. Die Vollziehung der Forststrafen betreffend 154

Von 1838.

23. Das Fällen der Hölzer in den Privatwaldungen betreffend 155
24. Die Bestrafung wiederholter Forstverbrechen betreffend . . 156
25. Das Verbot des Führens von Hacken beim Holzsammeln in den Forsten betreffend 156

I.

Großherzoglich-Badensche Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Die theoretische Ausbildung der Forstbeamten betreffend.

Vom 15. Januar 1835.

In Erwägung, daß die Bewirthschaftung der Waldungen und die Forstpolizei nur dann gehörig besorgt werden, wenn die hiermit beauftragten Beamten eine tüchtige theoretische und praktische Ausbildung erlangt haben, die bisher bestandenen Vorschriften über die Ausbildung des Forstpersonals aber theils ungenügend, theils überhaupt nicht mehr passend erscheinen, wird verordnet wie folgt:

1) Keiner kann künftig als Forstbeamter im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften angestellt werden, der sich nicht über den Besitz der gesammten Vorbildung und Berufsbildung ausgewiesen hat, welche die nachstehenden Artikel näher bezeichnen.

2) Die Vorbildung besteht in der allgemeinen, d. i. in der jedem Staatsdiener erforderlichen Schulbildung; in der speziellen, d. ist in der Bekanntschaft mit den, dem Forstmanne insbesondere nöthigen Zweigen der mathematischen und der Naturwissenschaften.

Die Berufsbildung besteht in der genauen Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen.

3) Die allgemeine **Vorbildung** kann erworben werden durch Absolvirung aller Klassenabtheilungen eines Lyceums, mit Ausnahme der beiden letzten Jahrscurse, oder durch Absolvirung eines Gymnasiums, oder endlich durch Privatunterricht in den Gymnasialstudien.

4) Keiner soll zur Staatsprüfung im Forstwesen zugelassen werden, der sich nicht über den Besitz der allgemeinen Vorbildung, **vor** dem Besuche einer Lehranstalt zum Zweck des Studiums der Forstwissenschaften, ausgewiesen hat, und darüber, daß dieß geschehen, der mit der Staatsprüfung beauftragten Behörde genügende Zeugnisse vorlegt.

5) Diejenigen, welche eine inländische Gelehrtenschule (Mittelschule) besucht haben, genügen dieser Vorschrift (Art. 4.) durch ein Zeugniß, daß sie aus der obersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus dem drittobersten Jahrscurse eines Lyceums durch Beschluß der obern Studienbehörde mit dem Prädikat der Reife entlassen worden sind.

Diejenigen, welche die erforderliche allgemeine Vorbildung durch Privatstudium sich zu erwerben suchten, haben sich bei einer inländischen Gelehrtenschule einer Prüfung in den Gymnasialkenntnissen zu unterwerfen, und sich zu diesem Zwecke bei der obern Studienbehörde (zur Zeit der betreffenden Kirchensektion), **vor dem Beginnen** ihres Fachstudiums an einer hiezu geeigneten Anstalt (Art. 9.) zu melden.

6) Von der im Art. 4. verlangten Nachweisung kann dispensirt werden:

a) durch die **betreffende Aufnahmscommission**: bei Jünglingen, welche, um später das Forstwesen zu erlernen, von einer Mittelschule in die bisherige allgemeine oder in die mathematische Klasse der polytechnischen Schule bereits **vor Errichtung der Forstschule** übergegangen sind, und nur unter den in den Schulgesetzen enthaltenen Bedingungen;

b) durch die **Forstpolizeidirektion**: bei Jünglingen, welche sich die für den Forstbeamten erforderliche theore-

tische Bildung anderwärts erwerben wollen oder erworben haben, und zwar allein in dem Falle, wenn der sich um Dispensation Bewerbende das Forstwesen schon vor dem 1. November 1832 praktisch zu erlernen begonnen hatte, dabei das Zeugniß einer vorzüglichen praktischen Tüchtigkeit und einer durchaus untadelhaften Aufführung besitzt.

7) Die spezielle Vorbildung wird erworben durch das Studium aller jener Theile der mathematischen und Naturwissenschaften, welche in der ersten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule, in dem hierauf folgenden einjährigen Vorbereitungscurse der Forsteleven an der polytechnischen Schule, endlich in der Forstschule daselbst Gegenstand des Unterrichts sind. Sie bestehen in Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebener Trigonometrie, in praktischer Geometrie, in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie, endlich in Physik und Chemie.

Ueber den Besitz der speziellen Vorbildung weisen sich die Jünglinge, die sich dem Forstdienste widmen wollen, durch die auf die Hülfswissenschaften sich ausdehnende Staatsprüfung aus.

Der Mangel einer zureichenden speziellen Vorbildung schließt von der Zulassung unter die landesherrlichen Forstpraktikanten aus.

8) Die Berufsbildung erwirbt sich der künftige Forstmann durch gründliche Erlernung aller jener Theile der Forstwissenschaft, die in der Forstfachschule dahier gelehrt werden.

Die Gegenstände der Prüfung sind: Forstbotanik, Waldbau, Forstbenutzung und Forsttechnologie, Forstabschätzung und Forsteinrichtung, Forstverwaltung und Forstgeschäftslehre, mit besonderer Rücksicht auf die vaterländischen Dienstinstruktionen; allgemeines Forst- und Jagdrecht und insbesondere die badische Forstgesetzgebung; Forstpolizei und Forstwirthschaftslehre; Forstschutz; allgemeine und Litterärgeschichte des Forstwesens mit Forststatistik; Zoologie der Jagdthiere und allgemeine Jagdwissenschaft; Landwirthschaft in ihrer Beziehung zur Forstwirthschaft.

Ueber den Besitz dieser Berufsbildung entscheidet die Staatsprüfung.

9) Die spezielle Vorbildung, so wie die Berufsbildung kann durch den Besuch der polytechnischen Schule, einer Universität oder einer auswärtigen Forstanstalt erlangt werden.

Gegen den Schluß jedes Jahrs wird eine Staatsprüfung im Forstfache vorgenommen, und die Zeit der Prüfung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Nur Inländer werden zur Staatsprüfung zugelassen.

Solche inländische Forstkandidaten, die sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich deßhalb bei der Forstpolizeidirektion zu melden, und ihr

a) rücksichtlich der allgemeinen Vorbildung das unter Art. 4. und 5 erwähnte Entlassungs-, beziehungsweise Prüfungszeugniß, oder die nach Art. 6. erhaltene Dispensation,
b) rücksichtlich der Haupt- und Hülfswissenschaften die Studienzeugnisse,
c) rücksichtlich ihres Wohlverhaltens ein Zeugniß der Anstalt, auf der sie ihre Studien gemacht haben, endlich
d) rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Forstdienste das Zeugniß eines angestellten Arztes, daß sie eine den Beschwerden ihres Berufs vollkommen gewachsene kräftige Körperkonstitution haben,

vorzulegen.

Die Forstkandidaten haben jedoch ihre Studien dergestalt einzurichten, daß sie nicht vor vollendetem zwanzigsten Jahre zur Staatsprüfung gelangen.

10) Räthe der Forstpolizeidirektion, so wie andere Räthe und hiesige Gelehrte werden aus Auftrag des Ministeriums des Innern die Prüfung vornehmen.

Sie soll nicht über vierzehn Tage andauern, wovon ein oder zwei Tage einer, in Gegenwart aller Examinatoren abzuhaltenden, mündlichen Prüfung der Kandidaten und ein oder zwei Tage der schriftlichen Prüfung in den mathematischen und in den Naturwissenschaften, und die übrige Zeit aber dem schriftlichen Examen im Forstfache selbst bestimmt sind. Die mündliche Prüfung findet zuletzt Statt. Die Forstpolizeidirektion

wird die Prüfungsarbeiten begutachten und das Ministerium des Innern die Zurückweisung der Kandidaten oder über deren Aufnahme und Location entscheiden.

---

2) Die praktische Ausbildung der Forstbeamten betreffend.

Vom 10. September 1835.

In der Verordnung vom 15. Januar 1835 sind die Bedingungen der Zulassung der Forstkandidaten zur Staatsprüfung festgesetzt, und über die Vornahme dieser Prüfung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden, und wird nunmehr auch hinsichtlich der praktischen Ausbildung der nach erstandener Staatsprüfung recipirten Forstpraktikanten Folgendes verordnet:

1) Jeder Forstkandidat, der nach erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen wird, muß, um eine Anstellung im Forstfache erhalten zu können, sich sofort eine hinlängliche praktische Ausbildung erwerben.

2) Es hat daher jeder recipirte Forstpraktikant wenigstens zwei volle Jahre hindurch bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes sich in allen Berufszweigen praktisch zu üben.

3) Den Bezirksförstern des Landes wird es zur Pflicht gemacht, den unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit arbeitenden Forstpraktikanten nicht nur die Gelegenheit zu praktischen Uebungen zu eröffnen, sondern auch ihnen die hierzu erforderliche Anleitung zu geben.

4) Kein Forstpraktikant, der sich nicht über eine solche zweijährige praktische Uebung in Forstgeschäften durch genügende Zeugnisse der betreffenden Forstbeamten auszuweisen vermag, kann künftig als Forstbeamter im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherrn, der Gemeinden oder Körperschaften angestellt werden.

5) Eine Nachsicht kann nur bei Denjenigen eintreten, welche schon vor Erstehung der Staatsprüfung und zwar vor

dem Jahr 1835 das Forstfach praktisch erlernt haben, und durch Zeugnisse nachweisen, daß sie hierzu wenigstens zwei Jahre bei inländischen Lokalforstbeamten anhaltend und fleißig verwendet haben.

6) Jeder Forstpraktikant ist gehalten, so wie er bei einem Forstbeamten als Praktikant eintreten will, hierzu die Genehmigung der Forstpolizeidirection einzuholen und dieser Behörde von jeder Veränderung seines Aufenthalts die Anzeige zu machen, welche von dem Forstbeamten mit unterzeichnet seyn muß, bei welchem sich der Praktikant aufgehalten hat.

---

3) Die Diäten der Forstbeamten betreffend.

Vom 15. Januar 1836.

Zum Vollzuge des §. 6. des Forstgesetzes wird verordnet:

§. 1. Die auswärtigen Geschäfte bei Verwaltung der Forstpolizei und Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, für welche die Forstbeamten Diäten zu beziehen haben, sind — so weit ihr Dienstvertrag oder eine ausgesprochene Entschädigung durch Aversen nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt — folgende:

1) die Begleitung der Räthe der Forstpolizeidirection bei Waldbereisungen;

2) der Besuch der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen durch die Bezirksförster zum Zweck der Entwerfung des jährlichen Wirthschafts- und Kulturplanes;

3) die jährliche Revision dieser Waldungen durch die Forstmeister in Begleitung der Bezirksförster;

4) deren besondere Visitation durch die Bezirksförster, so weit sie nöthig ist, zur Verlässigung, daß die Vorschriften des Forstgesetzes in Betreff der Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes und der Gewinnung der Nebennutzungen gehörig beachtet werden;

5) die jährliche Visitation der Privatwaldungen durch die Bezirksförster;

6) die Mitwirkung der Forstbeamten bei Löschung von Waldbränden;

7) die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, welche in dem §. 6. des Forstgesetzes namentlich angeführt sind, rücksichtlich der Forstmeister übrigens nur dann, wenn sie zu einem der genannten außergewöhnlichen Geschäfte durch die Forstpolizeidirection ausdrücklich beauftragt werden;

8) die Waldbesuche, die durch besondere Gesuche der Gemeinden und Körperschaften veranlaßt werden.

§. 2. Zu bezahlen sind die Diäten:

a) für das unter Ziffer 1 genannte, durch die Oberaufsicht des Staats veranlaßte Geschäft, aus der Staatskasse;

b) für die unter Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten, durch die Forstpolizei gebotenen Verrichtungen, von Demjenigen, welcher zu deren Ausübung berechtigt ist, dem zu Folge von der ärarischen Forstkasse, einer standesherrlichen, einer grundherrlichen, einer Gemeinds- oder Körperschaftskasse, je nachdem der betreffende Forstbeamte vom Staat, einem Standesherrn, einem Grundherrn, einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt ist;

c) für die rein wirthschaftlichen Geschäfte unter Ziffer 7 und 8 von den waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften.

§. 3. Die Bezirksförster haben ihre Diätenverzeichnisse durchgängig dem Forstamte vorzulegen, welches dieselben, nach vorheriger Prüfung und Vidimirung zur Zahlungsveranlassung weiter befördert, und zwar an die Forstpolizeidirection, wenn die Staats- oder ärarische Forstkasse, an die betreffende Domänenkanzlei oder Renteiverwaltung, wenn eine standesherrliche, beziehungsweise grundherrliche Kasse, oder an das einschlägige Bezirksamt, wenn eine Gemeinde oder Körperschaft zahlungspflichtig ist.

Die Diätenverzeichnisse der Forstämter sind der Forstpolizeidirection, oder, wenn sie durch besondere Aufträge der Kreisregierung veranlaßt wurden, zur Prüfung, Vidimirung und weiteren Beförderung nach Maßgabe des eben Gesagten vorzulegen.

4) Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen im Großherzogthum Baden.

Vom 2. Januar 1836.

In Gemäßheit des §. 7 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. November 1834 ward nachstehende Instruktion ertheilt, nach welcher alle Waldungen des Staats, der Gemeinden und Körperschaften zum Zweck einer nachhaltigen Bewirthschaftung ihrem Naturalertrag nach summarisch abgeschätzt werden müssen.

Eine Ausnahme hievon kann nur da eintreten, wo die Waldeigenthümer oder deren Vertreter wünschen, daß eine spezielle Abschätzung ihrer Waldungen vorgenommen werde, und die Forstpolizeidirektion zuvor die Grundsätze gebilligt hat, nach welchen diese ausgeführt werden soll.

I. Abschnitt.

Von dem Abschätzungspersonale.

§. 1. Das Abschätzungsgeschäft wird von dem Förster des Bezirks gemeinschaftlich mit einem hiezu beauftragten anderwärtigen Bezirksförster oder Forstpraktikanten vorgenommen. Die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke wird diese Mittaxatoren für die Staatswaldungen, die Forstpolizeidirektion für die Gemeinds- und Körperschaftswaldungen kommittiren.

Die zu der Waldvermessung angestellten Geometer haben sich nach der Verordnung vom 14. November 1834 und nach den bezüglichen Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion, wovon ihnen ein Auszug zukommen wird, zu achten, und werden, was das Technische ihres Geschäfts betrifft, von dem Forstgeometer nähere Anweisung erhalten. Der Förster des Bezirks wird den Geometern sowohl die äußeren Grenzen des zu vermessenden Waldes, als auch die von den Taxatoren entworfenen wirthschaftlichen Abtheilungslinien vorzeigen oder bei Verhinderung vorzeigen lassen, und denselben überhaupt mit der nöthigen Auskunft an die Hand gehen.

§. 2. Das Forstamt hat das ganze Geschäft zu leiten und in seinen wesentlichsten Momenten zu prüfen, die Vorschläge der Taxatoren gut zu heißen, oder je nach Umständen Abänderungen zu veranlassen, wie dies in den folgenden Abschnitten näher angegeben wird. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Forstmeister und den Taxatoren über wirthschaftliche Anordnungen und Maßregeln sind von dem Forstamte, auf Berufung der Letzteren, der betreffenden Direktion zur Entscheidung vorzutragen. Die vervollständigten Arbeiten über jeden Wirthschaftsbezirk nebst den Köstenverzeichnissen, legt das Forstamt der angehenden Direktionsbehörde zur Einsicht und Prüfung vor, und sorgt später für den Vollzug und die gemessene Einhaltung der wirtschaftlichen Bestimmungen und Controlemaßregeln.

§. 3. Die Kosten der Abschätzung, nämlich die Diäten der Forstmeister und Taxatoren — welche für die verwendet werdenden Forstpraktikanten durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Januar d. J., Nr. 426, auf 2 fl. 30 kr. per Tag bestimmt worden sind — so wie die Taglöhne der zu dem Geschäft benöthigten Hülfspersonen hat der Waldeigenthümer zu tragen, mit Ausnahme der Copien, welche auf Rechnung det Forstgerichtsbarkeitskasse gefertigt und von dem Forstamte besorgt werden.

Die Taxatoren sind gehalten, über ihre Geschäftsverrichtungen ein regelmäßiges Tagebuch zu führen, aus welchem das tägliche Geschäft und der Diätenbetrag, so wie der Antheil zu ersehen ist, welcher dem betreffenden Waldeigenthum hieran zukömmt. Dieses Tagebuch wird monatlich abgeschlossen und dem Forstamte zur Prüfung und Veranlassung von Abschlagszahlungen vorgelegt.

II. Abschnitt.

Von der vorläufigen Anordnung des Betriebs.

§. 4. Die Waldabschätzung zum Behufe der Nutzungsregulirung fordert eine nähere Bestimmung über die künftige

Bewirthschaftung der einzurichtenden Waldungen, indem auf den Naturalertrag in einer längern Reihe von Jahren nicht geschlossen werden kann, wenn die wirthschaftlichen Vorschriften fehlen, bei deren Anwendung das vortheilhafteste Erträgniß erfolgen soll.

Diesen Bestimmungen muß aber eine gründliche Untersuchung aller auf die Waldwirthschaft Einfluß ausübender Verhältnisse und sodann eine reifliche Erwägung der in Vorschlag zu bringenden Wirthschaftsregeln vorangehen.

§. 5. Vorerst ist die bisherige Behandlung und der gegenwärtige Zustand des Waldes zu betrachten.

Schon bei einer flüchtigen Durchgehung desselben wird zu ersehen sein, ob derselbe früher bedeutend über oder unter seiner Ertragsfähigkeit angegriffen worden ist, und welche Klasse von Hölzern des jüngern, mittlern und höhern Alters in Folge dessen mehr oder minder fehlt oder angehäuft ist; ferner: ob die Behandlung im Allgemeinen dem natürlichen Zustande des Waldes angemessen war oder nicht, und welche Wirkungen daraus bezüglich auf Begünstigung oder Verdrängung der Holzarten, Veränderung der Betriebsweise, Erhöhung oder Verkürzung der Umtriebszeit, Verbesserung oder Verschlimmerung der Schlag= und Hiebsführung, Beförderung oder Vernachlässigung der Waldkultur, der Forstbenutzung und des Forstschutzes hervorgegangen sind; und in wie fern klimatische oder Witterungsverhältnisse einen nachtheiligen Einfluß auf den Waldboden und auf die Holzbestände durch unvorsichtige Bewirthschaftung gewonnen, ob eine schonungslose oder übermäßig ausgedehnte Nebennutzung dieselben beeinträchtigt hat.

Die Hauptursachen einer bisherigen auffallend zweckwidrigen oder schädlichen Behandlung des vorliegenden Waldes werden sich gewöhnlich eben so leicht erheben lassen, als die Folgen zu erkennen sind, und die Taxatoren haben bei der Anordnung des künftigen Wirthschaftsbetriebs dahin zu trachten, diese Ursachen, so weit sie in der Hand des Wirthschafsbeam=

ten liegen, möglichst zu entfernen, die nachtheiligen Wirkungen zu entkräften und dadurch die Ertragsfähigkeit zu verstärken.

§. 6. Bei den Bestimmungen über die künftige Bewirthschaftung kommt zuerst die Auswahl der Holzarten in Betracht, deren Beibehaltung und Begünstigung oder deren Verdrängung und dagegen der Anbau anderer an die Stelle der bisher vorhandenen, theils von der angenommenen Betriebsweise abhängig ist, theils durch die einflußreichen Wachsthumsfaktoren, Klima, Boden und Lage geleitet oder von sonstigen Umständen bedingt wird.

Der gegenwärtige Zustand des Waldes, bezüglich auf seine Holzvorräthe, so wie das Bedürfniß des einen Waldeigenthümers, welches nicht selten große Anforderungen an die Erziehung der größtmöglichsten Masse von Brennholz in der kürzesten Zeit erhebt, und sich im Nothfall mit den geringsten Sorten desselben begnügt, während der andere neben diesem Brennholzbedarf noch den an Bau- und Nutzholz verlangt, welcher für ihn eben so unentbehrlich sein kann, werden bei dieser Auswahl leiten, während auf der andern Seite eine günstige Absatzgelegenheit für Bau- und Nutzhölzer zum Handelsbetrieb in Gegenden, welche an Waldboden und Holzvorräthen noch reicher sind als andere, in welchen der Brennholzpreis schon hoch hinaufgestiegen ist, zu Gunsten der einen oder andern Holzart sprechen wird.

Es sind ferner die Ansprüche der Forstberechtigten auf den nachhaltigen Bezug dieser oder jener Holzart zu berücksichtigen, wenn keine Aussicht zur vortheilhaften Ablösung der Last vorhanden sein sollte.

Auch die Nebennutzungen, wie z. B. die Gerbrinde, das Harz u. s. w., deren Geldertrag dem der Hauptnutzung in manchen Gegenden nahe kommt, und welche für den Gewerbsbetrieb einer Gegend unentbehrlich sein können, werden bei der Auswahl der Holzarten zu Rath zu ziehen sein. Endlich wird sich da und dort die Erfahrung aufdrängen, daß ein und die andere Holzart dem Frevel vorzugsweise ausgesetzt ist, und

ihre sonst so wünschenswerthe Beibehaltung oder Anpflanzung aus diesem Grunde aufgegeben werden muß.

§. 7. In weiteren Betracht ist die **Betriebsart** zu ziehen, bei welcher gleichfalls die innern Verhältnisse des Waldes: nämlich Klima, Lage und Boden im Allgemeinen, so wie in seinen einzelnen Theilen vorzugsweise maßgeblich sind. Eben so wichtig sind aber auch die äußern Verhältnisse, und darunter hauptsächlich das Brennholzbedürfniß der waldbesitzenden Gemeinden. Mit diesem Bedürfniß ist die Größe der Waldfläche zu vergleichen, welche bei größerer Ausdehnung nach Umständen den Hochwaldbetrieb empfehlen, bei beschränkter den Niederwaldbetrieb nothgedrungen veranlassen kann; ferner der gegenwärtige Zustand des Waldes und seiner Holzvorräthe, indem eine Erschöpfung oder Unzulänglichkeit derselben die Beibehaltung oder Anwendung des Niederwaldbetriebs, wenigstens in der ersten Zeit gebieten kann, während die sonstigen Verhältnisse dem Hochwaldbetrieb sehr günstig sein mögen. Auch eine durch frühere übermäßige Streubenutzung geschwächte Bodenkraft kann die mit den sonstigen Verhältnissen übereinstimmende Hochwaldwirthschaft mit Vortheil nicht länger gestatten und den Uebergang zum Niederwaldbetrieb veranlassen. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand: ob auf eine jährliche und gleichmäßig wiederkehrende Nutzung abgehoben werden muß, oder diese kürzere oder längere Zeit aussetzen kann, wobei auf die Betrachtungen in §. 11 verwiesen wird.

Ferner darf die günstige Absatzgelegenheit für gewisse Sortimente des Bau- und Nutzholzes in manchen Gegenden, wo das Brennholz seinem Werthe nach gegen diese bedeutend zurücksteht, und nebenbei zur Befriedigung des Brennholzbedürfnisses noch ansehnliche Vorräthe theils schon vorhanden sind, theils in der Folge sich ergeben werden, nicht außer Acht gelassen, und endlich müssen auch hier die rechtlichen Ansprüche der Forstberechtigten an bestimmte Sortimente in nähere Erwägung gezogen werden.

Es wird bemerkt, daß das Wort „Niederwald" hier und an allen folgenden Stellen, sowohl den Mittel- als Buschwald in sich begreift, folglich den Niederwald mit und ohne Oberhölzer.

§. 8. Die Umtriebszeit der vorherrschenden Holzarten, oder das Alter, in welchem die in reinen und gemischten Beständen vorkommenden Holzarten bei den verschiedenen Betriebsweisen im Allgemeinen zum Hieb kommen sollen, wird die Aufmerksamkeit der Taxatoren in fernern Anspruch nehmen, und auch hiebei sind die klimatischen und Bodensverhältnisse auf der einen, die Größe der Waldfläche, das Bedürfniß und sonstige bei den Holz- und Betriebsarten schon berührte Umstände auf der andern Seite zu untersuchen und zu vergleichen, wobei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über das polizeilich zuläßige niedrigste Alter nicht aus dem Auge zu lassen sind, und eben so der Vortheil, welcher dem Interesse des Waldeigenthümers durch die Annahme eines höhern Alters zufließen kann. Der gegenwärtige Holzbestand, die besondere Beschaffenheit des Bodens und die Lage eines Waldtheils können aber eine zeitliche oder fortdauernde Abweichung von der allgemein angenommenen Umtriebszeit, folglich eine Erhöhung oder Herabsetzung derselben räthlich machen, und zwar erstere, wegen Erziehung mancher erforderlichen starken Bau- und Nutzhölzer in hoffnungsvollen Beständen mit entsprechender Bodensgüte, letztere, bei sehr unvollkommenen Forstorten wegen dem Verlust an Zuwachs oder bei einem ungünstigen Standort für die darauf befindliche Holzart und für den bisherigen Betrieb.

Ueber die sonstigen Gründe, welche die Anordnung eines solchen von der allgemeinen Umtriebszeit abweichenden Hiebsalters, auch ohne das Daseyn der angeführten Umstände rechtfertigen können, sollen in dem Abschnitt VII. nähere Bestimmungen ertheilt werden.

§. 9. Einer vorläufigen Betrachtung ist ferner die Schlagführung zu unterwerfen, damit sich nach erfolgter Abschätzung nicht unvorhergesehene Anstände einstellen, und die Arbeit schwierig machen können.

Die Anordnung der Schläge, ohne Berücksichtigung einer schicklichen Reihenfolge hat gewöhnlich einen so nachtheiligen Einfluß auf die Waldwirthschaft, daß selbst ein Opfer in manchen Fällen nicht gescheut werden darf, um hierin wo möglich eine wünschenswerthe Ordnung herzustellen, allein unter andern — besonders großartigen — Verhältnissen würde eine solche Zusammenziehung der Schläge dem lokalen Bedürfniß, der Holzabsatzgelegenheit, selbst der zeitigen Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes in den Weg treten, und es muß daher hier auf den gleichzeitigen Angriff des Waldes an verschiedenen Orten vorgesehen, überhaupt die Schlagführung den Verhältnissen angemessen bestimmt werden.

§. 10. Die Anordnung der Kulturen darf ferner nicht verabsäumt werden, da bei der Abschätzung auf den künftigen Ertrag mancher, gegenwärtig noch öde liegenden Blösen, gerechnet werden muß, was voraussetzt, daß die Zeit ihres Anbaues und die anzuwendende Holzart vorläufig bestimmt werde. Von der Kultur ist oft die Steigerung des künftigen Ertrags eines Forstortes zunächst abhängig, wie z. B. bei Entwässerungen und die voraussichtige Zuwachsberechnung muß sonach in gewissen Fällen ihre Grundlagen in jener Anordnung finden.

Wirthschaftliche Gründe können manchmal den Anbau von Blösen weit hinaussetzen, um einen anderweiten größern Vortheil zu bezwecken; sie können inzwischen zu fremden Zwecken benützt, oder mit einer in kurzer Zeit zur Benutzung heranwachsenden Holzart angepflanzt werden, welche später einer edleren den Platz wiederum räumen muß.

§. 11. Was die Hauptnutzung oder den Holzertrag eines abzuschätzenden Waldes betrifft, so ist dessen Verwendung hier deßhalb in Rücksicht zu nehmen, weil diese auf die Bewirthschaftung in so fern Einfluß ausüben kann, als hievon nicht selten die Feststellung der nachhaltigen oder die Anwendung einer unter Umständen vortheilhafteren aussetzenden Nutzung abhängen kann.

Während bei einem Gemeindswalde von mäßiger Ausdehnung der ganze jährliche Holzertrag für das Bedürfniß der Bürgerschaft in Anspruch genommen wird, und hiezu oft nicht einmal zureicht — mögen auch die Abschätzungsresultate ausfallen, wie sie wollen — so erübriget dagegen eine andere Gemeinde wegen der Bedeutendheit ihres Waldeigenthums im Verhältniß zu ihrem eigenen Bedarf noch ein Ansehnliches zum Verkauf, welcher Ueberschuß in der Regel zwar nach dem geordneten jährlichen Abgabesatz genutzt werden soll, bei dem jedoch im Interesse und nach dem Wunsche der Gemeinde eine Aufsparung und sodann später, ein periodisch verstärkter Hieb eintreten kann.

Es kann ferner der Fall eintreten, daß eine Gemeinde einen zwar kleinen, aber mit werthvollen Nutzhölzern erfüllten Wald besitzt, deren Zugutmachung in den nächsten 10—20 J. entweder wegen ihrer bereits bemerklichen Abnahme an technischem Werthe, wegen hohem Alter, oder bei einem durchaus lichten Stand, wegen dem Empordrängen des Unterwuchses dringend geboten ist. Auch hier muß die aussetzende Nutzung nothwendig eintreten, zumal, wenn die Gemeinde nachweisen kann, daß in der Nähe Gelegenheit zum Ankauf ihres Holzbedürfnisses aus den Zinsen des durch die außerordentliche Holznutzung angewachsenen Kapitals vorhanden ist.

Auch bei Körperschaftswaldungen kann die aussetzende Nuzzung oft im finanziellen Interesse der Stiftungen liegen, besonders wenn die nachhaltige mit Opfern verbunden wäre, welche hier keineswegs gefordert werden dürfen, da der höhere Geldbetrag maßgebend ist.

Bei den Staatswaldungen wird noch häufiger eine aussetzende Benutzung in der ersten Zeit bei einzelnen Bezirken eintreten müssen, um entweder hoffnungsvolle Bestände noch längere Zeit zu erhalten, und einen unverhältnißmäßigen höheren Geldertrag aus den inzwischen herangereiften Nutzhölzern zu bezwecken, oder um gegenwärtig vorhandene werthvolle Holzsortimente in Zeiten und ehe sie in Abgang gerathen, zu be-

nutzen, was hier um so leichter ausführbar ist, als andere Staatswaldungen in benachbarten Wirthschafts- oder Forst- (Verwaltungs-) Bezirken oft eine Aushülfe leisten, und diese sich überhaupt wechselseitig unterstützen können.

Auch die günstige Absatzgelegenheit, deren schon in den vorhergehenden §§. 6 und 7 erwähnt worden ist, kommt bei den Staats-, Körperschafts- und bei den Gemeindswaldungen in Betracht, welche noch einen Theil des Ertrags zum Verkauf erübrigen können, kurz, es sind alle diejenigen Verhältnisse zu erwägen, welche auf die Verwendung des Holzerzeugnisses Einfluß ausüben können, weßhalb auch bei den Gemeindswaldungen der Gabholzbezug im Einzelnen, wie im Ganzen zu verzeichnen und das Verhältniß beiläufig zu ermitteln ist, wie sich der wirkliche Bedarf zur Produktion des Waldes und zu seinem Zustand verhält, und ob sich nöthigenfalls in der Nähe eine anhaltende Gelegenheit zum Ankauf des den Abgabesatz übersteigenden Holzbedarfs darbietet.

§. 12. Bei Gewinnung der Nebennutzungen ist außer dem, was in den vorstehenden Paragraphen hierüber gelegenheitlich bemerkt worden ist, noch folgendes in Betracht zu ziehen: die Benutzung der Laubstreu, der Weide und des Harzes kann bekanntlich den Haupt- oder Holzertrag eines Waldes wesentlich herabstellen, ohne daß es immer in der Wirksamkeit des Wirthschaftsbeamten liegt, das Hinderniß zu entfernen, oder möglichst unschädlich zu machen. Je nach Umständen wird der Abtrag, welchen die Hauptnutzung dadurch erleidet, in verschiedenen Zeiten ganz verschieden ausfallen; die Weide z. B. kann bei verhauenen Waldbeständen, welche eine große Fläche einnehmen, gegenwärtig sehr schädlich einwirken, während die Nachtheile mit der Zeit und in regelmäßig erzogenen und behandelten Waldungen beinahe gänzlich verschwinden werden.

Die Streu- und Weidbenutzung kann bisher schonungsloser betrieben worden sein, als die gesetzlichen Bestimmungen solche für die Zukunft gestatten; der Nachtheil der frühern Benutzungsart wird aber noch kürzere oder längere Zeit anhalten,

und seine Wirkungen auf den Zustand des Holzes und seiner Zuwachsverhältnisse ausüben. Ein gleiches gilt bei der Harznutzung. Aber auch abgesehen von der Einwirkung auf die Zuwachsverhältnisse können die Nebennutzungen in so fern auf den Betrieb einwirken, als ihre fortdauernde Gewinnung und die Berücksichtigung derselben, sowohl wegen ihrer Unentbehrlichkeit, als in Folge rechtlicher Ansprüche Anderer, veränderte Maßregeln bei der Forsteinrichtung nicht selten nothwendig machen, und die Taxatoren zu Abweichungen von der Regel bestimmen können.

§. 13. Durch eine gehörige Anlage der erforderlichen Waldwege wird nicht nur die Verbringung der Waldprodukte erleichtert und deren Werth gesteigert, sondern diese Wege können oft auch zugleich zu einer angemessenen und für den Zweck hinreichenden Begrenzung der Waldabtheilungen dienen. Daher darf von der Forstbehörde nicht verabsäumt werden, bei Gelegenheit der allgemeinen Forsteinrichtung auch für diesen Gegenstand Sorge zu tragen, und die Anlage der über kurz oder lang nöthig werdenden neuen Wege, so wie die Rektifizirung der bereits vorhandenen, wo möglich so zu leiten, damit beide Zwecke vereinigt werden können.

§. 14. Die vorstehend bezeichneten, wesentlich auf die Waldwirthschaft einwirkenden Verhältnisse, so wie außerdem noch manche örtliche Umstände, welche mit dem beabsichtigten Zwecke in Beziehung treten, deren Auseinandersetzung aber hier zu weit führen würde, haben die Taxatoren bei einer vorläufigen Begehung des abzuschätzenden Waldes sorgfältig zu untersuchen und das Resultat mit ihren Vorschlägen in einem Betriebsplan verzeichnet dem Forstamt zu übergeben, welches denselben prüfen, Abänderungen verfügen oder genehmigen wird.

Dieser genehmigte Betriebsplan hat den Taxatoren als allgemeine Richtschnur bei den wirthschaftlichen Anordnungen zu dienen, und derselbe wird, nachdem er zuletzt bei Aufstellung der generellen Waldbeschreibung benutzt worden ist, in die Dienstakten der Bezirksforstei niedergelegt.

III. Abschnitt.

Von der wirthschaftlichen Flächenabtheilung und Vermessung.

§. 15. Es muß hier vorausgesetzt werden, daß, ehe die Abschätzung und Einrichtung vorgenommen wird, die beabsichtigte Ablösung von Servituten, welche eine Veränderung an der Waldfläche durch Abtretung einzelner Theile derselben herbeiführen kann, daß ferner im Plan liegende Ausstockungen in das Reine gebracht und gelegenheitlich der allgemeinen vorangegangenen Grenzberichtigung die Waldfläche überhaupt durch wünschenswerthe Erwerbungen oder nöthige Abtretungen gehörig arrondirt und deren Grenze regulirt worden ist, damit durch solche nachfolgende Veränderungen das Einrichtungswerk nach kurzer Zeit nicht wiederum gestört werde. Es versteht sich, daß hier nur größere Veränderungen gemeint sein können.

§. 16. Die Waldungen des Staats in einem abgesonderten Verwaltungs- (Forst-) Bezirk zusammengenommen, deßgleichen sämmtliche Waldungen einer jeden Gemeinde oder Körperschaft bilden einen für sich bestehenden Wirthschaftsbezirk. Die Entlegenheit ansehnlicher Stücke von Staatswaldungen in einem Forstbezirk und die daraus hervorgehenden, sehr abweichenden Verhältnisse können auch die Abtheilung desselben in mehrere Wirthschaftsbezirke zur Folge haben, jedoch ist eine solche Abtheilung möglichst zu vermeiden.

Die Trennung der Waldungen ein und derselben Gemeinde oder Körperschaft in mehrere Wirthschaftsbezirke darf nur alsdann geschehen, wenn diese Waldungen in verschiedenen Verwaltungs- (Forst-) Bezirken liegen.

§. 17. Der Wirthschaftsbezirk wird entweder nach den einzelnen Parzellen, aus welchen derselbe besteht, oder bei ansehnlichem Zusammenhang sonst auf eine schickliche Weise in Distrikte zerlegt, welche in jedem Wirthschaftsbezirk fortlaufende Nummern mit römischen Zahlzeichen erhalten.

Da die Distriktsabtheilung den allgemeinern Zweck hat, die Uebersicht des Wirthschaftsbezirks und seiner Haupttheile zu erleichtern, und feste Anhaltpunkte für die nachfolgende Bestandesabtheilung und Schlagführung zu gewähren, so sind bei derselben außer der verhältnißmäßigen Größe und geeigneten Formirung besonders die abweichenden Verhältnisse des Terrains, z. B. ebene und gebirgige Lage, Einhänge in verschiedener Richtung, ferner Wechsel der Betriebsarten, wenn die Flächen derselben von einigem Belang sind, verschiedene Absatzgelegenheit für das Holz ꝛc., endlich natürliche und andere augenfällige Grenzbezeichnungen (Gewässer, Schluchten, Bergrücken, Straßen und bleibende Wege) dabei zu berücksichtigen, wenn diese aber unzulänglich sind, oder gänzlich fehlen, so sollen Richtstätten von 4' Breite geöffnet werden, welche wo möglich zugleich als Holzabfuhrwege dienen können, und in diesem Fall die erforderliche größere Breite erhalten.

Bei der Grenzbezeichnung mittelst Richtstätten ist darauf zu sehen, daß die Abschnittslinien in möglichst gerader Richtung geführt werden.

Bei kleinern Wirthschaftsbezirken kann die Distriktsabtheilung nach den gegebenen Begriffen unterbleiben, wenn aber der Wirthschaftsbezirk von jeder Größe aus mehr als einem, getrennt und in eigenen Grenzen liegenden Stück (Parzelle) besteht, so trägt jedes dieser Stücke den Charakter eines Distrikts und muß als solcher behandelt werden.

§. 18. Die Distrikte, oder in deren Ermanglung unmittelbar der Wirthschaftsbezirk werden nach folgenden Regeln in Hauptabtheilungen gebracht:

Jeder in der Betriebs- und bedingungsweise in der Holzart, ferner in Boden, Lage, in Alter und Schluß wesentlich von einem anstoßenden andern abweichende Holzbestand oder Forstort wird als Hauptabtheilung angesehen und als solche abgegrenzt, wenn eine oder die andere der genannten Abweichungen eine verschiedene Behandlung und hauptsächlich ein kürzeres oder längeres Hiebsalter zur Folge hat.

Was die Betriebsart betrifft, versteht es sich von selbst, daß der Hoch= und Niederwald, wenn sie als solche fortbestehen sollen, immer von einander abgeschieden werden müssen, eben so ist bei dem letztern der Buschwald von dem Niederwald mit Oberhölzern (Mittelwald) zu trennen.

Ein Wechsel der Holzarten kann in dem Fall Veranlassung zu einer eigenen Abtheilung geben, wenn eine und die andere Holzart eine verschiedene Behandlung erfahren muß, oder wenn nach den vorlaufigen Wirthschaftsbestimmungen mit dieser oder jenee Holzart auf einem Theil der zur Zeit gemischt bestandenen Flächen eine einflußreiche Veränderung vorgenommen werden soll, z. B. das Nadelholz soll zur Verwandlung des Bestandes in einem Laubwald verdrängt und dieser später auf den Stock gesetzt werden.

Boden und Lage können zur Ausscheidung einer Hauptabtheilung bestimmen, wenn sie einzeln oder zusammen eine Veränderung der Betriebsart oder ein abweichendes Hiebsalter nöthig machen.

Obgleich das Alter der Bestände bei ihrer Ausscheidung eine wichtige Rolle spielt, so sind doch nur bei dem Hochwaldbetrieb zwanzigjährige, bei dem Niederwaldbetrieb zehnjährige und wenn derselbe auf einen kurzen Umtrieb gesetzt ist, fünfjährige Altersdifferenzen zu berücksichtigen, in so fern alle sonstigen Verhältnisse übereinstimmend befunden werden. Bei dem Niederwaldbetrieb ist nur das Alter des Unterholzes zu berücksichtigen, deßgleichen kommt bei bereits verjüngten, wenn gleich noch nicht völlig geräumten Hochwaldbeständen nur das Alter des Unterwuchses hier in Betracht.

Bei Beständen mit Holz von verschiedenem Alter besetzt, ist sich weniger an dieses, als an die öfters schon bemerkte künftige Behandlung solcher Bestände zu halten, und die Grenzlinie da zu ziehen, wo diese Behandlung abweichen wird. Wenn z. B. ein Femmelbestand theilweise in kurzer Zeit verjüngt, theilweise noch länger in seinem dermaligen Zustand erhalten und sein Hiebsalter zwanzig und mehr Jahre verschoben wer=

den soll, dann ist die Bestandsgrenze nach dieser Anordnung auf eine schickliche Weise zu ziehen. Ueberhaupt werden die obwaltenden Verhältnisse belehren, ob bei Beständen, welche dem Alter des Holzes nach als ungleich betrachtet werden können, mehr und minder Rücksicht auf dieses oder jenes Alter bei der Abtheilung zu nehmen ist, um eine Lücke in der Nutzung vorläufig schon zu decken.

Die Abweichung der Waldbestände in dem Stand des Holzes oder in dem Schluß ist zwar von wichtigem Belang bei der künftigen Behandlung und folglich bei der Abtheilung wohl zu beachten, indem ein unvollkommener Schluß die frühere Verjüngung des Bestandes oder — was gleichbedeutend ist — ein kürzeres Hiebsalter gegen den anstoßenden gleichalterigen aber geschlossenen Bestand zur Folge haben kann, allein auch hier werden der vorläufige Betriebsplan und die sonstigen Vorkommnisse leiten, und zu mehr oder minderer Berücksichtigung der Bestandesvollkommenheit veranlassen, denn während hier zur Deckung eines voraussichtigen Ausfalles in einer Periode nur einigermaßen unvollkommene Bestände ausgeschieden und im Hiebsalter herabgesetzt werden müssen, ist dort der umgekehrte Fall, und also eine Abtheilung nicht einmal nöthig, wenn der unvollkommene Bestand mit dem anliegenden geschlossenen ein nächstgleiches Hiebsalter erreichen soll.

§. 19. Bei der Hauptabtheilung überhaupt dürfen unterschiedliches Alter und Schluß des Holzes, so wie die übrigen maßgeblichen Umstände nicht zu einem ängstlichen und kleinlichen Verfahren verleiten, wenn der Wechsel der Verhältnisse nur auf Flächen von geringer Ausdehnung sich erstreckt, sondern der Charakter des Bestandes und dessen künftige Behandlung nach dem allgemeinen Zustande des einzurichtenden Waldes und nach dem vorläufigen Betriebsplan, hauptsächlich aber der Zweck der Forsteinrichtung muß stets im Auge behalten werden. Daher dürfen diese Abtheilungen in der Regel nicht klein angelegt werden und bei ihrer Ausscheidung ist auf eine schickliche Form und Begrenzung durch möglichst gerade Abschnittslinien Bedacht

zu nehmen, um jeder Abtheilung die nöthige Selbstständigkeit zu verschaffen, welche sie in Folge der Einrichtung künftig behaupten muß.

Gleich wie bei kleinen Wirthschaftsbezirken die Distriktseintheilung unterbleiben kann, so ist auch der Fall leicht möglich, daß ein Distrikt nur aus einer Abtheilung bestehen, und diese also mit dem Distrikt gleiche Größe haben kann.

§. 20. Um die Holzaufnahme und Zuwachsberechnung zu erleichtern und den allgemeinen Wirthschafts- und Kulturplan gründlicher behandeln zu können, ist es nöthig, sowohl die in einer Hauptabtheilung liegenden Blösen, als auch die auffallenden Unterschiede im Holzalter und Schluß mittelst Hülfslinien auf der Forstkarte zu bezeichnen, so daß ihr Flächeninhalt wenigstens in Näherungszahlen erhoben werden kann. Diese Unterabtheilungen unterscheiden sich von den Hauptabtheilungen dadurch, daß sie nicht selbstständig oder bleibend sind, sondern im Laufe des Einrichtungszeitraums und gewöhnlich schon in den ersten Perioden desselben, mit dem Hauptbestand durch Verjüngung des Ganzen verschmolzen werden und daher verschwinden.

§. 21. Blösen von beträchtlicher Ausdehnung können den Charakter einer Hauptabtheilung und sogar mit Holz besetzte Unterabtheilungen dadurch erhalten, wenn zu einer bessern Formirung derselben mittelst geradlinigter Abschnitte Theile von andern Holzbeständen in die Abtheilung gezogen werden, welche dann gelegenheitlich des Anbaues der Blöse abgeholzt und mit derselben kultivirt werden, wenn nicht die allmählige Verjüngung dieser Unterabtheilungen auf dem natürlichen Weg bis zu dem Zeitpunkt des Anbaues der Blöse beabsichtigt wird.

§. 22. Die Hauptabtheilungen werden in jedem Distrikt mit fortlaufenden arabischen Ziffern, die Unterabtheilungen in jeder Hauptabtheilung mit Buchstaben des kleinen römischen Alphabets bezeichnet, und damit in jedem Distrikt, beziehungsweise in jeder Hauptabtheilung mit 1 und a wiederum angefangen.

§. 23. Das Alter der Holzbestände in den Haupt- und Unterabtheilungen ist möglichst genau, entweder durch die Zeugschaft von zuverlässigen Personen, oder aus Rechnungen und sonstigen Papieren, oder wenn diese Mittel nicht vorhanden oder als unsicher erkannt werden sollten, durch Abzählung der Jahresringe an mehreren gefällten Stämmen oder Stangen zu erforschen.

§. 24. Nachdem die Taxatoren nach vorstehenden Grundsätzen die Distrikte, Haupt- und Unterabtheilungen in dem einzurichtenden Wirthschaftsbezirk entworfen, und bei dieser Gelegenheit die Lage, den Boden, den Bestand mit Holzart, Alter und Beschaffenheit, so wie die den allgemeinen und besondern Verhältnissen entsprechende Behandlung derselben als Hülfsmittel zu ihrer speziellen Beschreibung in das Notizenbuch verzeichnet haben, lassen sie an den Haupt- und Eckpunkten der Distrikte und Abtheilungen Zeichenbäume und Stangen auf eine ersichtliche Weise anplatten, mit den angegebenen Ziffern vorläufig versehen und die Grenze schonlich auslichten, damit die Vermessung geschehen kann, welche sofort von dem Geometer besorgt wird, während die Taxatoren sich mit der Abschätzung beschäftigen.

§. 25. Da, wo nach den Bestimmungen in dem §. 31 des Forstgesetzes und in dem §. 5. der Vollzugsverordnung, vom 14. November 1834, eine neue Waldvermessung geschehen muß, ist die Vermessung der Wirthschaftsflächen mit der allgemeinen in Verbindung zu bringen und das Gebilde auf eine und dieselbe Karte, jedoch in der Art aufzutragen, daß die Einzeichnung der verschiedenen Abtheilungsgrenzen vorderhand und bis zur endlichen Feststellung des Wirthschaftsplans nur mit Bleilinien projektirt wird.

Wo hingegen eine ältere Vermessung und Karte den allgemeinen Anforderungen entspricht und nur die wirthschaftliche Vermessung vorzunehmen und nachzutragen ist, muß vorerst die ältere Karte kopirt und auf dem abgenommenen Umriß derselben die Flächenabtheilung in der oben angegebenen Art ein-

gezeichnet werden, wenn die Ergänzung der ältern Karte nicht thunlich ist.

§. 26. Sollte der vorgeschriebene Maßstab von 1/4000 der natürlichen Größe bei ausgedehnten und zusammenhängenden Waldungen die Darstellung des ganzen Wirthschaftsbezirks auf Einem Blatt nicht gestatten, so ist derselbe in mehrere Theile nach schicklichen Abschnittslinien zu zerlegen und auf getrennten Blättern darzustellen, indem größere Karten als von 12 □Fuß möglichst vermieden werden sollen.

Wenn der Wirthschaftsbezirk aus mehreren von einander abgelegenen Parzellen besteht, sind diese entweder auf getrennte Blätter einzeln aufzutragen oder bei kleinern Stücken mehrere derselben auf ein Blatt zu legen. Sollte ihre Entfernung auf dem Kartenblatt nicht die natürliche sein, dann sind diese auf einem Blatt verzeichneten Parzellen durch Rahmen von einander zu trennen, damit deutlich in die Augen fällt, wenn die Zusammenstellung eine gedrängte ist.

Zur Vermessung selbst darf wohl ein größerer Maßstab als 1/4000, unter keinen Umständen aber ein kleinerer gebraucht werden. Bei einem angewendeten größeren Maßstab muß die Reduktion auf die vorgeschriebene Scala von 1/4000 bei dem Auftragen Statt finden.

§. 27. Rücksichtlich der ertraglosen Flächen wird bestimmt, daß Flüsse, Straßen und Wege nur dann als ertraglose Flächen betrachtet, besonders berechnet und verzeichnet werden dürfen, wenn ihre Breite mehr als 16 Fuß beträgt, indem eine geringe Breite von unbedeutendem Einfluß auf die Produktion ist; Straßen und Wege über 16 Fuß Breite kommen mit der Hälfte ihres Flächeninhaltes unter die ertraglose Fläche, wenn nicht zu beiden Seiten der Straße die gesetzliche Lichtung, wie bei den Landstraßen, Statt findet, in welchem Fall ihr ganzer Flächeninhalt unter den ertraglosen Boden zu setzen ist. Teiche, Felsenparthien, Rollsteinwände unter 1/4 Morgen Flächenausdehnung kommen ferner nicht in Betracht

und von dem Waldboden in Abzug; deßgleichen Holzlagerplätze und Einbindstätten unter diesem Maß.

Wenn Gewässer oder Wege die Grenze zwischen Distrikts- und Hauptabtheilungen bilden, so ist nur einer der angrenzenden Abtheilungen der ganze Inhalt des Wegs oder Gewässers zuzutheilen, gleichviel ob diese vom eigentlichen Waldboden in Abzug gebracht werden oder nicht.

§. 28. Der Geometer bringt die bei der Berechnung gefundenen und unter sich, so wie mit dem ganzen Flächeninhalt des Waldes abgeglichenen Einzelnflächen in das Konzept des Flächenverzeichnisses (Muster 1) und übergibt dasselbe den Taxatoren.

IV. Abschnitt.

Von den wirthschaftlichen Zeiträumen.

§. 29. Bei dem oft hohen Alter, welches die Holzarten zu ihrer Reife und Haubarkeit bedürfen, ist es erforderlich, die Abschätzung und Einrichtung eines Waldes mit einem gleich weit vorsehenden Wirthschaftsplane in Verbindung zu bringen, welcher den Schlüssen auf künftige Erträge zur Basis dient, und ohne den die nöthige Ordnung bei dem Forstbetrieb nicht wohl erhalten werden kann. Diesem Wirthschaftsplane werden auf eine vortheilhafte Weise feste Zeiträume (Fachwerke) unterlegt, um die zu erwartenden Erträge gehörig übersehen und ordnen, ferner, um die nöthigen Anhaltpunkte für die von Zeit zu Zeit erforderlichen Vergleichungen und Verbesserungen gewinnen zu können.

§. 30. Gleichsam als Rahmen des Fachwerks ist der Einrichtungszeitraum anzusehen, auf welchen die Betriebsregulirung ausgedehnt werden soll, und da es bei demselben nöthig ist, die Haubarkeitserträge aller Abtheilungen eines Wirthschaftsbezirks zur gehörigen Anordnung des Betriebs im Auge zu haben, so wird bestimmt, daß dieser Zeitraum die höchste Umtriebszeit der herrschenden Holzarten in dem betreffenden Wirthschaftsbezirk um beiläufig zehn Jahre übersteigen soll, da-

mit neben dem Hauptertrag der zur Zeit der Einrichtung verjüngten Forstorte auch der einstige Ertrag der kulturfähigen Blösen in Rechnung genommen werden kann. Dabei muß der Einrichtungszeitraum aber so gestellt werden, daß er sich bei dem allgemeinen Hochwaldbetrieb in einen Wirthschaftsbetrieb mit der Zahl 20, bei dem Niederwaldbetrieb mit der Zahl 10, und beziehungsweise 5, ohne Bruchrest theilen läßt. Da, wo keine Blösen vorkommen, oder diese so unbedeutend und unzusammenhängend sind, daß mit ihnen eine eigene Hauptabtheilung nicht gebildet werden kann, darf der Einrichtungszeitraum der höchsten Umtriebszeit gleichgestellt werden, wenn die bemerkte Theilung möglich ist.

§. 31. Der Einrichtungszeitraum wird bei dem Hochwaldbetrieb in zwanzigjährige, bei dem Niederwaldbetrieb in zehn- oder fünfjährige Perioden, je nach der höherern oder niederern Umtriebszeit des letztern abgetheilt, in welche die zu erwartenden Haupt- und Zwischennutzungserträge eingelegt werden können, ohne daß sie übergreifen, indem ein Waldbestand in der bei dem Hochwaldbetrieb bestimmten Zeit angehauen und selbst bei den ungünstigsten Verhältnissen völlig verjüngt werden kann. Die Perioden werden in aufsteigender Reihe nummerirt, und in dem Wirthschaftsplan mit römischen Zahlen bezeichnet.

Da die uns zunächst liegende erste Periode in jeder Hinsicht die wichtigste ist, indem in derselben gewöhnlich die schwierigsten und einflußreichsten Operationen vorgenommen werden müssen und zu dem Ende ausführlichere Wirthschaftsvorschriften nöthig sind; da ferner die Prüfung und Vergleichung des erfolgten Ertrags mit dem geschätzten, und die daraus resultirenden Verbesserungen der Einrichtung nicht zu lange verschoben werden dürfen; endlich und hauptsächlich, weil die zur Ausnutzung in derselben bestimmten Hölzer entweder bereits schlagbar oder zunächst an dem Haubarkeitsalter angelangt sind, so wird die erste Periode bei dem Hochwaldbetrieb in zwei gleiche Theile oder Jahrzehnte getheilt, und diese Zerlegung nach Ablauf derselben immer wieder mit der nachrückenden Periode wiederholt.

Der ersten Periode ist vorzugsweise eine besondere Aufmerksamkeit rücksichtlich der zum Hieb zu bringenden Holzbestände, der Aufnahme der Holzmassen und den wirthschaftlichen Bestimmungen zu widmen, während die entfernter liegenden Perioden allgemeiner behandelt werden, und bei denselben nur auf eine vorläufige Locirung der Erträge und auf die überschlägliche Prüfung zu sehen ist, ob sie verhältnißmäßig mit solchen belegt sind, um unbesorgt in der nächstliegenden Periode wirthschaften zu können.

V. Abschnitt.

Von der Abschätzung des Holzvorraths.

§. 32. Die Aufnahme des zur Zeit auf der Waldfläche vorhandenen Holzvorraths wird summarisch vorgenommen; d. h. mit gutächtlicher Schätzung nach Masseklaftern, ohne Rücksicht auf Sortimente und Holzarten. Als Hülfsmittel kann außer den Erfahrungen der Beamten, in der betreffenden Lokalität gesammelt, und neben der Benutzung zuverlässiger Holzhauer, die nähere Versicherung durch Probeflächen dienen, deren Auswahl und vorsichtige Anwendung dem Ermessen der Taxatoren überlassen bleibt, welche gleichfalls nach Gutdünken die Abschätzung des Derb- oder Stammholzes, getrennt von der des Abholzes (Ast- und Reisholzes) vornehmen und beide Summen erst zuletzt zusammenschlagen, oder bei einer schon erlangten Fertigkeit in dem Massenansprechen dieses unmittelbar anwenden können, wobei noch bemerkt wird, daß die Vorräthe bis auf die geringste Stärke des Holzes herab angesprochen werden müssen, und daß bei dem schwächeren Stangen-, Ast- und Reisholz, einschließlich der Prügel von 2″ und weniger Stärke, 100 Normalwellen einem Masseklafter gleichzusetzen sind; endlich daß hier, wie überhaupt, nur das Normalklafter anzuwenden ist.

Eine spezielle Auszählung, beziehungsweise Schätzung, darf nur bei einzeln stehenden haubaren Stämmen und bei dem Oberholz in den Mittelwäldern ausnahmsweise angewendet werden.

§. 33. Diese Holzaufnahme wird nach den ausgeschiedenen Haupt- und Unterabtheilungen in der Art bewirkt, daß bei ziemlich gleichalterigen und gleichbestockten Flächen der Vorrath auf einem ausgesuchten mittleren Morgen angesprochen, durch den Flächeninhalt auf der ganzen Abtheilung gefunden, und mit seinem durchschnittlichen Alter verzeichnet wird. Enthält eine Hauptabtheilung mehrere Unterabtheilungen, dann ist das vorgeschriebene Verfahren auf jeder derselben anzuwenden.

Wo eine wesentliche Verschiedenheit im Alter und Schluß des Holzes in einer Abtheilung vorkömmt, ohne daß die einzelnen Flächen als Unterabtheilungen ausgeschieden worden sind, ist sich durch Ausschätzung dieser Flächen zu helfen, wenn eine flüchtige geometrische Bestimmung derselben nicht gelegenheitlich geschehen könnte, und jede derselben gleich einer Unterabtheilund zu behandeln, nur mit dem Unterschiede, daß der gefundene Holzvorrath zuletzt zusammengezogen und mit dem mittleren Alter verzeichnet wird, z. B.

12 Morgen	75jährig mit	50 Klafter	600 Klafter.
4 „	50 „ „	26 „	104 „
2 „	30 „ „	10 „	20 „
18 Morgen	50 — 70jährig mit	. . . .	724 Klafter.

Eine ähnliche vorgängige Flächenausschätzung ist bei Femmelbeständen in Anwendung zu bringen.

Bei jeder Haupt- und Unterabtheilung ist die Holzart anzumerken, und wenn mehrere derselben vorkommen, das beiläufige Mischungsverhältniß z. B.

3/4 Buchen,
1/4 Weißtannen.

Eine Trennung der Klaftermasse nach Holzarten darf nicht Statt finden.

§. 34. Die Resultate der Holzaufnahme werden in die Materialtabelle (Muster 2) in der Art verzeichnet, daß im Fall auf einer Hauptabtheilung oder Unterabtheilung verschiedenalterige Hölzer vorkommen, die erhobenen Massen in verschiedene Altersfächer eingelegt werden, wenn das Alter der Hölzer so

sehr verschieden ist, daß dieselben in verschiedenen Perioden zur Nutzung kommen müssen, und dies von den Taxatoren für nöthig erkannt worden ist. Hierher gehören hauptsächlich die Nachhiebe des Oberbaumholzes in bereits ganz oder theilweise verjüngten Beständen.

VI. Abschnitt.

Von der Erforschung des Holzzuwachses und der Zwischennutzungserträge.

§. 35. Hiebei ist die Ertragsfähigkeit oder der Normalzuwachs wohl zu unterscheiden, welchen eine Abtheilung nach dem natürlichen Verhalten ihres Standorts, nämlich nach Klima, Boden und Lage bei einer angemessenen Holzart, oder bei der Vermischung mehrerer derselben, ferner bei einer angenommenen Betriebsweise und Umtriebszeit, unter der Voraussetzung einer geeigneten Behandlung, und mit Berücksichtigung der den Ertrag herabstellenden Nebennutzungen und sonstigen ungünstigen Verhältnisse mit bleibendem Nachtheil, z. B. bedeutende Waldfrevel — alles dies abgesehen von seinem dermaligen Zustand — erwarten läßt. Dieser sonach dem möglichst vortheilhaften Stande eines Waldes entsprechende Zuwachs, dessen Herbeiführung das Ziel ist, nach welchem der Forstwirth zu streben hat, wird nach den bei der vorangegangenen Holzaufnahme gefundenen Resultaten in vollkommenen Beständen und nach den für die Hauptlokalitäten des Landes zu entwerfenden Erfahrungstafeln angesprochen, und für jede Bestandesabtheilung in einer annähernden Bruchzahl in der Materialtabelle ausgesetzt, welche den jährlich und durchschnittlich zu erwartenden Zuwachs auf einem Morgen der Fläche dem Klafter nach ausdrückt, z. B. auf einem Morgen ließen sich bei 100jährigem Umtriebe 50 Klafter erwarten, dann wäre der Normalzuwachs $\frac{1}{2}$ Klafter. Der erleichterten Berechnung und Uebersicht wegen, ist es vortheilhaft, dieses Verhältniß in Dezimalbrüchen anzusetzen.

Wegen der Sammlung und Anwendung von Erfahrungsflächen wird den Taxatoren eine besondere Anweisung zukommen.

§. 36. Der zeitliche Zuwachs eines Waldbestandes kann aber vermöge seines dermaligen Zustandes von dem Normalzuwachs mehr und weniger abweichen, wenn die Bestockung und in Folge derselben der Schluß unvollständig, der Boden entweder dadurch, oder durch frühere schädliche Benutzung der Laubstreu ꝛc. in seiner Ertragsfähigkeit geschwächt worden ist, wenn bei einem lichten Stand des Holzes die klimatischen und Witterungsverhältnisse ungünstig einwirken können; wenn ferner die Holzart dem Standort nicht angemessen, oder bei derselben die geeignete Betriebsweise und Hiebszeit nicht angewendet worden ist, wenn endlich der Holzbestand unter Weide und Wildfraß aufgewachsen und das Holz dadurch oder durch vernachlässigte Trockenlegung, fehlerhafte Hiebsführung ꝛc. verkümmert oder in einen krankhaften Zustand versetzt, oder die Entwicklung des Längenwuchses gehemmt worden ist; kurz, weil der Waldbestand nicht zweck- und regelmäßig bisher behandelt wurde. Dieser zeitliche Zuwachs wird nach vorhergegangener Untersuchung und gehöriger Würdigung der Ursache und Wirkung, und wo möglich nach Vergleichung des betreffenden Waldbestandes mit Normalbeständen in dessen Nähe mit der entsprechenden Ermäßigung angesetzt und dabei zugleich der muthmaßliche Zeitpunkt vorgemerkt, in welchem sich derselbe etwa nach eingetretenem Schluß in vorgerücktem Alter, durch schonlichere Benutzung der Laubdecke, durch Entwässerung ꝛc. dem Normalzuwachs, und zwar in welchem Verhältniß, wesentlich nähern, oder denselben durch die Verjüngung erreichen wird, wobei ebenfalls die Vergleichung mit vorhandenen Beständen eines höhern Alters, welche unter ähnlichen Widerwärtigkeiten aufgewachsen seyn mögen, und die bei der Holzaufnahme erworbenen Erfahrungen stets zu Rathe zu ziehen sind.

§. 37. Bei diesem Ansprechen des zeitlichen Zuwachses ist das Alter und der Zustand der Hölzer an den zum Behufe der Alterserforschung gefällten Probestämmen wohl in Obacht zu nehmen, und mit den sich darbietenden äußerlichen Erscheinungen zu vergleichen, ehe Schlüsse auf den künftigen Zuwachs

gezogen werden, bei dessen Ansatz überhaupt in Zweifelsfällen eher zurückzubleiben ist; dagegen ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß lichtstehende Bestände an den einzelnen Stämmen oft einen sehr ansehnlichen Zuwachs zeigen werden, und daß bei einem nicht unvortheilhaften Längenwuchs derselben die Vergleichungen ihres Zuwachses mit dem in geschlossenen, früher aber nicht gehörig durchforsteten Beständen die abweichenden Resultate für längere Zeiträume nicht liefern werden, welche man auf den ersten Blick anzunehmen sich berechtigt glaubt; besonders wird dies der Fall sein, wenn die geschlossenen Bestände durch vernachlässigte Räumungen in der Jugend längere Zeit im Unterdruck gestanden haben, während die lichtern Bestände auf kahlen Abtriebsstellen aufgewachsen sein mögen, zumal da bei den letztern das Holzalter, keineswegs der Verzug, welcher durch ein oft langes Oedeliegen solcher Kahlhiebe bis zu ihrem Aufkommen Statt gefunden hat, in Rechnung kommt. Es ist ferner bei den stark gelichteten und schon theilweise mit Unterwuchs besetzten Schlägen in Betracht zu ziehen, daß hier die Holzzulage an Ober- und Unterholz zugleich, und an den einzelnen Stämmen und Unterwuchsgruppen gewöhnlich in vortheilhafterem Maße als bei geschlossenen gleichalterigen Beständen vor sich geht, den Ausfall auf kleinen Blösen abgleicht, und ein immer noch vortheilhaftes Zuwachsverhältniß für die ganze Fläche herstellt.

Auch die günstige Einwirkung der Durchforstungen auf den künftigen Zuwachs, im Vergleich des frühern, da wo sie vernachlässigt worden sind, ist nicht zu übersehen.

§. 38. Der zeitliche Zuwachs (welcher nach den gegebenen Begriffen dem normalen jetzt schon gleich stehen kann) wird ebenfalls durch einen Dezimalbruch in der Materialtabelle bei jeder Haupt- und Unterabtheilung bezeichnet, welcher den mittlern jährlichen Naturalertrag auf einem Durchschnittsmorgen dem Klafter nach angibt, und zugleich wird, wenn er von dem normalen abweicht, die muthmaßliche Dauer dieser Abweichung, so wie die einer später zu erwartenden Erhöhung angemerkt, wo-

bei zu beobachten ist, daß rücksichtlich der Zeitbestimmung dieser Uebergänge eines zeitlich geringeren Zuwachses zu einem höhern oder zu dem normalen, bei der Berechnung die Mitte der Perioden auch in dem Fall eingehalten werden muß, wenn der höhere Zuwachs früher zu erwarten ist.

Bei den Zuwachsansätzen für Bestände mit gemischten Holzarten sind verglichene Mittelzahlen anzuwenden, so wie überhaupt die Zuwachsangaben für die Haupt- und Unterabtheilungen nach Durchschnittserträgen anzunehmen sind.

§. 39. Bei größeren Blösen, welche eine eigene Hauptabtheilung bilden, oder als Unterabtheilung ausgeschieden sind, wird der nach Maßgabe des Standorts und der anzubauenden Holzart zu erwartende Normalzuwachs gleichfalls von der Mitte der Periode oder des Jahrzehnts, in welchem ihr Anbau nach dem allgemeinen Kulturplan angeordnet ist, in Rechnung genommen, nachdem jedoch wegen zufälligen Gefährden außerdem noch fünf Jahre in Abzug gebracht worden sind.

§. 40. Die Zwischennutzungs- oder Durchforstungserträge werden auf dem sichersten Weg durch Probehiebe in noch nicht durchforsteten Beständen des betreffenden oder eines nahen Wirthschaftsbezirks ausgemittelt, welche ohne Störung der Ordnung in jeder Jahreszeit und mit geringem Zeitaufwand zweckdienlich ausgeführt werden können. Bei Anwendung der Resultate ist jedoch besondere Vorsicht wegen den beinahe in jedem Bestand vorkommenden Stellen nöthig, welche wenigstens bei der ersten Durchforstung übergangen werden müssen, oder ganz unverhältnißmäßig geringen Ertrag liefern werden, und daher wird man wohl daran thun, bei der Berechnung dieser Erträge derartige undurchforstbare Stellen auszuschätzen, und außer Berechnung zu lassen. Auch ist die nähere Betrachtung nothwendig: ob die künftigen Durchforstungen einen ähnlichen Ertrag abwerfen werden, wie ihn die Probehiebe dargelegt haben, indem bei der frühern Nichtbeachtung der Zwischennutzungen sich nicht selten die Erträge von zwei nothwendig gewesenen Durchforstungen angehäuft finden, und daher die

Probehiebe in noch nicht durchforsteten 30 — 50jährigen Beständen immer einen weit höhern Ertrag gewähren, als verhältnißmäßig für die spätere, und überhaupt bei regelmäßig eingelegten Durchforstungen in verjüngten Orten angenommen werden darf.

Die Durchforstungserträge einer Haupt- oder Unterabtheilung werden übrigens für jede Periode in einer Summe ausgesetzt, wenn sie auch in verschiedenen Jahren derselben erfolgen könnten.

§. 41. Die Erträge an **Stockholz** werden nur da berücksichtigt, wo mit Sicherheit auf deren Nutzung gerechnet werden kann, und sind sodann sowohl bei dem normalen, als bei dem zeitlichen Ertrag mit der nöthigen Vorsicht in Rechnung zu nehmen.

VII. Abschnitt.

Von der Wirthschaftseinrichtung.

§. 42. Wenn in einem Wirthschaftsbezirk der zeitliche Zuwachs in allen Abtheilungen der normalen oder der Ertragsfähigkeit gleich, folglich die Hauptbestände vollkommen bestockt, dabei im vortheilhaftesten Zuwachs begriffen, und die Holz- und Betriebsarten den örtlichen Verhältnissen angemessen; wenn ferner ein verhältnißmäßiger Holzvorrath von jeder Altersklasse der Umtriebszeit vorhanden wäre, dann würde der ermittelte jährliche Normalzuwachs auf der ganzen Fläche den jährlichen Holzabgabesatz zugleich darstellen, wenn der Wald nachhaltig bewirthschaftet werden soll.

Diese Voraussetzungen werden aber sehr selten vereinigt vorkommen, sondern es wird eine kürzere oder längere Zeit erforderlich sein, um die Waldungen durch eine zweckmäßige Wirthschaftsführung in den Zustand zu bringen, daß die Ertragsfähigkeit und der wirkliche Ertrag sich nahe kommen und ein richtiges Verhältniß bei dem Holzvorrath hergestellt ist.

§. 43. Zur Erreichung dieses Endzweckes und zur Feststellung der Nachhaltigkeit wird für die Dauer des Einrichtungs-

zeitraumes, in welchem nach den vorausgegangenen Bestimmungen alle Wirthschaftstheile wenigstens einmal zur Nutzung kommen, ein allgemeiner **Wirthschaftsplan** nach folgenden Grundsätzen entworfen:

Durch die Hülfsmittel der Bestandesabtheilung und Vermessung, durch die Ermittelung des gegenwärtigen Holzvorraths, endlich durch die Erforschung der Zuwachsverhältnisse, ist man in den Stand gesetzt worden, sämmtliche Kolumnen der Materialtabelle auszufüllen. Wenn nun diese Resultate der Vermessung und Abschätzung in das Fachwerk des Einrichtungszeitraumes in der Art eingelegt werden, daß sowohl der Hauptertrag jeder Abtheilung und Unterabtheilung, bestehend aus dem gegenwärtigen Holzvorrath und dem Zuwachs bis zum Hiebsalter, als auch die Zwischennutzungserträge in die dem vorläufig angenommenen Hiebsalter entsprechende Periode zu stehen kommen, dann kann man mit einem Ueberblick ersehen, ob sämmtliche Perioden des Einrichtungszeitraumes verhältnißmäßig zu der oben in der Kolumne der Nutzung ausgesetzten Ertragsfähigkeit mit disponibeln Holzmassen erfüllt sind, oder ob ein bedeutender Ausfall oder ein Ueberschuß in ein oder der andern Periode Statt findet.

§. 44. Zur Erläuterung wird bemerkt, daß der Normalzuwachs, welcher für jede Abtheilung durch eine Bruchzahl in der Materialtabelle angegeben ist, durch Multiplikation mit den betreffenden Flächen und durch Zusammenschlagung der Einzelnsummen, die ganze jährliche Ertragsfähigkeit des Wirthschaftsbezirks in folgender Art darstellen wird:

I. 2. a.	36 Morgen	0,75 Klafter	=	27	Klafter.
2. b.	8 „	0,50 „	=	4	„
II. 1.	28 „	0,40 „	=	11,2	„
	ꝛc.			ꝛc.	
				642,2	Klafter.

Diese unveränderliche Summe des jährlichen Normalzuwachses wird im zwanzigfachen Betrage einer jeden Periode und folglich im zehnfachen dem Jahrzehnt in der Nutzungskolumne

des Wirthschaftsplanes (Muster 3) vorangestellt und von den nachfolgenden Einzelnposten durch eine Querlinie getrennt. Hierauf werden die Distrikte, Abtheilungen und Unterabtheilungen nach ihrer Ordnungsfolge aufgeführt und der in denselben gefundene Holzvorrath und Zuwachs, so wie die Durchforstungserträge in das Fachwerk eingelegt, wobei der zeitliche Zuwachs, gleich wie dieß oben bei dem normalen gezeigt worden ist, berechnet, und mit der Zahl von Jahren bis zur Mitte der entsprechenden Periode multiplizirt wird.

Da, wo der zeitliche Zuwachs stufenweise ansteigt, wird derselbe bis zu der Periode der Hauptnutzung aus den verschiedenen Gliedern der Zuwachsreihe zusammen und im Ganzen ausgesetzt. Z. B. auf 50 Morgen beträgt der jährliche Zuwachs in den ersten 20 Jahren 0,50 Klafter = 500 Klafter; in den folgenden 10 Jahren 0,75 Klafter = 375 Klafter, folglich in 30 Jahren zusammen 875 Klafter.

Der gefundene Holzvorrath und der zeitliche Zuwachs ergeben zusammen die Nutzungsmasse.

Die Durchforstungserträge werden unmittelbar in der Nutzungskolumne ausgesetzt.

§. 45. Da bei der Nutzung in der Regel das Nachhaltigkeitsverhältniß, wenigstens in Annäherungszahlen, beachtet werden muß, so ist es gewöhnlich nöthig, die Erträge nach Thunlichkeit in die Perioden so zu vertheilen, daß eine Periode gegen die andere nicht zu sehr verkürzt wird, was dadurch oft bezweckt werden kann, wenn das Hiebsalter dieser oder jener Bestandesabtheilung hinauf- oder herabgesetzt, und dadurch der Hauptertrag derselben von der einen Periode in die andere verschoben wird. Behufs dieser Verschiebungen, überhaupt auch wegen erkannter Nothwendigkeit, das Hiebsalter mancher Abtheilung über oder unter die allgemeine Umtriebszeit zu setzen, werden die Taxatoren bereits bei den Vorarbeiten und bei der Abschätzung die nöthigen Vormerkungen gemacht haben, so daß, wenn nicht bedeutende Anstände bei der Abgleichung obwalten,

sich leicht zu helfen und die annähernde Gleichstellung zu bewirken sein wird.

Bei dieser Gelegenheit kann auch durch Ab- und Zuschneiden an den Abtheilungsflächen, denselben nöthigenfalls eine schicklichere Gestalt und Eintheilung gegeben, überhaupt das Geeignete zu einer zweckmäßigen Forsteinrichtung vorgezeichnet werden, wobei eine ängstliche Rücksichtsnahme auf geringe zeitliche Vortheile dem allgemeinen Zweck das Feld räumen muß.

§. 46. Es können jedoch Fälle eintreten, bei welchen ein oder mehrere auf einander folgende Perioden so sehr von Erträgen entblößt sind, daß die thunlichsten Verschiebungen nicht ausreichen, oder durch ihre ausgedehntere Anwendung große Verluste herbeigeführt, und insbesondere der Geldertrag eines Waldes wesentlich beeinträchtigt, überhaupt mehr Schaden angerichtet, als durch eine regelrechte Einrichtung auf der andern Seite Nutzen gestiftet würde, wenn z. B. hoffnungsvolle mitteljährige Bestände weit unter dem vortheilhaftesten Hiebsalter angegriffen oder bereits theilweise überständige Hölzer noch längere Zeit aufgehalten werden wollten. In solchen Fällen, und wenn eine Aushülfe in andern benachbarten Wirthschaftsbezirken nicht Statt finden kann, bleiben gewöhnlich nur zwei Mittel übrig, nämlich:

1) In Laubwaldungen und in klimatisch begünstigten Lokalitäten, ein oder mehrere unvollkommene Bestandesabtheilungen nach Bedürfniß sogleich oder nach ihrer baldigen Verjüngung auf den Stock zu setzen, und so lange als Ausschlagwald zu behandeln, bis der Mißstand gehoben ist, dann aber wiederum zum Hochwaldbetrieb einzulenken; oder

2) das Nachhaltigkeitsprinzip eine Zeitlang anzugeben und mit dem Hieb nach Nothdurft zurückzuhalten, bis derselbe ohne großen Verlust wiederum verstärkt werden kann, was in vielen Fällen nicht nur thunlich, sondern auch räthlich ist.

§. 47. Einer solchen aussetzenden Nutzung geht gewöhnlich ein stärkerer Angriff von angehäuften ältern Hölzern voran, oder es wird später ein verstärkter Hieb folgen müssen,

um den Normalstand herzustellen, in welchen Fällen im Interesse des Waldeigenthümers und der Waldwirthschaft der periodische Abgabesatz sogar über den Normalertrag von den Taxatoren verstärkt werden kann; dagegen muß da, wo durch frühern allgemeinen und allzustarken Zugriff die Holzvorräthe unter den Normalstand, hauptsächlich in den ersten Perioden herabgebracht worden sind, und eine Aushülfe aus spätern Perioden nicht möglich ist, ohne diese zu schwächen, die Einleitung zur Herstellung des Normalstandes durch Rückhalt getroffen werden.

Sollte ein gänzliches Aussetzen mit dem Hieb in einigen hiezu erforderlichen Jahren, wie bei manchen Gemeindswaldungen nicht ausführbar sein, so muß wenigstens durch Herabsetzung der jährlichen Holzabgabe in dem ersten Jahrzehnt — in schwierigen Fällen in der ersten Periode — vorgesorgt werden, um durch diesen allmähligen Abzug den Normalstand wiederum herzustellen.

§. 48. Aus dem allgemeinen Wirthschaftsplan und nach den näheren Bestimmungen in der besondern Waldbeschreibung über die Bewirthschaftung der Hauptabtheilungen (Abschnitt VIII.) werden die Materialien zur Aufstellung des jährlichen Wirthschaftsplans ausgehoben und demselben der zehnte Theil der ausgeworfenen Gesammtnutzung für das nächstliegende Jahrzehnt als Abgabesatz zu Grunde gelegt.

§. 49. Bei der Einrichtung und Benutzung der Niederwaldungen hat eine in manchen Stücken abweichende Behandlung einzutreten, wenn nicht der Waldeigenthümer die Ausdehnung der für den Hochwaldbetrieb vorgeschriebenen Einrichtung nach Maßgabe des Holzvorraths und des zeitlichen Zuwachses in Verbindung mit einer denselben proportionirten Flächeneintheilung wünscht, und auf Vernehmung durch den Bezirksförster deßfalls eine schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Ehe jedoch weiter gegangen wird, ist es nöthig, vorerst die Verhältnisse zu betrachten, unter welchen der Niederwaldbetrieb im Allgemeinen vorkommen kann; nämlich:

a) In dem ganzen Wirthschaftsbezirk besteht nur Niederwaldbetrieb, welcher auch für die Folge beibehalten werden soll.

b) Diese Betriebsart ist vorherrschend und nur einzelne Abtheilungen des Bezirks werden als Hochwald behandelt.

c) Der Niederwald kömmt untergeordnet vor, während der Hochwald dominirt.

d) Zur Zeit waltet das eine oder das andere der beiden letzten Verhältnisse ob, allein es wird im Laufe des Einrichtungszeitraumes in kürzerer oder längerer Zeit ein Wechsel oder Uebergang beabsichtiget.

§. 50. In dem ersten Falle, also bei dem allgemeinen Niederwaldbetrieb, findet jedesmal zwar die Distrikts-, Abtheilungs- und Unterabtheilungsausscheidung, mit Rücksichtsnahme auf zehn- und fünfjährige Altersverschiedenheiten, je nach einem höherern oder niederern Umtrieb, deßgleichen die Ermittelung des Holzvorraths, so wie des normalen und zeitlichen Zuwachses, gleich wie bei den Waldungen im Hochwaldbetriebe Statt, aber die Einrichtung und jährliche Nutzung des Unterholzes soll — wenn nicht von dem Waldeigenthümer die dem Holzvorrath und Zuwachs entsprechende Flächeneintheilung ausnahmsweise verlangt wird — auf die Fläche beschränkt werden, welche sich durch Theilung des ganzen bestockten Waldbodens mit den Jahren der angenommenen Umtriebszeit herausstellt; und da, wo diese Einrichtung bereits besteht, wie dies in vielen Niederwaldungen des Landes der Fall ist, soll sie beibehalten werden, wenn die Umtriebszeit nicht unter das forstpolizeilich zulässige niedrigste Alter herabgestellt ist.

Die Auswahl der jährlichen Schlagflächen aus den zehn- und beziehungsweise fünfjährigen Periodenflächen bleibt auch hier dem Ermessen des Wirthschaftsbeamten überlassen, welcher dabei jedoch stets eine schickliche Anreihung der Schläge für die Folgezeit beachten wird.

Dem Willen des Waldeigenthümers bleibt es ferner anheimgestellt, ob derselbe bei einer arrondirten und völlig be-

stockten Niederwaldfläche der festen Flächeneintheilung in Jahresschläge den Vorzug geben, oder den Schlag jährlich abmessen lassen will, wobei nur bedingt wird, daß die erstere durch Steine, Gräben, bleibende Wege und Richtstätten oder durch weitläufige Bepflanzung mit Baumreihen einer in dem Bestande nicht vorkommenden Holzart sicher bezeichnet, die Abmessung des jährlichen Schlags hingegen stets in Gegenwart des Bezirksförsters, je nach der Größe der Schlagfläche, von einem lizenzirten Geometer oder Feldmesser auf Kösten des Waldeigenthümers vorgenommen werden muß.

Die älteren festen Schlagflächenabtheilungen sind bei Gelegenheit der Abschätzung durch den Geometer gehörig prüfen und nöthigenfalls verbessern zu lassen.

§. 51. Bei Niederwaldungen mit Oberholz (Mittelwaldungen) hat die Benutzung desselben auf der festgesetzten Schlagfläche zwar nach den allgemeinen Regeln der Hiebsführung zu geschehen, allein der Bezirksförster hat sich bei einem bemerklichen Ausfall in den folgenden Jahresschlägen wegen geringerem Ertrag des Unter- oder Oberholzes mit einer Reserve an letzterm durch etwas dunklere Stellung der Schläge vorzusehen, damit ergänzende Nachhiebe in den unmittelbar folgenden Jahren Statt finden können, für später eintretende Fälle aber durch Schonung des Oberholzes am Waldrande und an den bleibenden Wegen, wo der unschädliche Hieb desselben auch nach längerer Zeit noch thunlich ist.

Würde eine Verlegenheit in dieser Hinsicht schon in den ersten Jahresschlägen eintreten, so ist dem Bezirksförster selbst ein Vorgriff in das Oberholz der nächsten noch unangehauenen Schläge erlaubt, wenn der Hieb desselben ohne besonderen Nachtheil zu bewerkstelligen ist; alle diese Ausgleichungen dürfen jedoch nur in dem Maße geschehen, daß auf der ganzen Waldfläche immer noch so viel Oberholz übrig bleibt, als regelrecht vorhanden sein sollte, auch müssen sie jedesmal in dem jährlichen Wirthschaftsplane bemerklich gemacht werden, damit sie das Forstamt bei der Schlagrevision prüfen kann.

§. 52. Größere und zusammenhängende Blösen werden in den Niederwaldungen nur dann zur Verstärkung der jährlichen Schlagfläche in Rechnung gezogen, wenn ihr Anbau mit Erfolg wirklich geschehen ist, und zwar erst nach Ablauf des Jahrzehnts und in Folge der Einrichtungsrevision.

§. 53. Sowohl die Flächen, als das beiläufige Erträgniß derselben im normalen und zeitlichen Zustand werden bei dem allgemeinen Niederwaldbetrieb in den besonders konstruirten Wirthschaftsplan (Muster 4) eingesetzt, und die etwaige Ergänzung der Flächen durch Beizug eines Theils der für das folgende Jahrzehnt bestimmten Abtheilung bewirkt, oder der Rest derselben in die spätere Periode übergesetzt.

Wenn gleich die Benutzung an die Fläche gebunden ist, so kann der normale und zeitliche Holzertrag der wirthschaftlichen Vergleichung wegen nicht entbehrt werden.

§. 54. In dem zweiten (§. 49.) angegebenen Falle, wenn nämlich nur einige gegen die Gesammtfläche des Bezirks unverhältnißmäßige Abtheilungen desselben zum Hochwald bestimmt sind, der größere Theil aber als Niederwald behandelt wird, ist das für den Niederwaldbetrieb vorgeschriebene Verfahren beizubehalten, und derselbe nach gleichen Jahresschlägen abzutheilen, für die Hochwaldabtheilungen aber, eine mit den Ertragskräften und mit dem Holzvorrathe übereinstimmende Einrichtung zur nachhaltigen Benutzung mit möglichster Berücksichtigung aller Perioden zu treffen und um diese Einrichtung darstellen und einhalten zu können, ist es nöthig den Einrichtungszeitraum bis auf das angenommene Hiebsalter des Hochwaldes zu verlängern, und dessen Ertrag neben dem des Niederwaldes in das Fachwerk mit zehnjähriger Periodeneintheilung einzulegen, die Benutzung mag dann den einzelnen Jahren nach immerhin ungleich und aussetzend sein, wie dies bei manchen Gemeindswaldungen der Fall ist, wo solche Hochwaldbestände das nöthige Nutz- und Bauholz nach dem zufälligen Bedürfniß liefern sollen.

Wo möglich muß in diesem Falle dahin getrachtet werden, für jede Altersklasse — wenn auch kleine — periodische Schlag-

flächen zu gewinnen, von welchen im Laufe der Periode der Holzbedarf bezogen werden kann, um sonach auch bei dem Hochwalde die Benutzung nach Flächen mit der des Niederwaldes in Verbindung zu bringen.

§. 55. In dem dritten Falle, wenn nämlich der Niederwald in einem Wirthschaftsbezirke eine untergeordnete Rolle spielt, ist dessen Ertrag gleich dem Hochwalde, ohne Rücksicht auf die Fläche, in das Periodenfachwerk des Hochwaldes einzulegen, und dem Wirthschaftsbeamten zu überlassen, ob er denselben in größern oder kleinern Schlägen innerhalb der angewiesenen Perioden abholzen, oder gleichsam als Aushülfsmittel zur Deckung seines Abgabesatzes für Fälle vorbehalten will, wo wegen lange aussetzenden Samenjahren eine Verlegenheit bei Auslichtung der Hochwaldbestände eintreten könnte.

§. 56. Was endlich den zuletzt angenommenen Fall betrifft, bei dem ein Wechsel der Betriebsart eintreten soll, so werden die vorstehend erläuterten Fälle auch hier maßgebend sein und bei dem allgemeinen Uebergang von der Hochwaldwirthschaft zu dem Niederwaldbetrieb die künftige Benutzung nach Jahresflächen oder im umgekehrten Fall die künftige Nuzzung nach Verhältniß des Ertrags angeordnet und die erforderlichen Einrichtungsmittel angewendet.

§. 57. Da, wo die Einrichtung und Benutzung der Niederwaldungen nach — dem zeitlichen Holzvorrath und Zuwachs entsprechenden — ungleichen Flächen gewünscht wird, oder sonstige Umstände diese Benutzungsart noch einige Zeit räthlich machen, sind unter Zugrundlegung des bei dem Hochwaldbetriebe vorgeschriebenen Verfahrens, Vorrath und Zuwachs zu ermitteln, und nach deren Verhältniß die jährlichen Schlagflächen für die vorliegende Umtriebszeit abzutheilen, im Walde selbst durch Steine oder Zeichenstangen, schmale Richtstätten 2c. zu sichern, auf der Karte aber, gleich den Unterabtheilungen mit Punktirlinien und mit Buchstaben zu bezeichnen, welche Flächeneintheilung sodann für jede Umtriebszeit wiederholt werden muß,

wenn nicht ein Uebergang zu gleichen Schlagflächen nach Ablauf des ersten Termins vorgezogen wird.

§. 58. Die dem §. 94. des Forstgesetzes unterworfenen Waldungen sind von der Abschätzung und Einrichtung für den Zweck der Nutzungsregulirung ausgeschlossen, da sie bis zu einem gewissen Alter und in jeder Ausdehnung für den Bedarf der öffentlichen Uferbauten in Anspruch genommen werden können, folglich von einer geordneten nachhaltigen Benutzung keine Rede sein kann.

Sie werden übrigens gleich andern Niederwaldungen nach Verhältniß der Flächen in so lange benützt, als nicht größere Anforderungen der Flußbaubehörde diese Benutzung stören. Wo aber beträchtliche Faschinenwaldungen vorkommen, und der voraussichtliche Bedarf an Flußbaumaterialien unverhältnißmäßig geringer als der Ertrag derselben sein dürfte, ist auf die Ausscheidung der eigentlichen Faschinenwaldungen mit einem ganz kurzen Umtrieb von der übrigen Niederwaldfläche Rücksicht zu nehmen, um die letztere sodann regelmäßig einrichten zu können.

Bei den Hackwaldungen der Gemeinden ist die Flächeneintheilung gleich wie bei den übrigen Niederwaldungen einzuführen.

§. 59. Da bei manchen ganz geringen Waldflächen im Besitz einer Gemeinde oder Körperschaft die vorgeschriebene allgemeine Einrichtung nicht anwendbar sein kann, so hat das Forstamt derartige Waldungen seines Amtsbezirks zu verzeichnen und eine Uebersicht derselben mit den nöthigen Erläuterungen der Forstpolizeidirektion vorzulegen, welche die Ausnahme derselben veranlassen wird.

§. 60. Mit dem Wirthschaftsplane steht der allgemeine Kulturplan in nächster Beziehung, indem in dem erstern die künftigen erhöhten Erträge von holzleeren und versumpften Orten eingetragen sind, welche nur dann erfolgen können, wenn deren Anbau oder Trockenlegung in der festgesetzten Zeit wirklich vollzogen worden ist. Durch einen mit Berücksichtigung der Flächen- und Zeitverhältnisse entworfenen und mit den sonsti-

gen wirthschaftlichen Anordnungen in Einklang gebrachten Kulturplan (Muster 5) soll daher eine Uebersicht über die Art und Ausdehnung der in dem Einrichtungszeitraume und seinen einzelnen Perioden vorzunehmenden Kulturarbeiten gewonnen werden, wobei gleichfalls die nächstliegende Periode bei den Hochwaldungen in zwei gleiche Hälften oder Jahrzehnte getheilt und näher gewürdigt wird, weil im Allgemeinen angenommen werden kann, daß die meisten dieser Arbeiten, wenn nicht im ersten Jahrzehnt, doch in der ersten Periode besorgt werden müssen, da die besondere Sorge des Wirthschaftsbeamten darauf gerichtet sein wird, mehr und minder oder völlig ertraglose Flächen sobald als möglich in Aufnahme zu bringen.

Gleichwohl können Fälle eintreten, wo der Anbau solcher Flächen aus wirthschaftlichen Gründen bis in eine spätere Zeit verschoben werden muß, um sie dem Zwecke der Einrichtung gemäß gelegenheitlich der Verjüngung von anstoßenden Beständen zu kultiviren und dadurch mit denselben für die Zukunft zu vereinigen, wie dies bereits in verschiedenen Abschnitten gezeigt worden ist, und aus diesem Grunde ist die nöthige Vorsehung zu treffen, und das Fachwerk des Kulturplans nach Bedürfniß zu erweitern.

Während in demselben die betreffenden Haupt- und Unterabtheilungen nur bezeichnet sind, muß in dem besondern Theile der Waldbeschreibung die nähere Anweisung über die Art der Ausführung ertheilt werden.

Da bei Schlagausbesserungen und Trockenlegungsarbeiten gewöhnlich mehr Unbestimmtheit als bei dem Anbau zusammenhängender Blösen Statt findet, so ist die vorsorgliche Aufnahme derselben nicht weiter als auf das erste Jahrzehnt auszudehnen und nach Ablauf desselben für das vorgeschobene zweite Jahrzehnt ein Gleiches zu wiederholen.

§. 61. Nachdem der allgemeine Wirthschaftsplan mit Hülfe der nöthig fallenden Verschiebungen oder durch sonstige wirthschaftliche Bestimmungen berichtigt worden ist, wird derselbe nebst dem Kulturplane mit schriftlichen Erläuterungen dem Forst-

amte vorgelegt, welches dessen Prüfung an Ort und Stelle vorzunehmen, die Genehmigung zu ertheilen oder Abänderungen zu veranlassen, die Gründe zu diesen aber gleichfalls schriftlich beizufügen hat.

Nach erfolgter Genehmigung werden die zur Distriktsabscheidung nothwendigen Richtstätten aufgehauen, so wie die Grenzen an den Bestandesabtheilungen stärker ausgelichtet, damit eine 2—3 Fuß breite Visirlinie geöffnet ist. Zur Versicherung und Kenntlichmachung der Hauptabtheilungsgrenzen werden an den Endpunkten, so wie zwischen denselben nach Erforderniß entweder rauh zugerichtete Steine einsetzt, oder Gräben gezogen oder Bäume und Stangen auf einer der Abtheilung zugewendeten Platte mit den Ziffern derselben versehen, indem die Distriktsnummer aufgerissen und die Zahl der Abtheilung mit schwarzer Oelfarbe in gehöriger Größe darunter geschrieben wird.

Bei der Bezeichnung mit Steinen können, außer den Ziffern auf den Seitenflächen, auf den Kopf die fortlaufenden Buchstaben des größeren römischen Alphabets eingehauen werden, damit ein etwaiger Abgang derselben sogleich bemerklich ist.

Der Geometer vervollständigt die Forstkarten nach der in dem Abschnitt VIII. enthaltenen nähern Vorschrift.

VIII. Abschnitt.

Von der Waldbeschreibung.

§. 62. Zur schriftlichen Niederlegung und nähern Auseinandersetzung des Abschätzungs- und Einrichtungswerks, ferner zur Anweisung der Forstbeamten und zur Sicherung der für jeden Waldbestand gegebenen wirthschaftlichen Vorschriften, muß über einen jeden Wirthschaftsbezirk eine Beschreibung gefertigt werden. Diese Beschreibung soll mit Ausschluß des topographischen Sachbestandes, welcher dem ganzen Verwaltungs- (Forst-) Bezirke angehört, von welchem der Wirthschaftsbezirk nur einen Theil ausmacht, sich auf die Darstellung dessen beschränken, was

unmittelbar Bezug auf die Waldwirthschaft und Einrichtung hat. Sie theilt sich ab: in die allgemeine Beschreibung des ganzen Wirthschaftsbezirks und in die besondere der Abtheilungen desselben.

Die einzelnen Kapitel der allgemeinen Beschreibung (Muster 6) sollen in nachstehenden Paragraphen näher erläutert werden.

§. 63. Der Flächeninhalt wird aus dem Flächenverzeichnisse ausgehoben und zuerst der Betrag der ertragsfähigen, sodann der ertragslosen Fläche summarisch untereinander gestellt und endlich der Inhalt der ganzen Waldfläche zusammengezogen, im übrigen aber auf das angehängte Flächenverzeichniß verwiesen.

§. 64. Bei der Begrenzung wird die Art des nach den vier Weltgegenden anstoßenden Geländes (Wald, Aecker, Wiesen) oder sonstiger Begrenzungen (Wege, Gewässer) unter Beifügung des allgemeinen Besitzes der ersteren angegeben, z. B. Gemeinds- oder Privatwald, Wiesen in der Gemarkung von N., Staatswald N. im Forstbezirk N. 2c.

Ueber den Grenzzustand wird bemerkt, ob derselbe gesetzlich hergestellt ist, mit Angabe des Jahres, in welchem die letzte allgemeine Berichtigung vor sich ging, oder ob derselbe in so fern noch mangelhaft ist, als die Grenzzeichen die vorschriftmäßige Beschaffenheit zur Zeit noch nicht besitzen, oder eine legale Grenzbeschreibung fehlt, oder über einzelne Punkte und Strecken zur Zeit noch Streitigkeiten obwalten. Wenn gleich diese Mängel, wo möglich noch vor der Einrichtung beseitigt werden sollen, so können dennoch Hindernisse im Wege stehen, deren Hinwegräumung weder von dem Willen des Waldeigenthümers, noch von der Thätigkeit des Wirthschaftsbeamten abhängt, der Einfluß der angeführten Anstände auf die Einrichtung ist jedoch gewöhnlich nicht von der Bedeutung, daß diese wegen geringfügigen Grenzstreitigkeiten verschoben werden darf.

§. 65. Da wo ein Wirthschaftsbetrieb einer oder mehreren Orts- oder Hofgemarkungen unbeanstandet ange-

hört, ist dies kurz zu bemerken, deßgleichen, wenn er eine eigene Waldgemarkung bilden sollte; bei den Orten, welche zwar eine abgesonderte Gemarkung, aber keinen eigenen Gemeinderath besitzen, so wie bei den Hof- und Waldgemarkungen, ist jedesmal das Ortsgericht anzuführen, welchem die Gemarkung in politischer und rechtspolizeilicher Beziehung zugetheilt ist.

Obwaltende Anstände über das Gemarkungsverhältniß sind gleichfalls anzumerken.

§. 66. Bei den Dienstbarkeiten ist der Rechtstitel anzugeben und eine ausführliche Darstellung des Umfangs und der bisherigen Uebung, so wie ihres Einflusses auf die Waldwirthschaft nebst Vorschlägen zu ihrer gesetzlichen Beschränkung oder Ablösung beizufügen.

Unter den aufzuführenden Nutzungsrechten werden die Abgaben an Holz oder andern Waldprodukten verstanden, welche weder in die Klasse der eigentlichen Dienstbarkeiten gehören, noch für den eigenen Bedarf des Waldeigenthümers und seiner Diener verwendet werden. Z. B. die Besoldungshölzer der Pfarreien und Schuldienste aus Gemeindswaldungen, mit Ausschluß des Gabholzes, welches ein Pfarrer oder Schullehrer als Ehrenbürger beziehen kann, und des Holzes, welches zur Heizung der Schulstuben abgegeben wird.

Bei den Vergünstigungen ist jedesmal anzumerken, wenn sie an eine zeitliche und örtliche Beschränkung geknüpft sind.

§. 67. Was die Lage betrifft, ist zu erörtern: ob der Wirthschaftsbezirk flache Niederung, Hügel- oder Gebirgsland enthält, und in den letztern Fällen, ob derselbe zu dem Vor-, Mittel- oder Hochgebirge zu zählen ist, ob sanfte (1° — 5°), mittelmäßig starke (5° — 10°), starke (10° — 20°), steile (20° — 30°), schroffe (30° und mehr) Abfälle; oder mehr und minder gedehnte Hochebenen hauptsächlich vorkommen; ob sich das Land im Allgemeinen nach ein oder der andern Himmelsgegend hin öffnet oder neigt.

Wo möglich ist auch die Erhebung der niedrigsten und höchsten Punkte über den Meeresspiegel, so wie die mittlere

Höhe des größern Theils des Bezirks, wenigstens in Näherungszahlen anzugeben.

Auch sind die besonders bemerkbaren Einflüsse der Lage, als: der Ueberschwemmung, dem Windschaden, dem Schnee- und Duftdrucke, den Spätfrösten rc. ausgesetzt, oder ein mehr und minder geschützter Zustand zu schildern.

§. 68. Bei dem Boden ist nicht nur die Beschaffenheit und die Eigenschaft der Bodenkruste, sondern auch die beiläufige Mächtigkeit der Dammerd- (Humus) schichte über derselben anzugeben, z. B. ein tiefgründiger sehr bindender Thonboden mit einer starken Dammerdschichte, zu sauerm Graswuchs und zur Versumpfung geneigt, — ferner die etwa vorhandene Bedeckung des Bodens mit Forstunkräutern, mit Gesteintrümmern rc.; endlich das Unterlagegestein (Felsart) und sein oberflächliches Verhalten, z. B. mürber Granit, dichte Kalksteinlager, lockeres Gerölle rc.

Bei der besondern Beschreibung des Bodens der Abtheilungen kann sich der Bonitätsgrade: „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“, „gering“ und „schlecht“ bedient werden, wobei ein besonders tiefgründiger, humusreicher, dabei frischer Boden, dagegen ein sehr flachgründiger mit dichter Unterlage, oder ein mooriger oder ein ganz magerer Sandboden die beiden Extreme bilden.

§. 69. Das Klima wird nach allgemeinen Charakteren, als: „sehr rauh“, „rauh“, „gemäßigt“, „mild“ und „sehr mild“ mit Beisetzung auffallender Einflüsse desselben auf das Wachsthum und die Fruchtbarkeit der Holzgewächse geschildert, und die Zeit der Wiederkehr von guten Samenjahren bei den herrschenden Holzarten beiläufig angegeben.

§. 70. Die herrschenden Holzarten, deren ungefähre Verbreitung und ungefähres Mischungsverhältniß, ihr mehr und minder gutes Gedeihen und ihr Zurückbleiben, sind vorzugsweise abzuhandeln, während die untergeordnet und einzeln vorkommenden nur bemerkt werden.

§. 71. Die bisherige Waldbehandlung wird in Grundzügen und hauptsächlich mit Angabe des hervortretenden günstigen oder ungünstigen Erfolgs dargestellt.

Bei den Grundsätzen der künftigen Wirthschaft haben die Taxatoren in den untergeordneten Rubriken die Resultate ihrer vor und bei dem Abschätzungs- und Einrichtungsgeschäft gemachten Beobachtungen unter Auseinandersetzung der Gründe niederzulegen, welche sie bei der Anordnung des künftigen Wirthschaftsbetriebs im Allgemeinen geleitet haben.

§. 72. Den Forstschutz betreffend ist anzugeben, ob und welchen Freveln der Wirthschaftsbezirk hauptsächlich ausgesetzt, ob für die Begegnung und Verminderung derselben gehörig gesorgt ist, nebst Angabe der Zahl der Waldhüter.

§. 73. Rücksichtlich der Jagd ist zu bemerken, wem solche zusteht, welche Wildgattungen noch vorkommen, ob eine Waldbeschädigung durch den Wildstand bemerklich, ferner ob die Jagd verpachtet ist, oder von den Jagdberechtigten selbst verwaltet wird.

§. 74. In dem Kapitel „Flächenabtheilung“ werden die Distrikte mit ihren Haupt- und Unterabtheilungen unter Angabe der Benennung, Bezeichnung und des Flächeninhaltes zur leichtern Uebersicht aufgezeichnet.

§. 75. Dieser allgemeinen Beschreibung folgt die besondere der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen auf einem Blatt nach der anliegenden Form (Muster 7) mit kurzen und bündigen Angaben, wie überhaupt bei der Waldbeschreibung eine einfache und verständliche, alles Außerwesentliche entfernt haltende Darstellung zu beobachten ist.

Für Nachträge und Veränderungen, bezüglich des allgemeinen Theils der Beschreibung, wird durch einen Anhang vorgesorgt.

§. 76. Als Beilagen zu der Waldbeschreibung dienen:

a) das Flächenverzeichniß;

b) die Materialientabelle mit der Uebersicht der Betriebsflächen, des Holzvorraths und der Zuwachsverhältnisse;

c) der allgemeine Wirthschafts- und
d) Kulturplan.

Die Waldbeschreibung wird nebst ihren Beilagen doppelt ausgefertigt, von den Taxatoren unterzeichnet, und, mit dem forstamtlichen Vidit versehen, der betreffenden Forstdirektion vorgelegt.

Nach ihrer Zurückkunft ist das eine Exemplar bei der Bezirksforstei, das andere — bei dem Forstamt niederzulegen.

Dem Waldeigenthümer wird auf Verlangen eine Abschrift ausgefertigt.

IX. Abschnitt.

Von der Forstkartenbezeichnung.

§. 77. Die auf den Forstkarten theils im allgemeinen Interesse des Eigenthümers, theils im besondern der Waldwirthschaft darzustellenden Gegenstände sind nach der Vorschrift des anliegenden Zeichenblattes und der Musterforstkarte (Muster 8) von dem Geometer aufzutragen. Die nachfolgenden Paragraphen werden den Gebrauch desselben näher erläutern.

§. 78. Die Unebenheiten des Geländes mit den Hügel- und Bergzügen werden durch schwach punktirte Horizontalkurven mit etwas blasser Tuschfarbe angegeben, welche bei der Verflächung des Terrains weiter auseinandertreten und bei dem Ansteigen näher zusammengezogen werden können, um dadurch schon bei dem ersten Ueberblick die Gestalt des Reliefs kenntlich zu machen. Der Neigungs- (Böschungs-) Winkel wird mit kleinen Zahlen zwischen die Kurven da eingeschrieben, wo starke Abweichungen vorkommen, jedoch mit Vermeidung des Ueberflüssigen, um die Karte nicht zu überladen.

Bei älteren Karten, deren Brauchbarkeit anerkannt wird, ist die vorgeschriebene Bergbezeichnung mittelst der Kurvenlinien nachzutragen, wenn sie dadurch nicht überladen oder undeutlich werden.

Diese Kurvenzeichnung ist überhaupt mit Hülfe der auf den gemessenen Abtheilungslinien, Wegen 2c. bemerkten Anhalt-

punkte von freier Hand auszuführen, und an den bemerkenswerthen Punkten, wo der Böschungswinkel nicht gelegenheitlich der Aufstellung des Instrumentes zu einer sonstigen Beobachtung mit diesem abgenommen werden kann, ist derselbe mit dem Handsextanten zu erkundigen.

§. 79. Den Grenzzeichen werden die Nummern beigesetzt, welche sie wirklich führen; die nicht nummerirten Zwischensteine erhalten daher keine Nummern. Das Einschreiben der Winkel und Entfernungen darf nicht Statt finden.

Streitige Grenzstrecken werden durch punktirte Linien angedeutet, in so fern es gewöhnliche Eigenthumsgrenzen sind, bei Landes-, Gemarkungs- und Berechtigungsgrenzen hingegen wird der streitige Zustand mit Schrift bemerkt, welche auch ohnedies bei diesen letzteren Grenzen zur Hervorhebung angewendet wird.

Projektirte Wege werden durch doppelte Punktirlinien angezeigt, welche später ausgezogen werden können, wenn die Wege wirklich angelegt sind.

§. 80. Die Holz- und Betriebsarten werden im Allgemeinen durch die angegebene Farbenbandirung bezeichnet, wobei der Stand maßgeblich ist, welcher durch die Einrichtung bezweckt werden soll.

Bei gemischten Laub- und Nadelholzbeständen des Hochwaldes und bei hartem und weichem Holz des Niederwaldes ist blos die vorherrschende Holzart zu berücksichtigen. Zu den harten Hölzern sind übrigens die Eiche, Roth- und Weißbuche, Ahorne, Ulme und Esche zu rechnen, zu den weichen die übrigen Baum- und Straucharten.

Das Verhältniß des Oberholzes, welches nur da bemerkt wird, wo Bau- und Nutzhölzer durch dasselbe erzogen werden sollen, ist durch die Zahl der Blättchen von jeder Hauptholzart beiläufig anzudeuten, z. B. ⅔ Eichen und ⅓ Buchen mit 2 Eichen- und 1 Buchenblättchen.

§. 81. Die im Umfang und ganz in der Nähe des Waldes befindlichen und auf die Waldwirthschaft unmittelbar oder

und einzutragen, und auch da, wo das Reis und die Holzabfälle nicht benutzt werden können, sondern der Fäulniß überlassen werden müssen, darf deren Abschätzung und Eintragung niemals unterbleiben.

§. 85. Wenn die angegriffenen und zur Ausnutzung bestimmten Bestände wegen dem längern Ausbleiben von Samenjahren und andern Zufällen vor dem Ablauf des Jahrzehnts bei dem Hochwaldbetrieb nicht geräumt werden können, oder wo eine Ueberschätzung ihres Ertrags Statt gefunden hat, und derselbe also zur Deckung des Abgabesatzes nicht zureichend sein sollte, da ist sich durch Uebergriffe in die Flächen des folgenden Jahrzehnts zu helfen. Im ersteren Falle ist dieser Ueber- oder Vorgriff als bloße Entlehnung anzusehen, und kann in kurzer Zeit durch die Nachhiebe auf der Fläche des frühern Jahrzehnts wieder rückerstattet werden, bei den wirklichen Ausfällen aber, welche sich gewöhnlich erst gegen Ende des Jahrzehnts herausstellen, wird die bald nachfolgende Revision den Fehler verbessern, ehe derselbe die ganze Einrichtung alteriren kann.

§. 86. Das Wirthschaftsbuch ist nur für ein Jahrzehnt anzulegen, dasselbe wird nach dessen Verlauf abgeschlossen und in der Registratur des Bezirksförsters aufbewahrt, für das beginnende Jahrzehnt aber ein neues Wirthschaftsbuch angefangen.

XI. Abschnitt.

Von der periodischen Revision der Einrichtung.

§. 87. Nach Verfluß eines Decenniums des Einrichtungszeitraumes, folglich alle zehn Jahre, hat in jedem Wirthschaftsbezirk eine Revision der Einrichtung durch das Forstamt zu geschehen, wobei der Bezirksförster das abgeschlossene Wirthschaftsbuch vorlegt, auf die Veränderungen an der Waldfläche durch Zuwachs oder Abgang, ferner auf die nöthig werdenden Abweichungen von den frühern Anordnungen aufmerksam macht,

X. Abschnitt.

Von den wirthschaftlichen Kontrolmaßregeln.

§. 83. Die Forsteinrichtung würde in kurzer Zeit ihren Zweck und Werth wiederum verlieren, wenn die Ausführung und gemessene Einhaltung der Wirthschaftsanordnungen nicht gehörig gesichert wäre, was durch folgende Kontrolmaßregeln bewirkt wird.

Die Kontrole muß bezüglich auf den jährlichen und periodischen Abgabesatz eine allgemeine, und rücksichtlich der Bestandsflächen eine besondere sein. Die erstere ist durch die instruktionsmäßige Einrichtung der jährlichen Hiebsplane und Hiebsnachweisungen gegeben und es bedarf der leichten Uebersicht wegen, nur der Zusammenstellung, wie sie in dem Wirthschaftsbuch (Muster 9) voransteht, in welcher das jährliche Soll und Hat der Hiebsmasse eingetragen wird. Die besondere Kontrole geht auf die einzelnen Wirthschaftsflächen ein, und zu dem Ende erhält jede Hauptabtheilung zwei Blätter dieses Buchs eingeräumt, eines zur Gegenüberstellung der geschätzten und erfolgten Hiebsmasse mit kurzer Angabe der Hiebsart und des zufälligen Ergebnisses durch Windschaden, Schneedruck, Trockniß, Frevel &c., das Andere zur Aufzeichnung der Notizen über den Erfolg, über Störungen der Wirthschaft durch verderbliche Naturereignisse, andere unvorhergesehene Zufälle und dadurch nöthig gewordene Abweichungen von dem anfänglichen Plane.

§. 84. Das Wirthschaftsbuch hat aber nicht allein den Zweck, die Einrichtung zu sichern, sondern auch brauchbare Materialien über die Ertragsfähigkeit des Waldbodens und seiner Holzbestände zur spätern Verbesserung und Vervollkommnung der Forsteinrichtung zu liefern, weßhalb der Bezirksförster dasselbe mit aller Sorgfalt führen, und der Forstmeister sich dessen bei Gelegenheit verlässigen wird. Auch die Erträge des Niederwaldes, selbst wenn er der Fläche nach benutzt, und das Holz den Bezugsberechtigten auf dem Stock und in Masse abgegeben wird, sind so genau als möglich aufzunehmen oder abzuschätzen

und einzutragen, und auch da, wo das Reis und die Holzabfälle nicht benutzt werden können, sondern der Fäulniß überlassen werden müssen, darf deren Abschätzung und Eintragung niemals unterbleiben.

§. 85. Wenn die angegriffenen und zur Ausnutzung bestimmten Bestände wegen dem längern Ausbleiben von Samenjahren und andern Zufällen vor dem Ablauf des Jahrzehnts bei dem Hochwaldbetrieb nicht geräumt werden können, oder wo eine Ueberschätzung ihres Ertrags Statt gefunden hat, und derselbe also zur Deckung des Abgabesatzes nicht zureichend seyn sollte, da ist sich durch Uebergriffe in die Flächen des folgenden Jahrzehnts zu helfen. Im ersteren Falle ist dieser Ueber- oder Vorgriff als bloße Entlehnung anzusehen, und kann in kurzer Zeit durch die Nachhiebe auf der Fläche des frühern Jahrzehnts wieder rückerstattet werden, bei den wirklichen Ausfällen aber, welche sich gewöhnlich erst gegen Ende des Jahrzehnts herausstellen, wird die bald nachfolgende Revision den Fehler verbessern, ehe derselbe die ganze Einrichtung alteriren kann.

§. 86. Das Wirthschaftsbuch ist nur für ein Jahrzehnt anzulegen, dasselbe wird nach dessen Verlauf abgeschlossen und in der Registratur des Bezirksförsters aufbewahrt, für das beginnende Jahrzehnt aber ein neues Wirthschaftsbuch angefangen.

XI. Abschnitt.

Von der periodischen Revision der Einrichtung.

§. 87. Nach Verfluß eines Decenniums des Einrichtungszeitraumes, folglich alle zehn Jahre, hat in jedem Wirthschaftsbezirk eine Revision der Einrichtung durch das Forstamt zu geschehen, wobei der Bezirksförster das abgeschlossene Wirthschaftsbuch vorlegt, auf die Veränderungen an der Waldfläche durch Zuwachs oder Abgang, ferner auf die nöthig werdenden Abweichungen von den frühern Anordnungen aufmerksam macht,

und seine Beobachtungen und Erfahrungen bei der Waldwirthschaft im abgewichenen Jahrzehnt vorträgt. Zugleich übergibt derselbe ein Verzeichniß über den auf den angegriffenen Abtheilungen noch vorhandenen und aufgenommenen Massenvorrath, und über die Vorausbezüge aus Abtheilungen, welche dem beginnenden Jahrzehnt zugewiesen sind.

Durch Vergleichung der Bucheinträge mit den jährlichen Wirthschaftsplänen und Hiebsnachweisungen wird sich das Forstamt über deren Richtigkeit verlässigen, und aus dem Wirthschaftsbuch zugleich ersehen, in wie weit die erfolgten Erträge sich den geschätzten nähern, ob sich die Abschätzung bewährt hat, oder ob durch Ueberschätzung ein Ausfall, oder durch Geringschätzung ein Ueberschuß sich ergeben hat, folglich Abänderungen in dem Wirthschaftsplane für das nächste Jahrzehnt nöthig werden.

In den letztern Fällen sind nach einer örtlichen Prüfung und Durchsicht diese Abänderungen zu verfügen, jedesmal aber muß gelegenheitlich der Revision eine überschlägliche Nachschäzzung in den verschiedenen Abtheilungen nach Probeflächen vorgenommen werden, um sich vom Stande der Vorräthe zu überzeugen, und nach Maßgabe desselben den Wirthschaftsplan für das zur Benutzung eingetretene Jahrzehnt berichtigen und den neuen Abgabesatz bestimmen zu können.

§. 88. Nachdem die durch Zu- oder Abgang an der Waldfläche im Laufe des abgewichenen Jahrzehnts Statt gehabten Veränderungen auf der Forstkarte eingezeichnet, so wie die durch neue und abweichende Anordnungen nöthig gewordene Korrektur oder Umarbeitung in der Waldbeschreibung besorgt worden sind, werden die im letzten Jahrzehnt vorgenommenen Kulturen mit dem allgemeinen Plane verglichen und die nöthigen Schlagausbesserungs- und Trockenlegungsarbeiten, deßgleichen die durch zufällige Beschädigung, als: Windfall, Schneedruck u. s. w. vermehrten Kulturen für das folgende Jahrzehnt verzeichnet.

Bei einer einfachen und gedrängten Abfassung der Waldbeschreibung wird selbst eine theilweise Umschreibung dieser

Schrift in manchen Fällen nicht umständlich sein, jedenfalls aber muß dies bei dem Wirthschafts- und Kulturplane geschehen, da das Fachwerk vorgeschoben wird.

Eine Abänderung in der Waldabtheilung darf nur in ganz unumgänglichen Fällen Statt finden, wozu hauptsächlich ein wichtiger Flächenzu- oder Abgang in Folge von Kauf oder Verkauf, Tausch oder Abtretung von Waldboden gehört.

§. 89. Nach erfolgter Revision muß der Wirthschafts- und Kulturplan und bei bedeutenden Abänderungen das ganze schriftliche Operat jedesmal der betreffenden Oberforstbehörde zur Prüfung vorgelegt werden, mit ausführlicher Darstellung: ob und wie sich die frühere Schätzung bewährt hat.

Bei den jährlichen Revisions- und sonstigen Waldbesuchen wird das Forstamt seine Aufmerksamkeit auch darauf richten, ob die Grenzen der Abtheilungen stets offen und die Zeichenbäume in gehörigem Stand erhalten werden, deren Bezeichnung von Zeit zu Zeit, und ehe sie unkenntlich wird, zu erneuern ist.

(Muster 1.)

Forstbezirk . . . . . .
Gemeindswald von . . . . . .

Flächenverzeichniß

nach der Vermessung (Berechnung *) im Jahr 18 . . .
durch den Geometer . . . . . .

Distrikt, Abtheilung und Unterabtheilung.		Waldboden.				Sonstige nutzbare Fläche.						Ertraglose Fläche.						Zusammen.					
Benennung.	Bezeichnung.	Bestockt.		Verödet.		Baustellen und Hofräume.		Felder 2c.		Holzlagerplätze und Einbindstätten.		Wasser.		Wege.		Felspartien und Steinräume.		Waldboden.		Uebrige Fläche.		Im Ganzen.	
		M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.

*) Bei älteren Karten.
Jede Hauptabtheilung wird in dem Feld „Zusammen“ ausgesetzt. Wo ein oder die andere Rubrik nicht vorkommen sollte, bleibt sie zur Verstärkung der übrigen hinweg.

(Muster 2.) folgt nach Seite 56.

Gemeind[illegible]

deuwasverhältnisse.

Distrikt, Abtheilung und Unterabtheilung.		mit	orrath nach				Zuwachs per Morgen.		Bemerkungen über die Dauer des zeitlichen Zuwachses.
			uf den Niederwaldflächen.						
Benennung.	Bezeichnung.		jährig.	10—20	20—30	30—40 jährig.	Normal.	Zeitlich.	
		M.							

(Muster 3.)

nden Hochwaldbetrieb.)

haftsplan

hr 18... bis 18...

ahre.

III. Periode von — bis —			IV. Periode von — bis —			V. Periode von — bis —			Gesammtnutzung.
Nutzung.		Hiebsart.	Zuwachs.	Nutzung.	Hiebsart.	Zuwachs.	Nutzung.	Hiebsart.	
lafter.			Klafter.			Klafter.			Klafter.
2740			—	2740		—	2740		

(Muster 4.)

Gemei

is 18..

Gesammtnutzung.	Distrikt, Abtheilung und Unterabtheilung.		IV. Periode von 18.. bis 18..			Bemerkungen.
Klafter.	Benennung.	Bezeichnung.	Fläche.	Zuwachs.	Nutzung.	

(Muster 5.)

urplan

... re 18.... bis 18....

... Zweites ... Jahrzehnt	II.	III.	IV.	V.	VI.
...nbau.	Anbau.				
...orgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.

(Muster 6.)

Forstbezirk . . . . . .

Gemeindswald von . . . .

Beschreibung

des denselben umfassenden Wirthschaftsbezirks und seiner einzelnen Theile,

abgeschätzt und eingerichtet im Jahr 18 . .

durch . . . .

. . . .

I. Allgemeine Beschreibung.

1. Flächeninhalt.
2. Begrenzung und Grenzzustand.
3. Gemarkungsverhältniß.
4. Dienstbarkeits- und Nutzungsrechte, Vergünstigungen.
5. Lage.
6. Boden.
7. Klima.
8. Holzarten.
9. Bisherige Waldbehandlung.
10. Grundsätze der künftigen Wirthschaft, und zwar in Betreff der
    a) Holz- und Betriebsarten.
    b) Umtriebszeit.
    c) Schlagführung.
    d) Holzanbau.
    e) Haupt- oder Holznutzung.
    f) Nebennutzung.
    g) Holzausbringung.
11. Forstschutz.
12. Jagd.
13. Eintheilung.

II. Besondere Beschreibung (siehe die Anlage.)

III. Anhang.

(Muster 7.)

Distrikt . . . . . . Abtheilung . . . . . .

grenzt:

gegen Morgen an . . . . . .
„ Mittag „ . . . . . .
„ Abend „ . . . . . .
„ Mitternacht „ . . . . . .

Flächeninhalt:	
Lage:	
Boden:	
Bestand:	
Holzvorrath:	
Zuwachs:	

Künftige Bewirthschaftung.

Ertragsberechnung.

Periode und Jahrzehnt.	Fläche.		Hiebsart	Alter des Holzes	Holzart.	Hauptnutzung	Zwischen-nutzung.	Zusammen.
	M.	R.		Jahre.		Klafter.		

(Muster 8.)

Forstbezirk . . . . . .

Gemeindswald von . . . . . .

Wirthschaftsbuch
für das Jahrzehnt von 18 . . . bis 18 . . .

Uebersicht.

Jahr.	Abtheilungen und Unterabtheilungen, in welchen gehauen wurde.	Abgabesatz.	Abgabe.	Vergleichung. zu viel	Vergleichung. zu wenig	Bemerkungen.
		Klafter.	Klafter.	Klafter.	Klafter.	
	(Werden blos mit Chiffern ausgefüllt)					

Abtheilung . . . . . .

Geschätzter Ertrag. Haupt-nutzung.	Geschätzter Ertrag. Zwischen-nutzung.	Geschätzter Ertrag. Zusammen.	Vollzug. Hiebsart.	Vollzug. Jahr.	Erfolgter Ertrag. Holzart.	Erfolgter Ertrag. Haupt-ertrag.	Erfolgter Ertrag. Zwischen-nutzung.	Erfolgter Ertrag. Zusammen.
Klafter.	Klafter.	Klftr.				Klafter.	Klafter.	Klftr.

Beilage.

Anleitung zu der Sammlung und dem Gebrauche von Erfahrungstafeln über die Zuwachsverhältnisse der Hauptholzarten bei der Waldabschätzung im Großherzogthum Baden.

In §. 35. der Instruktion zur Waldabschätzung und Einrichtung ist auf eine besondere Anleitung für die Taxatoren verwiesen, nach welcher bei jenem Geschäfte Erfahrungen über die Holzzuwachsverhältnisse in den verschiedenen Landesgegenden und Lokalitäten gesammelt und zur Entwerfung von Ertragstafeln benutzt werden sollen. Diese Anleitung folgt in den nachstehenden Abschnitten, welche

I. Von dem allgemeinen und

II. Von dem besondern Standorte,

III. Von der Auswahl der Bestände zu den Erfahrungsflächen,

IV. Von dem Abstecken der Erfahrungsflächen und der Ausmessung des darauf befindlichen Holzes,

V. Von dem Gebrauche der Erfahrungstafeln

handeln, und zu deren genauer Beobachtung die Taxatoren angewiesen werden.

I. Von dem allgemeinen Standorte.

Nach den klimatischen Verhältnissen und ihrer Einwirkung auf das Wachsthum der Holzarten, welche bei der Forstwirthschaft in besondern Betracht kommen, läßt sich unser Vaterland in folgende Regionen abtheilen und hiernach der allgemeine Standort bestimmen:

Erste Region. Das Flachland der Rheinthalebene und das Vorgebirg.

Von 300 bis 1200 Fuß Erhebung über die Meeresfläche.

Da bis zu der angenommenen Höhe Weinreben noch mit Vortheil gebaut werden, so ist anzunehmen, daß die in dieser

Strecken fehlt, findet sich auf dem sandigen Boden des Mittelgebirges wieder ein, und entwickelt bis zu der Grenze desselben ein Wachsthum, das mit dem der Ebene nicht selten wetteifert.

In dieser Region übt der besondere Standort in der Regel einen größern Einfluß aus, als in der vorhergehenden, denn während auf gutem Boden und in geschützten Lagen die wichtigern Holzarten, welche uns auf das Mittelgebirge begleiten, ein vortreffliches Gedeihen zeigen, kann bei gleicher Höhe und ganz in der Nähe, in einer exponirten Lage schon ein beträchtliches Nachlassen der Zuwachsverhaltnisse bemerkt werden. Die örtliche Lage ist also hier schon sehr einflußreich, und ihre Einwirkung steigert sich mit zunehmender Erhebung des Landes.

In den östlichen freien Expositionen schaden die Spätfröste, in den nördlichen der Schnee- und Duftdruck, bei einer unvorsichtigen oder nachlässigen Waldbehandlung, nämlich bei zu früher Blosstellung der Schläge und bei unterlassener Durchforstung im frühen Alter.

Der Untergrund (Gebirgsart) wirkt in dieser Region gleichfalls mit auffallender Verschiedenheit in der Art, daß manche Holzarten auf gewissen Gebirgsarten gedeiblich bis an die äusserste Grenze hinauf gehen, während sie auf andern auffallend zurückbleiben. Die Buche z. B. verschwindet auf dem bunten Sandsteine und Muschelkalke, obgleich diese Gebirgsarten sich übrr die Region hinaus erstrecken, bereits bei 1600 Fuß und geht mit der Molasse und Nagelfluhe bis auf 2200 Fuß Höhe freudig gedeihend hinauf. Es ist schon erwähnt worden, daß die Kiefer, die, einen mehr thonigen Boden abgebende Gebirgsarten, darunter auch das Grundgebirge, verschmähet, dagegen auf dem Sandsteine der Höhen wiederum sich heimisch zeigt.

Wegen dieser Mannigfaltigkeit der Erscheinungen mußte die Region des Mittelgebirges für unsern Zweck bis auf 2500 Fuß ausgedehnt werden, während sie nach allgemeinen Regeln bei 2000 und mit dem Nachlaß des Obstbaues ihre Grenze finden sollte.

Dritte Region. Das Hochgebirge bis zur Grenze der Waldwirthschaft.

Von 2500 bis 4000 Fuß Erhebung.

Hier spricht sich der entschiedene Charakter des rauhen Klima's aus, welches in den angrenzenden Gegenden der vorhergehenden Region von mancherlei Lokalverhältnissen modifizirt wird, nämlich von einem plötzlichen oder allmähligen Aufsteigen des Gebirges, von der Gebirgsbildung selbst und von der Ausdehnung desselben in die Breite.

Die Holzarten des Forstbetriebes beschränken sich bald nach dem Beginn des Hochgebirges auf wenige, indem das Aufsteigen der Buche über 2500 Fuß Höhe allzu lokal und ihr weiteres Vorkommen über 3000 Fuß wirthschaftlich nicht in Betracht zu ziehen ist. Selbst die Weißtanne zeigt in höherem Gebirge als 3500 Fuß Höhe eine starke Abnahme, und die Kiefer bleibt auf dem Sandstein schon bei 2500 Fuß zurück und erreicht dessen äusserste Grenze (3600 Fuß) nur als Legforle. Die Rothtanne behauptet dagegen bis zur Grenze der Alpenregion ein nach Umständen noch vortheilhaftes Fortkommen und beurkundet in günstigen Lagen des Hochgebirges, und in geschlossenen Beständen erwachsen, daß der allgemeine Standort den Einfluß auf ihre Wachsthumsverhältnisse durchaus nicht in der Art wie bei den übrigen Holzarten ausübt.

Wie bereits gesagt worden ist, entscheidet hier hauptsächlich die örtliche Lage, welche nicht allein die Wirkungen der Witterungseinflüsse wesentlich verstärkt oder schwächt, sondern dieselbe wirkt auch auf den Boden in so fern ein, als derselbe an den meist stark geneigten Abhängen des Hochgebirges, bei exponirter Lage, nach einer unvorsichtigen Entblösung bald so sehr sich verschlechtert, daß die Holzproduktion nur schwer und sehr langsam auf ihm wieder Platz greifen kann.

Stete Bedeckung des Bodens und möglichste Erhaltung des Schlusses, sind also hier unerläßliche Bedingungen der Wald-

wirthschaft; ohne ihre Erfüllung wird der Boden immer schlechter, der Höhenwuchs des Holzes geringer.

Je nachdem die Lage, werden die Zuwachsverhältnisse hier mehr als bei den voranstehenden Regionen schwanken und bei der Anwendung der deßfallsigen Erfahrungen ist die größte Vorsicht nöthig, um von Trugschlüssen entfernt zu bleiben.

II. Von dem besondern Standorte.

Schon bei dem allgemeinen Standort ist des besondern, durch Boden und örtliche Lage konstituirten, mehrfach gedacht worden, welcher hier nur in seinem wesentlichen Verhalten betrachtet werden kann, da eine gründliche Kenntniß dieses wichtigen Gegenstandes bei den Taxatoren vorausgesetzt werden muß. Boden und Lage sind schon deßhalb einflußreicher auf die Holzproduktion als das Klima, weil dessen Wechsel in den gemäßigten Zonen selten so auffallend hervortritt, als dieß bei den beiden Erstern der Fall ist, wo häufig die Extreme, als: sehr guter und ganz schlechter Boden, geschützte und exponirte, nördliche und südliche, stark und schwach abhängige Lage neben der Niederung in nächster Berührung vorkommen.

Aber auch abgesehen von diesem Umstande, dürfte sich zwischen den nächstliegenden Bonitätsgraden des Bodens z. B. zwischen gut und mittelmäßig, schon ein Unterschied der Zuwachsverhältnisse herausstellen, welcher auf ganz gleichem (besonderen) Standorte sich bei 1000 Fuß Höhendifferenz bis an die Grenze der zweiten Region bei manchen Holzarten nicht ergeben wird. Noch größer kann der Unterschied bei der örtlichen Lage unter sich im Verhältniß zu der Höhendifferenz sein, und daher nimmt der besondere Standort das Interesse des Forstmannes mehr in Anspruch als der allgemeine, dessen größere Abstufungen nur in Betracht kommen, wie wir gesehen haben.

Bei dem Boden wirkt das Unterlagegestein (Gebirgs-Felsart) allerdings wesentlich auf das Wachsthum der Holzarten ein, aber eben so wichtig ist der Umstand: ob demselben mehr oder minder Zuflüsse an vegetabilischen Ueberresten zu

Theil werden, ohne welche der Wachsthumsprozeß der stärkern Holzgewächse auf jeder Gebirgsart kümmerlich bleiben wird.

Eben so einflußreich ist die Stellung der Bäume unter sich, denn bei einem lichten Stand wird der Boden in der Regel immer schlechter, während er sich in einem dunkeln verbessert. Diese Bedeckung trägt nicht allein zur Erhaltung der nöthigen Feuchtigkeit des Bodens bei, sondern sie kann auch umgekehrt unter veränderten Umständen eine wünschenswerthe entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, wie dieß bei einem schweren und durch Entblösung theilweise versumpften Thonboden der Fall ist, wo der eingetretene Holzschluß den Graswuchs verdrängt, und dadurch die Hauptursache der Versumpfung aufhebt. Auch durch die Verdrängung der sich auf ausgemagertem Boden so häufig ansiedelnden Forstunkräuter verbessert sie den Boden auf indirekte Weise, indem durch den Schluß des Holzes diese Schmarotzer wiederum vertrieben werden, welche ihm viele Nahrungsstoffe entziehen.

Die Abnahme der Bodenkraft erfolgt bei einem lichten Stande in südlicher Lage und an stärkern Abhängen rascher, als in nördlicher und bei ebener oder sanft geneigter Lage oder in muldenförmigen Thälern, welche überhaupt, so wie der Fuß der Gebirge, einen tiefgründigeren Boden als die Abhänge besitzen, weil ihnen die meisten Nahrungsstoffe durch den Regen zugeführt, während sie jenen dadurch sowohl, als durch die stärkere Einwirkung der Winde geraubt werden, wenn nicht lose Felstrümmer dieses hindern, welche nur bei allzudichter Ueberschüttung nachtheilig werden können, sonst aber den Boden gegen eine schädliche Austrocknung und gegen das Wegspülen der Dammerde schützen.

Der oberflächliche Zustand des Unterlagegesteins ist insbesondere von wesentlichem Einfluß, denn ein dichtes, der Verwitterung schwer zugängiges Gestein wird bei der mächtigsten Dammerdeschichte den Holzwuchs nur bis zu einem gewissen Alter der Bäume gestatten, alsdann aber deren baldigen Abgang veranlassen. Auf den Plattformen der Gebirge ist ein dichtes

Unterlagegestein die gewöhnliche Ursache der Versumpfung. Dagegen ist eine zerklüftete und zur Verwitterung geneigte Gebirgsart der Wurzelausbreitung sowohl, als der Erhaltung eines angemessenen Wärme- und Feuchtigkeitszustandes und der dadurch beförderten Zersetzung der mineralischen und vegetabilischen Nahrungsstoffe günstig.

Es ist nicht außer Acht zu lassen, ob das Unterlagegestein mit seinen gewöhnlichen Einflüssen unmittelbar auf den Holzwuchs einwirken kann, oder ob dasselbe mit Mergel- oder Lehmschichten so ansehnlich überlagert ist, daß ganz verschiedene Erscheinungen hervorgerufen werden und auf dem sonst magern und flachgründigen Kalkgebirge ein tiefgründiger und fruchtbarer Thonboden auftreten kann; es ist ferner nicht zu übersehen, wenn im Sandsteingebirge das thonige Bindemittel in den obern Schichten bald allgemein, bald nur stellenweise angehäuft ist, und dadurch der sonst aus der Verwitterung dieser Gebirgsart hervorgehende Sandboden in einen mehr oder minder bindenden Thonboden übergehet.

In den Niederungen können in einiger Tiefe dichte Geröll- und Kieslager vorkommen, bei deren Erreichung durch den Wurzelbau der Bäume, nach einem vorangegangenen sehr kräftigen Wuchse, zuerst ein starker Nachlaß des Wachsthums und bald ein allmähliges Absterben des Stammes vor der Zeit eintritt; auch Horizontalwasser bei geringer Tiefe oder temporäre, aber öfter wiederkehrende Ueberschwemmungen können gleiche Wirkungen erzeugen.

Die sandige Niederung erfordert eine eben so sorgfältige Erhaltung des Schutzes durch den Holzbestand, wie die südlichen Abhänge der Gebirge, wenn gewisse Holzarten erzogen oder erhalten werden wollen, welche auf einem ganz magern Boden nur kümmerlich gedeihen.

Bei der Einsammlung der Erfahrungen über die Zuwachsverhältnisse ist die Gebirgsart besonders zu beachten und jedesmal in der Tabelle anzugeben, auch deren oberflächliches Verhalten in der Kolumne „Beschaffenheit des Bodens" zu schil-

dern, wobei die Ausdehnung, sonach die Wichtigkeit einer Gebirgsformation, wegen der Zahl der Erfahrungsflächen maßgeblich ist; allein nichts desto weniger, sollen die Erfahrungen auch auf ganz untergeordnet vorkommende Gebirgsformationen ausgedehnt und deren Einfluß erhoben werden, weil ein und der andere Wald durchaus nur auf einer solchen liegen kann und schon deßhalb die Erfahrungen nöthig sind. Bei Anständen über eine Gebirgsformation sind die Zweifel beizufügen und das Vorkommen in einer, der Erfahrungstafel beizufügenden Bemerkung zu beschreiben.

Was die in der Instruktion zur Waldabschätzung vorgezeichneten Bonitätsgrade des Bodens betrifft, müssen diese allgemein festgehalten und hiernach der Boden auf den Erfahrungsflächen angesprochen werden; aus diesem Grunde kann z. B. ein guter Sandboden des Flachlandes nicht als ein guter, sondern als ein mittelmäßiger Boden bezeichnet werden. Zur Bestimmung der Bodengüte muß auf den Erfahrungsflächen jedesmal eine Untersuchung des Zustandes der obern Erdschichten nach Substanz, Feuchtigkeit und Humusgehalt vorangehen, und ist zur Beurtheilung hauptsächlich auch die Vegetation im Allgemeinen in Betracht zu ziehen.

Auch bei der Beschreibung der Lage ist sich an die in der Instruktion gegebene Bestimmung zu halten, und dieselbe hiernach in der Kolumne der Erfahrungstafel „Beschaffenheit der Lage" zu charakterisiren. Die beigefügte Höhentafel (a) mit Angabe der Gebirgsarten ist bestimmt, den Taxatoren zur vergleichenden Höhenbestimmung und Orientirung rücksichtlich des Unterlagegesteins zu dienen.

III. Von der Auswahl der Bestände zu den Erfahrungsflächen.

Wenn gleich die Erfahrungen vorzugsweise für die in ganzen Beständen vorkommenden Holzarten gewonnen werden sollen, also für die Rothbuche, Kiefer, Weiß- und Rothtanne, Eiche, Erle, Birke und Weide, so dürfen doch die Erfahrungrn bei

den übrigen für den Forstbetrieb interessanten Holzarten, welche gewöhnlich nur eingemischt erscheinen, nämlich bei der Weißbuche, Esche, Ahorn, Ulme, Aspe, Lärche nicht vernachlässigt werden, sobald die Taxatoren reine Normalbestände dieser Holzarten antreffen, um auch deren Wachsthumsverhältnisse kennen zu lernen, weil diese häufig bei gemischten Beständen in Betracht kommen. Manche der genannten Holzarten werden rücksichtlich des allgemeinen und besondern Standortes beschränkter vorkommen, als andere, und ein solches gleichsam exotisches Erscheinen in einer Region oder auf einem Boden, welche ihrer Natur fremd sind, wie z. B. die Erle, die Weide im höhern Gebirge und auf trockenem Boden, oder die Roth- und Weißtanne in der Rheinthalebene, die Eiche im Hochgebirge, verdient hier keine Beachtung, wogegen den Holzarten, welche in allen Regionen und bis zu einer Höhe von 3000 Fuß noch immerhin gedeihlich vorkommen, wie die Kiefer, Buche, Birke, überall gleiche Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Zu den Erfahrungsflächen dürfen nur normal bestockte Bestände, d. h. solche ausgewählt werden, bei welchen nicht nur die gehörige Anzahl von möglichst gleichalterigen und im Längenwuchs nicht sehr abweichenden Stämmen oder Stangen vorhanden ist, sondern in denen auch eine ziemlich gleiche Vertheilung derselben Statt findet. Unter einem Normalbestand wird überhaupt ein solcher verstanden, wie er auf größern Flächen bei einer pfleglichen Waldbehandlung und den verschiedenen örtlichen Standorten erwartet werden kann. Derselbe unterscheidet sich von dem Idealbestand dadurch, daß auf diesem der höchst mögliche Grad von Vollkommenheit verlangt wird, während man sich bei dem Erstern mit einem, zwar immer vollkommenen, aber dem Mittel der Bonitätsklasse des Standortes entsprechenden Bestand begnügt, indem von einem gewöhnlich nur auf kleine Flächen beschränkten Idealbestand, welcher einer oft zufälligen Anhäufung der Dammerde und einer sehr begünstigten Lage sein Dasein verdanken mag, keineswegs auf den Zuwachs bei größeren Flächen geschlossen werden kann, mit denen man es bei dem

Forstbetrieb zu thun hat und auf welchen selten der Boden aller Orten so gleichartig ist, wie auf ausgesuchten kleinen Flächen, folglich Durchschnittserfahrungen angewendet werden müssen, wenn man sich nicht zu Mißgriffen führen lassen will.

Berücksichtiget man überdies die mancherlei Unfälle, welchen ein Wald in der langen Zeit seines Aufwachsens ausgesetzt ist, so wird dies ein weiterer Grund sein, dem überspannten Maßstabe der Idealität zu entsagen und auf die Anwendung eines ermäßigten zurückzukehren.

Jedoch ist es nöthig, daß der Taxator bei Auswahl der Normalflächen sehr vorsichtig zu Werke geht und sich auf der andern Seite nicht zu weit von der nöthigen Vollkommenheit derselben entfernt, wozu er sich leicht verleiten lassen könnte, wenn er lange und vergeblich nach Normalbeständen geforscht hat. In diesem Fall thut er weit besser daran, Erfahrungen aus benachbarten, selbst entferntern Gegenden, bei der Abschätzung anzuwenden, als in unvollkommenen Beständen Erfahrungsflächen abzunehmen.

Wenn sich in den jüngern und mittlern Altersklassen nicht selten normale Bestände finden lassen, so werden sie dagegen im ältern Holze schwerer aufzufinden sein, indem Bestände von mehr als 60 bis 70jährigem Alter häufig unter vielen Widerwärtigkeiten aufgewachsen oder bereits durchfehmelt worden sind. Bei dem Zustand der Forstwirthschaft vor jener Zeit ist dies leicht erklärlich, aber auch später noch hat mancher Bestand durch eine schonungslose Behandlung mehr oder weniger gelitten, sich aber mit zunehmendem Alter wieder ziemlich erholt, ohne daß die Folgen der frühern Mißhandlung bei einiger Aufmerksamkeit zu verkennen sind. Solche Bestände eignen sich nicht zu Erfahrungsflächen, welche überhaupt da vermieden werden müssen, wo früher eine starke Beweidung oder ein anhaltendes Streurechen ausgeübt worden ist, oder ein starker Wildstand vorhanden war, oder wo durch geschichtliche Notizen erfahren oder aus den Jahresringen der Probestämme ersehen wird, daß der Bestand in der Jugend lange Zeit unter älterm Holze ge-

standen, oder wo ferner nach der örtlichen Lage Spätfröste, Hagelschlag, Insektenschaden öfter vorkommen.

Auch ist sich bei den Erfahrungen für den Hochwaldbetrieb genau zu überzeugen, ob das Holz durchaus vom Samen oder etwa theilweise vom Stock erwachsen ist. Der dem Schluß entsprechende Längenwuchs, die äußerlichen Zeichen der Gesundheit, so wie die innerlichen an den Probestämmen ersehene, die Beschaffenheit und Farbe der Rinde, der Triebe, des Laubs und der Nadeln werden den Taxator nach einer nähern Prüfung über eine nachtheilige Einwirkung äußerer Verhältnisse belehren, welche der Bestand erlitten haben mag, und welche ihn für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar macht.

Was das Alter der Bestände zu den Erfahrungsflächen betrifft, genügt es, dieses im Allgemeinen bis an die Grenze der Umtriebszeiten zu verfolgen, welche nach den allgemeinen Regeln als die vortheilhaftesten für die verschiedenen Betriebsweisen angenommen werden, daher im Hochwaldbetriebe bei der Eiche nicht über 150, bei der Rothbuche, Kiefer, Weiß- und Rothtanne nicht über 120 Jahre, bei der Birke und Erle nicht über 60 Jahre; im Niederwaldbetrieb: bei der Buche, Eiche, Esche, Ulme, Ahorn nicht über 40 Jahre, bei den übrigen Holzarten nicht über 25 bis 30 Jahre, sodann bei den Oberhölzern im Mittelwald nicht über das für den Hochwaldbetrieb bezeichnete Alter. Diese Bestimmung schließt jedoch keineswegs die Sammlung von Erfahrungen bei höherem Alter des Hochwaldes und der Oberhölzer im Mittelwalde aus, wenn normale Bestände angetroffen werden, und durch deren Aufnahme die Erfahrungen über die Zuwachsverhältnisse überhaupt bereichert werden können.

An ein periodisches Alter z. B. von 10 zu 10 oder 20 zu 20 Jahren, sind die Erfahrungen nicht gebunden, sondern die Taxatoren nehmen Erfahrungsflächen in jedem Alter bis zu den gegebenen Grenzlinien auf, wie sich ihnen gerade Normalbestände darbieten und verzeichnen das erhobene Alter ohne Interpolirung, welche erst bei dem vorläufigen Gebrauche der

im ersten Jahre gewonnenen Erfahrungen und bei der mittelst dieser Materialien beabsichtigten Aufstellung allgemeiner Erfahrungstafeln ihre Anwendung findet.

IV. Von der Absteckung der Erfahrungsflächen und der Ausmessung des darauf befindlichen Holzes.

Bei der Absteckung ist darauf zu achten, daß die Flächen so wenig als möglich von der regelmäßigen Figur des Quadrats abweichen, und in Fällen, wo dieß nicht thunlich ist, dürfen die kürzern Seitenlinien des Rechtecks nicht unter die Hälfte der größern betragen. Es sollen ferner diese Linien nicht allzunahe an den Stämmen hingezogen werden, damit nicht mehr Stämme in die Fläche fallen, als im Verhältniß zu der allgemeinen Stellung auf derselben stehen; dagegen sind aber auch leere Stellen von einigem Belang zu vermeiden, welche dem Normalstand nicht entsprechen. Die Erfahrungsflächen dürfen nicht unter einem halben Morgen betragen, weil geringere Flächen sehr leicht unsichere Resultate gewähren; wo es geschehen kann, ist den Flächen von 1—2 Morgen der Vorzug zu geben. Zum Behufe der Absteckung dieser Flächen muß jeder Taxator mit einer kleinen Kreuzscheibe von Messing und einer gehörig zubereiteten Meßschnur von 100—150 Fuß Länge versehen sein.

Sobald die Fläche abgesteckt und ausgeplattet ist, was an den nächststehenden, über die Grenzlinien fallenden Randbäumen geschieht, werden zuerst die etwa vorhandenen unterdrückten Stämme oder Stangen von einer Seite her ausgeplattet, damit sie in das Gesicht fallen und bei der Aufnahme der übrigen oder des bleibenden Bestandes übergangen werden können, sodann werden die Höhenklassen durch Vergleichung der Stämme unter sich nach dem Augenmaß bestimmt, wobei ein kleinliches Verfahren zu vermeiden ist, indem geringe Unterschiede wegen dem starken Abfallen der Stämme dem Gipfel zu, keinen beachtenswerthen Einfluß ausüben und zudem in Normalbeständen sich selten mehr als drei Klassen von Baumhöhen ergeben werden. Hierauf beginnt die Abmessung der Stammkreisflächen

bei Brusthöhe mit dem Kreisflächenband, womit jeder Taxator versehen sein muß, in der Art, daß ein Taxator die Stämme mißt und dem andern die Kreisflächen angibt, welcher die Zahlen nach Betrachtung und Vergleichung des Stammes in die Kolumne der entsprechenden Höhenklasse einschreibt.

Ein Holzhauer folgt den Taxatoren auf dem Fuße nach und pickt oder reißt die gemessenen Stämme auf der Seite an, welche im Gesicht liegt, wobei er auch zugleich aufmerksam ist, damit kein Stamm übergangen wird.

Bei Abmessung der Kreisflächen wird die Rinde an der Stelle, wo gemessen werden soll, vorher mit der Hand von Moos, losen Rindenresten ꝛc. so gut als möglich gereiniget und bei der Abmessung selbst das Band schraff angezogen, bei sehr rauher Rinde aber ein verhältnißmäßiger Abstand der Enden des Bandes von einander zugegeben, damit nicht eine größere Holzmasse bei der Berechnung sich ergibt, als wirklich vorhanden ist, denn obgleich die Borke mit in das Klafter gesetzt wird, so fällt doch ein Theil derselben bei dem Aufspalten und sonstigen Bearbeiten hinweg, manche Unebenheiten füllen sich ferner in dem Klafter wechselseitig aus, kurz, das rücksichtslos auf der rauhen Rinde erhobene Maß wird immer größer ausfallen, als es wirklich in dem Klafter erscheint, da das Meßband nie so stark angezogen werden kann, wie es nöthig wäre. Bei nassem Wetter oder bei harzigen Stämmen, wo die Anwendung des Pergamentbandes nicht rathsam ist, kann sich zur Messung auch des Gabelmaßes und der auf demselben verzeichneten Peripherien ausnahmsweise bedient werden, doch ist dabei wohl in Obacht zu nehmen, daß bei einer unregelmäßigen Form der Stämme nur verglichene Peripherien verzeichnet werden und eher längere Zeit mit der Aufnahme zugebracht, als diese übereilt wird. Das Abgreifen des Durchmessers oder der Peripherie fordert die nochmalige Berechnung der Kreisfläche, hält deßhalb die Arbeit auf und kann leicht Fehler erzeugen, abgesehen auch davon, daß das Ergebniß gewöhnlich unsicherer ist, als die un-

mittelbare Abmessung der Kreisfläche, weßhalb dieser — wo möglich — der Vorzug gegeben werden muß.

Nach bewirkter Aufnahme und Summirung der Stämme, werden diese zur Kontrole noch einmal nachgezählt und mit der verzeichneten Zahl verglichen, wobei sie von der entgegengesetzten Seite angepickt oder gerissen werden können.

Nach Summirung der Kreisflächen von jeder Höhenklasse, und berechneten mittlern (durchschnittlichen) Kreisflächen, wobei die Kreisflächensumme jeder Klasse durch die Zahl der Stämme in derselben getheilt wird, sucht man für jede Höhenklasse einen Musterstamm aus, dessen Kreisfläche der gefundenen mittlern gleichsteht, zudem im Wuchs und in der Länge der Klasse entspricht, läßt hierauf diese Musterstämme fällen und nimmt bei jedem seine Kreisflächen in der Mitte der Sektionen von 5 zu 5 Fuß Länge entweder mit dem Kreisflächenband, oder bei stärkern Stämmen, welche nicht wohl gelegt werden können, die Peripherie mit dem Gabelmaß ab, womit an dem Stamm bis in den Gipfel und auf 2 Zoll Stärke desselben fortgefahren wird; hierauf werden die verzeichneten Kreisflächen der Walzenstücke eines jeden Musterstammes summirt und durch Multiplikation mit der Sektionslänge (5) der körperliche Inhalt des Baumschaftes gefunden; sodann geschieht die einzelne Abmessung und Berechnung der stärkern Aeste über 2 Zoll mittlern Durchmesser und zuletzt die Veranschlagung der schwächern Aeste und des Reises nach Wellen, wobei für eine so fest als möglich aufgebundene Welle von 1 Fuß Durchmesser und vollen 4 Fuß Länge, oder für eine locker gebundene, dagegen gewöhnlich 1¼ bis 1½ Fuß Dicke besitzende Welle, 1 Kubikfuß Holzmasse gerechnet wird.

Da, wo ohne Beschädigung des Bestandes auf der Erfahrungsfläche oder in deren Nähe mehrere Musterstämme für jede Höhenklasse gefällt, berechnet und Durchschnittszahlen gewonnen werden können, ist dieß nicht zu unterlassen.

Der auf die angegebene Weise gemessene und berechnete Schaft, die stärkern Aeste, die schwächern und das Reis, er-

geben zusammen den Holzmassegehalt der Musterstämme, und zugleich erhält man die Länge der verschiedenen auf der Erfahrungsfläche angenommenen Höhenklassen. Mit dieser Länge ist nun die Summe der Kreisflächen in jeder Klasse zu multipliziren und dadurch der Idealwalzengehalt der in ihr befindlichen Stämme zu erheben. Dieser Idealwalzengehalt wird nun bei jeder Klasse auf den wirklichen Holzmassengehalt dadurch reduzirt, daß zuerst die gefundene Holzmasse des Musterstamms durch dessen Idealwalzengehalt dividirt wird, um dadurch die Reduktions- (Vollholzigkeits-) Zahl zu finden und sodann durch Multiplikation des Idealwalzengehaltes sämmtlicher Stämme der Klasse mit dieser Bruchzahl, deren wirkliche Holzmasse ausgemittelt wird.

Nachdem diese Verwandlung des Idealwalzeninhaltes in den wirklichen Holzmasseninhalt mit sämmtlichen Klassen vorgenommen, und der Letztere zusammengezogen worden ist, erhält man die auf der Erfahrungsfläche befindliche Gesammtholzmasse in Kubikfußen, welche nun dadurch in Masseklaftern verwandelt werden, daß bei ganz glatten und mehrspältigen Stämmen 100 Kubikfuß, bei etwas rauhen oder schwächern 90 Kubikfuß, bei Stämmen mit einer sehr rauhen Rinde und vielem Astholz, so wie bei Stangenhölzern bis 2 Zoll Stärke 70 bis 80 Kubikfuß, bei schwächern Stangenhölzern, wie bei dem Reisholz überhaupt aber 100 fest aufgebundene Wellen, gleich einem Klafter angenommen werden. Bei den Nadelhölzern muß schon bei Berechnung der Musterstämme wegen den Nadeln ein verhältnißmäßiger Abzug an dem Reis Statt finden, welcher bis zu einem Drittel ansteigen kann.

Was diese Veranschlagung der schwächern Aeste und des Reises betrifft, ist zu bemerken, daß in geschlossenen Beständen, zumal des höhern Alters, dieses Gehölze gewöhnlich geringfügig ausfallen und einen unbedeutenden Einfluß ausüben wird. Im höchsten Fall kann dieses Sortiment in 100 bis 120jährigen Normalbeständen, selbst bei Laubhölzern, 300 bis 350 Wellen per Morgen betragen, folglich 3 bis 3½ Klafter

und eine Differenz wird daher höchstens zwischen ½ bis 1 Klafter schwanken, was keiner Beachtung werth ist.

Die Anwendung von allgemeinen Vollholzigkeitszahlen zur Abkürzung der Holzmassenberechnung auf den Erfahrungsflächen ist den Taxatoren untersagt.

An den gefällten Musterstämmen sind die Jahresringe sorgfältig zu zählen und zu vergleichen, um das Alter der Bestände zu erforschen; da jedoch gewöhnlich die Jahresringe der ersten Lebenszeit schwer von einander zu unterscheiden sind, so ist es nöthig, der gefundenen Zahl von Jahresringen immer noch 5 bis 6, selbst mehr Jahre beizuzählen.

Das vorstehende Verfahren der Holzmassenberechnung auf den Erfahrungsflächen ist bei den zum Hochwaldbetrieb bestimmten Beständen bis auf Stangenhölzer von 2 Zoll Stärke herab anzuwenden, bei Beständen unter dieser Stärke findet eine Messung und Schätzung der Stangen und des Reises, nach — mehrere Quadratruthen haltenden — Probeplätzen Statt, deren einige an verschiedenen Stellen der 1 bis 2 Morgen großen Erfahrungsfläche aufgenommen werden, um Durchschnittszahlen sowohl für die Anzahlen der vorhandenen Stangen, so wie für deren Holzhaltigkeit zu gewinnen.

Bei Dickichten wird nur die Schätzung des Reisholzes nach Quadratruthen angewendet. In den Niederwaldungen sollen die Erfahrungen auf den Schlägen gleichfalls mittelst Absteckung, jedoch größerer Flächen und durch den Hieb und die Aufarbeitung des Holzes, in der geeigneten Jahreszeit gesammelt und die Abmessung in der vorgeschriebenen Art nur bei den Laßreisern angewendet werden; in Mittelwaldungen sind diese Erfahrungen nach einer sehr sorgfältigen Auswahl der regelmäßig mit Laßreisern und den verschiedenen Oberhölzern besetzten Stellen, durch Aufarbeitung des Unterholzes und durch Messung und Vergleichung der Oberhölzer mit Modellstämmen, gleich wie bei dem Hochwald zu sammeln.

Der Ertrag der Zwischennutzungen des Hochwaldes in den verschiedenen Altersperioden wird durch ausgeführte Durch-

forschungen im größern Maßstabe und mit Beachtung der in der Instruktion zur Waldabschätzung angedeuteten Korrekturen geschöpft.

Die Ergebnisse der Erfahrungsflächen, so wie die Charakteristik des Standortes sind in eine Tafel nach dem anliegenden Muster (b) zu verzeichnen, damit auf der Vorderseite das Resultat auf einem badischen Morgen, auf der Rückseite aber die verschiedenen Ergebnisse nach der wirklichen Größe der Probefläche, so wie die Analyse der Musterstämme ersehen werden können.

In der Kolumne „Bemerkungen" wird bei den haubaren und zunächst an der Haubarkeit stehenden Beständen das Verhältniß des Bau- und Nutz-, so wie des Scheiterholzes zu der ganzen Derbholzmasse in Näherungszahlen angegeben, z. B.

0,6 Nutz- und Bauholz,

0,4 Scheiterholz.

Das Prügelholz wird nicht besonders ausgeschieden, sondern unter das Reisholz aufgenommen.

In dieser Kolumne wird ferner bemerkt, ob der Bestand bereits durchforstet worden ist oder nicht, und wie viele unterdrückte Stämme oder Stangen im letztern Falle darin zur Zeit stehen und bei der Ausmessung übergangen worden sind.

Von den Tafeln haben die Taxatoren genaue Abschriften, so wie die Resultate der in den verschiedenen Altersperioden und Standorten angestellten Untersuchungen über die Zwischennutzungserträge der wichtigeren Holzarten, mit den schriftlichen Abschätzungsarbeiten an die Forstämter einzuschicken, welche sie den Oberbehörden vorlegen werden, um daselbst mit Hülfe der speziellen Erfahrungen, allgemeine Ertragstafeln aufstellen zu können, welche bei der fortgesetzten Waldabschätzung angewendet werden sollen.

Aus diesem Grunde müssen sich die Taxatoren vor dem Beginn der eigentlichen Abschätzung, mit der Einsammlung dieser Erfahrungen vorzugsweise beschäftigen, diese aber auch im Verlaufe des Geschäftes fortsetzen, und so oft sie auf einen

beachtenswerthen Normalbestand stoßen, dessen Holzmasse erheben, um sich dadurch das Bild desselben einzuprägen und nach diesem die Holzhaltigkeit der ihnen in der Folge vorkommenden Waldbestände mit einer gewissen Zuversicht ansprechen zu können.

Bei dieser Vorarbeit sind sie durchaus nicht an die ihnen zur Abschätzung zugewiesenen Forstbezirke und Forstämter gebunden, sondern es bleibt ihnen überlassen, auch in deren Nachbarschaft Normalbestände aufzusuchen, sich hierüber mit den Forstbeamten und andern Taxatoren in der Nähe zu benehmen und die Erfahrungen wechselseitig auszutauschen.

Wo möglich sind die Erfahrungen in dem abzuschätzenden Walde selbst, gelegenheitlich der wirthschaftlichen Flächenabtheilung, zu sammeln, um dadurch in manchen Fällen die Abmessung besonderer Probeflächen unterlassen und Kosten ersparen zu können.

V. Von dem Gebrauche der Erfahrungstafeln.

Vor der Hand und bis die Taxatoren im Besitze der erwähnten allgemeinen Erfahrungstafeln sich befinden, ist eine besondere Vorsicht bei der Anwendung der Einzelnerfahrungen nöthig, und diese können erst dann mit einiger Sicherheit angewendet werden, wenn wenigstens drei Erfahrungsflächen aus jeder Altersperiode abgemessen worden sind, deren durchschnittliche Holzhaltigkeit maßgeblich ist.

Bei der Abschätzung wird nach diesen, oder den in den allgemeinen Erfahrungstafeln verzeichneten Mittelerträgen und mit Hülfe des durch die Abmessungen in Normalbeständen geschärften Blicks des Taxators, zuerst der durchschnittliche Normalzuwachs jeder Wirthschaftsabtheilung des zu taxirenden Waldes nach Maßgabe des Standortes bestimmt, sodann wird der gewöhnlich abweichende, zeitliche Zuwachs, mit der nöthigen Ermäßigung des Normalzuwachses angesprochen, wobei die auf der Abtheilung oder Unterabtheilung vorhandene Holzmasse im Vergleich zu dem Normalbestand in den meisten Fällen entscheiden

wird. Da diese aber jeden Falls erhoben werden muß, so haben die Taxatoren anfänglich und bis zur Erlangung eines geschärften Augenmaßes, die Hülfsmittel der Probeflächen anzuwenden, bis sie die Holzmasse auf einem Durchschnittsmorgen ziemlich genau, mit Hülfe der Ertragstafeln und der Einübung zu schätzen und dadurch zu beurtheilen vermögen, welche Differenz zwischen dem normalen und dem wirklichen Bestand Statt findet, wodurch die Abweichung des zeitlichen vor dem normalen Zuwachse in der Regel leicht ermittelt werden kann. Diese Differenz drückt der Taxator dadurch aus, indem er sagt: der Bestand ist 0,6, 0,8 ꝛc. normal. Allein es ist möglich, daß ein Bestand dermalen die normale Holzmasse seines Alters und Standortes enthält, dagegen läßt sich ein baldiges ungewöhnliches Nachlassen des Zuwachses aus der Oertlichkeit oder der Beschaffenheit des Holzes erwarten, ohne daß die Verjüngung immer in der Zeit geschehen kann, wo sie am vortheilhaftesten vorzunehmen wäre, der zeitliche Zuwachs muß daher für eine gewisse Zeit im Verhältniß zu dem normalen ermäßiget werden, wie dieß bei flachgründigem, sonst guten Boden, bei stockausschlägigen, in den Hochwaldbetrieb übergeführten Hölzern und bei Beständen nicht selten der Fall ist, welche in der Jugend durch Weide und Wildfraß oder durch Unterdruck gelitten, sich aber wieder erholt und im mittlern Alter starke Fortschritte gemacht haben, ohne daß diese von anhaltender Dauer sind.

Im Gegentheil wird der Fall noch häufiger vorkommen; daß dermalen ein Bestand weder die erforderliche Stammzahl nach Holzmasse enthält, und in Folge dessen bisher im durchschnittlichen Zuwachs ansehnlich gegen den normalen zurückgeblieben ist, allein sein äußerliches Ansehen und die an den gefällten Probestämmen ersehene Zunahme der Jahresringe beurkunden, daß er in einer gewissen Zeit den Normalstand erreichen kann, und folglich der zeitlich geringere Zuwachs nur ein periodischer ist, und hiernach bemessen werden muß. Eine gleiche Berücksichtigung kann bei nassem Boden in der Voraussetzung eintreten, daß die Nässe bald beseitiget wird.

Da, wo Oberholz vorkömmt, welches durch seine Anzahl, Stellung und Beschaffenheit dem Unterholze nachtheilig ist, ohne daß dasselbe in Bälde ausgenutzt werden kann, werden die Taxatoren wohl daran thun, beide rücksichtlich des Zuwachses zuerst getrennt zu betrachten, bei dem Unterholze die nöthige Ermäßigung bestimmen und dem ausgeschätzten Oberholz einen seiner Beschaffenheit entsprechenden Zuwachs nach Prozenten zu geben, welcher sich durch Vergleichung der Masse mit dem Alter annähernd bemessen läßt, beide aber vereiniget dem Bestande bis zu seiner Verjüngung als mittlern Zuwachs zulegen, wenn nicht inzwischen durch die stärkere Ausbreitung des Oberholzes und dessen voraussichtige physische Abnahme eine nochmalige Herabsetzung des Zuwachsverhältnisses für eine gewisse Zeit vor dem Hiebe nöthig erachtet werden sollte.

Auch kann da, wo in Mittelwaldungen vieles Oberholz vorkömmt, und vor dem Hiebe des Unterholzes nicht vermindert werden kann, das Erstere als im Schlusse stehend sich gedacht und demselben für die hiernach reduzirte Fläche ein nach Beschaffenheit des Oberholzes und seines freiern Standes mehr und minder günstiger Zuwachs, gleich wie bei dem Hochwalde, beigelegt werden, während der Zuwachs des Unterholzes nach dem Verhältnisse seines Zustandes angesprochen wird.

b. Erfahrungstafel
über
die Holzhaltigkeit der Buche
auf einem badischen Morgen
im Hochwaldbetriebe
bei neunzigjährigem Alter.

Forstamt Pforzheim.
Forstbezirk Berghausen.
Distrikt Hochberg.
(Breitefeld).

Vorgebirge (circa 500′ M. H.)
Gebirgsart Muschelkalk.
Bodenklasse „gut.“

Besondere Beschaffenheit			Stammzahl.	Holzmasse				Bemerkungen.
				in Kubikfußen.	in Klaftern.			
des Holzes.	des Bodens.	der Lage.			Derbholz.	Reisholz.	Zusammen.	
Frisch und gesund; die glatte u. helle Rinde ohne Moos-Ueberzug.	Das Unterlagegestein ist mit Lehm überlagert. Tiefgründig aber etwas trocken. Obgleich bisher Laub gerecht wurde, so ist der Abgang dagegen durch reichliche Zuflüsse ersetzt worden, da die Fläche am Fuß des Berges liegt.	Eine ziemlich flache und geschützte Mulde.	260	6518,7	68,6	3,4	72	Der Bestand ist noch nicht durchforstet und es befinden sich in demselben 22 unterdrückte u. schwache Stämme per Morgen.

Anmerk. Bei den Mittelwaldungen werden nur die Oberhölzer in den Kolumnen „Stammzahl“ und „Holzmasse in Kubikfußen“ ausgesetzt, das Unterholz hingegen hier, wie bei den gewöhnlichen Niederwaldungen, nur in Klaftern angegeben, und der Holzmassegehalt der Oberhölzer beigeschlagen. Ferner ist das Verhältniß der Ueberschirmung der Bodenfläche durch das Oberholz in den Bemerkungen anzugeben.

5. Vollzugs-Verordnung, die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen betreffend.

Vom 26. Februar 1836.

Zum Vollzug der §§. 78—85 des Forstgesetzes wird verordnet, wie folgt:

1. Für jede Gemeinde wird durch den nach §. 31. des Forstgesetzes zu bewirkenden summarischen Anschlag des nachhaltigen Ertrags ihrer Waldungen der diesem Ertrag entsprechende jährliche Holzabgabesatz, welcher bei Niederwaldungen in einer bestimmten jährlichen Schlagfläche besteht, ermittelt, und von den Forstbehörden dem Gemeinderath bekannt gemacht.

Wurden Waldausstockungen vorgenommen, einzelne Waldungen veräussert oder neue erworben, oder wurde der nachhaltige Ertrag der Waldungen durch ausserordentliche Holzhiebe oder Naturereignisse gemindert, so wird der jährliche Abgabesatz, sofern nicht ohnehin die periodische Revision desselben eintritt, im besondern Wege neu bestimmt und dem Gemeinderath mitgetheilt.

2. Die Gemeindebehörden (Gemeinderath und Ausschuß) können je nach den Bedürfnissen der Gemeinde in einzelnen Jahren, sofern es sich nicht um forstwirthschaftlich wegzuschaffendes Holz handelt, wohl ein geringeres Quantum fällen lassen, als der Abgabesatz gestatten würde, aber kein größeres; es sei denn, daß in einem einzelnen Jahre ein besonderes Bedürfniß vorhanden sei und der dazu nöthige Vorhieb durch eine Beschränkung im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder eingebracht werden könne, und daß, wo deßfalls eine Beschränkung des Bürgergabholzes nöthig würde, zwei Drittel der Bürger und anderer Genußberechtigten dazu einwilligen. — Ist hiernach ein Vorhieb geschehen, so kann ein solcher nicht wieder aufs Neue Statt finden, ehe der einmalige Vorhieb wieder eingebracht ist.

Im Uebrigen wird in Hochwaldungen der nach §. 1. bestimmte Abgabesatz für jedes Jahr nach dem Ergebnisse des Hiebs vom vorigen Jahr berichtigt. Es wird nämlich, wenn in einem Jahre nach der Wirthschaftsordnung (§. 21.) weniger Holz gefällt wurde, als wozu die Gemeinde nach dem Abgabesatz befugt gewesen wäre, der Mehrbetrag des letztern dem Abgabesatz des nächstfolgenden Jahrs beigeschlagen, und eben so bei einer Ueberschreitung des Abgabesatzes vom vorigen Jahre der Betrag dieser Ueberschreitung als ein Vorhieb vom neuen Abgabesatz in Abzug gebracht.

Bei Niederwaldungen findet eine solche Berichtigung, ohne Rücksicht auf das Quantum des gefällten Holzes, nur in so fern statt, als im vorhergegangenen Jahre eine größere oder geringere als die festgesetzte Schlagfläche zum Hieb gekommen ist.

3. Jedes Jahr im Monat April stellt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten die Holzbedarfsliste unter Berücksichtigung des Abgabesatzes nach dem unter Nr. 1. angeschlossenen Muster *) auf, und theilt sie doppelt ausgefertigt dem Bezirksförster mit.

Dieselbe enthält das Holz, welches im nächsten (vom 1. Juni bis wieder 1. Juni laufenden) Wirthschaftsjahr gefällt werden soll, in folgender Ordnung:

a) das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungsrechte;
b) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
c) das geordnete Gabholz der Bürger;
d) das gemeinheitliche Bedürfniß an Holz jeder Art;
e) das zum Verkauf bestimmte Holz einschließlich der Gerberinden.

4. Die unentgeldliche Abgabe von Bau- und Nutzholz nach dem besondern Bedürfnisse einzelner Bürger findet nicht Statt;

*) Da das hier, so wie die weitern beigefügten Muster, durchaus kein allgemeines Interesse haben, so werden dieselben, um Raum zu ersparen, weggelassen. A. d. R.

wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des im Tarife (Forstgesetz §. 158.) angenommenen Werths betragen soll, zu verabreichen.

5. Das Bürgergabholz ist nach §. 90. der Gemeindeordnung und nach der Vollzugsverordnung vom 22. Jan. 1833 (Reg. Bl. Nr. VI.) vorzugsweise für das eigene Feuerungsbedürfniß der Bürger bestimmt; es ist also in Brennholz zu verabreichen und kann nur unter den Voraussetzungen des §. 81. des Forstgesetzes, nämlich in

„Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Wein-„bau unentbehrlich ist, und da, wo der steilen Lage wegen „das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, son-„dern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu ver-„bringen ist,“

in ganzen Stämmen oder Klötzen zur freien Verwendung vertheilt werden.

6. Wenn zu Bau- und Nutzholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nutzhölzer zu höhern Preisen, denn als Brennholz abgesetzt werden könnten, und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz oder Brennholz-Surrogaten vorhanden ist, — so werden auf Rechnung der Gemeindekasse die gedachten Holzsorten zu Bau- und Nutzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder dessen Surrogat zur Vertheilung angekauft.

Eine gleiche Anschaffung und Vertheilung von Gabholz geschieht aus dem Erlöse von Gehölz und Gesträuch, welches nach dem §. 94. des Forstgesetzes zum Flußbau verwendet wurde, sofern durch diese Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beschränkt wurde.

7. Nach dem Empfange der Holzbedarfsliste sucht der Bezirksförster nach Maßgabe des gemäß dem §. 2. berichtigten

Abgabesatzes, und nach den örtlichen und wirthschaftlichen Waldverhältnissen, unter Benehmen mit dem Gemeinderath die Schläge für das nächste Wirthschaftsjahr, mit thunlichster Berücksichtigung der nach der Holzbedarfsliste verlangten Bau-, Nutz- und Brennholzsorten, aus, und entwirft darnach den Wirthschaftsplan nach dem Muster Nr. 2.

Er theilt denselben sofort dem Gemeinderathe zur Mitunterschrift und Beifügung seiner Erinnerungen mit, und legt ihn hierauf, unter Anschluß der Holzbedarfsliste, mit erläuterndem Berichte längstens bis zum 1. Juli dem Forstamte vor.

8. Vom Forstamte wird die Holzbedarfsliste mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 2. nach dem Abgabesatz nöthigenfalls ermäßigt, und nach §. 4, 5 und 6. hinsichtlich des Gabholzes etwa sonst berichtigt, sofort der Hiebsplan mit der berichtigten Bedarfsliste, so wie mit den Vorschriften der Forstpolizeigesetze und mit den Grundsätzen der Waldwirthschaft in Einklang gebracht.

Sind die Holzbedarfsliste und der Wirthschaftsplan, von dem sich das Forstamt eine Abschrift zu seinen Akten nehmen läßt, mit oder ohne Abänderung genehmigt, so werden dieselben sammt etwaigen Beilagen spätestens bis Ende August dem Förster zum Vollzug zurückgeschickt, welcher dem Gemeinderath ein Exemplar der Bedarfsliste und eine Abschrift des Wirthschaftsplanes zur Nachricht zustellt.

9. Der Bezirksförster besorgt nunmehr nach §. 75. des Forstgesetzes unverzüglich und spätestens bis Ende Oktobers die Holzauszeichnung. In Niederwaldungen läßt er zugleich die zum Hieb bestimmten Flächen abmessen, wenn nicht eine feste Abtheilung in jährlichen Schlagflächen besteht. Bei der Auszeichnung hat er sich, was sowohl die Walddistrikte als die Hiebsart, als auch die ganze Holzmasse und die einzelnen Sorten betrifft, an die Bestimmungen des Wirthschaftsplans zu halten.

10. Holzabgaben, welche in dem Wirthschaftsplan nicht aufgeführt sind, dürfen nur in folgenden Ausnahmsfällen Statt finden:

a) nach §. 74. des Forstgesetzes bei Noth- und dringenden Bedarfsfällen. Von diesen hat der Bezirksförster dem Forstamte Anzeige zu erstatten und die besondere Abgabslegitimation einzuholen, und nur, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, die Abgabe unverweilt zu bewirken, und gleichzeitig die Anzeige zu machen. Eben so,

b) wenn die Wasserbaubehörden nach §. 24. des Forstgesetzes Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen, und dies nicht mehr in den Wirthschaftsplan aufgenommen werden konnte;

c) bei Windfällen, Schneebrüchen und andern durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen, ferner bei Holzfällungen wegen Insektenschaden und bei einzelnen dürre gewordenen Stämmen. In solchen Fällen hat der Bezirksförster mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückzubleiben, wenn derselbe noch nicht vollendet sein sollte.

Im Uebrigen ist in allen, unter a.—c. angeführten Fällen, wenn durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen der Abgabesatz überschritten wurde, dieser Vorgriff in dem nächsten Wirthschaftsjahre oder nach Umständen in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringen.]

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes findet in allen Fällen erst Statt, wenn dasselbe vom Bezirksförster vorerst ausgezeichnet ist.

Sie geschieht in der Regel von hiezu aufgestellten Holzhauern um den Lohn, es sei denn, daß die Gemeinde

a) nach den §§. 21 und 22. des Gesetzes vom 28. August 1835 (Reg. Bl. S. 285) für diese Arbeiten entgeldliche oder unentgeldliche Leistungen von Gemeindediensten der Bürger angeordnet habe, oder daß sie

b) nach §. 79. des Forstgesetzes beschließe, die Gabhölzer vor ihrer Vertheilung durch die Bezugsberechtigten selbst in Gemeinschaft aufmachen zu lassen, in welch letzterem Falle jedoch bei dem jüngern Durchforstungsholz, welches

noch nicht angeschlagen, sondern nur durch Anplätten oder Anreißen bezeichnet werden kann, die Fällung jedenfalls durch aufgestellte Holzhauer oder durch einzelne Bürger im Gemeindedienste vorzunehmen und der Gesammtheit der Bezugsberechtigten nur das Aufmachen oder Aufarbeiten der bereits bestellten Stangen zu überlassen ist.

e) die Gabholzberechtigten, welchen nach §. 15. im Falle des §. 82. des Forstgesetzes Gabholz auf dem Stocke zugetheilt ist, so wie jene, welche ein Beholzungsrecht in einem Gemeindewald besitzen und das Holz auf eigene Kosten fällen zu lassen haben, oder welche Holz auf dem Stock gekauft haben, können dasselbe, wenn nichts anderes verabredet oder bestimmt ist, selbst fällen und aufarbeiten, oder durch Andere fällen und aufarbeiten zu lassen.

12. Sowohl die Holzhauer, als alle sonstigen Personen, welche zur Fällung und Aufarbeitung des Holzes verwendet werden, müssen durch eine besondere von jedem Forstamt für seinen Amtsbezirk entworfene Instruktion, welche die in dem Forstgesetz vorgeschriebenen Schonungsmaßregeln und sonstige hieher bezügliche allgemeine Polizeivorschriften enthält, gehörig belehrt werden.

Wird das Holz von der Bürgerschaft selbst aufgemacht, so ist jene Instruktion vorher jedesmal in der Gemeindeversammlung zu verlesen und vom Gemeinderath darüber, daß und wann dieß geschehen, dem Bezirksförster schriftlich Nachricht zu geben.

13. Das zur Vertheilung bestimmte Gabholz ist in der Regel vor der Vertheilung im Walde aufzuklaftern.

Ausnahmsweise findet

a) in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes eine Vertheilung und Verloosung desselben in gefällten und ausgeästeten Stämmen und Klötzen,

b) oder unter den Voraussetzungen des §. 82. des Forstgesetzes eine Vertheilung und Verloosung auf dem Stocke selbst Statt.

14. Zu a. Wenn in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes, — entweder weil den Bürgern der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, oder weil der steilen Lage wegen das Holz nur in ganzen Stämmen aus dem Wald verbracht werden kann, — das Gabholz in Stämmen oder Klötzen vermessen, in Loose abgesondert und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger vertheilt werden soll, so ist dies auf der Holzbedarfsliste vom Gemeinderath zu bemerken, und der Bezirksförster hat dabei in dem nach §. 7. an das Forstamt zu erstattenden Berichte sich über das angegebene Verhältniß zu erklären, damit das Forstamt ermessen kann, ob der Fall des §. 81. des Forstgesetzes wirklich vorhanden oder auf der Aufarbeitung des Holzes vor der Vertheilung zu bestehen sei.

15. Zu b. Soll nach einem von der Gemeinde mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen gefaßten Beschlusse das Gabholz nicht nur in gefällten und ausgeästeten Stämmen oder Klötzen, sondern nach §. 82. des Forstgesetzes auf dem Stocke selbst vertheilt und verloost werden, so ist dies ebenfalls auf der Bedarfsliste vom Gemeinderath zu bemerken, und das Protokoll über den deßfallsigen Gemeindebeschluß, nebst der im §. 82. b des Forstgesetzes bezeichneten Bürgschaftsurkunde für allen dabei aus unerlaubten Holzfällungen entstehenden Schaden, der Bedarfsliste beizulegen, sofort vom Bezirksförster Alles, wie im Fall des vorhergehenden §. 14., dem Forstamte zur Verfügung berichtlich vorzulegen.

Das vom Bezirksförster ausgezeichnete Gabholz wird vom Gemeinderath auf dem Stock in gleiche Theile getheilt und verloost, sofort von allen Bezugsberechtigten gleichzeitig und unter Aufsicht gefällt und heimgeführt, letzteres jedoch in Hochwaldungen mit Vorbehalt der nach §. 16. erforderlichen vorgängigen Aufnahme des gefällten Holzes.

16. Alles in Gemeindewaldungen gehauene Holz muß sogleich nach Beendigung des Hiebs von dem Bezirksförster im Beisein eines Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit

Zuzug des Waldhüters aufgenommen, abgezählt und verzeichnet werden.

Bei dem Bau- und Nutzholz, so wie überhaupt bei Stämmen und Klötzen, wenn solche in den Fällen des §. 81. des Forstgesetzes als Gabholz vertheilt würden oder sich in Hochwaldungen nach §. 82. bei einer Gabholzvertheilung auf dem Stocke ergeben haben, geschieht zugleich die Vermessung zum Behufe der kubischen Berechnung.

Die bloße Materialabschätzung genügt nur, wenn nach §. 82. des Forstgesetzes eine Gabholzvertheilung auf dem Stocke in Niederwaldungen geschieht, oder nach §. 77. Holz auf dem Stocke verkauft wird, und nur in diesen beiden Fällen unterbleibt alsdann die sonst nach dem Hiebe Statt findende Aufnahme mittelst Vermessung, Abzählung und Verzeichnung.

§. 17. Die Stämme und Klötze erhalten bei der nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen Statt findenden Aufnahme fortlaufende Nummern, und werden zugleich mit dem Waldhammer bezeichnet. — Das Klafterholz wird gleichfalls numerirt und mit dem gesetzlichen Maß verglichen, und eben so findet bei dem Reisholz eine Nummerirung nach Loosen, welche aus einer gewissen Anzahl von Büscheln bestehen, Statt. — Die Gerberinden, welche entweder in das Klaftermaß gesetzt, oder in Büscheln aufgebunden werden, sind in gleicher Art aufzunehmen und zu nummeriren.

Die Aufnahmslisten werden nach anliegendem Muster Nr. 2. gefertigt, von den bei der Aufnahme anwesend Gewesenen unterzeichnet und durch Uebergabe derselben an den Gemeinderath diesem das aufgenommene und vermessene Holz zur weitern Verfügung überwiesen.

Den zum Verkauf bestimmten Hölzern und Rinden hat der Bezirksförster jedesmal den Geldanschlag nach örtlichen Preisen beizufügen.

§. 18. In dem oben im §. 15. gedachten Falle, da das Gabholz nach §. 82. des Forstgesetzes auf dem Stocke vertheilt wird, wo also die Gesammtheit der Bezugsberechtigten oder ein

zahlungsfähiger Theil derselben zum Ersatze des Werths und Schadens von allem gefällten, nicht angewiesenen Holze sich verbindlich gemacht haben muß, hat der Bezirksförster mit einem Bevollmächtigten des Gemeinderaths und mit dem Waldhüter

1) in den Niederwaldungen sowohl die Zahl der zum Stehenbleiben bezeichneten Standbäume und Laßreiser, als auch die Stärke derselben nach den drei im §. 161. I. des Forstgesetzes angenommenen Klassen aufzuzählen und urkundlich zu verzeichnen, nach dem Hieb aber eine Nachzählung derselben vorzunehmen, über die unerlaubte Fällung der fehlenden Stämme und Stangen ein Protokoll aufzunehmen und den Frevel unter dessen Anschluß in das Register einzutragen;

2) in Hochwaldungen aber jedenfalls nach dem Hiebe den Schlag zu durchgehen, die sich etwa vorfindenden unaezeichneten Stöcke nach ihrer Stärke und Stellung (§ 161. II. des Forstgesetzes) einzeln aufzunehmen, und diesen Frevel unter Anschluß des darüber besonders aufzunehmenden Protokolls in das Register einzuschreiben.

19. Ist das gehauene Holz nach Maßgabe der §§. 16 und 17. aufgenommen und dem Gemeinderath zur Verfügung überwiesen, so wird es von diesem nach Maßgabe der nach §. 8. etwa berichtigten Holzbedarfsliste an die Bezugsberechtigten, und zwar das Gabholz nach vorgängiger Verloosung, verabfolgt, das zum Verkauf bestimmte aber, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 118. der Gemeindeordnung und mit fernerem Vorbehalt des nach der oben im §. 4. enthaltenen Bestimmung um eine Taxe an Bürger abzugebenden Bauholzes, öffentlich versteigert, wobei nach §. 78. des Forstgesetzes die forstpolizeilichen Erinnerungen des Bezirksförsters gegen die ihm mitzutheilenden Versteigerungsbedingungen zu beachten und die von ihm mitgetheilten Anschläge zu Grund zu legen, nach der Versteigerung ihm aber die Protokolle zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung zu übersenden sind.

20. Auch denjenigen, welche als Berechtigungsinhaber vermöge des Titels ihrer Berechtigung das Holz selbst heimführen zu lassen haben, gestattet der Gemeinderath erst nach erfolgter Aufnahme und Ueberweisung (§. 16 und 17) die Abfuhr des Holzes.

Im Uebrigen ist darauf zu wachen, daß alles Holz, einschließlich desjenigen, was zum gemeinheitlichen Bedarfe selbst verwendet werden soll, innerhalb der nach §. 28. des Forstgesetzes vorgeschriebenen Frist aus dem Walde gebracht wird.

21. Alle Holzabgaben aus Gemeindewaldungen hat der Bezirksförster in ein Tagebuch nach dem Muster Nr. 4. so zu verzeichnen, daß die Abgaben aus einem und demselben Gemeindswald beisammenstehen, weßhalb bei Anlegung des Buchs auf den hiezu erforderlichen Raum Rücksicht zu nehmen, oder für jede Gemeinde ein besonderes Tagebuch anzulegen ist.

Dieses Tagebuch, in welchem auch die Steigerungserlöse vorzumerken sind, wird mit dem letzten Mai jedes Jahrs abgeschlossen und auf den Grund desselben nach dem Muster Nr. 5. die Wirthschaftsnachweisung gefertigt.

22. Die in dem Tagebuch No. 4. und in der Wirthschaftsnachweisung Nr. 5., so wie in dem Wirthschaftsplane Nr. 2. vorkommende Kolumne „Masseklafter“ hat der Bezirksförster mittelst Reduktion der verschiedenen Holzsorten auf das Normalklafter auszufüllen.

Bei der Reduktion sind von glattem Bau- und Nutzholz 100, von rauherem Bau- und Nutzholz, so wie von den nach §. 81. des Forstgesetzes zu gemischtem Nutz- und Brennholz abzugebenden Stämmen und Klötzen 90 Kubikfuß feste Holzmasse, und von dem Reisholz 100 normalmäßige Reisbüschel einem Klafter Holz gleichzusetzen.

Die Stangen und Gerberinden werden nach Klaftern geschätzt.

23. Eine Abschrift der im §. 21. erwähnten Wirthschaftsnachweisung theilt der Bezirksförster unverweilt dem Gemeinderath mit der Berechnung mit, wie nach Vergleichung der wirk-

lich abgegebenen Holzmasse mit dem Abgabesatz des verflossenen Wirthschaftsjahrs der Abgabesatz des beginnenden Wirthschaftsjahrs nach der oben im §. 2. enthaltenen Bestimmung zu berichtigen und festzusetzen sei.

Auch wird alsdann die Wirthschaftsnachweisung nebst dieser Berechnung des Bezirksförsters mit dem neuen Wirthschaftsplane und der Bedarfsliste dem Forstamte vorgelegt, damit dieses dieselbe bei Genehmigung des neuen Wirthschaftsplans (§. 8.) prüfe, dabei jene Berechnung etwa berichtige, und zugleich, wenn bei den Holzanweisungen vom vorjährigen Wirthschaftsplan auffallend abgewichen wurde, den Bezirksförster deshalb zur Verantwortung ziehe, im Uebrigen aber die Nachweisung bei den forstamtlichen Akten behalte.

24. Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung oder einen außerordentlichen Holzhieb, der nicht blos als ein durch Beschränkungen im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren wieder einzubringender Vorhieb im Sinne des §. 2. erscheint, so sind dem deßfallsigen Gemeindebeschlusse die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder der außerordentliche Holzhieb für die Gemeinde nöthig sein soll, beizufügen.

Der so motivirte Gemeindebeschluß wird alsdann dem Bezirksamt zur Erwirkung der Staatsgenehmigung vorgelegt und von diesem mit seiner Ansicht über die Zuläßigkeit und Räthlichkeit des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde dem Forstamt mitgetheilt, worauf das Letztere nach Vernehmung des Bezirksförsters die Sache der Forstpolizeidirektion zum Erkenntnisse gutächtlich vorlegt.

Die Forstpolizeidirektion wird das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach §. 84. des Forstgesetzes sofort zurückweisen, andernfalls aber die Sache der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe, worauf die Kreisregierung, je nachdem das Gesuch nach den Bedürfnissen und nach dem Haushalte der Gemeinde überhaupt dem Interesse der letztern entspricht, nach §. 151. der Gemeindeordnung und

§. 3. k der Verordnung vom 17. Juli 1833, Reg. Bl. Nr. XXXII. die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, und davon die Forstpolizeidirektion in Kenntniß setzt.

25. Ist eine Waldausstockung oder ein außerordentlicher Holzhieb genehmigt, so ist der dießfallsige Hieb in den Wirthschaftsplan des Jahrs, in welchem der Hieb Statt finden soll, aufzunehmen.

26. Die Nebennutzungen, welche die Gemeindebürger für sich gewinnen wollen, oder welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, sind vom Gemeinderath zugleich mit der Uebergabe der Holzbedarfsliste (§. 3.) in einer besondern Eingabe namhaft zu machen. Namentlich gehören hierher: das Weiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Mastnutzung, Gewinnung von Steinen ꝛc.

So weit der Bezirksförster die verlangten Nebennutzungen nach den Bestimmungen des Forstgesetzes §. 32 — 56. für zulässig hält, gestattet er sie einstweilen, weist dazu die Walddistrikte an, verhängt die Schläge, bezeichnet die mit der Harzbenutzung zu verschonenden Stämme u. s. w. und macht hievon dem Forstamt in dem Berichte, womit er nach §. 7. den Wirthschaftsplan vorlegt, zu allenfallsiger abändernder Anordnung die umständliche Anzeige.

Wenn im Laufe des Jahrs noch eine unvorhergesehene Nebennutzung, z. B. eine Mastnutzung, sich darbietet, so ist hiezu die besondere Anweisung nachzusuchen, und der Bezirksförster berichtet darüber an das Forstamt, indem er die zulässig erachtete Anweisung vorläufig vornimmt, oder damit, wenn die Sache keine Eile hat, bis zum Einlangen der Entschließung des Forstamts zuwartet.

27. Bei Nebennutzungen, welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, finden die oben im §. 19. enthaltenen Vorschriften für Holzveräußerungen ebenfalls Anwendung.

28. Die Statt gehabten Nebennutzungen hat der Bezirksförster gleich den Holzabgaben in das Tagebuch (Anlage Nr. 4.), und zwar bei verwertheten Nutzungen mit Beifügung des Er-

[illegible], einzutragen, und auch in die Wirthschaftsnachweisung (Anlage Nr. 5.) aufzunehmen.

Das Maß oder der Umfang der Statt gehabten Nutzungen wird dabei nach Flächen, Wägen, Traglasten, nach der Zahl des Weidviehes u. s. w. summarisch überschlagen und bezeichnet.

29. Bei Gelegenheit der Entwerfung des Wirthschaftsplans an Ort und Stelle wird der Bezirksförster den Gemeinderath über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser oder jener Kulturarbeit verständigen und zugleich sich mit demselben über die Art der Ausführung und über die Anschaffung der Mittel besprechen.

Den hierauf nach Muster Nr. 6. entworfenen Kulturplan theilt der Bezirksförster dem Gemeinderath zur Mitunterschrift oder zur Beifügung seiner etwaigen Anstände mit, und legt ihn dann vor dem 1. Juli dem Forstamt mit Begleitungsbericht vor, welches den Plan prüft, Abschrift zu den Akten nehmen läßt, und spätestens bis zum 1. Sept. hierüber das Geeignete unter Rückgabe desselben verfügt, wovon der Bezirksförster den Gemeinderath benachrichtigt, indem er ihn zugleich auf die zeitige Anschaffung des nöthigen Materials an Samen und Pflanzen, wenn letztere in dem Gemeindswalde während der Pflanzung selbst nicht ausgehoben werden können, aufmerksam macht.

Ehe und bevor der Gemeinderath einen Lieferungsaccord auf Samen abschließt, hat die Prüfung des Musters durch den Bezirksförster zu geschehen, welcher auch über die beste Aufbewahrungsart bis zu dem Gebrauch Belehrung ertheilt.

30. Der Bezirksförster wird zur gehörigen Zeit den Gemeinderath zur Stellung der zur Ausführung der Kulturen nöthigen Arbeiter auffordern, dieselben an Ort und Stelle über die Arbeit belehren und durch Nachsicht wachen, damit sie zweckmäßig ausgeführt und die erforderliche probemäßige Samenmenge verwendet wird.

Ein Mitglied des Gemeinderaths oder ein Anderer, der von dem Letztern dazu beauftragt wird, hat bei den Arbeiten

stets die Aufsicht zu führen, damit die Anordnungen des Bezirksförsters gehörig befolgt werden.

In der nach Muster Nr. 7. gefertigten Kulturnachweisung hat der Bezirksförster dem Forstamt zugleich mit der Vorlage des Kulturplans für das nächste Wirthschaftsjahr den Vollzug der angeordneten Kulturarbeiten im verwichenen Jahr darzulegen.

31. Aus den einzelnen Wirthschafts- und Kulturnachweisungen hat das Forstamt eine allgemeine Uebersicht nach Muster Nr. 8. zusammenstellen, jährlich im Monat September bei der Forstpolizeidirektion vorzulegen, und berichtlich zu erläutern.

32. Von dem gehörigen Vollzug der genehmigten Wirthschafts- und Kulturvorschläge, so wie von der Zweckmäßigkeit der im begonnenen Wirthschaftsjahr beantragten Hiebe und Kulturen hat sich das Forstamt durch eine jährliche Bereisung sämmtlicher Gemeindswaldungen zu verlässigen, so wie bei dieser Gelegenheit von dem allgemeinen Zustand der Waldungen, ihrer Bewirthschaftung und von der Pflichterfüllung des Forstpersonals zu unterrichten.

Bei dieser Revisionsreise sind mündliche Belehrungen und schriftliche Weisungen sogleich zu ertheilen, über den Befund aber ist jedesmal ein fortlaufendes Protokoll zu führen, und jährlich nach Beendigung der Reisen an die Forstpolizeidirektion zur Einsichtsnahme einzusenden. Gelegenheitlich dieser Revisionsreisen wird das Forstamt die Tagebücher der Bezirksförster über Holz- und Nebennutzungsabgaben einsehen und sich von der vorschriftsmäßigen Buchführung überzeugen.

33. Bei besondern Veranlassungen, und namentlich wo eine Kontrolirung der Hiebsmassen nöthig scheint, hat das Forstamt auch außergewöhnliche Visitationen vorzunehmen und wo nöthig über den Erfund Anzeige bei der Forstpolizeidirektion zu machen.

Der Forstamtsvorstand hat diese Visitations-, so wie die Revisionsreisen stets persönlich vorzunehmen.

34. Die zeitige Benachrichtigung des Gemeinderaths hat nicht nur in den Fällen des §. 83. des Forstgesetzes, nämlich

bei allen Holzanweisungen, Aufnahmen, Vermessungen, bei Kulturen und andern, nicht in blosem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften des Bezirksförsters, sondern auch bei den Revisionen der Forstämter zu geschehen.

Der Gemeinde ist überdies überlassen, ein eigenes Kontrolzeichen zu führen und dasselbe bei der Auszeichnung und Abzählung des Holzes der Waldaxt des Bezirksförsters beizuschlagen.

35. Wenn dem Bezirksförster oder dem Forstamt Uebertretungen dieser Verordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Eigenthumsrechte der Gemeinden ausübenden Beamten zur Kenntniß kommen, so haben sie darüber besondere Protokolle aufzunehmen, und diese dem Frevelregister, in welches der Fall bezüglich auf den §. 177. des Forstgesetzes eingetragen wird, beizulegen, beziehungsweise beilegen zu lassen.

36. Alle Bestimmungen dieser Verordnung sind auch bei den Waldungen der Körperschaften mit den Modifikationen, welche in der Natur der Sache liegen und mit dem im §. 85. des Forstgesetzes gegebenen Unterschied, was die Vertretung der Körperschaften betrifft, in Anwendung zu bringen.

II.

Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1. Das unbefugte Entrinden der Bäume in den Herrschaftlichen Forsten.

Vom 28. September 1833.

So unzulässig auch an sich schon das, aus Muthwillen, oder andern Absichten vorgenommene Entrinden der Bäume in den Herrschaftlichen Forsten ist, so hat doch bis jetzt, in Ermangelung eines bestimmten desfallsigen Strafgesetzes, einem solchem Unfuge nicht mit dem, zum Schutze der Forsten erforderlichen Nachdrucke begegnet werden können. Dieserhalb, und da in neuerer Zeit der erwähnte Baumfrevel dergestalt häufiger geworden ist, daß das Absterben vieler Bäume dadurch veranlaßt worden, wird verordnet wie folgt:

1) Alles Entrinden der Bäume in den Herrschaftlichen Forsten, d. h. ein jedes Ablösen der Rinde von stehenden Bäumen in denselben, es sei in welcher Absicht, und zu welchem Zwecke, auch in welcher Quantität es wolle, welches ohne besondere Erlaubniß des betreffenden Forst-Beamten vorgenommen ist, oder wird, ist unerlaubt und verboten.

2) Wer demungeachtet einen solchen Frevel unternimmt, und dem ausdrücklichen Verbote des Entrindens der Bäume ohne spezielle Erlaubniß des Forstbeamten entgegenhandelt, ist

einem Holzdefraudanten völlig gleich zu stellen, und somit gehalten, den dreifachen Taxwerth jedes einzelnen, an der Rinde von ihm beschädigten Baums als Strafe zu erlegen.

3) Nach erlegter Strafe des dreifachen Werthes, steht es dem Contravenienten frei, den beschädigten Baum für sich zu nehmen.

4) Erklärt dagegen der Contravenient, daß er den einzelnen, von ihm beschädigten Baum nicht an sich nehmen, selbigen vielmehr der Forst überlassen wolle; so hat er nur den doppelten Taxwerth des Baumes zu erlegen.

---

2. Den Schutz der Herrschaftlichen Forste gegen Beschädigungen durch Vieh ꝛc., und, vorkommenden Falls, die Bestrafung der Eigenthümer desselben betreffend.

Vom 21. März 1834.

Seit der Erlassung der Verordnung vom 24sten März 1832, betreffend das Verbot des Hütens in den Herrschaftlichen Holz-Schonungen ꝛc. hat man durch Erfahrung sich überzeugt, daß solche theils einer Erläuterung, theils einer Abänderung bedürfe, wenn der Zweck derselben, die Abwendung von Beschädigungen in den Forsten durch Vieh, in genügender Weise erreicht werden solle.

Die gedachte Verordnung wird demnach gänzlich zurückgenommen und anderweitig verordnet, wie folgt:

Wenn in den Forsten Pferde, Rindvieh oder Schaafe an Stellen angetroffen werden, die den Eigenthümern solchen Viehes nicht zur Weide angewiesen oder überlassen sind, so haben die gedachten Eigenthümer ein Pfandgeld zu erlegen, und zwar

1) für jedes Pferd mit 24 (Vier und zwanzig) Schillingen Pr. Cour.

2) für jedes Haupt Rindvieh mit 16 (sechszehn) Schillingen Pr. Cour.

3) für jedes Schaaf, bis zur Anzahl von 50 (fünfzig) Schaafen, mit 4 (Vier) Schillingen Pr. Cour.

für jedes Schaaf über die Anzahl von Fünfzig mit 1 (Einem) Schillinge Pr. Cour.

dergestalt jedoch, daß, in Wiederholungsfällen der Contravenienten, das Pfandgeld zu erhöhen, und resp. das Zweifache und Dreifache der obenstehenden Ansätze von dem Eigenthümer des Viehes zu erlegen ist.

Von dem Pfandgelde ist dem Denuncianten der dritte Theil zuzubilligen.

So wie sämmtliche Einwohner in den Landesherrlichen Domainen hiernach sich zu achten, und, bei Vermeidung der unerläßlichen Erlegung der hier festgestellten Strafgelder, darauf zu halten haben, daß keine andere, als die ihnen zur Weide überlassenen Stellen in den Forsten von ihrem Viehe betreten werden; so werden auch sämmtliche Forstbedienten besonders andurch befehligt, auf etwaige Contravenienten jederzeit eifrigst zu vigiliren und die betreffenden Gerichte angewiesen, in vorkommenden Denunciationsfällen nach den obstehenden Bestimmungen zu aller Zeit strenge und nachdrücklich zu erkennen und zu verfahren.

---

3. Das Verbot des Verkaufs von Deputat-Holz und Deputat-Torf in den Domanial-Forsten und Torf-Mooren betreffend.

Vom 29. März 1837.

Zur Verhütung von Unordnungen und Defraudationen, welche bisher durch die Ueberlassung von Deputat-Holz und Deputat-Torf an Andere, als die dazu Berechtigten, in den Domanialforsten und Torfmooren hin und wieder veranlaßt worden sind, wird, unter ausdrücklicher Aufhebung der, dieserhalb unterm 15. August 1781 und 13. und 28. April 1797 erlassenen Verfügungen verordnet, wie folgt:

1) Allen Deputat-Holz-Empfängern, d. h. im Gegensatze der Holzkäufer, allen Denjenigen, welche als Dienst-Emolumente, aus einem contractlichen Verhältnisse, oder aus einer dinglichen Berechtigung ihrer Grundbesitzungen, Holz aus den

herrschaftlichen Forsten, ohne dafür den Forstpreis zu erlegen, empfangen, ist verboten ihr Deputat-Holz zu verkaufen, um die Hälfte anfahren zu lassen, zu verschenken, oder auf eine sonstige Art an Jemanden zu überlassen.

2) Wer seines Deputat-Holzes zum eigenen Gebrauche, oder zur contractlich bestimmten Verwendung ganz oder theilweise nicht bedarf, erhält den Forstpreis für das der Forst verbliebene Holz vergütet.

3) Zu diesem Ende haben die Deputatisten die ihnen möglich gewordene Ersparung, Pächter und Bauern aber außerdem nachzuweisen, daß sie ihrer contractlichen Verpflichtung genügt, und allen Leuten, welchen sie Brennmaterial geben müssen, das nöthige Feuerungsmaterial verabreicht haben.

4) Die Quantität des der Forst verbliebenen Holzes haben sich die Deputatisten von dem betreffenden Forstbeamten bescheinigen zu lassen.

5) Die Vergütigung des Forstpreises für das erübrigte Holz geschieht alljährlich, nach Beendigung des mit jedem Johannistermine ablaufenden Etats-Jahres, und haben sich die Deputatisten desfalls, unter Vorlegung der §§. 3. und 4. vorgeschriebenen Nachweisung und Bescheinigung, bei dem Cammer- und Forst-Collegio zu melden.

6) Wer der Bestimmung des §. 1. zuwider handelt, hat den dreifachen Forstpreis des darnach gesetzwidrig verwendeten Deputat-Holzes als Strafe zu erlegen.

7) Rücksichtlich der Deputat-Holz-Empfänger in Neustrelitz behält es bei der jetzigen Einrichtung das Bewenden, wonach sie Bons auf ihr Deputat-Holz bekommen, und gegen Zurückreichung derjenigen Bons, worauf sie kein Holz anweisen lassen, den Forstpreis ausbezahlt erhalten.

8) Der Deputat-Torf muß von den Deputatisten jedesmal tempestive aus den Mooren abgefahren werden, und der Verkauf desselben wird, bei Strafe von 2 (zwei) Thalern Pr. Cour. für jedes verkaufte Tausend, verboten.

So wie die Empfänger von Deputat-Holz oder Torf aus den Domanialforsten und Torfmooren nach den vorstehenden Bestimmungen, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, sich zu richten haben, so werden insbesondere auch die Forstbedienten und Torfaufseher in den Domainen angewiesen, auf etwaige Contraventionen genau zu achten und selbige bei den competenten Gerichten zur Anzeige zu bringen, letztere aber angewiesen, in vorkommenden Denunciationsfällen nach den Vorschriften dieser Verordnung jederzeit zu verfahren und zu erkennen.

---

4. Das Raff- und Leseholz-Sammeln in den Domanial-Forsten betreffend.

Vom 5. April 1837.

Da über die Gültigkeit und Anwendbarkeit der bisherigen Vorschriften, wegen des Raff- und Leseholz-Sammelns in den Domanialforsten, Zweifel vorgekommen sind, die zu Weiterungen geführt und zum Nachtheil der Forsten gereicht haben; so wird unter Aufhebung der dieserhalb resp. von dem vormaligen Cammer- und Forst-Collegio, und von der Cammer unterm 12. August und 5. November 1816, und 24. November 1818 erlassenen Vorschriften verordnet, wie folgt:

1) Die Erlaubniß zum Raff- und Leseholzsammeln in den Domanialforsten wird einstweilen, wie bisher, allen Einwohnern in den Domainen, welche zu ihrem eigenen Bedarfe sich das Raff- und Leseholz auf Schiebkarren holen, zugestanden, vorausgesetzt, daß es keine Leute sind, die selbst Wagen und Pferde halten. Ausnahmsweise nur wird das Cammer- und Forst-Collegium, nach Umständen, das Sammeln von Raff- und Leseholz auch auf Wagen einzelnen Individuen oder Ortschaften gestatten, und zwar mittelst schriftlicher Erlaubniß, welche den betreffenden Forstbeamten vorzuzeigen ist.

2) Nur an zwei Tagen in der Woche darf das Raff- und Leseholz-Sammeln Statt finden. Die Bestimmung der Tage muß durch eine Vereinbarung zwischen dem Domanial-

und Forstbeamten, mit Rücksicht auf die übrigen Geschäfte des letzteren, festgesetzt werden.

3) Nur an denen, von den Forstbeamten dazu angewiesenen Orten darf das Sammeln von Raff- und Leseholz Statt finden.

4) Wer an anderen, als den festgesetzten Holztagen, oder in anderen, als den dazu bestimmten Revieren und Orten, beim Raff- und Leseholz-Sammeln, oder beim Roden von Stämmen in den Forsten sich betreffen läßt, oder auch nur mit der Absicht sie betritt, wird bei der competenten Gerichtsbehörde angezeigt, und für jeden Contraventionsfall zu einer, an den Denuncianten zu erlegenden Strafe von 16 (sechszehn) Schillingen Pr. Cour. verurtheilt. Dieselbe Strafe wird im Betretungsfalle von Denjenigen wahrgenommen, welche nach §. 1. zum Sammeln von Raff- und Leseholz überhaupt nicht berechtigt sind.

5) Wer beim Raff- und Leseholz-Sammeln mit einem Wagen in der Forst betroffen wird, ohne dazu eine besondere Erlaubniß des Cammer- und Forst-Collegii zu haben, muß, wenn die Contravention an einem Holztage geschieht, 32 (zwei und dreißig) Schillinge Pr. Cour., und, falls er an einem anderen, als an einem Holztage betroffen wird, 1 (Einen) Thaler Pr. Cour. Strafe erlegen. Von dieser Strafe erhält der Denunciant die Hälfte.

6) Werden ausser vorstehenden Contraventionsfällen etwa noch andere Holzfrevel verübt, so werden solche, nach den darüber bestehenden Gesetzen, besonders bestraft.

---

5. Die Ausübung des Pfändungs-Rechts durch die Forst-Praktikanten, Jäger und Jägerburschen der Forstbedienten wider die in den Herrschaftlichen Forsten betroffenen Forst- und Jagdfrevler betreffend.

Vom 6. December 1837.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber erhoben sind, ob den Forst-Praktikanten, den Jägern und Jägerburschen, welche

den zur Ausübung des herrschaftlichen Forst- und Jagdschutzes angestellten Officianten zur Hülfsleistung bei ihren Dienstgeschäften resp. beigegeben, und von denselben in ihren Privat-Dienst genommen sind, die Ausübung des Pfändungs-Rechts wider die von ihnen betroffenen Forst- und Jagdfrevler zustehe, wird verordnet:

daß die den Forst- und Jagdbedienten zur Hülfe beigegebenen Forst-Praktikanten, und die in Privatdiensten der Förster und Holzwärter stehenden Jäger und Jägerburschen so verpflichtet als berechtigt sind, Namens der Forst- und Jagdbedienten, und ihrer resp. Dienstherren, das Pfändungs-Recht wider die in den Forsten betroffenen Forst- und Jagdfrevler auszuüben.

---

6. Das Verbot und die Bestrafung des Nessel-, Distel-, Gras- und Rohr-Schneidens in den Domanial-Forsten betreffend.

Vom 30. December 1837.

Da es bisher an einer allgemeinen und bestimmten gesetzlichen Vorschrift über das Verbot und die Bestrafung derjenigen Forstfrevel, welche durch Abschneiden von Nesseln, Disteln, Gras, Rohr oder Schilf in den Domanial-Forsten verübt werden, gänzlich ermangelt hat, diese Frevel aber, zum Schaden der Forste, in neuerer Zeit häufiger vorgekommen sind; so wird unter Aufhebung der für die s. g. Kalkhorst bei Strelitz dieserhalb unterm 12. April d. J. ergangenen Verordnung festgesetzt und verordnet:

daß hinfüro alles und jedes Nessel-, Distel-, Gras-, Rohr- und Schilfschneiden, es sei so gering wie es wolle, in den Domanialforsten allgemein gänzlich verboten sein soll, dergestalt, daß ein jeder Contravenient, ohne Unterschied, welcher sich in Domanialforsten dergleichen hat zu Schulden kommen lassen, neben der Erstattung des erweislich angerichteten Schadens, mit einer Geldstrafe von 32 (zwei und

dreißig) Schillingen bis 2 (zwei) Thalern Pr. Cour., nach Ermessen des Gerichts, und, im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

---

7. Uebereinkunft der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitz'schen und der Königl. Preuß. Regierung, die Verhütung der Forst-Frevel in den Grenzwaldungen betreffend.

Vom 13. Januar 1838.

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königl. Preußische, als die Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheissen, vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Orts-Vorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Orts-Vorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Orts-Vorsteher nicht im Stande sein sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Officiant daselbst befindlich ist, so hat der Orts-Vorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, daß

er nöthigenfalls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weßhalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt ꝛc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Officiant zugezogen werde.

4) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommnn werden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle jener Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben den inländischen Beamten beilegen.

5) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskösten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren in die betreffende Casse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich sein wird.

III.

Großherzoglich Oldenburgische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Vom 30. März 1839.

Bei der Verschiedenheit der Jagdgesetzgebung in den alten und in den neuen Theilen des Herzogthums Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever, so wie bei den Mängeln dieser Gesetzgebung, insbesondere der Jagdgesetzgebung, wurde nöthig gefunden, über das gesammte Jagdwesen eine sich auf jene Landestheile gleichförmig erstreckende Jagdordnung zu erlassen, und demnach verordnet, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Jagd, den Jagdberechtigungen, deren Begriff und Ausübung.

Vom Jagdrecht überhaupt.

§. 1. Die Jagd gehört zu den Regalien, in so fern und in so weit als nicht Dritte die Jagdgerechtigkeit rechtsgültig erworben, oder deren Besitz aus unvordenklicher Zeit hergebracht haben.

Beaufsichtigung des Jagdwesens u. Entscheidung d. desfallf. Streitigkeiten.

§. 2. Neben der Verwaltung der Großherzogl. Jagden gehört die Oberaufsicht über das gesammte Jagdwesen, insonderheit auch über die Befolgung der Jagdordnung in den Privat-Jagden, so wie die Regulirung der Grenzen derselben und der Ausübung der besonderen Jagdberechtigung bei entstandenen Streitigkeiten, zum Ressort der G. Cammer.

Die Entscheidung der Frage, ob jemand ein Jagdrecht hat, und ob er zur hohen oder zur niedern Jagd berechtigt ist, gehört hingegen vor die Civilgerichte.

Zur Führung der Aufsicht über das Jagdwesen ist der Cammer der Landjägermeister des Herzogthums Oldenburg untergeordnet, welchem hiezu die übrigen Jagd- und Forstbediente, letztere rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten für die Jagd, wiederum untergeben sind.

Wo u. wie die Jagd auszuüben ist.

§. 3. Jede besondere Jagdberechtigung ist auf dem Distrikt, welcher für deren Ausübung bestimmt oder rechtlich hergebracht ist, beschränkt, und begreift in der Regel nur das Recht zur niederen Jagd vermittelst Schießgewehr und Vorstehhund.

Wer das Recht zur hohen Jagd, oder das Recht zur Ausübung der Jagd auf andere, als die angegebene Weise, nämlich vermittelst Windhunde, Bracken, Netze, Treibjagen u. s. w. in Anspruch nimmt, muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung eines solchen Rechts besonders nachweisen, in so fern dasselbe nicht in anerkannter Uebung ist.

Wild, zur hohen oder zur niedern Jagd gehörig.

§. 4. Zum Wilde, als Gegenstand der Jagd, sind zu rechnen: Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Marder, Dachse, Fischottern, Birkhühner, Feldhühner, Schnepfen, Becassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und wilde Tauben.

Die ersten drei Thierarten gehören zur hohen, die übrigen zur niederen Jagd.

Jagdzeit.

§. 5. Die Ausübung der Jagdberechtigung ist nur während der Monate September, October, November, December und Januar erlaubt, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

a) auf Raubwild, als Füchse, Marder und Fischottern, ist die Jagd jederzeit erlaubt, ebenfalls auf wilde Schweine; auch darf in den Monaten Juni, Juli und August auf Hirsche und Rehböcke gejagt werden, und von der Mitte des April bis zum Ende des Mai auf Birkhühner bei der Balze;

b) die jagdbaren Zugvögel, als Schnepfen, Becassinen, wilde Schwäne und wilde Gänse, können auf ihren Durchzügen ohne Rücksicht auf sonstige Jagdschonungszeit geschossen werden.

c) Die Schonungszeit für wilde Enten dauert nur vom Anfange des Monats Februar bis zum Ende des Monats Juni.

d) In den Großherzoglichen privativen Jagdbezirken, §. 15., darf, nach dazu von dem Landjägermeister ertheilter Anweisung, auch während der Schonungszeit auf Hasen und Feldhühner geschossen werden.

Dasselbe ist dem Gutsjagdberechtigten, §. 8., auf denjenigen Gutsgründen gestattet, welche in einer durch Privatgrundstücke Anderer nicht unterbrochenen Verbindung mit dem Gutshause liegen und für den Verbrauch des erlegten Wildes in letzterem.

Die Eröffnung und der Schluß der Jagd nach jener allgemeinen Vorschrift werden von der Cammer fernerhin nicht mehr wie seither geschehen, jedesmal, sondern nur dann bekannt gemacht werden, wenn eingetretene besondere Umstände eine Abänderung derselben ausnahmsweise erheischen.

Verbot der Jagdfolge.

§. 6. Die Verfolgung eines aufgetriebenen, oder selbst angeschossenen Wildes über die Grenze des eigenen Jagdbezirkes hinaus ist gänzlich verboten.

Pflegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande.

§. 7. Die Jagd darf von den Berechtigten nur nachhaltig auf der andern Seite aber auch die Wildheege nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie der Forst- oder Landwirthschaft erhebliche und wesentliche Nachtheile verursacht.

Ergibt eine darüber von der Cammer veranlaßte Untersuchung, daß ein Jagdberechtigter sich hiegegen auf die eine oder andere Weise vergangen habe, so hat dieselbe den daraus für die Jagd oder Forst- oder Landwirthschaft entstehenden Nachtheilen für die Folge durch angemessene Verfügungen, wohin namentlich auch die einstweilige Suspension der Ausübung

der Jagd von Seiten des Berechtigten gehört, kräftigst entgegen zu wirken.

Die Jagdberechtigung als Realrecht.

§. 8. Ist die Jagdberechtigung nicht einer Person verliehen, sondern, wie es gewöhnlich der Fall ist, für ein Gut, einen Hof, oder ein Haus als Realrecht erworben oder im Besitz hergebracht; so stehet die Ausübung der Jagd dem Civilbesitzer des berechtigten Grundstücks zu, mit der Befugniß, selbige dem auf dem Grundstücke wohnenden Verwalter oder Pächter desselben, oder auch demjenigen zu übertragen, welcher den größten Theil des dazu gehörenden Landes in Heuer hat.

Durch wen sie auszuüben ist.

§. 9. Derjenige, welcher vermöge eines solchen Realrechts die Jagd ausüben darf, kann solche auch für sich durch die bei ihm im Hause wohnenden oder sich aufhaltenden Glieder seiner Familie ausüben lassen und ferner auch dann und wann Fremde mit sich auf die Jagd nehmen, oder mit jenen Angehörigen gehen lassen. Es dürfen solche Fremde aber nicht Personen sein, welche sich von ihrer Handarbeit nähren.

Ob und unter welchen Bedingungen der Jagdberechtigte außerdem noch Jäger zur Ausübung der Jagd halten oder ermächtigen könne, hängt von den besonderen Erwerbsbestimmungen und dem örtlich Hergebrachten oder Angeordneten ab; es ist für einen solchen Jäger aber immer die Ausstellung eines Jagderlaubnißscheins, welche von dem Amte, in dessen Distrikte das jagdberechtigte Grundstück liegt, kostenfrei geschieht, zu bewirken und hat der Jäger denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

Verbot der Trennung der Jagd von dem dazu berechtigten Grundstücke.

§. 10. Die Jagdberechtigung kann von dem dazu berechtigten Gute, Hofe oder Hause nicht veräußert auch nicht abgesondert verpachtet werden, §. 8. am Schlusse.

Eben so wenig ist die Jagdberechtigung einer Theilung fähig und soll sie bei Zerstückung eines jagdberechtigten Gutes oder Hofes bei dem Rumpfe desselben bleiben.

Von dem Verbote der Verpachtung der Jagd, getrennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause, kann die Cammer wegen außerordentlicher Umstände auf bestimmte Zeit Ausnahmen gestatten.

§. 11. Stehet die Jagdberechtigung nicht einem Grundstücke, sondern einer Person zu, so darf sie nur durch diese Person ausgeübt werden.

Die Jagdberechtigung als persönliches Recht.

§. 12. Zu solchen Personal-Jagdberechtigten sind auch, als denselben in der Ausübungsbefugniß gleichstehend, zu zählen:

Ausdehnung des Begriffs derselben.

a) diejenigen, die von der Cammer landesherrschaftliche Jagden gepachtet haben;
b) diejenigen, die mit Genehmigung der Cammer eine Real-Jagdberechtigung, getrennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause gepachtet haben, und
c) die Besitzer von Jagdberechtigungen, welche ursprünglich einem Gute, Hofe oder Hause zugestanden haben, davon aber mit oberlicher Genehmigung veräußert sind, ohne auf ein anderes Grundstück übertragen zu sein.

Diesen letzten Jagdberechtigungs-Besitzern stehet außerdem die Befugniß zu, ihre Jagdberechtigung zu vererben oder im Leben einem Andern eigenthümlich zu übertragen, oder zu verpachten, jedoch darf diese Uebertragung oder Verpachtung nur an geeignete Personen und demnach nur mit Genehmigung der Kammer geschehen.

§. 13. Jeder Jagdpächter hat auf den Grund seines Pachtcontracts beim Amte, in dessen Districte der Bezirk der gepachteten Jagd, oder, wenn die Jagd von einem Gute, Hofe oder Hause herrührt, dieses belegen ist, einen, kostenfrei zu ertheilenden Jagderlaubnißschein auszunehmen, und denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

Erforderniß eines amtlichen Jagderlaubnißscheins für den Jagdpächter.

§. 14. Neben diesen Real- und Personal-Jagdberechtigten stehet in deren Jagdbezirken der Landesherrschaft die Mitjagd zu, wo selbige nicht ausgeschlossen ist.

Landesherrschaftliche Mitjagd.

§. 15. Die Art und Weise der Ausübung der landesherrschaftlichen Mitjagd, so wie auch der Ausübung der Jagd in denjenigen Bezirken, in welchen der Landesherrschaft das Jagdrecht ausschließlich zusteht, ist in den den G. Jagdbedienten ertheilten Instructionen vorgeschrieben.

Ausübung der Landesherrschaftlichen Jagd.

Jagddienste. Treibjagen. §. 16. Die herkömmlich zu leistenden Jagddienste bleiben beibehalten. Treibjagen mit Anwendung derselben dürfen nur auf besondere Anordnung der Cammer abgehalten werden.

Zweite Abtheilung.

Von den rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen und deren Anzeige, Untersuchung und Bestrafung.

Eintheilung der strafbaren Handlungen. §. 17. Die rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen sind das ausgezeichnete Jagdvergehen und das einfache Jagdvergehen.

Vom ausgezeichneten Jagdvergehen §. 18. Des ausgezeichneten Jagdvergehens ist schuldig:

derjenige, welcher, zur Jagd nicht berechtigt, auf Wild schießt: und

derjenige, welcher, zur Jagd berechtigt, auf Wild außer seinem Jagdbezirke schießt.

Strafe desselben. §. 19. Das ausgezeichnete Jagdvergehen wird mit Gefängniß oder Festungsarrest von 16 — 32 Tagen oder mit 20 — 40 Rthlr. Geldbuße bestraft.

Diese Strafe wird auf das Doppelte erhöhet, wenn die That in einem umzäunten Thiergarten oder zur Schonungszeit begangen ist.

Bei Rückfällen kommen die neuen Bestimmungen zu den Art. 116 — 120 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Strafe des Versuchs desselben. §. 20. Der bloße Versuch des ausgezeichneten Jagdvergehens wird mit den im Art. 45 flgde. des Strafgesetzbuchs und in den neuen Bestimmungen zum Art. 102, 4. desselben vorgeschriebenen verhältnißmäßigen Strafen belegt.

Wer sich da, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, in der Absicht des Wildschießens mit Schießgewehr befunden hat, ist immer des nächsten Versuchs für schuldig zu achten, und es soll, wenn er in der Wildbahn betroffen worden ist, die Absicht des Wildschießens angenommen werden,

sofern nicht aus den besondern Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

Begriff der Wildbahn.

§. 21. Zur Wildbahn gehört alles Land, außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen und Kirchhöfen in Städten, Flecken und Dörfern und den eingefriedigten Gärten, so wie auch alle Gewässer, welche nicht dem Obigen nach ausgenommen sind.

Schadens-Ersatz, Angabegebühr und Abgabe des Gewehrs.

§. 22. Neben Erleidung der in den §§. 19 und 20. bestimmten Strafen hat der Schuldige das erlegte Wild nach der unter Litt. A. beigefügten Taxe zu bezahlen, auch den sonst etwa verursachten Schaden zu ersetzen und dem Angeber fünf Rthlr. Gold Angebegebühr zu entrichten, so wie das Gewehr, mit welchem das ausgezeichnete Jagdvergehen begangen oder versucht ist, zum Eigenthum zu überlassen.

Im Fall aber das Gewehr Eigenthum eines Dritten ist, und dieser nicht nur sein Eigenthum daran, sondern auch den Umstand, daß solches ohne sein Wissen oder wider seinen Willen in den Besitz des Uebertreters gekommen ist, glaubhaft nachweiset, fällt die Confiscation des Gewehrs weg und hat dann der Uebertreter dem Angeber den Taxationswerth des Gewehrs zu bezahlen.

Vom einfachen Jagdvergehen.

§. 23. Alle übrigen Jagdbeschädigungen, so wie die Jagdpolizeiübertretungen, gehören zu den einfachen Jagdvergehen, und es erlegt, neben dem Schadenersatz, Strafe:

	Rthlr.
a) Wer, nur zur niedern Jagd berechtigt, auf ein zur hohen Jagd gehörendes Wild in seinem Jagdbezirke schießt	15
b) Wer, zur Jagd berechtigt, dem Wilde Schlingen legt oder die Jagd sonst auf eine Weise ausübt, zu welcher er die Befugniß nicht hat . .	1¼—5
c) Wer sich, erweislich ohne die Absicht des Wildschießens, jedoch unerlaubter Weise und ohne einen Grund der Nothwendigkeit, in einer fremden Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd brauchbaren Schießgewehr befand	1—2½

d) Wer da, wo er nicht zur Jagd berechtigt ist, dem Wilde Fangeisen oder Schlingen legt, dieses auf andere Art als durch Schießen tödtet, oder beschädigt, oder auch lebendig in seine Gewalt bringt, oder gefundenes behält, oder Eier von Federwild aushebt . . . . Rthlr. 2½–10

e) Wer, zur Jagd berechtigt, die Jagd auf ein Stück Wild während der dafür geschlossenen Zeit ausübt . 2½—5

f) Wer bei Ausübung der Jagd Befriedigungen oder Holzbesaamungen oder Anpflanzungen oder Feldfrüchte beschädigt oder durch seine Hunde beschädigen läßt . . . . 1¼—5

Ist in den vorstehenden Straffällen der Thäter bereits wegen eines Jagdvergehens bestraft, so wird die Strafe doppelt erlegt.

g) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt, oder eines Jagdhundes, der ohne seinen Herrn daselbst angetroffen wird . . . . 1—2½

Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten; auch stehet ihm diese Befugniß hinsichtlich der Katzen zu, welche in der Entfernung von mehr als 200 Schritten von Wohngebäuden in der Wildbahn angetroffen werden.

h) Wer getödtetes Wild während dafür offener Jagdzeit und der dem Schlusse der Jagd folgenden sieben Tage zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, ohne denjenigen, von dem er es erhalten, genügend nachweisen zu können, außer der Confiscation, für jedes Stück 1¼

i) Wer vom Anfange des achten Tages nach dem Schlusse der Jagd bis zu deren Wiedereröffnung getödte-

tes Wild der Art, dessen Jagd geschlossen ist, zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, außer der Confiscation für jedes Stück . . . . Rthlr. 2½

Kann derselbe denjenigen, von dem er das Wild erhalten hat, nicht genügend nachweisen, so hat er die Strafe doppelt zu erlegen.

Die Untersuchung und gesetzliche Bestrafung der etwaigen Uebertretung des Jagdverbots bleibt dabei vorbehalten.

k) Der Jäger oder Jagdpächter, der den in den §§. 9 und 13. für ihn vorgeschriebenen amtlichen Jagderlaubnißschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt . . . . 1¼.

Diese Geldstrafen sind unter den Voraussetzungen des Art. 38. des Strafgesetzbuchs nach dem im Art. 39. daselbst bestimmten Verhältnisse in Gefängniß zu verwandeln.

In allen diesen Fällen soll der Angeber die Hälfte der rechtskräftig erkannten Geldstrafe und zwar, wenn die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen in Gefängnißstrafe verwandelt wird, aus der herrschaftlichen Casse ausgezahlt erhalten.

Von der Zuständigkeit für die Untersuchung und Erkennung über Jagdvergehen.

§. 24. Die Untersuchung und Bestrafung der ausgezeichneten Jagdvergehen stehet dem Civilstrafgerichte, die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Jagdvergehen, auch da, wo letztere die im §. 8. der Beamten-Instruction bestimmte Competenz übersteigt, den Aemtern (für das Gebiet der Stadt Oldenburg dem Magistrate daselbst) nach den näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Beamteninstruction zu.

Von d. Beweiskraft der Dienstanzeigen.

§. 25. Die förmlich zum Amtsprotokoll, auf den geleisteten Amtseid geschehene, auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Aussage eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizeibedienten soll bei allen Jagdvergehen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besondern Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaub-

würdigkeit hervorgeht, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

Auf eine solche von allen anderen Beweismitteln entblößte Anzeige und Aussage kann höchstens Gefängniß oder Festungsarrest von 16 Tagen oder eine Geldstrafe von 20 Rthlr. erkannt werden, auch soll in solchem Falle die in den §§. 22 und 23. verordnete Belohnung des Angebers wegfallen, dieselbe vielmehr mit dem Erlöse aus dem Verkaufe des dem Thäter abgenommenen Gewehrs bei den Jagdbruchgeldern für die herrschaftliche Casse vereinnahmt werden.

Von d. Ausforschung der Jagdvergehen u. dem desfälligen Verfahren.

§. 26. Alle Forst-, Jagd-, Amts- und Polizeibediente haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen, welcher Art sie auch sein mögen, genau zu achten, den etwa betroffenen Verdächtigen anzuhalten, ihm, wenn er sich nicht zu legitimiren vermag, das Jagdzeug, das er etwa bei sich führt, abzunehmen, auch ihn, falls er den Offizialen unbekannt sein sollte, selbst zum Amte zu führen.

Was den Offizialen solchergestalt Pflicht ist, stehet allen Jagdberechtigten, §§. 9, 11, 12., in ihren Jagdbezirken als Recht zu. Die Abgabe des Jagdgeräths an den dem Betroffenen unbekannten Berechtigten braucht indessen nicht zu geschehen, wenn jener sofort mit diesem zum nächsten Amte gehet.

Strafe der Weigerung, Rede zu stehen rc.

§. 27. Wer in der Wildbahn mit Gewehr versehen, betroffen wird, und auf die Anforderung eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizeioffizialen oder des zur Jagd oder Mitjagd Berechtigten sich weigert Rede zu stehen, oder das Jagdzeug abzugeben oder mit zu Amte zu gehen, wird bloß deßwegen mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldbuße bis zu 5 Rthlr. Gold polizeilich bestraft, welche Strafe mit der etwa wegen Jagdvergehens zu erkennen, verbunden wird.

Von d. Anzeige des Jagdvergehens bei'm Amte und dessen weiterem Verfahren.

§. 28. Die Anzeige über das entdeckte Jagdvergehen ist unter Ablieferung der etwa arretirten Sachen oder Person unverweilt bei dem Amte (für das Gebiet der Stadt Oldenburg bei dem Magistrate daselbst) zu machen, von welchem dann, je nachdem ein einfaches oder ausgezeichnetes Jagdvergehen vor-

liegt, mit der Untersuchung selbst zu verfahren, oder nach eigener Verfügung des, den Umständen nach, etwa unverzüglich Erforderlichen, die Anzeige an das Civilstrafgericht einzusenden ist.

Schluß. Unter Aufhebung der seitherigen Jagdgesetze

§. 29. Mit der Promulgation der gegenwärtigen Jagdordnung treten alle sich auf das Jagdwesen, Jagdpolizei und Bestrafung von Jagdvergehen und Wilddiebstählen beziehende bisherige Verordnungen in dem Herzogthume Oldenburg einschließlich der Erbherrschaft Jever, insbesondere auch die Vorschrift des Art. 223. II. 3. des Strafgesetzbuchs außer Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bekanntmachung der Cammer vom 3. Mai 1828, betreffend die Vertilgung der Fuchsbrut in ihrem Bau, welche bis weiter zu befolgen bleibt.

Anlage A. zu §. 22.

Wild-Taxe für das Herzogthum Oldenburg.

Wild-Arten,	Taxe. Gold. Rthlr.	gr.
a) Edel- oder Rothwild.		
1) Ein Kapital-Hirsch (nach dem 8n Jahre)	10	—
2) „ jagdbarer Hirsch	8	—
3) „ Achtender	7	—
4) „ Sechsender	6	36
5) „ Gabler und Spiesser	6	—
6) „ Altthier oder Geltthier . . .	7	—
7) „ Schmalthier	5	—
8) „ Kalb	4	—
b) Dam- oder Schaufelwild.		
9) Ein Kapitalschaufler	7	—
10) „ fünfjähriger Schaufler	6	—
11) „ dreijähriger	5	36

Wild-Arten.	Taxe. Gold. Rthlr.	gr.
12) Ein angehender Schaufler	5	—
13) „ Spiesser	5	—
14) „ Altthier oder Geltthier . . .	5	—
15) „ zweijährig Thier	4	36
16) „ Schmalthier	4	—
17) „ Kalb	3	—
c) Rehwild.		
18) Ein starker Rehbock	6	—
19) „ geringer Rehbock	5	—
20) „ Gabelbock, Spießbock	4	—
21) „ Altreh, Geltreh	5	—
22) „ Schmalreh	4	—
23) „ Kalb	2	—
d) Schwarzwild.		
24) Ein Hauptschwein	10	—
25) „ hauend Schwein (im 5ten Jahre)	8	—
26) „ vierjähriger Keuler	7	—
27) „ dreijähriger Keuler	6	—
28) „ Ueberläufer (im 2ten Jahre) .	5	—
29) „ Alte grobe Sau oder Bache . .	8	—
30) „ geringe Bache (3 — 4 Jahr alt) .	6	—
31) „ Frischling	5	—
e) Hasen.		
32) Ein alter Rammler oder Häsin . . .	—	30
33) „ Dreiläufer	—	24
34) „ halbgewachsener junger Hase . .	—	18
f) Pelz-Wild.		
35) Ein Fuchs	1	—
36) „ Baum- od. Edel-Marder (Mustela martes)	1	60

Wild-Arten.	Taxe. Gold. Rthlr.	gr.
37) Ein Stein-Marder (Mustela foina) .	—	60
38) " Dachs	1	—
39) " Fischotter: 2 Fuß lang . . .	1	—
40) " " 3 " "	3	—
41) " " 4 " "	4	—
42) " " 5 " "	5	—
43) " " 6 " "	6	—
g) Feder-Wild.		
44) Ein Birkhuhn	—	36
45) " Feldhuhn	—	10
46) " große wilde Taube, Ringeltaube	—	10
47) " kleine wilde Taube, Turteltaube	—	6
48) " Waldschnepfe	—	24
49) " doppelte Beccasine	—	12
50) " einfache Beccasine	—	6
51) " wilder Schwan	2	—
52) " große wilde Gans	—	36
53) " kleine wilde Gans	—	18
54) " große wilde Ente, Stock-Ente, Tafel-Ente ꝛc.	—	12
55) " kleine wilde Ente, Krieck-Ente ꝛc.	—	8

IV.

Herzogl. Nassauische Forst= und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Die von Herzogl. Oberförstern in Auftrag der Herzgl. Recepturbeamten besorgte Geld-Einnahme aus Domainen-Waldungen betreffend.

Vom 1. August 1835.

Es ist zur Kenntniß der Herzogl. Regierung gekommen, daß Herzogl. Oberförster Untererhebungen für die H. Recepturbeatsamten besorgen, und namentlich die von Forstnebennutzungen, oder den aus der Hand abgegebenen Holzgattungen erfallenen Einnahmen einkassiren und an die Recepturen abgeliefert haben.

Da nun dieses Verfahren ganz gegen die bestehenden Vorschriften ist, wonach die H. Oberförster mit den Geldeinnahmen sich nicht befassen, und sie lediglich den Recepturen oder Gemeinderechnern überlassen sollen; so werden die Oberforstbeamten angewiesen, sämmtliche in dem Inspections-Distrikt angestellten Oberförstern zu eröffnen: daß jede Uebertretung jenes Verbotes als Dienstvergehen angesehen und streng bestraft werden soll.

2. Die Aufstellung der Tabelle, die Wirthschafts-Controle betreffend.

Vom 10. December 1836.

Da zugleich mit dem Holzfällungsplane pro 18$\frac{38}{39}$ die neu aufgestellte Beschreibung der Waldungen und die periodische Ertragsberechnung vorgelegt werden müssen, und die Oberforstbeamten, und vorzüglich die Oberförster, Gelegenheit gehabt haben, die Resultate der Abschätzungen sowohl, als auch die Grundsätze zu prüfen, welche bei Aufstellung des ersten Wirthschaftsplans, bei Bestimmung der Bewirthschaftung eines jeden Distrikts angewendet wurden, und daher im Stande sind zu beurtheilen, ob bei Anfertigung des Wirthschaftsplans für die folgende Periode davon abgewichen werden muß, oder derselbe beibehalten werden kann, so wurden die Oberforstbeamten angewiesen, damit die Taxation mit der gehörigen Umsicht vorgenommen werde, die Oberförster zur Vornahme der Abschätzungen und Distrikts-Beschreibungen anzuhalten, und sobald die Arbeiten einer Gemarkung beendigt sind, sich solche in Concept vorlegen zu lassen, um gelegenheitlich der Bereisung der Waldungen die Arbeiten an Ort und Stelle prüfen zu können, welches zur besonderen Pflicht gemacht wird, und auch eben so die Oberförster anzuweisen, alle Taxationen bis zum Anfange des Jahres 1838 zu beendigen.

Die Taxation ist in der Art vorzunehmen, daß bloß bei geschlossenen Waldungen, und höchstens in Dunkelschlägen und bei Stangenhölzern, der gegenwärtige Bestand durch Probe-Morgen ermittelt wird, wo hingegen alle lichte, unegale Bestände, so wie die Licht- und Abtriebsschläge durch Auszählen der Stämme taxirt werden müssen. Um sich auch zu überzeugen, daß diese Verfügung befolgt wird, haben die Oberforstbeamte sich jedesmal bei Vorlage des Conceptes eines Wirthschaftsplans über einen abgesonderten Wald das Taxations-Manual mit vorlegen zu lassen.

Ferner wird nöthig gefunden, daß die nach Vorschrift des General-Rescriptes vom 7. Januar 1829 sub **Reg.** 580. zu führende Wirthschafts-Controle nach dem anliegenden Formular entworfen werde, und daß jeder Oberförster ein eingebundenes Manual anlege, in welchem alle Distrikte einzutragen sind, in denen nach dem Wirthschaftsplan in dem Decennium die Fällungen vorgenommen werden, und zwar so, daß in jedem Forstverwaltungs-Bezirk zuerst die Gemeinds-, Stiftungs-, Pfarr- 2c. Waldungen, dann die Domainen-Waldungen, diese jedoch ohne Berücksichtigung der Gemarkungen, worin sie liegen, eingetragen werden. Für jeden Waldeigenthümer ist wenigstens eine Seite anzunehmen.

Nachdem sämmtliche, zur zehnjährigen Wirthschaft bestimmten Distrikte eingetragen sind, werden diejenigen Distrikte jährlich eingetragen, in welchen nach Bestimmung des Wirthschaftsplans eigentlich keine Fällungen hätten vorgenommen werden sollen, jedoch aus der in der Anmerkung ganz kurz beschriebenen Ursache ein Ertrag erfolgt ist, weßwegen, um dafür Raum zu behalten, die Summe ganz unten gezogen wird. Dieses Manual haben die Oberförster jährlich bei Einsendung der nach der bisherigen Vorschrift zu entwerfenden Controle-Tabelle mit vorzulegen, wo nun dasselbe mit dem Controle-Manual, den periodischen Ertragstabellen und der Taxation zu vergleichen, nöthigenfalls zu verbessern und den Oberförstern zu remittiren, damit solches am Ende der Wirthschaftsperiode oder im Forstjahre $18\frac{47}{48}$ der Landesregierung im Original vorgelegt werden kann. Es versteht sich von selbst, daß dasjenige Holzquantum, welches in die Rubrik „Holzvorrath" am Schlusse der zehnjährigen Fällung gesetzt wird, ganz speciell taxirt werden muß, da es zugleich einen Theil des für die künftige Periode zum Hieb bestimmten Holzquantums ausmacht. Auch werden in der Rubrik „Anmerkung" diejenigen Notizen eingetragen, welche nicht aus der Tabelle selbst hervorgehen, folglich, wenn bei einem oder dem andern Distrikt die Oberforstbeamten oder der

Folgt nach Seite 122.

ſterei
tsperiode

etrug im Jah			Anmerkungen.
18$\frac{44}{45}$	18$\frac{45}{46}$		
Klafter.	Klafter.	Kl	

Wirth

Namen der Waldeigenthümer.	Der Tabelle No. 5.		Namen der Waldbistrikte.	[illegible]
	No.	Abthei-lung.		

Ziffer 2.

Forstamt Waldburg.

der aus der Thätigungsperiode der

nebst Anz

Ordnungszahl	Bezirksamt, in welchem die Frevel verübt worden sind.	Waldungen, ... verüb
	Waldburg.	Staatswaldun
		Gemeindswald
		ditto
	Friedberg.	Gemeindswald
		Hochdorfer S
		Grundherrlich
		Privatwaldung
		Zusam
		Im Amtsbezi
		Im Amtsbezi

Eichenthal am 31

Forstbezirk Eichenthal.

Uebersicht

Monate September und October 1834 übergebenen Frevelregister
zahl der in denselben enthaltenen Frevel.

... in welchen die Frevel ...t worden sind.	Anzahl der angezeigten Frevel aus Waldungen.						
	Des Staats.	Der Gemeinden.	Der Körperschaften.	Der Standesherrn.	Der Grundherrn.	Der Privaten.	Zusammen.
...gen	36	—	—	—	—	—	36
...dungen von Hilsbach .	—	18	—		—	—	18
von Krähfeld .	—	20	—	—	—	—	20
Zusammen	36	38	—	—	—	—	74
...dungen von Hochdorf .	—	32	—	—	—	—	32
...pitalwald	—	—	19	—	—	—	19
von N. Waldungen .	—	—	—	—	5	—	5
...gen des N. zu N. . .	—	—	—	—	—	16	16
Zusammen	—	32	19	—	5	16	72
...amenstellung.							
...rk Waldburg	36	38	—	—	—	—	74
...rk Friedberg	—	32	19	—	5	16	72
Im Ganzen .	36	70	19	—	5	16	146

. Oktober 1834.

Förster N.

betreffende Oberförster es nöthig findet, viel zu bemerken, solches auf ein besonderes einzulegendes Blatt zu schreiben ist.

Die periodische Ertrags-Berechnungs-Tabelle ist zu Ersparung des Papiers von einem ganzen Forstverwaltungsbezirke zusammenzuheften, und sind ebenfalls zuletzt die Domainen-Waldungen aufzuführen.

---

3. Die Zahlung der Besoldung an die Herzoglichen Förster aus den Gemeinde-Cassen betreffend.

Vom 23. März 1836.

Diejenigen Förster, welchen durch besondere Decrete eine Zulage von einem oder zwei Kreuzer über die von Gemeinde- und Stiftungswaldungen gewöhnliche Besoldung von vier Kreuzern per Morgen bewilligt worden ist, haben solche so lange fortzubeziehen, bis eine ausdrückliche Abänderung dieser Verfügung erscheint, oder der Förster versetzt wird. Bei der alle fünf Jahre erfolgenden neuen Berechnung der Forstbesoldungs-Beiträge für die Förster werden zwar nur vier Kreuzer per Morgen angenommen, dieses hat aber auf die oben bemerkten persönlichen Zulagen keinen Einfluß.

---

4. Die Erhebung der Schadenersatzgelder aus Erkenntnissen Herzogl. Gerichte über, von Herzogl. Unterthanen im Großherzogthum Hessen begangene Forstfrevel betreffend.

Vom 21. Juni 1836.

Durch die Ministerial-Resolution vom 11. März 1836 ist verfügt worden, daß die bei Thaidigung der durch Herzoglich-Nassauische Unterthanen im Großherzogthume Hessen verübten Forstfrevel in den Straferkenntnissen der Herzoglichen Behörden angesetzten Schadenersatzgelder, von den Herzogl. Recepturen nach den ihnen von den Herzogl. Aemtern zukommenden

Uebertragen ex officio erhoben, und ohne Abzug von Hebgebühren an die berechtigten Waldeigenthümer abgeliefert werden sollen, wie solches auch in gleichen Fällen von den Großherzoglich Hessischen Recepturbeamten nach, von den dortigen Oberbehörden erlassenen Vorschriften bisher geschehen ist.

Ein gleiches Verfahren soll hinsichtlich der Erhebung der vom Königl. Preußischen Fiscus, Königl. Preußischen Communen oder Privaten zu beziehenden Forstschadensersatzgelder eingehalten werden, so lange die betreffenden Königl. Preußischen Behörden das Reciprocum beobachten.

Wo Inexigibilität vorliegt, muß den Waldeigenthümern eine deßhalbige Bescheinigung übersendet werden.

---

5. Die Aufstellung der Tabelle Nr. V. in specie, die vorzunehmenden Taxationen betreffend.

Vom 1. August 1836

Da nicht zu verkennen ist, daß in denjenigen Waldungen, in welchen sich viele Bestände vorfinden, welche nach den Bestimmungen des General-Rescripts vom 10. December vorigen Jahrs durch Auszählungen taxirt werden müssen, es nicht wohl möglich sein wird, diese allein durch die betreffenden Oberförster, wenn solche auch ohne Nachtheil für den Dienst die Förster mit beiziehen wollen, taxirt werden können, und überdieß die richtige Taxation derselben einen sehr bedeutenden Einfluß auf den Ertrag der nächsten Wirthschaftsperiode hat, so wird genehmigt, erfahrene Holzhauer hierzu zu verwenden, sowie daß denselben eine Vergütung als Taglöhne, in dem in der Gegend üblichen Lohn, dafür bezahlt werde, worüber bescheinigte Rechnungen, abgesondert für jeden Waldeigenthümer, dann vorzulegen sind, wenn die Taxation in einer Oberförsterei beendigt ist, damit solche auf die betreffenden Cassen angewiesen werden.

Zugleich werden die Oberforstbeamten persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß nur bedeutend große Bestände mit Hülfe obiger Leute taxirt und die Kosten nicht aus Bequemlichkeit der H. Oberförster vergrößert werden, weßwegen jedesmal speciell diejenigen Distrikte zu bezeichnen sind, welche von dem Oberförster allein, oder mit bezahlter Hülfe taxirt werden sollen.

---

6. Die Aufstellung des Wirthschaftsplans betreffend.

Vom 18. Juni 1837.

Da es nöthig ist, die sämmtlichen Domainen-Waldungen eines Inspections-Distrikts als ein für sich bestehendes Ganze zu behandeln, und, wenn deren periodische Erträge blos nach den einzelnen Verwaltungsbezirken berechnet werden, wahrscheinlich der Ertrag sich vermindert, indem wegen Ungleichheit der Holzalters-Classen, Distrikte überhalten werden müßten, welche, wenn die ganze Domanial-Waldfläche berücksichtigt wird, früher zur Benutzung kommen können, so ist aus sämmtlichen, von den Oberförstern entworfenen periodischen Ertragstabellen eine Zusammenstellung der Herzogl. Domainen-Waldungen zu machen, hierdurch der Ertrag, ohne Rücksicht auf die Berechnung resp. Versetzung der Distrikte in die verschiedenen Perioden, durch die Oberförster neu festzusetzen, und solche mit den übrigen Tabellen an die Landesregierung in einem besondern Heft einzusenden.

---

7. Die Zerstörung der Nadelholz-Waldungen durch mehrere Raupenarten betreffend.

Vom 14. August 1837.

Nach eingelaufenen Anzeigen haben in der Gegend von Cronberg die Nadelholzbestände theils durch die sogenannte Tangelmotte, Phalaena Dodecella, theils durch den Großkopfspinner, Phalaena bombix dispar, (welche nicht allein

Nadelholz, sondern auch Laubholzbestände anfällt) und die Fehren-Eule, Phalaena noctua piniperda, bedeutenden Schaden gelitten; auch haben sich in dem jenseits des Mains gelegenen Flörsheimer Gemeindewald nicht allein Phalaena Dodecella, und die Noctua piniperda, sondern auch die Bombix Monacha und Bombix pini gezeigt, weßwegen durch Anordnung von Schweinen-Eintrieb und Ablesen der Raupenpuppen und Tödten der Schmetterlinge bereits Vorkehrungen zu deren Vertilgung getroffen worden sind.

Die Oberforstbeamten werden daher auf diese Insecten aufmerksam gemacht und beauftragt, die sämmtlichen Oberförster dahin zu instruiren, sobald sich Raupen in den Nadelholzbeständen zeigen sollten, die alsbaldige Anzeige zu machen, worauf die Oberforstbeamten sich sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, die Sache zu untersuchen und an die Landesregierung Bericht zu erstatten haben, welchem, wo möglich, Schmetterlinge, Raupen und Puppen, in einer Schachtel wohl verpackt, beizufügen sind.

Zugleich werden die Oberforstbeamten angewiesen, sich mit den Beamten zu benehmen, daß dem Auffangen der Vögel und Ausheben der Nester von solchen Vögeln, die sich in der Regel von Insecten nähren, wozu beinahe alle kleine, im Wald sich aufhaltende Vögel gehören, Einhalt gethan und die Uebertreter dieses Verbotes nachdrücklich bestraft werden, indem es scheint, daß die Vermehrung der Raupen in diesem Jahre der Verminderung dieser Vögel durch den spät erfolgten Schnee zuzuschreiben ist, da deren viele allenthalben todt gefunden worden sind, und daher verhindert werden muß, daß deren Verminderung auch noch durch Menschen bewirkt wird.

---

8. Die Aufstellung der Wirthschaftspläne pro 18$\frac{38}{48}$ betreffend.

Vom 12. September 1837.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diejenigen Waldungen, welche eine Gemeinde in einem andern Gemeinde-

Bezirke besitzt, auch in derjenigen Beschreibung des Gemeinde-Bezirks, worin die Waldungen liegen, ganz speciell aufgeführt werden müssen oder ganz wegbleiben können. Damit nun allenthalben auf gleiche Art verfahren werde, wird bestimmt, daß in dem Gemeinde-Bezirke, in welchem die Waldungen liegen, blos solche auf der hierzu bestimmten Stelle in der Beschreibung mit ihrem Eigenthümer und ihrer Größe angemerkt werden sollen, die ausführliche Beschreibung aber mit der Bemerkung, daß diese Waldung in der N. N. Gemarkung liege, zu derjenigen Gemarkung aufzunehmen ist, deren Gemeinde Eigenthümerin des Distriktes ist.

Ein ähnliches Verfahren ist bei den Domainen-Waldungen eines jeden Forstverwaltungs-Bezirks zu beobachten, und, wie schon früher vorgeschrieben war, eine eigene Beschreibung für dieselben zu entwerfen.

Was die periodischen Ertragstabellen und Tabelle Nr. V. betrifft; so versteht es sich von selbst, daß für jeden Waldeigenthümer eine besondere entworfen werden muß, und wird hinsichtlich des Eintragens in das Formular der Tabelle Nr. V. bemerkt, daß es genügt, wenn in der Rubrik „wird erst zur Fällung kommen“ blos der Ertrag der ersten Periode bemerkt ist, da der des ersten Decenniums in der Rubrik „muß gefällt werden“ erscheint, und alle Erträge, welche später erfolgen, wegbleiben.

---

9. Die Aufstellung der Vergleichungstabellen über das gefällte Holz betreffend.

Vom 18. October 1837.

Aus den vorgelegten Vergleichungs-Tabellen pro $18\frac{37}{38}$ hat man ersehen, daß mehrere Oberforstbeamten, die theils durch die General-Rescripte vom 17. Februar 1819 sub Reg. 4417 und 20. December 1820; theils durch die Festsetzung der Fällungspläne schon erlassenen Verfügungen, wegen Eintragens des nach dem Fällungsplan zum Hieb bestimmten Holzes nicht be-

folgen und Extrafällungen in dieselben Rubriken eintragen, wo die gewöhnlichen, nach dem Wirthschaftsplan bestimmten Fällungen stehen sollen. Die Landesregierung findet sich daher veranlaßt, Nachfolgendes ein- für allemal zu bestimmen:

Einzig diejenigen Fällungen, welche nach dem Wirthschaftsplan ausgeführt werden sollen und in dem Holzfällungsplane bestimmt daselbst in den Rubriken eingetragen sind, dürfen in den Rubriken „Es sollte nach dem Fällungsplan gefällt werden" eingetragen werden; bei allen übrigen Fällungen aber ist lediglich der Name der Distrikte in die hierzu bestimmte Columne einzutragen, jedoch kein Holz auszuwerfen, weil dieses unter die Rubrik „Ist gefällt worden" gehört. Es versteht sich von selbst, daß, wenn durch den Holzfällungsplan Extrafällungen verfügt werden, diese so zu behandeln sind, als ob solche durch besondere Verfügungen bestimmt worden wären, der Distrikt, aus welchem sie erfolgen, mag zur Benutzung nach dem Wirthschaftsplan kommen oder nicht, sie dürfen also in keinem Falle in der Rubrik „Es sollte nach dem Fällungsplan gefällt werden" erscheinen.

V.

Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

1. Authentische Interpretation des §. 45. der Jagd-Ordnung.

Vom 14. September 1828.

Die authentische Interpretation des 45sten Paragraphen wird dahin gegeben, daß Derjenige, welcher sich an einem erlegten Wildpret vergreift, nur mit 50 Thalern bei Hochwild, und mit 25 Thalern bei Hasen und Feldhühnern bestraft werden soll.

2. Die Feststellung der Strafe des Wilddiebstahls betreffend.

Vom 13. März 1829.

In einem vorgekommenen Falle erging die Herzogl. Resolution, daß die zuerkannte Strafe von 25 Thalern bestätigt sei, und die Anfrage bei der Regierung dahin beschieden werde, daß die in dem Decrete vom 14. Sept. festgesetzte Strafe des Wilddiebstahls nur für den Fall in 25 Thalern bestehe, wo nur Hasen oder Rebhühner, und kein Hochwildpret entwendet worden ist.

3. Das Einsammeln des trockenen Holzes unter den Weidenplantagen des Amtes Hoym betreffend.

Vom 6. April 1830.

1) Das Holzlesen in den Weidenplantagen und Alleen des Amts Hoym soll, wo solches bisher üblich gewesen, auch ferner den ärmern Unterthanen gestattet sein, jedoch
2) nur in den Monaten October bis incl. April jeden Jahres Statt haben, und
3) auf die Nachmittage des Mittwoch und Sonnabends beschränkt sein.
4) Tritt in Uebertretungsfällen die Strafe des unerlaubten Holzlesens ꝛc. nach den Bestimmungen der Forstordnung ein, und sind die deßfallsigen Anzeigen durch den Einnehmer und Plantagenaufseher bei dem Herzogl. Forstamte zu machen.

---

4. Die Wiedereinführung der Baummessung nach Spann und Ellen in den Elbforsten betreffend.

Vom 30. October 1830.

Der vorgetragenen dringenden Umstände wegen wird genehmigt, daß die cubische Berechnung der Nutzhölzer in den Forsten über der Elbe so lange cessire, und anstatt derselben die Messung nach Spann und Ellen wieder eingeführt werde, als die bedeutenden ausserordentlichen Holzschläge in der Umgegend des Amtes Coswig fortdauern.

---

5. Das Absägen der Bäume dicht an der Erde betreffend.

Vom 15. November 1831.

Laut höchster Genehmigung vom 14. November 1831 soll das Absägen der Bäume dicht an der Erde auf die zu Nutzholz tauglichen Bäume beschränkt; die zu Brennholz tauglichen Bäume sollen dagegen bis zu 5 Spann Stärke oder 12 8/11 Zoll Durch-

messer möglichst tief aus der Erde gehauen, die stärkern Brennholzbäume aber 2' 4" über der Erde abgesägt und die Stämme tief aus der Erde ausgespalten werden.

6. Reglement, das Hasentreiben im Herzogl. Feldreviere Ballenstedt betreffend.

Vom 21. November 1831.

1. Der Hegereiter hat am Tage vor der Jagd die Gemeinden zu bestellen, welche den Jagddienst verrichten sollen, unter Bestimmung von Zeit und Ort der Zusammenkunft.

2. Werden zu großen Treiben mehrere Gemeinden bestellt, so soll jede Gemeinde durch einen Jäger zu Pferde, welcher das Treiben mit zu führen hat, aus dem Dorfe abgeholt und geräuschlos auf dem passendesten Wege nach dem Orte der Zusammenkunft hingeführt werden.

3. Sind alle Gemeinden angelangt, so soll von den mitanwesenden Dorfrichtern jeder Gemeinde die Jagdrolle von dem Hegereiter, oder einem dazu bestimmten Jäger, abgefordert, und danach jede Gemeinde verlesen werden.

4. Sollten sich die Treiber nicht alle eingefunden haben, so sind solche mit Vor- und Zunamen aufzuschreiben und dem Forstamte zur gesetzlichen Bestrafung einzureichen.

5. In die Categorie der Ausbleibenden gehören auch alle Schulkinder, welche gar nicht bei der Jagd erscheinen sollen, was auch vorher bei jeder Jagdbestellung dem Richter zu erinnern ist.

6. Gleichzeitig sind auch alle Schützen den Tag vor der Jagd, am zweckmäßigsten durch eine Karte, worauf der Tag der Jagd, und Ort und Stunde der Zusammenkunft bemerkt sein muß, einzuladen.

7. Die sämmtliche Jägerei wird ebenfalls am Tage vor der Jagd mit dem Plane derselben bekannt gemacht, und Jeder genau instruirt werden, was ihm bei und nach der Jagd zu thun obliegt.

8. Sind nun die Treiber verlesen, und haben sich die eingeladenen Schützen alle eingefunden, so werden

I. bei einem Kesseltreiben die Treiber und Schützen nach Erforderniß der örtlichen Verhältnisse getheilt und auf beiden Flügeln in angemessener Entfernung angestellt. Dieß soll geschehen

9. auf jedem Flügel durch zwei Jäger, wovon der Eine die Treiber in Masse auf der Grenze des Treibens vorausführt, der Zweite aber die Treiber und Schützen anstellt.

10. Sollte das Treiben ein zu großes Terrain in sich fassen, so können auch von der entgegengesetzten Seite die Schützen und Treiber, welche dieser Seite am nächsten wohnen, in gleicher Ordnung angestellt werden, bis sie mit den übrigen Flügeln zusammenstoßen.

11. Ist nun das Treiben geschlossen, so geht zuerst der sogenannte Sack im Treiben vorwärts, und man bemüht sich, im Fortrücken immer eine bogenförmige Gestalt des Treibens beizubehalten; gleichzeitig werden aber die sich durch diese Bewegung anhäufenden Treiber und Schützen in möglichst gerader Linie auf den beiden Flügeln heruntergezogen, und dadurch die Lücken gefüllt, welche gewöhnlich zu Anfang des Treibens entstehen.

12. Ist der Sack, so viel als nöthig scheint, vorgegangen, so soll derselbe Halt machen, und die Seitenflügel die Krümmungen, welche die Feldgrenze häufig macht, ausgehen, die Treiber und Schützen werden dabei wieder auf den Flügeln heruntergezogen und gerade gestellt.

13. In ähnlichen Bewegungen soll nun das Treiben abwechselnd fortgehen, bis es die Stelle erreicht hat, wo der Schluß der Jagd angeordnet ist.

14. Sind Netze gestellt, so ist der Schluß des Treibens jederzeit vor den Netzen; sind keine Netze da, so muß auch dieser Theil des Treibens, wie §. 11. vorschreibt, abwechselnd bis zu der Stelle vorgehen, wo der Schluß bestimmt ist.

15. Dieser Punkt soll vor dem Beginne des Treibens bestimmt und darauf Rücksicht genommen werden, daß auf dieser Stelle keine bestellten Aecker sich befinden.

16. Der Herzogl. Jägerei wird zur besondern Pflicht gemacht, auf den ihnen angewiesenen Posten gute Ordnung im Treiben zu erhalten, und alles dasjenige genau auszuführen, was ihnen vor dem Treiben anbefohlen ist.

17. Sollte sich aber ein Jäger nachlässig oder wohl gar widersetzlich gegen einen Vorgesetzten bezeigen, so wird derselbe mit Arrest, oder nach Umständen noch härter bestraft.

18. Gegen die anwesenden Schützen haben sich die Jäger bescheiden zu betragen, und wenn es beim Treiben einer Zurechtweisung bedarf, so hat das auf eine höfliche Art und mit Hinweisung der anbefohlnen eigenen Pflichterfüllung zu geschehen.

19. Eben so haben sich die Jäger gegen die Treiber ruhig und ernst zu benehmen und nicht etwa durch unschickliches Schimpfen und Fluchen dieselben zu Gegenreden zu reizen, sondern, wenn ein Treiber sich widersetzlich oder grob benimmt, dessen Namen aufzuzeichnen und zur Anzeige zu bringen.

20. Jeder Jäger hat vorsichtig mit seinem Gewehr umzugehen, nur in schußmäßiger Entfernung, und niemals in der Treiberlinie, noch weniger aber in die Ecken des Treibens, zu schießen, bei angemessener Strafe.

21. Zu ähnlicher Vorsicht sind von den Jägern auch die anwesenden Schützen zu ermahnen, und ist nicht zu dulden, daß sie vor die Treiber gehen oder dem Hasen im Treiben vorlaufen wollen, weil dadurch mancherlei Unordnung entsteht.

22. Wenn endlich das Treiben so enge zusammengerückt ist, daß die Schützen nicht mehr ohne Gefahr in den Kreis schießen können, so hat der das Treiben Commandirende in den Kreis zu reiten und das Schießen zu verbieten; die noch nicht erlegten Hasen sollen dann bloß außerhalb des Kreises geschossen werden.

23. Da bei großen Kesseltreiben öfter vorkömmt, daß von den erlegten Hasen vor beendigtem Treiben abgelegt werden

müssen, die von den Treibern nicht fortgebracht werden konnten, so soll dieß zwar ferner geschehen, doch sind die Hasen vorher von einem Jäger zu zählen, und ist ein Treiber als Wache dabei zu stellen.

24. Ist die Jagd beendigt, so sollen die geschossenen Hasen auf einer passenden Stelle hingestreckt und vom Commandirenden der Jagd und dem Hegereiter gezählt werden.

25. Jedem zu der Jagd eingeladenen Schützen ist vor der Jagd dasjenige mitzutheilen, was für dieselbe angeordnet ist, und muß Jeder ersucht werden, zur Aufrechthaltung der Ordnung im Treiben mit beizutragen, auch vorsichtig zu schießen und nie aus der Treiberlinie vorzugehen.

26. Auch muß jeder Schütz erinnert werden, daß er den Anordnungen derer, die das Treiben führen, Folge leiste, weil sonst keine Ordnung erhalten werden kann.

27. Es ist darauf zu halten, daß nur gute und sichere Schützen eingeladen werden.

28. II. Bei einem Halbenmondtreiben werden die Treiber und Schützen, wie unter §. 9. angegeben, angestellt, jedoch nur so, daß das Treiben in halber Mondform sich Anfangs bilde, beide Flügel sich alsdann im Fortrücken mit Beibehaltung der halbrunden Form zu schließen suchen müssen.

29. Zur Erhaltung der Ordnung ist alles zu beobachten, was bei dem Kesseltreiben angeordnet ist.

30. III. Sollen die Schützen in Schießlöcher vorgelegt werden, so sind vor dem Beginne der Jagd die Felder in passendes Treiben einzutheilen und die zur Jagd erforderlichen Löcher in einer Entfernung von 80 Schritten auszugraben.

31. Das Anfertigen der Löcher kann durch jagddienstpflichtige Männer, nach Anweisung des Hegereiters, geschehen, und müssen dieselbe so eingerichtet werden, daß von den Löchern der Fronte auch auf beiden Seiten Flankenlöcher vor und hinter dem Treiben gemacht; weil letztere gebraucht werden, wenn die Schützen beim nächsten Treiben vielleicht in den Front-

Löchern bleiben, die Flankenlöcher aber nun auf der entgegengesetzten Seite mit Schützen auch besetzt werden müssen.

32. Die Schießlöcher dürfen aber niemals auf bestellten Ackerstücken gemacht werden.

33. Für die Anfertigung von 8 guten Löchern soll ein Jagdtag abgerechnet werden.

34. An dem Orte der Zusammenkunft haben vor dem Anfange der Jagd die Schützen, welche in die Schießlöcher postirt werden sollen, zu loosen, damit das Anstellen, welches durch den Hegereiter geschieht, ohne Begünstigung des einen oder andern Schützen vor sich gehe.

35. Wenn mehrere Treiben an einem Tage Statt finden, so kann nach dem zweiten oder dritten eine neue Verloosung vorgenommen werden.

36. Die Treiber werden in einem Halbzirkel mit Seitenflügeln nach den Löchern zu angestellt, unter ihnen die Jäger und die übrigen Schützen vertheilt.

37. Von hier aus geht das Treiben in ähnlicher Form, wie bei dem Kesseltreiben, und nach denselben Regeln, wie im §. 12. angegeben ist, vorwärts, bis das ganze Treiben in die Nähe der Löcher kommt. Hier wird ebenfalls angeordnet, was durch §. 22. bestimmt ist. Sollte, während das Treiben geht, in den Löchern häufig geschossen werden, so muß das Treiben zuweilen anhalten, damit die Schützen zum Laden der Gewehre Zeit gewinnen.

38. Jeder Schütze soll seine erlegten Hasen neben dem Loche ausgestreckt liegen lassen.

39. Hierauf sind die geschossenen Hasen, wie in §. 24. bestimmt ist, zu zählen.

40. Zum Transporte der Hasen sind Stangen, einen Fuß länger als die Wagenbreite ist, auf jedem Wagen mitzunehmen, um die eingehefteten Hasen daran aufzuhängen, wodurch sie besser erhalten werden.

41. Jeder Schütze soll an seinem Gewehre einen Sicherheitsdeckel oder ein Steinfutteral haben, außerdem kann derselbe nicht zur Jagd zugelassen werden.

42. Kein Schütze soll in die Linie der Löcher schießen, auch bei dem Durchlaufen der Hasen nicht mit dem Gewehre am Kopfe durchziehen, sondern das Gewehr absetzen und dann außer der Linie schießen.

43. Ferner darf kein Schütze einen Hund mit in das Loch nehmen noch auch denselben während der Jagd an einen angeschossenen Hasen lassen.

44. Die angeschossenen Hasen sind, wie bisher, nach der Jagd, oder den folgenden Tag durch die Jäger zu suchen.

---

7. Die Aufsicht der Forstbedienten auf Steuerdefraudationen betreffend.

Vom 8. August 1831.

Da es Sache der Grenzaufseher ist, fremde steuerbare Waaren ohne Erlegung der Steuer nicht über die Grenze zu lassen, so werden die betreffenden Forstbedienten nur angewiesen, darauf zu sehen, daß zu den Holzwaaren in den Herzogl. Forsten keine auswärtigen unversteuerten Holzwaaren gebracht werden.

---

8. Jagdregulativ für das Unterherzogthum Anhalt-Bernburg.

Vom 8. October 1833.

1. An den Herrschaftlichen Jagden dürfen nur Schützen Theil nehmen, welche ausdrücklich dazu eingeladen worden sind; uneingeladene haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zurückgewiesen werden.

2. Die Schützen versammeln sich an dem von dem Forstbedienten nahmhaft gemachten Platze, und erhalten von demselben, oder durch dessen Hülfspersonal, in jedem Treiben ihren

Stand angewiesen. Willkührliche Auswahl der Stände, oder das sogenannte Belegen derselben, ist eben so, wie das Verlassen eines angewiesenen Standes vor der Beendigung des Treibens, gänzlich unstatthaft, und wird, als mit der Jagdordnung durchaus unverträglich, mit Einem Thaler bestraft.

3. Es dürfen nur Gewehre gebraucht werden, welche mit zuverlässigen Versicherungen gegen unbeabsichtigtes Losgehen versehen sind. Mangelnde Versicherung zieht das Zurückweisen von der Jagd sofort nach sich.

4. Versicherungsvorrichtungen bei Percussionsgewehren, wie sie auch beschaffen sein mögen, werden auf den Treibjagden für sich allein nicht für ausreichend gehalten, sondern die Zündhütchen müssen vor dem Verlassen des Standes abgenommen werden. Die Unterlassung dieser Abnahme, oder des Anlegens der Steinfutterale bei den Feuerschlössern, wird mit Einem Thaler bestraft.

5. Ohngeachtet der unter §. 3 und 4 erwähnten Vorsichtsmaßregeln müssen die Schützen, oder deren Leute, nach beendigtem Treiben die Gewehre so tragen, daß die Mündung nach Oben gerichtet ist. Ob das Gewehr geladen ist oder nicht, ob es versichert ist oder nicht, macht keinen Unterschied, und die Uebertretungen werden mit zwölf Groschen bestraft.

6. Während des Ladens eines Laufes, wenn der andere nicht abgeschossen ist, muß der letztere versichert werden.

7. Wer überführt wird, in die Schützen- oder Treiblinie geschossen zu haben, hat drei Thaler Strafe zu erlegen.

8. Ebenso verfällt Derjenige in eine Strafe von Einem Thaler und zwölf Groschen, wer mit angelegtem Gewehre durch die Schützen- oder Treiberlinie zielt; das Gewehr muß vielmehr so lange abgesetzt werden, bis das Wild über die Linie hinaus ist.

9. Auf ein gegebenes Zeichen darf nicht mehr in den Kreis geschossen werden, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler zwölf Groschen.

10. Die Schützen, welche mit durch das Treiben gehen, haben nicht allein ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sie selbst immer die gehörige Linie halten und weder vorgehen noch zurückbleiben, sondern sind auch befugt, ihre Nachbarn an die Beobachtung der Ordnung zu erinnern.

11. Unruhige Hunde dürfen nicht mitgebracht werden, auch ist nicht gestattet, die Hunde ganz nahe erlegtes Wild apportiren zu lassen, oder in den Jagdkreis und nahe liegende, noch nicht abgejagde Distrikte zu hetzen.

12. Die nach dem gegenwärtigen Regulativ verwirkten Strafen werden sofort von einem dazu beauftragten Holzförster einkassirt, an die Herzogl. Forstverwaltung abgeliefert, und beim Schlusse der Jagdzeit der Armenkasse zu Bernburg überwiesen.

---

9. Die Uebertragung der Justizgewalt des Herzogl. Forst-Amtes an die Justizämter betreffend.

Vom 30. März 1834.

1) Es verbleibt in Hinsicht der Jurisdiction über die Forst- und Jagdbedienten und was zu dieser Categorie gehört, zwar in Dienstsachen bei der Bestimmung des §. 36. der Forstordnung, in den übrigen persönlichen Angelegenheiten werden dieselben aber der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit unterworfen, so daß die Forstbedienten, die Forstschreiber und Forstaufseher als zu den Honoratioren zu rechnen und der Jurisdiction der Regierung in erster Instanz; die Holzförster, Jägerbursche, Wegebesserer aber der Jurisdiction der Aemter untergeordnet werden.

2) Wegen sämmtlicher Grenzsachen, auch in Hinsicht der vorkommenden Beschädigungen der Grenzen, verbleibt es ferner bei der Untersuchung und Bestrafung von Seiten des Herzogl. Forstamts, da nach §. 34. der Forstordnung die Erhaltung der Landes-, Forst- und Feldgrenzen besonders dem Herzoglichen Forstamte übertragen und der Oberjägermeister, und an dessen Stelle der jederzeitige Vorsitzende des Herzogl. Forstamts, beständiger Grenzkommissarius ist.

3) Dagegen werden die Justizämter

a. zur Untersuchung und Bestrafung aller geringern, in der Forstordnung genannten Contraventionen in Forst- und Jagdsachen, auch der Berg- und Hüttenleute, nach den Bestimmungen des §. 45. der Forstordnung ausdrücklich angewiesen; nicht minder

b. mit der Instruction und Untersuchung wichtiger Contraventionen in Forst- und Jagdsachen, auch gegen die Wildschützen und Wildpretsdiebe, ein- für allemal beauftragt, wogegen die Acten in solchen wichtigen Contraventionsfällen ad b., so wie in solchen Fällen, wo auf das Verbrechen keine bestimmte Strafe in der Forstordnung vorgeschrieben ist, vom Justizamte an Herzogliches Forstamt zur weitern Verfügung nach §. 29 und 131 der Forstordnung einzusenden sind.

4) Zur Untersuchung und Bestrafung der nach dem Obigen den Justizämtern überwiesenen Forst- und Jagdverbrechen sind in Zeiträumen von 14 zu 14 Tagen Forstrügetage, und zwar den ersten und dritten Donnerstag eines jeden Monats, anzusetzen und abzuhalten.

5) Zu diesem Ende sind die Forst- und Jagdbedienten vom Herzoglichen Forstamte angewiesen, von den betreffenden Forst- und Jagdcontraventionen dreifache Strafzettel an die betreffenden Justizämter einzureichen.

In Hinsicht der angezeigten Forst- und Jagdcontraventionen hat alsdann das Justizamt, wegen deren Vorladung, jedesmaligem Verhöre im Beisein des Forstbedienten, Bestrafung rc. nach den Vorschriften des §. 178 bis 186. des Cap. VI. und §. 23 und 24. Cap. II. der Forst- und Jagdordnung zu verfahren, die Strafe auf der vom Forstbedienten eingereichten Anzeige und Strafzetteln zu bemerken, von denen einen der Forstbediente und einen Herzogl. Forstamt erhält, der dritte aber bei den Acten des Justizamts verbleibt.

6) Da im Uebrigen nach §. 196. der Forstordnung in den gewöhnlichen Denunciationsfällen keine Gerichtsköften und Ge-

bühren, und nur in wichtigen Fällen nach §. 191. der Forstordnung ordnungsmäßige Gebühren entrichtet werden, so bleibt es hierbei auch für die Zukunft; es sollen jedoch die im letztern Falle zu liquidirenden Gebühren dem Justizamte als Commissionsgebühren zum Ersatze für die Mühe und Arbeit verbleiben; es kann aber dabei in jedem Falle nur nach Artikel 267 der Sporteltaxe für die Untergerichte liquidirt werden.

---

10. Die Beitreibung der Forststrafen betreffend.

Vom 3. Mai 1834.

Damit in Zukunft wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Forststrafreste von den Justizämtern, denen die Forstrüge-Gerichtsbarkeit übertragen ist, ein gleichmäßiges Verfahren Statt finde, so wird dieserhalb Folgendes bestimmt:

Nachdem von den resp. Forstbedienten den Justizämtern das Verzeichniß der seit 4 Wochen erkannten und noch nicht eingezahlten Geldstrafen, so wie der auf zweimalige Bestellung zur Strafarbeit noch nicht erschienenen Forstverbrecher eingereicht ist, so ist durch den Amtsdiener den Restanten mündlich die Auflage zu geben, binnen 14 Tagen die Geldreste abzuliefern, resp. die Strafarbeit zu verrichten. Sollte nach Ablauf dieser Frist annoch Geldstrafe in Rest oder Strafarbeit nicht abgeleistet sein, so haben die resp. Forstbediente hiervon die Justizämter nochmals schriftlich zu benachrichtigen, worauf den Restanten durch den Amtsdiener die wiederholte mündliche Auflage gegeben wird, binnen 3 Tagen zu zahlen oder die Strafarbeit zu verrichten, mit der ausdrücklichen Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist sofort die Hülfe vollstreckt werden würde. Nach Ablauf dieser Frist wird dann die sofortige Auspfändung wegen der etwa noch immer restirenden Geldstrafreste und resp. die Transportirung des Forstverbrechers zur Ableistung der Strafarbeit durch den Diener von den Justizämtern verfügt.

Der Amtsdiener empfängt für die jedesmalige Anmahnung von jedem Monirten 1 Gr., so wie bei Vollstreckung der Hülfe die taxmäßigen Gebühren, während von Seiten der Aemter für die ertheilten Auflagen und erlassenen Verfügungen keine Gebühren, nach Analogie der Beitreibung herrschaftlicher Abgaben, zu liquidiren sind.

11. Die Bestrafung der Forstverbrecher betreffend.

Vom 25. October 1834.

Die Justizämter des Untern Herzogthums werden angewiesen, in vorkommenden Fällen, wo in Forstdenunciationssachen die Denunciaten die erkannten Geldstrafen nicht erlegen können, auf Gefängniß, jeden Tag des zu erleidenden Gefängnisses auf 12 Gr. Geldstrafe gerechnet, zu erkennen, den inländischen unvermögenden Denunciaten nach §. 175. der Forstordnung aber nachzulassen, die von ihnen verwirkten Strafen durch Arbeit, zu 4 Gr. pro Tag gerechnet, abzuverdienen, auch dieselben in dieser Hinsicht an die Forstverwaltung oder die Bauinspection zu verweisen.

12. Die Ablassung der Hölzer an die Unterthanen zu geringeren Preisen aus den Elbforsten betreffend.

Vom 19. December 1834.

Es sind in dem Amte Coswig häufig Fälle vorgekommen, daß Einwohner die Hölzer, welche ihnen aus den Herrschaftlichen Forsten zu einem geringern als dem gewöhnlichen Verkaufspreise, oder dem sogenannten Unterthanenpreise, verkauft worden, zu andern Zwecken als zu ihrem eigenen Consume und Bedarf verwendet, bei den wider sie wegen solcher Ungebührnisse verhängten Untersuchungen aber sich damit zu entschuldigen gesucht haben, daß ein besonderes Strafgesetz dawider nicht vorhanden sei.

Um nun diesem ungebührlichen Verfahren künftighin vorzubeugen und den Contravenienten einen solchen Vorwand abzuschneiden, sollen künftighin folgende Strafbestimmungen hierüber zur Anwendung kommen:

1) Wenn in den Forsten solche Hölzer, die den Unterthanen oder gewissen Klassen der Holzconsumenten zu niedrigeren Preisen verkauft werden, durch falsche Angaben entweder der Namen der Empfänger, für welche die Hölzer bestimmt sind, oder des Zweckes, wozu sie dienen sollen, an sich bringt, auch wohl die zu den Unterthanenpreisen empfangene Hölzer verkauft, oder überall sie zu andern Zwecken als zu seinem eigenen Bedarf an Brennholz verwendet, wird, außer Entschädigung der Forstkasse, für den zu niedrig bezahlten Preis, noch mit einer Strafe von zwei Thalern für die Klafter belegt, wovon die Hälfte Anzeigegebühr ist.

2) Jeder Fuhrmann, der bei Abfahrung solcher Hölzer aus den Schlägen zur Begünstigung Anderer dergleichen falsche Angaben, wie in 1) enthalten, macht, wird mit zwei Thalern Strafe für die Klafter Holz belegt, von welcher die Hälfte Anzeigegebühr ist.

---

13. Die Interpretation des §. 308. der Forstordnung betreffend.

Vom 4. April 1835.

Da neuerlich der Fall vorgekommen, daß mehrere Personen, die sich zusammen eines gemeinschaftlichen Forstvergehens schuldig gemacht, indem sie einen Vorständer umgehauen haben, ein jeder in die durch §. 308. der Forstordnung angedrohte Strafe genommen sind, diese Strafe aber nach einer richtigen Interpretation obigen Gesetzes dahin hat ermäßigt werden müssen, daß die Contravenienten für diesen einfachen Straffall zusammen in die einfache Strafe mit solidarischer Haftung genommen sind, so wird dies zur künftigen gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes sämmtlichen Justizämtern und Gerichten mit der

Anweisung eröffnet, künftighin nach der zuletzt angegebenen Entscheidung sich zu richten.

---

14. Den Handel mit Brennholz betreffend.

Vom 2. Mai 1835.

1) Der Handel mit Brennholz hierselbst ist von jetzt an Privatpersonen gegen deßfalls bei Herzogl. Cammer nachzusuchende Concessionen gestellt.

2) Im Interesse des Publikums jedoch soll die hiesige Herrschaftliche Holzniederlage in einem dem Bedürfnisse angemessenen Umfange auch zum allgemeinen Verkauf für jetzt noch fortbestehen.

---

15. Die Abänderung der §§. 9, 11 und 12. der Jagd-Ordnung vom 15. Juni 1801 betreffend.

Vom 29. November 1835.

1) Der §. 9. der Jagd-Ordnung wird hiermit gänzlich aufgehoben und dagegen für sämmtliche Landestheile festgesetzt, daß Schwarzwild außerhalb eingezäunten Wildbahnen zu keiner Jahresfrist zu schonen ist.

2) Die §§. 11 und 12. der Jagd-Ordnung sollen zwar in ihrer Allgemeinheit auch ferner in Kraft bleiben, es wird jedoch die Schonungszeit hinsichtlich der wilden Kaninchen aufgehoben, und soll es jedem Berechtigten freistehen, solche zu jeder Jahreszeit, und ohne Berücksichtigung der gewöhnlichen Schonungszeit für das niedere Waidwerk, wegzuschießen und sonst auf jede erlaubte Art zu verfolgen.

---

16. Reglement, die Anstellung und weitere Versorgung des Jagd- und Forstpersonals betreffend.

Vom 7. December 1835.

Nachdem für nöthig erachtet worden, die Verhältnisse des Forst- und Jagdpersonals, insoweit dieselben auf Kenntnisse

und dereinstige wirkliche Anstellung bei dem Forst- und Jagdwesen Bezug haben, einer nähern Prüfung zu unterwerfen, so wurde nun nachstehendes Reglement erlassen:

1) Diejenigen, welche sich von jetzt an dem Forst- und Jagdfache widmen wollen, haben sich frühestens nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre bei dem Forstamte zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, in welcher sie wenigstens darthun müssen, daß sie guten, natürlichen Verstand besitzen, eine gute leserliche Hand schreiben, einen kleinen Aufsatz orthographisch und stylistisch richtig abzufassen, eine arithmetische Aufgabe mit Brüchen nach der Regel de tri aufzulösen wissen und die Anfangsgründe der Geometrie begriffen haben. Wer diese Prüfung nicht gut besteht, wird von dem Forstamte ohne Weiteres zurückgewiesen.

2) Nach bestandener Prüfung hat das Forstamt den Eltern oder Vormündern des Examinanden diejenigen Forstbedienten namhaft zu machen, welchen vermöge ihrer Reviere, ihrer Kenntnisse und ihres sonstigen Verhaltens gestattet werden kann, Lehrlinge anzunehmen, und denselben die Auswahl zu überlassen. Die Zahl der von einem Forstbedienten anzunehmenden Lehrlinge hängt von dem Ermessen des Forstamtes ab.

3) Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern. Das Forstamt kann jedoch in einzelnen Fällen, namentlich wenn der Lehrling früher die erforderlichen Kenntnisse erlangt hat, oder wenn er noch eine Forst-Academie beziehen will, Ausnahmen machen.

4) Die Entlassung aus der Lehre kann nur nach einer nochmaligen angemessenen Prüfung erfolgen, und wenn diese genügend ausgefallen ist, so wird von dem Lehrherrn ein Lehrbrief, oder wenn der Lehrling noch eine Academie besuchen will, ein Attest ausgestellt, dessen Inhalt jedoch von dem Forstamte mit Beziehung auf die vorgenommene Prüfung der Wahrheit gemäß attestirt werden muß.

5. Bei der Annahme von Revierjägern sollen die Eingebornen, sobald sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen und

rücksichtlich ihres moralischen Betragens gute Zeugnisse für sich haben, vorzugsweise berücksichtigt werden. Bei gleichen Qualificationen entscheidet in der Regel unter mehrern Bewerbern das frühere Datum des Lehrbriefes, und ohne triftige Gründe ist davon nicht abzugehen.

6. Die Forstbedienten dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Forstamtes, wie bisher schon vorgeschrieben, keine Revierjäger annehmen, weßhalb die letztern demselben vorgestellt und bei Aushändigung der Instruction und Verweisung auf die Forst- und Jagdordnung in Pflicht genommen werden müssen.

Sollten keine qualificirten Inländer vorhanden sein, und Ausländer angenommen werden müssen, so kann dieß nur nach einer angemessenen Prüfung durch das Forstamt, und nach Beibringung guter Atteste über ihr früheres Verhalten, geschehen.

Auch die Entlassung der Revierjäger von Seiten der Forstbedienten kann nicht anders, als mit Vorwissen des Forstamtes und nach Angabe der Gründe erfolgen.

Was die persönlichen Verhältnisse zwischen den Revierjägern und den Forstbedienten betrifft, so müssen jene sich angelegen sein lassen, die Zufriedenheit ihrer Dienstherren durch pflichtmäßigen Gehorsam, schuldige Ehrerbietung und gesittetes Betragen zu gewinnen und zu erhalten, wogegen aber auch von diesen erwartet wird, daß sie den Revierjägern eine schonende Behandlung, auf welche sie vermöge der höhern Bildung, welche künftig von ihnen gefordert wird, Anspruch haben, angedeihen lassen werden.

7. Die Herzoglichen Corpsjäger und die Revierjäger sollen für jetzt und bis auf Weiteres alljährlich gegen Ostern oder Michaelis im Ober- oder Unterherzogthume von dem Forstamte, im Amte Coswig aber von einem Deputirten desselben und der Forst-Commission, rücksichtlich ihrer Kenntnisse einer angemessenen schriftlichen und mündlichen Prüfung unterworfen, und nach Maßgabe derselben in eine Liste gebracht werden, welche unter Beifügung der schriftlichen Ausarbeitungen und der Protokolle

mittelst Bericht vorzulegen ist. Bei dieser Gelegenheit sind jedesmal zwei Individuen namhaft zu machen, welche sich besonders vortheilhaft ausgezeichnet haben, worauf denselben nach den Vorschlägen des Forstamtes, aus forstwissenschaftlichen Hülfsmitteln bestehende Prämien zur fernern Aufmunterung bewilliget werden.

8) Wenn eine Stelle vacant wird, auf welche nicht ein bereits angestellter Forstbediente befördert werden kann, so hat das Forstamt die drei ältesten Individuen im Dienste aus der Zahl der Corps- und Revierjäger einer Prüfung zu unterwerfen, durch welche gründlich zu ermitteln ist,

a) welche Kenntnisse die Examinanden in den erforderlichen Hülfswissenschaften und

b) welche Kenntnisse sie im eigentlichen Forst- und Jagdfache besitzen.

Rücksichtlich der erstern wird verlangt, daß der Examinand in der Mathematik, ingleichen im Feldmessen, ferner in der Forstbotanik, Bodenkunde, Naturgeschichte der jagdbaren Thiere und schädlichen Forstinsecten und endlich im Geschäftsstyl die gegenwärtig für unentbehrlich zu achtende Kenntnisse besitze.

Im eigentlichen Forstfache muß sich der Examinand im Waldbau, im Forstschutze und in den Forstnutzungsarbeiten, und nächstdem auch in der Jagdkunde genügende Kenntnisse zu Eigen gemacht haben.

9) Ergibt sich durch diese Prüfungen, daß einer unter den Examinanden die erforderlichen Kenntnisse und moralischen Eigenschaften zur Verwaltung der erledigten Stelle besitzt, so ist derselbe bei Einsendung der Prüfungsprotocolle und der schriftlichen Ausarbeitungen dazu vorzuschlagen. Ist dies aber nicht der Fall, so ist dieselbe Prüfung mit den drei im Dienstalter zunächstfolgenden Individuen vorzunehmen und sodann über das Ergebniß gutachtlicher Bericht zu erstatten.

10) Auch für diejenigen, welche sich dem höhern Forstwesen widmen wollen, gelten die Bestimmungen der §§. 1 — 5. Nach zurückgelegter Lehrzeit, welche in Gemäßheit des §. 3 ab-

gekürzt werden kann, müssen aber in der Regel noch dieselben eine Forstacademie besuchen.

11) Nachdem sie von derselben zurückgekehrt sind, haben sie sich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bei dem Forstamte zu melden, welches berichtlich anzuzeigen hat, ob der Candidat zur Prüfung zugelassen werden könne. Dieselbe soll jedoch durch eine besondere Commission, welche zu diesem Behufe höchsten Ortes ernannt werden wird, vorgenommen und sowohl auf die nach dem jetzigen Stande der Forstwissenschaft erforderlichen Hülfswissenschaften, als auch auf die Gegenstände der niedern und höhern Forstwissenschaft im engern Sinn und des Jagdwesens gerichtet werden.

Ueber das Ergebniß ist mit Beifügung der Protocolle und der schriftlichen Ausarbeitungen, denen auch die von der Prüfungscommission signirten Concepte angeschlossen sein müssen, gutachtlicher Bericht zu erstatten.

12) Die erfolgte und bestandene Prüfung begründet indessen noch keine Ansprüche auf wirkliche Anstellung, sondern bloß die Befugniß, zu seiner Zeit um Uebertragung erledigter Stellen nachsuchen zu dürfen, welches jedoch erst dann geschehen kann, wenn sich der Candidat die erforderliche praktische Ausbildung auf einem Forste und als Auscultator beim Forstamte verschafft hat.

13) Schließlich wird noch bestimmt, daß bei dem Herzoglichen Forstwesen überhaupt Niemand förmlich angestellt werden soll, der die vorschriftsmäßigen Prüfungen nicht gut bestanden hat, und daß kein bereits Angestellter auf eine höhere Stelle befördert werden wird, der seine Fähigkeiten nicht schon im Dienste nachgewiesen hat. Weder das Dienstalter allein, noch Stand und Geburt können Ansprüche auf Beförderung gründen, sondern lediglich tüchtige Kenntnisse und tadelloses Verhalten.

---

17. Interpretation des Edikts vom 14. November 1825 in Bezug auf die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen.

Vom 8. Dezember 1835.

Nachdem darüber Zweifel entstanden, ob nach §. 1. des höchsten Edicts vom 14. November 1825, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend, die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen nur dann verboten sei, wenn die Jagd in eigentlichen Treibjagden bestehe, oder ob dieses Verbot auch auf andere Jagden, als z. B. Revierjagden, sich erstreckt, so wurde jene gesetzliche Bestimmung höchsten Ortes dahin authentisch interpretirt, daß die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen, wenn gleich dieselbe auch in keinen eigentlichen Treibjagden bestehet, im Allgemeinen verboten sein soll.

---

18. Das Einsammeln der Waldstreu in den Harzforsten betreffend.

Vom 28. März 1836.

Nachdem den bisher für die Harzforste bestandenen Verordnungen wegen des Laubholens einer genauen Durchsicht und Prüfung unterworfen und hierbei nicht allein das forstliche Interesse, sondern auch die Nothdurft der armen Unterthanen, welche die Waldstreu nicht gänzlich entbehren können, nach Möglichkeit berücksichtigt worden sind, so wird unter Aufhebung der bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, folgendes verordnet:

1) Unter Waldstreu wird verstanden:

a) im gewöhnlichen Sinne: das abgefallene Laub von den Bäumen und Sträuchen, so wie die abgefallenen Nadeln und

b) im weitern Sinne: Moose, Heide und andere ähnliche Pflanzen, Farrenkräuter und verwelkte Gräser.

2) Die unter a (1) genannte Streu, so wie die Moose, dürfen nur mit hölzernen Harken, zusammengebracht, Heide und andere ähnliche Pflanzen, sowie die Farrenkräuter, nur ausgerauft, verwelkte Gräser hingegen können mit Sicheln ab geschnitten werden.

Diesfallsige Uebertretungen werden mit der doppelten Strafe belegt, welche auf verbotenem Streusammeln steht und überdies mit Confiscation der angewendeten Instrumente und Transportgeräthschaften.

3) Die gewöhnliche Laub- und Nadelstreu (a 1) darf gesammelt werden von Denjenigen, welche nach Vorschrift der Forstordnung und der Verordnung vom 5. Juli 1811 einen Holzzettel ohne weitere Bemerkung erhalten haben. Dagegen bedarf es für das Einsammeln der unter 1 b genannten Streu eines ausdrücklichen Erlaubnißscheines. — Die Holzzettel sind als Laubzettel nur für die gesetzliche Zeit im Herbste und Frühjahre innerhalb eines Jahres und die ausdrücklichen Erlaubnißscheine zur Einsammlung der 1 sub b genannten Streu nur auf die darin namhaft gemachte Zeit gültig.

4) Wer ohne Holzzettel oder Erlaubnißschein Waldstreu sammelt, verfällt in eine Strafe von zwölf Groschen. Im ersten Wiederholungsfalle steigt dieselbe auf achtzehn Groschen, im zweiten auf einen Thaler und Confiscation der gebrauchten Instrumente und Transportgeräthschaften; sollte aber innerhalb eines Jahres sogar ein dritter Wiederholungsfall vorkommen, so wird der Thäter als unverbesserlicher Waldverbrecher angesehen und mit ein- bis dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

5) Die Auswahl der Forstorte wo Streu, und die Bestimmung, welche Art von Streu gesammelt werden darf, hängt lediglich von dem sachverständigen und pflichtmäßigen Ermessen des Forstamtes ab und hat dasselbe einer Seits ebenso darauf zu sehen, daß keine Distrikte hierzu eingeräumt werden, wo erheblicher Schaden verursacht wird, als anderer Seits in den zuweilen vorkommenden Fällen, wo das Abbringen der einen oder der andern Gattung von Streu der Forstkultur leben

Nachtheil zufügen oder sogar Nutzen bringen kann, die Erlaubniß hierzu nicht zu versagen.

Streusammler, welche einen Holzzettel oder einen andern Erlaubnißschein besitzen, aber denselben auf nicht erlaubte Orte, oder auf nicht erlaubte Streu, oder während der verbotenen Zeit anwenden, verfallen auch rücksichtlich der Wiederholungen in die doppelten Strafen, welche in 4 festgesetzt sind.

6) Was die Zeit des Einsammelns betrifft, so wird hiermit festgesetzt, daß, obgleich dasselbe im Frühjahre mit ungleich größern Nachtheilen für die Waldungen verknüpft ist, als im Herbste, dessen ohngeachtet im Herbste und Frühjahre jedesmal vierzehn Tage dazu verstattet sein sollen. Dem Forstamte bleibt es überlassen, diese Zeit nach Maaßgabe der Witterung, oder sonstiger in Betracht kommender Verhältnisse genauer zu bestimmen, und in den betreffenden Orten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Auch ist dasselbe ermächtigt, für den Fall, wenn während der verstatteten Zeit ungünstige Witterung eintreten sollte, noch einige Tage zuzugeben.

7) Da das Sammeln der Waldstreu in der Regel nur eine Vergünstigung für ganz arme Unterthanen zur Bestreitung ihres eigenen Bedürfnisses sein soll, so ist bei Anfertigung der Holz- und Laubträger-Listen (Conf. Forstordnung §. 275, 276 und 277 und Circularverfügung Seite 251 der Gesetzsammlung Band III.) mit der größten Gewissenhaftigkeit darauf zu sehen, daß keine andere Personen darin aufgenommen werden, und den Armen die Waldstreu von den Wohlhabenden nicht entzogen wird.

Damit aber hierbei mit der möglichsten Genauigkeit verfahren werden kann, wird verordnet, daß künftig auch einige Mitglieder der Orts-Armen-Kommissionen, wo dergleichen bestehen, zur Anfertigung der fraglichen Listen zugezogen werden sollen.

8) Ausnahmen von dieser Regel (7) sind nur zuläßig in wirklich dringenden Nothfällen und in der Voraussetzung, daß das Streubedürfniß der ganz armen befriedigt werden kann.

In solchen Fällen ist es dem Forstamte nach gehöriger Prüfung nachgelassen, auch nicht ganz armen Personen die Erlaubniß einige Streu zu sammeln, jedoch nur gegen eine zur Forstkasse zu zahlende angemessene Taxe, zu ertheilen.

9) Diejenigen, welche zum Streusammeln befugt sind, müssen den Erlaubnißschein bei sich führen, um denselben dem zur Aufsicht bestellten Personal auf Verlangen vorzeigen zu können. Vermögen sie dieses nicht, so werden sie als solche angesehen und bestraft, welche ohne Erlaubniß Streu holen.

10) Sollte mit den ausgestellten Laubzetteln oder Erlaubnißscheinen dergestalt Mißbrauch getrieben werden, daß der Eigenthümer einen solchen an einen Nichtbefugten abtritt, so verfallen beide in die Strafe, welche auf unerlaubtem Streusammeln steht, und der Eigenthümer erhält überdies für das nächstfolgende Jahr keine Erlaubniß zum Streuholen.

11) Aus jeder Familie, welche einen Erlaubnißschein oder Streuzettel erhalten hat, darf niemals mehr als ein Mitglied Waldstreu sammeln, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß das Sammeln und Transportiren der Streu nur von einer und derselben Person verrichtet werden darf, und daß die Schiebkarren wie bisher ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind nur in den unter 8 vorgesehenen Fällen statthaft und auch dann nur in soweit, als die Anzahl der Personen in dem Erlaubnißscheine ausgedrückt ist.

12) Der Transport der Waldstreu vermittelst Wägen ist in der Regel nicht gestattet, kann aber in den unter 8 vorgesehenen Fällen ausnahmsweise, jedoch auch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Forstamtes, vorgenommen werden.

Sollte Jemand, der diese Erlaubniß nicht erlangt hat, die gesammelte Streu dessen ohngeachtet mit Wägen abfahren, so tritt die dreifache Strafe ein, welche auf unerlaubtem Streuholen steht.

13) Jeder weitere Verkehr mit der eingesammelten Waldstreu, er möge durch Verkauf, Vertauschung oder auf irgend eine andere Weise betrieben werden, ist gänzlich verboten.

Uebertretungen von Seiten der Sammler werden mit den in 4 festgesetzten Strafen belegt, und dieselben erhalten überdies für das nächste Jahr keinen Streuzettel, die Acquirenten hingegen verfallen in die dreifache Strafe.

14) In allen Fällen, wo die in dieser Verordnung verbotenen Handlungen an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit begangen werden, wird die Strafe verdoppelt.

15) Von allen eingegangenen Geldstrafen erhält der Denunciant die Hälfte; die Confiscate hingegen werden an den Meistbietenden verkauft und der Erlös dafür nach Abzug der dem Denuncianten gebührenden Hälfte an die Ortsarmenkassen abgeliefert. Endlich

16) wird verordnet, daß alle erkannten Strafen schleunigst und längstens binnen vier Wochen, nach deren Ablauf keine Provocation mehr Statt findet, um somehr ohne alle Nachsicht executirt werden sollen, als dieselben nicht allein gegen die frühern Geldbußen bedeutend ermäßigt worden sind, sondern auch den armen Unterthanen größerer Spielraum gegeben worden ist, ihr eigenes Bedürfniß an Waldstreu zu befriedigen.

---

19. Die Entwendung geschlagener Hölzer aus Hauungen betreffend.

Vom 3. Mai 1836.

Um die Strafbestimmungen in §. 357 der Forstordnung vom 15. Juni 1801, die Entwendung von Hölzern aus Hauungen betreffend, mit den sonst in der Forstordnung enthaltenen Strafsätzen in ein angemesseneres Verhältniß zu bringen, wurde beschlossen, den gedachten §. 357 der Forstordnung, abzuändern und zu dem Ende verordnet:

Daß, wenn Jemand diebischer Weise aus einer Hauung geschlagene Hölzer entwenden würde, derselbe, falls der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbuße von einem

bis zu zehn Thalern bestraft, und überdies zur Erlegung des Werthes der entwandten Hölzer angehalten werden, es hingegen, im Falle dieser Werth mehr als die Summe von zehn Thalern beträgt, bei der Bestimmung des §. 357 der Forstordnung, nach welcher alsdann eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe eintritt, verbleiben soll.

---

20. Die Beitreibung der Forststrafen betreffend.
Vom 3. September 1836.

Nachdem in der unterm 28. März d. J. erlassenen landesherrlichen Verordnung, das Einsammeln der Waldstreu betreffend, rücksichtlich der Beitreibung und Vollziehung der erkannten Contraventionsnsstrafen in 16 bestimmt ist, daß diese Strafen längstens binnen 4 Wochen beigetrieben werden sollen, so wird nunmehr, um in Betreff der Vollziehung der übrigen Forststrafen ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, verordnet, daß die in der Circularverordnung vom 3. Mai 1834 diesfalls festgesetzten Fristen wegen Beitreibung der verbleibenden Forststrafreste in eine einzige Frist von 4 Wochen zusammengezogen und den Contravenienten bei Publikation des Strafbescheides ausdrücklich eröffnet und verständigt werden soll, daß nach Ablauf dieser 4wöchentlichen Frist, vom Tage der Publikation an gerechnet, ohne Weiteres das Erkenntniß vollstreckt werde. Die Justizämter haben auch nach Ablauf der bezeichneten Frist auf eine einfache Anzeige des betreffenden Forstbedienten die sofortige Auspfändung wegen der noch immer restirenden Geldstrafreste und resp. die Transportirung des Forstverbrechers zur Ableistung der Strafarbeit durch den Gerichtsdiener zu verfügen.

---

21. Die authentische Interpretation des §. 308 der Forstordnung betreffend.
Vom 21. März 1837.

Da der §. 308 der Forstordnung hinsichtlich der Anzeigegebühren und des Holzersatzes zeither nicht gleichmäßig aus-

gelegt worden, so ward den Justizämtern zur Nachachtung eröffnet,

daß in Gemäßheit des §. 308 der Forstordnung jeder Forstfrevler, außer der in diesem Paragraphen bestimmten Strafe, wegen eines jeden umgehauenen Baumes noch einen Thaler Anzeigegebühr zu erlegen hat, und nur bei starken Bäumen, nicht aber bei Lastreisern und Vorständern, der Holzwerth zu ersetzen ist.

---

22. Die Vollziehung der Forststrafen betreffend.

Vom 8. August 1837.

Da die Verordnung vom 25. October 1834, Bl. 24 der Gesetzsammlung, die Abbüßung der wegen Forstfrevel erkannten Geldstrafen durch Strafarbeit betreffend, in mehreren Fällen nicht richtig ausgelegt und angewandt ist, so wird dieserhalb Folgendes besonders bestimmt:

1) Es müssen nämlich, wie auch die angezogene Verordnung mit klaren Worten vorschreibt, bei inländischen armen Forstfrevlern Geldstrafen regelmäßig erkannt werden, und nur dann, wenn die Inexigibilität der Geldstrafen sich klar herausgestellt hat, darf eine Abbüßung durch Strafarbeit Statt finden.

2) Was die Bestrafung der Schulkinder bei Forstfreveln angeht, so ist die Untersuchung bei den Rügeverhandlungen auf den Punkt stets mit zu erstrecken, ob die Eltern, Vormünder oder Pfleger als intellektuelle Urheber der Vergehungen anzusehen sind, und haben die Gerichte sodann gegen diese das Weitere zu erkennen;

3) die Schulkinder werden übrigens bei Forstfreveln wie bisher mit körperlicher Züchtigung bestraft, jedoch soll diese Strafe nicht wie bisher vom Gerichtsdiener vor Gericht, sondern auf Requisition des Schulinspectors vom betreffenden Classenlehrer vollzogen werden.

---

23. Das Fällen der Hölzer in den Privatholzungen betreffend.

Vom 6. April 1838.

Hinsichtlich des Zeitraums, binnen welchem die Besitzer von Privatholzungen die ihnen zu schlagen bewilligte Quantität Holz zu fällen haben, wird Folgendes bestimmt:

1) Die vom Forstamte genehmigten regelmäßigen Behauungen in den Privatholzungen dürfen frühestens mit dem 2. October ihren Anfang nehmen.

2) Das Niederfällen und Aufarbeiten der Hölzer in diesen regelmäßigen Holzschlägen soll

1) in den Harzforsten bis zum 1. Mai,
2) in den Elbforsten aber, sowohl in den Nadel- als auch in den Laubhölzern, bis zum 1. April des folgenden Jahres beendigt sein.

3) Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Privatholzungen, in welchen Borke zur Bereitung der Gerberlohe gerissen werden soll. Die Besitzer derselben haben jedoch dieses dem Forstamte in ihren Anhauungsgesuchen besonders anzuzeigen und um Verlängerung der angegebenen Frist nachzusuchen.

4) In Ansehung des Anfangs und der Beendigung der außerordentlichen Holzfällungen, über deren Zulässigkeit der §. 144. der Forst- und Jagdordnung de 1801 das Nähere bestimmt, müssen die Privatholzbesitzer sich genau nach den Anordnungen richten, welche von dem Forstamte verfügt und den Holzbesitzern eröffnet werden.

5) Contraventionen gegen die Bestimmungen sub 1 und 2, so wie gegen die jedesmaligen Forstamtlichen Verfügungen ad 3 und 4 werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr., wovon die Hälfte Anzeigegebühr, geahndet.

24. Die Strafen wiederholter Forstverbrechen betreffend.

Vom 29. April 1838.

In Erwägung, daß über die Bestrafung wiederholter Forstverbrechen zeither keine festen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden gewesen sind, wird Folgendes verordnet:

1) Der §. 176. der Forstordnung, wonach unverbesserliche Forstverbrecher höchsten Ortes angezeigt werden sollen, ist aufgehoben. Dagegen sollen

2) Diejenigen Personen, welche bereits dreimal wegen Forstverbrechen bestraft sind, wenn sie dennoch ein solches Verbrechen wiederholen, ausser der zu erkennenden Geldstrafe mit einer Zuchthausstrafe von vier Wochen bis drei Monate belegt werden.

3) Bei dennoch eintretenden Wiederholungsfällen kann diese Strafe selbst bis auf mehrjährige Zuchthausstrafe erhöht werden.

---

25. Das Verbot des Führens von Haken beim Holzsammeln in den Forsten betreffend.

Vom 27. Sept. 1838.

Nach §. 284. der Forstordnung darf kein Holzträger ein Beil, Barte, Keil zum Zerspalten des Holzes, oder sonstige schneidende Werkzeuge bei sich führen. Da jetzt häufig Fälle vorkommen, daß die Leseholzsammler, ohne gerade jene verbotenen Instrumente zu haben, Haken bei sich führen, mit denen sie durch Herunterreißen des Holzes von den Bäumen den Forsten nicht unbeträchtlichen Schaden zufügen, so wird bestimmt, daß kein Holzsammler, bei Strafe von 12 Gr. und 5 Gr. Anzeige-Gebühr und mit Vorbehalt der bereits durch die Forstordnung §. 273. auf das Abreißen des Holzes gesetzten Strafen, einen solchen Haken bei sich führen darf.

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

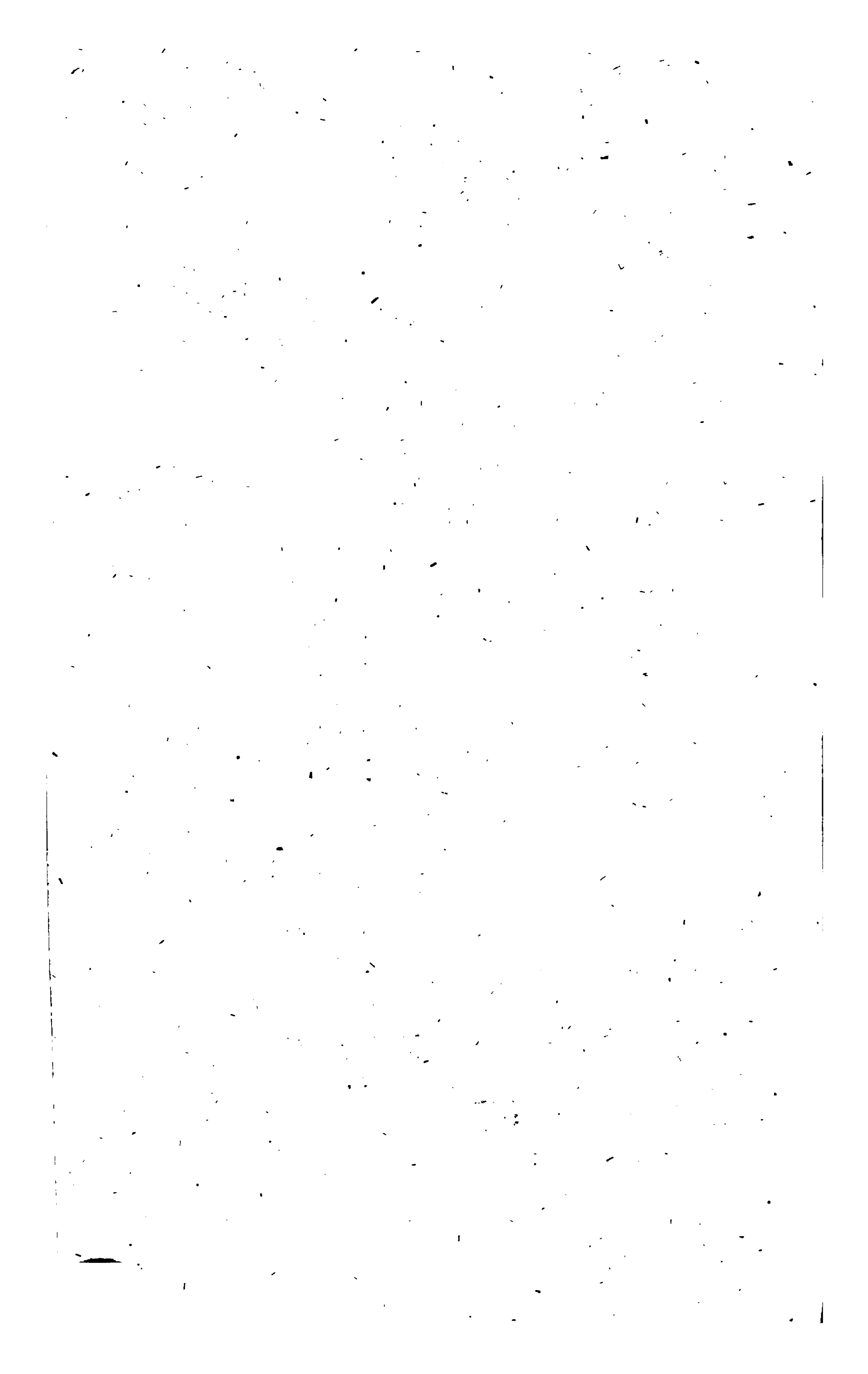
Herausgegeben

von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Siebenten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1840.



Inhaltsverzeichniß.

I.

Kön. Bayerische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instructionen.

Seite

Von 1836.

1. Die Reisediäten der Forstamtsverweser betreffend 1
2. Die Verwendung des K. Forstpersonals zur Steuer-Bonitirung u. Klassification, resp. die Verwesungskosten betreffend 1
3. Den Material-Etat betreffend 2
4. Die Anzeigegebühren der Forstgehülfen für arme Forstfrevler betreffend 2
5. Die Behandlung der Staatswald-Inventare betreffend . . 3
6. Die Promotionslisten für den Dienstgrad eines Revierförsters betreffend 3
7. Die Anstellungstaxen betreffend 5
8. Die Anzeigegebühren der Forstgehülfen für arme Frevler betreffend 5
9. Der Material-Etat für die IV. Finanzperiode und dessen Anwendung auf das Etatsjahr 18$^{36}/_{37}$ betreffend 5
10. Die Promotionslisten in specie für den Dienstgrad eines Forstamts-Aktuars betreffend 8
11. Die Umzugsgebühren des K. Forstpersonals betreffend . . 9
12. Gesuch eines Forstmeisters um Dispensation von Unterhaltung eines Dienstpferdes betreffend 10
13. Die Diäten der Forstkommissäre bei Forstamtsverwesungen betreffend 10
14. Den Verpflegungsbeitrag für die Fostamtsaktuare betreffend 10
15. Die förderliche Behandlung des Waldrügewesens betreffend 11
16. Die Ausübung der Forstrechtsservituten betreffend 11
17. Die Abhibirung des Stempels bei Holzhauerlohns- und Forstkultur-Arbeiten-Quittungen betreffend 12

Von 1837.

18. Den sogenannten Forst-Realitäten-Status betreffend . . . 12
19. Die Vormerkungen und Uebersichten über den Stand des Forst-Einrichtungsgeschäfts betreffend 14
20. Die forstwirthschaftlichen Etats für die IV. Finanzperiode betreffend 17
21. Die Verwendung des Königl. Forstpersonals bei dem Bonitirungsgeschäfte betreffend 20
22. Die Holzverwerthung aus den K. Staatswaldungen betreffend 21
23. Holzverwerthung aus den K. Staatswaldungen betreffend . 23
24. Die Besoldungshölzer betreffend 24
25. Die Promotionslisten für Stationsgehülfen betreffend . . 26

Von 1838.

Seite

26. Den Forstverwaltungsausgaben-Etat für die IV. Finanzperiode betreffend 27
27. Die Diäten für Forstamts-Aktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend 29
28. Die Ausgaben bei dem Kreis-Forst-Bureau betreffend. . . 30
29. Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betreffend 31
30. Die Wildbeschädigungen betreffend 36
31. Die Kultur der Eiche betreffend 37
32. Die specielle Betriebs-Regulirung, resp. die Grundlagen derselben betreffend 39
33. Die Ausscheidung des Standesgehaltes bei den Revierförstern betreffend 40
34. Das Streusammeln mit eisernen Rechen betreffend . . . 41

Von 1839.

35. Die Kultur der Eiche betreffend 41
36. Die Erwerbung von Realitäten betreffend 42
37. Die Umzugsgebühren für Forstgehülfen betreffend 42
38 Die Bauholzabgabe an Forstberechtigte betreffend 43
39. Die Perception und Verrechnung der Forstrechts-Gegenreichnisse betreffend 43
40. Die Diäten der K. Kreis-Forst-Commissäre betreffend . . 45
41. Die Beschädigung der Dienstwiese eines Revierförsters betreff. [illegible]

Von 1840.

42. Die Benutzung der Steinbrüche und Kiesgruben auf ärarial. Forstgründen betreffend . . . . [illegible]

II.

Instruction für Forstwirthschafts-Einrichtung und Herstellung der Forstbeschreibung.

Vom 30. Juni 1830.

I.

Königl. Bayerische Forst= und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instructionen.

---

1. Die Reisediäten der Forstamtsverweser betreffend.

Vom 14. Januar 1836.

Ein Revierförster, welchem eine Forstamts-Verwesung übertragen wird, kann nach den im General-Rescripte vom 4. April 1829 gegebenen klaren Normen, ausser seinem Gesammtgehalte als Revierförster, und dem nach der Klasse des zu verwesenden Forstamtes zu bemessenden Geldzuschusse, nur die Diäten und Reisegelder von seiner Wohnung zum Verwesungsorte und zurück, aber keine besondere Vergütung an Geld oder Natural für die Dienstreisen inner dem Amtsbezirke in Anspruch nehmen, indem deren Betrag schon unter dem normalmäßigen Tagegelde begriffen ist.

---

2. Die Verwendung des Königl. Forstpersonals zur Steuer-Bonitirung und Klassification, resp. die Verwesungskosten betreffend.

Vom 30. Januar 1836.

Vom 1. October des laufenden Etatsjahres anfangend finden die Verwesungskosten für das, bei dem Steuer-Bonitirungs- und Klassifikationsgeschäfte verwendete Forstpersonal auf Kosten der Staatsverwaltung nicht mehr Statt, und dürfen somit auch

in der rentämtlichen Forstrechnung nicht mehr aufgenommen werden, sondern es ist sich, wenn die Verwendung des Forstpersonals von der K. Steuerkataster-Commission für nöthig erachtet wird, hinsichtlich der betreffenden Verwesungskosten in allen Fällen mit dieser Stelle ins Benehmen zu setzen, da dieselbe angewiesen wurde, diese ausserordentliche Ausgabe von dem bemerkten Termine an auf ihre Rechnung zu übernehmen.

Im Uebrigen hat es hinsichtlich der Verwendung des Forstpersonals für das bemerkte Steuergeschäft bei den im Rescpt. vom 22. Jänner 1833 erlassenen Bestimmung sein Verbleiben.

---

3. Den Material-Etat betreffend.

Vom 21. März 1836.

Um die Uebereinstimmung der betreffenden Vormerkungen im Ministerial-Forstbüreau mit dem Stande der Sache und den Vorlagen der K. Regierungen zu erhalten, ist es unerläßlich, daß jede Modification des festgesetzten Abgabesatzes, welche in Folge der Bestimmung der Instruction vom 30. Juni 1830 über Forstwirthschafts-Einrichtung pag. 56 ad 5 eintritt, alsbald dahier zur Anzeige gebracht, und darauf hin die Erhöhung oder Abminderung des Material-Etats vorläufig genehmiget werde, indem sonst unnöthige Schreibereien durch umständliche Revisions-Erinnerungen und deren Erledigung verlaßt werden.

---

4. Die Anzeigegebühren der Forstgehülfen für arme Forstfrevler betreffend.

Vom 16. Mai 1836.

Die ex aerario an die Forstgehülfen zu vergütenden Anzeigegebühren für arme Forstfrevler sind nach der rentamtlichen Rechnungs-Instruction vom 18. Sept. 1826 Art. XIII. §. 2. fol. 16. lediglich aus den Forststrafen zu bestreiten, und inso-

ferne der Anfall hieran zureicht, in der daselbst angeordneten Weise auch ferner zu behandeln.

Wenn jedoch die Einnahme an Forststrafen die Vergütung von Anzeigegebühren nicht erreicht, so ist der Mehrbetrag der letzteren in der Forstrechnung unter den übrigen Forstregie-Ausgaben in Ausgabe zu stellen, und deshalb bei diesen von $18\frac{35}{36}$ an ein eigener Titel einzuschalten.

---

5. Die Behandlung der Staatswald-Inventare betreffend.

Vom 18. Mai 1836.

Es ist vorgekommen, daß bei der nach §. 62. der Vorschriften für Kartirung ꝛc. von den K. Kreisregierungen vorzunehmenden Revision der Staatswald-Inventare von den K. Forstämtern eingesetzte Flächenansätze mit zwei Decimalstellen auf drei Decimalstellen abgeändert, dadurch vielfache Correcturen herbeigeführt, und die Deutlichkeit der Ziffer gefährdet wurde.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird hiemit ausgesprochen, daß in den Inventaren ein Flächenansatz mit zwei Dezimalstellen genüge, daß jedoch bei dem Uebertrag aus den Grundlisten, in welchen die Berechnung bis auf 3 Decimalstellen auszudehnen ist, die dritte Dezimalstelle, wenn sie den Werth von 5 erreicht oder übersteigt, als eine Ganze zur zweiten gezählt, wenn sie aber unter diesem Werthe, selbe ausser Rechnung gelassen werden soll.

---

6. Die Promotionslisten für den Dienstgrad eines Revierförsters betreffend.

Vom 3. Juni 1836.

Nachdem die im Jahre 1832 hergestellte erste Promotionsliste zur Vorrückung in den Dienstgrad als Revier- oder Forstenförster nahehin erschöpft ist, so erhalten die K. Kreisregierungen die Weisung, alsbald eine zweite gutachtlich vorzu-

legen, in welche, wie sich von selbst versteht, auch diejenigen Individuen aufzunehmen sind, welche von der ersten noch übrig, resp. noch nicht befördert sind, vorausgesetzt, daß sie nicht deshalb unberücksichtigt geblieben, weil Mangel an Qualifikation bei ihnen näher hervorgetreten ist. Im Ganzen soll jedoch der neuen Promotionsliste kein größerer Umfang gegeben werden, als nach dem bisherigen Durchschnitte der Erledigungsfälle, auf drei bis vier Jahre hinaus, muthmaßlich erforderlich erscheint.

Das bei Anfertigung der Promotionsliste zu beobachtende Verfahren ist bereits durch die Bestimmungen ad A und C der Entschließung vom 28. Februar 1830 genau vorgezeichnet, an welche sich um so strenger zu halten ist, als es im Interesse des Dienstes ein dringendes Bedürfniß ist, daß nur solche Individuen zu Revier-Förstersstellen in Vorschlag kommen, welche in ihren bisherigen Dienstes-Verhältnissen in jeder Hinsicht unzweifelhaft beurkundet haben, daß sie die Befähigung zu einer vollkommen entsprechendrn Dienstleistung in der Revierverwaltung besitzen. — Nur solchen ist, den erwähnten Bestimmungen gemäß, die Hauptqualifikations-Note I. in ihrem dermaligen Dienstgrade zu ertheilen, und unter denjenigen Forstamts-Aktuaren und Forstwärtern, welche sie hiernach erworben, dabei hinsichtlich ihrer Qualifikation und Dienstzeit unter Anwendung der deshalb ausgesprochenen Grundsätze die meisten Ansprüche haben, ist die erforderliche Anzahl auszuwählen, und auf die Promotionsliste zu bringen.

Soferne in dieser andere Qualifikations-Noten-Ziffer im Detail vorzutragen sein sollten, als früher angegeben worden sind, ist sofort die nöthige Erläuterung zu geben.

Auch diejenigen Bestimmungen der Entschließungen vom 28. Februar 1830, dann vom 26. April 1832, welche auf unverzügliche Anzeige der sich ergebenden Erledigungsfälle und auf die Nachtheile häufiger Versetzungen Beziehung haben, werden hiemit zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

7. Die Anstellungstaxen betreffend.

Vom 20. August 1836.

Bei neuen Anstellungen, Besoldungs-Mehrungen und Versetzungen von Staatsdienern unterliegen neben der 10prozentigen Anstellungstaxe, der Ausschreib- und Botengebühr-, dann dem Gradations-Stempel von dem Gehalte oder der Gehalts-Mehrung, allerdings auch die von den betreffenden Stellen an die betheiligten Individuen zu erlassenden Notifikationen der Taxe von dreißig Kreuzer, dem Stempel von drei Kreuzer und der Botengebühr, dagegen sind die Besoldungsanweisungen an die treffenden Kassen selbst, als Official-Sachen zu betrachten, also tax- und stempelfrei auszufertigen.

---

8. Die Anzeigegebühren der Forstgehülfen für arme Frevler betreffend.

Vom 22. Aug. 1836.

Die Verfügung vom 16. Mai d. J. findet auch auf jene Fälle Anwendung, in welchen gegen die Forstfrevler von den Rügegerichten Arreststrafen erkannt werden.

---

9. Der Material-Etat für die IV. Finanzperiode und dessen Anwendung auf das Etatsjahr $18\frac{36}{37}$ betreffend.

Vom 20. September 1836.

Bei der generellen Ertrags-Ermittelung, welche in Gemäßheit der Entschließung vom 27. May 1834 zum Behufe des Etats für die IV. Finanzperiode statt gehabt hat, ist auf zweierlei Weise verfahren worden, indem man entweder ohne weiters den Waldstand annahm, wie er sich zur Zeit der Ermittelung ergab, oder ihn auf das reduzirte, was derselbe nach dem Vollzuge der in Gemäßheit des Etats für die laufende Finanzperiode, bis zum Schlusse derselben noch zu bewirkenden Fällungen seyn wird.

In dem ersten Falle ist in Gemäßheit dessen, was in dem Rescripte vom 26. Dezember v. J. über die sofortige Anwendung des periodischen Betriebsplanes gesagt worden, der für die IV. Finanzperiode begutachtete Abgabensatz, hinsichtlich der Fällung für das Etatsjahr 18$\frac{36}{37}$ in den betreffenden Revieren sofort in Anwendung zu bringen.

In dem anderen Falle tritt derselbe mit dem ersten Jahre der nächsten Finanzperiode ein, und die Fällung vom 18$\frac{36}{37}$ ist nach den Voraussetzungen, von welchen bei der Ertragsermittelung ausgegangen worden ist, zu vollziehen.

Mit dem Eintritte des neuen Abgabesatzes kann, in dem einen und dem anderen Falle von Einsparung früherer Ueberschreitungen des dermaligen Material-Etats nicht mehr die Rede sein, sobald jener auf den jetzigen Waldstand basirt worden ist, sohin auf Material-Vorräthe und Altersklassen Verhältnisse, welche die Folgen der stattgehabten Uebergriffe bereits in sich schließen, und in die Ertrags-Berechnung übertragen haben. Ebenso verhält es sich mit denjenigen Waldungen, für welche der neue Abgabensatz, mittelst der im Werke begriffenen Forst-Einrichtungs-Arbeiten bis zum Anfange der IV. Finanzperiode noch näher ermittelt werden wird.

In allen Wirthschaftskomplexen hingegen, wo nach frühern oder neueren, speziellen oder generellen Betriebs-Regulirungen fortgewirthschaftet wird, ist die Einsparung bisheriger Uebergriffe strenge durchzuführen, soweit sie nicht etwa durch Bestandsrevision mit diesseitiger Genehmigung eine Modifikation erleidet.

Der Entschließung vom 26. Dezember v. J. entsprechend zessiren von jetzt an, für alle Reviere, deren periodischer Betriebsplan bereits hergestellt ist, die jährliche spezielle Fällungs-Vorschläge, und es tritt an deren Stelle die Hiebsrepartition nach Formular Litt. A zur Anleitung für Fällungs-Nachweisung vom 19. July 1831.

Die Anwendung des neuen Abgabesatzes nach obigen Bestimmungen ist nur als eine provisorische zu betrachten.

Die definitive Festsetzung desselben beruht noch auf der, in der mehrerwähnten Entschließung vom 26. Dezember vorigen Jahres vorbehaltenen technischen Prüfung der periodischen Betriebspläne und der Behelfe, worauf sie sich stützen (Ertrags-Ermittelungen) an Ort und Stelle, mit demnächstiger Berathung in dem gewöhnlichen Betriebskommité. Die K. Kreisregierungen haben daher diese Prüfung im Laufe des nächsten Etatsjahres, so weit sie nicht etwa durch den königlichen Kreisforst-Referenten selbst vorgenommen wird, durch die ihr beigegebenen Forst-Inspectionsbeamten (Kreis-Forstinspectoren und Kreis-Forstkommissäre) im möglichst ausgedehnten Maße bewirken zu lassen, für diejenigen Forstämter, in welchen sie vollzogen seyn wird, sofort das vorschriftmäßige Comité am Sitze der königlichen Kreisregierung anzuberäumen, und die Resultate unter Anfügung der Comité-Protokolle unverzüglich zur Superrevision vorzulegen.

Für diejenigen Forstamts-Bezirke oder Wirthschafts-Komplexe, wo die technische Prüfung an Ort und Stelle im Laufe des nächsten Etatsjahres aller in dieser Hinsicht zu entwickelten Thätigkeit ungeachtet, nicht sollte erledigt werden können, ist dieselbe, sowie die Comité-Berathung und Vorlage der Resultate, so frühzeitig als möglich im ersten Jahre der künftigen Finanz-Periode zu bewirken.

Sofern Prüfungen der neuen Materialetats-Ermittelungen an Ort und Stelle bereits statt gehabt haben, sind die Comités ohne Verzug abzuhalten, und die Resultate vorzulegen.

Die königliche Kreisregierungs-Finanzkammern, welche hiernach das weiter Erforderliche anzuordnen haben, werden von selbst ermessen, von welcher Wichtigkeit eine gründliche Prüfung der Ertrags-Ermittelungen und Betriebspläne mit umsichtiger Erwägung aller dabei in das Auge zu fassender Verhältnisse und allseitiger freier Erörterung und Berathung in dem Betriebs-Comité sei, und man vertraut zu den-

selben, daß sie diesem Gegenstande eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen, und dem Inspektionsdienste in der nächsten Zeit seine vorzügliche Richtung dem Zwecke entsprechend, dahin geben werde.

---

10. Die Promotionslisten in specie für den Dienstgrad eines Forstamts-Aktuars betreffend.

Vom 21. September 1836.

Durch das Ausschreiben vom 28. Februar 1830, Promotionslisten für das K. Forstpersonal betreffend, wurde festgesetzt, daß bei der Auswahl der Forstamts-Aktuare aus den Revier- und Stationsgehülfen vorzüglich die Resultate der bestandenen Konkursprüfung für die Verwaltungs-Dienstgrade in Betracht gezogen werden sollen, wornach sich die Priorität zum Einrücken in die Funktion eines Aktuars nicht sowohl nach der Anciennetät in den Dienstgraden des Forstschutzes, als vielmehr nach dem Vorrange der bei der Konkursprüfung erworbenen Klassennote bestimme.

Dieser Grundsatz wurde in den weitern Rescripten vom 23. Mai 1833 und 3. April 1835 festgehalten; es wurde in letzterem wiederholt, daß den Bestimmungen vom 28. Februar 1830, gemäß die vorzüglich befähigten Individuen immerhin in der Promotionsliste voranstehen sollen; obgleich auch gestattet worden ist, Subjekte, welche bei der Konkursprüfung nur die III. Note erhalten hatten, seitdem aber durch mehrjährige Dienstzeit, insbesondere bei Verwesung eines Aktuars-Postens eine ausgezeichnete Befähigung zu diesem Dienstgrade praktisch bewiesen haben, nicht auszuschließen, sondern solche nachträglich in die Promotionsliste aufzunehmen, und geeignet zu berücksichtigen.

Dieser letzten Bestimmung ist in einigen Kreisen zum Nachtheile der besser befähigten Individuen und des Dienstes eine Ausdehnung gegeben worden, welche keineswegs in der

Absicht der zuletzt erwähnten Rescripte liegt, indem die meisten derjenigen, welche nur die Note III. erhalten hatten, in den Promotionslisten vorangestellt worden sind, um hiernach zu Forstamtsaktuaren befördert zu werden, wodurch gleichsam die Ausnahme zur Regel erhoben werden will.

Man sieht sich hiedurch veranlaßt, wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß, bezüglich auf den Aktuarsdienst, vorzüglich die Konkursprüfung entscheiden solle, und daß die Ausnahme lediglich auf jene besonderen Fälle zu beschränken sey, wo eine ausgezeichnete Befähigung durch längere Funktionirung resp. Dienstesleistung als Aktuar, der ungünstigen Prüfungs-Note ungeachtet unzweifelhaft nachgewiesen worden ist.

Uebrigens bleibt es allen Individuen, welche in der Konkursprüfung nur die Note III. erhalten, inzwischen aber in ihrer wissenschaftlichen Bildung durch fortgesetztes Studium Fortschritte gemacht haben, unbenommen, die Konkursprüfung noch einmal zu bestehen, wenn sie glauben, eine bessere Note erwerben, und sich dadurch unter die besser Befähigten einreihen zu können.

---

11. Die Umzugsgebühren des K. Forstpersonals betreffend. Vom 29. September 1836.

Nachdem die Verordnung vom 16. August 1817 in Betreff der Umzugsgebühren bei bloßen Dienstes-Verwesungen in keinem Falle Anwendung finden kann, wird nach Inhalt der Entschließung vom 18. Mai d. J. den Forstamts-Verwesern die Verrechnung der gewöhnlichen Gefährtgelder für die Hin- und Herreise zwischen dem Wohnsitze und dem Orte der Amtsverwesung gestattet. Für Verweser der untern Forstdienst-Posten — vom Revierförster abwärts — finden jedoch Gefährte-Gelder nicht statt, indem die K. Regierungen ohnedieß solche Verweser zu wählen haben, welche nicht weit entfernt sind.

Für Fälle dagegen, wo wirklich Abordnungen aus einer größeren Entfernung unausweichlich werden sollten, wird ge-

stattet, diesen Verwesern eine verhältnißmäßige Reisekosten-Vergütung anzuweisen, welche aber den Betrag der Diäten für die Reisetage nicht übersteigen darf, wonach einem solchen Individuum für diese Reisetage höchstens der doppelte Betrag der normalmäßigen Verwesungs-Tagegebühr zu bewilligen wäre.

---

12. Gesuch eines Forstmeisters um Dispensation von Unterhaltung eines Dienstpferdes betreffend.

Vom 29. October 1836.

Auf das Gesuch eines K. Forstmeisters um Dispensation von Unterhaltung eines Dienstpferdes kann nicht eingegangen werden, und es sind von nun an ähnliche Gesuche, welche etwa noch angebracht werden möchten, ohne weiteres abschlägig zu verbescheiden.

---

13. Die Diäten der Forstkommissaire bei Forstamtsverwesungen betreffend.

Vom 31 October 1836.

Da billig erscheint, daß ein Forst-Commissair bei Verwesung eines Forstamtes keine geringeren Diäten als ein Revierförster erhalte, so wird genehmiget, daß das unterm 4. April 1829 in Betreff der Dienstesverwesungen erlassene Generale auch für die Forst-Commissaire Anwendung finde, daß sonach diesen bei Belassung ihres Gesammtgehaltes, dieselben Diäten, nach der Klasse der Amtsbezirke, wie einem verwesenden Revierförster zukommen.

---

14. Den Verpflegungsbeitrag für die Forstamtsaktuare betreffend.

Vom 5. November 1836.

Was durch Entschließung vom 3. Dezbr. vorigen Jahres bezüglich der Entschädigung für einen zweiten Reviergehülfen

ausgesprochen wurde, findet auf Forstamtsaktuare bei dem bedeutend größeren Verköstigungsbeitrage, welcher für diese ausgeworfen worden ist, keine Anwendung.

---

15. Die förderliche Behandlung des Waldrügewesens betreffend.

Vom 15. November 1836.

Da vorgekommen ist, daß die Forst-Rüge-Verhandlungen nicht allenthalben in den vorschriftsmäßigen Terminen abgehalten, oder der Vollzug der erfolgten Forst-Straf-Erkenntnisse nicht rechtzeitig und mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabt wird, wodurch nachtheilige Rückwirkungen für den Forstschutz und die Forstpolizei entstehen, so wird die K. Regierung angewiesen, darüber ihres Ortes zu wachen, und dahin zu wirken, daß Rückstände nicht erwachsen, vielmehr Erkenntniß und Vollzug desselben jederzeit sobald als möglich auf den Forstfrevel erfolgen, weil die Strafe dann am wirksamsten ist, und dadurch wesentlich zur Verminderung der Waldfrevel beigetragen wird.

---

16. Die Ausübung der Forstrechtsservituten betreffend.

Vom 22. November 1836.

In allen Fällen ist darauf zu sehen, daß durch privatrechtliche Vergleichs-Akten des Fiskus den gesetzlichen Competenz-Verhältnissen keine Grenze gesetzt werde, welchen gemäß den K. Forstkulturs- und resp. Forstpolizeibehörden, mit Ausschluß aller Einmischung der Civilgerichte insbesondere zusteht, über den modus exercendi bei allen Forstrechts-Servituten die geeigneten Beschränkungen anzuordnen.

---

17. Die Adhibirung des Stempels bei Holzhauerlohns- und Forstkultur-Arbeiten-Quittungen betreffend.

Vom 21. Dezember 1836.

Auf den Bericht vom 4. Dezember d. J. wird erwiedert, daß zu den Quittungen über Holzhauerlöhne und Kultur-Arbeiten keine Stempel auch für den Fall adhibirt werden dürfen, wenn solche Arbeiten im Akkord gegeben, und Aversal-Zahlungen hiefür geleistet werden, insofern nur die Quittungen von den Arbeitern selbst, und nicht von Unternehmern ausgestellt, und an die Arbeiter die Zahlungen unmittelbar geleistet werden.

---

18. Den sogenannten Forst-Realitäten-Status betreffend.

Vom 24. Januar 1837.

Der sogenannte Forst-Realitäten-Status, dessen Zweck im §. 68. der Instruction vom 23. Juni 1833 über Kartirung ꝛc. näher angegeben ist, wurde bei der neuen Forst-Bezirks-Eintheilung 1822 nicht gleichförmig hergestellt. Abgesehen hievon haben die vielen seitdem eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen die desfallsigen Conspecte größtentheils unbrauchbar gemacht und das Bedürfniß herbeigeführt, neue Exemplare zu fertigen. Die Fortschritte in den Forst-Einrichtungs-Arbeiten aber gestatten es, dieses auf die einfachste Weise zu bewerkstelligen, und es wird zu dem Ende Folgendes angeordnet:

1) Die Königl. Forstämter sind sofort anzuweisen, daß sie längstens bis Ende Juli d. J. einen Realitäten-Status, genau nach Formular No. 6, zur erwähnten Instruction in duplo herstellen und der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer vorlegen, welche nach geschehener Revision das eine Exemplar sogleich an die Königl. Forstämter zurückgeben, das andere aber noch vor Ablauf des Etats-Jahres an das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen einsenden wird, dasselbe wird dieses Exemplar remittiren, sobald dahier eine Abschrift davon genommen worden.

2) Für diejenigen Wald-Komplexe, worüber die Staats-Wald-Inventare instructionsmäßig hergestellt sind, hat die Anfertigung des Realitäten-Status, den desfallsigen Vorschriften entsprechend, durchaus auf dem Grunde jener Inventare zu geschehen. — Für die übrigen Waldungen ergibt sich die summarisch einzusetzende Fläche jedes Distrikts aus den Etats-Arbeiten für die vierte Finanzperiode und der ihnen vorangegangenen Definitiven, oder auch nur provisorischen Distrikts- und Bestands-Abtheilung, mit Rücksicht auf die inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen oder Rektifikationen. — Sobald das Inventar nach den Bestimmungen der Instruktion auch für diese Waldungen wird haben hergestellt werden können, sind dann mit gleichzeitiger Angabe der Nr. des Wald-Complexes in der — einstweilen unausgefüllt — bleibenden ersten Spalte des Formulars, die hieraus sich ergebenden Berichtigungen auf die im §. 70. für Veränderungsfälle vorgeschriebene einfache Weise im Realitäten-Status zu bewirken.

3) Bis dahin sind die Vormerkungen der Veränderungen, wie es die §§. 63, 64, 67 und 81, der Instruktion für die Inventare bestimmen, bezüglich auf den einstweilen als Inventar geltenden Realitäten-Status alsbald nach Anfertigung dieses letzten zu führen, und im Auszuge vorzulegen. — Wo bereits wirkliche Inventare im Sinne der Instruktion bestehen, versteht sich die genaue Einhaltung der in diesen §§. ertheilten Vorschriften ohnehin von selbst. —

4) Der Realitäten-Status, von welchem die Rede ist, hat das gesammte Staatswald-Areal zu begreifen. Auch diejenigen Distrikte, welche ein ungetheiltes Eigenthum des Staats mit Korporationen oder Privaten rc. bilden, sind mit ihrer ganzen Fläche vorzutragen, in der Kolumne der Bemerkungen aber ist das Verhältniß des aerarialischen Mit-Eigenthums mit der entsprechenden Flächen-Rate anzugeben.

In welcher Form neue Conspekte über Forstdienst-Wohnungen und Gründe, dann über die K. Jagden hergestellt wer-

den sollen, nachdem deren Renovation ebenfalls nöthig ist, wird durch besondere Entschließung bestimmt werden.

---

19. Die Vormerkungen und Uebersichten über den Stand des Forst-Einrichtungsgeschäfts betreffend.

Vom 27. Januar 1837.

Es erscheint als nothwendig, daß die Vormerkungs-Bücher über den Stand des Forst-Einrichtungsgeschäftes, welche durch diesseitige Entschließung vom 16. Juli 1831 eingeführt worden sind, am Ende der gegenwärtigen Finanz-Periode miteinander verglichen und genau revidirt werden, damit ihr Abschluß übereinstimmend sei und für jede der drei Abtheilungen, in welche der Vormerkungsbogen der einzelnen Reviere zerfällt, den Standpunkt richtig und klar angebe, auf welchem die Forst-Einrichtung derselben in die vierte Finanz-Periode eintritt. — Zu dem Zwecke wird Folgendes angeordnet:

1) Die K. Forstämter sind anzuweisen, daß sie die Nachweisungen für 18$\frac{36}{37}$ in der angegebenen Beziehung mit besonderer Sorgfalt anfertigen und ergänzen, was an den Anträgen mangelhaft geblieben ist; deren Vorlage an die K. Kreis-Regierung aber rechtzeitig bewirken.

2) Ebenso hat die K. Kreis-Regierung selbst resp. deren Forst-Büreau das bei letzterem geführt werdende Vormerkungs-Buch auf den Grund der forstamtlichen Nachweisungen, auf eine Weise zu reassumiren und für die dritte Finanz-Periode zu vervollständigen, welche dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entspreche und keinen Zweifel über die Fortschritte lasse, welche in jedem einzelnen Arbeitstheile während derselben geschehen sind.

3) Mit den Nachweisungen der K. Forstämter ist sodann das Vormerkungs-Buch des Kreisforst-Büreau zur Einsicht und Vergleichung mit dem diesseitigen vorzulegen. **Der vorschriftsmäßige Termin** (Mitte Oktober) **ist einzuhalten** und

man erwartet daher, daß die bezeichneten Gegenstände längstens bis zum 1. November d. J. anher gelangt sein werden. — Sollte es nicht möglich sein die Arbeits-Anträge für das erste Jahr der nächsten Finanz-Periode gleichzeitig einzusenden, so ist deren Vorlage nachträglich zu bewirken. Ueberhaupt aber ist dafür Sorge zu tragen, daß von nun an die Forst-Einrichtungs-Anträge und Nachweisungen nicht so verspätet werden, als in den letzten Jahren verschiedentlich geschehen ist.

4) In den Anträgen ist künftig, zur Vermeidung von Wiederholungen und Vielschreiberei, die allgemeine Erörterung über den Zustand für alle diejenigen Arbeits-Theile wegzulassen, welche bereits instruktionsmäßig in einem Reviere vollständig erledigt und wofür daher die Revierfläche in diejenigen Kolumnen der betreffenden Tabell'chen des Vormerkungs-Buchs übertragen worden sind, welche diese Erledigung bezeichnen (vollständig vermarkt, beschrieben, durchgeführte Bestands-Abtheilung, verificirte und vollständige Detail-Messung und Flächen-Berechnung, Kartirung) wo es sich demnach nur noch von gewöhnlicher Unterhaltung von Nachträgen in Folge eingetretener Veränderungen u. dgl. handeln kann.

5) Hinsichtlich der Vermarkung und Bestands-Abtheilung hat bereits die Entschließung vom 8. März 1834 umständlich erläutert, wie es mit dem Vortrage der Flächen in die betreffenden Kolumnen zu halten sei. Die Anträge und Nachweisungen haben aber seitdem zu erkennen gegeben, daß hier und da auch in Ansehung der Vermessung, Flächenberechnung und Kartirung, Verschiedenheit der Ansichten resp. Zweifel obwalten und man sieht sich daher veranlaßt Folgendes zu bemerken:

a) Unter Detail-Messung und Flächen-Berechnung sind lediglich diejenigen zu verstehen, welche auf die bleibenden Bestands-Abtheilungen Beziehung haben.

b) Sobald die Flächen-Grundlisten berichtigt sind, darauf hin das Staats-Wald-Inventar hergestellt und revidirt ist,

sollen die entsprechenden Flächenbeträge vorläufig mit rother Tinte in die Kolumne verificirte und vollständige Detail-Messung und Flächen-Berechnung eingetragen werden.

c) Wenn späterhin die Flächen-Berechnung der bleibenden Bestands-Abtheilungen vorgenommen wird, so geschieht der Nachtrag mit schwarzer Tinte, auf der Linie des betreffenden Jahres. Hat aber diese Berechnung gleichzeitig mit der Berichtigung der Flächen-Grundlisten uud der Herstellung des Wald-Inventars statt gehabt, und ist alles gehörig verificirt, so werden die Flächen-Beträge sofort schwarz eingeschrieben und dieser Arbeits-Theil ist dann als vollständig erledigt zu betrachten, gleichviel ob auch schon die Aufnahme des veränderlichen Unter-Abtheilungs-Details und dessen Flächenberechnung gleichzeitig vorgenommen worden oder nachzuholen sei.

Im letzten Falle ist bei Stellung der betreffenden Anträge das Nöthige in der Abtheilung „Vermessung" kurz zu erläutern; denn obgleich das Unter-Abtheilungs-Detail, dessen Ausscheidung und Aufnahme der Anfertigung der Bestands-Uebersichts- oder Wirthschafts-Karten vorangehen muß, eigentlich Sache der Forstbeschreibung ist, so sollen doch, in Folge der Einrichtung, welche den Vormerkungs-Büchern gegeben ist und zur Vermeidung von Weitläufigkeiten oder schwierigen Ausscheidungen nicht anders hat gegeben werden können, sämmtliche Flächen-Berechnungs- und Kartirungs-Kosten in jener Abtheilung zum Vortrage gebracht werden, daher auch die betreffenden Anträge in derselben und nicht in der Abtheilung für Betriebs-Regulirung (wie neuerdings verschiedentlich geschehen ist) erörtert werden müssen.

6) Die Vormerkung der Kartirungs-Arbeiten hat, mittelst Eintragung der Anzahl der Exemplare in die entsprechenden Kolumnen, nur nach Maßgabe des systematischen Fortgangs dieses Geschäftstheils statt zu finden. — Vor-

läufige Kartirungen, welche nicht auf die Steuer-Messung, auf die in Folge dieser vervollständigten Forst-Haupt-Karten und die im 10theiligen Maßstabe lithographirten Blätter begründet sind, werden einstweilen mit rother Tinte angegeben, in dem Kontexte des Vortrags im Vormerkungs-Buche aber, zur Evidenthaltung des Standes bei den betreffenden Abtheilungen jedenfalls angegeben, in wie fern auch vorläufige Vermessung und Flächen-Berechnung — vielleicht selbst Betriebs-Regulirung — damit verbunden ist, und ausnahmsweise, vorbehaltlich nachheriger Rektifikation und systematischer Durchführung nach der Kataster-Messung, wegen dringender Verhältnisse im Voraus beschäftiget worden seien.

Hiernach haben die K. Kreis-Regierungen das Weitere zu verfügen und dafür zu sorgen, daß das zur festgesetzten Zeit vorzulegende Vormerkungs-Buch in allen Beziehungen, welche instruktionsmäßig und nach dem oben Gesagten in das Auge zu fassen sind, den vollständigsten Aufschluß über den Stand des Forst-Einrichtungsgeschäftes am Ende dieser Finanz-Periode gewähre. —

---

20. Die forstwirthschaftlichen Etats für die IV. Finanzperiode betreffend.

Vom 11. Februar 1837.

Die Bestimmungen vom 27. Mai 1834 (die Vorarbeiten für die Anfertigung der speziellen Forst-Wirthschafts-Etats der vierten Finanzperiode betreffend) haben durch jene von 26. Dezember 1835 eine Ausdehnung erhalten, indem letztere die Herstellung eines periodischen Betriebsplanes auf zehn bis zwölf Jahre angeordnet hat. In so ferne nun Nachhiebe vorkommen, welche nicht bloß in den nächsten sechs, sondern in späteren Jahren des Zeitraums, welchen der Betriebs-Plan begreift, zur Ausführung gebracht werden müssen, sind sie allerdings, wenn auch nicht mehr in der Ertrags-Ermittlung, doch im periodischen Wirthschafts-Plane, speziell anzugeben, obgleich in den er-

läuternden Bemerkungen, Beilage der Entschließung vom 27. Mai 1834, 2 Seite, zweiter Absatz, hiefür nur diejenigen Nachhiebe bezeichnet worden sind, welche bis Ende der vierten Finanzperiode voraussichtlich zur Ausführung kommen werden. — Später, d. h. ausser dem Bereiche des periodischen Betriebs-Planes anfallende Nachhiebe in bereits angehauenen und der Jungholz-Klasse beigezählten Beständen, können summarisch vorgetragen bleiben.

Eben so ist es mit den Auszugshauungen, Durchforstungen und Reinigungen zu halten. Wo jedoch der periodische Betriebs-Plan nur für den kürzeren Zeitraum bis Ende der vierten Finanzperiode bemessen seyn sollte, mag es hierbei zur Vermeidung von Umarbeitungen, das Bewenden behalten.

Ganz unabhängig von dem Umstande, ob die Nachhiebe für einen kürzeren oder längeren Zeitraum speziell vorgetragen worden sind, oder nicht, ist die Frage: in wie weit der Material-Anfall mit welchem sie veranschlagt sind, bei Ermittelung des normalen (durchschnittlichen) nachhaltigen Ertrags in der angenommenen Berechnungs-Zeit, zu berücksichtigen sey? — Sie kann nur nach Maaßgabe der hierher bezüglichen Verhältnisse jedes Wirthschafts-Complexes, oder jeder Betriebsklasse in einem Complexe beurtheilt werden, indem es eben sowohl der Fall seyn kann, daß jetzt viel mehr Nachhiebshölzer vorhanden sind, als der Durchschnitt bei geregelter Wirthschaft mit sich bringt, und sich am Ende des Turnus muthmaßlich vorfinden werden (z. B. bei Umwandlungen aus einer Betriebsart in die andere, oder wenn in der letzten Zeit zu große Flächen angehauen und dabei sehr dunkel gestellt worden sind) als umgekehrt. In dieser Hinsicht ist daher lediglich nach der Instruktion vom 30. Juni 1830, pag. 30 dritter Absatz zu verfahren.

Ueber Abzug der hiernach, als in den folgenden Turnus übergehend, auszuscheidenden und mittelst gutachtlicher Beurtheilung festzusetzenden Holzmasse an Nachhiebs-Hölzern, so wie ohne alle Zurechnung der ohnehin nicht (oder nur pro nota)

in Ansatz kommenden Reserven und in den künftigen Turnus überzuhaltenden Hölzer, an einzelnen Stämmen, Horsten, oder in ganzen Abtheilungen und Unter-Abtheilungen, ermittelt sich der durchschnittliche nachhaltige Ertrag aus der Summe des ganzen Material-Anfalles während der angenommenen Umtriebs- oder Berechnungs-Zeit an Haubarkeits-Erträgen und übrigen Hauungen.

Von letzteren sind die eigentlichen Zwischen-Nutzungen (Durchforstungen) wie hier im Allgemeinen bemerkt wird, vielfältig offenbar zu niedrig veranschlagt worden, wobei noch zu erwähnen ist, daß bald die eine, bald die andere Altersklasse ganz außer Ansatz geblieben, während zwar allerdings die Bestands-Beschaffenheit und andere örtliche Verhältnisse, keineswegs aber die Alters-Klassen an und für sich, einen stärkeren oder minderen Anfall an Zwischen-Nutzungen nach sich ziehen können, vielmehr eine jede Alters-Klasse, unter übrigens ganz gleichen Umständen, gerade so viel Durchforstungs-Ertrag im Laufe des Turnus abwerfen würde, als die anderen.

Bei der Wichtigkeit, welche einer wohl verstandenen Anwendung der Zwischen-Nutzung in den meisten Lokalitäten beizulegen ist, indem damit eine pflegliche Entwickelung der Bestände zu ihrem höchstmöglichen Massen-Ertrage erzielt wird und in manchen Fällen in ihr hauptsächlich die Mittel liegen, um allmählig auf höhern Umtrieb wieder einzulenken, wenn man faktisch bereits auf einen zu niedrigen herabgekommen, oder eben im Uebergang aus der Mittel- in die Hoch-Wald-Wirthschaft begriffen ist, verdient eine möglichst genaue Ermittlung der Zwischen-Nutzungen volle Beachtung.

Diese Direktiven sind bei der angeordneten Revision der Forstwirthschafts-Etats resp. Ertrags-Ermittelungen vierter Finanzperiode und der Betriebs-Pläne für die nächste Zeit wohl im Auge zu behalten.

---

21. Die Verwendung des Königl. Forstpersonals bei dem Bonitirungsgeschäfte betreffend.

Vom 28. März 1837.

Was unterm Heutigen an die Königl. Steuerkataster-Commission ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung, mit der Bemerkung, daß die in unausweichlichen Fällen anzuordnenden Verwesungen nur auf die nöthigste Zeit zu beschränken seien, dann daß die Kosten jeder nicht zu rechtfertigenden Ueberschreitung dieser Zeit, dem veranlassenden Theile zur Last fallen solle:

„Die Ansicht — als wäre die bei Verwendung des Forstpersonals zum Steuer- und Bonitirungsgeschäft (über die nach §. 48. des Steuergesetzes vom 15. Aug. 1828 den Taxatoren zugestandene Gebühr von täglichen drei Gulden) noch weiters zu leistende Vergütung für Verwesungs-Kosten, sowohl mit dem angezogenen Paragraphen, als mit der Zahlung der Taxatoren unvereinbarlich, und resp. eine Anomalie — erscheint keineswegs gegründet, weil nach §. 38. ebendesselben Gesetzes, welcher auf die §§. 44 — 47 des Edikts X der Verfassungs-Urkunde sich bezieht, die Wahl der Forstbediensteten zu diesem Geschäfte von der Genehmigung ihrer vorgesetzten Stellen abhängt, und diese nur in jenen Fällen ertheilt werden kann, in welchen dem Aerar, und resp. der Forst-Verwaltung, hiedurch nicht allzugroße Kosten und Nachtheile im Dienste erwachsen, ohnehin auch dem Personale selbst nicht besondere Lasten aufgebürdet werden können.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 24. Aug. 1830 wurden die Königl. Regierungen allerdings ermächtiget, das Bonitirungs- und Klassifikationsgeschäft der K. Steuer-Kataster-Commission durch ungehinderte Abordnung der zu Taxatoren gewählten Forstbediensteten möglichst befördern zu helfen; und durch die weitere Ministerial-Verfügung vom 22. Juni 1833 wurde auch zugegeben, daß die Kosten für die nöthigen Verwesungen der Dienstposten solcher Taxatoren auf die Forstverwaltung übernommen werden. — Da jedoch die Erfahrung

gezeigt hat, daß diese Kosten für jene Verwaltung sehr hoch sich beliefen, und daher für nothwendig erachtet wurde, entweder die Bewilligungs-Ertheilung zu Verwendung des Forstpersonals bei jenem Geschäfte möglichst zu beschränken, oder aber die hiedurch erwachsenden Kosten, gleichwohl dem diese Kosten veranlassenden Katasterfonds zuzuweisen; — so führte diese die weitere Ministerial-Verfügung vom 30. Jänner v. J. herbei, in welcher die Bestreitung der Verwesungskosten vom 1. Octobr. v. J. anfangend, dem Katasterfonde zugewiesen wurde.

Von dieser letzten Verfügung kann nun auch fortan nicht wohl abgegangen werden, jedoch mag

1) die Kataster-Commission den zum Bonitirungs- und Klassifikationsgeschäften beigezogenen Forstbediensteten, eben so wie den übrigen Taxatoren, die Taggebühren nur für jene Tage bezahlen, welche dieselben mit jenem Geschäfte wirklich zubrachten, dann daß

2) auch bei nöthig gewordenen Verwesungen der Posten jener Forstbediensteten die erlaufenen Verwesungskosten, nicht für mehr Tage, als die Tagezahl der für jeden berechneten Diäten betragen hat, ersetzen. —

Dagegen sollen

3) die Kosten der aus welch immer für Ursachen entstandenen Verwesungs-Verlängerungen, sofern sie in dienstlicher Beziehung gerechtfertigt erscheinen, so wie die Kosten der hiedurch auch veranlaßten Doppelverwesungen vom 1. Octbr. 1836 anfangend, wieder auf die Forstverwaltung übernommen werden, und deren auszahllige Verrechnung in der rentamtlichen Forst-Rechnung nach den bestehenden Normen stattfinden."

---

22. Die Holzverwerthung aus den Königl. Staatswaldungen betreffend.

Vom 9. Juni 1837.

In Betreff der Holzverwerthung wird folgende Entschließung ertheilt:

a) Die Holzpreise (Taxen) für die verschiedenen Absatz-

lagen müssen auf den Grund der Versteigerungs-Erlöse der schon bezeichneten letzten drei Jahre oder der ersten fünf Jahre der laufenden Finanzperiode neu regulirt werden. Das Jahr 18$\frac{36}{37}$ bleibt aber ausgeschlossen. Bei den anzulegenden Durchschnitts-Berechnungen sind ebenso diejenigen partiellen Versteigerungs-Erlöse nicht in Ansatz zu bringen, welche etwa wegen besonderer Umstände in einzelnen Oertlichkeiten eine nicht in den allgemeinen und natürlichen Verhältnissen begründete auffallende Höhe erreicht haben möchten. —

b) Den ersten Anspruch auf den Brennholz-Abgabesatz in den hiefür angemessenen Sortimenten behauptet der Haus- und ökonomische Bedarf der K. Unterthanen, der Staats- und öffentlichen Anstalten, und der kleinen Gewerbe, derselbe möge nun, was die minder bemittelte Klasse betrifft, nach den deshalb gegebenen Verschriften durch Abgabe gegen Taxe, oder im Uebrigen im Wege der öffentlichen Konkurenz befriedigt werden. Im letzten Falle sind, so lange sich hiezu Kaufliebhaber finden, ganz kleine Loose auszubieten, und die Aufwurfspreise sind vorschriftsmäßig in entsprechendem Verhältnisse unter der Taxe, wie sie neu regulirt wurden, zu halten.

c) Nach dem Hausbedarf der Einwohnerschaft, öffentlichen Anstalten und kleinen Gewerbe ist den größern holzverbrauchenden Gewerken und Fabriken, deren größter Theil bisher mittels Akkorde aus den Staatswaldungen einen Theil des nöthigen Feuerungs- und Kohlen-Materials erhielt, der Vorzug vor dem Handel einzuräumen, demnach wo beide collidiren, unbedingt auf die inländische Industrie der erste Bedacht zu nehmen.

d) Dem Holzhandel in das Ausland soll zunächst nur derjenige Theil selbst von den bessern Brennholz-Sortimenten im Wege der Versteigerung zugewiesen werden, welcher nach obigen Bestimmungen noch disponibel bleiben mag.

e) Die hohen Holzpreise fordern übrigens zur größten Vorsicht bei allen zu treffenden Anordnungen auf, um Unter-

schleifen, welche mit dem ganzen Taxe abgegebenen Materiale getrieben werden könnten, vorzubeugen.

---

23. Holzverwerthung aus den K. Staatswaldungen betreffend.

Vom 17. August 1837.

In weiterer Ausführung der Bestimmungen vom 9. Juni dieses Jahres wird noch Folgendes bemerkt:

Den Holzabgaben gegen Taxe an die ärmere und Mittelklasse scheint diejenige entsprechende Anwendung bis jetzt nicht gegeben worden zu sein, welche durch die Entschließungen vom 18. Dezember 1831 und 23. Dezember 1835 bezweckt wurde. Da gerade in solchen Abgaben unter Mitwirkung der Orts- und Polizeibehörden das wirksamste Mittel zur Erleichterung im Bezuge des Holzbedarfes für Haus-Nothdurft und kleine Gewerbe liegt, so ist hierauf besonders die größte Aufmerksamkeit, zugleich Fürsorge gegen Mißbräuche, wie sie bereits zur Sprache gekommen sind, zu wenden.

Ortsmagazine auf dem Lande, in den Märkten und Städten anzulegen, wo es für nothwendig erachtet wird, muß den Lokalverwaltungen überlassen werden, und es ist hiebei mitzuwirken, dergleichen Anstalten durch direkte Holzabgaben aus den Staatswaldungen, um die nach der Bestimmung ad a vom 9. Juni ermittelten Taxen möglichst zu unterstützen, vorausgesetzt, daß sie keine eigenen Waldungen besitzen, oder daß der Ertrag solcher ergänzt werden müßte, und daß sie nicht durch die obwaltenden Verhältnisse, vorzugsweise auf Standes- und Gutsherrliche rc. Waldungen hingewiesen seien. Diese Voraussetzungen verstehen sich auch von den Abgaben an Einzelne, oder an Ortsbehörden für die Einwohnerschaft.

Da wo weitere Berücksichtigungen für nöthig erachtet werden, ist unverzüglich motivirter Antrag zu erstatten.

Die Vervielfältigung von Aerarialholzhöfen würde die Administration und das Rechnungswesen sehr kompliziren und die Forstverwaltung ihrem eigentlichen Berufe entziehen. Lokalverwaltungen sind am besten im Stande für Ortsmagazine mit den geringsten Kosten Fürsorge zu treffen.

Als weitere Maßregeln, wodurch augenblicklichen Verlegenheiten und den eigennützigen Spekulationen, welche sie zu benützen trachten, vorgebeugt werden kann, bezeichnet man: Frühzeitige Holzfällungen in den Beständen, wo sie unschädlich stattfinden können; allmählige Versteigerungen und gleichzeitige Veranstaltung derselben in einer Gegend, um zu großen Andrang auf einzelne zu vermeiden; endlich auch die Reservirung von Material-Resten aus einem Etatsjahr in das andere.

---

24. Die Besoldungshölzer betreffend.

Vom 23. Sept. 1837.

Nachdem entnommen worden ist, daß ungeeignete Verkäufe von Besoldungsholz stattgehabt haben, ertheilt man folgende Entschließung:

1) Es ist strenge darüber zu wachen, daß den bestehenden Vorschriften gemäß, die aus den Staatsforsten abzugebenden Besoldungshölzer aller Art in der Regel nicht im Voraus besonders ausgezeigt und aufgemacht werden, sondern erst bei der Abzählung des Materials bestimmt werde, welche Klafter-Nummern der betreffenden Sortimente der Reihe nach hierzu zu verwenden seien. Eine Ausnahme erscheint nur dann als zuläßig, wenn das Besoldungs- oder Deputatholz in einem andern als dem Normal-Maße abgegeben werden muß, oder wenn die erforderlichen Sortimente in den Schlägen nicht anfallen und ergänzende spezielle Anweisungen ohne allen Nachtheil eintreten können. In solchen Fällen darf jedoch das Holz nicht von vorzüglicher Qualität ausgesucht, oder in stärkere Scheiter als das

obige Material aufgemacht werden, und es ist das Maß jederzeit genau einzuhalten. — Das ausübende Königl. Forstpersonal ist streng verantwortlich dafür, zu erklären, daß die Besoldungshölzer, bezüglich auf Güte und Werth des Holzes, Aufspalten, Aufrichten der Klafter und Einhaltung des Maßes, ohne allen Vorzug, allenthalben so und nicht anders abgegeben werde, wie das zum Verkaufe kommende Material des betreffenden Sortiments.

2) Da das Besoldungsholz im Allgemeinen sowohl als insbesondere beim Königl. Forstpersonal als ein Natural-Bezug zur Deckung des eigenen Hausbedarfs oder zur Beheizung der Amtslokalitäten zu betrachten ist, so erscheint der Verkauf desselben, den Fall einer Erübrigung, resp. eines geringeren Verbrauchs als das festgesetzte Quantum, oder einer Versetzung des betreffenden Bediensteten ausgenommen, als ganz ungeeignet, namentlich aber der Verkauf im Walde, um sich statt der erhaltenen Dekret- oder verordnungsmäßigen Sortimente geringere anzuschaffen, und hieraus Vortheil zu ziehen, durchaus als unstatthaft. Die Königl. Regierungskammer der Finanzen hat daher sämmtlichen zu ihrem Ressort gehörigen K. Staatsdienern und Angestellten, welche Besoldungsholz beziehen, ein solches Verfahren auf das Bestimmteste zu untersagen.

Hiernach werden Besoldungsholz-Empfänger nur noch insoweit mit anderweitigen Holzabgaben gegen Taxe zu berücksichtigen, oder zu den öffentlichen Versteigerungen zuzulassen sein, als sie mit ihrem Besoldungsholze nicht auskommen und das Fehlende ergänzt wird; nach Umständen auch im Falle eines Dienstes-Antritts, wenn das Besoldungsholz für das laufende Jahr bereits an den Vorgänger abgegeben worden ist.

3) Im Falle einer Erübrigung am Besoldungsholze von Seite der Angestellten, welche von der Finanzverwaltung ressortiren, soll zwar, wie ad 2 vorgekommen ist, der Verkauf des Ueberschusses gestattet sein, jedoch nur mit Genehmigung der K. Kreisregirung, welche in der Regel das betreffende Quantum im Walde zu anderweitiger Verwendung übernehmen, den

Geldwerth desselben um die Taxe oder den Durchschnitts-Versteigerungspreis vergüten, und um soviel weniger Besoldungsholz in natura anweisen und verrechnen lassen wird.

In solchem Falle ist das übernommene Quantum in der betreffenden Verkaufs- oder Abgabsdessignation zum Behuf der einnahmlichen Verrechnung des Erlöses, die Vergütung dafür aber in der Geld-Rechnung unter dem Titel „Besoldungsholz in Geld“ ausgablich vorzutragen, so daß nur das geringere Materialquantum, welches als Besoldungsholz in natura wirklich verabfolgt worden ist, Gegenstand der Material-Ausgabe in der Besoldungsholz-Dessignation und des Geldanschlags resp. der ausgablichen Verrechnung hiefür verbleibe.

4) Dem K. Forstpersonal aller Dienstgrade ist streng zu untersagen, daß dasselbe für Dritte Holz ersteigere oder übernehme. Noch viel weniger hat dasselbe, dem Alles, was nur entfernt einem Holzhandel ähnlich sieht, durchaus fremd zu bleiben hat, unter dem Vorwande, daß einzelne Loose oder Sortimente keinen Abnehmer finden, oder nicht an Preis kommen, solche für seine Rechnung zu übernehmen, um sie nachher an Andere abzulassen.

Hiernach hat die K. Kreisregierung das Weitere zu verfügen und gegen Zuwiderhandlungen nach ihrer Kompetenz mit Ordnungs- und Disciplinarstrafen nach Befinden der Umstände noch strenger geeignet einzuschreiten.

---

25. Die Promotionslisten für Stationsgehülfen betreffend. Vom 9. October 1837.

In Erwägung, daß die Stationsgehülfen keinen eigenen Dienstgrad bilden, im Grunde nur exponirte Reviergehülfen sind, und sogar die zweiten Reviergehülfen am Wohnsitze des Revierförsters, wenn sie nicht bei diesen wohnen und verköstiget werden können, die Bezüge, wie auf einer Station erhalten, nimmt man Umgang von Herstellung eigener Promotionslisten für Stationsgehülfen.

---

26. Den Forstverwaltungsausgaben-Etat für die IV. Finanzperiode betreffend.

Vom 22. Februar 1838.

Mit Beziehung auf den Abschnitt V. der Entschließung mittelst welcher der Finanz-Verwaltungs-Etat für ein Jahr der IV. Finanzperiode 18$\frac{37}{43}$ der K. Regierung zugeschlossen worden ist, wird derselben hinsichtlich der in jenem Etat vorkommenden Forst-Verwaltungs-Ausgabspositionen Folgendes eröffnet:

§. 2. Titel 3. für Büreau-Exigenz-Aversen. Die Repartition der kreditirten Summe bleibt nach Maaßgabe der, einen größeren oder kleineren Bedarf bestimmenden Verhältnisse der einzelnen Bezirke (Entschließung vom 20. September 1826) zu vierzig, fünfzig oder sechzig Gulden für ein Forstamt, — dann zehn, fünfzehn oder zwanzig Gulden für ein Revier, reo eine Forstei, der K. Regierung, überlassen. Bei den Forstwarteien und Stationen findet der gleichmäßige Ansatz von fünf Gulden statt. — Buchbinderlöhne für Schlagregister, Designationen, Material-Rechnungen, Vormerkungsbücher und andere Ausfertigungen des laufenden Dienstes, dürfen nicht mehr besonders aufgerechnet werden, sondern sind aus den Aversen zu bestreiten.

§. 7. Titel 1. Auf ausserordentliche Ereignisse und Bestimmungen: und zwar für besondere temporäre Aushilfe im Forstschutze rc. Wenn die Verwendung, wie bisher, der K. Regierung überlassen bleibt, so erscheint es dagegen als unstatthaft, daß außerdem noch besondere Anträge gestellt werden, welche bezwecken, Schutzpersonal außer dem Status auf kürzere oder längere Zeit aufzustellen, und die Kosten für dasselbe mittels spezieller Genehmigungs-Einholung noch über den für temporäre Aushilfe eröffneten Kredit hinaus bewilligt zu erhalten. Es wird daher ausdrücklich festgesetzt, daß alle hierher bezügliche Ausgaben, also auch diejenigen, welche auf be-

sonderen Anträgen und deren Genehmigung beruhen, ohne Rücksicht darauf, ob die temporär, außer dem Status verwendete Individuen, Tagegebühren oder fixe Funktionsbezüge erhalten, ferner, daß auch die Kosten für außerordentliche Aushilfe in forstamtlichen Kanzleien auf die obenangegebene Summe für den Titel 1 angewiesen werden sollen. Ein Antrag auf Erhöhung darf nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit, diese wohl motivirend gestellt und es muß demselben ein Nachweis über die bisherige, den Kredit erschöpft habende, Verwendung beigefügt werden.

In Betreff der Repartition des Forstetats, der Unstatthaftigkeit jeder Ueberschreitung desselben ohne vorherige Ermächtigung oder der Transferirung von einem §. auf den andern wegen möglichster Ersparniß in der Verwendung ꝛc. wird an die allgemeinen Bestimmungen der Entschließung vom 3. October 1831 und vom 26. März 1832 erinnert, welchen auch für die IV. Finanzperiode volle Geltung zu verschaffen ist. Dabei wird zu dem, was ad II. des zuerst bezeichneten Rescripts bezüglich auf Forstkulturen erwähnt worden, noch bemerkt, daß, wenn auch die K. Regierung, K. d. F. sich die freie Disposition über einen angemessenen Theil der kreditirten Summe vorbehält, um die jährlich eintretenden verschiedenen Verhältnisse und Umstände gehörig berücksichtigen zu können, doch jedenfalls den K. Forstämtern, ohne vorherige jährliche spezielle Anträge, diejenigen Beträge ein für allemal, d. h. ständig für die ganze Finanzperiode, zur Verfügung zu stellen seien, deren sie bedürfen, um die nöthigen Nachbesserungen in den Schlägen oder Junghölzern und früheren Kulturen; die Reinigung derselben von schädlichen Weichhölzern; die Unterhaltung der Schonungsgräben und Entwässerungs-Anstalten; der Plantagen und andere jedes Jahr wiederkehrnde vorzugsweise zu berücksichtigende Kulturen; und Verbesserungsarbeiten ohne weiters bewirken zu können. Ebenso ist es mit der gewöhnlichen Unterhaltung der Holz-Abfuhrwege zu halten. Eine genaue rech-

nungs- und vorschriftmäßige jährliche Nachweisung von Seite der K. Forstämter versteht sich von selbst.

---

27. Die Diäten für Forstamts-Aktuare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betreffend.

Vom 27. Februar 1838.

Es liegt in dem Sinne und der Fassung der Entschließung vom 13. April 1835 in dem angegebenen Betreffe, daß die K. Forstamts-Aktuare, welchen eine controllirende Mitwirkung bei der Verwerthung der Forstprodukte verordnungsmäßig zugewiesen ist, die festgesetzten Diäten auch dann in Anspruch zu nehmen haben, wenn sie den Amtsvorstand in äußere Dienste begleiten, oder gleichzeitig mit ihm in einem und demselben Reviere ein besonderes Geschäft erledigen. Es kann daher in solchen Fällen ein Diäten-Abstrich nicht wohl verfügt werden.

Wenn die K. Regierung es für zweckmäßig erachtet, das Diäten-Maximum für jeden Forstamtsbezirk nicht sowohl nach der Anzahl der Aktuare, nämlich zu 75 fl. oder 100 fl. als vielmehr nach der Anzahl der Reviere und deren Entfernung vom Amtssitze, oder andern Lokalverhältnissen zu bemessen, und festzusetzen, so bleibt dieses derselben anheimgestellt. Jedoch darf im Allgemeinen die Etats-Position für unständige Bezüge des äußern Forstpersonals dadurch in keinem Falle überschritten werden.

Die Verrichtung äußerer Geschäfte in Revieren, welche so entlegen sind, daß die Rückkehr an den Amtssitz nicht mehr statt findet, kann den Diäten-Ansatz von 1 fl. 45 kr., welcher unter erschwerenden Umständen durch die Entschließung vom 13. April 1835 festgesetzt worden ist, motiviren. Daß Dienstverrichtungen außerhalb des Amtsbezirkes mit dem Amtsvorstande ebendahin zu subsummiren seien, versteht sich wohl von selbst.

Die Bestimmungen aus Gerets Sammlung Band XII. Anhang pag. 26 betrafen einzelne besondere Fälle, und finden keine allgemeine Anwendung.

---

28. Die Ausgaben bei dem Kreis-Forst-Büreau betreffend.

Vom 30. April 1838.

Mit Beziehung auf die Entschließung, mittelst welcher der Staats-Aufwands-Etat für ein Jahr der IV. Finanz-Periode hinausgeschlossen wurde, wird hinsichtlich der darin vorkommenden Ausgaben bei dem Kreis-Forst-Büreau Folgendes erläuternd bemerkt:

1) Die Ausscheidung der Diäten für die der K. Kreisregierung beigegebenen Forstbeamten nach dem Dienstgrade gibt keinem derselben einen ausschließlichen Anspruch auf das eventuell für ihn, oder für die betreffende Dienstes-Kategorien in Voranschlag gebrachte Quantum, vielmehr hat die K. Regierung jederzeit die Forstbereisungen resp. den inspizirenden Dienst so anzuordnen, und das betreffende Personal hiezu zu verwenden, wie es die Umstände und Verhältnisse mit sich bringen, und es nach Maßgabe derselben angemessen erscheint. Es können demnach Transferirungen von einer der besagten Diäten-Positionen auf die andere Statt finden, wenn nur die Totalsumme derselben nicht überschritten wird.

Unter derselben Bedingung wird gestattet, aus dem Gesammtbetrage der für das betreffende Personal etatirten Diäten die Tagegebühren für die Funktionäre beim Kreis-Forst-Büreau zu schöpfen, wenn der Fall eintreten sollte, daß ein solcher dem im äußeren Dienste verwendeten Kreis-Forstbeamten als Commissions-Aktuar beigegeben werden müßte.

Da es ein wesentliches Erforderniß ist, daß die Lokal-Forst-Visitationen, ihrem Zwecke auch entsprechend, thätig betrieben, und zu ersehen gewesen ist, daß es in den letzten Jahren in einigen Kreisen hieran ermangelt habe, so wird die K. Regierung aufgefordert, diesem wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2) Die Exigenz des Aushülfs-Personals für den Forstdienst ist so bemessen, daß dem ersten oder ältesten Funktionär

im Kreis-Forst-Büreau eine Tagegebühr von 1 fl. 20 kr. — dem zweiten von 1 fl. 12 kr. — dem dritten von 1 fl. — zugewiesen werden kann.

Hierdurch sind die Mittel gegeben, um die brauchbarsten, ausgezeichnet befähigten Subjekte unter den Forstamts-Aktuaren oder Gehülfen in das Kreis-Forst-Büreau zu ziehen, ohne daß sie sich in ökonomischer Hinsicht verkürzt sehen.

3) Hinsichtlich der Anschaffung von Forstschriften ꝛc. für das Kreis-Forstbüreau behält es bei den Bestimmungen der der Entschließungen vom 7. März 1829 und 13. März 1832 sein Bewenden.

---

29. Den überhandnehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betreffend.

Vom 13. Mai 1838.

Den K. Regierungsfinanzkammern wird hiemit eine Abschrift derjenigen allgemeinen Entschließung mitgetheilt, welche unterm 4. d. M. von dem K. Staatsministerium des Innern in Betreff des überhandnehmenden Wilddiebstahls, und der dagegen zu ergreifenden Maßregeln an sämmtliche K. Regierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins, erlassen wurde, und denselben aufgetragen, hiernach das ihr untergeordnete Forstpersonal geeignet anzuweisen. — Es sind demnach den ihrer Respizienz untergeordneten Forstämtern nicht nur Abschriften von der gedachten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 4. d. M. vordersamst mitzutheilen, sondern denselben ist insbesondere auch aufzutragen, daß sie das ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstellte Forst- und Jagdpersonal vollständig und genau über den Inhalt und Sinn derselben zu verständigen und hiernach zu instruiren haben, um den Erfolg der angeordneten Maßregeln, insoweit es an der Mitwirkung des K. Forst- und Jagdpersonals gelegen ist — möglichst zu fördern.

„Seit geraumer Zeit macht der Wilddiebstahl immer bedenklichere Fortschritte, und es geben die fortwährend sich meh-

renden Tödtungen und gefährlichen Verwundungen von Jägern und Wildschützen die dringendste Aufforderung, durch ernstes Einschreiten einen Zustand der Dinge zu beenden, bei welchem gesetzliche Ordnung und Rechtssicherheit aufgehoben erscheinen, und der durch die damit untrennbar verbundene Verwilderung der Gemüther immer gefährlicher zu werden droht.

Die Regierung hat, um dem immer mehr um sich greifenden Uebel Einhalt zu thun, bei dem jüngsten Landtage einen Gesetzes-Entwurf über die Wildfrevel und den Wilddiebstahl an die Stände des Reiches bringen lassen. Derselbe ist indessen nicht zur Berathung gelangt, und es haben daher die weisen allerhöchsten Absichten auf diesem Wege nicht zur Erfüllung gebracht werden können.

Um so mehr erscheint es jetzt als eine unabweisliche Pflicht, dem bestehenden verderblichen Unwesen mit allen Mitteln, welche die geltenden Gesetze und Verordnungen darbieten, auf das Kräftigste entgegen zu wirken, und dem überhandnehmenden Frevel durch die nachdrücklichsten Einschreitungen zu begegnen.

Das K. Finanz-Ministerium sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

I.

Das Strafgesetzbuch Th. I. Art. 78 verpflichtet jeden Unterthan, Verbrechen oder Vergehen, welche in seiner Gegenwart vorbereitet oder angefangen werden, oder von welchen er sonst weiß, daß sie geschehen sollen, entweder durch schleunige Anzeige bei der nächsten Obrigkeit, oder durch Warnung der gefährdeten Personen, oder im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen, durch jedes sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, zu verhindern.

Die Nichterfüllung dieser Bürgerpflicht ist mit Strafe bedroht. Ebenso ist nach Art. 88. Th. I. die unterlassene Anzeige begangener Verbrechen, welche die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, mit Strafe bedroht, wenn die

Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens durch die Verheimlichung erschwert oder vereitelt wird.

Zu diesem Verbrechen aber gehört jeder vollbrachte, gefährliche Wilddiebstahl, da derselbe nach der Verordnung vom 9. August 1806 unbedingt mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Endlich steht überdies auch noch diesen gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Bürgerpflichten der Einzelnen, die durch das Gemeinde-Edikt in den §. §. 107 und folg. vorgeschriebene besondere Verpflichtung der Gemeinden zur Obsorge für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zur Seite.

Den öffentlichen Behörden liegt ob, die Erfüllung der ebenerwähnten Bürger- und Gemeindepflichten durch Zwangsmaßregeln zu bewirken, wenn sich einzelne Individuen oder ganze Gemeinden denselben fortwährend entziehen.

Es steht nun aber ausser allem Zweifel, daß der Wilddiebstahl in jener gefährlichen und bedenklichen Weise, welche die Aufmerksamkeit der Polizeigewalt in der neuern Zeit so sehr in Anspruch nimmt, zumeist nur von Landbewohnern getrieben werde, und daß die Wildschützen dieser Klasse ihrem verbrecherischen Gewerbe unmöglich nachgehen können, ohne daß nicht nur ihre Hausgenossen, sondern auch die übrigen Bewohner der Ortschaft oder der Gemeinde genaue Kenntniß davon erlangen, da die Bewohner einer und derselben Ortschaft auf dem Lande, und die Mitglieder einer und derselben Landgemeinde einander viel zu nahe gerückt, und vermöge der Einfachheit und der eigenthümlichen Natur ihrer Verhältnisse und Beschäftigungen gegenseitig mit ihrem Thun und Treiben viel zu genau bekannt sind, als daß der Einzelne sein Beginnen und Treiben den Augen der Uebrigen auch nur kurze Zeit hindurch zu entziehen vermöchte.

Wenn daher die Hausgenossen, die Mitbewohner der Ortschaft, und die Mitglieder der Gemeinde ihrer gesetzlichen Pflicht der Verhinderung angefangener und der Anzeige entgangener Verbrechen gewissenhaft nachkommen, und die Gemeinde-Verwaltungen ihre gesetzlichen Obliegenheiten bezüglich der Polizei-Verwaltung treulich erfüllen, so ist die Ueberhandnahme des Wilddiebstahls sofort unmöglich gemacht.

Zwar lehrt die Erfahrung, daß der Wildschütze im Umherstreifen sich nicht selten weit von seiner Heimath entfernt, und daß daher sein Betreten in irgend einer Gegend nicht sofort zu dem Schlusse berechtiget, es gehöre derselbe der nächsten Gemeinde an.

Dieser Umstand hebt indessen die Möglichkeit keineswegs auf, in den meisten Fällen diejenigen, welche die obenerwähnten Verpflichtungen unbeachtet lassen, mit zureichender Sicherheit zu ermitteln.

Die gewerbsmäßigen Schützen sind überall dem Jagd-Personal und den thätigen und wachsamen Polizei-Beamten genau bekannt.

Wenn daher die bei Amtspflicht abgelegten Anzeigen des beeidigten Jagdpersonals, und die sonstigen polizeilichen Erfahrungen gehörig berücksichtigt werden, so wird die Gefahr sofort verschwinden, daß die Anwendung von Zwangsmaßregeln Unschuldige anstatt der Schuldigen treffen könnte.

Die K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, werden daher angewiesen, sämmtlichen in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden auf geeignete Weise durch die treffenden Behörden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 78 und 88, sowie des Gemeinde-Ediktes §. §. 107 und folg. in Bezug auf den Wilddiebstahl in ernste Erinnerung zu bringen, und

denselben zu bemerken, daß überall, wo dem Wilddiebstahle durch die gewöhnlichen polizeilichen Präventivmittel nicht Einhalt gethan werden kann, jene Ortschaften und Gemeinden, welchen die Nichterfüllung der obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten zur Last fällt, durch sofortige Einlegung militärischer Exekution auf ihre Kosten zur Erfüllung derselben unnachsichtlich werden genöthiget werden.

Dieser Androhung ist bei glaubhaften Anzeigungen der Nichtbeachtung noch eine spezielle Warnung nachzusenden, sodann aber nach gehöriger Contastirung des fortgesetzten Ungehorsams alsbald zum Vollzuge zu schreiten.

II.

Der Wildprethandel soll unter die besondere Aufsicht der Polizeibehörden gestellt, zu diesem Ende das Geeignete angeordnet, und wo immer Wildpret, Wilddecken, Bälge rc. u. s. w. durch Personen, welche sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht auszuweisen vermögen, zum Verkaufe gebracht werden, sowohl gegen den Verkäufer als gegen den Käufer mit strenger polizeilicher Bestrafung eingeschritten werden.

III.

Sämmtlichen Vorständen der Distrikts-Polizei-Behörden ist wiederholt unter Hinweisung auf die durch die allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangs-Arbeitshäuser gegen gefährliche Wildschützen, denselben an die Hand gegebenen Mittel, die geschärfteste Aufmerksamkeit auf Wilderer und Wildfrevel im Allgemeinen — insbesondere aber die strengste und wachsamste Handhabung vorstehender Vorschriften mit dem Anhange zu empfehlen, daß allerhöchst mit Vertrauen erwartet werde, es werden dieselben auch in dieser Beziehung ihren Obliegenheiten mit Ernst und thätigem Eifer nachzukommen sich bestreben, und zu den allerhöchst beschlossenen nachsichtlosen Ein-

schreitungen gegen alle in Erfüllung ihrer desfallsigen Pflichten nachlässige Beamten keine Veranlassung geben. —

30. Die Wildbeschädigungen betreffend.

Vom 11. u. 12. Mai 1838.

Den Königl. Regierungs-Kammern der Finanzen wird hiemit eine Abschrift der Entschließung, welche von dem K. Staats-Ministerium des Innern unter dem 11. dieses an die K. Regierungs-Kammer des Innern diesseits des Rheins erlassen wurde, mit dem Auftrage mitgetheilt, hievon die ihrer Direktion unmittelbar untergeordneten K. Forst- und Jagdämter mittelst vollständiger Abschriften zu ihrer und ihres subordinirten Forst- und Jagdpersonals Nachachtung, in geeignete Kenntniß zu setzen.

Die K. Regierung erhält in den anliegenden Abschriften zwei Vorstellungen mit dem Anhange, dem Gesuchsteller im Hinblicke auf den von demselben bezüglich jedes Wildschaden-Ersatzes unbedingt ausgesprochenen Verzicht die Abweisung eröffnen zu lassen.

Nachdem übrigens in den gedachten Vorstellungen für die Grundbesitzer die förmliche gesetzliche Befugniß in Anspruch genommen werden will, auf eigenen Grund und Boden das eingedrungene Wild mittelst Schlingen oder sonstiger künstlicher Vorrichtungen einzufangen, und da ähnliche Behauptungen auch sonst schon hin und wieder laut geworden, so erscheint hier der Fall einer besonderen desfallsigen Berichtigung gegeben.

Im §. 2 des Allerhöchsten Mandats vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend — ist einer Berichtigung von Seite des Grundbesitzers zur Anwendung künstlicher Vorrichtungen beim Einfangen des Wildes mit kei-

ner Silbe erwähnt, und da der gedachte §. in der angeregten Beziehung lediglich eine Ausnahme-Bestimmung gegenüber der Gerechtsame des Jagdeigenthümers enthält, so ist derselbe auch nach bekannten Interpretationsregeln der strengsten Auslegung unterworfen.

Ueberdieß würde aber auch ein Zugeständniß im entgegengesetzten Sinne das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch stellen, da dasselbe das Jagdrecht gegen den Wildfrevel zu schirmen beabsichtiget, mit der Einräumung der Befugniß an die Grundeigenthümer aber, auf jedem Grundstücke und in jedem Holze rc. mittelst Schlingen und anderen künstlichen Vorrichtungen das Wild einzufangen, sofort die Möglichkeit des Bestehens eines Jagdrechtes aufgehoben wäre.

Hiernach wird die K. Regierung pflichtmäßig sich angelegen sein lassen, einer etwaigen Verwirklichung der oben erwähnten, dem Buchstaben wie dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufenden Ansichten, mit allen ressortmäßig verfügbaren Mitteln ernstlichst zu begegnen.

---

31. Die Kultur der Eiche betreffend.

Vom 7. Sept. 1838.

Die jungen Eichenpflanzungen, welche bezüglich der Gewinnung des so sehr nothwendigen Gerbestoffes, und wegen der sich hieran knüpfenden Interessen der Industrie und Landwirthschaft die ganz besondere Aufmerksamkeit der Verwaltungs-Behörden in Anspruch nehmen, deren Beförderung daher auch den letzteren durch Ausschreiben vom 7. Juli 1832 angelegentlichst empfohlen wurde, versprechen nicht allenthalben das gewünschte Gedeihen, und zwar in einigen Gegenden besonders deshalb, weil sie häufig aus böser Absicht und aus Muthwillen, vorzüglich aber auch wegen des Mißbrauches zum Korbflechten sehr vielen Beschädigungen und Entwendungen ausgesetzt sind.

Die eifrigsten Bemühungen um die Eichenzucht werden hiedurch vielfältig erschwert und theilweise wieder vernichtet.

Um daher diesen Freveln, welche geräuschlos und meistens in den jungen Dickungen begangen werden und schwer zu entdecken sind, möglichst entgegen zu wirken, hat die K. Regierung die Gendarmerie, so wie das gesammte für die Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen aufgestellte Schutzpersonal geeignet zu beauftragen, die bezüglich der Holzfrevel zu führende Aufsicht besonders auch auf diese Pflanzungen auszudehnen. Insbesondere aber sind die Distrikts-Polizei-Behörden anzuweisen, die zur Anzeige kommenden derartigen Frevel unter Anwendung der bestehenden Verordnungen mit aller Strenge unnachsichtlich zu bestrafen, und den Verkauf von Korbgeflechten aus Eichenholz, wozu nur junge Stämmchen verwendet werden können, als mißbräuchlich um so mehr zu verbieten, als dieses kostbare Material für den bezeichneten Zweck gleichwohl nicht nothwendig ist, vielmehr nur zum Luxus verbraucht wird, und von diesem Verbote nur dann eine Ausnahme zu gestatten, wenn sich der Verfertiger oder Verkäufer über den rechtlichen Erwerb des dazu benöthigten Eichenholzes durch das Zeichen des Waldeisens, den Abfuhrschein oder andere Zeugnisse ausweisen kann.

Die K. Regierung wird dabei wiederholt aufgefordert, dem so wichtigen Zwecke der jungen Eichenpflanzungen und ihrer möglichsten Beförderung allenthalben die geeignete Sorgfalt zuzuwenden, sich bei ergebenden Gelegenheiten von dem Vollzuge der deshalb erlassenen Anordnungen zu versichern, gegen die entdeckten Zuwiderhandlungen und Vernachlässigungen geeignet einzuschreiten, und überhaupt der Kultur der Eichen auf jede mögliche Weise Vorschub zu leisten.

32. Die specielle Betriebs-Regulirung, resp. die Grundlagen derselben betreffend.

Vom 2. Juni 1838.

Der §. 12. des Normativs vom 1. Mai 1819 enthielt die Bestimmung, daß, nach Beendigung der hierzu nöthigen Vorarbeiten, eine Berathung über die Wald- und Betriebsart, die angemessene Complex-Eintheilung, die Umtriebszeit rc. gepflogen werden und der eigentlichen Betriebs-Regulirung vorangehen solle.

Es erscheint allerdings als sehr wesentlich, daß die Hauptansichten und Grundsätze, von welchen bei der Forsteinrichtung, mit Rücksicht auf die mehr oder weniger bedingenden oder Einfluß übenden innern und äusseren Verhältnisse, auszugehen ist, schon vor der vollständigen Ausführung der Operate und Berechnung des Material-Anfalls besprochen und festgesetzt, den Operaten damit, hinsichtlich der Bildung der Wirthschafts-Complexe, der anzunehmenden Umtriebs- oder Berechnungszeit, der Betriebsarten und Klassen, der Hauptrichtung, welche die Wirthschaft zu nehmen hat rc. Anhalt und Grundlage gegeben werden, um die weitere Ausführung eben sowohl auf den besten Weg zu leiten, als auch sie und demnächst die Revision zu erleichtern, manche Beanstandungen und Umarbeitungen zu vermeiden.

In analoger Anwendung des erwähnten §. des Normativs von 1819 sollen daher die betreffenden Besprechungen von Seite des K. Kreis-Forstraths oder eines der Inspections-Beamten des Kreises mit dem Lokalpersonal, bei Gelegenheit der Lokal-Visitationen, jedesmal stattfinden, wenn die Vorarbeiten für ein Revier, oder eine größere Waldmasse, die geeignet ist ein Wirthschaftsganzes zu bilden, weit genug vorgeschritten sein werden. — Zu diesen Vorarbeiten sind ausser der Vermarkung, Bestandsabtheilung, Vermessung und Flächenberechnung, dann

einer wenigstens approximativen und summarischen Uebersicht der Alters- und Bestandsverhältnisse, insbesondere auch die Aufnahme der Holzvorräthe und die damit in Verbindung stehende möglichst gründliche Recherchen über die vortheilhaftesten Umtriebszeiten (Nr. 15 des Normativs von 1819 und pag. 18 der Instruktion von 1830) zu rechnen.

Auf den Grund des über dergleichen Besprechungen aufzunehmenden Protokolls, ist sodann bei Gelegenheit der vorschriftsmäßigen Betriebs-Comités die Sache einer nochmaligen allseitigen Erörterung und Beschlußfassung zu unterwerfen.

Die Besprechungs-Protokolle und Comité-Beschlüsse sind jedesmal mit den betreffenden, die weitere Ausführung bezielenden Arbeits-Anträgen dem K. Staatsministerium der Finanzen vorzulegen und als integrirende Theile der Forsteinrichtungs-Operate zu betrachten.

---

33. Die Ausscheidung des Standesgehaltes bei den Revierförstern betreffend.

Vom 8. September 1838.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß den vom 31. Decbr. 1829 bis zum 3. März 1832 ernannten Revierförstern, bei welchen der Standesgehalt, ohne eine fernere Steigerung nach dem Alter, auf 350 Gulden festgesetzt wurde, die Versicherung gegeben werde, daß sie, gleich den später ernannten Revierförstern, nach vollendeten 15 Dienstjahren, und für die ganze folgende Dienstzeit auch 400 Gulden als Standesgehalt sollen erworben haben.

---

34. Das Streusammeln mit eisernen Rechen betreffend.

Vom 22. December 1838.

Im bezeichneten Betreffe wird folgende Entschließung ertheilt:

1) Der Gebrauch eiserner Rechen beim Streusammeln ist wegen dessen anerkannter Schädlichkeit gemäß der bestehenden forstpolizeilichen Verordnungen für alle, sowohl Staats-, als Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen verboten.

2) Die Benützung schneidender Instrumente beim Streusammeln kann unter gehöriger Aufsicht nur bei der Gewinnung der s. g. Streusurrogate, nämlich der Heide, des Ginsters, der Heidelbeeren, der Wald-, Sumpf- und Moosgräser und einiger Moospflanzen, die auf nassem, sumpfigen Boden wachsen, stattfinden, weil sich diese Gewächse mit dem Rechen von ihren Wurzeln nicht trennen, und auf andere Weise, ohne gewaltsames Ausreissen mit dem Wurzelstocke, nicht sammeln lassen, wodurch die Holzpflanzen beschädigt oder mit herausgerissen werden.

Das in den geschlossenen Nadelholzwaldungen vorkommende Moos, welches unter seiner grünen Decke die Bodenfeuchtigkeit erhält, und höchst wohlthätig auf die Vegetation einwirkt, fällt in die Kategorie der s. g. Rechstreu und pflegt, wie das Laub und die Nadeln mit hölzernen Rechen gesammelt zu werden.

---

35. Die Kultur der Eiche betreffend.

Vom 25. Januar 1839.

Das in der Entschließung vom 7. Septbr. v. J. ausgesprochene Verbot der Verwendung jungen Eichenholzes zu Korbgeflechten ist bei der Gleichheit des Grundes und Zweckes auch auf die Benützung junger Eichenstämmchen zu Peitschen und sogenannten Geiselstöcken um so mehr zu erstrecken, als für

diesen, im Verhältniß zu den wichtigen Interessen der Eichenkultur unbedeutenden Industrie-Gegenstand durch Verwendung anderer Holzarten leicht Vorsorge getroffen werden kann.

---

36. Die Erwerbung von Realitäten betreffend.

Vom 8. März 1839.

Durch die Entschließung vom 13. Octbr. 1832 ist, um die Kaufschillinge ungeschmälert zu erhalten, verfügt worden, daß die Kosten bei Staatsrealitäten-Verkäufen von den Käufern zu tragen seien, und nach der weiteren Anordnung vom 21. Dec. 1837 sind die Erhebungskosten von Gefällablösungsschillingen nicht mehr hieraus, sondern à Conto des Finanzadministrations-Etats zu bestreiten und zu verrechnen.

Nachdem die Gründe, welche die Entfernung dieser Ausgaben aus den Staatsgüterkaufschillings-Rechnungen veranlaßt haben, auch auf die Kosten wegen Realitäten-, Renten- und Rechte-Erwerbungen des Staatsärars in vollem Maße Anwendung finden, so wird verfügt, daß deren Verrechnung von jetzt an ebenfalls auf den einschlägigen Verwaltungs-Etat zu geschehen habe, und daher die Kosten nicht mehr der Central-Staats-Kasse in Zurechnung zu bringen, sondern nach vorgängiger genauer Prüfung und Festsetzung mit Vorbehalt der Superrevision in diejenige Rechnung, in welcher die Rente der erworbenen Realität vereinnahmt wird, zu verausgaben seien.

---

37. Die Umzugsgebühren für Forstgehülfen betreffend.

Vom 8. Mai 1839.

Es wird gestattet, wenn Forstgehülfen zu einer temporären Aushülfe an entferntern Orten auf längere Zeit verwendet

werden — deren unerläßliche Nothwendigkeit vorausgesetzt wird — hinsichtlich solcher eine Reisekosten-Entschädigung aus momentanen Bestimmungen in einem dem regulativmäßigen Umzugssatze sich annähernden Aversal-Betrage auf Rechnung des Dispositionsfonds für temporäre Aushülfe im Forstdienste anzuweisen.

---

38. Die Bauholzabgabe an Forstberechtigte betreffend.

Vom 9. November 1839.

Die Holzabgabe zu forstberechtigten Gebäuden kann in Fällen, wenn sich die Besitzer derselben bei Reparatur oder Neubauten zu einer massiven Bauführung verstehen, nach Vorschrift des untenstehenden an die K. Regierungs-Kammer der Finanzen des vormaligen Untermainkreises unterm 30. März 1825 erlassenen Rescriptes, geschehen, und somit das durch die massive Bauart entbehrlich werdende Holz, auf dessen Bezug die Besitzer der betreffenden Gebäude ausserdem ihre Ansprüche gebührend nachzuweisen vermögen, denselben unter den vorgezeichneten Modalitäten zur weitern Disposition überlassen werden.

Was die bruchzinsfreie Verabreichung der Bausteine anbelangt, so kann dieselbe ebenfalls nur dann stattfinden, wenn hiezu eine Berechtigung vollständig dargethan werden kann.

---

39. Die Perception und Verrechnung der Forstrechts-Gegenreichnisse betreffend.

Vom 12. November 1839.

Es wird beschlossen, daß die in den Allerhöchsten Rescripten vom 30. Nov. 1808 (Geret Band I. pag. 46) und vom 12. Jan. 1822 §. 3. (Forstbezirks-Eintheilung betreffend) gegebenen Vorschriften bezüglich auf die Perception und Verrech-

nung aller Forstgefälle eines Reviers, folglich auch der Forstrechtsgegenreichnisse bei einem und demselben Rentamte fortzubestehen haben, und gegentheilige Verfügungen von nun an ausser Wirkung zu setzen seien.

Damit jedoch der Kataster bei den Rentämtern, welche die Forstgefälle des betreffenden Reviers nicht zu perzipiren haben, in deren Bezirken aber forstberechtigte Güter liegen, stets evident erhalten werde, so ist anzuordnen:

1) Daß die betreffenden Rentämter den einschlägigen Forstämtern von den sich ergebenden Veränderungen an den katastrirten Forstrechten immer, und zwar rechtzeitig, Nachricht geben, und

2) die Forstämter dagegen von allenfallsigen Abweichungen in der Gattung oder Qualität der katastrirten Forstrechte, die sich in Folge administrativer oder technischer Anordnung ereignen mögen, am Schlusse des Jahres die betreffenden Rentämter in Kenntniß setzen.

Hinsichtlich der Naturalforstzinsen wird die am Schlusse des Ministerial-Rescripts vom 26. März 1832 ausgesprochene Bestimmung, wonach dieselben (insbesondere Getraide) aus der Forstgeldrechnung wegfallen und der Staatsfonds-Rechnung zugehören, lediglich wiederholt. Alle übrigen Forstrechtsgegenreichnisse, einschlüssig der Naturalfrohnen, verbleiben Gegenstand der Forstrechnung; es sind allenfalls vorgefallene Abweichungen an diese einfache Bestimmung zurückzuführen.

40. Die Diäten der K. Kreis-Forst-Commissäre betreffend.

Vom 15. Novemb. 1839.

Der Grundsatz, daß bei Commissionsgeschäften, welche an einem und demselben Orte über 14 Tage dauern, gemäß Art. 1. der Verordnung vom 23. Sept. 1817, nach Verlauf dieser 14 Tage nur noch zwei Drittel der gewöhnlichen Diäten zu vernehmen seien, — ohne Unterschied, ob das Geschäft mit oder ohne Unterbrechungen vollführt worden sei — ist bereits durch Ministerial-Rescript vom 19. Novbr. 1819 ausgesprochen worden. Hiernach hat sich eine allgemeine Praxis gebildet; bei eingeführten Rekursen ist von Seite des K. Obersten-Rechnungshofes jederzeit an diesem Grundsatze festgehalten worden, und es behält auch für die Folge dabei sein Bewenden.

Indessen gibt es Commissionsgeschäfte ambulirender Natur, bei welchen allerdings ein gewisser Unterschied eintritt, und auch bisher beachtet wurde, z. B. wenn die inspizirenden Forstbeamten im Vollzuge ihres Geschäftes einen gewissen Ort öfter berühren, ohne jedoch daselbst einen bestimmten Wohn- oder Commissions-Sitz zu haben.

Anders ist es aber, wenn solche Bedienstete mit einem Geschäfte beauftragt sind, welches einen bestimmten Commissions-Sitz voraussetzt, von wo aus die zur Vollziehung des Geschäfts nöthigen Exkursionen vorgenommen werden, und an welchen dann gewöhnlich zurückgekehrt wird.

Wenn nun der eine oder der andere Fall vorhanden sei, läßt sich nur aus der Natur desselben entnehmen. Den Revisionsbehörden allein kann aber die Beurtheilung des einzelnen Falles nicht wohl überlassen bleiben; es ist vielmehr Sache der kommittirenden Behörden, sich darüber auszusprechen, und deßhalb Fürsorge zu treffen.

In dieser letzten Hinsicht wird auf den Art. 4. der erwähnten Verordnung vom 23. Septbr. 1817 hingewiesen, wonach den Commissären bestimmte Instruktionen zu ertheilen sind, welche nicht blos den Gegenstand des Geschäftes im Allgemeinen, sondern auch nach allen seinen Bestandtheilen nebst Gang und Form der Ausführung in möglichster Vollständigkeit bezeichnen. Geschieht dieses, so wird auch schon von Seite der Revision gehörig ermessen werden können, ob der Commissär einen oder einige bestimmte Commissions-Sitze zu nehmen, und von diesen aus zu exkurriren hatte, oder ob sein Geschäft lediglich ambulirender Natur war.

---

41. Die Beschädigung der Dienstwiese eines Revierförsters betreffend.

Vom 30. November 1839.

Es wird gestattet, die Kosten zur Wiederherstellung des Wehrs und Ausbesserung der durch Elementar-Ereignisse herbeigeführten Beschädigungen an der Dienstwiese des Revierförsters ꝛc. unter den Administrations-Ausgaben, in der Staatsfond-Rechnung des betreffenden Rentamts, in welcher der Nutzungs-Anschlag der Wiese in Einnahme steht, auf die Position der besondern Regiekosten für verpachtete Oekonomien, nach revisorischer Feststellung der Rechnungsziffer, verausgaben zu lassen.

Eine Entschädigung wegen Verlustes an der Heuerndte findet nicht statt.

---

42. Die Benutzung der Steinbrüche und Kiesgruben auf ärarial. Forstgründen betreffend.

Vom 2. Januar 1840.

Nachdem sich Bedenken ergeben haben, ob bei der für den Zweig der Staatsverwaltung gesetzlich bestehenden Etats-Aus-

scheidung, an die K. Bau-Inspektionen, zum Bau und Unterhaltung der Staatsstraßen, aus K. Waldungen und Forstgründen, Steine und Kiesmaterial, wenn solches vorhanden ist, und ohne wirthschaftliche Nachtheile gewonnen werden kann, wie es früher geschehen, auch forthin unentgeltlich abgegeben werden dürfe, so sieht man sich veranlaßt, auf den Vorbehalt Lit. C. im Landtags-Abschiede vom 17. November 1837 (Gesetzblatt pag. 8) aufmerksam zu machen, nach welchem die hierüber erlassenen älteren Verordnungen, sowohl in formeller, wie auch in materieller Hinsicht noch wirksam erklärt sind.

In den ältern Gebietstheilen des Königreichs, wo die Verordnung vom 3. Juli 1812 (Regierungsbl. pag. 1353) promulgirt worden ist, unterliegt es daher keinem Anstande, daß nach §. 1. dieser Verordnung, die Material-Abgabe aus ärarialischen Steinbrüchen und Kiesgruben an die K. Baubehörden zu dem bezeichneten Zwecke unentgeltlich zu geschehen habe. Dagegen versteht es sich von selbst, daß bei diesen Abgaben die forstpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und namentlich bei Eröffnung neuer Kiesgruben und Steinbrüche, oder bei Erweiterung der bestehenden, die sich ergebenden forstwirthschaftlichen Fragen voraus zu erörtern sind; demnach können ohne Zustimmung der K. Regierung, Kammer der Finanzen und ohne Anweisung durch die Forstämter, weder neue Steinbrüche und Kiesgruben in Staatswaldungen und auf ärarialischen Forstgründen eröffnet, noch bestehende erweitert werden. Wo sich Anstände ergeben und in zweifelhaften Fällen ist Bericht zu erstatten. —

Alles Stein- und Kiesmaterial, welches aus Staatswaldungen auf solche Weise an die K. Baubehörde abgegeben werden wird, muß in den Forstnebennutzungs-Designationen vorschriftsmäßig mit dem vollen Geldwerthe, aber ohne wirklichen Erlös vorgetragen werden. Der Materialbetrag und der Geldwerth ist hiernach summarisch, sowohl von den K. Forst-

ämtern, wie auch von der K. Regierung in der Rubrik „Bemerkungen“ zu den Nebennutzungs-Nachweisungen vorzumerken, ohne deshalb in dem Konterte dieser Konspekte eine nähere Ausscheidung zu treffen.

In jenen Gebietstheilen des Königreiches, für welche die Verordnung vom 13. Juli 1812 keine bindende Kraft hat, behält es bei den anderweitigen verordneten Vorschriften sein Bewenden.

II.

Instruction für Forstwirthschafts-Einrichtung und Herstellung der Forstbeschreibung.*)

Vom 30. Juni 1830.

Zweck der Instruktion.

Die Bestimmungen des Normativs vom 1. Mai 1819 für die Betriebs-Regulirung der Domainen-Waldungen sind bereits durch die instruktive Entschließung vom 31. Mai 1827, mit Vorbehalt der weiteren Anordnungen, welche in der Folge als nothwendig würden erkannt werden, theils ergänzt, theils modificirt und vereinfacht worden. Wenn auch dadurch das Geschäft der Forst-Einrichtung wesentlich erleichtert worden ist und die Vorarbeiten seitdem bedeutend vorangerückt sind, so ermangelt es doch noch an den nähern Vorschriften über die Form, in welcher die Resultate der geschehenen Ausmittelungen dargestellt werden sollen, und es läßt sich das Bedürfniß an solchen dringend fühlen.

Der Zweck gegenwärtiger Instruktion ist, ebensowohl diesem Bedarfe abzuhelfen, indem sie diejenigen formellen Bestim-

---

*) Anmerk. Auf diese Instruktion, in den Zusammenhang der seit 1830 erschienenen K. Bayer. Forst- und Jagd-Verordnungen gehörend, muß um so mehr zurückgegriffen werden, als dieselbe der dermaligen Forsteinrichtung und Betriebsregulirung im Wesentlichen Anhalt gibt.

mungen enthält, deren in dem letzten Absatz des Normativs von 1819 vorbehaltliche Erwähnung geschehen ist, als auch in Beziehung auf das anzuwendende Verfahren selbst einige vervollständigende Anordnungen zu treffen; überhaupt aber das, was bisher mehr in allgemeinen Grundzügen vorgezeichnet wurde, so umständlich auszuführen, daß viele noch obwaltende Zweifel beseitigt werden und allen daraus entstandenen Abweichungen von dem, was beabsichtigt wird, das Ziel gesteckt sein möge.

Diesem Zwecke gemäß und von der Voraussetzung ausgehend, daß diejenige k. Forstbedienstete, welche zu der Forst-Einrichtung mitzuwirken haben, der hierzu erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse nicht ermangeln, kann in gegenwärtiger Anleitung um so weniger eine ausführlichere Wiederholung dessen, was in den Forstlehrbüchern zu finden ist, erwartet werden, als es die Absicht ist, der freien Entwickelung und Anwendung jener Kenntnisse und der Erfahrung, in Bezug auf das Detail der Forst-Einrichtungs-Arbeiten, möglichst Spielraum zu lassen. Aber in der Darstellung der Resultate dieser Arbeiten muß, den Zwecken der obersten Aufsicht und Leitung entsprechend, Gleichförmigkeit herrschen, und diese kann öfters ohne eine gewisse Einheit des Verfahrens nicht erzielt werden. Nur in so weit, als hierzu nöthig ist, geht die Instruktion in belehrende Erörterungen ein, oder setzt individuellen Ansichten Schranken.

In formeller Beziehung hat sie vorzüglich die Forstbeschreibungen, die Wirthschafts-Pläne und die Wirthschafts-Controle-Bücher zum Augenmerk, setzt also ebenfalls voraus, daß Vermarkung, Bestands-Abtheilung und Detail-Vermessung nach den bestehenden Vorschriften bereits ausgeführt seien.

Für nützlich wird jedoch erachtet, von diesen Vorschriften einiges hier zu wiederholen, ehe man zur nähern Anleitung wegen der Forstbeschreibung rc. rc. übergeht.

A.

Grenzberichtigung und Vermarkung.

In dieser Hinsicht enthalten die Entschließungen vom 31. Mai und 29. November 1827 folgende Bemerkungen:

Vor allem muß das Staats-Eigenthum, wo es noch nicht geschehen sein sollte, vor Eingriffen sicher gestellt, es muß der Umfang des Objekts, welches bewirthschaftet werden soll, genau regulirt und bezeichnet werden. Zu dem, was hierbei zu beobachten ist, gibt der §. 3. der Dienstes-Instruktion für die k. bayr. Oberförster (Forstämter) Anleitung, welche durch Nachstehendes vervollständiget wird:

Regulirung der Grenzen.

a) Bei den Waldungen, welche noch gar nicht vermarkt sind, ist — so viel der Gebirgszug und die übrige Beschaffenheit des Terrains es erlauben, ein vorzüglicher Bedacht auf die Erzielung regelmäßiger, in möglichst langer Ausdehnung gerade fortlaufender Grenzlinien zu nehmen, indem diese am besten sichern und die Kosten der Vermarkung vermindern. — Es sind daher alle jene ausspringende Wald-Ecken, welche der Anwendung des eben ausgesprochenen Prinzips als Hinderniß im Wege stehen, auszuscheiden, wenn sie mit Vortheil veräussert oder ausgetauscht werden können.

Grenzzeichen.

b) In der Regel, soviel nämlich die Entfernung der Steinbrüche und die Beschaffenheit der Steinarten oder des Terrains ohne eine zu bedeutende Mehrung des Kostenaufwandes, es gestatten, sollen die Staats-Waldungen, mit Steinen vermarkt und allen neu einzusetzenden Grenzsteinen, bei 3 Fuß Länge und 1 Fuß auf jeder Seite, eine viereckige, oben abgerundete Form gegeben werden. Die Hälfte der Länge kommt in die Erde; der über derselben stehende Theil muß reinlich

und glatt behauen sein. — Auf der Seite gegen den Wald hin werden die Anfangs-Buchstaben der Worte „Königl. Wald" in großen lateinischen Lettern (K. W.) ungefähr 4 Zoll lang eingehauen; die Ordnungs-Nummer der Grenz-Marken aber, in arabischen Ziffern, ungefähr 2½ Zoll lang auf jener Seite derselben, welche sich dem Auge darstellt, wenn man, den Nummern folgend, von einem Grenzpunkte zum andern geht.

Bei einem weiten oder beschwerlichen Transport wird den Steinen, zur Vermeidung der Kosten, eine etwas schwächere Dimension gegeben. In Ermangelung von Steinen sind Löcher von einigen Fuß Tiefe, Grenz-Hügel und Pfähle, oder das Einhauen der Zeichen auf Felsplatten an den Winkelpunkten; Grenz-Graben, oder aufgesetzte Steinrücken an der äußern Grenzlinie, jedes nach Beschaffenheit des Terrains, anzuwenden. Letztere (Graben und Steinrücken), welche auch da von großem Nutzen sein können, wo mit Steinen vermarkt wird, lassen sich nach und nach mit Verwendung der Forststrafarbeiter herstellen.

Das Anpflanzen nützlicher und dauerhafter Holzarten an den Waldgrenzlinien ist überdieß sehr zu empfehlen.

Wo die Grenzzeichen anzubringen sind.

c) Der Scheitelpunkt eines jeden ein- oder ausspringenden Winkels der Grenzlinien, sowohl an dem äußern Umfange, als an den in dem Innern des Waldes inklavirten, dem Staate oder zu seinem Forstgrunde nicht gehörigen Besitzungen, soll durch ein Grenzzeichen gesichert sein. Von jedem Grenzzeichen aus muß man auf das von jeder Seite zunächst stehende sehen können. Bei langen geraden Linien, oder wenn sich Hügel zwischen 2 Grenzpunkten befinden, sind daher Mittelsteine rc. (sogenannte Läufer) anzubringen.

Wenn natürliche Grenzen vorhanden sind, als Bäche, Straßen oder Haupt-Kommunikationswege rc., ist es ausnahmsweise hinreichend, daß nur einige der Hauptgrenzpunkte mit Grenzzeichen (Grenzsteinen) versichert werden.

Wenn Wege oder Graben gemeinschaftliches Eigenthum mit den Angrenzern sind, müssen die Steine so gesetzt werden, wie es herkömmlich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen. Ueberdieß ist Bedacht zu nehmen, daß die Grenzsteine an Graben fest und unversehrt bleiben.

Nummerirung der Grenzzeichen.

d) Jede besondere Haupt-Waldung erhält für die äußere Grenze, welche sie von anderem Eigenthume scheidet, eine eigene Nummerfolge. Eben so auch jeder kleinere Walddistrikt, welcher ringsum von anderem als Staatswald-Eigenthum umgeben und begrenzt ist. Es ist hierbei auf die bestehende Forstbezirks- und Wirthschafts-Complex-Eintheilung keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Nummerfolge der Grenz-Steine oder anderen Grenzzeichen hat eintretenden Falls von einer Revier (auch Forstamtsbezirk) in die andere, von Nr. 1. bis an das letzte Grenzzeichen fortzulaufen.

Jede Enklave anderen Eigenthums in dem Innern einer Waldung erhält wieder eine eigene Nummerfolge, von Nr. 1. anfangend.

(Wenn die Nummern auf den Grenzzeichen selbst nicht angebracht werden können, sind sie jedenfalls in den Forstplänen und, mit Beziehung auf diese, in den Grenzregistern anzugeben.)

Der Anfang mit Nr. 1. wird in der Regel zwischen Nord und Ost an einem solchen Grenzpunkte gemacht, wo die anstoßenden Feldgemarkungen zweier Gemeinden sich scheiden, oder ein Weg in den Wald zieht, oder sonst ein bleibendes Merkmal vorhanden ist, und es wird von da aus gegen Ost, Süd, West 2c. 2c. fortnummerirt, bis wieder auf den Punkt, von welchem ausgegangen worden ist, so daß der Wald rechts bleibt, wenn von der äußern Umfangs-Grenze, und links, wenn von der Grenze an den im Innern des Waldes gelegenen Enklaven die Rede ist.

Anstände über einzelne Grenzpunkte und Grenzstrecken.

Wenn sich über einzelne Grenzpunkte Anstände erheben, welche nicht sofort durch eine billige Ausgleichung beseitigt werden können, so ist darum das Hauptgrenzregulirungsgeschäft nicht aufzuhalten. Dergleichen streitige Grenzstrecken sind vielmehr besonders zu behandeln, wobei so viele Nummern zu überspringen sind, als muthmaßlich Steine für die betreffende Grenz-Strecke erforderlich sein werden. Zur weiteren Behandlung der Sache ist jedoch vorerst der wahre Werth des streitigen Gegenstandes jedesmal zu erheben und dieser mit den Kosten, welche eine gerichtliche Auseinandersetzung verursacht, zu vergleichen. Dieses wird in vielen Fällen doch wieder auf gütliche Ausgleichung hinweisen.

Grenzlinien zwischen zwei Staatswaldungen werden nicht vermarkt.

Die Grenzlinien zwischen einer Staatswaldung und der andern werden nicht vermarkt. Das Setzen der Steine (s. a. Grenzzeichen) und die Nummerfolge werden nach einer solchen Grenzlinie da fortgesetzt, wo anderes Eigenthum wieder an den Wald anstößt.

Ergänzung bereits vollzogener Vermarkungen.

e) Ist ein Wald zwar vermarkt, aber ohne daß die Steine mit Buchstaben, Wappen u. dgl. oder mit Nummern versehen wären, so wird das Fehlende nach obiger Anleitung ergänzt. Handelt es sich von der Ersetzung einzelner Grenzsteine an vermarkten Waldungen, wo die Steine alle, oder doch größtentheils anders als mit den Buchstaben K. W. bereits bezeichnet sind, so erhalten die Ergänzungssteine nicht die fraglichen Buchstaben, sondern dieselbe Bezeichnung, welche sich auf den andern Steinen befindet.

Rektifikation bereits vermarkter Grenzstrecken.

f) Wird es zweckmäßig erachtet, bereits vermarkte und nummerirte, jedoch sehr irreguläre Grenzstrecken durch Ausscheidung einiger Waldspitzen zu rektifiziren, oder treten wegen Tausch, Purifikation rc. Veränderungen an der Grenzlinie in der Folge ein, so wird darum nicht die ganze Nummerfolge der Grenzsteine an einer Waldung geändert, sondern es erhalten die neuen Grenzpunkte die korrespondirenden der alten wieder, und sind der neuen Grenzpunkte mehr, so werden diese zwischen den andern mit $1/2$, $1/3$, $1/4$ u. s. w. bezeichnet. Sind aber deren weniger, so läßt man die betreffenden Nummern entweder ganz fehlen, oder setzt Läufer, wenn es sich nur von wenigen Steinen handelt.

Grenz-Vermessungs-Register.

g) Die Grenz-Vermessungsregister (deren Herstellung, so wie die Grenzregulirung und Vermarkung selbst, nach Maßgabe der in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen, contradiktorisch mit den Besitzern der anstoßenden Grundstücke zu geschehen hat) sollen die Einrichtung erhalten, daß sie, außer der Bezeichnung des Distriktes und der Abtheilung, so wie der angrenzenden Grundstücke, folgendes ersichtlich machen:

Die fortlaufende Nummer der Grenzsteine oder andern Grenzzeichen.

Maß eines jeden Winkels.

Bezeichnung, ob es ein einspringender oder ausspringender sei.

Die horizontale Entfernung von dem Scheitelpunkte eines jeden Winkels zu dem andern.

(Allenfalls auch) die natürliche Entfernung oder die Entfernung nach der schiefen Fläche.

Nach diesen Bestimmungen ist sich genau zu achten und wird hier nur noch Folgendes erinnert:

Verfahren, wenn die Nummerfolge der Grenzzeichen über 1000 steigt.

1) Obige Bestimmung ad d daß die Grenzlinien zwischen einer Staatswaldung und der andern nicht vermarkt werden sollen, deutet an, daß es die Absicht nicht sei (wie bereits hier und da vorausgesetzt worden ist), die Nummerfolge der Grenzsteine meilenweit und in viele Tausende fortlaufen zu lassen, wenn mehrere Waldungen mit besonderen Hauptnamen und verschiedenen Verhältnissen, deren jede als ein besonderes Ganzes zu betrachten ist, zufällig irgendwo an einander anstoßen und sich auf diese Weise eine gewisse Contiguität des Staatswaldareals über ausgedehnte Gegenden bildet, wie es z. B. in waldreichen Gebirgs-Massen öfters der Fall sein kann. Wo jedoch die Lokalverhältnisse von der Art sind, daß nicht vermieden werden könnte, die Nummerfolge bis in die Tausende fortzusetzen, da ist, um das Einhauen der Nummern zu erleichtern, bei jedem Tausend wieder mit Nr. 1. anzufangen und nur in den Plänen, so wie in den Grenzbeschreibungen und Registern zu bemerken, welches Tausend es sei, in welchem die Nummern fortlaufen. Nach dem Steine, welcher Nr. 1000 erhalten hat, würde also z. B. die Nummerfolge wieder mit 1 anfangen; eben so nach dem Steine Nr. 2000 u. s. w.

Die Richtungslinie der Schenkel der Grenzwinkel wird auf die Grenzsteine nicht eingehauen.

2) Die Richtung der Grenzlinien oder der Schenkel der Grenzwinkel soll oben auf die Grenzsteine nicht eingehauen werden, wie es neuerdings an einigen Orten geschehen ist, obgleich die wegen der Form und Bezeichnung der Grenzsteine ertheilten umständlichen Vorschriften keine desfallsige Anordnung enthielten.

B.

Bestands-Abtheilung.

Folgende Bestimmungen wurden in dieser Hinsicht am 31. Mai 1827 ertheilt:

Distrikte.

a) Unter Distrikt (§. 9. des Normativs von 1819) ist jeder abgesondert liegende Waldtheil (Parzelle) und in größeren Waldungen jeder Waldtheil zu verstehen, welcher von Natur als dauernd und selbstständig für sich bestehend zu betrachten ist, einen eigenen Namen führt, oder eine von seinen nächsten Umgebungen verschiedene Betriebsart erfordert.

(Erläuternde Bemerkung. Wo es jedoch der Fall ist, daß Vorsäume oder andere Theile eines Distrikts, von geringer Flächen-Ausdehnung im Verhältniß zum Ganzen, so daß sie nicht einen eignen Distrikt bilden können, einer andern Betriebsart unterliegen, z. B. als Niederwald benutzt werden müssen, währenddem der größere Theil die Bestimmung zu Hochwald hat, in solchem Falle findet eine Ausnahme statt und kann die Verschiedenheit der Betriebsart nicht als Bestimmungsgrund angenommen werden, um, im Widerspruch mit den übrigen, den Ausschlag gebenden, Lokalverhältnissen, zwei besondere Distrikte zu bilden. Dergleichen Theile werden in diesem Falle blos als Abtheilung des betreffenden Distrikts behandelt).

Bestands-Abtheilungen.

Jeder Theil eines Distrikts, welcher nach Maßgabe der Lage, des Bodens, des Bestandsalters und der Bestandsbeschaffenheit im Laufe des Umtriebes zu einem gleichartigen und regelmäßigen Ganzen gestaltet werden kann und soll, oder mit andern Worten: jede Bestandsverschiedenheit, welche nach Maßgabe der beabsichtigt werdenden künftigen Betriebsweise beibehalten oder erzielt werden soll, bildet eine Abtheilung. — Auch kann die zu große Aus-

dehnung eines gleichmäßig bestandenen Distrikts die Zerlegung desselben in einige Abtheilungen erfordern.

(Erläuternde Bemerkung. In Nadelhölzern, wo sich öfters der Fall ergibt, daß die Benutzung einer Abtheilung mittelst langer, schmaler, allmählig in den Bestand einrückender Angriffshiebe sich in verschiedene Wirthschafts-Perioden erstreckt, findet eine Ausnahme von der Regel statt, daß die bleibende Verschiedenheit des Bestandsalters eine besondere Abtheilung begründe.)

Diese Abtheilungen (gewissermaßen bleibende Waldgewannen) sind es, welche die Hauptbasis für den Wirthschaftsplan bilden, und sie erleichtern die Ertrags-Ausmittelung.

Bestands-Unterabtheilungen.

Ungleichartige Theile einer Abtheilung (oder eines solchen Distrikts, welcher selbst nur eine Abtheilung bildet) insofern sie nur als vorübergehende Bestandsverschiedenheiten erscheinen, welche in der Bewirthschaftung nicht beibehalten, vielmehr ausgeglichen und künftig einer und derselben Behandlungsart und Benutzungsperiode unterzogen werden sollen, sind Unterabtheilungen.

Bezeichnung der Distrikte, Abtheilungen und Unterabtheilungen, in den Plänen und Forstbeschreibungen.

b) In jedem Wirthschafts-Komplexe werden die Distrikte (in den Plänen sowohl, als in den Forstbeschreibungen) außer ihrem Namen noch mit einer fortlaufenden Nummer in römischen Ziffern; die Abtheilungen in jedem Distrikte mit fortlaufenden Nummern in arabischen Ziffern; die Unterabtheilungen mit Buchstaben bezeichnet, z. B. I. Hirschberg 4. c.

(Erläuternde Bemerkung. Die Nummerfolge der Distrikte läuft demnach durch einen ganzen Wirthschafts-Kom-

plex oder durch eine ganze Revier, wenn diese nur einen Wirthschafts-Komplex bildet, fort. In jedem Distrikte wird für die Nummerfolge der Abtheilungen wieder mit Nr. 1. und in jeder Abtheilung für die Bezeichnung der Unterabtheilungen wieder mit Lit. a. angefangen).

Bezeichnung der Abtheilungen auf dem Terrain.

c) Die Abtheilungen, als unveränderliches Detail, sollen in der Regel auf dem Terrain von einander stets kenntlich und daher abgesondert sein. Bergrücken und Thäler, auch tiefe Schluchten, sind natürliche Separationslinien; Chausséen und Hauptkommunikations-, Jagd-, Stell- oder Holzabfuhrwege können statt derselben dienen. Wo dergleichen nicht vorhanden, sind Schneußen (Geräumte) zwischen den Abtheilungen anzulegen. In engen Thälern bedarf es gewöhnlich keiner Schneußen, wohl aber auf den Bergrücken, wenn nicht bereits ein zweckdienlicher Weg über selbe hinzieht. In hoher Lage, wo Geräumte gefährlich werden könnten, zumal wenn ihre Richtung von W. nach O. geht, sind sie nicht anzuwenden, sondern die Waldabtheilungen sind auf andere Weise dauerhaft zu bezeichnen (z. B. durch einzelne Pfähle oder Steine; oder durch Abhauen einzelner Stämme in der Höhe von 8 bis 10 Fuß, deren Stöcke statt der Pfähle dienen; oder durch starkes Anplätten und Einkerben an einzelnen Stämmen).

Vorläufig werden die Abtheilungs-Schneußen, wo deren anzulegen sind, nur durch Anplätten der Stämme, oder durch Aufräumung einer schmalen Visirlinie ersichtlich gemacht; nach geschehener Revision der Bestands-Eintheilung an Ort und Stelle durch den k. Kreisforstrath oder Kreisforstinspektor (oder durch den etwa hierzu abgeordneten Forst-Commissär) aber werden die Bestands-Abtheilungs-Linien in der Breite von 10 bis 12 Fuß aufgehauen. Denselben ist überall die nach Beschaffenheit des Terrains möglichst gerade Richtung zu geben.

Die Abtheilung bestimmt sich nach dem Terrain und der Bestandsbeschaffenheit.

d) Bei dem Geschäft der Waldeintheilung ist ein vorzüglicher Bedacht auf Rektifikation der durch verkehrte Wirthschaft und Winkelhauungen oder Windsturm und Borkenkäfer entstandenen Bestands-Unregelmäßigkeiten zu nehmen; es ist sich von zu großer Aengstlichkeit und kleinlichem Detail, aber auch von jenem System entfernt zu halten, welches die Bestände gewaltsam in eine reguläre rechtwinkelige Eintheilung einzwängen möchte, die dem Zwecke nicht entspricht.

Das Terrain und die Bestände sind es, welche bei der Eintheilung des Waldes zum Behufe der Wirthschafts-Einrichtung den Leitfaden an die Hand geben müssen, und es können sich nicht umgekehrt beide nach einer regelmäßigen planimetrischen Abtheilung richten, welche — auf dem Papier entworfen — sich auch nur auf demselben gut ausnimmt, und — in den Wald übertragen — nirgends paßt, die Bestände quer durchschneidet, die Separations-Linien über Berg und Thal ziehen läßt und Mißstand auf Mißstand häuft. Nur in ebenen oder schwach hügeligen Forsten mag eine regelmäßige planimetrische Eintheilung ohne Nachtheil erzielt werden können, wenn eine dermalige zu große Bestandsverschiedenheit nicht hindernd im Wege steht.

Auch versteht es sich von selbst, daß in den zu den königl. Leibgehegen oder Reservejagden gehörigen Staatswaldungen bei der Waldeintheilung zugleich auf das, was die Jagd erfordert, Rücksicht genommen und beide Zwecke zu vereinigen getrachtet werden müsse.

Ueberhaupt aber scheint die Zerlegnng eines Waldes in diejenigen Abtheilungen, welche die künftig bleibenden Bestandsverschiedenheiten begründen sollen, und wodurch also das Hauptnetz für den Wirthschaftsplan bereits hergestellt wird, als eine Vorarbeit von besonderer Wichtigkeit, welche Umsicht, Ueberlegung, einen richtigen praktischen Blick und im Voraus schon stete Bedachtnahme auf die Grundregeln einer guten Forsteinrichtung erfordert.

Die Abtheilung geht in der Regel der Vermessung voran.

e) In der Regel, besonders in gebirgigen oder stark hügeligen Forsten, geht die Bestandsabtheilung der Vermessung voran, und ist unabhängig von letzterer zu erledigen, indem eigentlich durch sie das aufzunehmende forstliche Detail erst festgesetzt und ausgesondert werden soll. Sie kann daher selbst mehrere Jahre vorher statt finden, ehe die geometrische Aufnahme geschieht. — In ebenen Waldungen von größerem Umfange aber kann, besonders wenn bedeutende Flächen wenig Bestands-Verschiedenheit darbieten, ausnahmsweise der Fall eintreten, daß eine zweckmäßige Eintheilung in Wald-Gewannen erst auf den Grund eines, den Forst wenigstens in seinen Haupttheilen darstellenden, Planes auszuführen sein wird. In diesen und ähnlichen Fällen werden Vermessung und Bestands-Abtheilung geeignet mit einander in Verbindung gesetzt, so wie auch im andern Falle, wenn nämlich die Bestands-Abtheilung vor der Vermessung statt gehabt hat, die Einsicht des Planes, welcher das Resultat der letztern ist, zu Rektifikationen in der erstern die Veranlassung geben kann, die sich hernach leicht auf dem Plane nachtragen lassen.

Nummerirung der Abtheilungslinien.

f) Die Bestands-Abtheilungs-Linien erhalten in jedem Wirthschafts-Komplexe größere Waldmassen, oder in jeder isolirt gelegenen Parzelle, eine besondere Nummerfolge. Die Nummern können im Walde aus angeplätteten Stämmen mit Röthel, oder auf der Rinde mit einem Risser bemerkbar gemacht werden. (Diese Nummern werden auch auf den Plänen angegeben).

Diese Bestimmungen bleiben in voller Kraft, indem eine zweckmäßige Bestands-Abtheilung als Haupt-Basis einer guten Forsteinrichtung betrachtet werden muß, und die dauerhafte Bezeichnung der Abtheilungen (nicht der Unterabtheilungen) als unveränderliches Detail, auf dem Terrain selbst, unerläßlich ist, um die Brauchbarkeit der Pläne auch für die

Folgezeit zu sichern und Ordnung in der Wirthschaft zu handhaben. Die Bestands-Abtheilungen, welche der Plan angibt, müssen jederzeit auch im Walde auf irgend eine Weise ersichtlich und leicht aufzufinden, insbesondere die Winkelpunkte derselben gesichert sein, wenn sie sich nicht durch Aufhauung von Geräumten ꝛc. von selbst ergeben.

C.

Vermessung.

Auszug aus der Entschließung vom 31. Mai 1827.

Detail, dessen specielle Aufnahme dem Lokal-Forstpersonal überlassen bleibt.

a) Alles Detail der Forstbegangs- (Aufsichts-) Grenzen; der verschiedenen Holzgattungen, der Bundesverschiedenheiten, der Bestands-Unterabtheilungen, der Blößen und Räumden unter 3 Tagwerk in den Abtheilungen, kömmt bei der Vermessung (sofern diese durch besondere Geometer, oder als solche funktionirende, aus andern Forstbezirken dazu berufene Forstbedienstete ausgeführt wird) nicht in Betracht, ist Sache der Forstbeschreibung, und es bleibt die nähere Aufnahme des Details dem Lokal-Forstpersonal überlassen.

Detail, welches bei der eigentlichen Waldvermessung aufzunehmen und anzugeben ist.

b) Dagegen müssen die Resultate der Vermessung außer dem Bilde des Ganzen sowohl als der einzelnen Theile, welche in ihrem Zusammenhange dasselbe ausmachen, Nachstehendes an die Hand geben, resp. auf den Plänen ersichtlich machen, so weit nämlich die bezeichneten Gegenstände in dem Innern der Waldungen oder an deren Grenzen gelegen sind;

Die Fläche jeder Abtheilung und insbesondere Lage und Fläche aller in der Abtheilung befindlichen Blößen oder Räumden, welche im Zusammenhange 3 Tagw. und darüber enthalten;

die verschiedenen Grenzen darstellenden Zeichen und Farben neben einander angewendet werden, sondern nur jene, welche auf die Bezeichnung der vorzüglicheren unter den vorkommenden Grenzen auf die Grenze des Hauptbezirkes Beziehung haben.

4) Nicht bloß die Staatswaldungen, sondern auch alle übrigen, werden auf die Situationskarte, nach ihrer Lage und Figur, mit feinen Tuschlinien eingegrenzt und zur Bezeichnung des verschiedenen Besitzstandes folgendermaßen mit Farben angelegt (lavirt):

Staatswaldungen mit vollem Eigenthum: grünspangrün. Gemeinschaftliche Nutzwaldungen (im noch ungetheilten Besitz des Aerars und anderer Miteigenthümer): saftgrün.

Zum Verkauf oder Purifikation ausgeschiedene Staatswalddistrikte: orange:

Standesherrliche Waldungen: blaugrün.

Waldungen der adelichen Gutsbesitzer: gummigelb.

Gemeindewaldungen; karminroth.

Stiftswaldungen; violett.

Waldungen der Staatsgrundholden oder im Lehnverband: tuschgrau.

Privatwaldungen: braun (gelb mit schwarz).

Die Nummern der Staatswaldungen oder ihrer Distrikte, mit Beziehung auf die Vermessungstabelle (§. 11.) werden schwarz eingeschrieben, so auch die Hauptnamen derselben, sofern es der Raum zuläßt. Eine Kolerirung nach den Betriebsarten und Altersklassen, oder eine Bezeichnung der Holzarten findet in der Situationskarte nicht statt. Auf dem Rande derselben werden der Maßstab und die Erklärung der Farben angegeben; auch muß sie orientirt sein.

5) Zur Bezeichnung der Chausséen, Wege, Gewässer rc. ist sich an das zu halten, was unter der Aufschrift: übrige Zeichen in dem Anhange zu §. 8. des Normativs angegeben ist.

Haupt-Entwässerungsgräben;
natürliche Gräben und Vertiefungen;
Holzlagerplätze, Holzgärten.

Die Flächen jener Gegenstände, welche nicht zu dem holztragenden Boden gezählt werden können, als Forstwohnungen und Dienstgründe, Hauptwege, Gewässer, Sumpfplätze, welche nicht ausgetrocknet werden können, Steinbrüche, Felsen und Steingerölle 2c., sind nicht in die Fläche der einzelnen Abtheilungen einzubegreifen, sondern für jede besonders zu berechnen und als unproduktiv anzugeben. Die Fläche der Bestands-Abtheilungs-Schneußen und Wege von 12 Fuß Breite und darunter (oder kleiner Bäche), wird jedoch in jeder Abtheilung in den tragbaren Holzboden mit eingerechnet.

Größere zusammenhängende Felsen-Parthien, Filze, Mösser und Gebrüche, welche eigene Abtheilungen bilden, werden als unproduktiv vorgetragen, wenn auch von Zeit zu Zeit etwas Holz daselbst geschlagen werden kann.

Forstpläne.

c) Die Karten werden folgendermaßen gefertigt:

Hauptkarten.

Hauptkarten im 5000theiligen Maßstabe. (Sie sind nach dem Normativ von 1819, die Grund- und speciellen Wirthschaftskarten, in welchen, mit dem fortschreitenden Betriebe, die Grenzen der geführten Angriffsschläge, die Bestandsveränderungen und die vollzogenen Kulturen akkurat eingetragen werden, zur steten genauen Uebersicht der zeitlichen innern Beschaffenheit der Waldungen und des fortrückenden Standes der Wirthschaft. Eben so muß jede Veränderung an den Umfangsgrenzen oder an den Abtheilungslinien, welche sich im Verlauf der Zeit ergeben möchte, auf das Genaueste in denselben nachgetragen werden).

Bestands-Uebersichtskarten.

Reducirte Bestands-Uebersichtskarten im 10,000theiligen Maßstabe; für größere Komplexe sollen sie aber auch im

20,000theiligen hergestellt werden dürfen. (Der Zweck dieser reducirten Pläne ist bereits durch ihre Bezeichnung angegeben. Sie sollen zunächst den Ueberblick der Bestandsverhältnisse und der wirthschaftlichen Eintheilung gewähren, und es werden daher die Bestands- und Betriebsart, und die Altersklassen der einzelnen Distrikte und Abtheilungen durch verschiedene Farben und Farbengrade in denselben bemerklich gemacht, so wie sie auch die Gestaltung des Terrains darstellen sollen).

Von jeder ist ein Exemplar für den Revierförster, ein anderes für das Forstamt, ein drittes für die k. Regierung erforderlich; von den reducirten Bestands-Uebersichtskarten ein viertes Exemplar für das k. Staatsministerium der Finanzen. (Von dem Exemplar der Bestands-Uebersichtskarte, welches die ausübenden Forstbedienstete erhalten, und welches zunächst die dermalige Bestandsbeschaffenheit versinnlichen soll, können sie hernach mehrere Kopien fertigen und zu verschiedenen Zwecken benutzen; z. B. eine Kopie um die verschiedenen Bonitätsklassen des Bodens; eine andere, um den künftigen geregelten Zustand des Waldes, wie er durch die Forsteinrichtung, mit Beseitigung der dermaligen Unregelmäßigkeiten und vorübergehenden Bestandsverschiedenheiten erzielt werden soll, darzustellen; eine dritte, um sie zum täglichen Gebrauch mit in den Wald zu nehmen u. d. gl.

Bei den künftigen periodischen Waldstands-Revisionen werden jedesmal neue Bestands-Uebersichtskarten angelegt, resp. von den bisherigen abgetragen; diese letzten aber aufbewahrt, damit die ganze Sammlung derselben während des Turnus das Fortschreiten zum geregelten Zustande versinnliche).

Blankettkarten.

Außerdem soll vorläufig, sobald eine Waldung aufgenommen ist, dem einschläglichen k. Forstamte sofort durch den betreffenden Geometer eine Kopie der Tischblätter auf Oel- oder anderes Papier zugestellt werden. Diese Kopie muß die Umrisse und das forstliche Detail zwar genau darstellen, es bedarf

jedoch keiner zeitraubenden Sorgfalt hinsichtlich schöner Zeichnung derselben. Auf den Grund dieser Plankopien (Blankettkarten), wovon die einzelnen Blätter zur bessern Uebersicht der Walddistrikte oder Komplexe nach Erforderniß zusammen zu setzen oder auf anderes Papier (auf Leinwand) aufzuziehen, nöthigenfalls zu reduciren sind, wird unverzüglich die Waldeintheilung durch das Forstamt nochmals revidirt und nach Befinden der Umstände vervollständigt. Die vorläufige Plankopie dient auch bei der Forstbeschreibung und um jenes Detail nachträglich bemerklich zu machen, dessen Aufnahme nach dem Vorhergesagten dem Lokal-Forstpersonal überlassen bleibt.

Die Hauptkarten werden in Sektionsblättern gezeichnet.

Das Normativ von 1819 enthält bereits die Bestimmung, daß die Hauptkarten im 5000theiligen Maßstabe in einzelnen Sektionsblättern von bequemer Größe gezeichnet werden sollen. Es ist demnach hierzu ein entsprechendes Papierformat zu wählen; auf jedes einzelne Blatt dieser Plankopien ist ein möglichst großer Theil des betreffenden Waldes zu bringen, ohne jedoch einzelne Bestandsabtheilungen in verschiedene Blätter zu trennen; sämmtliche Blätter einer Revier oder eines Wirthschafts-Komplexes werden sodann eingebunden und es wird denselben eine reducirte Uebersichtskarte vorgeheftet, welche mittelst Einfassungslinien und großer römischer Lettern die verschiedenen Sektionen bezeichne und auf die Blätter der Hauptkarte hinweise. Zwei Exemplare der Hauptkarten (für den Revierförster und das k. Forstamt) sind auf diese Weise herzustellen. Das dritte, für die k. Regierung K. der Finanzen bestimmte Exemplar sind die Original-Tischblätter.

D.

Generelle Revier-Beschreibung.

Sie steht mit der speciellen Forst-Beschreibung in innigem Verbande.

Die Forstbeschreibung zerfällt in die generelle und specielle. Von ersterer ist zwar zunächsthier die Rede; allein es ist bereits in der Entschließung vom 31. Mai 1827 darauf aufmerksam gemacht worden, daß mehrere der Ausarbeitungen und Ausmittelungen, welche zusammengenommen die Betriebs-Regulirung bilden, dergestalt in einander greifen, daß sie in der Wirklichkeit kaum von einander getrennt werden können, ob sie gleich in dem Normativ von 1819 sowohl, als in der erwähnten Entschließung und in gegenwärtiger Instruktion, in einer gewissen Ordnung auf einander folgend haben erörtert, so wie auch die verschiedenen Resultate gleichzeitiger Arbeiten nach eben der Ordnung gesondert vorgetragen und übersichtlich dargestellt werden müssen. Schon mit der Bestands-Abtheilung wird die Forstwirthschafts-Einrichtung angefangen, oder der erste Grund zu derselben gelegt, da bei dieser Abtheilung der zu erzielende geregelte Waldzustand und die künftige Betriebsart für jeden Distrikt und jeden besonderen Theil eines Distriktes in vorläufige Erwägung kommen. — Aufnahme der Bestände zum Behuf der Forstbeschreibung; Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeiten; Festsetzung des ökonomischen Haubarkeitsalters für jede Abtheilung; Einschätzung des dermaligen Holzvorrathes und des Haubarkeits-Ertrags; Bestimmung der Reihefolge; Entwurf der allgemeinen und besondern Wirthschaftsregeln rc. sind mehr oder weniger, zum Theil sehr enge, mit einander verbunden, obgleich der Vortrag hierüber in verschiedene §. §. zerfällt. Der Taxator oder Forstbetriebs-Regulator darf daher nie einen Gegenstand einseitig behandeln; sondern er muß stets alle zu berücksichtigenden Verhältnisse bei der Bearbeitung des Einzelnen vor Augen haben und mit Con-

sequenz den Hauptbewirthschaftungs-Plan auch im Detail vorherrschen und erkennen lassen.

Was die Forstbeschreibungen insbesondere anbetrifft, so müssen die Materialien zur generellen zum Theil aus der speziellen, aus den Notitzen, welche über jede einzelne Abtheilung erhoben worden sind, geschöpft werden. Je gründlicher und umfassender aber (wie bereits in der Entschließung vom 31. Mai 1827 bemerkt wurde) die generelle Beschreibung hergestellt wird, desto kürzer und einfacher wird sich dagegen in der speziellen gefaßt, und sie wird, mit Vermeidung aller Wiederholungen oder Weitwendigkeiten und zweckloser Subtilitäten, auf dasjenige beschränkt werden können, was jeder Abtheilung insbesondere eigenthümlich ist.

Schema Nr. 1. zur generellen Revier-Beschreibung.

Die generelle Revier-Beschreibung ist genau nach dem Schema No. 1. zu fertigen. Die 45 §. §., in welche dasselbe zerfällt, bieten ein Fachwerk dar, in welches alle zu erörternden Verhältnisse, sie mögen in verschiedenen Lokalitäten noch so sehr von einander abweichen, sich einschalten lassen. Daher soll die Ordnung der Abtheilungen, Abschnitte, Kapitel, §. §. und der Unterabtheilungen einzelner §. §. nach Litt., wie das Schema dieses alles angibt, zur unabänderlichen Norm für sämmtliche Revier-Beschreibungen dienen. Ergibt sich der Fall, daß in einem oder dem andern §. nichts zu erörtern wäre, z. B. wenn in einer Revier keine Forstrechte bestehen; oder keine Merkwürdigkeiten anzuführen sind ꝛc. ꝛc., so bleibt der betreffende §., nichts desto weniger in seiner Ordnungsfolge, mit einer kurzen erläuternden Bemerkung; z. B. daß in dieser Beziehung nichts vorzutragen sei; oder daß keine Servituten auf den Staatswaldungen gelastet haben und lasten; oder die kurze geschichtliche Nachricht, wann und wie sie purifizirt worden sind ꝛc. ꝛc.

Für die Revierbeschreibung selbst kann kein lithographirtes Formular gegeben und sie muß durchaus geschrieben werden, da sich nicht im Voraus bestimmen läßt, wie viel oder wenig Raum der Vortrag für jeden §. in den verschiedenen Revieren erfordern wird. Dagegen wird für Lithographirung der Tabellen, welche zur Beschreibung gehören, gesorgt werden. An die in dieser Beziehung durch gegenwärtige Instruktion gegebenen Formulare ist sich ebenfalls genau zu halten, und es darf davon, ohne vorgängige Genehmigung des Staats-Ministeriums nicht abgewichen werden.

Die generelle Revierbeschreibung wird, mit allen dazu gehörigen Uebersichten, besonders eingebunden. Die Tabellen werden entweder bei dem betreffenden §. ein- oder am Schlusse beigeheftet. Die Beschreibung ist zu paginiren und vermittelst eines vorzuheftenden Index ist auf die Seite hinzuweisen, auf welcher jeder §. zu finden ist.

Das Schema Nr. 1. gibt bereits im Wesentlichen an, was in jedem Kapitel und §. zu erörtern ist. Dem Zwecke der Gründlichkeit unbeschadet ist sich von jeder unnöthigen Weitläufigkeit entfernt zu halten, vielmehr möglichst kurz zu fassen und vor Wiederholungen zu hüten. Zu dem Ende wird sich öfters auf das, was in einem §. bereits vorgetragen worden ist, späterhin bezogen und darauf hingewiesen werden können.

Mit Beziehung auf das Schema wird noch folgende ausführlichere Anleitung zur Herstellung der generellen Revierbeschreibung gegeben.

Ad Cap. I. Allgemeine topographische Verhältnisse.

Revier-Situationskarte.

Zur Erleichterung und Abkürzung des Vortrags in diesem Kapitel sowohl, als in den §. §. 11, 12, 17 und etwa 32 ist der Revierbeschreibung, abgesehen von den vorhin ad C erwähnten Vermessungs-Plänen, eine Revier-Situations-Karte dergestalt beizuheften, daß sie bequem ausgeschlagen werden könne.

Mit Hinweisung auf den §. 8. des Normativs von 1819, so wie des Anhangs zu demselben, welche von diesen Revier-Situations-Karten handeln, und mit einiger Modifikation der dort gegebenen Bestimmungen, wird folgendes bemerkt:

1) Zur Anfertigung dieser Karten ist sich der zur Zeit bestehenden besten Quellen zu bedienen. Diese sind:

a) Vorzugsweise die Steuer-Kataster-Blätter, welche zu reduciren sind. Auf den verjüngten Situationskarten ist das Quadrat-Netz dieser Steuerblätter sichtbar auszuziehen und am Rande mit dem Buchstaben der Orientirung, dann den Schichten- und Blatt-Nummern zu versehen.

b) Im Fall die Steuer-Vermessungs-Operate für die betreffende Gegend noch nicht vollendet sind, oder zur Benuzzung noch nicht erhalten werden können, — die in Kupferstich erschienenen Karten des K. Militärisch-topographischen Bureau.

c) In Ermangelung auch dieser sind die besten andern Landes- oder Provinzial-Karten und alle sonst noch vorfindliche Materialien zu benutzen.

2) Der Maßstab ist innerhalb dem 200,000theiligen und dem 50,000theiligen, als den beiden Extremen beim vorliegenden Zwecke, nach Maßgabe des kleineren oder größeren Umfanges des ganzen Revierbezirkes, so zu wählen, wie es einer deutlichen Darstellung der verschiedenen Gegenstände, welche die Situationskarte nach dem Normativ ersichtlich machen soll, am besten entspricht. In keinem Falle dürfen diese Karten eine unbequeme Größe erreichen. Sie müssen in das Aktenformat der Beschreibung leicht zusammengelegt werden können.

3) Die Gerichts- und Verwaltungs-Bezirksgrenzen werden nach der Vorschrift des obenerwähnten Anhanges zu §. 8. des Normativs von 1819 eingezeichnet. — Wenn irgend eine Grenzstrecke in verschiedenen Beziehungen (z. B. zugleich Kreis-, Gerichts-, Forstamts- rc.) Grenze bildet, so dürfen nicht alle,

die verschiedenen Grenzen darstellenden Zeichen und Farben neben einander angewendet werden, sondern nur jene, welche auf die Bezeichnung der vorzüglicheren unter den vorkommenden Grenzen auf die Grenze des Hauptbezirkes Beziehung haben.

4) Nicht bloß die Staatswaldungen, sondern auch alle übrigen, werden auf die Situationskarte, nach ihrer Lage und Figur, mit feinen Tuschlinien eingegrenzt und zur Bezeichnung des verschiedenen Besitzstandes folgendermaßen mit Farben angelegt (lavirt):

Staatswaldungen mit vollem Eigenthum: grünspangrün. Gemeinschaftliche Nutzwaldungen (im noch ungetheilten Besitz des Aerars und anderer Miteigenthümer): saftgrün.

Zum Verkauf oder Purifikation ausgeschiedene Staatswalddistrikte: orange:

Standesherrliche Waldungen: blaugrün.

Waldungen der adelichen Gutsbesitzer: gummigelb.

Gemeindewaldungen; karminroth.

Stiftswaldungen; violett.

Waldungen der Staatsgrundholden oder im Lehnverband: tuschgrau.

Privatwaldungen: braun (gelb mit schwarz).

Die Nummern der Staatswaldungen oder ihrer Distrikte, mit Beziehung auf die Vermessungstabelle (§. 11.) werden schwarz eingeschrieben, so auch die Hauptnamen derselben, sofern es der Raum zuläßt. Eine Kolerirung nach den Betriebsarten und Altersklassen, oder eine Bezeichnung der Holzarten findet in der Situationskarte nicht statt. Auf dem Rande derselben werden der Maßstab und die Erklärung der Farben angegeben; auch muß sie orientirt sein.

5) Zur Bezeichnung der Chausséen, Wege, Gewässer rc. ist sich an das zu halten, was unter der Aufschrift: übrige Zeichen in dem Anhange zu §. 8. des Normativs angegeben ist.

Zu Cap. II. Allgemeine statistische Verhältnisse.

Tabellarische Uebersicht hierzu.

Es wird zweckmäßig seyn, das Detail in einer anzufügenden tabellarischen Uebersicht darzustellen und sich im Vortrage selbst auf die außerdem noch nöthigen Erläuterungen und Erörterungen zu beschränken. — Die k. Landgerichte werden von Seiten der k. Regierungen angewiesen werden, den k. Forstämtern diejenigen statistischen Nachrichten mitzutheilen, deren sie außer jenen, die sie bereits aus der ihnen beiwohnenden Lokalkenntniß, oder aus ihren eigenen Akten schöpfen können, zur Bearbeitung dieses Kapitels etwa noch bedürfen möchten.

Zu Cap. III. Allgemeiner Wald- und Jagd-Stand.

Erläuterung zu dem Schema.

Ad §§. 7 und 10. Es ist nicht die Absicht, daß die bestehenden Forst- und Jagdordnungen ihrem Inhalte nach auszugsweise in die generellen Beschreibungen aufgenommen werden sollen. Sie sind bloß nach ihrem Datum und wesentlichsten Betreffe zu bezeichnen, dabei kurz anzudeuten, ob sie noch in voller Wirksamkeit und dem Zwecke entsprechend, oder veraltert sind.

Ad §. 9. Der Bedarf innerhalb des Revierbezirks ist bereits aus §§. 4 und 5. zu entnehmen; vielmehr die ganze Erörterung in dieser Beziehung wird erleichtert sein, wenn in der zu Cap. II. zu fertigenden Uebersicht sogleich eine Columne angelegt wird, um den aproximativen Holzbedarf der innerhalb des Revierbezirks befindlichen Bevölkerung und Gewerbe auszuwerfen.

II. Abschnitt.

Von den k. Staatswaldungen und Jagden insbesondere.

Zu Cap. I. Von der Realität der Staatswaldungen rc.

Vermessungs-Tabelle nach Formular Nr. 2. und tabellarische Uebersicht der Forstberechtigungen.

Das Schema selbst deutet hinlänglich an, was in den verschiedenen §§. dieses Kapitels, immer so kurz als möglich, vorgetragen werden soll, und man beschränkt sich daher hier auf die Bemerkung: daß es zweckmäßig sein wird, jenes Detail, wovon §. 15. die Rede ist und nicht Umgang genommen werden kann, in einer beizufügenden tabellarischen Uebersicht darzustellen, in sofern verschiedenartige Berechtigungen in der betreffenden Revier vorkommen und durch eine solche Darstellung die Bearbeitung erleichtert wird.

Der Vortrag in der Vermessungstabelle (Formular Nr. 2.) geschieht für jeden Wirthschafts-Compler nach der Ordnungs-Nummerfolge der Distrikte und Abtheilungen, welche auf den Plänen und in den Tabellen mit einander übereinstimmen muß. In das Detail der Unterabtheilungen wird sich hier nicht eingelassen.

Zu Cap. II. Von der äußeren und inneren Beschaffenheit der Staatswaldungen.

Erläuterungen zu dem Schema.

Dieses Kapitel gehört zu denjenigen, durch deren entsprechende Behandlung die specielle Forstbeschreibung wesentlich erleichtert werden kann und erläutert werden muß. Wenn in dieser letzten, für die Angabe der Lage, der Beschaffenheit des Bodens rc., ohne alle Umschreibung, nur kurze, bezeichnende Ausdrücke angewendet werden sollen und diesen keine absolute

oder allgemeine Bedeutung, sondern nur eine relative, beigelegt werden kann, so müssen auch die Begriffe, welche in Beziehung auf die betreffende Lokalität mit jenen Ausdrücken in der speciellen Beschreibung zu verbinden sind, hier in der generellen in das Klare gesetzt und festgestellt werden, wenn die specielle Beschreibung verständlich sein und keinem Zweifel Raum lassen soll.

Z. B. die örtliche Lage soll dort nach fünf Abstufungen als sehr niedrig, oder niedrig, oder mittelmäßig hoch, oder hoch, oder sehr hoch angegeben werden. Allein was in einer Gegend als das Extrem, sehr hoch, erscheint, wird in der andern kaum als mittelmäßig hoch angesprochen werden können, und es ist daher nöthig, daß erläutert werde, was man in der betreffenden Revier unter den fraglichen Bezeichnungen zu verstehen habe und welche die ungefähre relative oder örtliche Höhe jeder Abstufung sei. — Eben so wenig würde man darüber im Reinen seyn, was z. B. in der speciellen Beschreibung des Bodens unter sehr tiefgründig, tiefgründig, hinlänglich tief rc. eigentlich verstanden werden müsse, wenn eine Erklärung darüber in dem §. 19. der generellen Beschreibung nach einem bestimmten Maße nicht gegeben würde; denn was in einer Revier als hinlänglich tief erscheint, kann in der andern für flachgründig gelten u. s. w.

Ad §. 17. ist nicht gemeint, daß die absolute Höhe, wenn sie nicht bereits bekannt ist, erst durch barometrische Höhenmessungen erforscht werden solle. In diesem Fall wird nur beiläufig und im Allgemeinen angegeben werden können, ob die Elevation der Gegend bedeutend sei oder nicht. — Eine aproximative Ausmittelung und Angabe der relativen Höhen aber unterliegt keinen großen Schwierigkeiten. — Je deutlicher der Gebirgszug bereits in der Situationskarte versinnlicht wird, desto kürzer wird man sich in dieser Hinsicht in dem §. 17. fassen können.

Sofern ad §. 18. auch der mittlere Barometer- und Thermometer-Stand angegeben werden können, wird dieses erwünscht sein.

Ad Cap. III. Von der Holznutzung.

Tabellarische Uebersicht der Sortimente, Holzpreise, Fabrikations- und Transportkosten.

Es wird zweckmäßig sein, die verschiedenen Sortimente und deren Preisverhältnisse (ad §. 23.), so wie auch die dermalen üblichen Hauer-, Setzer-, Rücker- und Fuhrlöhne 2c. (ad §§. 24 u. 25.) in einer beizufügenden tabellarischen Uebersicht zu specificiren.

Absatzlagen.

Unter Absatzlagen (§. 23.) sind diejenigen Abtheilungen einer Revier zu verstehen, welche, unabhängig von der wirthschaftlichen Eintheilung, deßhalb von einander unterschieden werden müssen, weil Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Verbringung und des Absatzes einen solchen Einfluß auf die Lokalpreise äußern, daß für jede derlei Abtheilung besondere Taxen bestehen müssen. In dem Vortrage ist anzugeben, welche Distrikte unter jeder Absatzlage subsummirt werden.

Massengehalt der Raumklafter und Wellen.

Ad §. 24. sind die Resultate bisher angestellter, oder bei Gelegenheit der Forsteinrichtung noch anzustellender Versuche über den Holzmassengehalt der Raumklafter und Wellen, nach den verschiedenen Maßen und Hauptsortimenten anzuführen, auch anzugeben, wie bei den Versuchen und Ausmittelungen verfahren worden sei. — Was ad §§. 7 u. 10. in Beziehung auf Forst- und Jagd-Ordnungen bemerkt worden ist, ist auch hier von der Holzhauer-Instruktion zu verstehen.

Zu Cap. IV. Von den Forst-Nebennutzungen.
„ Cap. V. Von den Verhältnissen des Waldschutzes.
„ Cap. VI. Von den k. Jagden.

Tabellarische Uebersicht der Nebennutzungen.

Hinsichtlich dieser Kapitel bedarf das Schema keiner besonderen Erläuterung, und es wird daher nur zu §. 28. bemerkt,

daß, wo mannigfache Nebennutzungen in einer Revier vorkommen, eine tabellarische Uebersicht derselben, ihres bisherigen Materialertrags, ihrer Preis- und Kostenverhältnisse zur Erleichterung gereichen dürfte, so wie auch vielleicht die Eintheilung in Jagdbogen, wovon im §. 32. die Rede ist, auf der Situationskarte wird dargestellt werden können.

Zu Cap. VII. Von der bisherigen Bewirthschaftung.

Die Darstellung derselben erfordert eine sorgfältige Bearbeitung.

Die Ableitung des dermaligen Zustandes der Bestände aus dem, was sie bisher betroffen hat; die Erforschung der Ursachen, welche diesen Zustand herbeigeführt und die vor Augen liegenden Wirkungen hervorgebracht haben, ist für den ausübenden Forstwirth von einer um so größeren Wichtigkeit, als sich daraus Warnungen gegen Mißgriffe und Regeln für entsprechende Behandlung schöpfen lassen. Die in dieses Kapitel aufzunehmenden geschichtlichen Notizen über die bisherige Bewirthschaftung und die Umstände und Verhältnisse, welche auf dieselbe eingewirkt haben, so wie die daraus zu ziehenden Folgerungen, erfordern und verdienen daher eine besonders umsichtige, auf sorgfältiges Beobachten und reifliches Nachdenken gestützte Bearbeitung.

Tabellarische Uebersicht der bisherigen Ergebnisse nach Formular No. 3.

Vermittelst der tabellarischen Darstellung nach Formular Nr. 3. bleibt der Vortrag im §. 36. auf die außerdem noch zu gebenden Erläuterungen; auf Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben, und Ermittelung des Procent-Verhältnisses zwischen beiden, so wie des Betrags per Tagwerk beschränkt. — Die Besoldungen des Lokalpersonals sind in der Uebersicht Nr. 3. in der Art auszuwerfen, daß sie, außer den Geldbezügen, auch die Naturalwohnungen, Fruchtdeputate und Dienstgründe nach

den Normalanschlagsbeträgen, so wie auch das Besoldungsholz nach dem Lokalwerthe, begreifen.

Zu Cap. VIII. Von der künftigen Bewirthschaftung und dem allgemeinen Wirthschaftsplane.

Besondere Wichtigkeit dieses Kapitels.

Unter allen Kapiteln der generellen Revierbeschreibung ist dieses unstreitig das wichtigste, da in demselben die Resultate der Ertrags-Ausmittelung zusammengestellt; die bisher erörterten Verhältnisse sowohl, als die bei der speciellen Beschreibung gesammelten und in derselben ersichtlich gemachten Notizen zur Nutzanwendung gebracht; — die Anhaltpunkte für einen künftigen, rationellen und in jeder Hinsicht entsprechenden, Betrieb gegeben werden sollen. — Die verschiedenen §§. dieses Kapitels erfordern daher eine besondere Ausführlichkeit und die gründlichste, umsichtigste Behandlung.

Daß sich bei der Forsteinrichtung an die Bestimmungen des §. 13. des Normativs von 1819 strenge zu halten sei, wurde bereits in der Entschließung vom 31. Mai 1827 ausgesprochen. Dieser §. lautet folgendermaßen:

„In Ansehung der als Wirthschaftsbasis zu wählenden Wald- und Betriebsart ist in der Regel die bestehende Waldgattung und die deren Natur und der Beschaffenheit der Lokalbedürfnisse entsprechende Betriebsweise zum Anhalt zu nehmen. Auf eine totale Umwandlung der bestehenden Wald- und Holzgattung, auf eine gewaltsame Umänderung der bisherigen Betriebsart darf nur, wo die triftigsten Gründe unvermeidlicher Nothwendigkeit und evidente Beweise zu Gewährleistung der sich daraus versprochenen Vortheile vorhanden sind, der Antrag gestellt werden. Wo diese fehlen oder zweifelhaft sind, wo die als wünschenswerth sich darstellende Umänderung, so groß auch die Vortheile seien, die sich für die Folgezeit daraus versprochen werden, mit einer zu tief eingreifenden Rückwirkung auf die

Befriedigung der zeitlichen Bedürfnisse der Gegend, oder mit allzubedeutenden Kosten-Auslagen für das Aerar verbunden wäre, ist die bestehende Waldgattung und Betriebsart als Basis zu belassen, auch wenn dabei noch mehr oder weniger hinter dem Ideale zurückgeblieben würde, welches die bisherigen Theorien der Forst-Wissenschaft von der vollkommensten und vortheilhaftesten Wald- und Betriebsart aufstellen."

„Diese Regel schließt jedoch nicht aus, was zur Entfernung der bestehenden Gebrechen; zur Emporbringung der Waldungen aus ihrem (etwaigen) dermaligen herabgekommenen und verwilderten Zustande; zur Wiederbelebung und Verjüngung ihrer Produktionskräfte; zur Veredlung ihrer Bestände; zur nachhaltigen Deckung der mannigfaltigen Holzbedürfnisse des Landes, und zum Flor der Gewerbe sich als wesentliches Erforderniß darstellt, und daß bei der wirthschaftlichen Einrichtung der Domainen-Waldungen sowohl auf die Nachzucht der in den Privatwaldungen immer seltener werdenden stärkeren Bau- und Werkholz-Sortimente, und insbesondere der immer mehr verschwindenden Eiche ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, als auch im Allgemeinen dahin getrachtet werde, diese Waldungen überall zu Musterbildern der regelmäßigen Forstwirthschaft zu erziehen. Eine allseitige reife Erwägung aller aus der Natur des Waldbestandes, aus allen Lokalverhältnissen der Waldungen und aus der Gegenwart und Zukunft sich darbietende Bestimmungsgründe muß daher diese Berathung leiten, und es muß sich dabei von aller Vorliebe für die eine oder andere Wald- und Betriebsart entfernt gehalten werden."

Ad §. 37. Wirthschafts-Complexe.

Ueber die Eintheilung in Wirthschafts-Complexe enthielt bereits das Normativ von 1819 im §. 14. folgende Bestimmungen:

„Die Complex-Eintheilung der Domainen-Waldungen bestimmt sich hauptsächlich nach der Situation und dem Bedürfnisse der Ortschaften, und nach der Lage und Waldart der

Waldungen. In der Regel soll der Revier-Complex zugleich als Wirthschafts-Complex gelten. Nur da, wo die Lage der Ortschaften besondere bezirksweise Zusammen-Ordnungen der Waldungen zur nachhaltigen und möglichst erleichterten Deckung ihrer Bedürfnisse nöthig macht, oder wo die Revier nach Verschiedenheit der Waldart in Complexe zerfällt, die für sich so groß sind, daß sie eine Separat-Bewirthschaftung erheischen, findet ausnahmsweise eine Unterabtheilung der Revier in Wirthschafts-Complexe statt. Die Zahl dieser besondern Wirthschafts-Complexe im Innern der Revier ist aber auf alle Weise zu beschränken, sowohl zu so viel möglicher Vereinfachung der Wirthschaft (und des Rechnungswesens), als insonderheit da, je größer die räumliche Ausdehnung der Wirthschafts-Complexe ist, sich um so früher und leichter ein richtiges Klassenverhältniß und eine regelmäßige Hauungsordnung einrichten läßt. Häufig können daher selbst Waldungen von verschiedener Waldart, Umtriebszeit und Behandlungsweise zu gegenseitiger Unterstützung in der nachhaltigen Deckung der örtlichen Holzbedürfnisse und zu Ausgleichung des Klassen-Ertrags in einen und denselben Wirthschafts-Complex verbunden werden."

Diese Bestimmungen des Normativs wurden in der Entschließung vom 31. Mai 1827 in Erinnerung gebracht; es wurde gerügt, daß, denselben zuwider, die meisten Reviere in mehrere kleine Wirthschafts-Complexe zersplittert worden seien, und angeordnet, daß dieser Mißgriff bei der Forst-Einrichtung redressirt werden solle, und daß sich von der Regel: der Revier-Complex habe zugleich als Wirthschafts-Complex zu gelten, nur dann entfernt werden dürfe, wenn die Verhältnisse es durchaus nicht anders gestatten.

Die genaue Einhaltung dieser Vorschriften wird wiederholt und auf das Nachdrücklichste um so mehr anempfohlen, als noch immer Mißverständnisse und Verwechselungen zwischen Wirthschafts-Complexen und Betriebsarten oder Betriebsklassen hier und da obzuwalten scheinen, und eine Zusammenstellung letzterer,

wenn deren verschiedene in einer Revier vorkommen, ohne Rücksicht auf bezirksweise Zusammenlage, unter dem Namen von Wirthschafts-Complexen hat bezeichnet und behandelt werden wollen, welches dem normativmäßigen Grundbegriff eines solchen Complexes geradezu entgegen ist.

Ad §. 38. Wirthschaftsregeln und Umtriebszeit.

In der Entschließung vom 31. Mai 1827 ist bereits ausgesprochen worden, daß ein allgemeiner Fällungsplan für den ganzen Zeitraum des ersten Umtriebs, in der Art, wie die §§. 18 und 19. des Normativs von 1819 es bestimmt hatten, nicht entworfen werden solle. Das in demselben Normativ angeordnete und beizubehaltende System periodischer Betriebspläne für den nächsten Zeitabschnitt, auf den Grund vorzunehmender Waldstands-Revisionen, macht es unnöthig, in ein solches Detail einzugehen, welches nur auf Voraussetzungen basirt werden könnte, die im Verlaufe der Zeit mancherlei Modifikationen zu erleiden haben würden. Da nun hiernach der allgemeine Wirthschaftsplan eigentlich nur in den Darstellungen und in der Entwickelung der Grundzüge, wofür das Kapitel VIII. die Bestimmung hat, in der Art zu finden sein soll, daß der Vortrag in demselben es klar anschaulich mache, was der Forst-Regulator, nach dem Bedarf der damaligen Zeit und der gegenwärtigen Verhältnisse, für zweckmäßig erkannt und beabsichtigt habe, ohne sich die Vorausbestimmung eines unabänderlichen Etats, einer über Menschenalter hinausreichenden Einrichtung anmaßen und damit dem, was die Verhältnisse und der Bedarf der kommenden Zeit und der künftigen Generationen erheischen werden, Schranken setzen zu wollen; —. da ferner für jetzt bloß die Aufgabe zu lösen ist: wie dem Walde der höchstmögliche Ertrag abgewonnen werden könne? welches Maß der Nutzung für die nächste Zeit einzuhalten sei, ohne den Nachhalt zu beeinträchtigen, vielmehr um auf den aus einer regelmäßigen Bewirthschaftung zu erwartenden Normal-Ertrag einzulenken? — zu bestimmen, auf welche Weise dieses Maß für den nächsten

Zeitabschnitt zu erfüllen sei und einen Leitfaden an die Hand zu geben, wie die Nutzung auch in der Folgezeit zu gewinnen, der Betrieb, consequent mit dem, was zunächst geschehen soll, auch in spätern Perioden zu ordnen sein möchte; — so ist von diesen Ansichten und Grundsätzen bei der Bearbeitung des gegenwärtigen Kapitels, und namentlich des §. 38., stets auszugehen.

Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeiten.

Bei Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeiten kommen wesentlich in Betracht:

a) Das Alter, mit welchem der Wiederwuchs durch Selbstbesamung oder (bei Niederwaldungen) durch gesunden, kräftigen Ausschlag, am sichersten und mit den geringsten Kosten hinsichtlich künstlicher Nachhülfe zu erwarten ist.

b) Die Gewinnung der größten Holzmasse.

c) Der Zeitpunkt, mit welchem das Material, für seine Bestimmung, die höchste Brauchbarkeit erlangt (Zeitpunkt der besten technischen Benutzung).

d) Das höchste Geldeinkommen.

e) Etwaige Ansprüche eines Dritten an gewisse Sortimente.

Beobachtung und Erfahrung müssen den Zeitpunkt der vortheilhaftesten Verjüngung an die Hand geben; die Ausmittelung des höchsten Massenergebnisses hängt mit der Ertragsbestimmung, welche im §. 41. erörtert wird, genau zusammen; — der Zeitpunkt der besten technischen Benutzung bestimmt sich nach Maßgabe des Lokal- oder Handelsbedarfs, und das höchste Geldeinkommen wird durch Berechnung, mit Rücksicht auf die für die verschiedenen Sortimente bestehenden oder zu erwartenden Holzpreise, erforscht. — Wenn gewisse geringere Sortimente, z. B. Reisig, schwache Prügel ꝛc., ihrem ganzen Material-Anfalle nach an Dritte abgegeben werden müssen, wird dieses Bestimmungsgrund sein, um die Umtriebszeit nicht zu kurz anzuberaumen.

Unterschied zwischen den besonderen Umtriebszeiten und der allgemeinen Umtriebs- oder Berechnungszeit.

Die allgemeine Umtriebszeit oder der Zeitraum, welchen man zur Begründung der Forst-Einrichtung und Ermittelung des nachhaltigen Ertrags als Anhalt annimmt (die Berechnungszeit), wird noch öfters mit der besonderen Umtriebszeit verwechselt. Man glaubt, daß für jeden Wirthschafts-Complex, oder für jede der Haupt-Betriebsarten, Hochwald und Niederwald, wenn beide vorkommen, einerlei Umtriebszeit bestehen müsse. Diese Ansicht ist ganz unrichtig. — Es können für jede Bestands- und Betriebsart verschiedene besondere Umtriebszeiten (Betriebsklassen) angenommen werden, je nachdem Bedarf oder Beschaffenheit des Bodens dieses räthlich machen. Wenn z. B. ein Theil der Kiefernbestände einer Revier sehr magern Boden hätte, für welche die geschehenen Zuwachsberechnungen und Ertrags-Ausmittelungen das Alter von 60 bis 70 Jahren als den Zeitpunkt der höchsten Massen-Produktion angeben, während diese in dem anderen, auf besserem Boden stockenden Theile der Bestände von derselben Holzart zwischen 80 und 90 Jahren gefunden worden wäre, so würde ein bedeutender Verlust an Material- und Geld-Ertrag damit verbunden sein, sobald man für beide Theile einerlei Umtriebszeit annehmen wollte. — Oder es sei ein Wirthschafts-Complex von Kiefern und Fichten, in welchem die höchste Brennholzmasse zwischen 70 und 80 Jahren erzeugt wird; der Bedarf nehme zwar vorzüglich Brenn- und Kochholz in Anspruch, doch müsse auch für starkes Bau- und Werkholz gesorgt werden, und zur Erziehung von solchem seien wenigstens 120 Jahre nöthig. — In diesem Falle würde der Verlust noch weit größer sein, als in dem vorigen Beispiele, wenn dem ganzen Complexe eine 120jährige Umtriebszeit gegeben werden wollte, und man wird daher das einfache Auskunftsmittel anwenden, nur einen, mit dem Bedarfe an stärkerm Holze in Verhältniß stehenden, zur Deckung desselben hinreichenden Theil der Fläche, und zwar gerade diejenigen Distrikte, welche sich

hiezu am besten eignen, als eine besondere Betriebsklasse in den höheren Umtrieb einzureihen, während man dem größeren Theil der Fläche diejenige Umtriebszeit läßt, bei welcher sie die höchste Brenn- und Kohlholzmasse liefert.

Es können auch besondere Verhältnisse dazu nöthigen, von den Haupt-Motiven abzugehen, welche eigentlich bei der Bestimmung der vortheilhaftesten Umtriebszeit leiten sollen, z. B. momentaner unabweislicher Bedarf kann es veranlassen, daß für solche Wirthschafts-Complexe, in welchen bereits Mangel an stärkerem Holze ist, vor der Hand noch für einen Theil der Fläche ein kürzerer Umtrieb, selbst eine andere Betriebsart, als diejenigen angewendet werden, welche den übrigen Lokal-Verhältnissen am besten entsprechen würden. In solchem Falle muß aber der Forst-Regulator alle sich nur immer darbietenden Mittel aufsuchen und in Anwendung bringen, um den Verlust möglichst zu vermindern und ihm, mittelst allmähliger Einlenkung auf die an und für sich zweckgemäßeste Bewirthschaftung, eine nur temporäre Eigenschaft beizulegen.

Nur dann, wenn alle diese und andere etwa noch einwirkende Verhältnisse und Umstände in das Auge gefaßt und ihre Wechselwirkungen, so wie die Vortheile und Nachtheile, welche daraus hervorgehen, gehörig combinirt und sorgsam gegeneinander erwogen werden; — wenn die vortheilhafteste besondere Umtriebszeit für jede Holz- oder Bestandsart, Betriebsart und Betriebsklasse erforscht und, so weit es die Reihenfolgen in der Hiebs-Ordnung gestatten, für jede Bestands-Abtheilung die für sie angemessenste unter denselben angenommen wird, nur dann wird der höchst mögliche Ertrag aus einem Walde gezogen werden.

Durchforstungszeit.

Eben so ist eine genaue Erforschung der verschiedenen Altersepochen erforderlich, in welchen die Bestände jeder Betriebsart und Klasse durchforstet werden sollten, damit diese Operation ihren Zwecken auf das vollständigste entspreche. Bisher wurden sie an vielen Orten versäumt oder ist kaum

dem Namen nach gekannt, während sie den Zuwachs vermehrt, den Ertrag erhöhet und die Verjüngung, selbst bei kürzerem Turnus, befördert. Daher wird erwartet: daß auf die Zwischen-Nutzungen, bei der Forsteinrichtung, überall, wo sich Absatz für das durch sie zur Verwerthung kommende geringere Material darbietet, der geeignete Bedacht werde genommen werden. Dabei soll es für die K. Bayer. Staats-Waldungen, ungeachtet alles dessen, was in neuerer Zeit zu Gunsten eines andern Verfahrens vorgebracht worden ist, Regel bleiben, daß die erste reguläre Durchforschung nicht zu frühe, — nicht in Beständen, welche noch der Jungholz-Klasse angehören oder erst kürzlich in die Mittelklasse übergetreten sind, unternommen, und daß die hernach öfters zu wiederholenden Zwischen-Nutzungen stets mit der größten Vorsicht ausgeführt werden, damit der Längen-Wuchs nicht gestört, der Schluß nie unterbrochen, und dennoch die bereits übergipfelten Stämmchen von Zeit zu Zeit genutzt werden, ehe sie abstehen und nur noch ein schlechtes Material liefern.

Wie die besonderen Umtriebszeiten zu bestimmen sind, um sie mit den Wirthschafts- und Finanzperioden in annähernde Uebereinstimmung zu bringen.

Es ist bereits in der Entschließung vom 31. Mai 1827 aufmerksam darauf gemacht worden, daß es, nachdem die Wirthschafts-Perioden mit den verfassungsmäßigen Finanz-Perioden in Einklang gebracht werden sollen, zur Erleichterung bei der Forst-Einrichtung gereichen werde, wenn hierauf sofort bei Festsetzung der Umtriebszeiten in der Art Rücksicht genommen wird, daß man einer von 3 zu 3 oder von 6 zu 6 Jahren fortschreitenden Skale folge, und demnach:

für Busch-Hölzer: 6, 9 oder 12 Jahre;

für Niederwaldungen: 15, 18, 21, 24, 27, 30 Jahre u. s. w.

für Hochwaldungen: 54, 60, 66, 72, 78, 84, 90 Jahre u. s. w.

annehme, je nachdem das ausgemittelte vortheilhafteste besondere Haubarkeits-Alter für eine Betriebs-Art oder Betriebs-Klasse der einen oder der andern dieser Zahlen am nächsten stehet.

Ad §. 39. Altersklassen. Formular Nr. 4.

In Uebereinstimmung mit der Bestands-Uebersichts-Karte soll die Tabelle Nr. 4. das dermalige Alters-Klassen-Verhältniß genau darstellen. Welches auch die Umtriebszeit sei, ob eine längere oder kürzere, so werden die Abtheilungen und Unterabtheilungen der bestockten Fläche bloß nach Maßgabe ihres, aus der speciellen Beschreibung ersichtlichen vorherrschenden Alters, unabhängig von der Eintheilung in Wirthschafts-Perioden, in eine der vier Klassen eingereihet, deren jede den vierten Theil der Umtriebszeit begreift. Buchhölzer in niedrigem Umtriebe können ausnahmsweise bloß in die zwei Klassen haubar und Mittelholz eingetragen werden. — Alle Besamungs- und Lichtschläge, in Ansehung, welcher es sich nur noch von Nachhauung oder Räumung handelt, werden, ohne Rücksicht auf das Mehr oder Weniger der noch vorhandenen haubaren Holzmasse, noch darauf, ob die Besamung bereits ganz, oder theilweise, oder noch gar nicht erfolgt sei, zu der Jungholz-Klasse gerechnet, in sofern sie als eine eigene Unterabtheilung bezeichnet worden sind. Ist dieses wegen Unbedeutenheit der Fläche nicht der Fall, so werden sie mit der Unterabtheilung, zu der sie gehören, in der für diese treffenden Klasse vorgetragen. Dagegen sind diejenigen Bestands-Abtheilungen, in welchen zwar die Vorhauung oder der Vorbereitungshieb statt gehabt hat, der eigentliche Angriffs- oder Besamungshieb jedoch noch nicht erfolgt ist, in die haubare Klasse einzureihen.

Waldungen oder einzelne Distrikte derselben, welche bisher noch mehr dem Fehmelbetriebe, als einer regelmäßigen Schlagwirthschaft unterworfen gewesen sind, und in welchen sich daher die verschiedenen Alters-Abstufungen mehr unter einander auf der ganzen Fläche, als in gesonderten Bestands-Unterabtheilungen vorfinden, müssen, unter Beifügung der geeigneten erläuternden Bemerkung, nach Maßgabe der in jedem Distrikte oder in jeder Hauptabtheilung vorherrschenden Alters-Klasse, und je nachdem sie bereits stark durchpläntert und von haubarem

Holze entblößt, dagegen mit Nachwuchs zwischen demselben versehen sind, oder vom ersteren noch mehr oder weniger Vorrath haben (nach Befinden der Umstände auch im Verhältniß der Altersklassen pro rata) angesprochen und eingereihet werden. Sind aber die verschiedenen Alters-Abstufungen in einem solchen Distrikte in beinahe gleichem Verhältnisse vorfindlich, so wird ie ganze Fläche gleichmäßig (jedoch mit Vermeidung von Bruchtheilen) in die vier Altersklassen vertheilt.

Nadelholz-Abtheilungen, welche nach Maßgabe der in denselben geführten Angriffshiebe verschiedene Altersklassen haben, werden nach dem Verhältniß der Fläche, welche jede Klasse einnimmt, eingereihet.

Der Vortrag in der Tabelle geschieht für jeden Wirthschafts-Complex nach Betriebsarten und Betriebsklassen dergestalt, daß mit der längsten Umtriebszeit angefangen und alle Abtheilungen, welche der betreffenden Betriebsklasse angehören, nach der Nummerfolge der betreffenden Distrikte zusammengeordnet, das heißt nach einander aufgeführt und summirt werden, ehe zu der nächstfolgenden Betriebsklasse übergegangen wird. Z. B.

1) Buchen-Hochwald im 120jährigen Umtriebe.
2) Kiefern- und Fichten-Hochwald im 96jährigen.
3) Niederwald im 36jährigen.
4) idem im 24jährigen.
5) Buschhölzer im 9jährigen Umtriebe.

Vermittelst einer Rekapitulation wird am Ende jedes Wirthschafts-Complexes (und zuletzt für die ganze Revier, wenn sie in verschiedene Complexe eingetheilt ist) das Gesammt-Altersklassen-Verhältniß dargestellt.

In dem Contexte der generellen Revier-Beschreibung selbst wird nur in diejenigen Erörterungen und Erläuterungen eingegangen, zu welchen die Resultate der tabellarischen Uebersicht, in Beziehung auf die für die Bewirthschaftung sich ergebenden Folgerungen, veranlassen, oder deren sie noch bedürfen möchten.

Ad §. 40. Berechnungszeit und Wirthschafts-Perioden.

Es ist vorhin, ad §. 38., bereits erinnert worden, daß die allgemeine Umtriebszeit, oder der Zeitraum, über welchen die Berechnung sich erstreckt, von besonderen Umtriebszeiten der verschiedenen Bestandsarten und Bewirthschaftungs-Methoden unabhängig sei und damit nicht verwechselt werden dürfe. Die Berechnungszeit fällt zwar mit der Umtriebszeit zusammen, wenn die Verhältnisse von der Art sind, daß für alle Bestände eines Wirthschafts-Complexes einerlei Umtriebszeit angenommen wird; im entgegengesetzten Falle aber ist sie, nach Maßgabe der besonderen Umtriebszeit für die Mehrheit der verschiedenen Bestände zu bestimmen. Es sei z. B. ein Wirschafts-Complex mit:

1200 Tagw. Hochwald à 120 Jahren,
3000 Tagw. Hochwald à 96 „
800 Tagw. Niederwald à 30 „

so wird es am geeignetsten sein, 96 Jahre für die Berechnungszeit anzunehmen.

Wenn ein Wirthschafts-Complex nur Nieder- und Mittelwaldungen hat, wird die längste besondere Umtriebszeit als Berechnungszeit angenommen.

Wie die Wirthschafts- mit den Finanz-Perioden in Einklang zu bringen sind.

Diese letzte ist in gewisse Abschnitte (Wirthschafts-Perioden) zu zerlegen, welche, wie bereits in der Entschließung vom 31. Mai 1827 angeordnet worden ist, mit den Finanz-Perioden in Einklang zu bringen sind. Zu dem Ende dürfen die Wirthschafts-Perioden nicht in der Art gebildet werden, daß man die kürzere oder längere Berechnungszeit in eine gewisse Anzahl gleicher Abschnitte eintheile, wonach diese Perioden bald mehr, bald weniger Jahre begreifen würden; sondern die Wirthschafts-Perioden sollen für Hochwaldungen durchaus nach Maßgabe von 24 Jahren, für Niederwaldungen kön-

nen sie zu 12, für Buschhölzer allenfalls zu 6 Jahren gebildet werden, wobei die letzte Periode öfters unvollständig bleibt. Denn wenn in dem vorhin angenommenen Falle einer 96jährigen Berechnungszeit diese gerade vier Perioden begreift, so würden z. B. bei einer nach Maßgabe der besonderen Umtriebszeit für die Mehrheit der Bestände gewählten Berechnungszeit von 108 Jahren zwar 5 Zeitabschnitte gebildet werden müssen, der letzte derselben aber nur eine halbe Wirthschafts-Periode oder 12 Jahre (bei 102 Jahren nur ¼ oder 6 Jahre) begreifen. Dieses hat nichts zu sagen, indem man bei der Zusammenstellung des Material-Anfalls nach Perioden, wovon im folgenden §. die Rede ist, entweder den muthmaßlichen Ertrag des letzten, ohnehin noch entfernt liegenden Zeitabschnitts, nach dem gefundenen Durchschnittsertrag für jede Betriebs-Klasse ergänzen kann, oder auch nur die Raten, welche diesen Zeit-Abschnitt, nach Maßgabe seines Verhältnisses zu einer ganzen Periode treffen würden, auszumitteln, und mit dem für denselben sich wirklich darstellenden Flächen-Angriffs- und Material-Betrag in Vergleichung zu setzen braucht, um so viel es für jetzt nothwendig ist, das periodische Ertrags-Verhältniß beurtheilen und darauf hin den Bewirthschaftungs-Plan im Allgemeinen sowohl, als den speziellen Betriebsplan für die nächste Zeit, wovon das Kapitel IX. handelt, begründen zu können.

Verfahren, damit die erste Wirthschafts-Periode immer mit irgend einer Finanz-Periode ihren Anfang nehme.

Die erste Wirthschafts-Periode soll immer mit irgend einer Finanz-Periode anfangen. Wenn die Forst-Einrichtung einer Revier in dem letzten Jahre einer Finanz-Periode ausgeführt wird, so daß der neue Wirthschafts-Plan sofort in dem nächsten, das heißt dem ersten Jahre der folgenden Finanz-Periode in Anwendung kommen kann, so erfüllt sich diese Bestimmung von selbst. Im andern Falle bietet sie einige Verwickelung dar, die jedoch leicht zu lösen ist, und durch den Vortheil weit überwogen wird, daß für die Zukunft

die ganze Staats-Forst-Wirthschaft mit den Erfordernissen des Finanz-Haushalts und seiner verfassungsmäßigen Perioden in Uebereinstimmung gebracht sein wird, und daß die Forstetats oder Voranschläge für jede einzelne Finanz-Periode bereits in den Wirthschafts-Plänen dergestalt begründet sein werden, daß sie auf die einfachste Weise aus denselben geschöpft werden können.

Folgendes Verfahren ist zu beobachten, um dahin zu gelangen:

a) Wenn die Forsteinrichtung im 4ten oder 5ten Jahre einer Finanz-Periode vorgenommen wird, so ist der Rest derselben als ein ganz besonderer Zeitabschnitt zu behandeln; es ist für denselben ein eigener spezieller Betriebsplan zu entwerfen, und der Forst-Regulator hat sich nun in Beziehung auf Beschreibung, Ertrags-Ausmittelung, überhaupt auf das ganze Forsteinrichtungs-Operat den Wald so zu denken, als ob dieser Betriebs-Plan bereits ausgeführt und das Ende der Finanz-Periode schon erreicht wäre. Er läßt demnach die Berechnungszeit und die erste Wirthschafts-Periode mit der nächsten Finanz-Periode ihren Anfang nehmen.

b) Wenn hingegen die Forst-Einrichtung in einem der ersten drei Jahre einer Finanz-Periode beschäftigt wird, so muß vor allem aus den Betriebsnachweisungen zusammengestellt werden, welche Betriebs-Operationen innerhalb des, von der je laufenden Finanz-Periode bereits verflossenen Zeitraums statt gehabt und welchen Ertrag sie geliefert haben; und der Wald ist sich dann umgekehrt so zu denken, als ob sie erst noch ausgeführt werden sollten. Der Forstbetriebs-Regulator läßt demnach die Berechnungszeit und die erste Wirthschafts-Periode mit dem ersten Jahre der eben laufenden Finanz-Periode ihren Anfang nehmen.

In beiden Fällen wird das beobachtete Verfahren in der generellen Beschreibung angegeben, in der speziellen Beschreibung aber wird durch geeignete kurze Bemerkung bei den betreffenden Bestands-Abtheilungen die nöthige Erläuterung beigefügt, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen. Z. B. in dem

Falle ad a: daß die Abtheilung oder Unterabtheilung N. eine haubare, aber deßhalb in die Jungholz-Klasse und in die letzte Wirthschafts-Periode eingereihet worden sei, weil sie noch im Laufe der Finanz-Periode vor Anfang der Berechnungszeit zum Hiebe kommen soll; oder umgekehrt im Falle ad b: daß die Unterabtheilung N. zwar eigentlich schon nach ihrem wirklichen Zustande der Jungholz-Klasse angehöre, aber deßhalb noch als haubar vorgetragen und in die erste Wirthschafts-Periode eingereihet worden sei, weil sie bereits im Laufe der Finanz-Periode und der auf den Anfang derselben zurückdatirten Berechnungszeit in Angriff gekommen. — Diese Bemerkungen übertragen sich denn auch in die Uebersichten Nr. 4, 6 und 7 zur generellen Revierbeschreibung, resp. es wird das Nöthige in denselben kurz angedeutet.

In der Entschließung vom 31. Mai 1827 war zwar anheimgestellt worden, die Ausgleichung mit den Finanz-Perioden auch in der Art zu bewirken, daß der ersten Wirthschafts-Periode so viele Jahre zugesetzt würden, als von der laufenden Finanz-Periode noch übrig seien; allein dieses wird hiermit zurückgenommen, indem größere Schwierigkeiten damit verbunden sind, als mit dem oben auseinandergesetzten Verfahren.

Ad §. 41. Ertrags-Bestimmung. Ad a. Allgemeine Erläuterung.

In der oft erwähnten Entschließung vom 31. Mai 1827 wurde die specielle Forst-Ertrags-Bestimmung nach gutachtlicher Beurtheilung als Haupt-Regel angegeben, „welche um so mehr genüge, da der Etat nicht etwa bloß auf Ertrags- oder Zuwachs-Berechnungen allein, sondern auch mit Rücksicht auf nachhaltigen Flächen-Angriff zu ermitteln sei. — Die Einschätzung durch das einzelne Auszählen der vorhandenen Stämme sei demnach auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Aufnahme des in jüngern Beständen zerstreut stehenden alten Holzes am füglichsten auf diese Weise bewirkt werden könne, und es müsse namentlich dieses Verfahren angewendet werden,

wenn der Haupt-Vorrath an Bau- und Werkholz (auch Commerzial-Holz) in dergleichen Stämmen bestehe, und auf dessen möglichst gleiche Vertheilung in die verschiedenen Wirthschafts-Perioden Bedacht genommen werden müsse, zumal wenn es sich von dem in vielen Gegenden immer seltener werdenden Eichenholze oder einer andern nicht häufig vorkommenden, aber für den Bedarf wesentlich nöthigen Holzart handele. (Auch im Falle einer großen Unregelmäßigkeit und Klassen-Verschiedenheit in haubaren Beständen wird das Auszählen angemessen sein). — Was endlich umständliche Zuwachs-Berechnungen anbetreffe, so werde man sich dazu nur in so weit veranlaßt sehen, als es zur Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeit nothwendig sei, oder als dergleichen durch den Umstand herbeigeführt werden möchten, daß es in einer Revier an eigentlich haubaren Beständen ermangeln sollte, und der Maßstab zur Ertrags-Bestimmung aus den sich der Haubarkeit nähernden geschöpft (oder an einzelnen Stämmen gesucht) werden müßte. — Uebrigens solle es dem betreffenden Forstpersonal unbenommen sein, auch in der Hauptsache ein anderes Verfahren als die gutachtliche Einschätzung zu beobachten, in welchem es Uebung und Fertigkeit erworben haben möchte, wenn nur das Forst-Einrichtungs-Geschäft dadurch nicht aufgehalten würde."

Specielle Forst-Ertrags-Bestimmung nach gutachtlicher Schätzung. — Normal-Probe-Flächen und Erfahrungs-Tafeln.

Zum Behuf der speziellen Forst-Ertrags-Bestimmung nach gutachtlicher Schätzung müssen Erfahrungs-Tafeln ausgemittelt werden, um jeden Bestand nach Maßgabe seines Alters, Standorts und seiner Bestockung damit vergleichen und nach diesen Maßstäben ansprechen zu können. Die hierzu nöthigen Normal-Probe-Flächen müssen, diesem Zwecke entsprechend, mit vieler Umsicht, in Beständen von verschiedenem Alter, aber von gleicher Lage, Boden, Ertragsfähigkeit und Ertrags-Vermögen, wo die Bestockung am vollkommensten

ist oder sich der Vollkommenheit am meisten nähert, — und sie dürfen nicht zu klein, je größer desto besser, — ausgewählt, sie sollen sorgfältig abgemessen und es muß ferner das auf jeder derselben vorhandene Holz mit aller möglichen Genauigkeit aufgenommen werden. Die Probeflächen sind im Walde durch Anplätten oder auf eine andere Weise dauerhaft zu bezeichnen und zu nummeriren, damit sie bei der Revision leicht wieder aufgefunden werden können, und die Resultate der Aufnahme sind immer auf das Tagwerk zu reduciren, wenn die genommenen Probeflächen größer oder kleiner sind als ein Tagwerk.

Erlangt man durch diese Probeflächen-Aufnahme die Ueberzeugung, daß die Bestands-Zuwachs-Verhältnisse von der Art sind, daß sie die Anwendung schon bestehender und bekannter Erfahrungstafeln gestatten (z. B. der Cotta'schen ꝛc. ꝛc. oder der für eine benachbarte Revier oder für mehrere Reviere, welche ziemlich gleichmäßige Bodens- und Wachsthums-Verhältnisse haben, bereits gebildeten), so mag diese Anwendung ohne weiteres geschehen. Wo nicht, so müssen aus den Resultaten der Probeflächen eigne Erfahrungstafeln oder Bestands-Zuwachs-Skalen für die betreffende Revier hergestellt werden, wobei es sich von selbst verstehet, daß für jede Bestandsart, welche selbstständig einer besondern Betriebsart unterliegt, und für jede Bonitäts-Klasse derselben ein solcher Maßstab vorhanden sein müsse, welcher von dem jüngern bis zum höchsten Alter den Holzmassen-Gehalt und Zuwachs per Tagwerk für die verschiedenen Altersstufen (etwa von 5 zu 5 Jahren, oder in Uebereinstimmung mit den Wirthschafts-Perioden von 6 zu 6 Jahren) darstelle, der sich bei vollkommener Bestockung ergibt oder erwarten läßt. Zur großen Erleichterung bei der Einschätzung wird es dienen, wenn, außer dieser Gesammt-Produktion, in einer besonderen Columne für die höheren Alters-Stufen noch ersichtlich gemacht wird, welches die wirklich vorhandenen Vorräthe und die Haubarkeits-Erträge, nach Abzug der bis dahin bereits angefallenen Zwischen-Nutzungen, seien.

Specielle Probe-Flächen.

Außer den Normal-Probeflächen zur Bildung oder Erforschung der anzuwendenden Erfahrungstafeln können auch spezielle Schätzungs-Probeflächen zu dem Zwecke aufgenommen werden, um den Holz-Vorrath und Ertrag einzelner bedeutender Bestands-Abtheilungen, deren gutachtliche Beurtheilung nach jenen Maßstäben besondere Schwierigkeiten darbieten möchte, verlässiger auszumitteln. Bei der Auswahl solcher speziellen Probeflächen ist darauf zu sehen, daß sie in Beziehung auf die Holzhaltigkeit der betreffenden Abtheilung als Durchschnitt gelten können; oder wenn der Boden und die Bestands-Beschaffenheit in der Abtheilung verschieden sind, so müssen verschiedene Probeflächen in derselben genommen, und ein Durchschnitts-Resultat, nach dem Verhältnisse der zu jeder Bodenklasse und Bestandsbeschaffenheit gehörigen Fläche der ganzen Abtheilung, gesucht werden.

Ausmittelung des Materiel-Anfalls an Zwischen-Nutzungen.

Um den Material-Anfall an Zwischen-Nutzungen in den Hochwaldungen und dessen Verhältniß zur Haupt-Nutzung zu ermitteln kann auf verschiedene Weise verfahren werden. Man untersucht und beurtheilt entweder wie groß ungefähr die verschiedenen Zwischen-Nutzungen einer Abtheilung von mittlerer Güte jeder Bestands-Art per Tagewerk durch den ganzen Umtrieb sein mögen, wenn die Durchforstungen so gemacht werden, wie es die wirthschaftlichen Vorschriften für die betreffende Revier mit sich bringen, und schließt davon auf das Ganze; oder man geht in das Detail der einzelnen Abtheilungen und Altersklassen ein, und berechnet hiernach den ganzen Betrag der Zwischen-Nutzungen sowohl, als das Verhältniß ihres Anfalls in den verschiedenen Wirthschafts-Perioden, mittelst einer besonderen Hülfs-Tabelle. Bei diesen Untersuchungen wird es, sofern nicht die bisherigen Schlag-Register und Betriebs-Nachweisungen (deren Resultate überhaupt zum Behuf der Ertrags-Bestimmung

und der Herstellung der Erfahrungstafeln geeignet anzuwenden sind, und namentlich für die Ertrags-Bestimmung in Niederwaldungen öfters die besten Behelfe an die Hand geben können), guten Aufschluß über den Ertrag an Zwischen-Nutzungen geben, zweckmäßig sein, größere Probe-Flächen zu dem Ende wirklich durchforsten zu lassen.

Ad §. 41. b. Darstellung und Aufbewahrung der Resultate der Probeflächen-Aufnahmen.

Die Aufnahms-Blätter von sämmtlichen Probeflächen, die daraus gezogenen Resultate und die auf den Grund derselben hergestellten Erfahrungstafeln werden in ein eigenes Heft vereinigt, welches der generellen Revierbeschreibung als eine besondere Beilage zu dienen hat. In mehreren Forstamtsbezirken sind in dieser Hinsicht die Sub. Litt. A. B. und C. — hier angefügten Formulare als zweckmäßig befunden worden, welche übrigens bloß nachrichtlich mitgetheilt werden, und nach Erforderniß abgeändert werden mögen. — Dem fraglichen Beilage-Hefte können auch noch die übrigen wesentlicheren Hülfspapiere, zu welchen die Ausarbeitung der Forstbeschreibungen die Veranlassung gibt und deren Aufbewahrung von Nutzen sein möchte, angefügt werden.

Bonitäts-Klassen.

Um den Grad der Ertrags-Fähigkeit des Bodens jeder Abtheilung gehörig bestimmen zu können, sollen, für jede der in einer Revier vorkommenden Haupt-, Holz- oder Bestands- und resp. Betriebsarten, in der Regel V. Bonitäts-Klassen angenommen werden. Es ist jedoch gestattet, noch Zwischen-Klassen zu bilden, wenn die Differenz von einer der fünf Klassen zur anderen zu groß werden sollte, so wie auch einzelne ausgezeichnet gute, oder besonders schlechte Standorte, — welche unter die Normal-Klassen so wenig subsummirt werden können, als dergleichen Bestände zur Bildung der Ertrags-Tafeln zu wählen sind, — als besondere höhere oder niedrigere Klassen behandelt werden.

Die Boden-Klassen werden nach dem Zuwachs-Verhältnisse des auf demselben stockenden Holzes bestimmt und ausgeschieden, so daß der Boden, auf welchem das Holz in gleichem Alter den stärksten Längenzuwachs und die stärkste Massen-Anlage erhält, auf die erste und jener, auf welchem dieses Zuwachs-Verhältniß das geringste ist, auf die letzte Stufe der Bonitäts-Skale geordnet werde, mit Ausnahme, wie bereits erwähnt worden ist, jener einzelnen Abtheilungen, welche etwa, wegen zu großer Abweichung von dem bei weitem größten Theil der Fläche für die betreffende Revier, als abnorm zu betrachten sind und als Extreme entweder über die Normal-Skale hinausreichen, oder unter derselben verbleiben. Die Zwischenglieder dieser letzten lassen sich leicht bestimmen.

Tabellarische Uebersicht der Bonitäts-Klassen nach Formular Nr. 5.

Die Uebersicht nach Formular Nr. 5. zeigt, wie sich die Gesammt-Fläche des zur Holzproduktion bestimmten Bodens in die verschiedenen Bonitäts-Klassen einreihet. Sie wird auf den Grund der speziellen Forstbeschreibung zusammengestellt, und dabei eben die Ordnung des Vortrages befolgt, welche ad §. 39. hinsichtlich der Uebersicht Nr. 4. (Zusammenstellung der Alters-Klassen) angegeben worden ist. Die produktiven aber dermalen noch unbestockten Unter-Abtheilungen werden zwar in die betreffenden Columnen mit eingereihet, jedoch zur Unterscheidung roth geschrieben, oder unterstrichen.

Höchster periodischer und durchschnittlicher Zuwachs.

Die genaue Ausmittelung des höchsten periodischen und des höchsten durchschnittlichen Zuwachses, auf den Grund der Erfahrungs-Tafeln, ist für die Erforschung der vortheilhaftesten Umtriebszeit von großer Wichtigkeit und verdient daher eine besondre Erörterung in der generellen Revierbeschreibung.

Ad §. 41. c. Uebersicht des Material-Ertrags in den verschiedenen Wirthschafts-Perioden, nach Formular Nr. 6.

Die Zusammenstellung des Material-Ertrags in den verschiedenen Wirthschafts-Perioden (Formular Nr. 6.), welche den Zweck hat, um zu der Uebersicht des periodisch wahrscheinlichen Ertrags, wie er aus der dermaligen Bestands-Beschaffenheit und aus dem dermaligen allgemeinen Wirthschaftsplan (vide E spezielle Forstbeschreibung, ad 4. Bewirthschaftung b. Abtriebszeit) hervorgeht, — so wie des normalen nachhaltigen Ertrags für die ganze Berechnungszeit zu gelangen, — wird nach folgender Anleitung gefertigt:

Verfahren, wenn ein Wirthschafts-Complex Hoch- und Niederwaldungen begreift.

1) Das Formular ist für den Hochwalds-Betrieb mit Perioden à 24 Jahren bemessen. Nachdem aber bereits ad §. 40. bemerkt worden ist, daß für Nieder- (oder Mittel-) Waldungen zur Erleichterung, die Eintheilung in 12jährige Perioden gewählt werden könne, so muß das Formular demgemäß modificirt werden, wenn es sich von einem Wirthschafts-Complexe handelt, welcher auf Stockausschlag betrieben wird. Begreift der Wirthschafts-Complex Hochwald und Niederwald zugleich, so kann zwar der Material-Anfall der von letzterem, während der ganzen Berechnungs-Zeit für die Hochwaldungen zu erwarten ist, sofort in die 24jährigen Perioden eingereihet werden, zumal wenn die Niederwalds-Abtheilungen nur einen kleinen Theil der ganzen Fläche einnehmen. In den meisten Fällen aber wird es zur Erleichterung und zur klaren Uebersicht gereichen, wenn zwei Tabellen nach dem Formular Nr. 6. gefertigt werden, die eine für die Hochwaldungen mit 24jährigen Perioden, die andere für die Niederwaldungen mit 12jährigen.

Ordnung des Vortrags.

2) In beiden wird dieselbe Ordnung des Vortrags befolgt, wie für die Tabelle Nr. 4. ad §. 39. angegeben worden ist.

Das für jede Unterabtheilung in die verschiedenen Columnen einzusetzende Detail ergibt sich aus der speziellen Forstbeschreibung. Die Columnen der ersten Seite des Formulars, bis zur Columne „Haubarkeits-Ertrag per Tagwerk" und inclusive derselben, werden für sämmtliche Abtheilungen, gleichviel welcher Periode sie angehören, ausgefüllt, wobei in der Columne „vorherrschende Holzart" außer dieser auch noch die etwa bei der Verjüngung zu begünstigende angegeben und (hier wie in dem speziellen Wirthschafts-Plane) durch Unterstreichung näher bezeichnet werden kann; die übrigen Columnen werden nur ausgefüllt, je nachdem die Unterabtheilungen sich in die verschiedenen Wirthschafts-Perioden einreihen. — Wenn es zu mühsam sein sollte, den dermaligen Holz-Vorrath auch bei der Jungholz- und Mittelholz-Klasse speziell für jede einzelne Position auszuwerfen, so kann derselbe für diese beiden Alters-Klassen summarisch ermittelt und bei jeder Betriebs-Klasse beigesetzt werden.

Vortrag der Abtheilungen, welche im Laufe der Berechnungszeit entweder gar nicht, oder mehr als einmal mit Angriffshieben vorkommen.

3) Abtheilungen, welche im Laufe der Berechnungszeit gar nicht in Angriff kommen, (z. B. ein junger Schlag in einer haubaren Abtheilung, welcher mit derselben, nachdem sie verjüngt worden, im Anfange des nächsten Turnus in einer Reihefolge erst wieder zum Hieb gezogen werden soll; — oder eine Blöße, welche, wegen ihrer Umgebungen ꝛc., so spät erst aufgeforstet werden kann, daß sie im Laufe des gegenwärtigen Turnus ihre Haubarkeit nicht mehr erreicht; — oder Abtheilungen mit jungen und mittelwüchsigen Eichen, welche, um für den Nachhalt an starkem Holze zu sorgen, ganz und gar für den nächsten Turnus reservirt werden sollen) werden mit ihrem Flächenbetrag nur auf der ersten Seite vorgetragen und durch ein * daselbst besonders bezeichnet; eine Einreihung dieses Flächenbetrags in eine der Perioden findet aber nicht statt.

Abtheilungen hingegen, welche in verschiedenen Perioden mit Angriffshieben doppelt zum Vortrage kommen (z. B. ein haubarer Horst in jungen Schlägen, welcher in der nächsten Zeit abgetrieben und dann mit dem übrigen Theil der Abtheilung in der letzten Periode in einer Reihefolge wieder in Angriff kommen soll; — oder auch ganze Abtheilungen, welche zur Erzielung besserer Hiebs-Ordnung, oder aus Rücksicht auf ihre individuelle ökonomische Haubarkeit im Laufe der für die betreffende Betriebs-Klasse festgesetzten Umtriebszeit zweimal verjüngt werden sollen ꝛc.) werden auf die Weise besonders bezeichnet, daß ihre Flächen- und Material-Beträge sowohl auf der ersten Seite, als in den Perioden, in welche sie sich zu zwei verschiedenen Malen einreihen, unterstrichen werden. Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn in gewissen Distrikten die Schlagwirthschaft gar nicht eingeführt werden könnte, sie ausnahmsweise einem geregelten Fehmelbetriebe unterworfen bleiben müßten, und die Abtheilungen derselben mehrere Male, in verschiedenen Perioden, mit Plänterhieben in Anspruch genommen werden sollen; oder wenn Plänterhiebe, um auf die Schlagwirthschaft gegen Ende des Turnus einzulenken, in den ersten Perioden desselben wiederholt vorgenommen werden müßten.

Nur für die erste Periode findet ein spezieller Vortrag der verschiedenen Hiebsarten statt.

4) Aus dem Formular ergibt sich, daß nur für die erste Periode ein spezieller Vortrag der verschiedenen Hiebsarten, also auch der Durchforstungen, welche innerhalb dieses ersten Zeitraums zur Ausführung kommen sollen, bei den einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen statt finde. Für die übrigen Wirthschafts-Perioden beschränkt sich der spezielle Vortrag auf die betreffenden Flächenbeträge mit ihren Haubarkeits-Erträgen, und der muthmaßliche Anfall an Zwischen-Nutzungen wird bei jeder Betriebsklasse nur noch summarisch für jede Periode, nach seinem Verhältniß zur Haupt-Nutzung, auf den Grund der besonderen Ausmittelung, wovon ad §. 41. a. die

Rede gewesen ist, ausgeworfen, wobei jedoch im Falle die Ausmittelung nur summarisch geschah, darauf Rücksicht zu nehmen und der Zwischen-Nutzungs-Anfall für die folgenden Perioden verhältnißmäßig geringer zu bemessen ist, wenn Motive vorhanden gewesen sind, um der ersten Periode mehr Zwischen-Nutzungen zuzuweisen, als das Durchschnitts-Verhältniß es mit sich bringt.

Der ganze Material-Anfall wird, ohne weitere Ausscheidung, nur in Klaftern und Wellen angegeben.

5) Es ergibt sich ferner aus dem Formular, daß der ganze Material-Anfall nur in Klaftern und Wellenhunderten angegeben, demnach von einer Ausscheidung des Bau- und Nutzholzes, deren in der Entschließung vom 31. Mai 1827 noch Erwähnung geschehen ist, Umgang genommen werden soll. Die Einschätzung und der Vortrag geschehen nach Normal-Klaftern à 126 Cub. Fuß Raum (im Rheinkreise 144); für die Wellen aber nach dem üblichen Lokalmaße. Indem man hierdurch wieder eine große Vereinfachung in der Aufstellung des allgemeinen Wirthschafts-Plans gewährt, erwartet man, daß nichts destoweniger die nachhaltige Deckung des Bau- und Werkholz-Bedürfnisses bei der Forsteinrichtung stets im Auge behalten und in dem §. 38. die Art und Weise, zwar summarisch, doch klar und deutlich erörtert werden wird, wie dafür gesorgt worden ist, so wie auch, so viel die Umstände es gestatten, darauf Bedacht zu nehmen ist, daß ein möglichst gleicher periodischer Ertrag an verschiedenen Holzgattungen und von jeder Betriebsart erzielt werde.

Vortrag der Abtheilungen, deren Abholzung sich in verschiedene Perioden erstreckt.

6) Abtheilungen, welche nach dem, was ad §. 38. angeführt worden ist, die spezielle Bestimmung zur Erziehung von stärkerem Bau- und Werk- oder Commerzial-Holze erhalten haben, und deren Angriff oder Abholzung sich in mehrere Pe-

rioden erstrecken möchte, werden nach Maßgabe der muthmaßlichen Flächen- und Material-Beträge, welche jeder dieser verschiedenen Perioden angehören werden, in dieselben vertheilt und eingereihet.

Eben so die größeren Abtheilungen, deren Verjüngung mehr als eine Periode in Anspruch nehmen möchte, und wovon Sub. Litt. B. (Bestands-Abtheilung) und ad §. 39. die Rede gewesen ist.

Vortrag des etwaigen Material-Anfalls von dem als improductiv klassificirten Boden, oder von Abtheilungen, welche für jetzt noch als unbestockt angesprochen werden.

7) Filze und Möser, welche nur Krüppelholz erzeugen, so wie auch hohe Gebirgs-Lagen und Felsen-Parthien, woselbst nur noch eine geringe und kümmerliche Holz-Vegetation statt findet, werden zwar zum produktiven Waldboden nicht gerechnet; da sie aber doch von Zeit zu Zeit einigen Material-Anfall gewähren, so ist dieser, eintretenden Falls, gleich den Zwischen-Nutzungen, nur summarisch in die entsprechenden Perioden einzureihen, ohne eine Angriffs-Fläche in den betreffenden Columnen dafür auszuwerfen; in der Columne der Anmerkungen wird das Nöthige kurz erläutert.

Bei jenen Abtheilungen, welche wegen der ganz schlechten Beschaffenheit ihres dermaligen Bestandes fürs erste noch als unbestockt angesprochen worden sind, findet zwar der spezielle Vortrag des aus diesem Bestande zu erwartenden geringen Material-Ergebnisses in der betreffenden Periode statt, jedoch ebenfalls ohne Angabe einer Angriffsfläche daselbst.

Verfahren, wenn einzelne Betriebsklassen eine kürzere oder längere Umtriebszeit haben, als die Berechnungszeit.

8) Nach dem, was ad §. 40. gesagt worden ist, wird öfters der Fall eintreten, daß, bezüglich auf einzelne Betriebs-Klassen von längerem Umtriebe, die Uebersicht Nro. 6. für Hochwaldungen auf eine größere Zahl von Wirthschafts-Perioden

ausgedehnt werden müsse, als die Berechnungszeit es an und für sich mit sich bringt, so wie umgekehrt Betriebsklassen von kürzerer besonderer Umtriebszeit in Hoch- und Niederwaldungen weniger Perioden begreifen können, als die Berechnungszeit. Da nun die Uebersicht sich, mit Berücksichtigung dessen, was in demselben §. 40. hinsichtlich der Bruchtheile einer Periode (1/4, 1/2 oder 3/4), welche zuletzt vorkommen können, erwähnt wurde, — auf die eigentliche Berechnungszeit in der Haupt-Zusammenstellung des periodischen Ertrags beschränken soll, so wird in beiden Fällen folgendermaßen verfahren:

a) Für die Betriebsklassen mit längerer Umtriebszeit werden zwar die weiter nöthigen Perioden ebenfalls angelegt und die betreffenden Beträge in dieselben eingereihet, jedoch gewissermaßen nur pro Nota, und ohne die Ertrags-Ausmittelung für die übrigen Betriebsklassen so weit, das heißt über die Berechnungszeit hinaus, auszuführen.

b) Für die Betriebsklassen mit kürzerer Umtriebszeit hingegen, wird das Fehlende, zur Vervollständigung der Berechnungszeit, nach Maßgabe des sich für jede dieser Betriebsklassen ergebenden jährlichen Durchschnitts-Ertrags während ihrer ganzen Umtriebszeit, ergänzt, resp. die betreffende Rate des in diesen letzten Jahren der Berechnungszeit muthmaßlich aus den fraglichen Betriebsklassen zu erwartenden Material-Anfalls hinzugesetzt, wobei man jedoch keine Angriffsfläche mehr auszuwerfen braucht. Dieses Verfahren erscheint um so mehr als genügend zu dem vorliegenden Zwecke, als angenommen werden darf, daß man sich, gegen diese spätere Zeit hin, bereits einem regelmäßigen Alters-Klassen-Verhältnisse, und damit dem normalen nachhaltigen Ertrage sehr genähert haben wird, und als die Resultate des Wirthschafts-Controlebuchs mit der Zeit mehr sichere Anhaltspunkte bei den Ertrags-Revisionen gewähren werden, als dermalen zu Gebote stehen oder bei der jetzigen Ertrags-Bestimmung gesucht werden können.

Verfahren, um die Resultate der besondern Uebersicht für Niederwaldungen in jene für Hochwaldungen zu übertragen.

9) Wenn in dem sub. Nr. 1. erwähnten Falle eine besondere Uebersicht A. für Hochwaldungen und eine andere B. für Niederwaldungen angefertigt werden, so müssen die Resultate letzterer, nachdem die verschiedenen Betriebsklassen der Uebersicht A. rekapitulirt und die Summen derselben für jede Periode gezogen worden, summarisch dahin übertragen werden, um die Total-Summen für den ganzen Wirthschafts-Complex zu erhalten. Die Beträge von zwei Niederwalds-Perioden à 12 Jahren werden bei diesem Uebertrag für eine Hochwalds-Periode zusammengeworfen. Da aber die Berechnungszeit für Niederwaldungen kaum mehr als 1½, höchstens 2 Hochwalds-Perioden ausfüllen wird, so hat der Taxator zu beurtheilen, ob die zweite Umtriebszeit des Niederwalds denselben Durchschnitts-Ertrag, oder mehr oder weniger, als dessen erste, erwarten lasse, und hiernach berechnet er den Material-Anfall für die Folgezeit, um die übrigen Hochwalds-Perioden in dieser Hinsicht zu ergänzen, indem er diesen muthmaßlichen künftigen Ertrag des Niederwaldes ebenfalls pro rata in dieselben einreihet.

Hat man es für angemessen erachtet, Buschhölzer in 6jährige Perioden einzureihen, so fertigt man dafür eine besondere dritte Uebersicht C., und verfährt damit auf ähnliche Weise, indem man die Resultate derselben zuerst in die Uebersicht B. überträgt und erst, nachdem die 12jährigen Perioden dieser ergänzt sind, den Gesammt-Uebertrag der Niederwaldungen in die Uebersicht A. bewirkt.

So wie dermalen ein gewisser Holz-Vorrath an Samenbäumen auf jungen Schlägen oder bereits angehauenen Abtheilungen, in welchen die Nachhauung im Laufe der ersten Periode bewirkt werden soll, vorhanden ist, so wird es auch am Schlusse der letzten Wirthschafts-Periode der Fall sein, daß ein größerer oder kleinerer Vorrath auf den angegriffenen Hiebsflächen übrig,

und für die erste Periode des nächsten Turnus disponibel bleiben wird. Es ist zu beurtheilen, welches der ungefähre Betrag dieses Vorraths alsdann sein könne, und derselbe kömmt summarisch von dem Material-Anfall der letzten Periode in Abzug.

Es finden keine anderen Verschiebungen statt, als jene, welche bei Herstellung des Wirthschafts-Plans für den nächsten Zeit-Abschnitt unvermeidlich sein möchten.

Damit ist die Zusammenstellung des Ertrags nach den verschiedenen Wirthschafts-Perioden beendigt. Mag sich dieser von einer dieser Perioden zur andern noch so ungleich ergeben, so sollen Verschiebungen und die davon unzertrennlichen mühsamen neuen Ertrags-Berechnungen für jetzt nur auf jene beschränkt bleiben, welche etwa bei der Festsetzung des Wirthschafts-Plans für den nächsten Zeitabschnitt von 12 Jahren (wovon in dem folgenden Kapitel die Rede ist) unvermeidlich sein möchten, und alles Uebrige bleibt für die künftigen Waldstands-Revisionen und die Betriebspläne folgender Zeitabschnitte vorbehalten. Denn es handelt sich dermalen nicht davon, eine Gleichstellung der Perioden im Voraus auszumitteln, die ohnehin in vielen Fällen mit dem, was das Einlenken auf den Normal-Ertrag erfordert, collidiren würde, sondern nur von einer Basis, um den Etat für die nächste Zeit zweckgemäß festzusetzen.

Durchschnitts-Zuwachs und normaler nachhaltiger Ertrag.

In der Abtheilung c. des §. 41. sollen noch, außer den nöthigen Erläuterungen zur Uebersicht Nr. 6., die geeigneten Erörterungen über Durchschnitts-Zuwachs oder jährlichen Durchschnitts-Ertrag per Tagwerk und normalen nachhaltigen Ertrag beigefügt werden.

Wollte man den jährlichen Durchschnitts-Zuwachs in der Art ausmitteln, daß derselbe als die Verhältnißzahl der gesamm-

ten Ertrags-Fähigkeit oder Massen-Produktion während der Berechnungszeit anzusehen wäre, so müßte man sich in ein schwieriges Detail einlassen und die Frage eingehen: welchen Zuwachs jede Abtheilung nach ihrer im Laufe des Turnus vorzunehmenden Verjüngung, durch welche ihr dermaliges Ertrags-Vermögen mehr oder weniger modificirt werden wird, bis an das Ende der Berechnungszeit noch erwarten lasse? Eine so mühsame Berechnung abgesehen davon, daß sie dennoch unsicher wäre, würde ohne wesentlichen Nutzen bleiben, und es ist daher unter dem normalen nachhaltigen Ertrag jener zu verstehen, welcher sich für die einzelnen Betriebsklassen und resp. für jeden Wirthschafts-Complex aus der Summe des ganzen in der Uebersicht Nr. 6. dargestellten Material-Anfalls für die Berechnungszeit, dividirt durch die Anzahl Jahre, ergibt; — unter jährlichem Durchschnitts-Zuwachs per Tagwerk aber jener, welcher für jede Betriebsklasse aus dem Betrage ihres Durchschnitts-Ertrags für den ganzen Turnus per Tagwerk des produktiven Bodens (also exclusive des zufälligen Material-Anfalls vom unproduktiven), dividirt durch die Anzahl Jahre (oder auch aus dem normalen nachhaltigen Ertrag nach Abzug des Anfalls vom unproduktiven Boden, dividirt durch die Anzahl Tagwerke des produktiven Bodens), gefunden wird. — Außer diesem Durchschnitts-Zuwachs für jede Betriebsklasse läßt sich auf ähnliche Weise der Durchschnitts-Zuwachs für den ganzen Complex, oder die Revier, ebenfalls leicht ermitteln und angeben.

Ad §. 41. d. Dermaliger Holz-Vorrath und normaler. — Ausmittelung des Material-Etats für die nächste Zeit.

Nur dann wird der normale nachhaltige Ertrag ohne weiteres auch als Material-Etat für die nächste Zeit angenommen werden können, wenn der Wald bereits geregelt ist, in demselben eine dem geregelten Zustande entsprechende Alters-Abstufung schon vorherrscht und sich demnach in der Uebersicht Nr. 6. der Material-Anfall in den verschiedenen Perioden von

selbst ziemlich gleichgestellt hat. Ist dieses der Fall nicht, wie es sich bei den meisten Wirthschafts-Complexen ergeben wird, so muß der Material-Etat für die nächste Zeit hauptsächlich aus dem Verhältnisse des dermaligen Holz-Vorrathes zu dem, welcher vorhanden sein müßte, wenn der Wald schon geregelt wäre (zu dem normalen Holz-Vorrathe), ermittelt werden. Denn der aus dem wirklichen Zustand eines Waldes sich ergebende Holz-Vorrath ist eigentlich als das Material-Kapital zu betrachten, von welchem zunächst die Zinsen genutzt werden sollen. Ist derselbe größer oder kleiner als der normale, so wird auch in der Regel die jährliche Nutzung für's erste über oder unter dem normalen nachhaltigen Ertrage gegriffen werden müssen, um allmählig zu diesem, und damit zu der geregelten Alters-Abstufung, die er voraussetzt, zu gelangen, wobei es sich öfters ergeben wird, daß manche Bestände über oder unter ihrem rechten Umtriebs-Alter abgeholzt werden müssen, abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit hierzu auch durch das, was die Einführung der Reihefolge und Hiebs-Ordnung erheischt, bedingt wird.

Der dermalige Holz-Vorrath ergibt sich bereits aus der Uebersicht No. 6., und es bedarf daher nur noch der Ausmittelung des normalen. Wer sich mit Hundeshagen's Forst-Abschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen und den dadurch veranlaßten Erörterungen vertraut macht, wird den Normal-Vorrath und das aus demselben sich ergebende, hernach auf den wirklichen Vorrath anzuwendende Nutzungs-Procent, auf den Grund der für jede Betriebs- und Bonitäts-Klasse angewendeten Erfahrungstafeln, berechnen. — Für diejenigen, welchen ein solches Verfahren fremd ist und bleibt, wird Folgendes bemerkt:

Der Normal-Vorrath ergibt sich annäherungsweise durch das Produkt des für jede Betriebsklasse ausgemittelten Durchschnitts-Zuwachses per Tagewerk multiplicirt mit dem halben Umtriebs-Alter und dem ganzen Flächen-Inhalte.

Wenn die Wachsthums-Verhältnisse in Hochwaldungen ungefähr so sind, wie die Cotta'schen Tafeln es angeben, so erhält man ein richtigeres Resultat, indem man jenes Produkt um 10 pCt. vermindert. — Für Niederwaldungen findet diese Verminderung nicht statt.

Der Etat für die nächste Zeit ergibt sich annäherungsweise aus dem Verhältnisse des normalen Vorraths, des diesem entsprechenden Normal-Etats und des wirklich gegenwärtigen Holz-Vorraths.

Es seien z. B. im 120jährigen Umtriebe mit geregelter Alters-Abstufung 1200 Tagewerk Buchen, und zwar:

100 Tagw. mit einer Massen-Produktion von 2932 (IIIr Klasse)
300 — — — — — — 13170 (Vr —)
800 — — — — — — 52568 (VIIIr —)

Summa 68670.

Der normale nachhaltige Ertrag wäre demnach 572 Klafter. Der Durchschnitts-Ertrag per Tagewerk 57,22 Klafter und der jährliche Durchschnitts-Zuwachs per Tagewerk 0,4768.

Durch das Annäherungs-Verfahren würde man als Normal-Vorrath erhalten: 0,4768 multiplicirt mit 60 oder der halben Umtriebszeit, und mit 1200 oder der ganzen Fläche (oder sogleich mit 60 × 1200 = 72000) = ... 34330
Verminderung um 10 pCt. 3433

Verbleiben 30897 Klaftr.

Der Normal-Vorrath (in diesem Beispiel zugleich der wirkliche) ist aber 29970 Klafter und man hätte sich ihm also durch das angegebene Verfahren sehr genähert.

Den Etat für die nächste Zeit würde man dann nach folgendem Verhältnisse ausmitteln: 30897 : 572 = 29970 : 556 Klafter, und man hätte also annäherungsweise den Etat bis auf 16 Klafter richtig ermittelt.

In diesem Beispiele wurde regelmäßige Alters-Abstufung vorausgesetzt. Daß übrigens bei Festsetzung der Nutzungsgröße für die nächste Zeit ein wesentlicher Bedacht auf das wirklich

bestehende Altersklassen-Verhältniß stets genommen werden müsse, versteht sich von selbst, indem es öfters der Fall sein kann, daß der dermalige Holz-Vorrath dem normalen zufällig nahe steht, und dennoch der, diesem letzten entsprechende, nachhaltige Ertrag, aus Mangel an haubarem Holze, noch nicht erreicht werden kann.

Da in Hochwaldungen die Wellen nur als Abfall von Stammholze zu betrachten sind, so kommen sie bei solchen Ausmittelungen wenig in Betracht, und für diese Betriebsart ist daher hauptsächlich der Material-Anfall in Klaftern in Berechnung zu nehmen.

Besondere Umstände, welche noch bei Festsetzung des Etats für die nächste Zeit in Betracht kommen können.

Noch andere Umstände, als das Verhältniß der Altersklassen und des wirklichen Holz-Vorraths zu dem normalen, können auf die Festsetzung des Etats für die nächste Zeit wesentlichen Einfluß üben.

Unabweislicher momentaner Bedarf wird, wie bereits in der Anleitung zur Anfertigung der Forstwirthschafts-Etats für die dritte Finanz-Periode bemerkt worden ist, selbst bei vorhandenem Minus des Holz-Vorraths im Verhältniß zum Nachhalt, zu einem höheren Ansatze, zu einem temporären Vorgriffe die Veranlassung geben, wie denn ad §. 38. schon angeführt worden ist, daß man sich dadurch sogar in die Nothwendigkeit versetzt sehen könne, einen Theil der Bestände für's erste einer kürzern Umtriebszeit oder einer im Allgemeinen weniger vortheilhaften und angemessenen Betriebsart zu unterwerfen.

Umgekehrt wird Mangel an Absatz, selbst bei starkem Ueberschusse im Holzvorrathe, es mit sich bringen, daß man mit dem Etat für's erste unter der aus diesem Ueberschusse sich ableitenden Nutzungs-Größe, vielleicht sogar unter dem normalen nachhaltigen Ertrage zurückbleibe.

Es können zwei benachbarte Reviere oder Wirthschafts-Complexe hinsichtlich des Holz-Vorraths und der Altersklassen in entgegengesetzten Verhältnissen stehen; das eine mit starkem Ueberschusse an haubarem Holze, während in dem andern die Mißverhältnisse in den Altersklassen, die überwiegende Zahl der jüngeren und die Beschaffenheit der zunächst zum Hieb disponiblen Bestände von der Art sind, daß man selbst die aus dem vorhandenen Holz-Vorrathe sich ergebende geringere Nutzungs-Größe, auch mit Zuhülfenahme aller, möglicher Weise noch früher als die eigentlichen Durchforstungs-Epochen es mit sich bringen, zu realisirenden Zwischen-Nutzungen, dennoch nicht beibehalten könnte, ohne Bestände vor der Zeit, in ihrem besten Zuwachse, in Angriff zu nehmen und dadurch einen zu bedeutenden Verlust an der Massen-Produktion herbeizuführen. — Wenn nun in solchem Falle die übrigen Lokal-Verhältnisse, namentlich jene der Holz-Verbringung, von der Art sind, daß ein Complex dem andern aushelfen, temporär und mit Vorbehalt demnächstiger Ausgleichung einen Theil des Abgabesatzes für den andern übernehmen könne, so ist hierauf ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen und es sind die Etats beider für die nächste Zeit so zu combiniren, daß der mit Ueberschuß versehene über seine individuelle Nutzungs-Größe, der andere hingegen unter derselben angegriffen werden, wogegen umgekehrt, in späteren Zeit-Abschnitten, der jüngere Complex jenem Ersatz zu leisten und hinwiederum einen Theil seines Abgabesatzes zu übernehmen haben wird.

Starke Hauungen in anderen Waldungen, welche voraussichtlich einige Jahre hintereinander fortgesetzt werden sollen, können es nothwendig machen, daß in einer Revier vor der Hand zurückgehalten werde, und es kann hiernach der Fall eintreten, daß für die ersten Jahre sofort ein geringerer Abgabesatz ausgemittelt werde, als für den Rest des nächsten Zeitabschnitts, welchen der im Kap. IX. zu erörternde Wirthschaftsplan zu begreifen hat.

Beschränkung und Erweiterung des Etats für einzelne Zeit-Abtheilungen des nächsten Zeitabschnitts kann sich ferner daraus ergeben, wenn die Holz-Verbringung wegen kostspieliger Trift- und anderer Anstalten, oder wegen besonderer Absatz-Verhältnisse, in großen Massen geschehen muß, es daher räthlich ist, einige Jahre hintereinander das Material, welches mehrere Complexe hierzu zu liefern haben, nur aus einem zu entnehmen, und dann in den folgenden Jahren in den übrigen Revieren oder Complexen eben so zu verfahren.

Alle diese und andere einwirkende Verhältnisse sind in sorgfältige Erwägung zu ziehen und in dem §. 41. ad d zu erörtern. Der Forstbetriebs-Regulator darf sie jedoch nicht jetzt erst in das Auge fassen; sie müssen ihm bei der ganzen Forst-Einrichtung, namentlich bei der speciellen Forst-Beschreibung und bei der Bearbeitung des ganzen VIII. Kapitels der generellen Revier-Beschreibung vorschweben, wie denn schon früher angedeutet worden ist, daß sämmtliche Betriebs-Regulirungs-Arbeiten im Zusammenhange, in inniger Beziehung mit einander stehen.

Das ausgemittelte Etats-Quantum soll in runden Summen für jeden Wirthschafts-Complex dergestalt ausgedrückt werden, daß keine Einheiten von Klaftern oder Wellenhunderten, sondern nur Zehner vorkommen. Für etwa zur Veräußerung oder Purifikation ausgeschiedene Walddistrikte wird der beiläufige jährliche Ertrag, welchen sie, so lange sie noch nicht veräußert sind, erwarten lassen, dem Haupt-Etat beigesetzt, welcher nach der Veräußerung sodann wieder um eben so viel vermindert wird.

Mit der Festsetzung des periodischen Material-Etats oder Abgabesatzes für den nächsten Zeit-Abschnitt schließt sich das Kapitel VIII. und die Erörterungen des allgemeinen Wirthschaftsplans.

Zu Cap. IX. Von dem Wirthschaftsplane für den nächsten Zeit-Abschnitt.

Ad §. 42. Holz-Nutzung. — Specieller Wirthschaftsplan für den nächsten Zeit-Abschnitt nach Formular Nr. 7.

Wie nun der für die nächsten 12 Jahre oder zwei Finanz-Perioden festgesetzte Material-Etat während dieses Zeitraums zu realisiren und welche Geld-Einnahme aproximativ davon zu erwarten sei, ist Gegenstand der Erörterung im §. 42. und in der Uebersicht Nr. 7., oder dem speciellen Wirthschaftsplane für den fraglichen Zeit-Abschnitt. Ohne sich in die specielle Bestimmung der einzelnen Jahre einzulassen, in welchen die verschiedenen Hiebe geführt werden sollen, indem diese dem ausübenden Forstbeamten überlassen und Sache der jährlichen Fällungs-Vorschläge bleibt, hat der Forst-Regulator sich darauf zu beschränken, daß er die Abtheilungen und Unterabtheilungen bezeichne, in welchen während der nächsten 12 Jahre irgend eine Fällung vorgenommen werden und dabei in der Columne der Bemerkungen zur Tabelle, oder in dem Vortrage in der generellen Revier-Beschreibung, die Hiebs-Ordnungsfolge ungefähr andeute, welche nach seinem Ermessen die zweckmäßigste sein dürfte.

Da die erste Wirthschafts-Periode für Hochwaldungen 24 Jahre begreift, so wird sich die Auswahl für die erste Hälfte derselben, aus den in die ganze Periode eingereiheten Bestands-Abtheilungen, ohne alle Verschiebung treffen lassen, den seltenen Fall ausgenommen, wenn in einem Complexe ein solcher Mangel an haubarem Holze vorherrschend sein sollte, daß sogar alle in die erste Periode treffende Haupt- und Zwischen-Nutzungen nicht einmal für die erste Hälfte derselben ausreichen sollten und dennoch ein momentaner unabweislicher Bedarf es nicht gestattet hätte, den periodischen Etat geringer zu setzen. — Hinsichtlich der Niederwaldungen hingegen können Verschiebungen öfters nothwendig werden, wenn für diese die erste Periode, wie der nächste Zeit-Abschnitt, nur 12 Jahre

begreift, und man sich daher in dem Falle befinden wird, entweder einzelne Abtheilungen, welche in der Uebersicht Nr. 6. in die erste Wirthschafts Periode eingereihet wurden, in den speciellen Wirthschafts-Plan nicht aufzunehmen, sondern in die zweite Periode zurückzuversetzen; oder umgekehrt einzelne, dort der zweiten Periode zugerechnete, Abtheilungen in die erste herüberzuziehen.

Bei dieser Auswahl der, während der nächsten 12 Jahre mit irgend einer Fällung in Anspruch zu nehmenden Abtheilungen ist mit einer um so größerer Vorsicht zu verfahren, als die periodischen Wirthschafts-Pläne, sobald sie demnächst die Genehmigung des Staats-Ministeriums erhalten haben, genau eingehalten werden und die Schranken bezeichnen sollen, innerhalb welchen sich der ausübende Forstbeamte zu bewegen hat, und welche er ohne höhere Ermächtigung nicht mehr soll überschreiten dürfen.

Unterscheidung der Hiebsarten.

Zum Behuf des speciellen Wirthschafts-Plans findet folgende Eintheilung der verschiedenen Hiebsarten für Hochwaldungen statt:

I. Haupt-Nutzungen. Jeder Material-Anfall, welcher sich in einer Bestands-Abtheilung ergibt, nachdem sie durch die Uebersicht Nr. 6. oder durch den speciellen Wirthschafts-Plan Nr. 7. mit ihrer Angriffsfläche und ihrem Haubarkeits-Ertrage in die nächste Wirthschafts-Periode eingereihet worden ist, wird unter den Begriff der Haupt-Nutzung subsummirt; oder mit andern Worten: mit dem Eintritt eines Bestandes in die jedesmalige nächste Wirthschafts-Periode nehmen alle Holz-Nutzungen in demselben den Charakter der Haupt-Nutzung an. Diese zerfällt, nach Maßgabe der speciellen Betriebs-Manipulation, vermittelst welcher der Material-Anfall gewonnen werden soll, in:

A. Angriffs- oder Besamungshiebe.

N. Nachhauungen. Diese kommen bei Anfertigung des speciellen Betriebsplans nur in so weit abgesondert zum

Vortrage, als es sich von Abtheilungen handelt, die bereits früher angehauen wurden, und woselbst die Samenbäume im Laufe des nächsten Zeit-Abschnitts abgetrieben werden sollen. Für jene Abtheilungen hingegen, welche erst noch anzugreifen sind, wird der Ertrag der Nachhiebe, sofern sie im Laufe der nächsten 12 Jahre vorgenommen werden sollen, ohne Ausscheidung sogleich in den Material-Anfall der Angriffshiebe einbegriffen; können aber die Nachhiebe erst später zur Ausführung kommen, so wird sub A. nur der Ertrag des Besamungshiebs vorgetragen.

V. Vorbereitungshiebe (oder letzte Durchforstung), insofern die betreffenden Abtheilungen nicht sofort, im Laufe des nächsten Zeit-Abschnitts, auch in Angriff genommen werden sollen. Ist dieses letzte aber der Fall, so werden die Vorbereitungshiebe in dem speciellen Wirthschafts-Plan nicht ausgeschieden, sondern ihr Ertrag wird ebenfalls sogleich unter die Angriffs- oder Besamungshiebe eingerechnet und in den Anmerkungen kurz angedeutet: daß in den ersten Jahren vorerst nur ein Vorbereitungshieb mit N. Klafter per Tagwerk zu führen sei.

P. Plänterhiebe. In diese Rubrik reihen sich diejenigen Abtheilungen ein, welche wegen ihrer unregelmäßigen Bestands-Beschaffenheit dem Fehmel-Betriebe unterworfen werden und mittelst desselben während des nächsten Zeit-Abschnitts einen Theil ihres Haupt-Ertrags abwerfen sollen. Es gehören dahin ebensowohl diejenigen Distrikte, welche nicht wohl anders als nach einer, in jedem Falle auf möglichst langen Intervallen zu regulirenden, periodischen Plänterwirthschaft benutzt werden können (z. B. die höhern Lagen im Hochgebirge; — sehr steile und felsige Einhänge, wo die Verjüngung mittelst regelmäßiger Schläge besonders schwierig wäre u. dgl.), sondern auch solche Distrikte, in welchen die noch vorzunehmenden Plänter- oder bedeutenderen Auszugshiebe eigentlich nur den Uebergang zur regelmäßigen Schlag-Wirthschaft bilden und diese vorbereiten sollen.

II. Zwischen-Nutzungen der laufenden Periode. Sie begreifen:

D. (1. 2. 3. ꝛc.) Die 1ste, 2te, 3te u. s. w. regulären Durchforstungen, welche im Laufe des nächsten Zeit-Abschnitts in solchen Abtheilungen vorgenommen werden sollen, deren Angriff späteren Perioden angehört, und

R. Einzelne Auszüge; Reinigung von einzelnem abständigem Holze; vom Weichholze in den jüngeren Beständen und andere dergleichen Ausputzungen, welche ebenfalls in den Abtheilungen der späteren Perioden während des nächsten Zeit-Abschnitts zur Ausführung kommen sollen, und weder unter die regulären Durchforstungen, noch unter die eigentlichen Fehmel- oder Plänterhiebe subsummirt werden können.

III. Zufällige Material-Ergebnisse aus den späteren Perioden. Außer den zur Deckung des Materials-Etats bezeichneten Haupt- und Zwischen-Nutzungen wird sich, im Verlaufe des nächsten Zeit-Abschnitts, an einzelnen Windwürfen, Borkenkäfer- und anderem Dürrholze ꝛc. aus denjenigen Abtheilungen, welche bei Anfertigung des speciellen Wirthschaftsplans gar nicht in Betracht gezogen worden sind, eine zufällige Material-Einnahme ergeben, welche nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bald von größerem, bald nur von unbedeutendem Umfange sein kann. Der auszumittelnde ungefähre Durchschnitts-Betrag dieser zufälligen Material-Anfälle für 12 Jahre ist, ganz summarisch, in den Columnen des Material-Anfalls im Ganzen, im speciellen Wirthschaftsplane auszuwerfen, nur pro nota und ohne darum weniger an Haupt- und Zwischen-Nutzungen vorzutragen, als zur Deckung des zwölffachen Betrags des periodischen Etats erforderlich ist, wodurch einiger Spielraum für die Ausführung gewonnen wird.

Für Nieder- und Mittel-Waldungen kommen nur in Vortrag:

IV. A. Angriffshiebe oder Haupt-Nutzungen,

worunter der Gesammt-Ertrag der für den nächsten Zeit-Abschnitt in Angriff zu nehmenden Abtheilungen verstanden wird; dieser Ertrag mag mit einemmale sogleich beim Stockhiebe, oder, in den besonderen Fällen, wo dieses durch die Regeln der Holzzucht angezeigt ist, zum Theil mittelst nachheriger Nachhauungen erfolgen.

V. Zufällige Material-Ergebnisse aus den späteren Perioden, welche, wie bei den Hochwaldungen, bloß summarisch und pro nota vorgemerkt werden.

Die vorgesetzten Buchstaben dienen dazu, um die betreffenden speciellen Betriebs-Operationen in den hierzu bestimmten Columnen der Uebersicht Nr. 6. erste Wirthschafts-Periode, und in der speciellen Forst-Beschreibung (Formular Nr. 9.), so wie auch demnächst in dem Wirthschafts-Controlebuch, wovon weiterhin die Rede sein wird, kurz zu bezeichnen.

In dem speciellen Wirthschaftsplan wird, für jeden Wirthschafts-Complex die Ordnung des Vortrags befolgt, wie sie so eben von I. bis V. angegeben worden ist. Sowohl diese Haupt-Abtheilungen oder Rubriken, als die Unter-Abtheilungen nach den specielleren Betriebs-Manipulationen werden in demselben durch Aufschrift bezeichnet. — Jede Unterabtheilung oder Spezial-Rubrik wird, nachdem die betreffenden Bestands-Abtheilungen, nach der Ordnungs-Folge der Distrikte und ohne in eine Ausscheidung nach den verschiedenen Betriebs-Klassen, in welche etwa jede der beiden Hauptbetriebs-Arten (Hochwald und Niederwald) zerfällt, einzugehen, aufgeführt worden sind, für sich summirt; sodann auch die Summe für jede Haupt-Rubrik ausgeworfen und am Ende, durch Rekapitulation, die Totalsumme gezogen.

Die Columnen auf der ersten Hälfte des Formulars Nr. 7. bis zum Alter des Holzes inclusive füllen sich von selbst durch Uebertrag aus der Uebersicht Nr. 6. aus. — Auch der Haubarkeits-Ertrag ist dort zu entnehmen; jedoch wird der Fall

öfters eintreten, daß ein geringerer Ertrag per Tagwerk angesetzt werden muß; z. B. wenn Abtheilungen, welche mit ihrem vollen Haubarkeits-Ertrage in die erste Periode eingereihet sind, nur wegen des Vorbereitungshiebs, oder wegen des Besamungshiebs während des nächsten Zeit-Abschnitts in dem speciellen Wirthschafts-Plan zum Vortrage kommen. — Eben so kann es der Fall sein, daß nur ein Theil einer Unter-Abtheilung in denselben aufgenommen wird, mit dem Bemerken, daß der übrige Theil erst in der zweiten Hälfte der Periode zum Hiebe kommen werde. Der Ertrag per Tagwerk der Nachhauungen, Vorbereitungshiebe, Durchforstungen und Reinigungen ergibt sich aus der speciellen Forstbeschreibung, sofern er auf diese Weise aufgenommen und dort angegeben worden ist. Geschah aber die Aufnahme im Ganzen, so bleiben die Columnen des Ertrags per Tagwerk in der Uebersicht Nr. 7. unausgefüllt.

In den übrigen Columnen des Formulars Nr. 7. findet diejenige Ausscheidung des Material-Anfalls wenigstens nach einigen Haupt-Sortimenten und ihrem durchschnittlichen Geldwerthe statt, welche erforderlich ist, um den Geld-Etat begründen zu können. (Man sehe sub Litt. E. ad 6, zur Anleitung der speciellen Forst-Beschreibung, nach welcher zu diesem Behuf eine besondere Aufnahme statt finden soll). Für die bloß pro nota vorgetragenen zufälligen Material-Ergebnisse bleiben indessen diese Columnen unausgefüllt, und es wird hinsichtlich ihrer weder in irgend ein Sortimenten-Detail eingegangen, noch ein Geldbetrag ausgeworfen. — Nach geschehener Ausführung jeder in dem Wirthschafts-Plane vorgetragenen Fällung, wird das Jahr, in welchem sie statt gehabt hat, in der Columne „Namen der Distrikte" nachträglich angemerkt.

Ad §. 43. Neben-Nutzungen.

Der §. 43., in welchem der specielle Betriebs-Plan bezüglich auf Nebennutzungen zu erörtern ist, bedarf keiner weitern Erläuterung.

Ad §. 44. Kulturen und andere Verbesserungen. — Formular Nr. 8.

Ad §. 44. Die Uebersicht der im nächsten Zeit-Abschnitte auszuführenden Kulturen wird nach Formular Nr. 8. gefertigt, wovon die beiden letzten Columnen die Bestimmung haben, um in der Folge das Jahr der Ausführung und den Erfolg oder das Bekommen (Gedeihen) nachträglich vorzumerken.

Normal-Kosten-Anschläge.

In der Entschließung vom 23. April 1827 (den äußeren Forst-Dienst und die Verminderung der Schreiberei in demselben betreffend) ist bereits aufmerksam darauf gemacht worden, wie sehr es zur Erleichterung gereichen würde, wenn, auf den Grund der bisherigen Erfahrungen und Rechnungs-Resultate, ein Normal-Preis-Detail für die in jedem Forstbezirk am häufigsten vorkommenden Kultur-Gegenstände hergestellt werden wollte, auf welches sich hernach, um die beständige Wiederholungen in den Anschlägen zu vermeiden, nur kurz bezogen werden könnte.

Es lassen sich nämlich die gewöhnlichen Kulturen jeder Revier leicht in gewisse Kathegorien oder Klassen eintheilen; z. B.

1. Streifensat mit Kiefern, I. Klasse, wenn die Vorbereitung des Bodens besonders beschwerlich ist.
2. Desgleichen, II. Klasse bei gewöhnlicher Arbeit.
3. Fichtensát in Horsten oder platzweise, I. Klasse.
4. Breitsat (Vollsat) mit Fichten, II. Klasse.
5. Fichtenpflanzung mit 3 bis 6jährigen Pflänzlingen in der Entfernung von 4 Fuß.
6. Desgleichen in der Entfernung von 5 Fuß.
7. Graben-Arbeiten im Sandboden, 45° Böschung, 1 Fuß untere, 4 Fuß obere Weite.
8. Desgleichen mit 5 Fuß oberer Weite.
9. Graben-Arbeiten für gemischten Boden u. s. w.

Wird nun für jede solche Num. ein Normal-Kosten-Anschlag auf bisherige Durchschnitte in der Art begründet, daß derselbe ersichtlich mache, wie viel Tageschichten und in welchem Geldbetrage; desgleichen wie viel Pflanzen oder Samen; — Fuhren ꝛc. ꝛc. die Kultur-Manipulation erfordert und wie sich demnach der ganze Kostenbetrag für jede Num. des Normal-Preis-Details per Tagwerk, Ruthe ꝛc. veranschlage, so darf sich hernach, für alle Kultur-Gegenstände, welche nicht als Ausnahmen betrachtet, und daher besonders spezifizirt werden müssen, in dem Kultur-Plan nach Nr. 8. sowohl als in den jährlichen oder periodischen Kulturs-Vorschlägen zur allmähligen Ausführung desselben während des nächsten Zeit-Abschnittes, nur, ohne alles weitere Detail, auf den Normal-Anschlag bezogen werden, z. B. Kiefern, Streifensat Nr. 2.; oder Fichtenpflanzung Nr. 5.; oder Schonungs-Graben Nr. 8. ꝛc. ꝛc. — und es ist dann nicht allein der Vorschlag in technischer Hinsicht vollkommen verständlich, sondern auch die Revision in den Stand gesetzt, die Ansätze per Tagwerk, Ruthe ꝛc. und den Calcul im Ganzen zu beurtheilen, indem sie dabei den ihr ein für allemal zuzustellenden Normal-Anschlag zur Hand nimmt. — Daß der wirkliche Kostenbetrag der Ausführung demnächst mit dem erforderlichen Detail rechnungsmäßig nachgewiesen werden müsse, und es hierbei nicht mehr genügen könne, den aus dem Normal-Preis-Detail sich ergebenden Kostenbetrag summarisch einzusetzen, versteht sich von selbst.

Sofern dergleichen Normal-Anschläge nicht bereits auf den Grund früherer Bestimmung hergestellt worden sein sollten (sie bestehen in einem Kreise seit 1823 mit Erfolg; man sehe Hartigs Anleitung zur wohlfeilen Kultur der Waldblößen, Berlin, 1826), so hat dieses bei der Forst-Einrichtung zu geschehen, und es ist, abgesehen von den verschiedenen, zum gewöhnlichen Gebrauch für den Revier-Förster, das Forstamt und die K. Regierung erforderlichen Ausfertigungen, eine Abschrift derselben der generellen Revier-Beschreibung beizuheften.

Wichtigkeit des Kultur-Plans. — Warnung vor Fehlern, welche bisher verschiedentlich begangen wurden.

Für manche Reviere, welche sehr herabgekommen sind, und denen größtentheils im Wege der künstlichen Holzzucht wieder aufgeholfen werden muß, ist der Kultur-Plan von größerer Wichtigkeit beinahe, als der Fällungs-Plan. In jedem Falle verdient derselbe alle Sorgfalt. — Viele in der letzten Zeit ausgeführte Kulturen haben den Erwartungen und dem Kosten-Aufwande nicht entsprochen, und es hat sich ergeben, daß öfters die Ursache hiervon in einem oder dem andern der nachbemerkten Mängel zu finden gewesen sei:

a) nicht angemessene Auswahl der, den Verhältnissen des Bodens und Standorts entsprechenden Holzart;
b) unzulängliche Quantität des Samens oder der Pflänzlinge;
c) mangelhafte Qualität des einen oder der andern;
d) fehlerhafte Manipulation bei der Ausführung;
e) versäumte Nachbesserung;
f) versäumte Entwässerung;
g) zu große, jährlich sich wiederholende, Zersplitterung der Kulturen auf mehrere Plätze.

Wenn sich bei der Forst-Einrichtung zeigen sollte, daß ein solcher oder jeder andere Fehler früher begangen worden sei, so ist in den Kultur-Regeln für die Folge dagegen zu warnen. Ueberhaupt aber sind diese Regeln mit Umsicht und Ausführlichkeit zu behandeln.

Nachzucht der Eiche.

Schon in dem §. 13. des Normativs von 1819 wurde empfohlen, ein vorzügliches Augenmerk auf die Nachzucht der in vielen Gegenden immer verschwindenden Eiche zu richten, und seitdem ist durch specielle Entschließungen dasselbe beabsichtigt worden. Nachdem S. K. M. wiederholt zu befehlen geruht haben, daß die Anzucht dieser edeln, für mannigfache Bedürfnisse unentbehrlichen Holzart eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden solle, so wird in dieser Beziehung hier Folgendes bemerkt:

1) Auf die natürliche Verjüngung der Eichen in allen hierzu geeigneten Lokalitäten ist sofort bei Anlage und Stellung der Besamungshiebe, wie auch bei den Nachhauungen in den betreffenden Bestands-Abtheilungen der Bedacht zu nehmen, und es sind für den Anhieb derselben, in sofern die Eiche in den haubaren Beständen schon hinlänglich beigemischt ist, vorzüglich die Jahre zu wählen, in welchen sich eine Eichelmast ergibt.

2) Wo die alten Eichen zu einzeln eingesprengt sind, um diese Regel anwenden zu können, ist wenigstens dafür zu sorgen, daß unter denselben Eichen-Aufschlag erzielt werde, und daß demnächst die in den Schlägen sich ergebenden kleinen Lichtungen mittelst Einstufungen von Eicheln nachgebessert und in Bestand gesetzt werden. Hierbei ist darauf zu sehen, daß die Eichen immer horstweise zusammen kommen, indem einzeln stehende Pflänzchen meistens wieder von den dominirenden Holzarten, unter welchen sie sich befinden, überwachsen und unterdrückt werden, zumal im Nadelholze.

3) Größere Blößen, deren Lage und Bodensbeschaffenheit der Eiche zusagt, sollen vorzugsweise mit dieser Holzart aufgeforstet werden.

4) Bei den Bestands-Vermehrungen in den Schlägen der Nieder- und Mittel-Waldungen ist ebenfalls die Eiche, unter Voraussetzung der zu einem entsprechenden Erfolge erforderlichen Lokal-Verhältnisse, besonders zu berücksichtigen, sei es mittelst Vorsaat im Herbste vor dem Abtriebe, oder mittelst horstweiser Einstufungen im Herbste nach demselben, oder mittelst Pflanzung, zu welchem Ende in der Nähe im Voraus kleine Eichel-Pflanzkämpe anzulegen sind, in welchen die jungen, demnächst einzeln zu versetzenden Eichen wenigstens bis zu solcher Stärke herangezogen werden, daß sie von den Stock- oder Wurzellohden keine Verdämmung mehr zu befürchten haben. Namentlich ist auf die Anziehung von Eichen-Schäl-Waldungen, in

hierzu geeigneten Lokalitäten, besonders in der Nähe der Ortschaften, in welchen die Lohgerbereien bestehen, ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen. — Nicht minder ist die Nachzucht der Eiche bei der Auswahl der Laßreiser und des Oberholzes in Nieder- und Mittelwaldungen zu begünstigen.

5) In manchen Jungholz-Parthien finden sich dermalen junge Eichen einzeln oder horstweise eingesprengt, welche zwar noch in freudigem Wuchse stehen, aber voraussichtlich bald von dem sie umgebenden Hauptbestande, zumal wenn es Nadelholz ist, werden überwachsen und unterdrückt werden. Durch Entgipfelung der nächsten Bestockung, welche ihnen mit diesem Verderben droht, können viele davon erhalten werden.

6) Es ist in Hoch- und Niederwaldungen öfters der Fall, daß größere oder kleinere Horste von jungen oder mittelwüchsigen Eichen im Schluß beisammen stehen. Dergleichen sind bei den Verjüngungen ohne Rücksicht auf Gleichförmigkeit der Stellung als Bau- und Nutzholz für spätere Zeiten zu reserviren, und in den nächsten Turnus übergehen zu lassen. Dasselbe hat mit einzelnen solchen Stämmen auf den Hochwaldsschlägen, oder mit ganzen Bestands-Abtheilungen, in welchen die Eichen der jüngern Alters-Klassen vorherrschend und in gutem Wuchse sind, zu geschehen.

7) In denjenigen Revieren, in welchen die Verhältnisse von der Art sind, daß die Nachzucht der Eiche zwar nicht mittelst natürlicher Verjüngung, oder durch Ansaat und Einstufung, oder durch Nachpflanzung in den Niederwald-Schlägen, in größerer Ausdehnung angewendet werden kann, dennoch aber einzelne Parthien vortheilhaft mit Eichen zu bepflanzen sein möchten, oder auch wo, außer jenen größeren Kulturmitteln, die Nachzucht mit bereits hinlänglich erstarkten, daher der Beschädigung durch den Wildstand oder andern widrigen Zufällen weniger ausgesetzten Pflänzlingen, als zweckmäßig erscheint, sollen größere Eichelgärten oder Plantagen in der Art angelegt werden, daß sie nach und

nach erweitert werden können. In solchen, hinsichtlich auf Boden und Lage sorgfältig auszuwählenden Eichelgärten sind gute, stufige Pflänzlinge durch pflegliche Behandlung und wenigstens einmalige Umpflanzung zur Besetzung in das Freie gehörig vorzubereiten. Bei dem Auspflanzen bleibt eine hinlängliche Anzahl Stämmchen auf den betreffenden Feldern oder Abtheilungen der Baumschule stehen, um durch die allmählige Erweiterungen derselben an Ort und Stelle selbst einen kleinen Eichenbestand zu bilden. Wenn z. B. diese Erweiterung in einer Revier jährlich im Durchschnitte nur ¼ Tagw. betragen sollte, so hätte man doch nach 40 Jahren, außer dem Zweck der Anpflanzung, durch die Baumschule allein einen Eichenbestand von 10 Tagwerken, von verschiedenem Alter und gutem Gedeihen, erzielt. — Was die Anpflanzungen in das Freie betrifft, so ist auch in Ansehung derselben, zumal wenn hierzu junge Nadelholzschläge gewählt werden, zu empfehlen, daß sie auf die vorzüglich dazu geeigneten Plätze möglichst concentrirt werden, um kleine Beständchen, sogar nur einzelne Horste, zu erziehen, welche beim nächsten Hiebe des sie umgebenden Hauptbestandes, als selbstständig reservirt werden können.

Selbst in denjenigen Revieren, welche in den Staats-Waldungen wenig Gelegenheit zu einer, guten Erfolg versprechenden, Eichen-Auspflanzung darbieten, wo aber dieses in den Privat-Waldungen oder anderen Gründen der K. Unterthanen der Fall wäre, z. B. auf Feldrainen, am Rande der Wiesen, in lebendigen Hecken, an den Bauerhöfen u. d. gl. sollen auf dem Staatsforstgrund, sofern eine geeignete Lokalität dazu aufzufinden ist, auf Kosten des Forstkulturfonds, solche Eichen-Baumschulen angelegt werden. Die Bedingungen, unter welchen Pflänzlinge aus denselben an die K. Unterthanen abgegeben werden dürfen, werden demnächst noch näher festgesetzt werden.

Rücksichtsnahme auf andere vorzügliche Laubholz-Arten und auf die Lärche.

Es ist nicht blos die Eiche, welche in einigen Gegenden des Königreichs nach und nach zu verschwinden droht; auch andere zur Deckung der Werkholzbedürnisse wichtige Holzarten vermindern sich, und namentlich werden die Buchenbestände durch das Nadelholz verdrängt, welchem nur zu oft, durch ungeeignete und unzeitige Hiebsführung, Vorschub geleistet worden ist.

Der Forstbetriebs-Regulator hat daher nicht allein auf die Nachzucht der Eiche nach den vorgegebenen Andeutungen oder auf jede andere sich nach den Lokal-Verhältnissen als zweckmäßig darstellende Art und Weise, bei der Forsteinrichtung einen vorzüglichen Bedacht zu nehmen, sondern auch auf die Erhaltung der übrigen vorkommenden besseren Laubholz-Arten, so weit dieses noch möglich oder zur Befriedigung des Bedarfes, selbst unter Anwendung der künstlichen Holzzucht, nothwendig ist; und derselbe hat in dieser doppelten Beziehung die geeigneten besonderen Wirthschafts- und Kultur-Regeln, in dem Kapitel IX. der generellen Revier-Beschreibung, für den nächsten Zeit-Abschnitt ausführlich zu ertheilen, sofern nicht bereits im Kapitel VIII. im Allgemeinen die Rede davon gewesen ist; — so wie auch das Speciellere, mehr nun einzelne Abtheilungen Betreffende, in der speciellen Forstbeschreibung mit kurzen Worten anzugeben ist. — Da die Lärche in mancher Hinsicht unter den Nadelhölzern ist, was die Eiche unter den Laubhölzern, so ist auf deren Anzucht, an geeigneten Orten, ebenfalls der Bedacht zu nehmen.

Krüppelbestände.

Die in manchen Gegenden überhand nehmenden Krüppelbestände müssen auch bei der Forst-Einrichtung Gegenstand besonderer Beachtung sein. Ist die Ursache hiervon bloß in einer durch übermäßiges Streurechen, Mangel an Beschattung rc. herbeigeführten Verschlechterung des Bodens und Verflüchtigung

des Humus zu finden, wie denn meistens einzelne, aus früherer Zeit übergehaltene Stämme davon zeugen, daß es an der mineralischen Bodenskraft weniger fehle, als an der vegetabilischen, — so müssen alle Mittel aufgesucht und angegeben werden, um durch künstliche Holzzucht wieder zu besseren Beständen zu gelangen. Dahin gehört vor Allem, außer der Beschränkung des Streurechens 2c., tüchtiger Samen, aus Gegenden bezogen, wo das Holz in voller Kraft stehet, und gehörige Vorbereitung des Bodens. Denn Krüppelbestände selbst können keinen guten Samen liefern und meistens ist die obere Schichte des Bodens so erschöpft, daß auch der beste Same, noch so reichlich ausgesäet, ohne Erfolg verwendet werden würde, wenn nicht der Boden auf den Saatplätzen umgearbeitet wird. Die Wiederbestellung durch Pflanzung mit Ballen, wenn die Pflänzlinge in der Nähe auf besserem Boden erzogen werden können, ist auch sehr zu empfehlen. (Man findet in Cotta's Waldbau, 4. Auflage, ausführliche Anleitung.)

Ad §. 45. Geld-Etat.

Die aproximative Einnahme aus der Holz-Nutzung kann bereits aus der Uebersicht Nr. 7. oder dem speciellen Wirthschafts-Plane entnommen und zusammengestellt werden. Hierzu kommen die muthmaßlichen Einnahmen aus Neben-Nutzungen (§. 43.) Jagden 2c. — Der ungefähre Entgang vom vollen Geldwerthe läßt sich aus dem bisherigen Durchschnitte (Uebersicht Nr. 3.) ermessen, um den künftigen wirklichen Erlös berechnen zu können. Werden endlich auch die künftigen Ausgaben zusammengestellt, — wovon jene für Kulturen und Forst-Verbesserungen aus der Uebersicht Nr. 8. hervorgehen, die übrigen leicht zu ermessen sind, — so sind alle Materialien vorhanden, um den Vortrag in dem §. 45 der generellen Revier-Beschreibung nach der Anleitung zu bewirken, welche das Formular derselben enthätt, und damit diese generelle Beschreibung zu schliessen.

Zu der IIten Abtheilung.

Nachträge und Veränderungen.

Erläuterungen zum Schema.

Für diese in zwei Abschnitte zerfallende Abtheilung bedarf es, wie sich schon aus ihrer Aufschrift ergibt, für jetzt nur der Anheftung einer hinlänglichen Anzahl Bogen weißes Papier, um die mit der Zeit sich ergebenden Vormerkungen rc. eintragen zu können.

Der erste Abschnitt hat die Bestimmung, um die Erörterungen und Resultate in Beziehung auf die künftigen Revisionen des Waldstandes und der dermaligen Ertrags-Ausmittelung, so wie auf die dereinstigen Wirthschafts-Pläne für die folgenden Zeit-Abschnitte, mit Hinweisung auf die besonderen Uebersichten und andere Specialbehelfe, welche alsdann werden aufgestellt werden, seiner Zeit aufzunehmen.

In dem zweiten Abschnitte sollen die übrigen, den gegenwärtig beschriebenen Stand modificirende Veränderungen und Nachträge zur Vormerkung kommen, zu welchen sich, nach der Forst-Einrichtung, die Veranlassung ergeben möchte und deren Darstellung zur Vervollständigung der generellen Revier-Beschreibung, und um dieselbe mit dem jedesmaligen wirklichen Stand der allgemeinen Verhältnisse stets im Einklange zu erhalten, als wesentlich erscheint. Diese Vormerkungen werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen, auf welche in der generellen Beschreibung in margine des betreffenden §. oder Absatzes jedesmal hinzuweisen ist.

E.

Specielle Forst-Beschreibung.

Allgemeine Erläuterung. Formular Nr. 9.

Sie befaßt sich bloß mit dem, was die einzelnen Bestands-Abtheilungen und deren Unter-Abtheilungen insbesondere betrifft; — soll dieses so kurz und bündig als möglich darstellen und wird nach dem Schema Nr. 9. gefertigt, welchem zufolge zwar die Flächen und Ertrags-Verhältnisse jeder Abtheilung in tabellarische Uebersichten gebracht werden, das Uebrige aber durch erörternden Vortrag anzugeben ist. Da die Beschreibung der Lage, des Bodens rc. bei einzelnen Abtheilungen bald mehr, bald weniger Raum in Anspruch nehmen wird, so werden bloß die beiden Tabellen-Formulare an den durch das Schema bezeichneten Stellen und nach der zweiten Tabelle nur noch am Rande die Worte: „nachträgliche Vormerkungen" lithographirt; alles andere muß geschrieben werden. — Bei der Lithographirung ist darauf zu sehen, daß das Formular auf die zweite und dritte und auf die vierte und erste Seite jedes Bogens eingetheilt werde, damit man beim Aufschlagen der speciellen Forst-Beschreibung stets alles, was eine Bestands-Abtheilung betrifft, auf den für sie bestimmten beiden Seiten vor Augen habe und nicht erst umzuschlagen brauche.

In der Regel soll für jede Bestands-Abtheilung nur ein Formular oder ein halber Bogen (die beiden betreffenden Seiten der lithographirten Bogen) verwendet werden, wie aus der Exemplifikation in den beiden Tabellen des Schemas zu entnehmen ist. Nur in dem Falle, wenn besondere Schwierigkeiten es durchaus nothwendig machen sollten, von dieser Regel abzugehen, soll es ausnahmsweise gestattet sein, für diejenigen einzelnen Unter-Abtheilungen, bei welchen sich diese, einen ausführlicheren Vortrag und daher auch mehr Raum in Anspruch nehmenden, Schwierigkeiten darstellen, zwei andere Seiten des Formulars zu nehmen, auf welche, wie in dem

Schema beispielsweise angegeben ist, bei der Beschreibung des übrigen Theils der Bestands-Abtheilung sofort hingewiesen wird.

Für jeden Wirthschafts-Complex wird die specielle Forst-Beschreibung nach der Nummerfolge der Distrikte (wie in der Uebersicht Nr. 2.), und für jeden Distrikt nach den Nummern der Abtheilungen geordnet.

Bei Ausscheidung der Unter-Abtheilungen zum Behuf der speciellen Forst-Beschreibung ist sich **von dem Kleinlichen entfernt zu halten**, in welches man gerathen würde, wenn man jede Nüance in der Bestands-Verschiedenheit, oder jede an Fläche noch so unbedeutende Ungleichartigkeit, als eine besondere Unterabtheilung behandeln wollte. Dieses wäre zwecklos und hinderlich. Nur was hierbei als wesentlich und nothwendig erscheint, ist zu berücksichtigen.

Ad 1. und 2. Lage und Boden.

Was unter den Rubriken **Lage** und **Boden** anzugeben sey, ist in dem Schema durch unterstrichene Worte angedeutet, welche in der Beschreibung selbst nicht wiederholt werden. Vermittelst der aus dem Schema ebenfalls zu entnehmenden bezeichnenden Ausdrücke, deren nähere Erklärung, wie bereits gesagt worden ist, in der generellen Beschreibung statt finden soll, kann die specielle Beschreibung selbst dann kurz gefaßt werden, wenn eine Abtheilung verschiedene Wechsel in ihren Verhältnissen darbietet. Z. B.:

(**Lage.**) „Südwestlicher Abhang, oben steil, hernach sanft; — mit dem Fuße niedrig, mit dem Gipfel hoch. — Einige Einbeugungen gegen SO. und NW., welche sehr steil sind. — Unten circa 10 Tagwerke eben. — Etwas geschützt."

(**Boden.**) „Sand mit Thon und Dammerde, in ziemlich vortheilhafter Mischung. Ziemlich fest, etwas steinig. Hinlänglich tief, gegen die Höhe jedoch flachgründiger mit Unterlage von Sandfelsen und Kieß; in der Ebene tiefgründiger,

etwas moorartig, mit Unterlage von Thon. Am oberen Theile des Einhangs trocken, mit Heide überzogen; nach unten frisch, in der Ebene feucht und zum Graswuchse sehr geneigt, theilweise naß und versumpft. — Ungefähr ⅓₀ der bestockten Fläche oder 27 Tagewerk, welche den unteren Theil des Einhangs und etwas von der Ebene einnehmen, gehören der zweiten, die übrigen 61, 14 Tagewerk der dritten und 3 Tagewerk zu entwässernder sumpfiger Oedungen der vierten Klasse für Fichten an."

Bonitätsklassen.

Wegen der Bonitätsklassen wird hier im Allgemeinen noch Folgendes bemerkt: Die Bestimmung derselben geschieht immer mit Beziehung auf die vorherrschende Holz- und Betriebsart, auf welche die künftige Wirthschaft vorzugsweise gerichtet, oder welche mittelst Kultur der Blößen, wenn von diesen die Rede ist, erzielt werden soll. Wenn in der, die Flächen-Verhältnisse der Abtheilung darstellenden, Tabelle die Ausscheidung der verschiedenen Bonitätsklassen bereits (wie in der Exemplifikation des Schemas angenommen worden ist) hinlänglich hat ersichtlich gemacht werden können, so wäre es eine unnöthige Wiederholung, dieses unter der Rubrik Boden nochmals zu erörtern. Wenn eine Abtheilung Boden von verschiedenen Klassen enthält, so wird die zu jeder Klasse gehörige Fläche beiläufig und mit Vermeidung von Bruchtheilen angegeben. Es enthalte z. B. eine Abtheilung von 70,25 Tagewerk ¼ erster und ¾ zweiter Klasse, so wären in Ansatz zu bringen, 18 Tagewerk erster und 52,25 Tagwerk zweiter Klasse. Ueberhaupt aber ist sich auch bei Bestimmung der Bodenklassen von allem Kleinlichen entfernt zu halten, wodurch für die gutachtliche Schätzung des Ertrags doch nichts gewonnen wird.

Ad 3. Holz-Bestand. Holzarten und deren Mischungs-Verhältniß.

Bei der Beschreibung der Holzarten und ihres Mischungs-Verhältnisses genügt es, daß die vorherrschende

Holzart zuerst und sodann die andern in einigem Belange beigemischten, benannt werden, wobei das ungefähre quantitative Verhältniß der Mischung der Haupt-Holzarten anzugeben ist; auch ob dieselbe allgemein sey, oder nur in einzelnen Theilen und in welchen (dem oberen, unteren, östlichen, westlichen, in der Mitte &c., in dieser oder jener der mit Lettern bezeichneten Unter-Abtheilungen &c.) bestehe? ob einzeln oder horstweise? Jede in zu großes Detail übergehende Bezeichnung aller vorkommenden, jedoch nur in unbedeutendem Verhältnisse beigemischten Holzarten, ist zu umgehen.

Alter des Holzes.

Hinsichtlich des Alters des Holzes wäre es ebenfalls eine nutzlose Arbeit, alle Nüancen desselben in regelmäßigen Beständen angeben, oder jeden kleinen, durch die Verschiedenheit des Alters sich auszeichnenden Theil des Ganzen, jeden einzelnen Horst, besonders beschreiben zu wollen. In solchem Falle genügt, neben Angabe des Durchschnitts-Alters der dominirenden Klasse, nach welcher sich der Betrieb richtet, die Bemerkung, im Alter ungleich, oder sehr ungleich, — mit etwaiger nur summarischer näherer Andeutung dieser Ungleichheit. Sind dagegen die Abstände groß und es findet sich die jüngste Klasse dergestalt beigemischt, daß auf sie bei der Bewirthschaftung besondere Rücksicht genommen werden muß, so sind die Haupt-Verschiedenheiten des Alters, mit beiläufiger Bestimmung des quantitativen Verhältnisses jeder Klasse, anzugeben. — Die Alters-Verschiedenheiten sind auch in Beziehung auf das Mischungs-Verhältniß einzelner Holzarten ersichtlich zu machen, wenn dieses zur besseren Verständlichkeit der wirthschaftlichen Bestimmungen nothwendig wird, so wie auch das Alter der aus früheren Umtriebszeiten übergehaltenen Stämme besonders anzugeben ist.

In Nieder- und Mittelwaldungen sind, außer dem Alter des Unterholzes, die vorhandenen verschiedenen Klassen des Oberholzes anzugeben.

Stand des Holzes.

Wie bei der Beschreibung des Alters, so ist bei jener des Standes des Holzes eine genau detaillirte Angabe aller in einer Abtheilung sich darstellenden Verschiedenheiten entbehrlich; es genügen die kurzen Bezeichnungen: in vollkommenem Schlusse (oder gedrungen, geschlossen); ziemlich vollkommen; mittelmäßig; unvollkommen (lückig); sehr unvollkommen (oder licht, vereinzelt). Bei abwechselndem Stande wird das Wort horstweise beigesetzt, z. B. horstweise vollkommen und mittelmäßig, — wobei auch das ungefähre quantitative Verhältniß angegeben werden kann (z. B. ²/₃ vollkommen, ¹/₃ mittelmäßig in einzelnen Parthien). — Ob demnächst noch ein besserer Schluß zu erwarten sei und bis wann er eintreten dürfte, ist bei den betreffenden Abtheilungen ebenfalls anzudeuten.

Wachsthum.

Hinsichtlich der Wachsthums-Verhältnisse wird sich hier auf die Bezeichnungen: vom besten Wuchse; von gesundem oder gedeihlichem; mittelmäßigem; sehr mittelmäßigem; kränklichem oder kümmerlichem Wuchse und verhältnißmäßiger Zunahme und Langschaftigkeit ꝛc. beschränkt. — Ist der Bestand oder sind einzelne Holzarten desselben im Abnehmen, so wird dieses mit den Worten: abständig, gipfeldürr ꝛc. angedeutet. — Krüppelbestände sind als solche besonders zu bezeichnen.

Ad 4. Bewirthschaftung. Betriebs-Art und Klasse. Abtriebszeit.

Die Haupt-Momente für die Rubrik: „Bewirthschaftung" sind: a) die Betriebsart und Betriebsklasse, welche in zwei Worten angegeben werden können, z. B. Hochwald à 96 Jahre. b) Die Abtriebszeit. Wenn nämlich auch die betreffende Abtheilung, nach dem, was die Bodens- und Bestands-Verhältnisse, oder die Erzielung einer geregelten Hiebsfolge erheischen, der entsprechenden Betriebsklasse zugewiesen worden ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß die-

selbe genau das Alter erreichen müsse, welches durch die Anzahl Jahre der für diese Betriebsklasse festgesetzten besondern Umtriebszeit bezeichnet wird. Schon nach dem Grundsatze, daß die unvollkommensten Bestände, welche einen unter der Ertragsfähigkeit des Bodens verbleibenden Zuwachs haben, sobald als möglich in Verjüngung kommen müssen, um den vollen Zuwachs für die betreffende Fläche zu erhalten, werden manche zum Angriffe bestimmt werden, bevor sie das Ende des Turnus erreicht haben. Die besonders wichtige Einführung einer guten Hiebs-Ordnung; die Beseitigung der Folgen von Plack- und Winkelhieben; eine gewisse, öfters durch besondere Lokal-Verhältnisse bedingte, Reihefolge, durch welche die Schläge möglichst so an einander geordnet werden sollen, daß gleiche Altersklassen in der Folge eine zusammenhängende, geschlossene Fläche einnehmen, werden es ferner veranlassen, daß einzelne Unter- oder ganze Abtheilungen, um eine Periode früher oder später, als die besondere Umtriebszeit es mit sich bringt, sogar mit momentanem Verlust an Massen-Produktion, zum Abtriebe eingereihet werden müssen, um doch endlich einmal, aus der Durchlöcherung der Bestände, oder aus den Mißverhältnissen der Altersklassen herauszukommen und den Wald, wenn nicht schon vollständig in diesem, doch wenigstens für den künftigen Turnus in geregelten Zustand zu bringen. Der Forst-Regulator hat also für jede Abtheilung oder Unter-Abtheilung die specielle Abtriebs-Epoche anzugeben, welche er für dieselbe, nach Maßgabe ihrer ökonomischen Haubarkeit oder der übrigen den Ausschlag gebenden Motive, angenommen hat. Dieses geschieht durch Bemerkung der Wirthschafts-Periode, welcher hiernach der Haupt-Ertrag anfallen dürfte, und des Alters, welches der Bestand bis dahin erreichen wird, unter kurzer Andeutung der Bestimmungsgründe. c) Auf ähnliche Weise werden die Durchforstungen und übrigen Betriebs-Operationen angegeben, welche bis zum Eintritt jener Wirthschafts-Periode, in welche der Angriffshieb mit dem Haubarkeits-Ertrag eingereihet wird, noch vorgenommen werden sollen, z. B. Auszugs-Hauungen,

reguläre Durchforstungen ꝛc. d) Sollten außerdem noch spezielle Wirthschaftsregeln für die betreffende Abtheilung anzugeben sein, so werden auch diese kurz angeführt.

Erläuterung in Beziehung auf die Bestimmung des speciellen Abtriebs- oder Durchforstungs-Alters.

Bei der Bestimmung des speciellen Abtriebs-Alters wird immer angenommen, daß der Abtrieb in der Mitte der betreffenden Wirthschafts-Periode erfolgen werde, da sich nach dem, was ad §§. 38 und 42. der generellen Revier-Beschreibung gesagt worden ist, in die Voransbestimmung der einzelnen Jahre nicht eingelassen werden soll. Hinsichtlich jener Abtheilungen, welche nach dem Wirthschaftsplane, den der Forst-Regulator stets im Sinne haben muß, muthmaßlich in die erste Hälfte der ersten Wirthschafts-Periode werden eingereihet, oder für die zweite Hälfte derselben werden reservirt werden, kann sofort das Betriebs-Alter für Hochwaldungen auf das sechste oder achtzehnte, für Niederwaldungen auf das dritte oder neunte Jahr der ersten Wirthschafts-Periode berechnet und bestimmt werden. — Für das Durchforstungs-Alter wird jenes angenommen, in welchem diese Betriebs-Manipulation am Vortheilhaftesten vorgenommen oder wiederholt werden kann.

Ad 5. Verbesserungen.

Was unter der Rubrik Verbesserungen vorzutragen sei, ist bereits aus dem Schema zu entnehmen und bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ad 6. Ertragsbestimmung. Verhältniß der Bestockung zur Vollkommenheit.

Zum Behuf der Ertrags-Bestimmung muß, nachdem das etwa für die einzelne Abtheilung ausnahmsweise angewendete besondere oder eigenthümliche Verfahren kurz angedeutet worden, beurtheilt und angegeben werden, in welchem Verhältniß sich die Bestockung zur Vollkommenheit,

oder das Ertrags-Vermögen zur Ertrags-Fähigkeit der Bonitäts-klasse, in welche die Abtheilung eingereihet worden ist, befinde. Dieses geschieht mittelst eines, dieses Verhältniß ausdrückenden Decimalbruches. Es sei z. B. eine Abtheilung in die zweite Bonitätsklasse eingereihet, für welche die Erfahrungstafel, in dem Alter, welches als das specielle Abtriebs-Alter der Abtheilung angenommen worden ist, einen Haubarkeits-Ertrag von 50 Klafter per Tagewerk nachweise; die dermalige Bestands-Beschaffenheit sei aber von der Art, daß sie für den nächsten Abtrieb nur 4/5 hiervon, oder 40 Klafter erwarten lasse, obgleich, nach geschehener Verjüngung, für den folgenden Turnus eine Produktion von 50 Klaftern zu erwarten ist; — so wird jenes Verhältniß durch 0,8 ausgedrückt.

Dermaliger Holz-Vorrath.

Hierauf wird der dermalige Holz-Vorrath per Tagewerk (wie er durch gutachtliche Schätzung; Vergleichung mit den Erfahrungstafeln oder Maßstäben; Resultate specieller Probeflächen; Auszählung oder irgend ein anderes Verfahren ermittelt worden ist) angegeben. Eine sorgfältigere Ausmittelung und Angabe in dieser Hinsicht ist unerläßlich für diejenigen Abtheilungen, welche den beiden ältesten Altersklassen angehören. In Betreff der beiden jüngeren Altersklassen wird gestattet, daß man es bei folgendem annähernden Verfahren bewenden lasse, wenn eine genauere Ausmittelung als zu mühsam oder schwierig erscheinen sollte.

Der dermalige Holz-Vorrath ergibt sich nämlich annäherungsweise für die beiden jüngsten Klassen der meisten Holzarten, wenn man den jährlichen Durchschnitts-Zuwachs per Tagewerk für die halbe Umtriebszeit mit dem gegenwärtigen Alter und Flächen-Inhalt der einzelnen, im Alter abweichenden Bestände derselben Betriebsklasse multiplicirt. Für Hochwaldungen, deren Wachsthums-Verhältnisse ungefähr so sind, wie die Cotta'schen Tafeln es angeben, ist so-

dann noch die für jede Betriebsklasse gefundene Summe des Vorraths der fraglichen beiden Alters-Klassen um 20 pCt. zu vermindern. — Bei Niederwaldungen findet eine solche Verminderung nicht statt. Ueberhaupt aber wird für diese das Annäherungs-Verfahren zur Ausmittelung des gesammten Normal-Vorraths sowohl, als des wirklichen Vorraths der beiden jüngern Klassen weniger in Anschlag kommen dürfen, da der Betrieb in denselben schon mehr nach den Angriffsflächen regulirt werden kann.

Der jährliche Zuwachs per Tagewerk für die halbe Umtriebszeit ergibt sich durch Division mit der Anzahl Jahre in die producirte Holzmasse. Z. B. der Umtrieb sei 120 Jahre und die Massen-Produktion bis zum 60sten Jahre betrage 26,52 Klafter. Diese divitirt durch 60 Jahre geben 0,442 Klafter als Durchschnitts-Zuwachs. Man habe nun 100 Tagewerk vierzigjähriges Holz; so multiplicirt man 0,442 mit (40 × 100 =) 4000 und man erhält annäherungsweise 1768 Klafter als den dermaligen Holz-Vorrath auf diesen 100 Tagewerk. — Nachdem man auf ähnliche Weise für alle im Alter verschiedene Flächen der beiden jüngsten Altersklassen verfahren hat, kommen, wie gesagt, von der gefundenen Summe für die ganze betreffende Betriebsklasse 20 pCt. in Abzug.

In dem vorhin ad §. 41. d. angenommenen Beispiele ist der wirkliche Vorrath für die beiden ältesten Altersklassen 24015 Klafter und dieser wird als bekannt vorausgesetzt, da er durch Schätzung in Erfahrung gebracht werden soll. — Der Vorrath für die beiden jüngsten Klassen ergibt sich annäherungsweise mit 7700 und nach Abzug von 20 pCt. mit 6160 Klaftern. Der ganze Vorrath für die vier Altersklassen wäre also nach der aproximativen Berechnung 30175 Klafter und bei Ausmittelung des Etats für die nächste Zeit erhielte man (30897 : 572 = 30175 : 558) nur 14 Klafter weniger durch das Annäherungs-Verfahren, als der Normal-Ertrag wirklich ausmacht.

Material-Anfall an Zwischen-Nutzungen.

Auf die Angabe des dermaligen Holz-Vorraths folgt jene des Material-Anfalls an Zwischen-Nutzungen, welcher, nach dem, was unter der Rubrik „Bewirthschaftung" in der speciellen Forst-Beschreibung selbst bereits erörtert worden ist, aus der betreffenden Abtheilung bis zum Eintritt derjenigen Wirthschafts-Periode, in welche sie mit ihrer Haupt-Nutzung oder ihrem Haubarkeitsertrag eingereihet wird, zu erwarten ist. Die specielle Ausmittelung und Angabe dieses Material-Anfalls ist jedoch nur in so weit unerläßlich, als die Betriebs-Operationen zur Realisirung desselben muthmaßlich in der ersten Wirthschafts-Periode vorgenommen werden sollen; oder wenn man, nach dem, was ad §. 41. a. zur generellen Revier-Beschreibung gesagt worden ist, zum Behuf der Ausmittelung des Verhältnisses der Zwischen-Nutzungen zu der Haupt-Nutzung, es für angemessen erachtet, in dieses Detail einzugehen. Ist letzteres der Fall nicht und wird zu diesem Behuf das ad §. 41. a. ebenfalls erwähnte summarische Verfahren angewendet, so beschränkt sich die Specialität in der Forst-Beschreibung auf jene Zwischen-Nutzungen deren Ausführung der ersten Wirthschafts-Periode zugewiesen wird. In jedem Falle werden nur diese und keine anderen in die Ertrags-Tabelle für die betreffende Abtheilung aufgenommen, daher sich hinsichtlich ihrer mit Beziehung auf diese Specifikation in dem Contexte des übrigen Vortrages sehr kurz gefaßt werden kann.

Haubarkeits-Ertrag. I. Abtheilung der Special-Ertrags-Tabelle „nach erstmaliger Bestimmung."

Der Ertrag der Haupt-Nutzung oder Haubarkeits-Ertrag selbst wird ebenfalls in der ersten Abtheilung der Tabelle vorgetragen, daher es keiner besonderen Erörterung deßhalb in der Forst-Beschreibung bedarf. Bloß für die Haubarkeits-Erträge, welche in die erste Periode eingereihet werden, sind die specielleren Betriebs-Mani-

pulationen, welche im Laufe dieser Periode dem eigentlichen Angriffshiebe noch vorangehen sollen, im Contexte des Vortrags unter der Rubrik „Ertrags-Bestimmung“ anzudeuten und von dem eigentlichen Angriffshiebe auszuscheiden. Z. B.:

V. (Vorbereitungshieb) im Anfange der ersten Periode mit 5 Klaftern per Tagwerk.

A. (Angriffshieb) gegen die Mitte derselben mit 40 Klafter.

In der Special-Ertragstabelle selbst aber findet diese Ausscheidung nicht statt.

Nachhauungen werden nur insofern besonders bezeichnet, als es sich von der Räumung früherer Angriffshiebe während der ersten Periode handelt. Die Nachhiebe in solchen Abtheilungen hingegen, welche erst noch in Angriff genommen werden sollen, werden, wie bereits ad §. 42. (N. Nachhauungen) zur generellen Forst-Beschreibung erläutert worden ist, in den Ertrag der Angriffshiebe eingerechnet.

Die Ertrags-Specifikation in der speciellen Ertragstabelle der Abtheilung geschieht nach der Ordnungsfolge der verschiedenen Unter-Abtheilungen und Betriebs-Manipulationen, wie aus der Exemplifikation im Schema zu entnehmen ist. Dieselbe zeigt zugleich, wie der etwaige Material-Anfall vom improduktiven Boden hier vorgetragen werden mag, um denselben demnächst summarisch in die Uebersicht Nr. 6 aufnehmen zu können (vid. ad §. 41. c. zur generellen Revier-Beschreibung Nr. 7). Der Ertrag der Nachhauung der einzelnen Stämme in der Unter-Abtheilung g wurde in dieser Exemplifikation nur im Ganzen angesetzt, weil vorausgesetzt wurde, daß er im Ganzen und nicht per Tagwerk aufgenommen worden sei. Durchforstungen kamen nicht zum Vortrage, weil sie nach der angenommenen Exemplifikation nicht in die erste Periode fallen, sondern erst späterhin ausgeführt werden sollen; dagegen eine in der ersten Periode in Litt. g. zu bewirkende Reinigung vom Weichholze, deren Ertrag sofort mit jenem der Nachhauung zusammengeworfen wurde, welches in ähnlichen Fällen geschehen mag, um doppelten Vortrag zu vermeiden.

Hinweisung auf einige ad §. 41. c. der generellen Revier-Beschreibung bereits gegebene Bestimmungen.

Was ad §. 41. c. der generellen Forst-Beschreibung sub Nr. 3., 5. und 6. erläutert worden ist, ist auch auf die Ertrags-Einreihung in die Specialtabelle jeder Abtheilung anwendbar, wie sich zum Theil bereits aus dem, was bisher über die specielle Forst-Beschreibung gesagt worden ist, und aus der Exemplifikation in der Ertragstabelle derselben ergibt. Da jedoch der specielle Wirthschaftsplan für den nächsten Zeit-Abschnitt zum Behuf des Pecunial-Etats in eine **Ausscheidung der Haupt-Sortimente** eingehen soll, so muß in dieser Beziehung eine genauere Aufnahme bei denjenigen Abtheilungen statt finden, welche muthmaßlich in jenen Wirthschafts-Plan werden gezogen werden, und es müssen die Resultate derselben in einem besonderen Hülfspapier vorgemerkt werden.

Nähere Erläuterung in Beziehung auf die Bestimmung des Haubarkeits-Ertrags.

Bei der Bestimmung des Haubarkeits-Ertrags ist derjenige Material-Anfall in das Auge zu fassen und unter jenem Ertrage oder als Haupt-Nutzung zu verstehen, welcher sich, mit Rücksicht auf das specielle Abtriebs-Alter für die betreffende Abtheilung und auf das Verhältniß ihrer Bestockung zur Vollkommenheit, **in der Wirthschafts-Periode, in welche sie mit dem Angriffs- (oder auch Plänter-) Hieb eingereihet wird, nach Abzug aller bis dahin noch aus derselben zu ziehenden Zwischen-Nutzungen, wirklich erwarten läßt.** Um dabei nicht in eine Detail-Berechnung nach Bonitätsklassen zu gerathen, welche eine Abtheilung begreifen mag, kann sofort ein Ertrags-Ansatz für das Ganze gebildet werden. Z. B. es sei der Ertrag auf ⅓ der Fläche 58 Klafter und auf den übrigen ⅔ nur 43 Klafter, so wäre der Durchschnitts-Ansatz für die ganze Fläche

48 Klafter per Tagewerk (denn $43 \times 2 = 86$; und $\frac{86 + 58}{3}$
$= 48$). — Daß bei der gutachtlichen Einschätzung der Haubarkeits-Erträge in Niederwaldungen die Resultate der zeitherigen Hauungen oft die sichersten Behelfe an die Hand geben, und daß diese Resultate auch in Hochwaldungen bei Herstellung der Erfahrungstafeln oder Maßstäbe zu Rathe zu ziehen seien, ist bereits ad §. 41. c. der generellen Revier-Beschreibung bemerkt worden. Mit besonderer Umsicht ist bei der Beurtheilung der demnächstigen Erträge der jüngeren Abtheilungen zu verfahren, in welchen die dermalige Bestands-Beschaffenheit noch keinen so verlässigen Anhaltpunkt, als in den der Haubarkeit sich nähernden Altersklassen gewährt, und welche daher mehr durch blöße Vergleichung mit jenen Maßstäben, unter Berücksichtigung der vorkommenden Abweichungen von dem Normalstande, angeschätzt werden müssen.

Bei der Ertrags-Bestimmung kömmt im Allgemeinen nur das Material in Ansatz, welches wirklich genutzt werden kann.

Im Allgemeinen kömmt bei der Ertrags-Bestimmung nur derjenige Material-Anfall in Betracht, welcher wirklich genutzt und verwerthet, daher Gegenstand der Material-Rechnung werden kann. Wo demnach Stockholz oder Reisig nicht zu nutzen sind, bleiben sie bei der Ertrags-Bestimmung außer Ansatz. Eben so diejenigen Zwischen-Nutzungen, welche nicht realisirt werden können, wie dieses z. B. im Hochgebirge vielfältig der Fall ist. — Dabei wird sich ergeben, daß in einzelnen Distrikten eines Wirthschafts-Complexes in Ansatz gebracht werden muß, was in anderen außer Acht bleibt, je nachdem die Absatzlage vortheilhaft ist oder nicht. Hierauf ist bei Ertrags-Bestimmung um so mehr der Bedacht zu nehmen, als die Controlebücher über Taxations-Soll und Haben durchaus nur auf den realisirbaren Material-Anfall, keineswegs aber auf

eine Ausmittelung der Gesammt-Massenproduktion und auf eine Vereinnahmung des jährlichen Zuwachses, um hernach wieder das Nichtrealisirbare in Ausgabe zu schreiben, begründet werden sollen. — Einzelne Stämme, Horste oder ganze Abtheilungen, welche für den nächsten Turnus reservirt werden sollen, werden daher auch bei der Ertrags-Bestimmung für den gegenwärtigen mit ihrer Haupt-Nutzung nicht berücksichtiget, sondern nur pro Nota das Nöthige angemerkt, ob sie gleich mit ihrer vorhandenen Holzmasse in den dermaligen Holz-Vorrath einzubegreifen sind.

Verfahren zur Erleichterung der Detail-Berechnungen und Zusammenstellungen.

Bei der Berechnung des Ertrags im Ganzen nach dem Ertrage per Tagewerk wird das Verfahren abgekürzt, wenn man die Decimalen vom Tagewerk außer Ansatz läßt und hernach der Summe so viel beischlägt, als auf den Flächenbruch beiläufig trifft. In den Material-Beträgen im Ganzen aber sollen immer möglichst runde Zahlen genommen, daher in der Regel bei den Einheiten der Wellenhunderte und Klafter 1 bis 4 für 5, 6 bis 9 aber für 10 angesetzt werden, z. B. 365 statt 363 oder 470 statt 467.

Zweite Abtheilung der Special-Ertragstabelle „Rektifikation."

Die zweite Abtheilung der speciellen Ertrags-Tabelle mit der Aufschrift Rektifikation ist dazu bestimmt, um die Verschiebungen oder Abänderungen an der erstmaligen Bestimmung vorzutragen, welche sich ergeben werden. Da aber solche Verschiebungen für jetzt nur in dem ad §§. 41. c und 42. zur generellen Revier-Beschreibung bezeichneten Falle vorgenommen werden sollen, so bleibt auch, jenen Fall ausgenommen, diese Abtheilung der Tabelle bis dahin unausgefüllt, daß bei Gelegenheit der Herstellung der Betriebspläne für folgende Zeit-Abschnitte die Rektifikationen nach und nach wirklich eintreten.

Diese letzten selbst werden folgendermaßen angedeutet: wird eine Unter-Abtheilung, welche nach erstmaliger Bestimmung in die erste Periode eingereihet war, in die zweite zurückgesetzt, so wird auf derselben Zeile, in der zweiten Abtheilung der Tabelle, die Ziffer II. vorgetragen und der alsdann zu erwartende höhere Ertrag ausgeworfen; umgekehrt wird die Ziffer I. mit dem verhältnißmäßig geringeren Ertrage in die zweite Abtheilung eingetragen, wenn die zuerst der zweiten Periode zugetheilte Abtheilung in die erste gezogen werden müßte u. s. f.

Nachträgliche Bezeichnung in der Special-Ertragstabelle der in den speciellen Wirthschaftsplan aufgenommenen Abtheilungen.

Sobald der specielle Wirthschaftsplan für den nächsten Zeit-Abschnitt nach Formular Nr. 7. genehmigt ist, werden alle in denselben aufgenommenen Abtheilungen in den betreffenden Special-Ertragstabellen der Forstbeschreibung dadurch bezeichnet, daß man die arabische Ziffer 1 der römischen, welche die Periode bezeichnet, noch beisetzt. In der Folge wird für den zweiten Abschnitt der Periode die Ziffer 2 angewendet werden. In Niederwald-Complexen, wo der nächste Zeit-Abschnitt mit der Wirthschafts-Periode zusammenfällt, bedarf es dieser besonderen Bezeichnung nicht, weil vermittelst bereits geschehener Eintragung der etwa statt gehabten Rektificationen die Specialtabellen schon deutlicher ersichtlich machen, was in den nächsten Wirthschaftsplan aufgenommen worden ist.

Dritte Abtheilung der Special-Ertragstabelle. „Ergebniß."

Die dritte Abtheilung der Special-Ertragstabelle mit der Aufschrift: Ergebniß hat die Bestimmung, um demnächst, wenn die betreffende Fällung in einer der vorkommenden Unter-Abtheilungen ganz beendigt seyn wird, das wirkliche Material-Ergebniß, im Gegenhalt zum eingeschätzten Betrage, mit Angabe des Zeitraums der Fällung (z. B. 1832 bis 1836),

aus dem Wirthschafts-Controlebuch übertragen zu können. Sie bleibt daher vor der Hand unausgefüllt.

Ad 7. Nachträgliche Vormerkungen.

Die Rubrik nachträgliche Vormerkungen unter der Special-Ertragstabelle bedarf keiner weiteren Erläuterung, nachdem das Nöthige bereits in dem Schema angegeben ist.

F.

Wirthschaftsbücher.

Allgemeine Erläuterung.

Vermittelst der eingeführten Betriebs-Nachweisungen bestehen bereits specielle Wirthschaftsbücher, welche das ganze Detail der jährlichen Fällungs-Operationen so umständlich darstellen, daß aus ihnen alle Materialien geschöpft werden können, um die verschiedenen Conti, Vormerkungen und Zusammenstellungen zu führen und resp. zu fertigen, welche außerdem noch erforderlich sind, um die Einhaltung des periodischen Etats bewachen, die Ertrags-Einschätzung controliren und die perioden Waldstands-Revisionen an die Resultate dessen, was bis dahin zur Ausführung gekommen ist, knüpfen zu können. In dieser Hinsicht wird folgende Anleitung ertheilt:

Summarische Zusammenstellung der jährlichen Material-Ergebnisse. Formular Nr. 10. Den Betriebs-Nachweisungen ist künftig in Beziehung auf Ausscheidung der Hiebsarten, eine mit den Vorschriften dieser Instruktion übereinstimmende Einrichtung zu geben.

1) Zur Bewachung der Einhaltung des periodischen Etats genügt eine summarische Zusammenstellung der jährlichen Material-Ergebnisse nach Formular Nr. 10.

Die am Schlusse eines jeden Wirthschafts-Jahres in dieselbe zu übertragenden summarischen Beträge ergeben sich schon von selbst aus den Betriebs-Nachweisungen und deren generellen Uebersichten. Für jeden Wirthschafts-Complex und für jede Revier im Ganzen wird eine solche Zusammenstellung angelegt. Hinsichtlich der Ausscheidung der verschiedenen Hiebsarten ist den Betriebs-Nachweisungen, vom Anfange der nächsten Finanz-Periode an, eine solche Einrichtung zu geben, daß die generelle Uebersicht zu derselben, statt der bisherigen Unterscheidung in:

a) neue Schläge in Hochwaldungen;
b) Nachhauungen;
c) reguläre Durchforstungen;
d) Auszugs- und Reinigungshauungen;
Sa. in Hochwaldungen;
e) in Niederwaldungen;
Sa. der neuen Fällung;

folgende erhalte, wie sie vorhin ad §. 42. der generellen Revier-Beschreibung vorgeschrieben worden ist:

in Hochwaldungen:

I. Haupt-Nutzungen (der laufenden Periode).
II. Zwischen-Nutzungen (desgleichen).
III. Zufällige Material-Ergebnisse (aus den späteren Perioden).
Sa. für Hochwaldungen.

In Nieder- und Mittelwaldungen:

IV. Haupt-Nutzungen.
V. Zufällige Material-Ergebnisse.
Sa. der neuen Fällung.

In den speciellen Betriebs-Nachweisungen (mit dem Fällungs-Vorschlage) wird dann der Vortrag eben so geordnet und summirt, und es werden die besonderen Betriebs-Manipulationen, als Besamungshieb, Nachhauung, erste, zweite 2c. Durchforstung, Auszugshauung, Reinigung 2c. innerhalb jener Haupt-Rubriken in dem speciellen Vorschlag und Nachweisung angege-

ben, ohne zu einer besonderen Summirung zu veranlassen. Bei Anlegung der speciellen Betriebs-Vorschläge und Nachweisungen wird nur darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß, nach dem Vortrage der für das betreffende Jahr in Antrag kommenden Haupt-Nutzungen, etwas Raum gelassen werde, ehe zur folgenden Haupt-Rubrik (II oder V) übergegangen wird, um daselbst diejenigen unvorhergesehenen Material-Anfälle an Windfällen oder einzelnen speciellen Anweisungen vorzumerken, vielmehr in Rechnung zu stellen, welche sich aus solchen Abtheilungen ergeben könnten, die mit ihrem Haubarkeits-Ertrage zwar in die erste Periode eingereihet sind, aber in dem jährlichen Vorschlage nicht zur Sprache kommen; denn in diesem Falle soll, nach der erwähnten Vorschrift, jeder Material-Anfall, gleichviel wie er sich ergibt, der Haupt-Nutzung gutgeschrieben und dergleichen könnten daher weder unter die Zwischen-Nutzungen der laufenden Periode, noch unter die zufälligen Material-Ergebnisse aus späteren Perioden, im Sinne der neuen Ausscheidung subsummirt werden.

Sofern noch im Laufe dieser Finanz-Periode demnach ehe die Betriebs-Nachweisungen eine mit den Vorschriften ad §. 42, übereinstimmende Einrichtung erhalten, die Forst-Einrichtung in einer Revier beendigt wird, demnach die verschiedenen Wirthschafts- und Ertrags-Controle-Vormerkungen angefangen werden müssen, wird es nicht schwer fallen, die nach dem bisherigen System in der Betriebs-Nachweisung vorgetragenen Material-Ergebnisse, nach dem was das Neue erheischt, zusammen zu ordnen.

Die summarische Zusammenstellung nach Formular Nr. 10. soll in jedem Falle, die Forst-Einrichtung mag bereits statt gehabt haben oder nicht, vom Anfange der dritten Finanz-Periode an zu rechnen, angelegt und geführt werden, in einem besonderen Hefte, so lange das Wirthschafts-Controlebuch in seiner ganzen Vollständigkeit noch nicht hergestellt wird.

2) Zum Behuf der Controle der Ertrags-Einschätzung sind folgende Conti anzulegen und zu führen:

Specielle Conti für die Haubarkeits- oder Haupt-Nutzungs-Erträge nach Formular Nr. 11.

a) Nach Formular Nr. 11. ein besonderes Conto für jede Abtheilung oder Unter-Abtheilung, welche mit ihrem Haubarkeits- oder Haupt-Nutzungs-Ertrage (wozu nach den gegebenen Vorschriften auch die Plänterhiebe gehören) in die nächste Periode eingereihet ist. Was in einer solchen Abtheilung durch Vorbereitungshiebe, Besamungshiebe, Nachhauungen, oder durch Windfälle, specielle Nachweisungen &c., an Material anfällt, wird alles auf Haupt-Nutzung imputirt. — Wird das Ende des nächsten Zeit-Abschnitts, oder der betreffenden Periode erreicht, ohne daß der Abtrieb beendigt wäre, so wird zwar das Conto zum Behuf der periodischen Revision abgeschlossen, hernach aber wieder fortgesetzt. — Wenn im Laufe einer Periode wegen unvorhergesehener Ereignisse, oder gegen Ende derselben zur Deckung des Etats und aus wirthschaftlichen Gründen, Abtheilungen, welche mit ihrem Haubarkeits-Ertrage nicht in diese Periode eingereihet waren, in Folge höherer Ermächtigung in Angriff genommen oder auch nur Vorbereitungshiebe in denselben geführt werden (deren Ertrag, nach dem Vorhergesagten, nicht den Zwischen-Nutzungen, sondern der Haupt-Nutzung angehört), so wird für jede derselben sofort auch ein eigenes Conto eröffnet. So wie der Abtrieb in einer Abtheilung beendigt und damit der Haubarkeits-Ertrag erschöpft ist, wird das betreffende Conto definitiv abgeschlossen, und dann erst wird die betreffende Position in der Abtheilung „Ergebniß" der einschläglichen Special-Ertragstabelle in der Forst-Beschreibung ausgefüllt. — Von der räumlichen Ausdehnung der Abtheilungen und von der Länge der Zeit, welche muthmaßlich bis zu ihrem gänzlichen Abtriebe verstreichen wird, hängt es ab, ob drei oder nur zwei solcher Conti auf eine Seite des Formulars gebracht, oder ob eine ganze Seite, vielleicht zwei, zu einem Conto verwendet werden müssen. — In der Columne „Summa Klafter" werden

Massen- und Raumklafter zusammengefaßt. In den Bemerkungen kann unter andern etwa das beiläufige Verhältniß der vorherrschenden Holzarten, in welchen der Material-Anfall statt gehabt hat, angegeben werden; z. B. $3\frac{1}{4}$ Fichten, $\frac{1}{4}$ Kiefern.

Allgemeines Conto für alle Nachhauungen der ersten Periode nach Formular Nr. 12.

b) Nach Formular Nr. 12. ein allgemeines Conto für alle in die erste Wirthschafts-Periode eingereiheten Nachhauungen in solchen Abtheilungen oder Unterabtheilungen, in welchen zur Zeit der Forst-Einrichtung, der Besamungs- oder Angriffshieb bereits geführt war. Da anzunehmen ist, daß alle dergleichen Nachhauungen im Laufe der ersten Periode werden beendigt werden, für die noch nicht angegriffenen Abtheilungen aber der ganze Material-Anfall inclusive Vorbereitungshieb, folglich auch die demnächstigen Nachhauungen, dem Haubarkeits-Ertrage in den Conti ad a. zugerechnet werden sollen, so wird das Hauungs-Conto ad b. in den folgenden Perioden nicht mehr statt finden. Sobald die Nachhauung einer Abtheilung für die erste Periode beendigt ist, geschieht der Abschluß und das Ergebniß wird in die betreffende Special-Ertragstabelle übertragen.

Allgemeines Conto für alle Zwischen-Nutzungen der nächsten Periode nach demselben Formular Nr. 12.

c) Nach demselben Formular Nr. 12. ein allgemeines Conto für alle in die nächste Periode eingereiheten Zwischen-Nutzungen (reguläre Durchforstungen, oder Reinigungs-Hauungen) in Abtheilungen, deren Haubarkeit in spätere Perioden fällt. — Sobald eine dieser Betriebs-Operationen in einer Abtheilung oder Unter-Abtheilung beendiget ist, wird das Ergebniß aus dem Conto extrahirt, zusammengestellt, und sofort in die betreffende Special-Ertrags-Tabelle der Forstbeschreibung übertragen; das Conto selbst wird, wie alle übrigen, am Ende des ersten Zeit-Abschnitts

und am Ende der Periode abgeschlossen. Die regulären Durchforstungen werden in diesem Conto durch ein * in der Flächen-Columne besonders bezeichnet.

Allgemeines Conto für die zufälligen Material-Ergebnisse aus den späteren Perioden nach eben dem Formular 12.

d) Nach eben dem Formular Nr. 12. ein allgemeines Conto für die zufälligen Material-Ergebnisse aus den späteren Perioden. In Ansehung dieser findet kein Uebertrag in die Special-Ertragstabelle in der Forst-Beschreibung statt. Auch können sie summarisch in einer Zeile für jedes Jahr, nach Klaftern und Wellen, ohne in das Detail der Abtheilungen und der Haupt-Sortimente, welche das Formular angibt, einzugehen, in das Conto eingetragen werden, es sei denn, daß der zufällige Material-Anfall in einzelnen Abtheilungen so bedeutend wäre, daß dadurch ein namhafter Entgang an dem demnächstigen Haubarkeits-Ertrag veranlaßt würde. Für dergleichen Abtheilungen wäre der Vortrag zu detailliren und in der speziellen Forst-Beschreibung, Rubrik „nachträgliche Vormerkungen," mit Hinweisung auf das Conto, dieser unvorhergesehenen Veränderung in dem Waldbestande der Abtheilung zu erwähnen.

Wenn Hoch- und Niederwaldungen in einem Wirthschafts-Complexe vorkommen, werden die Conti ad b und d. für diese beiden Betriebs-Arten getrennt.

Diese verschiedenen Conti bilden das Wirthschafts-Controlebuch.

Der Eintrag in sämmtliche sub 2. erwähnten Conti geschieht auf den Grund der speciellen Betriebs-Nachweisung am Schlusse des Jahres. Die Formulare hierzu, so wie zu der ad 1. erwähnten Zusammenstellung, sollen lithographirt und alle diese verschiedenen Vormerkungen in einem Band vereinigt werden, welcher in der Art anzulegen ist, daß er von jedem Formular eine hinlängliche Anzahl Bogen enthalte, um damit, wo

nicht für den ganzen Turnus, doch wenigstens für die erste Hälfte desselben ausreichen zu können. Der Band erhält die Aufschrift Wirthschafts-Controlebuch der Revier N. (oder des Complexes N. der Revier N.)

Eine jährliche specielle Abgleichung des Taxations-Solls mit dem wirklichen Ergebniß, für die zum Hiebe gezogenen Flächen findet nicht statt.

Vermittelst desselben ist hinlänglich dafür gesorgt, daß das wirkliche Ergebniß mit den Schätzungsbeträgen zu jeder beliebigen Zeit in Vergleichung gestellt, ein Abschluß vorgenommen und, mit Berücksichtigung der etwa in andern Zeit-Abschnitten oder Perioden statt gehabten Vorgriffe, oder der (zu dem Ende alsdann aufzunehmenden) noch vorhandenen Material-Vorräthe des abgelaufenen Zeit-Abschnitts, ermittelt werden könne, ob man Ueberschuß oder ein Deficit habe. Es entspricht dem ganzen in gegenwärtiger Instruktion aufgestellten Systeme der Forst-Einrichtung, daß dergleichen Ausmittelungen periodisch statt finden, in der Regel alle 12 Jahre, wenn besondere Verhältnisse es erfordern sollten, ausnahmsweise nach 6 Jahren, und es soll daher durchaus von einer, nach Maßgabe der zum Hieb gekommenen Fläche, jährlich zu bewirkenden Abgleichung des Schätzungs-Betrags (Taxations-Soll) mit dem wirklichen Ergebniß (Haben) Umgang genommen werden, durch welche man sich durch ein schwer zu übersehendes, mühselig durchzuführendes und zeitraubendes Detail verliert. — Indessen kann für die periodischen Abschlüsse und Waldstands-Revisionen vorgearbeitet und sie können dadurch erleichtert werden, wenn unter der Hand:

Summarische Zusammenstellung des Taxations-Solls und Habens nach Formular Nr. 13.

3) eine summarische Zusammenstellung des Taxations-Solls und Habens nach Formular Nr. 13

in einem besonderen Hefte angelegt und geführt wird, wozu die Tabellenbogen ebenfalls zu lithographiren sind. So wird der Abtrieb in einer der Abtheilungen, welche in dem Wirthschafts-Controlebuch ein eigenes Conto nach Litt. a. haben, ganz beendigt und das specielle Conto abgeschlossen ist, wird das Ergebniß in diese Zusammenstellung übertragen und mit der Schätzung abgeglichen, wie die Exemplifikation es angibt. Für die übrigen sub Litt. b., c. und d. erwähnten allgemeinen Conti geschieht der Uebertrag nur dann und summarisch, wenn diese Conti bei Gelegenheit der periodischen Revision und zum Behuf derselben, mit dem speciellen Conti ad a. derjenigen Abtheilungen, in welchen der Abtrieb zu der Zeit noch nicht beendigt ist, und wovon die Revision alsdann, unter Berücksichtigung der noch stockenden Vorräthe, ebenfalls in die Zusammenstellung des Soll und Habens und aus den übrigen Resultaten der Waldstands-Revision wird es sich sodann ergeben: ob Material-Ueberschuß oder Deficit vorhanden sei; ersterer wird dem periodischen Etat für den nächsten Zeit-Abschnitt zugesetzt, resp. dieser Etat demnächst darnach bemessen; im Falle eines Deficits aber wird dasselbe im umgekehrten Sinne berücksichtigt, und durch Minderung des Etats für den nächsten Zeit-Abschnitt die zur Sicherstellung des Nachhalts nöthige Ausgleichung bewirkt.

Die Wirthschafts-Controle-Vormerkungen werden doppelt, durch das Forstamt und den Revierförster, geführt.

Das Wirthschaftsbuch und die Zusammenstellung ad 3. werden doppelt geführt, bei dem Forstamte sowohl, als durch den Revierförster. Letzterer verbucht auf den Grund seiner Schlagregister (nöthigenfalls kann ihm aber auch das Forstamt die Betriebs-Nachweisungen zu dem Ende mittheilen), und die beiderseitigen Vormerkungen werden sodann mit einander kollationirt.

Die summarische Zusammenstellung nach Formular Nr. 13. ist überdieß, vom Anfange der dritten Finanz-Periode an, in jedem Kreis-Farstbureau anzulegen und revierweise fortzuführen.

Bei dem Uebertrag der Betriebs-Nachweisungen (oder Schlag-Registern) in die verschiedenen Abtheilungen des Wirthschafts-Controlebuchs wird sich auf die, in ersteren vorkommenden, Brüche von Klaftern oder Hunderten von Wellen nicht eingelassen, sondern ½ Klafter oder 50 Wellen werden für ein Ganzes, geringere Beträge hingegen werden gar nicht aufgerechnet.

Schluß-Bestimmungen.

Das Forst-Einrichtungs-Geschäft liegt dem Local-Personal ob.

1) Die Vermarkung, Bestands-Abtheilung, generelle und specielle Forst-Beschreibung nach deren ertheilten Vorschriften liegen in der Regel den K. Forstämtern, unter der oberen Leitung der K. Regierungskammer der Finanzen und resp. ihres Kreis-Forst-Referenten, dann unter geeigneter Mitwirkung und Beihülfe der Forstamts-Aktuare, so wie der K. Revierförster und des unteren Personals ob. Zur Förderung dieser Arbeiten wird nöthigenfalls den K. Forstämtern ein besonderer Gehülfe für die Schreibereien und Berechnungen zeitweise beigegeben werden, welcher unter den am besten hierzu qualificirten Forst-Praktikanten, und nur in Ermangelung solcher unter den Revier-Gehülfen zu wählen ist. — Die Forstamts-Aktuare werden, sofern sie an den äußeren Forst-Einrichtungs-Arbeiten im Walde selbst Theil nehmen, hierfür besonders remunerirt. Ueberdieß ist gestattet, die etwa unumgänglich nöthigen Tagelöhner zu verwenden. Jedoch soll bei diesen verschiedenen Ausgaben die möglichste Ersparniß beobachtet werden, so wie sich deren rechnungsmäßige Nachweisung und vorschriftsmäßige Verrechnung von selbst verstehet.

Hinsicht derjenigen Forstamts- oder Revier-Bezirke, in welchen, wegen besonderer Verhältnisse, die oben ausgesprochene Regel nicht sollte in Ausübung gesetzt werden können, bleiben die nach Befinden der Umstände als geeignet erscheinenden Anordnungen vorbehalten.

Prüfung und Berathung durch ein größeres Forst-Betriebs-Comité.

2) Der §. 42. des Normativs von 1819 enthielt die Bestimmung, daß der festgesetzte periodische Betriebsplan in einem besonderen Forstbetriebs-Comité, entweder am Regierungssitze, oder an Ort und Stelle nochmals erörtert werden solle. Diese Bestimmung wird hierdurch folgendermaßen modificirt:

a) Für diejenige Revier eines jeden Forstamts-Bezirkes, in welcher die Forst-Einrichtung zuerst statt findet, wird eine Comité an Ort und Stelle zusammentreten, welche aus dem K. Forstmeister und Revierförster, einem der benachbarten Forstmeister und noch einem Revierförster, welche die K. Regierungskammer der Finanzen bezeichnen wird, zu bestehen hat. Dieselbe bestimmt auch den Tag des Zusammentritts.

Sofern der K. Kreisforstrath verhindert seyn sollte, wird die K. Regierungskammer der Finanzen den K. Kreis-Forst-Inspektor oder einen K. Kreis-Forst-Commissair abordnen, und nur in dem ganz besonderen Falle, daß auch dieses nicht geschehen könnte, einen dritten K. Forstmeister zur Comité einberufen. In diesem möglichst zu vermeidenden Ausnahmsfalle, wenn nämlich ein Regierungs-Comissair derselben nicht beiwohnen könnte, übernimmt der im Dienstgrade älteste K. Forstmeister die Leitung der Verhandlungen. Der betreffende Forst-Amts-Aktuar führt das Protokoll.

b) Diese Comité, welche erst dann zusammenberufen wird, wenn die Forst-Einrichtungs-Arbeiten beendigt und die schriftlichen Elaborate derselben vollständig concipirt sind, nimmt summarische Einsicht von den Lokal- und Bestands-Verhältnissen des Forstes; — prüft die Forst-Einrichtung, wie sie von dem Lokal-Personal entworfen worden ist, in ihren wichtigsten Momenten, namentlich die Haupt-Gegenstände, welche in den Kapiteln VII., VIII. und IX. der generellen Revier-Beschreibung erörtert sind, und schreitet zur Berathung; ob der allgemeine Wirthschaftsplan sowohl, als der specielle für den nächsten Zeit-Abschnitt, für zweckmäßig anzuerkennen, oder welchen Modifika-

tionen sie zu unterwerfen seyen? — Die gutachtlichen Beschlüsse in Folge dieser Prüfung und Berathung werden nach der Stimmen-Mehrheit in das Protokoll aufgenommen, in welchem auch die abweichenden Ansichten der Minorität motivirt anzuführen sind, wenn sie es verlangt, oder wenn der Gegenstand, von dem es sich handelt, von besonderer Wichtigkeit ist.

Die Verhandlungen der Comité sollen längstens in acht Tagen für die betreffende Revier beendigt seyn.

c) Für alle übrigen Reviere eines Forstamts-Bezirkes findet die Prüfung des Forst-Einrichtungs-Operats und die Berathung über dasselbe, zur Verminderung der Kosten, in der Regel in der gewöhnlichen jährlichen Betriebs-Comité am Sitze der K. Kreis-Regierung statt, nachdem vorher der K. Kreisforstrath, im Verhinderungsfalle der K. Kreis-Forst-Inspektor oder ein K. Kreis-Forst-Commissair, an Ort und Stelle summarische Einsicht von den Lokal- und Bestands-Verhältnissen der betreffenden Revier, in specieller Hinsicht auf Forst-Einrichtung, genommen hat. Zu diesem Comité kann auch der betreffende Revierförster einberufen und in jedem Falle sollen noch einer oder zwei K. Forstmeister, von jenen, welche sich ohnehin um dieselbe Zeit wegen der gewöhnlichen Betriebs-Comité am Regierungssitze einzufinden hätten, oder welche in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, zugezogen werden.

Nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Schwierigkeiten und Verwickelungen es durchaus erheischen sollten, darf auch für eine andere, als die zuerst in jedem Forstamts-Bezirke eingerichtete, Revier eine Comité an Ort und Stelle zusammenberufen werden.

Vortrag bei der K. Reg. Finanz-Kammer und Genehmigung des Ministeriums.

3) Auf den Grund der Comité-Verhandlung erstattet der K. Kreis-Forstrath, unter Beiwohnung des K. Kreis-Forst-Inspektors und unter Zuziehung des K. Kreis-Forst-Commissärs im Falle dieser zur Lokal-Einsichtsnahme abgeordnet wurde,

ohne Zeitverlust Vortrag in der K. Regierungs-Finanz-Kammer über das betreffende Forst-Einrichtungs-Operat, welches hernach sofort, mit dem gefaßten Kolegial-Beschlusse, dem unterfertigten Staats-Ministerium zur Genehmigung oder anderweitigen Entschließung, noch immer im Concepte, vorgelegt wird.

Dasselbe wird eine Superrevision der Betriebsregulirung an Ort und Stelle eintreten lassen, ehe es seine Entschließung ertheilt, sofern es dieses angemessen findet.

Rektifikation und Vervollständigung. — Reinschriften.

4) Wenn in Folge dieser Entschließung, auf den Grund der Comité-Protokolle, des Regierungs-Beschlusses oder der Superrevision, der erste Entwurf rektificirt und vervollständigt werden muß, so hat das betreffende K. Forstamt dieses alsbald zu bewerkstelligen und alsdann erst die Reinschriften zu besorgen, nämlich: Von der generellen sowohl, als der speciellen Forst-Beschreibung eine vollständige Abschrift für das Forstamt selbst, welches hernach die Concept-Exemplare dem K. Revierförster zuzustellen hat; für die K. Regierungskammer der Finanzen eine Abschrift der generellen Beschreibnng mit ihren Beilagen (jedoch ohne die besonderen Hülfspapiere), und für das Ministerium vor der Hand nur eine Abschrift der Uebersichten Nr. 2., 7. und 8. und eine summarische Darstellung, nach Betriebsklassen, der Resultate aus den Uebersichten Nr. 4., 5. und 6. mit einer Kopie der Revier-Situationskarte (nebst der Bestands-Uebersichtskarte, welche das Ministerium erhalten soll, wie sub Litt. C. „Vermessung“ angegeben worden ist).

Provisorische Anwendung des neuen Betriebsplans.

5) Der bei der Forst-Einrichtung entworfene specielle Betriebsplan kömmt jedesmal mit dem nächstfolgenden Etatsjahre provisorisch in Vollzug, selbst in dem Falle, wenn die vorgeschriebene Comité-Berathung noch nicht statt gehabt hätte. Das K. Forstamt hat daher eine vorläufige Abschrift des Kapitels IX. der generellen Beschreibung und der dazu gehörigen Uebersichten in Händen zu behalten.

Allgemeine Durchführung des Forst-Einrichtungs-Geschäfts nach den Bestimmungen dieser Instruktion.

6) Für alle Reviere, in welchen eine specielle Forst-Betriebs-Regulirung noch nicht statt gehabt hat, soll dieselbe nach den Bestimmungen gegenwärtiger Instruktion durchgeführt werden. Was diejenigen Reviere anbetrifft, welche bereits nach einem anderen Systeme und unter Anwendung anderer Formen taxirt und eingerichtet worden, oder in welchen die bereits ausgeführten und nach anderen Formen dargestellten Arbeiten weit gediehen und der (in solchem Falle auf die bisherige Weise zu bewirkenden) Beendigung nahe sind, wird späterhin noch das Nähere wegen deren Umarbeitung festgesetzt werden.

In welchen Revieren das Forsteinrichtungs-Geschäft zuerst vorgenommen und wie damit von Jahr zu Jahr fortgefahren werden soll, wird zwar ebenfalls besonders bestimmt werden; unter der Hand können und sollen jedoch auch in den nicht bezeichneten Revieren vorläufig die nöthigen allgemeinen Notizen gesammelt, die Bestands-Abtheilungen projektirt, Probeflächen aufgenommen und andere Vorarbeiten erledigt werden.

Schluß.

Die Forst-Einrichtung bietet dem gesammten Forst-Personal ein weites Feld dar, um seine Fähigkeiten und Kenntnisse an den Tag zu legen und Beweise seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit zu geben. Man erwartet, daß ein jeder Forstbedienstete, welcher dazu mitzuwirken hat, insonderheit aber die K. Forstämter und Revierförster, nicht allein die Wichtigkeit und den großen, bleibenden Nutzen dieses Geschäftes, sondern auch den Fleiß und die Umsicht, welche dasselbe erfordert, erkennen, und daß Alle diese Gelegenheit gerne ergreifen werden, um ihren regen Diensteifer zu bethätigen, nachdem ihnen durch die gegenwärtige Instruktion ein sicherer Leitfaden gegeben ist, welcher manche Zweifel und Bedenken hebt, die bisher vielleicht allein ein thätigeres Voranschreiten in der Betriebs-Regulirung bei Vielen aufgehalten haben.

Archiv
der
Forst- und Jagd-Gesetzgebung
der
deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben
von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Achten Bandes erstes Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.
1840.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Königl. Preußische Forst- u. Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instructionen.

Seite

Von 1838

1. Die Anfertigung neuer Special-Domainen- und Forst-Etats betreffend 1
2. Den Verkauf des Bau- und Nutzholzes aus K Forsten aus freier Hand betreffend 3
3. Die Bedingungen bei Verpachtung fiscalischer Jagden betr. 4

Von 1839.

4. Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- u. Instituten-Waldungen in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier . 13

II.

Königl. Würtembergische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instructionen.

Von 1834.

1. Die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen betreffend 25
2. Die bisherige Verpflichtung der Oberförster und Förster zum Erscheinen bei Brandfällen betreffend 26

Von 1835.

3. Die Ablösung des dem Staate in Privat- und Gemeinde-Waldungen zustehenden Aeckerich-Nutzungsrechtes betreffend 27
4. Das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten betreffend 28
5. Den Verkauf der Eichenrinden betreffend 30
6. Gesuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwassern betreffend 31

Von 1836.

7. Die Ausübung der forstpolizeilichen Strafgewalt durch die Gemeinden betreffend 31
8. Das Schießen auf Marder innerhalb der Ortschaften betr. 33
9. Den Holzverkauf in den Staatswaldungen betreffend . . 34

Von 1837.

10. Die Befugniß der K. Finanzkammern, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forstfrevel mit Freiheitsstrafen zu belegen, betreffend 37
11. Die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes betreffend . 39
12. Die Bestrafung der K. Würtembergischen und Badenschen Forstfrevler betreffend 40
13. Die Jagd-Ausübung betreffend 41

Seite

Von 1838.

14. Die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben betreffend . 42

Von 1839.

15. Die Gehalts-Verhältnisse des K. Forstpersonals betreffend . 43
16. Die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze betreffend 45

Von 1840.

17. Die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagd-Gewehre betreffend 45

III.

Aeltere Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instructionen.

Von 1812.

1. Forst-Rugen-Ordnung für das Großherzogthum Frankfurt . 47

I.

Königl. Preußische Forst= und Jagdgesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen.

---

1) Die Anfertigung neuer Special=Domainen= und Forst=Etats betreffend.

Vom 6. December 1838.

Da die zur Veräußerung bestimmten Domainen= und Forst=Grundstücke zum größten Theile bereits veräußert sind, und die Ablösungen von Domainen=Prästationen in den östlichen Provinzen, nachdem für letztere von 1838 ab, der Ablösungssatz ebenfalls auf das 25fache, statt des bis dahin bestandenen Ablösungssatzes zum 20fachen Betrage, gesetzlich bestimmt worden, sich wahrscheinlich sehr vermindern, mithin dadurch zugleich eine bedeutende Verminderung der im Laufe der Verwaltung vorkommenden Etats=Veränderungen, welche bisher, wenigstens bei den Domainen=Etats, größtentheils in den Einnahme=Abgängen aus Veranlassung der Veräußerungen und Ablösungen bestanden, stattfindet, und da ferner hinsichtlich der Forst=Natural=Erträge bestimmungsmäßig alle 6 Jahre eine Taxations=Revision erfolgt, und zwar für jeden Regierungsbezirk jedesmal das Jahr vorher ehe die Fertigung neuer Etats eintritt; so wurde beschlossen, zur Verminderung der, sowohl die Königlichen Regierungen als die Central=Verwaltung sehr belästigenden Arbeiten, die bisher bei einer dreijährigen Periode mit der Aufstellung und Revision der Domainen= und Forst=Etats verbunden waren, künftig die Special=Domainen= und Forst=Etats in der Regel auf 6 Jahre auszufertigen, wobei der bisherige Etats=Turnus insofern beibehalten wird, als z. B. eine Regierung, welche nach der bisherigen dreijährigen Etatsperiode in den Jahren 1840 u. 1843

Etats zu fertigen haben würde, künftig solche in einem von diesen beiden Jahren und zwar auf 6 Jahre zu fertigen hat.

Es ist die Absicht, daß in der Regel für die letzten 3 Jahre der Gültigkeit der künftig auf 6 Jahre ausgefertigten Special-Domainen- und Forst-Etats neue desfallsige Verwaltungs-Etats gefertigt werden sollen. Die nähere Bestimmung darüber bleibt jedoch noch vorbehalten. Vorläufig wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß auch bei Aufstellung derjenigen Verwaltungs-Etats, die sich nicht auf neue Special-Etats gründen, sondern für die letzten 3 Jahre der Gültigkeit der früher auf 6 Jahre ausgefertigten Special-Etats dienen sollen, die seit der letzten Fertigung des Special-Etats entstandenen Veränderungen berücksichtigt werden müssen, ohne daß jedoch solche speciell nachgewiesen und justificirt werden dürfen, indem vielmehr blos ein summarischer Nachweis darüber genügt. Die Justification der nächsten Special-Etats muß sich aber alsdann, wie sich von selbst versteht, auch auf die, in den für die Zwischenperiode auf 3 Jahre ausgefertigten Verwaltungs-Etats bereits berücksichten Veränderungen mit erstrecken.

Rücksichtlich der oben bemerkten, für jeden Regierungsbezirk alle 6 Jahre wiederkehrenden Forst-Taxations-Revision, ist bereits früher eine, den Etats-Turnus berücksichtigende Anordnung getroffen worden.

Bei der Verbindung, in welcher die Domainen-Etats mit den Forst-Etats stehen, insbesondere aber wegen der häufigen Uebertragungen aus den einen Etats in die andern, ist es angemessen befunden worden, auf die Fertigung der Special-Domainen-Etats dieselbe Eintheilung anzuwenden, welche sich für die Forst-Etats nach Maßgabe der getroffenen Anordnung über die vorzunehmenden Taxations-Revisionen ergibt. Der beifolgende Plan erhält hierüber das Nähere.

Besondere Verhältnisse können es nothwendig machen, rücksichtlich dieses Plans in dem einen, oder dem andern Jahre Modifikationen eintreten zu lassen, was daher vorbehalten bleiben muß.

[illegible]

2) Den Verkauf des Bau- und Nutzholzes aus K. Forsten aus freier Hand betreffend.

Vom 11. December 1838.

Nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen soll auch das, aus den Königl. Forsten zum freien Verkehr kommende Bau- und Nutzholz, so weit es möglich ist, im Wege der Licitation verwerthet werden. Es ist hierbei, um einerseits die Bedürfnisse zu befriedigen und andererseits doch den Holzverkauf den bestehenden Vorschriften gemäß zu betreiben, zweckmäßig, das Bau- und Nutzholz für den Bedarf der Umgegend in den monatlich wiederkehrenden, im Voraus bekanntgemachten Licitations-Terminen mit auszubieten, indem dann auch diejenigen Bau- und Nutzholz-Quantitäten, welche die Bewohner der Umgegend zur Befriedigung ihres Bedarfs nachsuchen, mit zur Licitation gestellt und die Kauflustigen bei der Requisition gleich darauf verwiesen werden können, ohne daß besondere Termine dazu anberaumt werden müssen. Indessen können doch immer noch nicht vorherzusehende, plötzlich eintretende und sofort zu befriedigende Bedürfnisse an Bau- und Nutzholz es unvermeidlich machen, Bau- und Nutzholz in kleinen Quantitäten aus den Königlichen Forsten, soweit es wirthschaftlich disponibel, aus freier Hand für die Licitations-Durchschnittspreise, und wo diese die Taxe nicht erreichen, für die letztere verkaufen zu lassen. Wenn in diesen Fällen die Local-Beamten stets die Genehmigung der Königlichen Regierung zu dem Holzverkaufe aus freier Hand vorher einholen müssen, so kann mitunter ein Verzug entstehen, welcher für den Betheiligten sehr nachtheilig wird, wie dies z. B. der Fall sein würde, wenn in einer Mühle plötzlich eine Reparatur nöthig wird und die Verabfolgung des dazu erforderlichen Holzes Verzögerung erlitte. Es wird daher angemessen befunden, daß bei einem plötzlich eintretenden und nicht vorherzusehenden Bedarfe kleiner Bau- und Nutzholz-Quantitäten, die Local-Beamten zur Verabreichung derselben aus freier Hand für die Licitations-Durchschnittspreise und, wo diese die Taxe nicht erreichen, für die letztere autorisirt werden.

3) Die Bedingungen bei Verpachtung fiscalischer Jagden betreffend.

Vom 17. December 1838.

Auf die Grundlage der von den Königlichen Regierungen eingekommenen Vorschläge werden die nachstehenden Jagdverpachtungs-Bedingungen festgesetzt, wobei von den, den Königl. Regiernngen gemachten Andeutungen in einigen Punkten abgewichen werden mußte, namentlich in Betreff der Befugniß der Königl. Forstbeamten die verpachteten Jagddistrikte nur mit verbundenem Gewehr betreten zu dürfen, so wie in Betreff der dem Fiscus vorzubehaltenden Aufkündigung im Laufe der bedungenen Contraktszeit, weil einestheils das inzwischen erschienene Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagd-Beamten diese Abänderung nothwendig machte, anderntheils aber darauf Bedacht genommen werden mußte, dem Fiscus die möglichst freie Disposition in Betreff der eventuellen Zurücknahme einer verpachteten Jagd zu sichern, ohne befürchten zu dürfen, daß die desfallsige Bedingung auf die zu gewärtigenden Gebote einen zu nachtheiligen Einfluß ausüben werde, da sich nicht nur das Ministerium, sondern auch das jagdpachtlustige Publikum im Voraus vergewissert halten kann, daß dieser Vorbehalt nicht ohne die gegründetste Veranlassung und namentlich nur gegen solche Pächter von den Königlichen Regierungen in Ausführung gebracht werden wird, welche sich einer unpfleglichen Behandlung der ihnen verpachteten Jagd schuldig, oder doch dergestalt dringend verdächtig gemacht haben, daß der Regierung darüber kein Zweifel übrig bleibt, wenn es auch an den zulänglichen Beweismitteln zur gerichtlichen Ueberführung des Pächters fehlen möchte. Dieserhalb wird kein Pachtlustiger, dem die pflegliche Behandlung der Jagd und die Conservation eines angemessenen Wildstandes am Herzen liegt, an diesem Vorbehalt einen Anstoß finden, und wenn andere Pächter, welche eine Jagd in der Absicht pachten wollen, daraus durch übermäßigen Abschuß einen Gewinn zu ziehen, sich dadurch vom

Mitbieten abhalten lassen, kann dies nur den Zwecken der Verwaltung entsprechend erscheinen. —

Bei einer solchen eventuellen Kündigung ist dann auch zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist noch in die Schonzeit trifft, damit der Pächter nicht noch innerhalb dieser Frist den Wildstand durch übermäßigen Abschuß aufreibt. —

Einige Königliche Regierungen haben in Vorschlag gebracht, in gleicher Art, wie bei Domainen-Verpachtungen und Veräußerungen bestimmt worden, neben den allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen auch noch besondere Licitations-Bedingungen aufzustellen und den Versteigerungen zum Grunde zu legen. Zur Vermeidung der Schreiberei wird hiervon abgestanden werden können, zumal da in den meisten Fällen das Pachtgeld für die zur Licitation zu stellenden Jagden am unbedeutendsten ist, dieserhalb die Bestimmung wegen der Auswahl des Pächters unter den drei Bestbietenden, welche sonst allerdings nicht hierher, sondern unter die Licitations-Bedingungen gehört haben würde, in §. 11. aufgenommen worden.

Von der früher bestandenen Bestimmung, wonach außer dem baar zu erlegenden Pachtgelde eine nach der Höhe dieses Pachtgeldes abzumessende Anzahl Raubthier-Zeichen abgeliefert, oder eine im Voraus bestimmte Conventional-Strafe erlegt werden mußte, ist auf die Anträge mehrerer Königlichen Regierungen, in deren Bezirken wenig Raubzeug vorhanden, abstrahirt, und genehmigt worden, daß statt der in natura nicht mehr zu liefernden Raubthierzeichen eine baare Entschädigung von 2½ Sgr. von jedem Thaler Pachtgeld besonders ausgeworfen und gezahlt werden solle.

Da die Jagden indessen in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden sollen, und die Licitanten schon mit Rücksicht auf diese ihnen auferlegte besondere Verpflichtung ihr Gebot abgeben würden, in den seltenen Fällen der Ueberlassung aus freier Hand aber die Verpachtung nur auf Grund zuvor aufgenommener Ertrags-Anschlage geschieht, welche An-

schlags-Summe sonach die ganze Pacht ohne einen Zusatz für die Raubthierzeichen in sich begreift, so ist einestheils von dieser früher angeordneten besonderen Nachweisung der fraglichen baaren Entschädigung ganz Abstand genommen worden, so wie denn auch anderntheils den Königlichen Regierungen überlassen wird, in jedem einzelnen speciellen Fall nach den Local-Umständen zu erwägen, ob dem Pächter neben dem baaren Pachtgelde die Ablieferung von Raubthierzeichen zur Bedingung gemacht werden soll oder nicht, in welchem letzteren Falle der betreffende **Passus** des §. 13. ganz gestrichen werden kann. Nimmt aber die Königliche Regierung aus der Menge des vorhandenen Raubzeuges Veranlassung, auch diese Bedingung in den Contrakt mit aufzunehmen, so ist auf den Pächter nach Möglichkeit dahin einzuwirken, daß die Natural-Lieferung wirklich erfolge und solche nicht durch Erlegung der vorbedungenen Conventional-Strafe Genüge geleistet werde, weil dadurch der eigentliche Zweck vereitelt wird.

Eben so wird auf den Fall, daß die Local-Verhältnisse einzelner Jagdbezirke noch besondere Bedingungen nothwendig oder räthlich machen sollten, den Königlichen Regierungen die Hinzufügung derselben überlassen, wogegen eine Abweichung von den festgestellten allgemeinen Bedingungen, wie z. B. die von mehreren Regierungen beauftragte und durch den sonst besorglichen Mangel an aller Konkurrenz motivirte Dispensation von dem Verbote des Gebrauchs der Windhunde und Bracken nicht ohne vorgängige Ministerial-Genehmigung zuläßig ist.

Indessen werden derartige Anträge überhaupt und in besonders dringenden Fällen gewärtiget, weil es vorzuziehen ist, die betreffenden Jagden allenfalls gegen ein, in der ersten Pacht-Periode etwas zurückbleibendes Pachtgeld zu nutzen, als durch fernere Gestattung dieser Jagdart dem bessern Emporkommen der Jagden hindernd in den Weg zu treten.

Bisher sind zwar die Pacht-Contrakte meist von Trinitatis zu Trinitatis geschlossen worden; wo dies nicht der Fall, und wo entweder andere Termine, oder eine unbestimmte Ausdeh-

nung des Contraktes auf Lebenszeit des Pächters oder auf andere Weise bisher bestanden, ist dies bei der ersten neu eintretenden Verpachtung in der Art in die Wege zu leiten, daß die Dauer der Verpachtung bis ultimo Mai des letzten Pachtjahres, und von da ab, zur Herbeiführung eines ein für allemal feststehenden Termins vom 1. Juni bis ultimo Mai festgesetzt wird.

Allgemeine Bedingungen bei Verpachtung fiscalischer Jagden.

§. 1. Die Jagd muß nach den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Jagd-Polizei-Gesetzen und Verordnungen pfleglich behandelt und darf daher nur mäßig benutzt werden.

Die vorgeschriebene Schon-, Satz- und Brütezeit ist gehörig zu beobachten und dürfen in dieser Zeit nur Raubthiere, wilde Schweine, Dächse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel und Wasserhühner erlegt werden, widrigenfalls die in den bestehenden Jagd-Gesetzen festgesetzten Strafen eintreten.

§. 2. Mit Windhunden so wie mit laut jagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. für jeden einzelnen Contraventionsfall.

§. 3. Alles Roth- und Damwild, falls diese Jagd mit verpachtet ist, ist nur mit der Kugel, und darf daher weder mit Posten, noch mit Schrot geschossen werden. Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet, und ist insbesondere das Schießen der Haasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stricknetzen, das Legen von Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildprett, jedoch mit Ausschluß des Dohnensteiges, so wie auch das Anlegen von Vogelheerden verboten; alles bei 10 Thlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall. Dohnensteige können an den vom betreffenden Oberförster zu bezeichnenden Orten angelegt werden, es muß aber aller Schaden, welcher durch das Einschlagen der Dohnen entstehen sollte, vertreten, und dürfen überhaupt im

jungen Hölzern und Dickigten nur Hängedohnen gestellt werden. —

§. 4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagd-Contravention weder auf andere, als die im Contracte bezeichnete Wildgattungen, noch auch über die Gränze des gepachteten Jagdbezirks ausgedehnt werden. Die Jagd- oder Wildfolge auf angränzenden Grundstücken kann indessen Pächter unter genauer Befolgung der über die Jagd- und Wildfolge bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften ausüben. —

Wenn aber angeschossenes Hoch-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in angränzende Königliche unverpachtete Jagdbezirke übergeht, so ist der Pächter verpflichtet, davon dem nächsten Königlichen Forstbeamten bei 5 Thlr. Strafe binnen 12 Stunden Anzeige zu machen, und steht ihm sodann frei, dasselbe im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Ueberganges über die Gränze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt, aber schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter nach Folge-Gebrauch gegen Erlegung des taxmäßigen Schießgeldes verabfolgt.

Der Anstand darf innerhalb 300 Schritt von der Gränze der etwa anstoßenden Königlichen unverpachteten Jagddistrikte nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Conventional-Strafe von 5 bis 30 Thlr. für jeden Uebertretungs-Fall, deren Arbitrirung nach Maaßgabe der Lage des Jagddistriktes und des aus der Uebertretung zu besorgenden Schadens der Königlichen Regierung überlassen bleibt.

§. 5. Pächter darf die Jagd nur in eigner Person oder durch einen gelernten Jäger oder wenigstens einen qualificirten Schützen ausüben, und nur in seiner oder des Jägers oder Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern für jeden Uebertretungs-Fall.

Der Jäger oder Schütze des Pächters, wozu kein Individuum zugelassen werden darf, welches schon wegen Wilddiebstahls- oder Jagd-Contraventionen in Untersuchung gewesen und nicht völlig freigesprochen worden ist, muß dem betreffenden Oberförster zur Genehmigung schriftlich angezeigt werden, und bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungs-Fall eine Strafe von 15 Sgr. zu erlegen hat. — Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Contractes durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§. 6. Ohne besondere Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch theilweis unterlassen, widrigenfalls der Regierung freisteht, die Jagd auf die Dauer des Contractes auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten. — Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so erlegt der Pächter eine Conventional-Strafe von 10 Thaler.

§. 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Früchte und der Bewahrungen bei Ausübung der Jagd, so wie die Verletzung der Rechte etwaniger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten, auch die vorkommenden Wildschäden, so wie die aus der Ermittelung derselben entstehenden Kosten allein zu ersetzen, und zwar so, wie solches bei Entstehung gütlicher Einigung von der Verwaltungsbehörde, oder, sofern der beschädigte Grundbesitzer selbst den Weg Rechtens ergreifen sollte, wie solches durch richterliches Erkenntniß festgesetzt wird.

§. 8. Besondere Jagd-Anstalten und Einrichtungen, als Salzlecken, Wildschneissen und dergleichen kann Pächter weder verlangen noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königlichen Regierung anlegen. Auch muß er sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, so wie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung weger angeblicher Nachtheile der-

selben für den Wildstand gefallen lassen; doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen, und eventualiter so zu verfahren, wie es im §. 15. bestimmt ist.

§. 9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere, hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst, oder auf bisher nicht anerkannte Wildfolge erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

§. 10. Pächter kann die zur Ausübung der dem Königlichen Fiscus etwa vorbehaltenen Jagd, so wie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagdpolizei verpflichteten Königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiscus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen. Er hat aber, wenn wider Erwarten dabei irgend eine Verletzung des Pacht-Verhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

§. 11. Bei der öffentlich meistbietenden Verpachtung bleibt der Königlichen Regierung in jedem Falle die Ertheilung des Zuschlages, und die freie Auswahl unter den drei bestbietend gebliebenen Licitanten vorbehalten, welche hiernach so lange an ihr Gebot gebunden bleiben, bis entweder der Zuschlag erfolgt, oder die Gebote durch Anberaumung eines neuen Licitations-Termins oder sonst verworfen sind.

§. 12. Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet, auch haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solchen auch

gefordert werden möchte, so wie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

§. 13. Das gebotene Pachtgeld muß zur Hälfte in Gold, soweit solches darin zahlbar ist, das übrige in Courant, und zwar nach dem Münz-Gesetze vom 30. September 1821 zum 1. Juni jedes Jahres an die betreffende Forst-Kasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und Kostenfrei voraus bezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den Verzugszinsen durch Execution eingezogen wird. Einzahlungen in Courant für das in natura zu entrichtende Gold finden nicht statt, wenn auch das zur Ausgleichung erforderliche Agio berichtigt werden will. —

Von jedem Thaler Jagdpacht ist der Pächter verpflichtet, ein Paar Raubvögel-Klauen alljährlich abzuliefern, oder für das fehlende Paar 2½ Sgr. zu zahlen, wobei jedoch keine Nachlieferung aus einem Jahre in das andere statt findet.

Mitte Dezember des laufenden Jahres muß diese Raubvögel-Klauen-Lieferung spätestens beendet sein, wobei aber Krähen-, Elstern-, Würger- und Eulenfänge nicht angenommen werden. Beim Mangel an Raubvögeln auf dem Jagddistrikt wird jedoch gestattet, statt der Fänge Fuchsnasen und zwar jede Fuchsnase zu Drei Paar Raubvögelfänge gerechnet, in der Art abzugeben, daß dem controllirenden Forstbeamten die Bälge vorgezeigt, und in seiner Gegenwart die abzuliefernden Nasen abgeschnitten werden.

§. 14. Bleibt Pächter 6 Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er eines Jagdfrevels angeklagt und überführt, so steht es der Königlichen Regierung frei, die Jagd auf die noch übrige Dauer des Contraktes auf Gefahr und Kosten des Pächters, nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 11 anderweitig zu verpachten.

§. 15. Auch steht der Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweis nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem

Erlaß, oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht.

Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagd-Distrikts, wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königlichen Ober-Förster in einem besondern Anschlage ermittelt und vom Forst-Inspector festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig zurückzugeben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§. 17. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tag der beginnenden Pachtzeit oder spätestens 4 Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Contrakts an den Pächter außergerichtlich durch den betreffenden Königlichen Oberförster und wird auf den Grund der, unter den Vertrag zu setzenden von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung als förmlich und gehörig vollzogen angenommen. Mit dem Ablauf der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten. —

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht noch ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchen der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen; jedoch kann nach dem Ermessen der Königlichen Regierung der Vertrag in diesem Falle auch mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

§. 18. Die in dem Contrakte vorbedungenen Strafen werden, sobald die Contravention erwiesen ist, von der Königlichen Regierung festgesetzt und in gleicher Art wie das Pachtgeld, von der Forstkasse eingezogen; der Pächter unterwirft sich in dieser Beziehung der fiscalischen Exekution. —

§. 19. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Licitations-Termins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Einschluß der gesetzlichen Stem-

zelgebühren, so wie des durch das Pachtgeschäft entstehenden Postporto's.

---

4) Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier.

Vom 31. August 1839.

I. Anstellung der Beamten.

a. Der Schutzbeamten.

§. 1. Bei Erledigung eines Forstschutzbezirks in Gemeinde- und Instituten-Waldungen haben die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und Institute der vorgesetzten Regierung ein qualificirtes Subject zur Anstellung zu präsentiren und zugleich die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Anstellung erfolgen soll, wohin namentlich die Feststellung des Gehaltes und der übrigen Emolumente gehört.

§. 2. Wenn sich Versorgungsberechtigte und qualificirte Personen zu einer erledigten Stelle dieser Art melden, so gebührt ihnen nach §. 6. des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden und Institute bei ihren Vorschlägen auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dieses ohne zureichenden Grund versäumen, werden die Regierungen die Bestätigung der vorgeschlagenen Subjecte verweigern.

§. 3. Die vorgesetzte Regierung hat die Qualification des Vorgeschlagenen und die Bedingungen seiner Anstellung zu prüfen. Sie wird zu dem Ende nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 §. 6. in Erwägung ziehen, ob mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und Bedeutung der Communal- und Instituten-Waldungen, für welche die Präsentation erfolgt, die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten nöthig sei oder nicht. — Bejahenden Falls muß die Präsentation auf Lebenszeit erfolgen und der Anzustellende die nämliche Qualification haben, wie ein Königl. Förster; wo aber jene Nothwendigkeit

nicht eintritt, da können minder qualificirte Waldwärter auf Kündigung zugelassen werden.

Im Allgemeinen werden die Regierungen keine Bedingungen dulden, welche den Zweck der Anstellung und einen kräftigen Schutz der Waldungen vereiteln.

§. 4. Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder eines Instituts zu klein, um für solchen einen eigenen qualifirirten Förster anstellen und besolden zu können, so steht es den betreffenden Corporationen frei, den Schutz ihrer Waldungen einem bereits angestellten Gemeinde- oder Königl. Förster zu übertragen, wenn im ersteren Falle die Gemeinden, für welche er fungirt, im letzteren die Kön. Forstverwaltung in die Uebernahme des Nebenamtes willigt.

§. 5. Wollen mehrere Gemeinden oder Institute ihre Waldungen zu einem Schutzbezirk dauernd vereinigen, so kann dies in derjenigen Form, worin ähnliche Verträge überhaupt Gültigkeit erlangen, unter Genehmigung der Regierung geschehen.

§. 6. In solchen Fällen, wo der Schutzbezirk einer Gemeinde oder Corporation zu klein ist, um für solchen einen eigenen Beamten anzustellen, zugleich aber die isolirte Lage der Waldungen keine Combinirung mit andern Königl. oder Gemeinde-Schutz-Distrikten gestattet, sind die Regierungen befugt, von den Forderungen des §. 3. abzugehen und anderweitige Anordnungen zu treffen.

§. 7. Findet die Regierung an der Qualification des präsentirten Beamten und bei den Bedingungen seiner Anstellung nichts zu erinnern, so hat sie solche zu veranlassen. Die auf Lebenszeit anzustellenden Förster haben aber zunächst ein Probejahr zu bestehen; nach Ablauf desselben wird der Gemeinde- oder Corporations-Vorstand, welcher die Präsentation bewirkt hat, vernommen, ob gegen die Dienstführung des Angestellten etwas zu erinnern sei, und kann die Entlassung erfolgen, wenn von dieser Seite oder der vorgesetzten Behörde gegründete Klage erhoben wird.

Entgegengesetzten Falles erfolgt die definitive Ernennung und tritt der Angestellte dadurch in alle Rechte und Pflichten eines Gemeinde-Beamten, — namentlich rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen er von seinem Posten entfernt werden kann.

§. 8. Wegen der Pensionirung können bei der Anstellung besondere Bestimmungen getroffen werden; in deren Ermangelung haben die auf Kündigung angestellten Beamten keinen Pensions-Anspruch, für die auf Lebenszeit angestellten Förster aber treten alsdann die Bestimmungen des Civil-Pensions-Reglements in Kraft.

§. 9. Findet die Regierung den Vorgeschlagenen unqualificirt oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet, so hat sie die Gemeinde oder Corporation zu einer neuen Wahl, resp. zur Abänderung der Bedingungen aufzufordern.

Nur im Weigerungsfalle, oder wenn zum drittenmal ein unqualificirtes Subject vorgeschlagen werden möchte, kann die Regierung die Anstellung in Gemäßheit ihres Ober-Aufsichts-Rechtes bewirken.

§. 10. Das in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ist auch da einzuleiten, wo bis jetzt keine qualificirten Forstschutz-Beamte angestellt sind und nicht etwa der im §. 6. vorgesehene Fall eintritt.

§. 11. Zur Verstärkung des Forstschutzes können auf den Antrag der Gemeinden und Institute neben den Förstern Waldhüter auf beschränkte Zeit oder auf Kündigung von den Regierungen angestellt werden.

§. 12. Wo sich unbescholtene Eingesessene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidung zu bewirken; es wird aber dadurch die Anstellung eines qualificirten Försters nicht entbehrlich gemacht.

b. Der verwaltenden Beamten.

§. 13. Die bisher zur Bewirthschaftung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen angestellten Beamten (Kreisförster

und Communal-Oberförster) bleiben nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. August 1835 bis zu ihrer Abberufung zu einer anderen Stelle in Funktion.

§. 14. Wird eine solche Stelle vakant oder ist dieselbe seit dem Erlaß der im vorigen Paragraphen bezeichneten Allerhöchsten Cabinets-Ordre bereits erledigt, so treten diejenigen Gemeinden und Institute, welche bis dahin den Verwaltungs-Verband bildeten, zur Berathung der Frage zusammen, ob der Verband beizubehalten oder aufzulösen und in anderer Weise die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen zu sichern sei.

§. 15. Zu dem Ende hat jede betheiligte Gemeinde oder Corporation durch ihre gesetzliche Vertretung und aus deren Mitte einen oder mehrere Deputirte zu wählen und zwar von Waldungen unter 2000 Morgen Einen, von 2000—4000 Morgen, zwei u. s. w. für jede 2000 Morgen Einen mehr.

Die so gewählten Deputirten versammeln sich unter dem Vorsitz des von der Regierung zu committirenden Landraths und beschließen über jene Frage nach Stimmenmehrheit.

§. 16. Fällt der Beschluß für die Beibehaltung des seitherigen Verbandes aus oder wird die Bildung neuer, *mit besonderen* verwaltenden Forstbeamten zu besetzenden Verbände beschlossen, so sind zugleich die Bedingungen, unter welchen die Anstellung eines oder mehrerer verwaltenden Beamten erfolgen soll, festzustellen und die nöthigen Personal-Vorschläge abzugeben.

§. 17. In den Fällen, wenn die Waldungen einer einzelnen Gemeinde nach ihrem Umfange, ihrer Lage und ihren Betriebs-Verhältnissen die Anstellung eines besonderen vollständig ausgebildeten verwaltenden Forstbeamten nöthig machen, oder eine freiwillige, oder von den Behörden für nothwendig erkannte, und auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. August 1835 angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Anstellung eines verwaltenden Forstbedienten in dem Maße stattfindet, daß der betreffende Wald-Complex, mit Rücksicht auf seinen Flächen-Inhalt, seine Lage (und zwar sowohl aller Theile zusammengenommen, als der einzelnen Theile

zu einander) und Betriebs-Verhältnisse, dem Verwaltungs-Bezirke eines Königl. Oberförsters ungefähr gleich zu achten ist, muß der anzustellende Verwaltungs-Beamte die Qualifikation eines Königl. Oberförsters besitzen.

Außerdem aber bleibt den Regierungen vorbehalten, auch sonstige, von den Communen zur Anstellung als verwaltende Forstbeamte präsentirte Individuen nach Maßgabe der ihnen zu übertragenden Geschäfte in Beziehung auf ihre Verwaltungs-Kenntnisse prüfen zu lassen.

§. 18. Der Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der betheiligten Corporationen regulirt; dasselbe unterliegt aber der Genehmigung der vorgesetzten Regierung, welcher das Recht zusteht, solches mit Rücksicht auf das Interesse der Forst-Verwaltung festzusetzen.

§. 19. Die Regierung hat die Qualifikation des von der Versammlung präsentirten Candidaten und die Bedingungen seiner Anstellung nach vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, zunächst die Annahme auf ein Probejahr und nach dessen Ablauf die definitive Anstellung auf Lebenszeit zu verfügen, ganz wie in den §§. 7 u. 9. dieser Instruction für die auf Lebenszeit anzustellenden Forstschutzbeamten vorgeschrieben ist. Auch finden auf deren Pensionirung die Vorschriften im §. 8. dieser Instruction gleichmäßige Anwendung.

§. 20. Findet die Regierung Bedenken, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie im §. 9. wegen der Forstschutz-Beamten vorgeschrieben.

§. 21. Fällt der Beschluß der Versammlung (§. 15.) dahin aus, daß besondere Verbindungen für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht erforderlich seien, so müssen zugleich die Mittel angezeigt werden, wie die Administration der Waldungen in anderer Weise zu sichern sei.

Dies kann geschehen

a. dadurch, daß jede einzelne Gemeinde oder Corporation einen für die Verwaltung geeigneten Beamten, welcher

gleichzeitig den Schutz besorgen kann, anstellt; derselbe muß aber seine Qualifikation nach Vorschrift des §. 17. nachweisen;

b. dadurch, daß die Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen einem bereits angestellten verwaltenden Gemeinde-Forst-Beamten (Kreisförster oder Communal-Oberförster) oder einem Königl. Oberförster aufgetragen wird; beides setzt indessen die Genehmigung der vorgesetzten Behörden dieses Beamten voraus.

§. 22. Hält die Regierung die Anträge der Versammlung (§. 12.) wegen Auflösung des seitherigen Verbandes und anderweitiger Organisation der Gemeinde-Forst-Verwaltung für ungeeignet zur Erhaltung einer geregelten Forstwirthschaft, so ist die Entscheidung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei nachzusuchen, welchem solche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. August 1835 übertragen ist.

§. 23. Entscheidet das hohe Ministerium für die Beibehaltung des Verbandes, so erfolgt die Präsentation und Anstellung des verwaltenden Beamten nach Vorschrift der vorhergehenden Paragraphen dieser Instruction.

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§. 24. Der Verwaltung der Gemeinden- und Instituten-Waldungen soll eine generelle Ertrags-Ermittelung und ein allgemeiner Wirthschafts- und Cultur-Plan zum Grunde gelegt werden.

§. 25. Die Aufstellung dieser Ermittelungen und Pläne, bei welchen die Kataster-Vermessungen zum Grunde zu legen sind, liegt, so weit sie nicht bereits erfolgt sind, den verwaltenden Forstbeamten unter Mitwirkung der Communal-Behörde und unter Controlle der Oberforst-Beamten der Regierungen ob.

§. 26. Der verwaltende Forstbeamte hat zu dem Ende die von ihm aufgestellten Ermittelungen und Pläne der Communal-Behörde, resp. dem Vorstande des betreffenden Instituts

vorzulegen, solche mit demselben zu berathen, den Wirthschafts- und Cultur-Plan nach den Wünschen der Interessenten, so weit es mit einer forstwirthschaftlich geordneten Verwaltung vereinbar ist, abzuändern und demnächst die berichtigten Ermittelungen und Pläne nebst der über die Berathung mit der Gemeinde-Behörde aufgenommenen Verhandlung der Regierung einzureichen, welche solche durch ihren Oberforstbeamten so weit thunlich, an Ort und Stelle zu prüfen, resp. berichtigen und festzusetzen hat.

§. 27. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrag der Waldungen (welcher bei bedeutenden Culturen steigend angenommen werden kann) wird mindestens ⅙ als Reserve für außerordentliche Fälle (namentlich Brand, größere Communal-Bauten rc. abgesetzt und der Rest als das jährliche Einschlags-Quantum angenommen, das nicht überschritten werden darf.

§. 28. Ist das Reserve-Quantum in zehn Jahren nicht benutzt und auch keine Wahrscheinlichkeit des nahen Bedarfs vorhanden, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlags-Quanto zugesetzt werden, so jedoch, daß das 10jährige Reserve-Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken.

§. 29. Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reserve-Quanti nöthig machen, so hat der Gemeinde-, resp. Instituten-Vorstand die entsprechenden Anträge an die Regierung zu richten und diese über die Zuläſſigkeit zu entscheiden.

§. 30. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre sind möglichst zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von der Regierung zu bewilligen; der Vorgriff muß dann in längstens 10 Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einschlags-Quanto wieder gedeckt werden.

§. 31. Alljährlich spätestens bis zum 1. September ist der Holzfällungs-Plan für jede betheiligte Gemeinde und Corporation von dem verwaltenden Forstbeamten in Gemeinschaft mit dem Ortsvorstande zu berathen. Es muß derselbe den Wünschen und Bedürfnissen der Betheiligten in soweit entsprechen,

als es ohne wesentliche Verletzung des generellen Wirthschafts-Planes und ohne Verstoß gegen die Regeln der Holzzucht geschehen kann. — Der Holzfällungs-Plan wird der Regierung zur Festsetzung vorgelegt und müssen, wenn der verwaltende Forstbeamte und der Ortsvorstand sich nicht haben einigen können, die über die Berathung aufgenommenen Verhandlungen beigelegt werden.

Die Regierung stellt den Holzfällungs-Plan längstens bis zum 1. November fest.

§. 32. In gleicher Weise und zu derselben Zeit wird mit Aufstellung des Cultur-Planes verfahren, wobei als Regel gilt, daß die Gemeinden schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzzucht nicht ausreicht, durch Culturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte Ertrag gesichert bleibt.

Zur Cultur von Blößen, die zur Viehweide dienen, können sie gegen ihren Willen nur dann angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung des eignen Bedürfnisses an Brand- und Bauholz, mit Rücksicht auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht. — Rücksichtlich der Wahl der zu cultivirenden Holzsorten sind die Wünsche der Gemeinden und Corporationen, so weit es mit den Regeln der Holzzucht verträglich, zu berücksichtigen.

§. 33. Wo die Gemeinden das Fällen und Aufmachen des Holzes zur Ersparung des Hauer- und Setzerlohns, sowie die mit den Culturen verbundenen Arbeiten selbst übernehmen wollen, da soll ihnen dieses durch die Fällungs- und Cultur-Plane gestattet werden; sie müssen sich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten ertheilten Vorschriften fügen, solche ordnungsmäßig verrichten und sich der Aufsicht der Forstbeamten unterwerfen.

§. 34. Fällungen, welche nicht in dem Hauungs-Plane vorgesehen sind, dürfen nur in Nothfällen und dann nur auf den Antrag des Vorstandes nach Anhörung des verwaltenden Forstbeamten mit Erlaubniß der Regierung vorgenommen werden.

Das durch solche außerordentliche Fällungen aufkommende Material ist genau zu notiren und auf das etatsmäßige Einschlags-Quantum des nächsten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§. 35. Windfälle und Windbrüche sind, sofern sie nicht Servitut-Berechtigungen gehören, gehörig aufzuklaftern, nach der Quantität zu constatiren, zu verwerthen und eben so auf das Einschlags-Quantum des nächsten Jahres anzurechnen, wie der Ertrag außerordentlicher Fällungen nach dem vorigen Paragraphen.

§. 36. Wegen der Nebennutzungen der Gemeinde- und Corporations-Glieder, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und des Leseholzes, sind, so weit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Corporation besondere Reglements zu entwerfen und von der Regierung zu bestätigen; worin die Bedürfnisse der Betheiligten nur insoweit eingeschränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

1. Hinsichtlich der Weide, daß alle Besamungs- und Abtriebsschläge und die jungen und Kern-Waldungen, als die Niederwaldschläge, so lange geschont werden müssen, bis das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgesetzt ist, sowie, daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen.
2. Hinsichtlich der Mast, daß die Besamungs- und Abtriebs-Schläge soweit verschont werden, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Besamung erforderlich ist.
3. Daß das Einsammeln des Streulaubes nur an Ein oder Zwei Wochentagen und nur in denjenigen Districten stattfinden darf, in welchen solches wirthschaftlich zulässig ist. Eiserne Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.
4. Die Einsammlung des Raff- und Lese-Holzes ist gleichfalls auf Ein oder Zwei Wochentage zu beschränken und

dürfen dabei keine schneidende Instrumente gebraucht werden.

Außerdem wird in diesem Special-Reglement festgesetzt: bis zu welchem Alter die jungen Bestände ganz mit der Streunutzung zu verschonen, in welchen Monaten solche ausgeübt werden dürfe u. s. w. und können auch wegen des Köhlerei-Betreibes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr und Entwendungen nöthigen polizeilichen Vorschriften eingeschaltet werden.

§. 37. In Beziehung auf die Verwerthung des in den Waldungen aufkommenden Materials gilt es als Regel, daß so viel veräußert werden muß, als zur Deckung der Waldkosten (Steuern und Verwaltungs-Ausgaben) erforderlich ist.

Im Uebrigen hängt es von den Beschlüssen der Gemeinden ab, ob das Material zur Deckung anderweitiger Gemeinde-Bedürfnisse meistbietend veräußert werden soll, oder ob es unter die Gemeindeglieder ganz oder theilweise unentgeltlich oder gegen bestimmte Taxe zu vertheilen sei. Indessen gilt als Regel, daß das Brenn- und Geschirrholz in natura vertheilt, das Bauholz aber, so weit es nicht zu Gemeinde-Bauten oder zur Unterstützung einzelner Mitglieder bei Brandschäden u. s. w. zu verwenden, meistbietend verkauft werden.

Auch bei der Material-Vertheilung muß das Brennholz ordnungsmäßig aufgeklaftert, das Bau- und Geschirrholz aber vermessen und nach seinem cubischen Inhalt bestimmt werden.

III. Pflichten der Forstbeamten.

§. 38. Der verwaltende Forstbeamte ist den Corporationen und Gemeinden für die ordnungsmäßige Ausführung der jährlichen Fällungs- und Cultur-Plane verantwortlich. — Er muß zu dem Ende in den Hochwaldschlägen solche selbst auszeichnen oder wenigstens den Anfang machen, damit der Forstschutzbeamte genau nach dem gegebenen Muster fortfahren könne; eben so muß er in den Niederwaldschlägen rücksichtlich der Laßreidel verfahren. Er muß ferner die Schläge während der

Arbeit und nach ihrer Vollendung revidiren und dafür sorgen, daß die Aufarbeitung des Materials ordnungsmäßig erfolge und kein Ueberhieb stattfinde.

Rücksichtlich der Culturen hat derselbe gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand die Anschaffung des Samens oder der Pflänzlinge zu besorgen und wegen Ausführung der Arbeit die nöthigen Anleitungen dem Forstschutz-Beamten zu geben, auch die Ausführung der wichtigsten Culturen selbst zu leiten, die minder wichtigen dagegen aber bei und nach der Ausführung zu controlliren und die etwa erforderlichen Nacharbeiten anzuordnen.

§. 39. Derselbe hat im Uebrigen nicht nur auf seinen Bereisungen, so weit es ohne besonderen Aufenthalt möglich, den Forstschutz mit zu üben, sondern auch in dieser Beziehung die Forstschutzbeamten strenge zu controlliren und die vorkommenden Nachlässigkeiten der Ortsbehörde anzuzeigen, damit die nöthige Remedur getroffen werde. Nicht minder hat er dafür zu sorgen, daß die Verfolgung der constatirten Entwendungen und Frevel nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsmäßig betrieben werde.

Wo er sich überzeugt, daß die angestellten Forstschutzbeamten momentan oder dauernd nicht im Stande sind, den Schutz mit gehörigem Nachdruck zu üben, da hat er davon in gleicher Weise Anzeige zu machen, damit die nöthigen außerordentlichen Maßregeln getroffen werden können, um dem Ruine der Waldungen vorzubeugen.

§. 40. Die Forstschutzbeamten sind vorzugsweise verpflichtet, Entwendungen und Frevel aller Art, welche in den Waldungen vorgenommen oder versucht werden, zu verhüten, die vorkommenden gehörig zu constatiren, die Thäter mit allem Nachdruck zu verfolgen, und, soweit sie entdeckt werden, ohne Ausnahme und ohne Ansehen der Person zur Bestrafung anzuzeigen.

Sie sind ausserdem schuldig, die Befehle des vorgesetzten verwaltenden Forstbeamten rücksichtlich der Holzfällung und Cul-

turen mit allem Fleiß auszuführen und dabei nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren.

IV. Ober-Aufsicht der Regierung.

§. 41. Die Regierung hat die regelmäßige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Communal-Waldungen, nach den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften, durch die Oberforstbeamten und die Forst-Inspectoren, soweit Letzteres ohne Beeinträchtigung des Königl. Dienstes geschehen kann, genau überwachen und controlliren zu lassen.

II.

Königl. Würtembergische Forst- u. Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instructionen.

---

1) Die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen betreffend.

Vom 11. März 1834.

In Absicht auf die Erlassung von Geldbußen wegen Vergehen gegen die Forst- und Wirthschafts-Abgabengesetze ist der Zweifel erhoben worden, ob die Wirkung der Königl. Begnadigung sich auch auf diejenigen Geldstrafantheile erstrecke, zu deren Bezug die Anbringer, und beziehungsweise die Waldeigenthümer und Ortsarmenkassen gesetzlich berechtigt sind.

Da die Vollziehung einer Geldstrafe lediglich im Interesse der Strafrechtspflege erfolgt, und der Bezug derselben auch von Dritten hiezu Berechtigten nur im Namen der Staatsgewalt Statt finden kann, mithin an dieselben Voraussetzungen, wie wenn die Geldbuße für die Staatskasse erhoben würde, geknüpft ist; so konnten die Gesetze, welche Dritten den Bezug von Geld-Strafantheilen zuweisen, in dieser Beziehung die Wirksamkeit des Königl. Begnadigungsrechts zu beschränken, um so weniger die Absicht haben, als hiedurch den Gestraften gegenüber eine Rechtsungleichheit eintreten würde, wie denn auch insbesondere hinsichtlich der Forststrafen das Recht zu Erlassung der Anbringgebühren im Gnadenwege in den ältern Gesetzen ausdrücklich anerkannt ist.

Es wird daher zu Verständigung über die in der angeführten Beziehung entstandenen Zweifel den Behörden Nachstehendes eröffnet:

1) die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweise Erlassung einer rechtskräftig erkannten Geldbuße erstreckt sich auch in gleichem Maße ganz oder theilweise auf die Rug- oder Delationsgebühren der Anbringer, insoferne nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, so wie auf die Strafantheils-Ansprüche Anderer, also insbesondere auch auf diejenigen Strafantheile, welche dem Wald-Eigenthümer oder der Ortsarmenkasse gesetzlich zugewiesen sind.

2) Wenn in einzelnen Fällen einer solchen Begnadigung die Erhaltung des Eifers für den Dienst die Berücksichtigung des Anbringers erfordern sollte, so wird sich, nach der Beschaffenheit der Umstände, eine besondere Belohnung desselben statt des ihm entgehenden Strafantheiles vorbehalten.

---

7) Die bisherige Verpflichtung der Oberförster und Förster zum Erscheinen bei Brandfällen betreffend.

Vom 30. September 1834.

Durch den §. 48. der Feuerlöschordnung vom 20. Mai 1808, ist den Oberförstern und Förstern, welche nicht mehr als 6 Stunden von einem Brandplatze entfernt sind, zur Pflicht gemacht, in ihrer Amtskleidung auf derselben zu erscheinen, und an der Leitung der Brand-Anstalten thätigen Antheil zu nehmen.

Diese Bestimmung ist zwar größtentheils bereits von selbst ausser Uebung gekommen, wie denn auch keine hinreichende Gründe vorliegen, sie zu erneuern. Um jedoch eine Gleichförmigkeit des Verfahrens zu bewirken, und um die gedachten Diener hinsichtlich ihrer dißfallsigen Obliegenheit ausser Zweifel zu setzen, werden dieselben in Gemäßheit K. Entschließung vom 24. d. M. von jener Verpflichtung hiemit ausdrücklich entbunden; den Förstern wird jedoch zugleich aufgegeben, auch im

Zukunft, wenn innerhalb ihres Reviers ein Brand entsteht, nicht nur am Orte ihres Aufenthalts unaufgefordert auf dem Brandplatze sich einzufinden, den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden ihre Unterstützung anzubieten, sondern auch dem Bezirks-Polizeibeamten, wenn dieser vermöge der gesetzlichen Befugniß, eine Magistratsperson, einen Förster ꝛc. auf Rechnung der Amtspflege zu seiner Assistenz mitzunehmen, sie entweder einmal für allemal, oder bei einem einzelnen Brande zur Begleitung auffordert, in andere Orte ihres Reviers zu dem Ende zu folgen.

---

3) Die Ablösung des dem Staate in Privat- und Gemeinde-Waldungen zustehenden Aekerich-Nutzungsrechtes betreffend.

Vom 9. Januar 1835.

Die Forstämter werden im Allgemeinen angewiesen, mit sämmtlichen betheiligten Gemeinden und Privaten über Ablösung des Aekerich-Nutzungsrechtes, unter Zugrundlegung billiger und den Umständen angemessener Ablösungssummen, bei deren Berechnung in der Regel vom sechszehnfachen Betrage auszugehen ist, zu unterhandeln, und dabei nur auf die gegenseitige Ausgleichung des hie und da den Gemeinden und Privaten in Staatswaldungen zustehenden Aekerich-Nutzungsrechtes, nicht aber anderer Waldberechtigungen, zu dringen.

Die Finanzkammern haben hienach den Forstämtern die erforderlichen Weisungen und zugleich die Ermächtigung zu ertheilen, für die fraglichen Unterhandlungen mit den Gemeinden auch die Revierförster unter gehöriger Anleitung zu verwenden. Die Genehmigung der auf diese Weise zu Stande gekommenen Ablösungen, und beziehungsweise Ausgleichungen, bleibt der Finanzkammer überlassen.

---

4) Das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten betreffend.

Vom 15. Januar 1835.

In der Absicht, das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, insbesondere bei der Absendung und dem Transport der Strafschuldner auf die Arbeitsplätze zu ordnen, wird Folgendes verfügt:

1) Schuldigkeiten an Geldstrafen und Untersuchungskosten in Strafsachen werden, wenn sie auf andere Art uneinbringlich sind, durch Leistung von Arbeiten für Zwecke und Bedürfnisse der Staatsverwaltung abverdient.

In Absicht auf die Art und Weise und den Maßstab der Abverdienung werden die Behörden auf die darüber bestehenden Bestimmungen verwiesen.

2) Der zur Leitung einer öffentlichen Arbeit bestellte Aufseher hat über die an derselben theilnehmenden Strafschuldner besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Ende wird ihm ein namentliches Verzeichniß dieser Schuldner unter Angabe der von jedem abzuverdienenden Schuldigkeit und der dafür zu verwendenden Arbeitszeit zugestellt.

3) Die Aufforderung zum Abverdienen um die Einberufung der Arbeiter geschieht von der die Arbeit anordnenden Finanzstelle mittelst Schreiben an die betreffenden Ortsvorsteher, in welcher Zeit und Ort, an welcher die Arbeiter sich einstellen sollen, genau zu bestimmen sind. Auch muß in denselben der Aufseher benannt werden, bei welchem sich die Arbeiter zu melden haben.

4) Dem Ortsvorsteher liegt es ob, den Schuldnern die Einberufung zur Arbeit, und den Ort und die Zeit derselben sogleich zu eröffnen, und ihnen genaue Folgeleistung ernstlich aufzugeben. Auch hat er sich des Abgangs derselben an den Arbeitsort zu vergewissern. Diejenigen Schuldner, die wegen eingetretener statthafter Hindernisse zur bestimmten Zeit sich

nicht bei der Arbeit einfinden können, hat der Ortsvorsteher dem Aufseher ohne Verzug anzuzeigen.

5) Der auf dem Arbeitsplatz anwesende Aufseher hat jeden Tag bei dem Anfang und dem Schluß der Arbeit auf den Grund des ihm zugestellten Verzeichnisses und der ihm von dem Ortsvorsteher etwa zugekommenen Anzeigen (Ziff. 2. u. 4.) zu untersuchen und zu verzeichnen, welche der berufenen Arbeiter erschienen, welche der Nicht-Anwesenden entschuldigt, und welche ohne Entschuldigung ganz ausgeblieben oder von der Arbeit entlaufen sind.

Diejenigen, die unentschuldigt ausgeblieben oder vor Ablauf der schuldigen Arbeitszeit ohne Vorwissen und Erlaubniß des Aufsehers weggelaufen sind, hat der Aufseher dem betreffenden Ortsvorsteher ohne Verzug mittelst Schreibens zu benennen, und insofern die Dauer der Arbeit es zuläßt, sie von Neuem zu derselben auf einen bestimmten Tag durch den Ortsvorsteher berufen zu lassen.

Diejenigen, welche durch Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit ihre Schuldigkeit abverdient haben, werden von dem Aufseher mit einem Zeugniß versehen, das sie ihrem Ortsvorsteher vorzuzeigen gehalten sind.

6) Den Ungehorsam derjenigen Strafschuldner, welche ohne triftige Ursache entweder sich nicht auf dem Arbeitsplatze gestellt haben (Ziff. 4.) oder von demselben vorzeitig weggelaufen sind (Ziff. 5.) hat der Ortsvorsteher durch eine in seiner Zuständigkeit liegende Freiheitsstrafe ungesäumt zu rügen.

Bei wiederholter Absendung eines solchen Schuldners auf einen Arbeitsplatz hat der Ortsvorsteher derselben für den Fall eines fortgesetzten Ungehorsams mit der Anzeige an das Oberamt um mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen.

Im Uebrigen haben sich hiebei sowohl der Ortsvorsteher als der Aufseher der Arbeit nach den oben (Ziff. 4. u. 5.) bemerkten Vorschriften zu benehmen.

7) Von dem Eintritte eines fortgesetzten Ungehorsams hat der Ortsvorsteher dem Oberamt sogleich Anzeige zu machen,

welches sodann gegen den Ungehorsamen eine verlängerte Freiheitsstrafe verfügen, geeigneten Falls ihn von Neuem und unter Bedrohung mit schärferer Strafe auf den Arbeitsplatz absenden und hievon den Aufseher oder die Finanzstelle in Kenntniß setzen wird.

8) Ein Schuldner, gegen den die vorbenannten Strafen vergeblich angewendet worden sind, wird als unbotmäßig behandelt und auf Verfügung des Oberamts durch Landjäzer, nach Maßgabe der Instruktion für das Landjäger-Corps vom 25. Juni 1823 und mit Beobachtung des §. 21. dieser Instruction, auf den Arbeitsplatz transportirt, woselbst er zu Verhinderung des Weglaufens unter genauer Aufsicht zu halten ist. Nur wenn im Augenblicke, wo die Einlieferung geschehen soll, dem Oberamt wegen ihrer Verwendung für dringendere Zwecke der öffentlichen Sicherheit ein Landjäger nicht zur Verfügung steht, kann die Einlieferung ausnahmsweise durch bewaffnete Civil-Conducteurs auf Kosten der Finanzverwaltung vollzogen werden.

---

5) Den Verkauf der Eichenrinden betreffend.

Vom 20. Januar 1835.

Um einen gleichmäßigen Verkauf der für die Rothgärbereien erforderlichen Eichenrinden aus Staatswaldungen in billigen Preißen zu bewirken, sind die Königl. Forstbehörden, unter Erinnerung an die wegen Gewinnung dieser Rinden bestehenden Verordnungen (Reg.-Bl. von 1810 S. 94 und 1812 S. 441) angewiesen worden, die Rinden um 11/10 des betreffenden Scheiterholzpreißes (also bei dem Preiß von 10 fl. für die Klafter Scheiterholz, die Klafter Rinde zu 11 fl.) ohne Aufstrich soviel möglich an die Gerber-Zunft-Vorsteher zur verhältnißmäßigen Austheilung an die einzelnen Zunft-Mitglieder abgeben zu lassen.

---

6) Gesuche um Bauerlaubniß in der Nähe von Floßwassern betreffend.

Vom 6. April 1835.

Nachträglich zu der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Nov. 1820, die künftige Behandlung der Bau-Concessions-Gesuche betreffend (Reg.-Bl. S. 585 ff.) wird den Bezirksämtern hiemit die Weisung ertheilt:

In allen Fällen, wo es sich von der Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern in der Nähe von Floßwassern und Holzabstoß oder Lagerplätzen für die Flößerei, oder von der Einrichtung einer Feuerwerkstätte in solcher Nähe handelt, auch wenn sich die Baustelle nicht nahe bei Waldungen befindet, mit dem betreffenden Forstamt Rücksprache zu nehmen, und in Anstandsfällen Bericht darüber an die vorgesetzte Kreisregierung zu erstatten, welche je nach den Umständen die gutachtliche Aeusserung der Kreis-Finanz-Kammer darüber einzuholen hat, ehe sie das Gesuch erledigt.

---

7) Die Ausübung der forstpolizeilichen Strafgewalt durch die Gemeinden betreffend.

Vom 15. März 1836.

Aus den von den Kreis-Finanzkammern eingezogenen Berichten hat sich ergeben, daß in Beziehung auf die Ausübung der den Gemeinden gesetzlich eingeräumten forstpolizeilichen Strafgewalt in mehreren Forstbezirken noch eine bedeutende Verschiedenheit besteht, indem zwar die Mehrzahl der Gemeinden im Besitze des ihnen gesetzlich verliehenen Forst-Strafrechtes hinsichtlich aller in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche Theile der Ortsmarkung bilden, begangenen Forstvergehen sich befindet, andere aber dieses Strafrecht nur in den auf ihrer Markung gelegenen Gemeinde-Waldungen, und wieder

andere, außer in diesen, bald nur in Stiftungs-, bald nur in Privat-Waldungen ausüben.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Forst-Ordnung von 1614 S. 87, der Commun-Ordnung Kap. VI. Abschnitt II. §. 1 und 2, so wie der auf diesen früheren Vorschriften beruhenden Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 3, 15 und 16, werden die Finanzkammern beauftragt, diejenigen Gemeinden, welche noch nicht die volle Ausübung der denselben gesetzlich zukommenden forstpolizeilichen Strafgewalt eingeräumt ist, in dieselbe einweisen zu lassen, somit die Abrügung aller Forstvergehen, welche in der auf der Gemeinde-Markung gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen verübt worden sind, denselben nach dem, den Gemeinden *gesetzlich eingeräumten* Strafmaße überlassen.

Nur die, zwar einer Gemeinde-Markung zugetheilten, jedoch vom Gemeinde-Verbande befreiten Waldungen, welche grundeigenthümliche Bestandtheile einer Standesherrschaft oder eines Rittergutes bilden, bleiben nicht nur, wenn der Besitzer durch eigene Beamte die Forstgerichtsbarkeit darüber ausübt, sondern auch außerdem, sofern sie durch eigene Schutzdiener des Besitzers begangen werden, welche die Frevel bei dem Königl. Forstämte anbringen, nach Analogie der Staatswaldungen, von der Forst-Strafgewalt der Gemeinde-Räthe ausgenommen.

In den eigenthümlichen Waldungen der Standesherrn und Rittergutsbesitzer, welche eine eigene Markung bilden, und einer Gemeinde bloß in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, findet diese Forst-Strafgewalt der Gemeinde-Räthe vermöge des Vorbehalts in der Normal-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1829 von selbst nicht Statt.

Die Waldungen der K. Hof-Domänenkammer sind denen der Standesherren, welche die Forstgerichtsbarkeit durch eigene Beamte ausüben, gleich zu behandeln.

Auch hat es in Ansehung solcher Forstfrevel, welche von königlichen, standesherrlichen oder ritterschaftlichen, in keinem

Dienstverhältnisse zu der Gemeinde stehenden Forstdienern, in Gemeinden, Stiftungs- und Privatwaldungen entdeckt worden sind, bei den bisherigen Bestimmungen (vergl. §. 8. die Instruktion für die K. Forstwarte und Waldschützen) sein Verbleiben, wonach sie bei dem betreffenden K. Forstamte, beziehungsweise bei dem betreffenden K. Hof-Cameralamte oder der betreffenden standesherrlichen oder ritterschaftlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtung, anzubringen, und von diesen ohne Unterschied des Strafmaßes abzurügen sind.

Hinsichtlich der Staats-Waldungen ist sich fortwährend nach dem Inhalte des §. 3. der K. Verordnung vom 11. März 1822 und des §. 3. der Instruktion für die K. Oberförster zu achten, wodurch die Abrügung der in denselben begangenen Forst-Vergehen den K. Forstämtern übertragen ist, ohne Unterschied, ob sie einer Gemeinde-Markung angehören, oder einer Gemeinde blos in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt sind.

---

8) Das Schießen auf Marder innerhalb der Ortschaften betreffend.

Vom 30. Juni 1836.

Aus mehreren Strafnachlaßgesuchen ist zu entnehmen gewesen, daß das Jagdpersonal in der irrigen Meinung steht, die in der General-Verordnung vom 13. April 1808 Lit. C. No. XIII. (Reg.-Bl. S. 206) enthaltene Bestimmung, wonach bei Strafe von 10 fl. weder in Städten noch Dörfern, in Häusern, auf der Straße oder in Gärten geschossen werden darf, sei auf das Schießen von Mardern nicht anwendbar.

Wenn nun gleich dieses Verbot auf Fälle, wo es sich von dem Gebrauche von Feuergewehren von Seite der Polizeigewalt zum Schutze der Personen oder des Eigenthums handelt, nicht zu beziehen ist: so kann es doch nicht in das Ermessen des Jagdpersonals gestellt werden, jene polizeiliche Befugniß bei dem Schießen der Marder in Anwendung zu bringen, sondern es

ist dazu ein Auftrag oder eine ausdrückliche Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich,

Die Ortspolizei-Behörden aber haben nur auf Ansuchen der betheiligten Hausbesitzer zu handeln, und nur erfahrenen und besonnenen Schützen Auftrag oder Erlaubniß hiezu, und zwar nur unter der Bedingung des Gebrauchs nicht zündbarer Stoffe, z. B. von Reh- oder Kuhhaaren, Blasen und dergl. zum Laden des Gewehrs, so wie der Beobachtung aller Vorsicht, damit weder bei dem Austreiben des Marders aus dem Hause, noch bei dem Schießen nach demselben Jemand beschädigt werde, zu ertheilen, im Uebrigen aber Sorge dafür zu tragen, daß diese Bedingungen gehörig erfüllt werden.

Die Bezirks-Polizeiämter werden hiemit angewiesen, die Orts-Vorsteher nach Vorstehendem zu instruiren; die Bezirks-Forstbehörden aber erhalten den Auftrag, das für die Ausübung der Jagd bestellte Personal hienach unter dem Anfügen zu belehren, daß ein eigenmächtiges Schießen auf Marder an den bezeichneten Orten unnachsichtlich mit der gesetzlich angedrohten Strafe gerügt werden würde.

---

9) Den Holzverkauf in den Staats-Waldungen betreffend.

Vom 30. November 1836.

Um einestheils den Schwierigkeiten auszuweichen, welchen bei der bisherigen Verkaufsweise des Holzes aus Staatswaldungen nach regulirten oder sogenannten Revierpreisen die jeweilige Bestimmung dieser Preiße nach den örtlichen und Verkehrs-Verhältnissen, so wie die durch die Forstbehörden stattfindende Vertheilung des Holzes selbst unterliegt, und anderntheils, unter Beseitigung jeder diesfälligen Willkührlichkeit, eine angemessene Verwerthung des Forstertrags zu erzielen, wird Folgendes verfügt:

1) In Zukunft geschehen die in Staatswaldungen vorkommenden Holzverkäufe in der Regel im öffentlichen Aufstrich, nach vorhergegangener Bekanntmachung desselben.

2) Neben dem eigenen Bedarf der Staats-Finanzverwaltung zu Gerechtigkeits-Abgaben und Besoldungen, so wie für die K. Eisenwerke, Salinen und Holzgärten, wird von der Versteigerung ausgenommen:

a. dasjenige Brennholz, welches von dem verkäuflichen Erzeugniß aus benachbarten Staatswaldungen an Gemeinden, denen es an eigenen Waldungen oder an näherer Gelegenheit zur Beholzung fehlt, im Ganzen, gegen Zahlungshaftung der Gemeindepflege für den von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Preiß, zur Vertheilung unter ihre unbemittelten Angehörigen überlassen wird;

b. das Bauholz für den eigenen Bedarf von Revier-Insassen, wenn oder soweit sie denselben nicht aus eigenen oder Gemeindewaldungen erhalten können;

c. das Werkholz oder Handwerksholz zur Selbstverarbeitung für Wagner, Küfer, Drechsler, Siebmacher, Pfeiffenmacher u. dergl., insofern es nicht aus den Waldungen der Gemeinden, welchen die Handwerker angehören, bezogen werden kann;

d. das Stock- oder Stumpen- und Wurzelholz, und geringere Reisach, dessen Aufbereitung auf Staatsrechnung nicht angemessen erscheint.

Auch bleibt es hinsichtlich der Abgabe der Gerberrinde bei den bestehenden Bestimmungen.

3) Die Forstämter werden dafür sorgen, daß die Holz-Verkäufe bald nach der Aufnahme der Schläge im Frühjahr fortlaufend so vorgenommen werden, daß nicht mehrere Aufstriche, die einander stören könnten, auf einen Tag fallen, weßwegen benachbarte Forstämter sich mit einander ins Einverständniß zu setzen haben.

4) Die Versteigerung wird von dem Förster und Cameral-Amts-Buchhalter des Bezirks auf dem Holzschlag selbst, oder in der Nähe desselben, damit der Gegenstand des Verkaufs beaugenscheinigt werden kann, unter Führung eines nach en forst-

amtlichen Holzaufnahms-Registern zuvor angelegten Protokolls vorgenommen.

5) Sowohl Nutz- als Brennholz ist in kleineren Mengen, welche bei letzterem bis auf eine halbe Klafter herabgehen können, zum Verkauf zu bringen, und den vorgegangenen Einzelverkäufen keine Gesammtversteigerung mehr nachfolgen zu lassen.

6) Wird, der, nach der Bestimmung der höheren Forstbehörde, bei dem Verkauf als Anbot zum Grunde gelegte Preis durch den Aufstrich erreicht oder überschritten, so erfolgt sogleich der Zuschlag an den Meistbietenden, ohne Genehmigungs-Vorbehalt. Im andern Falle ist das Ergebniß der höhern Behörde zur Verfügung vorzulegen.

7) Bei der Versteigerung erhält der Käufer über jede ihm zugeschlagene Parthie sogleich einen, die Nummer des Holzaufschlags-Registers, den Holzschlag, den Preis und den Tag und Ort des künftigen Geld-Einzugs bezeichnenden Kaufzettel, welchen er mit einem darin bereits ausgedrückten, etwa auf ein Zwanzigstel des Holzwerths zu bestimmenden baaren Aufgeld auszulösen hat.

8) Von dem Zeitpunkt der Einhändigung des Kaufzettels an steht das erkaufte Holz auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Schlag; das K. Forstpersonal wird zwar die Hütung desselben fortsetzen, es ist aber auch den Holzkäufern freigestellt, bis zur Abfuhr des Holzes für die Hütung desselben durch vertraute Männer noch besonders zu sorgen.

9) In den ersten Wochen nach Vollziehung der Versteigerungen hat der Cameral-Verwalter an den vorausbestimmten Tagen und Orten den Geld-Einzug vorzunehmen, wobei sämmtliche Holzkäufer mit ihren Kaufzetteln zu erscheinen, und nach Abrechnung des vorgeschossenen Aufgeldes entweder baare Zahlung zu leisten, oder für den Rest durch privat- oder gemeinderäthliche Bürgschafts-Urkunden Sicherheit zu geben haben, gegen welche, wenn sie der Cameral-Beamte genügend findet, längstens bis zu Ende des laufenden Kalenderjahrs Borgfrist ertheilt wird.

10) Die geleistete Bezahlung oder verwilligte Borgfrist wird auf dem Kaufzettel bemerkt, und es steht nun der Abfuhr des Holzes auf den festgesetzten Tag, gegen Abgabe des Zettels an den augestellten Forstdiener, kein weiteres Hinderniß im Wege.

11) Wird hingegen die Leistung baarer Bezahlung oder genügender Sicherheit auf den bestimmten Tag versäumt oder nicht aufgebracht, so ist das bezahlte Aufgeld der Cameral-Kasse verfallen, und über das, mit der zugleich von selbst eintretenden Auflösung des Kaufs, dem Cameral-Amt zurückfallende Holz anderwärts zu verfügen, in welcher Beziehung jenes dem Revierförster ungesäumt Nachricht zu geben hat.

Die K. Forst- und Cameralämter haben in Absicht auf die Anordnung der Verkäufe, von welchen auch den Forstdienern die regulirten Diäten bewilligt werden, so wie wegen Einrichtung der Protokolle und Verrechnung von den Kreis-Finanz-Kammern noch nähere Vorschriften zu erwarten.

---

10) Die Befugniß der K. Finanzkammern, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe wegen verübter Forstfrevel mit Freiheitsstrafen zu belegen, betreffend.

Vom 9. März 1837.

Durch die in einem besonderen Falle von einer K. Kreis-Regierung gemachte Anfrage über die Befugniß der K. Finanz-Kammern, Mitglieder der Gemeinderäthe wegen verübter Forstfrevel mit Freiheitsstrafen zu belegen, hat sich das Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, mit dem K. Justiz-Ministerium zu communiciren, welches die hierüber von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals, nach Vernehmung sämmtlicher Kreis-Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, abgegebene Aeusserung mitgetheilt hat.

Auf den Grund dieser Aeusserung der höchsten Gerichtsstelle, womit sich das K. Justiz-Ministerium einverstanden er-

klärt hat, und wobei auch das Ministerium des Innern keinen Anstand fand, wird Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Seitdem die K. Finanzkammern eigene Justitiarien erhalten haben, steht denselben überhaupt das Recht zu, in den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Straf-Fällen auf Geldbußen bis zum Betrage von 20 Thalern und auf Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 14 Tagen zu erkennen, ohne daß hiebei hinsichtlich der Personen der Straffälligen, insbesondere der Commundiener, eine Ausnahme bestimmt wäre (K. Verordnung vom 8. Mai 1813, Reg.-Bl. S. 218, pos. 4 und 5; Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Nov. 1819, Reg.-Bl. S. 835; Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern vom 17. Januar 1823 §. 19. Ziffer 1 und 4, Reg.-Bl. S. 132, 133). Denn die in §. 18, Ziffer 7, Abschnitt 2 der so eben angeführten Dienst-Instruktion für die Kreis-Finanzkammern ausgesprochene Beschränkung bezieht sich offenbar nur auf Dienstvergehen der den Finanzkammern untergeordneten Diener, und nach Art. 58 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824, Reg.-Bl. S. 598, hat es in Beziehung auf die Straf-Befugnisse der höheren Verwaltungs-Collegien bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben. Gegen dieses kann auch weder die Bestimmung des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818, §. 196, wonach die Bezirksgerichte wegen Dienstverfehlungen der Staats- und Commundiener nur auf Geldstrafen erkennen durften, höhere Straffälle also dem Gerichtshofe vorlegen mußten, als durch Art. 55 — 60 des Straf-Edikts aufgehoben, noch die Bestimmung des §. 9. lit. f. der Instruktion für die Kreis-Regierungen (Reg.-Bl. 1819, S. 939), wonach diese Collegial-Stellen gegen Beamte, Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe nur auf Geldstrafen erkennen sollen, da sich diese Vorschrift ebenfalls nur auf Amtsvergehen bezieht, einen Einwand begründen. Vielmehr ist es nach dem Bisherigen außer Zweifel gestellt, daß sowohl die Bezirksgerichte, als auch die Kreis-Regierungen und Kreis-Finanzkammern, letztere beide mit Ausnahme von Amtsvergehen, weil hiebei

gewöhnlich die Dienst-Entlassung in Frage steht, innerhalb der ihnen eingeräumten Strafgewalt auch gegen Staats- und Commun-Diener, somit auch gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe, auf Freiheitsstrafen zu erkennen befugt seien. Zwar wird allerdings das Ansehen eines öffentlichen Beamten durch die Erstehung einer Freiheitsstrafe Noth leiden. Da aber nach §. 6. 11 und 49 von dem Gemeinderathe und Bürger-Ausschusse, so wie von der Stelle eines Ortsvorstehers, nur Criminal-Verbrecher ausgeschlossen sind, nicht aber solche, welche sich einfacher, höchstens mit 14tägiger Gefängnißstrafe zu rügender Uebertretungen der Finanz- oder Forstgesetze schuldig gemacht haben, sofern nämlich nicht die Verletzung einer besonderen Dienstpflicht concurrirt, so kann hierin wenigstens kein Grund gefunden werden, die Zuständigkeit der Kreis-Finanzkammern zu Erkennung einer solchen Freiheitsstrafe auch gegen Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe zu beanstanden.

---

11) Die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes betreffend.

Vom 28. April 1835.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß zu den Bauten kein anderes, als vollkommen ausgetrocknetes Bauholz verwendet werde, weil die Feuchtigkeit, welche in dem verbauten Holze eingeschlossen bleibt, dasselbe zum großen Schaden der Gebäudebesitzer dem schnellen Verderben zuführt.

Da hierauf bisher nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen worden ist, so wird den Staatsfinanzbehörden, besonders aber den für das Hochbauwesen angestellten Baubeamten, zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß zu den Bauten des Staats nur ausgetrocknetes, entweder geflößtes, oder in dem der Verwendung vorangegangenen Jahr gefälltes Holz verwendet werde.

In Ermanglung vollkommen ausgetrockneten Bauholzes ist das beabsichtigte Bauwesen auf das nächste Jahr aufzuschieben, wenn aber in besonders dringenden Fällen noch nicht vollkommen ausgetrocknetes Holz verwendet werden müßte, in dem neuen Gebäude wenigstens das Gypsen der Wandungen und Decken, so wie das Legen der Böden auf das nächste Jahr auszusetzen.

Nicht minder ist darauf zu sehen, daß in den Staatsgebäuden nur wohl ausgetrocknete Schnittwaare zur Anwendung komme.

---

12) Die Bestrafung der K. Würtembergischen und Badenschen Forstfrevler betreffend.

Vom 4. Juli 1837.

Mit der Großherzogl. Baden'schen Regierung ist nachträglich zu der im Jahr 1823 abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Reg.-Bl. vom Jahr 1823 S. 932), über nachstehende Bestimmungen eine Vereinbarung getroffen worden:

1) Bei Waldfreveln, welche von würtembergischen Viehhirten in den badischen Waldungen begangen werden, findet im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit derselben die Haftbarkeit des Viehes Statt;

2) die badischen Waldeigenthümer werden mit den würtembergischen gleich behandelt, und es ist denselben namentlich auch in allen Fällen der den letztern zukommende Strafantheil zuzuerkennen;

3) Vergehen, welche von den Großherzogl. Unterthanen gegen die Kön. W. forstpolizeilichen Vorschriften für Waldbewirthschaftung in den auf Königlichem Gebiete gelegenen Privat-Waldungen derselben begangen werden, sind von den königlichen Forstbehörden in Gemäßheit der diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen abzurügen.

---

13) Die Jagd-Ausübung betreffend.

Vom 9. December 1837.

Zu Verhütung von Unglücksfällen auf Jagden, insbesondere bei der Theilnahme mehrerer Personen, werden im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern folgende Vorschriften ertheilt, welche die K. Forstdiener bei Ausübung der Jagd nicht nur selbst zu beobachten, sondern auf deren Beobachtung sie auch bei sämmtlichen Jagd-Inhabern, Jagd-Pächtern und Jagd-Administratoren zu sehen haben.

1) Bei Ausübung der Jagd ist nur solchen Personen Theilnahme zu gestatten, welche als vorsichtig und nüchtern bekannt, mit gesundem Gesichts- und Gehörsinn begabt und in der Behandlung des Gewehrs erfahren sind, auch sich mit den wichtigsten Vorsichts-Maßregeln der Jagd die nöthige Bekanntschaft erworben haben.

2) Bei den Jagden, woran mehrere Personen Antheil nehmen, namentlich bei den sogenannten Treib-Jagden, haben sich die Schützen möglichst in einer Linie aufzustellen. Jeder Schütze hat sich den Stand seiner Nachbarn genau zu merken, und die einander zunächststehenden Schützen haben sich ein verabredetes Zeichen zu geben, um sich erforderlichen Falles wieder zu erkennen.

3) Niemand darf seinen Stand verlassen, bevor nicht von Dem, der die Jagd leitet, das Zeichen hiezu für sämmtliche Schützen gegeben worden sein wird.

Auch ist es keinem Schützen gestattet, seinen Stand während des Triebes zu wechseln, d. h. sich von dem ihm angewiesenen Stande zu entfernen, um sich an einem andern Punkte aufzustellen. Das Abtreten vom Stande nach beendigtem Triebe hat jeder Schütze wieder durch ein besonderes Zeichen seinem Nachbar anzukündigen; bevor er jedoch seinen Stand verläßt, ist der Hahn des Gewehres abzuspannen, die Sicherheits-Vorrichtung in Wirksamkeit zu setzen und das Gewehr möglichst

senkrecht, und zwar so anzuhängen, daß die Mündung desselben in die Höhe oder gegen den Boden gerichtet ist.

4) Sämmtlichen Schützen ist es untersagt, nachzuschießen, wenn das allgemeine Zeichen zum Abgehen vom Stande schon gegeben ist.

5) Da nicht selten vorkommt, daß einzelne Schützen während des Treibens still im Triebe herumgehen, um dadurch *leichter* zum Schuß zu kommen, wodurch sie aber nicht nur sich selbst der größten Gefahr aussetzen, sondern auch Andere in gleich hohem Grade gefährden, so wird dieses hiemit streng verboten.

6) Jedem Schützen wird hiemit zur strengen Pflicht gemacht, nie auf großen Entfernungen, nie gegen den Trieb, nie in der Richtung der Schußlinie und nie auf ein Thier zu schießen, das er nicht nach dem ganzen Umfange des Körpers sehen und als ein jagdbares Thier mit Sicherheit unterscheiden kann.

14) Die Aufbereitung der bürgerlichen Holzgaben betreffend.

Vom 3. Juli 1838.

Die aus Gemeinde-Waldungen abzureichenden *bürgerlichen* Holzabgaben sollen nach der Commun-Ordnung Cap. III. Abschnitt 7, §. 16, soviel es thunlich ist, nicht auf dem Stamm angewiesen, sondern auf gemeine Kosten aufbereitet werden, welche von den Holz-Empfängern zu ersetzen sind.

Diese forstpolizeiliche Vorschrift wird nun im Einverständniß mit dem K. Ministerium des Innern sowohl der Gemeinde als den Forstbehörden unter dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß Ausnahmen von der hienach gegebenen Regel, für die Holzfällungen in den Gemeindewaldungen verpflichtete Holzhauer aufzustellen, bei den K. Forstämtern nachzusuchen, und von diesen nur bei nachgewiesener wirklicher Unthunlichkeit der Aufstellung verpflichteter Holzhauer zu gestatten sind.

Namentlich kann eine solche Ausnahme weder durch die Absicht einer sorgfältigeren Ausnutzung des in den Brennholzschlägen vorkommenden Bau-, Nutz- und Werkholzes, noch durch das Vorgeben einer Erleichterung der Gemeindeglieder in Hinsicht des zu bezahlenden Holzhauerlohns begründet werden.

In der ersten Beziehung wird dem Zwecke besser entsprochen, wenn besondere Holzhauer angestellt werden, welche vor oder während der Holzfällungen alles für gewisse technische Zwecke taugliche Holz, dessen Veräusserung oder Verwendung zu Naturalabgaben den Gemeinden überlassen bleibt, auszusuchen und aufzubereiten haben.

In der zweiten Beziehung ist jede zulässige Kosten-Erleichterung der Gemeindeglieder dadurch zu bewirken, daß die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Holzfällungen allen denjenigen Gemeinde-Angehörigen gestattet wird, welche die hiezu erforderliche Tüchtigkeit besitzen und sich für dieses Geschäft in Pflichten nehmen lassen. Die Forstämter haben daher die Zahl der Holzhauer nicht ohne Grund zu beschränken, übrigens hievon diejenigen auszuschließen, welche ihre Zulassung zu Wald-Excessen mißbrauchen.

Je wesentlicher die Beobachtung der erneuerten Vorschrift für die wirthschaftliche Behandlung der Waldungen, besonders bei dem dermaligen Werthe der Wald-Erzeugnisse, sich darstellt, um so mehr werden die Forstbehörden die Handhabung derselben sich angelegen sein lassen und die Gemeindebehörden hiefür mitzuwirken geneigt sein.

---

15) Die Gehalts-Verhältnisse des K. Forstpersonals betreffend.

Vom 3. September 1839.

Die bisherigen Aufwands-Entschädigungen des K. Forstpersonals (Verordnung vom 21. Januar 1822, Reg.-Bl. S. 21) wurden vom 1. Juli d. J. an folgendermaßen erhöht:

a) Die Oberförster erhalten, statt bisheriger zwei Pferds-Rationen, zu 264 fl. angeschlagen, als jährliche Aversal-Entschädigung, neben welcher sie, wie bisher, nur in besonderen Fällen Diäten anzusprechen haben (Verfügung vom 5. Sept. 1825, Reg.-Bl. S. 494), bei den Forstämtern

erster Classe . . . . 500 fl.
zweiter und dritter Classe . . . . 475 fl.

woran bis auf Weiteres bei jedem Amt an der bisher für die Pferdsrationen bestimmten Haberabgabe (Verfügung vom 10. August 1826, Reg.-Bl. S. 384) noch die Hälfte, zusammen im Betrage von 44 Scheffeln zur Haltung von zwei Pferden, um den Geldanschlag von 3 fl. p. Scheffel, also um 132 fl. in Natur abgereicht, der übrige Betrag aber vierteljährlich in Geld bezahlt wird.

b) Den Revierförstern wird unter der zu a) erwähnten Voraussetzung, statt der bisherigen Pferdsration à 132 fl., eine jährliche Entschädigung bei den Revieren

erster Classe von . . . . 200 fl.
zweiter und dritter Classe von . . 180 fl.

unter Fortdauer der bisherigen Verpflichtung ausgesetzt, *ein Dienstpferd wirklich zu halten*, soweit nicht Einzelnen von der höheren Verwaltungsbehörde diese Verpflichtung erlassen wird. Ausserdem haben mehrere Revierförster, welche die größeren und beschwerlicheren Reviere verwalten, besonders aber diejenigen, welche der Pferdehaltung nicht enthoben werden, jährliche Zulagen von je 50 fl. zu empfangen.

Auf Rechnung der vorgedachten Entschädigungen werden denjenigen Förstern, welche wirklich ein Pferd halten (Verfügung vom 3. Juni 1830, Reg.-Bl. S. 260), ebenfalls bis auf Weiteres 22 Scheffel Haber, im Preiß von 3 fl. für den Scheffel, in Natur abgereicht, im Uebrigen aber dieselben vierteljährlich in Geld bezahlt.

Zugleich wird der Hausmiethe-Ersatz für die nicht mit Dienstwohnungen versehenen Revierförster von jährlichen 50 fl. durchgängig auf den Betrag von 80 fl. erhöht, und endlich

c) die Besoldung der Forstwarte von 240 fl. auf jährliche 300 fl. verbessert, einschließlich des Holzbezugs von zwei Klaftern, statt dessen bisheriger freier Beifuhr ihnen, so wie den Waldschützen ein jährlicher bestimmter Fuhrlohns-Ersatz angewiesen worden ist, welchen sie, nachdem die Abgabe mit freier Beifuhr von den Holzschlägen des gegenwärtigen Kalenderjahrs für das Etatsjahr 1839—40 bereits Statt gefunden hat, auf den 1. Juli 1840 für das künftige Etatsjahr erstmals zu empfangen haben.

16) Die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze betreffend.

Vom 2. October 1839.

In Beziehung auf die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze wurde Folgendes gesetzlich beschlossen und verordnet:

Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze, für welche die Strafgewalt der Finanzbehörden nicht mehr ausreicht, sind bis auf weitere gesetzliche Anordnungen von den Bezirksgerichten, in den die Strafbefugniß der letzteren übersteigenden Fällen aber (vergl. Art. 8. des Gesetzes vom 1. März 1839 über die Competenz der Gerichte) von den Gerichtshöfen nach den von der Verkündigung des Strafgesetzbuches befolgten Normen, jedoch unter Anwendung der in jenen festgesetzten Strafarten, zu ahnden.

17) Die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagd-Gewehre betreffend.

Vom 9. December 1840.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 13. Jan. 1831 (Reg.-Bl. S. 48), wodurch zur Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der mit Percussions-Schlössern versehenen Jagd-Gewehre der Gebrauch entweder eines metallenen Sicherheitsstel-

lers, oder wenigstens eines wohlfeileren, auch bei dem Königl. Landjäger-Corps eingeführten, ledernen Sicherheits-Rings bedienen, hiemit die Vorsicht empfohlen, daß dieser Ring nicht nur von Anfang an aus gehörig dickem und hartem Leder verfertigt sei, und sonach das Zündhütchen gehörig überrage, sondern auch, sobald er durch längern Gebrauch etwa zu niedrig geworden sein sollte, gegen einen frischen, dem Zwecke vollkommen entsprechenden, ausgewechselt werde.

Die Bezirks- und Forstämter haben dafür zu sorgen, daß die mit der Jagd sich beschäftigenden Personen hierin von den Orts-Vorstehern und dem Forstpersonal controlirt, und mangelhafte Vorrichtungen jener Art nicht geduldet werden.

III.

Aeltere Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen, allgemeine Verfügungen und Instructionen.

1) Forst-Rugen-Ordnung für das Großherzogthum Frankfurt.

Vom 26. April 1812. *)

I.

Bestimmung der Forst-Polizeiwidrigen Handlungen.

1) Die Forst-Polizeiwidrigen Handlungen unterscheiden sich in Forst-Vergehungen und Forst-Verbrechen.

2) Forst-Vergehungen sind dann vorhanden, wenn Nachlässigkeit, Mangel an Achtsamkeit und Leichtsinn Forst-Beschädigungen veranlassen, Holzlesen bei Holz-Abfuhr, Eindringen des Viehes in junge Schläge, Beschädigung der Bäume unter dem Vorwande, auf Holz-Tagen dörres Holz zu sammeln, Gebrauch der Aexte an den Holz-Tagen, an welchen kein frisches Holz gehauen werden darf, sondern nur das Zusammenlesen des unschädlichen Holzes gestattet ist u. s. w.

---

*) Diese Verordnung hat noch in jenen Gebietstheilen von Unter-Franken und Aschaffenburg, welche vom ehemaligen Großherzogthume Frankfurt an die Krone Bayern übergegangen sind, mit wenigen, durch die Verfassungs- und Verwaltungsnormen bewirkten Abänderungen, so wie in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt Gesetzkraft. D. H.

3) Forst-Verbrechen sind hauptsächlich die Handlungen, welche durch Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Förster, beträchtliche Holz-Diebstähle, arglistige Verabredung zu Holz-Entwendungen u. s. w. Statt haben.

II.

Vorsorge gegen Holznoth überhaupt, besonders der Armen.

4) In den Departementen Aschaffenburg, Fuld und Hanau haben theils die Gemeinheiten selbst beträchtliche Waldungen, theils auch hat der Staat sehr ansehnliche Domänen-Wälder, in welchen jährlich eine hinlängliche Zahl an Klafter- und Wellenholz verkauft, und öffentlich versteigert wird, so daß jeder Hausvater hinlängliche Gelegenheit hat, sich in billigen Preißen das nöthige Bedürfniß anzuschaffen; auch nebst dem in mehreren Gemeinheiten die Inwohner eine gewisse Zahl an Klafter- oder Wellenholz aus Commun-Waldungen beziehen.

5) Zur Erleichterung der Inwohner in dieser Hinsicht ist Bedacht dahin genommen, daß der Werth des Holzes bei Versteigerungen, als erste Angabe, nach billigen Verhältnissen die Preiße in benachbarten Gegenden nicht übersteige, auch daß sodann derjenige, welcher über solchen Preiß der Meistbietende ist, das gesteigerte Holz zuverlässig erhalte, ohne daß hierüber eine weitere Genehmigung vorbehalten sei. Diese nämlichen Maßregeln in dem Verkaufe des Brandholzes werden auch in Zukunft wie bisher zur Ausführung gebracht werden.

6) Die Holz-Schreibtage *), welche bisher für die aschaffenburger Forstberechtigten in den Waldungen dieses Departements eingeführt waren, bestehen ferner, wie bisher, und

*) Die Holzschreibtage wurden in dem von der Verordnung bezielten Zweck und dem Umfang nicht eingeführt, und dadurch die Quelle von hie und da eintretender Nothfrevel nicht verstopft. Im Departement Aschaffenburg bestanden Holzschreibtäge, aber nicht in der hier bemerkten Weise, sondern sie waren — eine Einrichtung neuerer Zeit — nur im Spessarte üblich, um den Bauholzbedarf der Eingeforsteten jährlich aufzu-

sind in allen Waldungen der übrigen Departemente einzuführen und zu beobachten. An Ort und Stelle und in Gegenwart der Sachkundigen und öffentlicher Anwesenheit lassen sich diese Gegenstände am verlässigsten und ohne Unterschleife in Ordnung bringen.

7) Ausser den Holz-Schreibtagen werden jährlich für das Bedürfniß der nicht zum Holz-Empfange Berechtigten nach vollendetem Hiebe des Bau- und Brandholzes Forstweise **Versteigerungen**, wie bereits gesagt worden, gehalten, wo gegen baare Zahlung oder hinlängliche Sicherheit das Benöthigte, selbst in kleinern Parthien erstanden werden kann.

8) Ausser den beiden angegebenen Zeitpunkten finden in der Regel weiters keine Anweisungen Statt.

9) Da jeder Holzbedürftige berechtigt ist, bei den Holz-Versteigerungen mitzusteigern, so hat er hinlängliche Gelegenheit, sich mit Holz zu versehen, und der Wald muß alsdann ohne Ausnahme und Rücksicht geschlossen bleiben, indem sonst zu Unterschleifen aller Art Anlaß gegeben wird.

10) Die mit einem Holz-Gesuche Einkommenden haben übrigens dasselbe mit Spezifikationen zu unterstützen, die den Art. 6 erwähnten Förmlichkeiten unterworfen sind.

11) In jeder Gemeinde, welche über vierzig Nachbarn enthält, soll, wo möglich, für die Einwohner ein kleines nach dem Bedarf der ärmern Klasse zu bemessendes Brandholz-Magazin angelegt werden, welches auf Kosten der Gemeinde gekauft, und unter die Aufsicht und Verrechnung des Maires gestellt wird.

12) Dieses Holz muß der ärmern Klasse der Einwohner in einzelnen Scheiten und billigen Preißen abgegeben werden.

---

nehmen. Die K. Bayerische Regierung hat in der neuesten Zeit die Holzschreibtage, bezüglich des Brennholzes, durch die Anordnung von Holzausgebothen zum Lokalbedarf, mit Ausschliessung der merkantilen Concurrenz, in's Leben gerufen. D. H.

III.

Künftige Forst-Ruge-Stelle.

13) Die bisherigen Rugtage der Distrikts-Mairen setzen ihre Wirksamkeit fort, wie bisher; auch bestehen die Rugstrafen nach dem festgesetzten anliegenden Straf-Tarif. Die anzeigenden Förster haben hierin die rechtliche Vermuthung für sich.

14) Die angesetzte Strafe wird ohnfehlbar binnen acht Tagen vollstreckt, wobei nebst dem Werthe des Holzes auch nach Umständen des Frevels und dessen Wiederholung die Geldbuße bestimmt wird. Wenn der Gerügte glaubt, daß ihm hierin zu viel geschehe, so kann er sich an die Forst-Rugen-Kommission, oder resp. an die Präfektur des Departements beschwerend wenden, auch allenfalls unmittelbare Vorstellung an den Großherzog gelangen lassen, wo sodann die Entscheidung nach Herkommen, Recht und Billigkeit erfolgen wird.

15) Die Akten des Rug-Gerichts werden von den Distrikts-Mairen an die Forst-Rugen-Kommission des Departements in herrschaftlichen, und an die Departements-Präfektur in gemeinheitlichen, so wie Privat-Wald-Ruggegenständen eingeschickt.

IV.

Verhaltungs-Regeln für das Forst-Personal rücksichtlich der Abfuhr und Begleitung des Holzes.

16) Alles Bau-, Werk- und Geschirr-Holz ist, sobald solches angewiesen worden, mit dem Wald-Eisen des Försters, welcher die Anweisung besorgt, zu bezeichnen, und zugleich dem Eigenthümer ein Passir-Schein auszustellen, welcher die genaue Beschreibung des Holzes nebst dem Namen des Fuhrmanns enthält.

17) Fehlen beide Erfordernisse, so ist das Holz als entwendet zu betrachten, und unterliegt der Konfiskation.

18) Das Brandholz wird, sobald es schlagweis in Masse gefällt und aufgearcht ist, im Walde in fortlaufenden Nummern

nach der Klafterzahl notirt, und hiernach an die Empfänger überwiesen. Ist diese Ueberweisung geschehen, so liegt es auf Gefahr der Eigenthümer, und werden zwar die Passirscheine *) darüber ausgestellt, jedoch ohne daß hierdurch ein Recht auf Entschädigung im Falle der Entwendung entstünde.

19) Das aus dem Walde geführte Holz, welches blos mit dem Wald-Eisen bezeichnet, aber mit keinem Passirschein versehen ist, unterliegt der Arrestation, und es bleibt dem angeblichen Eigenthümer eine Frist von drei Tagen, um durch Beibringung des Passirscheines sein Eigenthum zu rechtfertigen. Erfolgt diese Rechtfertigung nicht, so ist das Holz konfiscirt, aber auch im Falle sie erfolgt, findet die in dem anliegenden Straf-Tarif auf fehlende Passirscheine festgesetzte Strafe statt.

Holz, das zwar mit dem Passirscheine, aber nicht mit dem Wald-Eisen bezeichnet ist, wird gleichfalls arretirt, und dem angeblichen Eigenthümer steht ein ebenmäßiger Termin von drei Tagen zu, um das Eigenthum darzuthun. Läuft der Termin fruchtlos ab, so tritt die Konfiskation ein; im Falle aber der Beweis nachgebracht wird, so hört der Arrest zwar auf, aber die nach dem Tarif festgesetzte Strafe der Abfuhr ungeschlagenen Holzes findet statt.

21) Findet sich bei Schneide-Müllern ein ungeschlagenes Holz, welches anzunehmen durchaus verboten bleibt, so haben sie denselben Strafbetrag zu bezahlen, der dem Ueberbringer des Holzes angesetzt wird, und fallen überdem bei der Wiederholung in die unten berührte Gradationsstrafe.

22) Bei demjenigen Holze, welches zugleich beschlagen und mit einem Passirscheine versehen sein muß, fällt die Strafe wegen unterlassener Bezeichnung mit dem Wald-Eisen auf den Revier-Förster.

---

*) In den K. Bayerischen Waldungen des vormaligen Großherzogthums Frankfurt sind Holzabfolgescheine eingeführt, Legitimation der Holzsteigerer und Käufer, die Bedingungen der freien und ungehinderten Abfuhr des Holzes erfüllt zu haben. D. H.

23) Wird beschlagenes Holz ohne Passirschein verführt, so bleibt der Eigenthümer rücksichtlich der Strafe verhaftet, und hat derselbe blos den Regreß gegen den Fuhrmann, wenn er erweisen kann, daß derselbe keine Vollmacht hatte ohne Passir-Schein abzufahren.

24) Alle Passirscheine verlieren drei Tage nach der Ausstellung ihre Gültigkeit *), und es verfällt der mit der Abholung zögernde Eigenthümer in die Strafe desselben Holzwerthes, wenn die Verspätung der Waldung, insbesondere den jungen Schlägen Nachtheil bringt. Dauert die Verspätung ein ganzes Jahr, so muß er den doppelten Werth des Holzes erlegen, und versteht es sich übrigens von selbst, daß im Falle der Entwendung von Seiten der Staats- oder Kommunalkasse keine Entschädigung stattfinden könne.

25) Rücksichtlich der Anschlagung des Wald-Eisens bestehen folgende Vorschriften für die Forst-Beamten zur Beurtheilung der vorkommenden Fälle.

26) Alles Brand-Holz, so wie die Weingarten-Pfähle, die Hopfen- und Bohnen-Stangen, und diese ähnliche Hölzer, werden mit dem Wald-Eisen nicht bezeichnet, und sind darüber blos Passir-Scheine auszustellen.

27) Alles übrige Holz, es sei nun Bau-, Werk- oder Geschirr-Holz, und bestehe in ganzen Stämmen, oder sei bereits verarbeitet, ist Stück für Stück mit dem Wald-Eisen zu bezeichnen.

28) Der Eigenthümer ist gehalten, diese Bezeichnung sechs Tage vor der Abfahrt von dem betreffenden Forst-Bedienten mündlich oder schriftlich zu verlangen.

29) Geschieht innerhalb sechs Tagen die Bezeichnung nicht, so darf demohngeachtet die Abführung nicht stattfinden, jedoch

*) Diese Vorschrift blieb, in Anbetracht der Schwierigkeiten ihrer Ausführung, und daß daran auch nicht jene Consequenzen sich knüpfen, welche der Gesetzgeber im Auge gehabt zu haben scheint, unvollzogen. D. H.

bleibt der Forst-Bediente wegen allenfallsigem Schaden verantwortlich, und es hat desfalls der Eigenthümer gegen ihn den Regreß.

V.

Verhaltungs-Regeln für das Forst-Personal bei dem Betreten der Frevler, und Aufzeichnung derselben in die Register.

30) Der Forst-Bediente, welcher einen Frevler auf der That oder unmittelbar nach derselben entdeckt, ist angewiesen, denselben zu pfänden, und wenn er ihn nicht kennt, seinen Vor- und Zunamen, so wie den Wohn-Ort zu erfragen, sodann den gefrevelten Gegenstand zu untersuchen, und hiernach den Schadens-Ersatz nach der Taxe zu bestimmen, auch alle übrigen begleitenden Umstände in seine Schreib-Tafel zu notiren.

31) Gibt der Frevler einen falschen Namen an, und wird nachher entdeckt, so tritt nebst Zahlung der tarifmäßigen Strafe noch besonders zu erkennendes dreiwöchiges Gefängniß gegen ihn ein.

32) Hat der Frevler kein Pfand, so ist das gesetzmäßige Pfand-Geld von ihm zu fordern, und wenn er auch dieses nicht hat, hiernach eine Note in die Schreib-Tafel einzutragen.

33) Mit Gewalt ist kein Pfand oder Pfand-Geld zu nehmen, und wenn sich der Frevler der Pfändung widersetzt, die Widersetzlichkeit besonders anzumerken.

34) Am nämlichen Tage, wo die Betretung des Frevlers geschehen, muß von dem Forst-Bedienten nach seinen in die Schreib-Tafel gemachten Anmerkungen der Eintrag in das Rug-Manual, dessen Muster in der Anlage Lit. A. enthalten ist, geschehen.

35) Aus diesem Manual geschieht die Uebertragung in die Monat-Register nach dem gleichfalls in der Anlage Lit. B. enthaltenen Muster.

36) Der Forst-Bediente muß dem Vergeher oder Verbrecher auf der Stelle bekannt machen, daß er mit dem nächsteintretenden 15., als dem ersten Rug-Gerichts-Tag, vor der einschlägigen Distrikts-Mairie zu erscheinen habe, welche Bekanntmachung die Stelle einer gerichtlichen Citation vertritt. Nebstdem hat der Forst-Bediente pflichtmäßig zu wachen, daß die nach der Vorschrift gefertigten Manual-Auszüge dem einschlägigen Ober- oder Revier-Förster zur Fertigung des monatlichen Haupt-Rug-Registers unfehlbar 3 Tage vor dem 15. eines jeden Monats zu Handen kommen. Die Distrikts-Maires vollstrecken sodann auf die ihnen von den Ober- oder Revier-Förstern überreicht werdenden Rug-Register die regulirte Strafe, und übersenden zwei Exemplare der Register resp. an die Forst-Rugen-Kommission und an die Präfektur des Departements.

37) Den Ober- und Revier-Förstern wird hiermit ausdrücklich untersagt, an den solchergestalt an sie geschickten Frevel-Listen etwas zu ändern, oder auszulassen, und es ist ihnen nur erlaubt, in den zu fertigenden Uebersichten ihre Bemerkungen beizufügen.

38) In den Fällen, wo eine besondere Untersuchung nothwendig wird, sind die Unter-Förster oder Forst-Laufer als unmittelbare Betreter von dem Distrikts-Maire vorzuladen, um in zweifelhaften Fällen der Wahrheit auf den Grund zu sehen.

39) Wenn ein Revier in zwei verschiedenen Mairie-Distrikten liegt, so hat der Förster für einen derselben einen Substituten in der Person des Unter-Försters, und in dessen Ermanglung des Forst-Laufers oder Kreisers, nachdem er ihm die gehörige Instruktion gegeben, zu bestellen.

VI.

Instruktion des Distrikts-Maires hinsichtlich der Untersuchung.

40) Sobald die Rug-Register von dem Ober- oder Revierförster eingeschickt sind, werden den 15. jedes Monats die Rug-Gerichte

über den vorhergehenden Monat angefangen, und bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt, wobei eigene Protokolle über die herrschaftlichen — und eigene Protokolle über die gemeinheitlichen Waldungen zu führen sind.

41) Die Untersuchung und das Verfahren gegen den Forst-Frevel ist in der Regel summarisch.

42) Sobald daher die vorgeladenen Frevler erscheinen, und auf die Behauptung des Forst-Bedienten oder Orts-Maires als Kläger unter Vorzeigung des Pfandes oder Angabe des Pfand-Geldes der Anklage geständig sind: so hat alsbald nach dem Tarif das Schaden-Ersatz — und Straf-Erkenntniß Statt.

43) Läugnet der Angeklagte: so muß er auf der Stelle durch zwei vollgiltige Zeugen das Gegentheil darthun. Kann er dieses nicht, so wird die pflichtmäßige Aussage oder Annotirung des hiezu verpflichteten Forst-Bedienten zum Grunde der Entscheidung genommen.

44) Wenn der Angeschuldigte sich zu der Zeit anderwärts befand, oder sonstige Unmöglichkeit des Angebens durch unverwerfliche Zeugen beweisen kann, so wird in geringfügigen Gegenständen die Sache zu näherer Prüfung von dem Distrikts-Maire ausgesetzt. Wenn aber der Gegenstand von solcher Erheblichkeit ist, daß er nach Art. 62 dieser Verordnung als ein wirkliches Verbrechen anzusehen wäre, so wird die Sache von dem Distrikts-Maire an die gerichtliche Stelle des Departements zur Untersuchung und Entscheidung eingesendet.

45) Ist der Frevler ein Forst-Bedienter selbst, so tritt sein unmittelbarer Vorgesetzter als Kläger gegen ihn auf, und gelten übrigens durchaus die Bestimmungen der frühern §§. hinsichtlich des formellen richterlichen Verfahrens gegen ihn; die Bestrafung bestimmt Art. 63.

46) Erscheint auf vorgängige Ladung der Frevler nicht, so wird gegen ihn in Abwesenheit (in Contumaciam) erkannt, er mag nun aus demselben oder einem andern Distrikte sein.

47) Ist er ein Ausländer, so wird die Ladung dreimal wiederholt, und im Nichtstellungs-Falle bei der nächsten Betretung mit Verhaft gegen ihn vorgeschritten, welche dauert, bis Ersatz und die Strafe nebst den Gerichts-Kösten geleistet sind.

48) Gegen Erkenntnisse der Distrikts-Maires und Bestätigung der betreffenden Forst-Rugen-Kommission in herrschaftlichen — und der Departements-Präfektur in gemeinheitlichen Rug-Gegenständen, können wie bisher die Beschwerden an den Großherzog gelangen, welcher nach den sammt Vorlagen der sämmtlichen Akten von der Forst-Rugen-Kommission oder Präfektur eingezogenen gutachtlichen Berichten erachtender Fälle besondere Revision anordnen wird.

49) In Gegenständen der Forst-Frevel kömmt die Sache darauf an, 1) daß die Anzeige des verpflichteten Försters rechtliche Vermuthung für sich hat, daß 2) der Distrikts-Maire das gesetzmäßige Straf-Tarif durch Entscheidung auf die vorliegende Thatsache anwendet, und daß 3) die Forst-Rugen-Kommissionen und Präfekturen aus Großherzoglichem Auftrage die Vollstreckung der Strafe zur Ausführung ernstlich befördern.

VII.

Vorschriften für Schadens-Ersatz und Strafe.

50) Der Schadens-Ersatz fließt in diejenige Kasse, in welche die Revenue von dem entwendeten Holze oder der Forst-Nutzung gekommen wäre.

51) Das Quantum wird durch den angefügten Straf-Tarif bestimmt.

52) Der Ersatz wird jederzeit in Geld geleistet, und es haften dafür, wenn der Frevler unzahlbar ist, sämmtliche Gemeinde-Glieder solidarisch *) salvo regressu gegen denselben,

*) Diese Bestimmung kam nie zur Ausführung, da die Gemeinden darin eine rechtswidrige Verletzung zu erkennen glaubend, dagegen remonstrirten, was vorerst die Sistirung des Vollzugs dieser Anordnung zur Folge hatte, wobei es bis jetzt sein Bewenden behielt. D. H.

welcher der Gemeinde zur Abverdienung der Strafe zur Disposition gestellt wird. Die Gemeinde hat das Recht, einen solchen vermögenlosen Wald-Frevler so lang zur Arbeit in ihren Kommungütern, oder Wegmachen und Graben zu verwenden, bis er dasjenige vergütet hat, was die Gemeinheit, deren Mitglied er ist, für ihn bezahlen mußte.

53) Ist der Frevler ein Ausländer, so wird derselbe nach erfolgter Auslieferung bis zu vollendeter Arbeit in gefänglicher Haft gehalten und auf Kosten des Eigenthümers der Waldungen nothdürftig verpflegt, insofern er dazu selbst keine Mittel hat.

54) Bei konfiszirtem Holze hat in der Regel kein Schadens-Ersatz Statt, und es tritt derselbe nur dann ein, wenn der Holz-Eigenthümer durch dessen Zuwendung nicht hinlänglich entschädigt ist. In diesem Falle hat der Frevler den durch den Forst-Bedienten erkannten Nachtrag zu leisten.

55) Der angefügte, und für jedes Departement besonders bestimmte Tarif enthält diejenigen einzelnen Ansätze, die hiermit hinsichtlich der Bestrafung der Forst-Frevelfälle für gesetzlich erklärt werden.

56) Auf die Strafgelder, als eine Folge des Hoheits-Rechts oder Regals, hat kein Wald-Eigenthümer Anspruch, sondern es werden solche für Rechnung des Staats erhoben und vereinnahmt *).

57) Auf die Strafen und deren Abverdienung sind übrigens durchaus die in den Art. 51, 52 und 63 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

*) Da die Gemeinden von jeher die Rugstrafen, als Munizipalgefälle betrachtend, bezogen hatten, was auch noch durch die Rugen-Verordnung vom 1803 bestätigt ward, so wurde von denselben gegen diese gesetzliche Bestimmung mit dem Erfolge remonstrirt, daß dieselbe, mindestens im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg, im ungeschmälerten Bezuge der Forst-Rugstrafen blieben. D. H.

58) Für die Strafe besteht eine Stufenfolge dergestalt, daß der Frevler oder bei dessen Unzahlbarkeit die Gemeinde bei dem ersten Falle das Einfache, bei dem zweiten das Zweifache, bei dem dritten das Dreifache, bei dem vierten endlich das Vierfache des Tarifs zahlt.

59) Es wird der Frevler bei diesem letzten Grade aller Wahl-Rechte und der Stimmen bei den Gemeinde-Versammlungen verlustigt.

60) Die Gradations-Strafe hat ihre Bestimmung nach dem Schadens-Ansatze des zu bestrafenden jedesmaligen Frevels zu erhalten.

61) Alle diejenigen, welche den Wald wirklich beschädigen, wenn es auch nicht aus Arglist, sondern aus sträflicher Nachlässigkeit geschiehet, sind diesen stufenweisen Strafen unterworfen, so z. B. der Hirt, welcher seine Viehherde nicht von Betretung der zugehängten Schläge abhält.

62) Wald-Frevel, die mit bewaffneter Hand begangen werden, oder Widersetzlichkeit gegen die Forst-Bedienten bei der Pfändung oder Arretirung des Holzes, so wie die geschwärzten oder vermummten Frevler, endlich die Laub-Aschen-Brenner, und die, welche einzelne Bäume in oder an dem Walde anzünden, werden peinlich nach den Landesgesetzen behandelt, und sind nach summarischer Vernehmung bei dem Distrikts-Maire, und nach genommener Einsicht der Forst-Rugen-Kommissionen und Departements-Präfekturen der Kriminal-Gerichtsstelle zur Entscheidung zu überliefern, welche dergleichen Vorgänge, wobei arglistige Absichten vorliegen, nach der Strenge peinlicher Gesetze gerechtest bestrafen wird.

63) Frevel der Forst-Bedienten selbst werden das Erstemal mit dem höchsten Grade der Stufen-Strafe, und bei der Wiederholung mit Dienst-Verlust bestraft.

64) Das Ringeln der Bäume im Wald wird nach dem Tarif an den entdeckten Frevlern bestraft. An den Feldern hat der angrenzende Boden-Eigenthümer, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, die Vermuthung gegen sich, und wird nach dem

Tarif bestraft, es seie dann, daß er das Gegentheil ausdrücklich beweise *).

VIII.

Vorschriften für die Beitreibung des Ersatzes und der Strafen, so wie deren Verwendung.

65) Sobald von den Distrikts-Maires die Rug-Register in Duplo resp. an die Forst-Rugen-Kommission und Departements-Präfektur einbefördert, und solche die Revision davon besonders durch die einschlagenden herrschaftlichen und gemeinheitlichen Forstmeister erlediget haben wird, hat jene Kommission und Präfektur die von ihr richtig befundenen Register den betreffenden Distrikts-Einnehmern und Gemeinde-Gelder-Erhebern zuzufertigen, welche schuldig sind, binnen 14 Tagen die Erhebung zu besorgen, weil wegen bestehender solidarischer Verbindlichkeit der Gemeinden kein Rückstand existiren kann.

66) Mit dieser Erhebung gehet zugleich die Betreibung des noch nicht gezahlten Pfandgeldes an die Forst-Bedienten vor sich, und sind von solchen deshalb die Spezifikationen an den Einnehmer einzureichen.

67) Da wegen dem Ersatz und der Strafe die Gemeinden bei vermögenslosen Frevlern solidarisch verhaftet sind, so unterliegt auch die Beitreibung des Ersatzes und der Strafe keiner besonderen Schwierigkeit, und wird in dieser Hinsicht verordnet:

Bei den zahlbaren Frevlern die Auspfändung drei Tage nach der ersten Mahnung;

Bei den unzahlbaren die alsbaldige Anweisung des Orts-Maires zur Herbeischaffung der schuldigen Summe mittelst Konkurrenz der Gemeinde-Glieder. Drei Tage nach fruchtloser Requisition erhält der Orts-Maire Exekution Salvo regressu gegen die saumselige Gemeinde.

*) Diese Verfügung wurde schon beim Erscheinen der Verordnung unvollzogen gelassen. D. H.

68) Ist die Strafe und Ersatzsumme des Monats nach den eingegangenen Listen gehörig erhoben, so wird der Ersatz, wenn der Frevel in den herrschaftlichen Waldungen geschehen, in die Domanial-Rechnung vereinnahmt.

69) Wenn hingegen der Frevel in einer Gemeinde oder Standesherrlichen oder Privatwaldung verübt worden, so erhält solchen der resp. Eigenthümer gegen Ausstellung einer Quittung.

70) Alle diese Posten laufen durch die Distrikts- und Gemeinde-Rechnung in Einnahme, werden aber sogleich wieder verausgabt unter Anlegung der Quittung.

71) Von den Strafen erhält der denunzirende Forst-Bediente ⅓, welches Drittheil von der im Folle in Einnahme genommenen Summe in Rechnungs-Ausgabe verführt wird.

72) Der Ueberrest soll nach der schon getroffenen oder noch zu treffenden Anordnung zum Besten der Waldungen verwendet werden *).

IX.

Allgemeine Verfügungen.

73) Der landesväterliche Wille des Großherzogs wird dahin ausgesprochen, daß diese auf Erhaltung des Eigenthums und eines für die bürgerliche Gesellschaft so wichtigen Bedürfnisses abzielende Verordnung von den Unterthanen genau gekannt und beherziget werden soll.

---

*) Im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg bestand eine, von dem höchstseel. Großherzoge von Frankfurt bei seinem Regierungsantritte gegründete Prämienkasse, dotirt durch ein Zehntheil des Domanial-Forst-Reinertrages und die gesammten Forst-Ruggefälle, nach Abzug des denunciantlichen Strafantheils. Diese Kasse hatte die Bestimmung, nicht nur für die im Innern der Waldungen und wegen denselben bewerkstelligten Verbesserungen die Geldmittel zu verschaffen, sondern auch im Allgemeinen die Industrie und den Kunstfleiß zu beleben, und nützliche Unternehmungen zu fördern und zu unterstützen. Diese Prämienkasse erlosch indessen im Laufe der Zeit und die Forst-Rugengefälle verschmolzen noch während der Grosherzogl. Frankfurtischen Regierung mit den allgemeinen Staatsrevenüen. D. H.

74) Die Art. 52 enthaltene Verfügung der solidarischen Verbindlichkeit dient den Wohlgesinnten zum sichern Mittel, so wie zur Aufforderung, die in jeder Gemeinde leicht kennbaren Frevler selbst zum Vortheil des Ganzen und ihrem eigenen im Wege der Ordnung zu erhalten, und gründet sich auf wechselseitige Gewährleistung für ein allumfassendes Interesse. — Auch wird in solchen Fällen der Orts-Maire befugt, mit Zuziehung zweier unpartheiischer Männer und des Geld-Einnehmers der Gemeinheit bei dem verurtheilten Waldfrevler (mit Vorwissen des Distrikts-Maires jedoch) Haus-Untersuchung anzustellen, ob das gefrevelte Holz sich etwa in dessen Wohnung annoch befindet.

75) Diese erneuerte, vollständigere Forst-Rugen-Verordnung soll in alle Departements- und sonstige Bürger- und Nachrichts-Blätter eingerückt werden.

76) Die Orts-Maires sind gehalten, solche alsogleich drei Sonntage nach einander, und künftig alle Viertel-Jahr ihren Gemeinden vorzulesen.

77) Mit Anfange eines jeden Jahres ist diese Verordnung bei versammelter Gemeinde von neuem zu verlesen, damit deren Inhalt nicht in Vergessenheit komme.

Formular des Rug-Manuals.

Monat und Tag der Betretung.	Namen des Frevlers und dessen Wohn-Ort.	Beschreibung des Frevels, mit der Bemerkung: ob das gefrevelte Holz konfiscirt ist.	Monat u. Tag, an welchem der Frevler bei der Distrikts-Mairie erscheinen soll.	Ist Pfandgeld erhoben mit		Förstliche Schadens-Taxation.	
				fl.	kr.	fl.	kr.

(Folgt nach Seite 62)

R e g i Distrikts-Mairie

18 bis 15ten

…vels, …t, oder nicht.	…ahl …er …vel.	Anmerkungen.

Schadens- und Straf-Tarif für das Departement Aschaffenburg. *)

I. Schaden durch Holz-Diebstähle.

Nr.		fl.	kr.
1)	Von einer Trag-Last abständigen Eichen-, Birken- oder Nadel-Holz zum Verbrennen	—	8
2)	Von einer Trag-Last wächsigen grünen Birken- oder Nadel-Holz zum Verbrennen	—	16
3)	Von einer Trag-Last abständigen Büchen-Brandholz .	—	10
4)	Von einer Trag-Last grünem wächsigen Brandholz	—	20
5)	Von einem Schlitten oder Schubkarren voll abgängigem, zu Scheit untauglichen Eichen-, Birken- oder Nadel-Holz	—	30
6)	Von einem Schlitten oder Schubkarren voll dergleichen gesundem Brandholz	1	—
7)	Von einem Schlitten oder Schubkarren voll abgängigem zu Scheit untauglichen Büchen-Brandholz	—	45
8)	Von einem Schlitten oder Schubkarren voll gesundem Büchen-Brandholz	1	30
9)	Von einem Schlitten oder Schubkarren voll abgehauener grüner Aeste	1	—
10)	Von einer Trag-Last Birken-Deck-Reisig . . .	—	30
11)	Für büchene oder Nadelholz-Erdstämmchen zu Bohnenstecken p. Stück	—	8
12)	Von einem birkenen Erdstämmchen zu Faß-Reif, Flöß-Stangen u. d. gl.	—	10
13)	Von einem birkenen oder büchenen Erdstämmchen zu Kornwied	—	4
14)	Von einem detto Zaungertendick	—	6
15)	Von einem eichenen Erdstämmchen Zaungertendick	—	30

*) Dieser Tarif war für die Waldungen im Departement, nachherigem Fürstenthum Aschaffenburg aufgestellt, und besteht in demselben noch mit wenigen Aenderungen. A. d. H.

		fl.	kr.
16)	Von einem eichenen Erdstämmchen über der Dicke einer Zaungerte bis zur Dicke eines Bindreitels .	1	30
17)	Von einem detto über der Dicke eines Bindreitels bis zur Dicke einer Langwied	2	—
18)	Von einer büchenen Stange in der Dicke eines Bindreitels	—	12
19)	Von einer detto in der Dicke einer Latte . .	—	15
20)	Von einer detto in der Dicke eines Leiterbaums	—	18
21)	Von einer detto in der Dicke einer Deichsel . .	—	24
22)	Von einer detto in der Dicke einer Langwied .	—	30
23)	Von einer detto in der Dicke einer Achse . .	—	48
24)	Von einer eichenen Stange zwischen der Dicke einer Langwied und eines Sparrens	3	—
25)	Von einer detto von der Dicke eines Sparrens bis auf 6 Zoll mittleren Durchmesser	4	—
26)	Von allem rund und unbeschlagenem, von 6 bis 12 Zoll mittleren Durchmessers enthaltenden Eichen, Rüstern und Eschen, der laufende Schuh . .	—	12
27)	Von allen dergleichen Nadel- und weichen Laub-Hölzer p. laufenden Schuh	—	8
28)	Von allen rund und unbeschlagenen, von 12 bis 20 Zoll mittleren Durchmessers enthaltenden, und unter der Länge von 25 Schuh messenden, zu Bau- und Waarholz tauglichen Eichstämmen, Eschen und Rüstern, per Kubik-Schuh	—	12
29)	Von allen dergleichen Nadel- und weichen Laub-Hölzern per Kubik-Schuh	—	8
30)	Von allen stärkern, zu Holländer-Holz anzusprechenden Bäumen per Kubik-Schuh	—	24
31)	Von dem zu Holländer-Stück-Holz bereits verarbeiteten Gehölz, und zwar:		
	vom Wagen-Schuß .	19	—
	„ Pfeiff-Holz . .	9	30
	„ Knapp-Holz . .	6	20
	„ Ranzen	3	10

		fl.	kr.
32)	Vom Daub-Holz, von einer Stückfaß-Daube .	—	12
33)	— — „ einer 5schuhigen „ . .	—	10
34)	— — „ einer 4½schuhigen „ . .	—	6
35)	— — „ einer 4schuhigen „ . .	—	4
36)	— — „ einer 3schuhigen „ . .	—	2
37)	— — „ einem Stückfaß-Boden .	—	36
38)	— — „ einem 5schuhigen „ .	—	24
39)	— — „ einem Zulast-Boden . .	—	18
40)	— — „ einem 4schuhigen „ . .	—	12
41)	— — „ einem 3schuhigen „ . .	—	6
42)	Für einen Zaun-Stickel zwischen 6 und 8 Schuh Länge	—	6
43)	Für ein Dach-Brett von 2 bis 5 Schuh Länge .	—	2
44)	Von hundert eichenen Pfählen	1	30
45)	Von einer Last rauhe Loh-Rinde	—	30
46)	Von einer detto Glanz-Loh-Rinde	1	—
47)	Von einem zweispännigen Wagenvoll oder Stecken abgängigen, anstößigen, zu Scheit untauglichen büchenen Brandholz	1	30
	NB. Von einem vierspännigen Wagen ist jedesmal das Doppelte des zweispännigen zu entrichten.		
48)	Von dergleichen Eichen- und Nadelholz . . .	1	—
49)	Von dergleichen Birken, Aspen ꝛc. ꝛc. . . .	—	50
50)	Von einem Stecken oder zweispännigen Wagenvoll gesundem gespältigen Buchen-Brandholz . . .	4	—
51)	Von dergleichen Eichen- und Nadelholz . . .	3	—
52)	Von dergleichen Birkenholz, Aspen ꝛc. ꝛc. . .	2	—
53)	Von einem zweispännigen Wagenvoll junger wachsbaren Buchen	5	30
54)	Von einem detto Schindel-, Wagner- oder anderes Nutzholz, ausschließlich des Faßholzes . .	5	30

II. Schaden durch Weiden, Grasen und Lauben.

NB. Vieh, welches dem Hirten oder einem Eigenthümer entlaufen sein sollte, muß von dem Hirten oder dem Eigenthümer selbsten binnen 12 Stunden dem einschlagenden Ober- oder Revierförster angezeigt werden, wo im Gegentheil nachstehende Ansätze ohne weiteres Statt haben:

		fl.	kr.
55)	Für ein Stück Pferd oder Rindvieh im zugehängten Buchen- oder Eichen-Distrikt	1	20
56)	Für dasselbe in einem zugehängten Birken- oder Nadelholz-Distrikt	1	—
57)	Für eine Geise in einem zugehängten Buchen- oder Eichen-Distrikt	1	40
58)	Für eine Geise in einem zugehängten Birken- oder Nadelholz-Distrikt	—	50
59)	Für ein Schaaf in einem zugehängten Buchen- oder Eichen-Distrikt	—	40
60)	Für dasselbe in einem zugehängten Birken- oder Nadelholz-Distrikt	—	20
61)	Für ein Schwein in einem zugehängten Buchen- oder Eichen-Distrikt	—	30
62)	Für dasselbe zur Aeckerichszeit im nicht zugeh. Distrikt	—	15
63)	Für jedes Stück Vieh von jeder Gattung in einem zur Holzzucht eingezäunten Distrikt	5	—
64)	Für einen Grasrupfer im eingeheegten Distrikt .	1	—
65)	Für einen Graser, oder für die Last Gras, welches mit der Sichel oder Sense abgemacht wurde . .	2	—
66)	Für eine Last dörres Laub auf einem von dem Forst-Personal nicht angewiesenen Distrikt	—	20
67)	Für eine Fuhr dörtes Laub auf einem nicht angewiesenen Distrikt	2	—

	fl.	kr.
68) Für eine Last an erwachsenen Eichen oder Buchen von den Aesten abgestrüpften grünen Laubes . .	—	30
69) Für einen Laubstrüpfer oder Laubschneider in Buchen- oder Eichen-Schlägen, wo sich der Wipfel des jungen Holzes noch erreichen läßt	3	—

III. Schaden durch Forst-Polizeiwidrige Handlungen und besondere Strafen.

	Schaden.		Strafe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
70) Von einem Holzer außer Holztag . .	—	—	—	30
71) Von einem Holzer im Schlag, wo das gehauene Holz noch sitzet	—	—	1	30
72) Von einem büchenen Scheit, welches von einer aufgesetzten Arche im Wald oder an einem Floßbach, auch auf dem Abfad-Platz entwendet wird	—	—	3	—
73) Von einem allda entwendeten Eichen- oder Nadelholz-Scheit	—	—	1	30
74) Von einem büchenen Spähnmüssel aus dem herrschaftlichen Holzhieb	—	—	—	30
75) Von einem Stecken Holz, welchen der Unterthan aus dem im Walde zu seinem eignen Gebrauche aufgemachten Brandholz zum Verkaufe verführet	—	—	5	—
76) Von 100 Wellen aus dergleichen Hölzern	—	—	1	—
77) Für das Eichel- und Buchel-Lesen in zugehängten Distrikten	—	30	—	30
78) Für das Zusammenkehren der Bucheln oder Eicheln in zugehängten Distrikten . . .	1	30	1	30

		Schaden.		Strafe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
79)	Für das Buchelschellen oder Abklopfen von den Bäumen in zugehängten Distrikten . .	1	30	1	30
80)	Für Abreißung eines Heeg-Wischs, Beschädigung eines Heeg-Grabens und Entwendung eines Linienstocks	—	—	3	—
81)	Für eine nicht angewiesene Feuersplatte	—	—	3	—
82)	Für eine nicht angewiesene neue Kohlplatte	—	—	5	—
83)	Für das Fahren eines verbotenen Wald-Wegs	—	—	1	30
84)	Für Steinbrechen oder Leimengraben im Walde ohne Anweisung des Forstpersonals	—	—	5	—
85)	Für das Schleifen od. Abfahren des Scheit-, Stamm- oder Holländer-Holzes während dem Waldschluß für ein Paar Ochsen oder Pferde an einem Bauern-Wagen . . .	—	—	5	—
86)	Desgleichen für Letzteres an einem Holländer-Wagen	—	—	10	—
87)	Für das Aushauen oder Ausbrennen des Waldhammer-Anschlags an einem Baum wird die Strafe doppelt angesetzt, welche sich aus dem tarifmäßigen Werth desselben Baums bestimmt	—	—	—	—
88)	Für das Aushauen der Nummer von den zum Verkauf ausgezeichneten Stämmen .	—	—	5	—
89)	Von Anlegung einer unangewiesenen Schneidkaute	—	—	5	—
90)	Für Ausreißen eines Zaunstickels an einer eingefriedigten Wald-Anlage	—	—	3	—
91)	Beim Verkauf desjenigen Bau-, Waar- oder Geschirrholzes, so gegen die Forst-Taxe zur Befriedigung des angegebenen				

	Schaden.		Strafe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Bedürfnisses angewiesen wird, so viel an Strafe, als der wahre Werth des angewiesenen Gehölzes doppelt beträgt.				
92) Für das Widersetzen gegen die Pfändung nebst dem Ersatz der regulirten 10kr. Pfandgeld an das Forstpersonal, das Doppelte der tarifmäßigen Schadens- und Strafbestimmungen.				
93) Für einen fehlenden Passirschein . . .	—	—	1	—
94) Für das auf dem verführt werdenden Gehölz fehlende Wald-Eisen	—	—	1	—
95) Für das Ringeln der Bäume, welches gewöhnlich an den, an den Feldern stehenden Wald-Bäumen geschiehet, wird der Schaden-Ersatz nach dem, im gegenwärtigen Tarif bestimmten Werth angesetzt, und nach diesem Werth des Baumes die Strafe doppelt bestimmt.				
96) Für das Anbrennen eines Baumes wird eben so verfahren.				
97) Wer in der Zeit, wo der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, ohne Erlaubniß der Forst-Behörde in dem Walde Feuer anzündet	—	—	5	—
98) Wer im Frühjahr oder Sommer bei trockener Witterung Feuer anmacht	—	—	10	—
99) Der Forst-Bediente, welcher dies erlaubt	—	—	20	—
100) Alle Vergehen und Verbrechen, die auf Sonn- und Festtage oder bei Nachtzeiten begangen werden, sollen doppelt bestraft werden. Auch ist von jedem Nachtfrevler				

	Schaden.	Strafe.
noch ein Reichsthaler Pfandgeld besonders zu entrichten.	fl. kr.	fl. kr.

101) Wer in angelegten Plantagen oder umzäunten Anlagen ein Verbrechen begehet, muß die tarifmäßige Strafe dreifach entrichten.

102) Wer zu Forst-Vergehen oder Verbrechen aller Art Anleitung gibt, oder dabei behülflich ist, z. B. das entwendete Holz kauft, oder verkauft, für dessen Verheimlichung oder Wegbringung sorgt, wird eben so wie der Verbrecher selbst bestraft.

103) Wenn einer mit entwendetem Holz betreten wird und vorgibt, daß er es außer Landes geholt habe, so wird er eben so bestraft, als wenn er das Holz im Lande gefrevelt hätte.

104) Ausländer und Unberechte zahlen das Doppelte an Strafe von dem verursachten Schaden.

105) Inländer, die Holz im Frevel gehauen haben, und solches über die Grenze bringen, werden wie Ausländer betrachtet, und müssen daher die nämliche Strafe entrichten.

106) Wer in Gesellschaft mit andern sich eines Forst-Vergehens theilhaftig macht, ist, wenn seine Genossen nicht bekannt, oder nicht zahlbar sind, schuldig, die ganze Strafe zu entrichten.

107) Diejenigen, welche dem Forst-Personal beim Betreten entspringen, um durch die Flucht gegen die Strafe unentdeckt zu bleiben, fallen, wenn sie von dem Betreter durch Verfolgung oder Abspührung auf jede

	Schaden. fl. kr.	Strafe. fl. kr.
andere Art entdeckt werden, nicht allein in die doppelte tarifmäßige Strafe des verübten Vergehens oder Verbrechens, sondern haben auch dem Betreter alle Kösten zu ersetzen, welche derselbe zu ihrer Entdeckung erweislich nothwendig hatte.		

Vom Vergehen und Verbrechen durch Spächeln oder Anhauen der Bäume.

	Schaden. fl. kr.	Strafe. fl. kr.
108) Für eine grüne Eiche, Esche, Buche, Ulme, Ahorn, Birke oder Nadelholzstamm	— —	3 —
109) Ist der Baum abgängig	— —	1 —
110) Wenn solcher dörr ist	— —	1 —

Durch Entgipfeln der Bäume.

	Schaden. fl. kr.	Strafe. fl. kr.
111) Alles Besteigen der Waldbäume ist verboten bei	— —	— 30
Und wenn es mit Steig-Eisen geschiehet, werden dieselben konfiscirt.		
112) Wer einen grünen Laub- oder Nadelholz-Stamm entgipfelt, bezahlt nebst dem Werth des Holzes	— —	2 —
113) Wenn der Stamm abgängig ist, nebst dem Werth des Holzes	— —	1 30
114) Wenn er dörr ist	— —	1 —
115) Wenn eine Gemeinde den Termin zum Ein- und Austreiben der Mast-Schweine nicht einhält, bezahlt dieselbe für jedes Stück	— —	— 10

	Schaden.		Strafe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
116) Wenn bei entstandenem Waldbrand nach angezogener Sturmglocke nicht aus jedem Hause, worin das Stürmen gehört werden kann, wenigstens eine Person mit den gewöhnlichen Löschwerkzeugen herbeieilet .	—	—	5	—
117) Wenn dieses dreimal geschiehet, so verliert jene Familie die Beholzigungs- und Waidgerechtigkeit.				

Schema zur generellen Revier-Beschreibung.*)

Erste Abtheilung. Dermaliger Stand.

Erster Abschnitt. Allgemeine Verhältnisse.

Cap. I. Allgemeine topographische Verhältnisse.

§. 1.

Gerichts- u. Verwaltungs-Bezirke.

Angabe dieser Bezirke, über welche die Revier sich erstreckt, oder welche sie ganz oder theilweise in sich faßt. — Einschlägliches Forstamt; Rentamt; Landgericht (Friedensgericht; Land-Commissariat); Herrschafts- und Patrimonialgerichte; Bergamt; Steuer- und Gemeinde-Bezirke.

§. 2.

Umgrenzung u. Flächen-Raum.

Hauptzug der äußern Umgrenzung der ganzen Revier, mit Angabe der anstoßenden Gerichts-, Forst- und Verwaltungs-Bezirke. Territorial-Grenze mit benachbarten Staaten. Länge und Breite des ganzen Revierbezirks in Stunden Wegs. Flächen-Raum in Quadrat-Stunden oder Quadrat-Meilen. Seit wie lange in diesem Umfange.

§. 3.

Straßen u. Gewässer.

Haupt- und Vizinal-Straßen in dem Revierbezirke. Flüsse, Seen, Teiche, Bäche rc. Ob schiffbar, floß- oder triftbar? Zur Holzverbringung benutzt?

Cap. II. Allgemeine statistische Verhältnisse.

§. 4.

Bevölkerung.

Specielle Angabe der in dem Revierbezirke gelegenen Ortschaften, mit Unterscheidung in Städte, Märkte, Ruralgemeinden

*) Dieses Schema, integrirender Theil der im nächst vorhergehenden Hefte enthaltenen Instruktion für die Forstwirthschafts-Einrichtung, wurde durch ein Versehen nicht abgedruckt und wird daher nachgetragen. D. R.

(Dörfer, Weiler, einzelne Höfe, Einöden). Familien- und Seelenzahl. Häuser- und Viehzahl (letztere nach den Haupt-Unterscheidungen in Pferden, Hornvieh, Schweine, Schafe und Ziegen. Art und Größe der Höfe; deren grundherrliches Verhältniß. Gewöhnlicher Holz- und Streubedarf.

Gewerbe.

§. 5.

Stand der Landwirthschaft im Allgemeinen (mit Angabe der Gewächse und Feldfrüchte, welche vorzüglich angebaut werden) und der wichtigsten Gewerbe, insonderheit jener, welche Holz- und andere Waldprodukte verbrauchen. Specielle Bezeichnung der Schmelz-, Hammer- und andern Hüttenwerke; der Glashütten, Holzschneide-Mühlen, Ziegelhütten, Bierbrauereien. Zahl der verschiedenen kleineren holzverbrauchenden Gewerbe. Beiläufige Angabe des Holzbedarfs für den Gewerbsbetrieb.

Cap. III. Allgemeiner Wald- und Jagdstand.

Gesammt-Waldfläche.

§. 6.

Summarische Angabe derselben nach dem verschiedenen Besitzstande. Staatswaldungen; Gemeindewaldungen; Stiftungswaldungen; Waldungen der Standesherrn, der adelichen Gutsbesitzer, der Staats-Grundholden oder im Lehen-Verbande. Privat-Waldungen; ungetheilte Waldungen. Verhältniß der Gesammt-Wald-Fläche zum ganzen Revier-Areal.

Verwaltungs-Verhältnisse

§. 7.

In Betreff der nicht im Besitze des Aerars befindlichen Waldungen wird hier angegeben, welches Personal für die Verwaltung oder den Schutz derselben von Seite der Waldbesitzer aufgestellt sei (keine persönliche Benennung dieses Personals, sondern nur die erforderliche summarische Notiz hierüber). Ob und in welchem Maße sie unter forstpolizeilicher Aufsicht stehen, und durch welche Behörde diese gehandhabt wird. Bestehende Forst-Ordnungen.

Forst-Wirthschaft.

§. 8.

Vorherrschende Holz- und Betriebsarten. Stand der Forstpflege und der Bewirthschaftung im Allgemeinen, oder nach dem

verschiedenen Besitzstande. Dermaliger Zustand der Waldungen, als Folge der bisherigen Bewirthschaftung. Kulturen, ob sie fleißig besorgt werden oder nicht?

§. 9.

Verhältniß der Produktion zum Bedarfe.

Summarische Erörterung über den ungefähren Material- und Streubetrag sämmtlicher Waldungen; über den beiläufigen Bedarf sowohl der Bevölkerung und Gewerbe in dem Revierbezirke selbst, als mit Rücksicht auf die Ortschaften, Hüttenwerke ꝛc., welche zwar außerhalb des Revierbezirks gelegen sind, aber ihren Bedarf ganz oder theilweise aus demselben beziehen und auf die Verhältnisse des Holzhandels in entferntern Gegenden, oder auf den Umstand, wenn umgekehrt benachbarte Forstbezirke zur Deckung des Bedarfes innerhalb des Revierbezirkes beitragen. Ferner mit Rücksicht auf die Frage: in wie weit der bisherige Bedarf absolut nothwendig sei oder beschränkt werden könne? und auf vorhandene Bau- und Brennholz-, auch Waldstreu-Surrogate. Nähere Bezeichnung dieser letztern und Angabe des ungefähren quantitativen Verhältnisses, in welchem sie zur Befriedigung des Bedürfnisses beitragen können.

§. 10.

Jagden.

Erörterung der Jagd-Verhältnisse im Allgemeinen. Verschiedener Besitzstand. Bestehende Jagd-Verordnungen und Observanzen.

Zweiter Abschnittt.

Von den K. Staatswaldungen und Jagden.

Cap. I. Von der Realität der Staatswaldungen, ihrem räumlichen und politischen Verhältnisse im Allgemeinen.

§. 11.

Flächen-Inhalt.

General-Vermessungs-Tabelle nach dem Formular No. 2. und mit Beziehung auf dieselbe, so wie die der Beschreibung beizuheftende Revier-Situations-Karte, Notiz von der räumlichen Zusammenlage der verschiedenen Staatswaldungen, welche der

Revierbezirk begreift, und von ihrer Entfernung von der Wohnung des Revierförsters. Wann und durch wen die Detail-Vermessung der Waldungen Statt gehabt hat. Vorhandene Pläne und Maßstab, nach welchen sie aufgetragen sind.

Personal.

§. 12.

Dermalen angestelltes Forst-Personal, Eintheilung in Forstbegänge für den Forstschutz, mit Beziehung auf die Revier-Situations-Karte. Gutachtliche Bemerkungen über zweckmäßige Modification in Beziehung auf die Eintheilung und die Anzahl des Personals.

Vermarkung.

§. 13.

Wann die Regulirung und Vermarkung der äußern Grenzen der Staatswaldungen Statt gehabt hat oder renovirt worden ist. Zustand derselben und in wie weit noch zu vervollständigen. Ob die Grenzpunkte durch Steine oder Pfähle ꝛc. gesichert, mit welchen Grenzzeichen die Steine ꝛc. versehen sind, und ob sie bereits eine fortlaufende Nummer haben. Vorhandene oder noch abgehende Grenz-Register und Protokolle. Nicht vermarkte Grenz-Strecken mit anstoßenden k. Forsten. Streitige Grenzpunkte oder Grenzstrecken.

Notiz über die im Innern der Waldungen etwa vorhandenen Vermarkungen in Beziehung auf vormaligen Besitzstand, Forstrechts- oder Jagdbezirke. Streitige Punkte in Beziehung auf dieselben.

Eigenthums- u. Nutzungs-Rechte.

§. 14.

Genaue Angabe und geschichtliche Nachricht hierüber, so wie über den vormaligen Besitzstand und über den Zeitpunkt der Einverleibung der betreffenden Waldungen unter die Staatsgüter. Streitigkeiten über Eigenthums- und Nutzungsrechte. Verhältniß der beiderseitigen Eigenthums- und Nutzungsrechte hinsichtlich der zwischen dem K. Aerar und andern noch ungetheilten Waldungen.

Forstrechte insbesondere

§. 15.

Uebersicht und geschichtliche Nachricht von den auf den Staatswaldungen haftenden Servituten, ihrer Entstehung, ihrem

Umfange, und den Urkunden und Documenten, worauf sie sich gründen, mit genauer Angabe der Walddistrikte, auf welche sie radizirt sind. Ob die Liquidation bereits Statt gehabt, und wann? ob Streitigkeiten obwalten? ob Purification eingeleitet, oder räthlich ist? Specielle Angabe der Forstberechtigten, der Zahl der Wohnhäuser und Oekonomiegebäude, welche zu Bauholz, der Feuerstellen, welche zu Brennholz berechtigt sind; der durchschnittsmäßigen Größe der Angabe; der Zahl und Gattung des Viehes, welches die Berechtigten zur Weide treiben dürfen; der Verhältnisse in Beziehung auf Streu- und andern Neben-Nutzungen und der Größe dieser Berechtigungs-Angaben; der Gegenleistungen an das Aerar. Passiv-Reichnisse, welche das Aerar etwa, außer den eigentlichen Waldservituten, in forstlicher Beziehung zu prästiren hat. Aktivgerechtsame des Aerars.

§. 16.

Vergünstigungen.

An Leseholz, Gras, Streu, Weide ꝛc., in welchem Umfange, unter welchen Bedingungen, an welche Klasse der k. Unterthanen und in Gemäßheit welcher Anordnung oder Ermächtigung sie zugestanden worden? ob daraus keine Nachtheile für den Zustand der Waldungen hervorgegangen oder zu besorgen sind?

Cap. II. Von der äußern und innern Beschaffenheit der Staatswaldungen.

§. 17.

Terrain.

Gestaltung der Oberfläche, eben (Hochebene, Theil einer ausgebreiteten Fläche; Thal-Ebene ꝛc.), sanfthügelig, starkhügelig, muldenförmig, gebirgig ꝛc. und in welchem Verhältnisse eben oder uneben. Hauptgebirgszüge und deren Abfälle; Vorberge; einzelne Berge; ob die Abdachung steil, oder sanft abhängig. Absolute Höhe (Höhe über der Meeresfläche) des niedrigsten, des höchsten Punktes; mittlere Höhe des größten Theiles der Waldfläche. Relative Höhe der Berge und Festsetzung der Begriffe, welche mit den Bezeichnungen sehr niedrig, niedrig, mittelmäßig hoch ꝛc. in der speciellen Forstbeschreibung zu verbinden sind.

Klima.

§. 18.

Oertliche klimatische Beschaffenheit im Allgemeinen; rauh; gemäßigt; milde; warm. Nebel; Rauhreife; häufige Regengüsse; Windströmungen, und von welcher Seite her letztere am meisten zu befürchten sind. Gewöhnlicher Anfang des Winters; Zeitpunkt des gewöhnlichen Abgangs des Schnee's in den Waldungen und Anfang der Vegetation. Einfluß des örtlichen Klima's, mit Berücksichtigung der Beschaffenheit des Terrains auf Holzproduktion, Betrieb und Benutzung. Angabe der Holzarten, die nicht mehr gut fortkommen. Ob auf den höchsten Rücken der Berge die Vegetation der Holzpflanzen noch Statt findet; welcher? und in welchem Grade der Gedeihlichkeit.

Boden.

§. 19.

Allgemeine Notiz über Gebirgs- und Erdart. Bestandtheile und deren Mischungsverhältniß für den eigentlichen Waldboden oder die obere, hinsichtlich der Vegetation der Holzbestände vorzüglich in Betracht kommende Schicht, deren Güte und Fruchtbarkeit, Tiefe oder Mächtigkeit, Feuchtigkeitsgrad und Neigung zum Graswuchse oder zu Forst-Urkräutern im Allgemeinen. Festsetzung der Begriffe, welche mit den, in diesen Beziehungen in der speciellen Forstbeschreibung anzuwendenden, bezeichnenden Ausdrücken zu verbinden sind.

Holzbestand und Wachsthum.

§. 20.

Zustand der Bestockung im Allgemeinen, in Beziehung auf größere oder mindere Vollkommenheit (Schluß). Dermalen vorherrschende Holz- und Betriebsarten. Am meisten vorkommendes Mischungsverhältniß der erstern. Uebrige beachtungswerthe Holzarten, welche einzeln eingesprengt sind. Stand und Verhältnisse des Holzwachsthums im Allgemeinen sowohl, als in den verschiedenen Alters-Perioden jeder Betriebsart. Mittlere gewöhnliche Länge und Stärke der dominirenden Klasse in den haubaren Beständen.

Unbestockte Fläche.

§. 21.

a) Summarische Notiz über die zum Holzwuchse nicht be-

stimmte Fläche; worin sie vorzüglich bestehet und warum sie von der Holzproduktion ausgeschieden bleiben muß.

b) Erörterung über die zum Holzwuchse zwar bestimmte, aber zur Zeit noch unbestockte Fläche; über deren Beschaffenheit und die Ursachen der Entstehung der Blößen.

§. 22.

Merkwürdigkeiten.

Bergwerke; Mineralquellen; Höhlen; Wasserfälle; besondere Felsen; Ruinen; ausgezeichnete Bäume ꝛc.

Cap. III. Von der Holznutzung.

§. 23.

Sortimente.

Uebliche Sortimente und dermalige Preiße derselben, nach den verschiedenen Absatzlagen, mit näherer Erörterung in Beziehung auf diese letzten. Auf welche dieser Sortimente die Nutzung bisher vorzüglich gerichtet war und resp. künftig zu richten sein möge; oder welche Sortimente bisher noch ganz oder zum Theil unbenutzt und vernachlässigt blieben; aus welchen Gründen? Aussichten zu der künftigen Verwerthung; im Allgemeinen, ob die Staatswaldungen vollständig und ökonomisch ausgenutzt wurden; oder warum nicht, und wie dahin zu gelangen?

§. 24.

Holz-Fabrikation.

Zeit des Anfangs der Holzhauerei und der Räumung der Schläge. Ob das in dieser Hinsicht bisher beobachtete Verfahren den Regeln der Forstpflege entspreche oder der Verbesserung bedürfe, und welcher? Ob die Holzfabrikation ganz oder theilweise durch eigene, von Seite der Forst-Regie aufgestellte Holzhauer geschieht, oder warum nicht? Tarif der bestehenden Holzhauerlöhne; Verbesserung derselben. Bestehende Holzhauerordnung (Instruktion) und etwa nöthige Verbesserung derselben.

Lokal-Maße außer dem normalen, z. B. für Handels- oder Berechtigungshölzer. Uebliches Wellenmaß.

Massengehalt der Normalklafter und der besondern Lokal-Mäßereien. Massengehalt der Wellen.

Holz-Ausbringung.

§. 25.

Art und Zeit der Holz-Ausbringung. Bestehende Floß- und Trift-Anstalten; Rießen und andere Bringungsgebäude; Holz-Abfuhrwege und Brücken; Schlitt- und Ziehwege; Holzlager- und Ganterplätze; Holzgärten (Holzhöfe). Zustand dieser verschiedenen Anstalten; Verbesserungen; zweckgemäße neue Einrichtungen. Welche Sortimente getriftet oder geflößt, welche auf der Achse ausgebracht worden. Notizen über die Triftkosten; Triftverlust; Land-Transportkosten; Kosten der Unterhaltung der bestehenden Anstalten und der nöthigen neuen Einrichtungen.

Holz-Debit.

§. 26.

Holz-Abgabs- und Verwerthungsweise. Ständige Holz-Abgaben. Absatz für den Rest des Material-Anfalls; wohin er seine Richtung nimmt; dessen dermaliger Stand; ob sich eine Verbesserung der Absatzverhältnisse erwarten läßt; wie diese zu erzielen sei und was man sich von dem künftigen Stande der Holzpreise zu versprechen habe. Commerzial-Holzverhältnisse.

Cap. IV. Von den Forst-Nebennutzungen.

Im Allgemeinen.

§. 27.

Wichtigkeit oder Nothwendigkeit in national-ökonomischer Beziehung. Einfluß auf die Holzproduktion. Mittel zur Einschränkung, wenn sich derselbe schädlich äussert. Auf welche künftig ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen sei, und übrige allgemeine Erörterungen.

Specielle Erörterung.

§. 28.

Für jede einzelne Nebennutzung, nach Oertlichkeit, Umfang oder Ausdehnung, Ausnutzung und Ergiebigkeit. Gattung und Anzahl des gegen Zahlung zugelassenen Weideviehes (ohne Berechtigung). Abgabs- und Verwerthungsweise. Bestehende Preiße und deren Rectifikation; Material-Ertrag; Gewinnungskosten. Ordnung des Vortrags hierbei nach den betreffenden neun §. §. des Forstrechnungs-Schematismus.

Cap. V. Von den Verhältnissen des Waldschutzes.

§. 29.

Im Allgemeinen.

Zustand der Forstpolizei und Einfluß auf den Waldstand; bestehende Forststraf-Verordnungen; deren Wirksamkeit oder Unzulänglichkeit und Gebrechen; welche Arten von Frevel die gewöhnlichsten; welche Distrikte den Anfällen am meisten ausgesetzt sind. Anzahl der jährlich im Durchschnitte zur Behandlung kommenden Frevel-Anzeigen. Gutachtliche Vorschläge zur Sicherung des Forstschutzes, und übrige allgemeine Erörterungen.

§. 30.

Specielle Erörterungen.

Ueber besondere Beschädigungen durch Holzfrevel, Streu-, Gras- und Weidefrevel 2c.; Wildschaden; Mäuse- und Insektenfraß. Ueber Elementarbeschädigungen als Früh- und Spätfröste; Schneedruck; Hagel; Ueberschwemmungen; Sturmwinde 2c. Oertlichkeit und Ausdehnung oder Maß dieser verschiedenen Beschädigungen. Vorkehrungen dagegen. Erfolg derselben.

Cap. VI. Von den K. Jagden.

§. 31.

Stand.

Eigenthums- und Nutzungsrechte des K. Aerars. Jagdgrenzen. Jagdpolizei. Wildgattungen. Zustand. Streitigkeiten. Merwürdigkeiten.

§. 32.

Benutzung.

Art der Benutzung. Ertrag. Eintheilung in Jagdbogen. Besonderes Jagdpersonal. Wildzäune, Salzlecken und andere Jagd-Anstalten. Servitute. Passivreichnisse.

Cap. VII. Von der bisherigen Bewirthschaftung.

§. 33.

Holz.

Notiz über den bisherigen Turnus für die verschiedenen Betriebsarten; über Plan und Grundsätze, wonach in früherer und späterer Zeit die Hiebe angeordnet, und welche hinsichtlich der Stellung, Behandlung und Schonung der Schläge, der Zwischen-Nutzung 2c. angewendet worden sind. Ob dadurch den Zwecke der Reihenfolge, der Verjüngung und der Erzielung des

höchstmöglichen Zuwachses entsprochen wurde, oder nicht; überhaupt kritische Beleuchtung der Vorzüge oder Mängel der bisherigen Bewirthschaftung und ihres Einflusses auf die dermalige Beschaffenheit der Bestände. Auseinandersetzung dessen, was bisher in Beziehung auf Forst-Einrichtung geschehen ist.

Neben-Nutzungen.

§. 34.

Aehnliche Notiz in Hinsicht auf diese.

Kulturen.

§. 35.

Notiz von dem, was bisher in dieser Beziehung geschah; von dem bisherigen Kulturverfahren; den bestehenden Kultur- und Samengewinnungs-Anstalten; von dem Erfolge; dem Zustande der Kulturplätze; den Vorzügen oder Mängeln der angewendeten Kulturmethoden rc.

Ertrag und Aufwand.

§. 36.

Bisheriger Material- und Geld-Ertrag an Holz, nach einem Durchschnitte, wo möglich der letzten 10, wenigstens der letzten 5 bis 6 Jahre, und nach den Unterscheidungstiteln der Verwendung wie in der generellen Uebersicht zur speciellen Betriebs-Nachweisung, mit Angabe des vollen Geldwerthes und des wirklichen Erlöses. Dermaliger Material-Etat und Vergleichung desselben mit dem Durchschnitts-Ertrage. Aehnliche Durchschnitts-Angabe in Beziehung auf den Geld-Ertrag, der Neben-Nutzungen, Jagden und sonstigen Einnahmen. Durchschnittsbetrag der bisherigen Ausgaben. Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben. Prozentverhältniß. Ertrag per Tagwerk. (Hiezu das Formular No. 3.)

Cap. VIII. Von der künftigen Bewirthschaftung und dem allgemeinen Wirthschaftsplane.

Wirthschaftscomplere.

§. 37.

Eintheilung in solche, sofern die sämmtlichen Staatswaldungen der Revier nicht, der Regel gemäß, als ein Wirthschafts-Ganzes betrachtet werden können. Gründe, welche zur Bildung verschiedener Complere bestimmt haben.

§. 38.

Wirthschaftsregeln u. Umtriebszeit.

a) Im Allgemeinen Darstellung der Grundsätze, wonach der Wald künftig bewirthschaftet werden soll, und Erörterung über die Betriebsarten, welche als die zweckmäßigsten erkannt worden sind. Erforschung und Bestimmung der vortheilhaftesten besonderen Umtriebszeit für jede Bestands- und Betriebsart, oder Betriebsklasse, mit Anführung der Motive, welche bei dieser Bestimmung geleitet haben. Durchforstungs-Epochen, oder vortheilhaftestes Alter für die verschiedenen Zwischennutzungen. Umriß der zu befolgenden Hiebs-Ordnung, oder Anordnung der Reihefolge und Verbindung der Schläge. Rücksichten, von welchen dabei ausgegangen worden ist.

b) Regeln in Beziehung auf natürliche Holzzucht und Schutz; Richtung der Angriffe; Stellung der Schläge; frühe oder späte Nachhiebe; Wiederbestellung; Schonung; Reinigung von überhandnehmenden Weichhölzern; Wied; Weide 2c.

c) Regeln in Beziehung auf künstliche Holzzucht.

d) Regeln in Beziehung auf möglichst unschädliche Zugutmachung der Nebennutzungen.

§. 39.

Altersklassen.

Darstellung der dermaligen Altersklassen-Verhältnisse, nach Maßgabe der festgesetzten Umtriebszeiten (Formular No. 4). Erläuterungen in dieser Beziehung.

§. 40.

Berechnungszeit u. Wirthschafts-Perioden.

Erörternder Vortrag in dieser Beziehung, mit Angabe der Motive, auf welche sich die angenommene allgemeine Umtriebs- (oder Berechnungs-) Zeit stützt.

§. 41.

Ertragsbestimmung.

a) Auseinandersetzung des Verfahrens, welches zum Behufe der Einschätzung des Haubarkeits-Ertrags und des Anfalles an Zwischennutzungen beobachtet worden ist. Ansichten und Grundsätze, welche bei der Auswahl und Aufnahme von Probeflächen geleitet, oder zu einzelnen Auszählungen bewogen haben.

b) Besondere Erörterungen in Beziehung auf die Resultate der Normal-Probeflächen; auf die nach diesen Resultaten an-

genommenen Bonitätsklassen und die aufgestellten oder angeordneten Ertragstafeln (Erfahrungstafeln, Maßstäbe, Zuwachs-Skalen). Zusammenstellung nach Bonitätsklassen (Formular No. 5). Momente des höchsten periodischen Zuwachses, so wie des höchsten durchschnittlichen, oder des Wendepunkts der progressiv steigenden oder abnehmenden Massen-Anlage für die verschiedenen Betriebsarten und Klassen.

c) Uebersicht des Material-Ertrags nach den verschiedenen Wirthschaftsperioden (Formular No. 6) innerhalb der Berechnungszeit. Nöthige Erläuterungen in dieser Beziehung. Durchschnittszuwachs, oder jährlicher Durchschnitts-Ertrag per Tagewerk und normaler nachhaltiger Ertrag.

d) Erörterung über den dermaligen Holz-Vorrath und sein Verhältniß zum normalen, als eine der Hauptgrundlagen zur Festsetzung des periodischen Material-Etats für die nächste Zeit, mit Anführung der übrigen Verhältnisse und Motive, die hiebei berücksichtigt worden sind.

Cap. IX. Von dem Wirthschaftsplane für den Zeit-Abschnitt.

Holznutzung.

§. 42.

Uebersicht derjenigen Bestand-Abtheilungen und Unter-Abtheilungen, welche im Laufe des nächsten Zeit-Abschnittes, durch Hauungen irgend einer Art, den ausgemittelten Material-Etat decken sollen (Formular No. 7). Motive zu deren vorzugsweisen Auswahl. Reihefolge, in welcher die Angriffe nacheinander vorzunehmen sein dürften. Specielle Wirthschaftsregeln, welche bei der Ausführung zu beobachten sind.

Neben-Nutzungen.

§. 43.

Analog, wie bei der Holznutzung, wird hier das Wesentlichste über die zur Deckung des Bedarfs oder Realisirung des Material-Ertrags zweckmäßigste Gewinnung der Nebennutzungen erörtert, mit ungefährer Angabe des jährlichen Quantums an Streu &c., welches hiernach zur Nutzung kommen kann.

Kulturen u. and. Forst-Verbesserungen.

§. 44.

Uebersicht jener, welche im Laufe des nächsten Zeit-Abschnittes auszuführen kommen, mit Zusammenstellung der muthmaßlichen Kosten (Formular No. 8). Normal-Anschlag. Motive zur vorzugsweisen Auswahl der beantragten Kulturen und übrigen Verbesserungen. Reihenfolge der Ausführung. Specielle Regeln, welche zu beobachten sein werden.

Geld-Etat.

§. 45.

Erörterung über die Einnahmen und Ausgaben, welche für den nächsten Zeit-Abschnitt, nach Maßgabe des für denselben festgesetzten, speciellen Wirthschaftsplans, aproximativ zu erwarten sind. Vergleichung mit den bisherigen Durchschnitts-Ergebnissen. Erläuterung der sich dabei ergebenden Differenzen. Prozent-Verhältniß der muthmaßlichen Ausgaben zum vollen Geldwerthe und Geld-Erlös. Betrag per Tagewerk des productiven Waldbodens für beide, nämlich für den künftigen muthmaßlichen Erlös und Geldwerth.

Zweite Abtheilung.

Nachträge und Veränderungen.

Erster Abschnitt.

Revisionen des Waldstandes und der Ertrags-Ausmittelung.

Wirthschaftspläne für die künftigen Zeit-Abschnitte.

Zweiter Abschnitt.

Uebrige Veränderungen und Nachträge.

Formular No. 2. Vermessungs-Tabelle zu §. 11. der generellen Revier-Beschreibung.

Die Distrikte.		No. d Abtheilungen	Flächen-Inhalt.										Bemerkungen.
No.	Namen.		Inproductiv.		Productiv aber dermalen unbestockt.		Bestockt.		In Summa für jede Unterabtheilung.		Gesammtfläche für jeden Distrikt.		
			Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	
			Waldung N.										
I.	Hirschberg	1	7	30	3	"	88	14	98	44	220	54	
		2.	2	10	"	"	120	"	122	10			
II.	u. s. w.												



. . . Jah

ng.

Einnahmen.	
	Voller Geld-werth.
.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	
.	
olz	
.	
.	

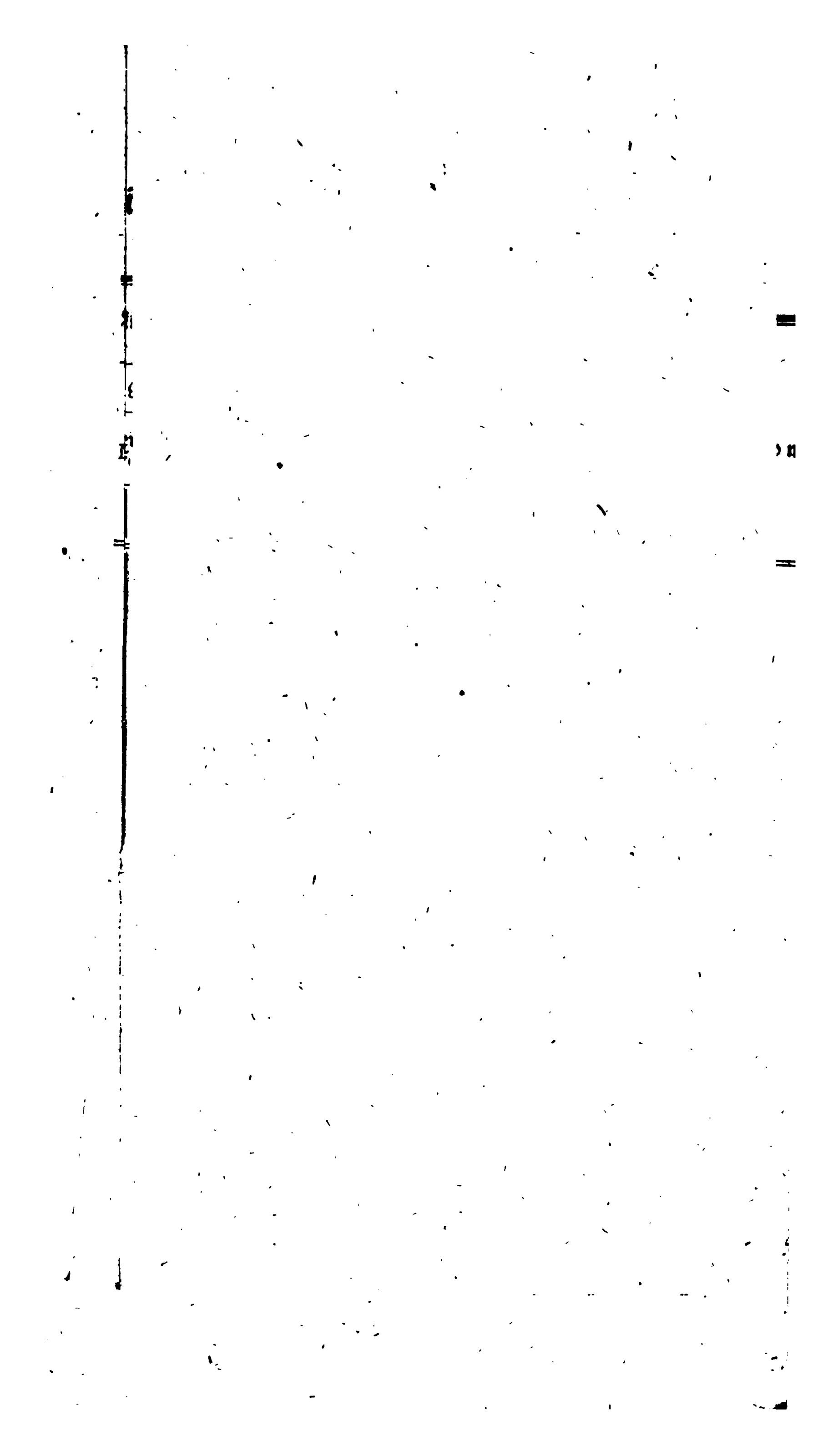
Formular No. 4 sa

zu §. b.

Distrikts-Nummer.	No.	Littr.	Dermaliges Bestands-Alter.	Bonitäts-Klasse.	Fläd I. Haubc Tagw.	II Ta

nmenstellung nach Bonitäts-Klassen,
er generellen Revier-Beschreibung.

I. Klasse.		IV. Klasse.		V. Klasse.		u. s. w.	
gw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.	Tagw.	Dez.



men.

Form

Allgemeine Conti ad 2° b. für
ad 2° c. für
ad 2° d. für

Jahre der Nutzung.	No. der Distrikte	No. der Abtheilungen	Litt. der Unterabtheilung.	Hiebs-Fläche. Tagw.	Hiebs-Fläche. Dez.	Bonitäts-Klasse	Bestands-Alter.	Ordnungs-Nummer in der speciellen Betriebs-

Soll der Schätzung nach dem Wirt

Dieses Soll wird summarisch in einer Zeile für je
daß ad b u. c nur die ganze Fläche in die betreffende
Kolumnen, welchen zu diesem Behufe eine andere B
wird, angegeben zu werden braucht. Für das Conto
hinweg, und die deßfallsige Kolumne bleibt dort ganz
zung wird ein Strich gezogen und es folgt dann der

Form

Summarische Zusammenstellun
(ad 3 A

Der Distrikte. No.	Der Distrikte. Namen.	No. d. Abtheilung	Litt. der Unterabtheilung	Fläche. Tagw.	Fläche. Dez	Jahre der Nutzun
N	N	N	N	N	N	1831 bis

...ular No. 12.

...die Nachhauungen der 1sten Periode.
...alle in die nächste Periode eingereihte Nebennutzungen.
...die zufällige Material-Ergebnisse aus den späteren Perioden.

...nen.	Nachweisung.	Wirkliches Ergebniß.								
		Bau- und Werk-holz.	Kleines Nutz-holz	Brenn- u. Kohlholz in Raumklaftern			Summa Klafter.	Wellen-hunderte.	Voller Geldwerth inclus. Fabrikations-kosten.	
		Massen-Klafter.		Scheit-holz.	Prügel-holz.	Stock-holz.			fl.	kr.
		*		*				*		

...hschafts-Plane für den nächsten Zeit-Abschnitt.

...des allgemeine Conto aus dem Wirthschafts-Plane der Art übertragen, ...n, die Summe des Materials aber in die 3 mit einem * bezeichneten ...estimmung, als ihre Aufschrift es eigentlich mit sich bringt, beigelegt ... ad c fällt die Fläche eben sowohl für das Soll, als für das Haben ...unbenutzt. Nach diesem summarischen Vortrage des Solls der Schäz- ...Vortrag des wirklichen Ergebnisses.

...ular No. 13.

...g des Taxations-Solls und Habens.

...Wirthschaftsbücher.)

...der ...g.	Ergebniß und Schäzung.		Gegen die Schäzung hat sich demnach ergeben			
			Ueberschuß.		Defizit.	
	Klafter.	Wellen-hunderte.	Klafter.	Wellen-hunderte.	Klafter.	Wellen-hunderte.
	1854	250				

von

einer

Kubik-

uß.

nzen.

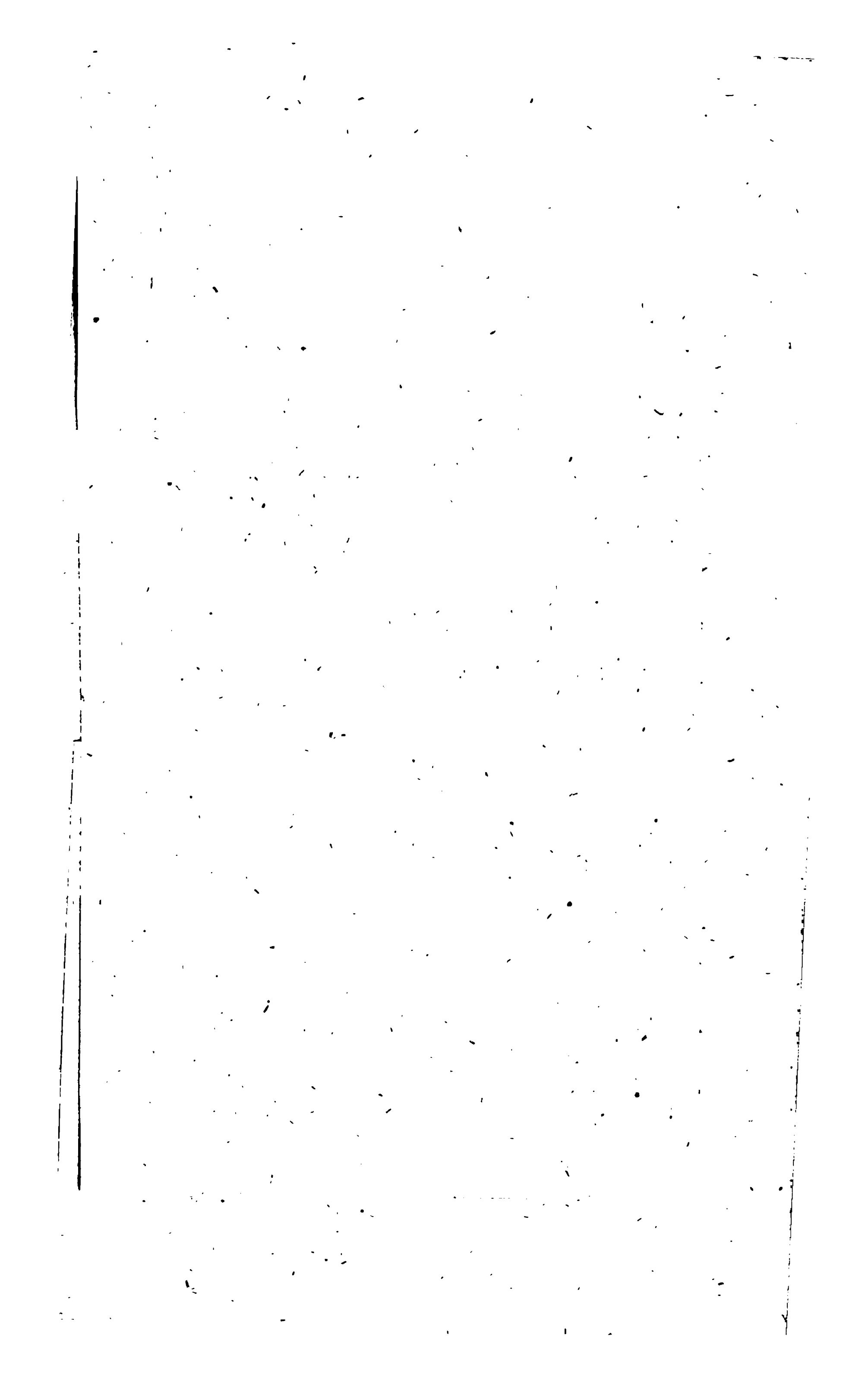
Z

jährl

Dur

schni

Zuwa



ll.

lich
ech-
tts

Archiv

der

Forst- und Jagd-Gesetzgebung

der

deutschen Bundesstaaten.

Herausgegeben

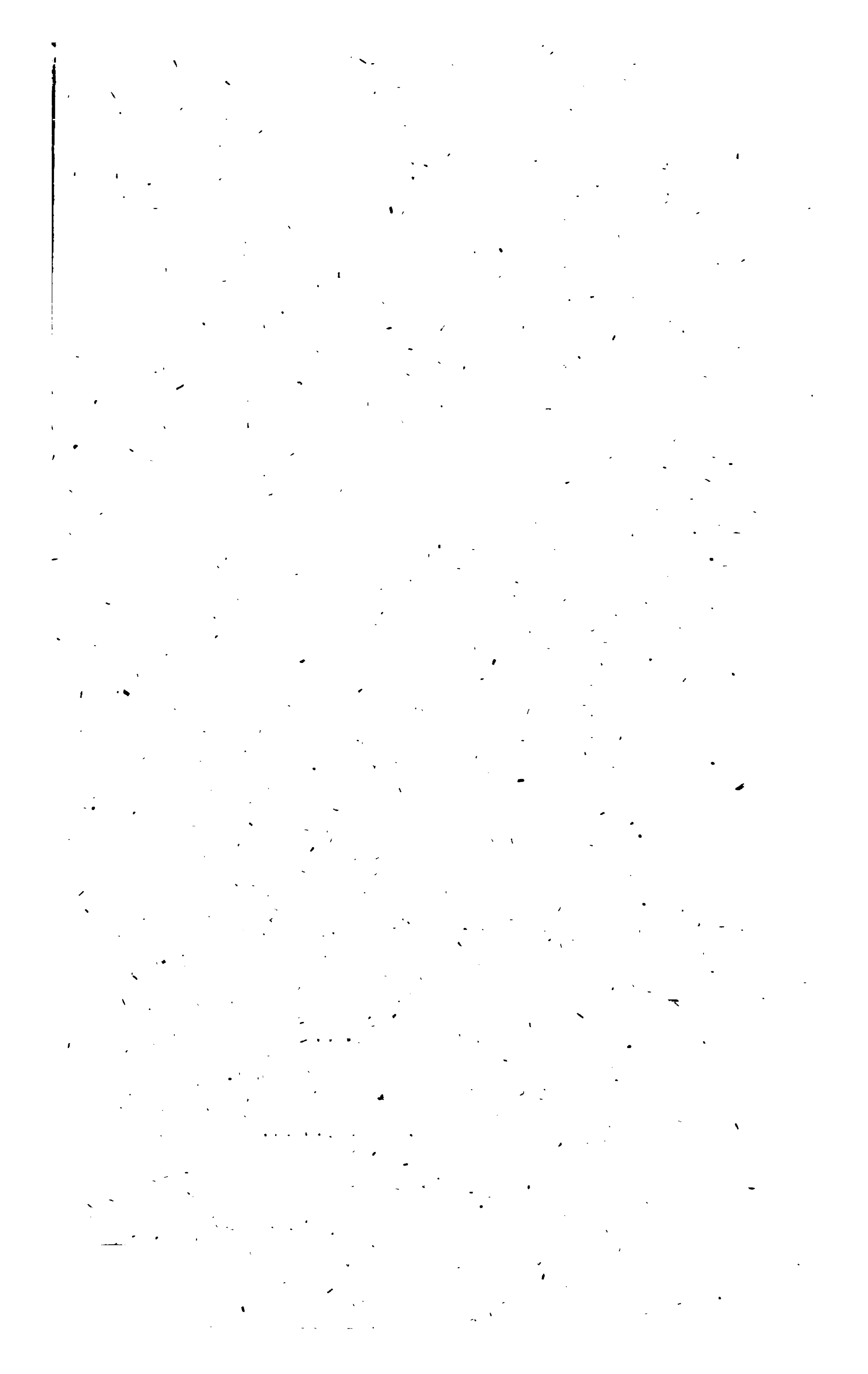
von

St. Behlen,
Königl. Bayerischem Forstmeister.

Achten Bandes zweites Heft.

Freiburg im Breisgau,
Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1840.



Inhaltsverzeichniß.

I.

Königlich Baierische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Seite

Anleitung zur Aufnahme und Berechnung von Probeflächen in Hochwaldungen und 1

Anhang. Von der Bestimmung des Holzmassengehaltes der Raumklafter und Wellen 26

Vom 4. April 1840.



I.

Königlich Baierische Forst- und Jagdgesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Anleitung zur Aufnahme und Berechnung von Probeflächen in Hochwaldungen.

Vom 4. April 1840.

§. 1.

Zweck der Probeflächen.

Der Zweck der Probeflächen kann ein doppelter sein, entweder werden sie lediglich zur Erforschung des dermaligen Holzvorrathes und Alters der Bestände aufgenommen, oder sie sollen auch die Anhalte bei Ermittelung der Zuwachsverhältnisse der Waldungen in ihren verschiedenen Altersabstufungen, d. i. bei Construction der Ertragstafeln liefern. Jene werden specielle, diese normale genannt (Forsteinrichtungs-Instruction vom 30. Juni 1830. S. 24 und 25).

§. 2.

Auswahl der Probeflächen.

Bei Auswahl der speciellen Probeflächen ist vorzugsweise dahin zu trachten, daß sie, so viel nur immer möglich, die Verhältnisse des Bestandes, für den sie als Anhalt zur Massenerforschung dienen sollen, durchschnittlich darstellen. Die Normalprobeflächen dagegen dürfen sich nur über vollkommene Bestände, die als normale gelten können, erstrecken.

Als normal bestockt sind alle jene Bestände, oder Theile derselben anzusprechen, deren Ertragsvermögen unter den

obwaltenden und wohl zu berücksichtigenden Lokalverhältnissen ihrer Ertragsfähigkeit wenigstens nahehin gleichkömmt, d. h. in welchen die dermalige Bestandesbeschaffenheit (das Ertragsvermögen) der Güte und Produktivität des Bodens (der Ertragsfähigkeit) nach Maßgabe jener Verhältnisse möglichst entspricht, und von welchen in Zukunft in demselben Alter und bei gleicher Betriebsweise mit Wahrscheinlichkeit ähnliche Erträge, wie die gegenwärtigen, erwartet werden können.

Nur solche Bestände sind geeignet, Behelfe zur Erforschung der Zuwachsverhältnisse zu liefern, — in sogenannten idealen (ausgezeichnet guten, als abnorme oder extreme zu betrachtenden), und in unvollkommenen Beständen dürfen sie nicht gesucht werden. *)

Auf eine Ausscheidung von eingemischten kleinen Blößen, wie sie öfters in den Beständen vorkommen, ist sich nicht einzulassen; sie führt bei speciellen Probeflächen, wenn diese mit Sorgfalt dem ganzen Bestande anpassend gewählt sind, vom Ziele ab; der Begriff normaler Probeflächen schließt aber ohnehin schon die Einmischung solcher Blößen aus, welche bei guter geregelter Wirthschaft entfernbar sind. Finden sich ausgedehntere Blößen in größerer Anzahl in einem Bestande vor, die es schwierig machen, dessen Massenvorrath durch Probeflächen hinlänglich genau zu erforschen, so wird man sich ohnehin, so wie überhaupt in sehr unregelmäßigen Beständen (S. 24 der

*) Durch neuere ministerielle Bestimmungen ist nachgelassen worden, daß für jetzt von Herstellung und Anwendung von Erfahrungstafeln oder Skalen, und allem, was damit in Verbindung steht, nach Befinden der Umstände, wenn Schwierigkeiten eintreten, Umgang genommen werden dürfe. Dagegen sollen in solchem Falle spezielle Probeflächen, zur Ermittelung der vorhandenen Vorräthe und der zu erwartenden Haubarkeitserträge, um so sorgsamer und in so größerem Umfange aufgenommen werden, zumal in den zwei ältern Klassen.
Von diesen sind diejenigen, welche als normale gelten können, besonders zu bezeichnen, um sie späterhin zur Begründung von Erfahrungstafeln mit verwenden zu können.

Instruktion von 1830) veranlaßt sehen, zur Auszählung des ganzen Bestandes zu schreiten.

Nicht selten (z. B. wegen eingemischter Blößen) würde man sich übrigens vergebens bemühen, die Probefläche so auszusuchen, daß sie ohne Weiteres für die Einschätzung des ganzen Bestandes angewendet werden könne. In solchen Fällen dürfte man jedoch größtentheils im Stande sein, anzugeben, und in der Beschreibung festzuhalten, in welchem Verhältnisse das Ergebniß der Probefläche zu dem Vorrathe der ganzen Unterabtheilung stehe, und um wie viel — am beßten nach Prozenten ausgedrückt — jenes vermindert oder erhöhet werden müsse, um als richtiger Maßstab gelten zu können. — Sollte aber das Ergebniß der Probefläche für einen Theil des Bestandes unbedingt angewendet werden können, für den anderen nicht, so wären die Flächen jeden Theils so genau als möglich zu ermitteln, und für den zuletzt bezeichneten jenem Ergebnisse die geeignete modifizirte Anwendung zu geben, wenn nicht vorgezogen wird, für denselben eine eigene Probefläche anzulegen. (S. 25 der Instruktion von 1830).

Eine gedrängte, doch möglichst bezeichnende Beschreibung der Lage, des Bodens und des Holzbestandes in den verschiedenen Beziehungen, welche durch das, der Försteinrichtungs-Instruktion vom 30. Juni 1830 sub lit. A. angefügte Musterblatt näher angegeben sind, darf nie fehlen. — Die nach Maßgabe der Bestockungsverhältnisse als normale zu betrachtenden Probeflächen sind besonders zu bezeichnen, und ihre Bonität nach Maßgabe des wahrscheinlichen Haubarkeitsertrages anzugeben; dieser ist dabei vorzumerken, um die Resultate der Probeflächen dermalen oder späterhin zur Begründung der Erfahrungstafeln mit verwenden zu können.

Welches aber auch der besondere Zweck der Probeflächen sein mag, so hat dieses keinen wesentlichen Einfluß auf das für ihre Aufnahme zu wählende praktische Verfahren. — Das in Folgendem beschriebene ist bis jetzt bei der Forsteinrichtung an mehreren Orten mit gutem Erfolge angewendet worden,

1*

und es möchte dessen Mittheilung denjenigen nicht unwillkommen sein, welche sich nicht bereits andere, zu eben dem Ziele führende Manipulationen eigen gemacht haben.

Größe der Probeflächen.

§. 3.

Die Anwendung der speciellen Probeflächen setzt immer Gleichförmigkeit der Bestockungsverhältnisse in solchem Maße voraus, um von dem wohlgewählten Flächentheile mit hinlänglicher Sicherheit auf den ganzen Bestand schließen zu können. Je größer der Bestand und dessen Ungleichförmigkeit, desto größer die Probefläche, desto sorgfältiger die Auswahl.

Die Fläche des Versuchs mit jener der Unterabtheilung, in welcher er gemacht wird, in ein bestimmtes Verhältniß zu bringen, ist eben nicht nöthig, doch wird es gut sein, in ausgedehnteren älteren Beständen nur ausnahmsweise unter 5 bis 8 pCt. herabzugehen.

Ueberhaupt gelte als erste Regel, die Probeflächen, namentlich die speziellen, nie zu klein zu machen (S. 24 der Instruktion von 1820), und als Minimum für haubare und angehend haubare Bestände dürfte eine Fläche von 2 bis 3 Tagwerken anzunehmen sein. In Junghölzern kann man jedoch auf 1 Tagwerk, ja selbst noch geringere Flächen herabgehen, da hier der bedeutende Zeitaufwand, den die Stammauszählungen fordern würden, der größeren Ausdehnung hindernd entgegentritt.

Anlage der Probeflächen.

§. 4.

Spezielle Probeflächen werden am besten in der Art angelegt, daß sie die ganze Unterabtheilung der Länge oder Quere nach, oder auch in mehreren Richtungen durchziehen, sofern nämlich die vorkommenden Bestandsverschiedenheiten durch die Verfolgung einer Richtung nicht im gehörigen Verhältnisse erfaßt, und die Abweichungen nicht durch bloße Ocularschätzung mit hinlänglicher Genauigkeit angegeben werden können. Die Breite der Probeflächen kann sich nach der Länge richten; ist diese bedeutend, so genügen 60 — 80 Fuß für die

Breite; kann aber der Probefläche nur eine geringe Länge gegeben werden, so mache man sie desto breiter. — Zur Erleichterung späterer Berechnungen vermeide man bei der Absteckung, so weit es sich, ohne an Genauigkeit zu verlieren, thun läßt, unbequeme Bruchtheile von Tagwerken.

Die Festhaltung der Probeflächen, auf dem Terrain sowohl, als in einem Exemplare der Forstwirthschafts-Karten, macht es wünschenswerth, öfters gebrochene Linien so viel wie möglich zu vermeiden. In der Regel wird man der Probefläche eine gerade Richtung geben können.

§. 5.

Ausscheid. u. Flächeninhaltsbestimmung d. Probeorte.

Ist die Lage der Probefläche bestimmt, so wird deren nähere Ausscheidung vom anliegenden Bestande am zweckmäßigsten und schnellsten durch das sogenannte Einschnüren bewirkt. Man bedient sich hiezu eines Haspels, welchem die Figur 1 dargestellte Construction gegeben werden kann. *)

Fig. 1.

Die Schnur wird an der einen Ecke der Probefläche befestiget, mit dem Haspel, die Schnur abwickelnd, die bestimmte Längenrichtung, welche nach Erforderniß der Umstände vorher mit Stäben ausgesteckt werden kann, verfolgt; so die eine Seite festgehalten, und die Länge derselben mittels der Meßlatte, die auf ebenem Terrain 20′, im gebirgigen dagegen 10′ halten kann, horizontal und genau gemessen. **) In ebenem Terrain kann man sich auch der Meßkette bedienen.

---

*) Die gut gedrehte Schnur erhält eine Länge von 2500—3000 Fuß, einen Durchmesser von 5/10 bis höchstens 6/10 Linien, und wird, um sie gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit zu schützen, in Oel getränkt, oder auch, um sie zugleich im Walde sichtlicher zu machen, durch weiße Oelfarbe gezogen. In München kostet ein solcher Haspel sammt Schnur 8 — 10 fl.

**) Nach Verhältniß der Länge läßt sich, wenn diese keine gebrochene Linie bildet, die Breite leicht berechnen, die erforderlich ist, um der Probefläche ein bestimmtes Maaß zu geben, indem bekanntlich der Quotient aus dem beabsichtigten Flächeninhalte, in Quadratfußen ausgedrückt, getheilt durch die Länge der Probefläche, die Breite bestimmt; z. B. es betrage die

Auf die erste Längenseite werden an ihrem Anfangs- und Endpunkte, dann außerdem noch so viele, der angenommenen Breite entsprechende Perpendikel *) aufgetragen, daß von dem Endpunkte eines jeden auf den nächstfolgenden gesehen werden kann, und nach den hiedurch bestimmten Richtungen die Schnur weiter gezogen. Daß es nie versäumt werden darf, wenn die erste Längenseite gebrochen wäre, an den Wendungspunkten doppelte Perpendickel zu fällen, und die Ausschnitte ꝛc., die dadurch entstehen, bei der Flächenbestimmung zu berücksichtigen, ist an und für sich klar. — Die Figur 2 weist hinlänglich nach, worauf hier vorzugsweise zu achten ist. Wäre z. B. a b c d e f g h als Versuch resp. Probefläche abgesteckt, und mit der Schnur umfangen, so wäre die Fläche desselben nicht durch die Rechtecke a b k h + b c l i + c d e m richtig bestimmt, sondern es wäre noch b k g i zu subtrahiren, dagegen c m f l zu addiren ꝛc.

Fig. 2.

Da jedoch diese Ab- und Zurechnungen etwas mühselig sind, so wird man in der Regel am besten thun, sie dadurch ganz zu umgeben, daß jedes der genannten Rechtecke für sich eingeschnürt und ausgezählt werde.

Ebenso hilft man sich bei ausgedehnten Probeflächen, besonders wenn die Länge bedeutend ist, die Schnur zum Ein-

---

Länge 1000′, und die Probeflächee solle 3 Tagwerke erhalten, so würde die Breite $\frac{3 . 40000}{1000} = 120$ Fuß erhalten müssen.

*) Das Abstecken der Perpendikel oder rechten Winkel läßt sich in der Regel hinlänglich genau bewirken, wenn nach der Richtung der Längenseite die Meßlatte angelegt und an dieser entweder mittels eines zweiten geraden Stockes nach dem Augenmaaße, oder mit Hülfe der Meßgabel, deren äußerer Arm oder Schenkel stets rechtwinklich an dem Längenmaaße befestiget ist, die Richtung der Perpendikel bestimmt wird. Wenn jedoch die Breite beträchtlich ist, sonach eine, wenn auch an sich unbedeutende, Abweichung vom rechten Winkel auf die Flächenbestimmung von merklichem Einflusse sein könnte, so ist die Anwendung eines Kreuzwinkels, Winkelspiegels oder anderen Instrumentes erforderlich.

fangen derselben nicht ausreicht, und mehrere Haspel nicht zu Gebote stehen, leicht dadurch, daß die ganze Fläche als 2 oder 3 gesonderte Theile Behufs der Stammauszählung behandelt wird.

Zur Vermeidung von Irrungen bei der Stammaufnahme ist es zweckdienlich, die etwas breiten Probeorte der Länge nach durch die Schnur in mehrere schmälere Theile abzuschneiden. Es wird dadurch die sonst übliche und zeitraubende Bezeichnung der gemessenen Stämme durch Anplätten, Anreißen ꝛc. entbehrlich. In Junghölzern werden solche Unterabtheilungen — Gassen — oft nicht breiter als 5 bis 10 Fuß sein dürfen, während bei geübten Gehülfen in haubaren Beständen, nach Maßgabe des stärkeren oder minderen Schlusses, 30 bis 50 Fuß Breite gegeben werden können. Diesen Gassen gleiche Breiten zu geben, oder deren Breite zu messen und festzuhalten, ist nicht nöthig. Die Hauptsache ist, daß derjenige, welcher die Aufnahme leitet, seine Gehülfen gut übersehe, und diese selbst nicht leicht fehlen können. Zu dem Ende ist beim Ziehen der Schnur auch stets darauf zu sehen, daß diese durch Befestigung an Bäume, Aeste, Büsche ꝛc. in der erforderlichen Höhe erhalten werde.

§. 6.

Festhaltung der Probeflächen.

Auf dem Terrain werden die Winkelpunkte der Probeflächen mit Pflöcken, und durch Anplätten in der Nähe stehender Stämme bezeichnet (S. 24 der Instruktion von 1830); ihre Lage in den Forstwirthschaftskarten durch Anmessen bestimmt.

§. 7.

Stamm-Aufnahme.

Nach erfolgter Absteckung und Einschnürung der Probeflächen ist die weitere Aufgabe, die in derselben vorhandenen Stämme aufzunehmen. Es werden zu diesem Zwecke von sämmtlichen Bäumen, gewöhnlich auf Brusthöhe (4½ Fuß über dem Boden — bei der ersten Scheitlänge über dem Stocke, diesen zu 1 Fuß gerechnet) die Durchmesser mit der Baum-

Fig. 3. kluppe (Fig. 3) gemessen,*) und — ausgeschieden in Klassen, die von Zoll zu Zoll im Durchmesser steigen, so wie auch nach

*) Es ist nicht nothwendig, daß die Messung der Stämme gerade auf 4½ Fuß Höhe über dem Boden vorgenommen werde; sie kann auch höher oben statt finden und dieses sogar den Vorzug verdienen, wenn die Durchmesser der Stämme bei 4½ Fuß noch auffallende Unregelmäßigkeiten zeigen. — Es mag nun diese oder jene Höhe gewählt werden, so gilt als Regel, daß in einer und derselben Probefläche die Durchmesser sämmtlicher Stämme auf gleicher Höhe abgegriffen werden müssen. — Sollten in dieser Höhe einzelne Stämme eine Stärke zeigen, die mit der gleich weiter oben folgenden in keinem richtigen Verhältnisse stünde, so wäre die Unregelmäßigkeit durch Rektifizirung des abgegriffenen Durchmessers nach Gutdünken auszugleichen, und hienach der Eintrag in das Auszählungsbüchlein vorzunehmen.

Aus mehrfachen Gründen bleibt es wünschenswerth, in sämmtlichen Versuchen eines Reviers oder Wirthschafts-Komplexes bei Messung der Stämme eine gleiche Höhe anzunehmen. Werden Ausnahmen gemacht, so wären diese im Büchlein geeignet festzuhalten, indem bei Auswahl der Musterbäume, Berechnung der Reduktionszahlen 2c. hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

Den Meßgabeln (Baumkluppen) kann die Form und Einrichtung, wie Figur 3 a darstellt, gegeben werden. Das Lineal ist, um die in Dezimal-Zolle und Linien gehende Theilung gegen das Abreiben zu sichern, wie die Zeichnung 3 b des Querschnittes desselben zeigt, ausgehöhlt. An einer guten Meßgabel soll der bewegliche Arm sich leicht schieben lassen, und beide Arme, wenn sie an den zu messenden Stammtheil gedrückt werden, genau parallel laufen.

Bei Bestandesauszählungen in Jung- und schwächeren Mittelhölzern würde die Arbeit mit den eben beschriebenen größeren Meßgabeln sich sehr verzögern, und es können in solchen sogenannte Handkluppen, wie Figur 3 c eine verzeichnet ist, mit Vortheil Anwendung finden. Da an diesen ein zweiter beweglicher Arm nicht angebracht ist, so wäre bei der Messung darauf Bedacht zu nehmen, daß, während der an dem Lineal unter einem rechten Winkel befestigte Arm an die eine Seite des Baumes angedrückt wird, die Visionslinie von der entgegengesetzten Seite parallel mit diesem Arme, d. h. senkrecht auf das Lineal genommen, und so der Durchmesser abgelesen werde.

Von den größeren Meßgabeln kommt in München eine auf 1 fl. 30 kr., von den kleineren auf 18 kr. zu stehen.

Holzarten, dann nach Haupt- und Nebenbestand, — in ein Büchlein, welches nach anliegendem Formulare litt. A. eingerichtet werden kann, eingetragen. Beil. lit. A.

Stämme, deren Durchmesser nicht genau eine bestimmte Anzahl ganzer Zolle halten, werden jener Zollklasse zugezählt, welcher sie am nächsten stehen, so z. B. werden Stämme mit 16.1 bis 16.4 Zollen der Klasse 16, welche mit 16.5 bis 16.9 der Klasse 17 angehören ꝛc.

Der geringe Unterstand in älteren Beständen, Vorwuchs und dgl., dann der nicht benutzbare Theil des Nebenstandes in Junghölzern ꝛc. kann ganz außer Berechnung bleiben, und es bedarf sonach auch der Aufnahme desselben nicht; es genügt, wenn das Vorhandensein des erstern in der Beschreibung bemerkt wird.

Finden sich in einer Probefläche mehrere Holzarten, so können für dieselben entweder verschiedene Zeichen gewählt, oder wie in der Beilage A, 1te Seite, angedeutet ist, besondere Spalten eröffnet werden.

Die Rubrik „Durchmesser" bleibt in dem Aufnahmsbüchlein bei der Lithographirung offen, um den Eintrag nach den wahrscheinlich vorkommenden Zollklassen bewerkstelligen und bei größeren Probeflächen mehrere Zeilen für eine Klasse benützen zu können. *)

Die Gehülfen müssen vorerst auf das Ablesen der Maße auf den Gabeln gehörig eingeübt, und ihnen der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenbestand klar gemacht werden. Namentlich in letzterer Beziehung ist von Seite des Taxators, oder des die Bestandsaufnahme bewirkenden Individuums strenge darauf zu sehen, daß nach richtigen Grundsätzen verfahren, und

*) In der Beilage litt. A (so wie in den Beilagen B und D) ist durch schwarzen Druck das eigentliche Formular angedeutet. Der Eintrag in die Formulare ist mittelst rothen Druckes exemplificirt. — Diejenigen, welche an andere Formulare der Bestandsaufnahmsbüchlein und Bezeichnungsarten in denjenigen gewöhnt sind, mögen immerhin diese in Anwendung bringen.

nur solche Stangen oder Stämme zum Nebenbestand gerechnet werden, welche bei einer wirklichen Durchforstung ohne Nachtheil für den Bestand in seiner dermaligen Beschaffenheit und ohne Unterbrechung des Schlusses ausgehauen werden dürften.

Es ist deshalb gut, anfänglich in einigen Versuchen nach erfolgter Auszählung die Durchforstungen vornehmen zu lassen, und die wirklichen Ergebnisse mit jenen der Auszählungen zu vergleichen. Die Gehülfen werden in kurzer Zeit so eingeübt werden können, daß sie mit vieler Verlässigkeit arbeiten.

Nichts desto weniger soll aber der Taxator, den Gehülfen folgend, durch eigene Anschauung sich überzeugen, in wie ferne die von diesen getroffene Ausscheidung entspricht, und von ihnen beim Ausrufen richtig angegeben wird; zugleich ob sie beim Messen nicht einzelne Stämme übersehen, andere doppelt aufnehmen u. s. f.

Die Stammaufnahme selbst geschieht auf folgende Weise:

Die beiden Gehülfen messen, jeder in einer der durch die Schnur eingefangenen Gassen, langsam vorwärts schreitend, Stamm für Stamm; rufen bei jedem die Holzart und den Durchmesser aus, und geben zugleich an, ob der fragliche Stamm dem Haupt- oder Nebenbestande angehöre, z. B. Fichte —4— Druck (eine Fichte mit 4 Zoll Durchmesser, die dem Nebenbestande angehört) Tanne — 9 (eine dominirende Tanne mit 9 Zollen) ꝛc. — Der Taxator zeichnet in dem Manual die Stämme durch Striche, jene des Nebenbestandes von denen des Hauptbestandes durch irgend eine Bezeichnung kenntlich machend, geeigneten Orts auf, und wiederholt den Ausruf der Gehülfen, als Zeichen, daß sie richtig verstanden wurden.

Durch die Bestandsaufnahmen wird die Anzahl der Stämme jeder Zollklasse, gesondert nach Holzarten, und je nachdem sie zum Haupt- oder Nebenbestande gehören, bekannt. Die Masse der Stämme in jeder dieser Klassen wird am sichersten durch Fällung und Cubirung von Musterbäumen erhalten.

§. 8.

Auswahl u. Fällung der Muster-bäume.

Zu diesem Zwecke werden entweder von jeder Zollklasse, oder nur für jede 2te oder 3te Klasse, ein oder mehrere Musterbäume, je nachdem eben mehr oder minder genaue Resultate erforderlich sind, oder die Wachsthums-Verhältnisse der Stämme differiren, ausgesucht; es dürfen als solche weder die wüchsigsten noch kümmernde Stämme gewählt werden; es soll vielmehr jeder Stamm möglichst den Durchschnitt seiner Klasse hinsichtlich der Conformation und Länge repräsentiren. Räthlich ist es, sich hinsichtlich jener Stämme, welche vorzugsweise den dominirenden Bestand bilden, nicht auf einen einzelnen Musterbaum für jede Klasse zu beschränken.

Bei der Auswahl sind die Musterbäume wieder in derselben Höhe zu messen, in welcher die Durchmesser der Stämme bei der Bestandes-Auszählung abgegriffen wurden (§. 7). Der bei dieser Höhe genau gemessene Durchmesser des Musterbaumes wird im Cubirungsbüchlein (Beilage B. — §. 9) unter dem Worte „Durchmesser" im Kopfe der Tabelle eingetragen.

Die Ermittelung der Massen für jene Zollklassen, in welchen keine Stämme gefällt wurden, dann die Abgleichung der etwa vorkommenden Unregelmäßigkeiten an den kubirten Stämmen selbst kann durch Interpolirung entweder auf arithmetischem, oder wie später gezeigt werden wird (vide §. 15) auf graphischem Wege stattfinden. Die Anwendung dieser letzten Methode gestattet es, von der Aufsuchung von Musterbäumen, deren Durchmesser genau das Maß der Klasse halte, für welche sie gelten sollen, Umgang zu nehmen, und es darf z. B. immerhin ein 9.4 oder 8.7 zölliger Stamm für die Zollklasse 9 gewählt werden, wenn er nur bezüglich auf Wachsthum, Länge ꝛc. entspricht, und keine auffallenden Eigenthümlichkeiten zeigt.

Jede in größerer Anzahl vorhandene Holzart muß ihre eigenen Musterbäume erhalten. Ist jedoch eine Holzart nur in untergeordnetem Verhältnisse beigemischt, so kann sie, Behufs der Berechnung, jener unter den dominirenden Holzarten

beigezählt werden, welche nach Wahrscheinlichkeit bei gleichen Durchmessern ungefähr dieselben Massen hat. So z. B. würde es zeitraubend sein, und an Genauigkeit doch wenig gewonnen werden, wenn in einem Versuche, in welchem 300 Fichten, 100 Tannen, 20 Buchen, 15 Lärchen und 10 Fohren ausgezählt wurden, für die drei letzteren Holzarten eigene Musterbäume gefällt würden; es können diese vielmehr den Tannen und Fichten beigezählt werden, oder, wenn man die Massen für jede Holzart gesondert zu erhalten wünscht, die Musterbäume der Tannen und Fichten auch für die übrigen Holzarten Anwendung finden. — Wo indessen die Beimischung einer Holzart von einigem Belange ist, werden immerhin für diese eigene Musterbäume zu wählen sein.

Die zu Musterbäumen ausgewählten Stämme werden mit den der Zollklasse entsprechenden Ziffern (z. B. 10zöllige Stämme mit Nr. 10 ꝛc.) bezeichnet, und den Holzhauern zur Fällung und Ausastung angewiesen.

Die Fällung geschehe mit möglichster Schonung des übrigen Bestandes. Die Stöcke erhalten die ortsübliche Höhe. Die Entastung werde sorgfältig vorgenommen; der Gipfel, so weit er dem Reisigholze angehört, vom Stamme getrennt. *) Am untersten Ende des Stammes (auf dem Stocke selbst nur für den Fall, daß die Altersermittelung sofort vorgenommen wird, indem sonst durch Austreten des Harzes und Saftes die Ringe unkenntlich werden) lasse man, falls die Jahresringe fein und schwer zu zählen sein sollten, mit einer scharfen Axt die rauhe Schnittfläche durch eine schief gegen die Achse des Stam-

*) Der hienach abgetrennte Gipfel bleibt für die Berechnung der Stamm- und stärkeren Astholzmasse außer Ansatz. — In dem Falle jedoch, daß man die stärksten Musterbäume benutzen wollte, um sogenannte Reduktionszahlen zu ermitteln (vide die betreffende Bemerkung zu §. 15) ist die Länge des Gipfelstückes eines jeden solcher Stämme besonders zu notiren, um bei der betreffenden Berechnung Gebrauch hievon zu machen.

mes bis in dessen Mittelpunkt geführte Hiebsfläche zur Zählung der Jahresringe vorbereiten.

Bei manchen Holzarten, namentlich Laubhölzern, erleichtert man sich das Zählen dadurch, daß man die glatt gehauene Fläche mit schwarzer Erde stark einreibt, dann mit feuchtem Moose wieder reinigt.

§. 9.

Messung der Musterbäume.

Die Kubirung der Stämme geschieht am genauesten durch stückweise Berechnung derselben als abgekürzte parabolische Kegel, oder was dasselbe ist, als Cylinder (Walzen, Wellen), deren Durchmesser in der Mitte des betreffenden Stammstückes gemessen wird. *)

Den Stammtheilen oder Stücken kann Behufs der Berechnung eine beliebige Länge gegeben werden, nur sollte sie für jene Fälle, wo größere Genauigkeit erfordert wird, 10 F. nicht übersteigen. Zweckmäßig ist, entweder die einfache oder doppelte Scheitlänge, oder jene von 10 Fuß zu geben.

Die Abtheilung des Stammes (das Abschneiden selbst ist hiezu keineswegs nöthig) wird in der Art bewerkstelligt, daß jene Punkte, wo der Baum gemessen werden soll, durch eine leichte Kerbe bezeichnet werden. Wählt man, wie hier zur Exemplification und näheren Auseinandersetzung geschieht, die doppelte Scheitlänge zu 7 Fuß, so wird der Stamm, wie in Fig. 4 dargestellt ist, zuerst bei $3\frac{1}{2}$ Fuß oder in der Mitte des ersten, als abgekürzter parabolischer Kegel zu berechnenden Stammstückes a b, das zweitemal bei $3\frac{1}{2}+7=10\frac{1}{2}$, oder dreifacher Scheitlänge in der Mitte des zweiten Stammstückes b c, — das sechstemal bei $3\frac{1}{2} + (5\times7) = 38\frac{1}{2} =$ bei 11facher Scheitlänge zwischen f und g gemessen. Die erste Kerbe muß sohin nach einfacher, alle folgenden nach doppelter

Fig. 4.

*) Der kubische Inhalt eines abgekürzten parabolischen Kegels wird bekanntlich durch die Multiplication der Kreisfläche, welche dem in der Mitte desselben gemessenen Umfange oder Durchmesser (nicht dem arithmetischen Mittel des oberen und unteren Durchmessers) entspricht, mit der Höhe desselben gefunden.

Scheitlänge eingehauen werden. Die letzte Kerbe trifft wieder nach einfacher Scheitlänge bei g. — Der übrigbleibende Stammtheil g h, welcher größtentheils die angenommene Länge von 7, 10 rc. Fuß nicht mehr hat, sondern etwas mehr oder weniger, *) wird in der Mitte seiner wirklichen Länge gemessen, und diese geeignet notirt. — Das Gipfelstück h i, gehört zum Reisigholz und bleibt bei der Kubirung außer Ansatz. (vide Bemerkung zu §. 8.) Bei der Messung sind die Durchmesser unmittelbar mit der, nach Zollen und Linien getheilten größeren Kluppe — Meßgabel — (Figur 3 a) und nicht die Umfänge mit einem Rollmaße (Meßbande) abzugreifen; letztere Messung geht langsamer, und liefert im größeren Durchschnitte aus mehrfachen Gründen zu hohe Resultate. Da jedoch die Bäume selten kreisrund, sondern bald mehr bald minder abgeplattet oder oval sind, so ist es nöthig, den Durchmesser übers Kreuz, resp. doppelt zu messen; die Größen werden halbirt, und dieses arithmetische Mittel in ein Kubirungs-Büchlein, etwa von der in Beilage litt. B angegebenen Form, eingetragen. — Die auf diese Weise ermittelten Durchmesser sind zwar nicht mathematisch richtig, doch können sie immerhin als hinlänglich genau für den bezeichneten Zweck den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt werden.

Beil. lit. B.

Die Messung wird beschleunigt, wenn beide Gehülfen hiezu verwendet werden, so daß, während der eine die Durchmesser des ersten Stückes oder Stammtheiles angibt, der zweite jene des zweiten mißt, und ausruft, wenn der erste zur Kerbe des dritten Stammstückes sich begibt u. s. f. **).

---

*) Der Fall, daß kürzere oder längere Stammtheile angenommen werden müssen, tritt auch ein, wenn der Stamm eine Gabel bildet, oder bei einem starken Aste in seiner Dimension auffallend abnimmt.

**) Es lassen sich auf den Gabelmaaßen, neben den Längenzollen und Linien, auch die entsprechenden Kreisflächen oder Kubikmaaße verzeichnen und diese sofort, statt der Längenmaaße der Durchmesser, ablesen. Für das Eintragen derselben in das Kubirungsbüchlein müßte dieses geeignet modificirt werden. Zu

§. 10.

Bestimm. des Alters d. Musterbäume.

Die Zählung der Jahresringe werde mit Sorgfalt vorgenommen, und wenn Bäume in ihrer Jugend im Drucke gestanden, dieses bemerkt.

Jene Anzahl Jahre, welche die jüngen Pflanzen im Durchschnitte gebraucht haben mögen, um die Stockhöhe zu erreichen, wird sich unter Berücksichtigung der örtlich obwaltenden Umstände leicht bemessen lassen. In dem Kubirungsbüchlein sind nur die wirklich gezählten Jahre bei den einzelnen Stämmen vorzutragen, die für die Stockhöhe durchschnittlich geschätzten aber in den Bemerkungen besonders anzugeben, wie im Beispiele Formular **B** geschehen.

In der Rubrik für Bemerkungen ist eintretenden Falles auch anzugeben, wie lang der Baum entschieden im Drucke gestanden hat, oder aus anderen Ursachen im Wachsthume zurückgehalten worden ist, (z. B. durch Weidenschaft, Wildfraß, wiederholte Fröste 2c. 2c. wie dieses in einzelnen Localitäten vorkommen kann), — um so dessen Gesammtalter und eigentliche Wachsthumszeit in Evidenz zu stellen.

Die im Drucke 2c. angelegten Jahresringe unterscheiden sich bekanntlich durch ihre enge Schichtung im Verhältniß zu den der nachfolgenden Jahre. — Jene dürfen, wenn es sich von Bestimmung der Wachsthumszeit handelt, nicht voll in Rechnung genommen werden, sondern nur der Zeitraum, welchen eine nicht unterdrückte Holzpflanze gleicher Art zu der in der Unterdrückung erlangten Stärke bedurft hätte. Würde sich z. B. auf einer Stockfläche das Figur 5 versinnlichte gegenseitige Verhältniß der Jahresringe zeigen, und die ersten 25 Jahresringe, vom Kerne nach außen zu gezählt, den übrigen bedeutend an Stärke nachstehen, die junge Pflanze sohin aller Wahrscheinlichkeit nach diese Jahre als Vorwuchs oder unter

Fig. 5.

---

diesem Verfahren kann man jedoch nicht rathen, weil dabei leichter Irrung entsteht, dadurch bei nicht vollkommen kreisrund gewachsenen Stämmen auch zu hohe Resultate erhalten werden 2c. 2c.

der Einwirkung äußerer Beschädigungen zurückgelegt haben, während erst nach Verlauf derselben die ihren besseren Wachsthum hindernden Ursachen aufgehört haben, so wäre in diesem Falle (abgesehen von der Zeit, welche die Pflanze zur Erreichung der Stockhöhe gebraucht haben dürfte) das Alter 45 Jahre, die Wachsthumszeit aber nur 20 Jahre, mehr jene Anzahl Jahre, welche die Pflanze in freier Stellung resp. ohne die Einwirkung jener Ursachen nöthig gehabt haben möchte, um den Durch- resp. Halbmesser, den sie im Drucke ꝛc. ꝛc. erreichte, zu erlangen.

Diese Ergänzungsjahre werden sich entweder nach anderweitigen Erfahrungen über die Zunahme der Stammdurchmesser in nicht unterdrücktem Zustande und auf Boden von gleicher Productivität innerhalb einer gewissen Anzahl Jahre, oder in vielen Fällen auch aus der Stärke der nach der Unterdrückung angelegten Jahresringe auf dem Stocke selbst bemessen lassen.

Dergleichen Recherchen werden auf Plänter-Waldungen in welchen die Stämme nicht selten einen großen Theil ihrer Lebenszeit als Unterwuchs zugebracht haben, ebenso wenig auszudehnen sein, als hieher jene Fälle gerechnet werden dürfen, in welchen das Zurückbleiben im Wachsthume anderen Verhältnissen zuzuschreiben ist, z. B. hohem Alter, Entkräftung des Bodens ꝛc.

Noch kann in den Kubirungsbüchlein bei den betreffenden Stämmen bemerkt werden, ob die Jahresringe in den letzten Jahren bedeutend ab- oder zunehmen, oder sich ziemlich gleich bleiben, um hienach annähernd bestimmen zu können, wie die Zuwachsverhältnisse der einzelnen Bäume in den letzten Jahren gewesen sind, und wie sie sich etwa in den nächsten verhalten könnten.

Spezielle Untersuchungen und Messungen über die Stärke der Ringe in den letzten Jahren, überhaupt detaillirte Analysen können allerdings für die einzelnen Bäume, an welchen sie vorgenommen werden, genaue Resultate liefern. Aus dem Zuwachse dieser jenen des Bestandes entziffern zu wollen, bleibt

aber immerhin eine sehr schwierige Aufgabe, und führt nicht selten zu unrichtigen Resultaten, weßhalb von dergleichen mühseligen und zeitraubenden Untersuchungen in der Regel besser ganz Umgang genommen wird.

§. 11.

Astholz, Stockholz u. Reisig.

Die im vorigen §. erwähnten Messungen zum Behufe der Massenerforschungen erstrecken sich nur auf den Stamm; die stärkeren Aeste so weit sie zum Klafterholze, (im Gegensatze von Wellen und Reisig) gehören, konnen auf dieselbe Weise, wie der Stamm selbst, behandelt werden.

Der Anfall an Stockholz und Reisig, oder dessen Verhältniß nach Prozenten zum Klafterholze, in jenen Gegenden, in welchen dieses Material Gegenstand der Benützung und Verwerthung ist, wird verlässiger aus wirklichen Schlagfällungs-Ergebnissen entnommen. Versuche an einzelnen Stämmen, um von diesen auf das Ganze zu schließen, geben selten sichere Resultate.

§. 12.

Massengehalt der Raumklaft.

Da nach vollendeter Messung das Stammholz und stärkere Astholz, so weit es nicht als Bau- oder Nutzholz abgegeben werden kann, ohnehin zum Behufe seiner Verwerthung zu Brennholz aufgemacht wird, so braucht man nur die Klafterzahl sowohl, als den genau ermittelten Kubikgehalt des Bau ꝛc. ꝛc. Holzes zu notiren, um sodann durch Division der erhaltenen Klaftern in die Masse der kubirten Stämme, nach Abzug des Bau- und Nutzholzes, den Massengehalt einer Raumklafter zu erhalten.

Hiemit endigen sich die Arbeiten im Wald. Die weiter nöthigen Berechnungen und Zusammenstellungen sind folgende:

§. 13.

Summirung in dem Aufnahmsbüchlein.

In den Bestandsaufnahms-Büchlein werden die Stämme für jede Klasse summirt, und in den betreffenden Rubriken (Formular A, 2te Seite) nach Holzarten geschieden vorgetragen.

Massenberechnung d. gefällten Musterbäume.

§. 14.

Die Kubirung der gemessenen Musterbäume geschieht, wenn die Durchmesser der einzelnen Stammtheile aufgezeichnet wurden, (das sub litt. B. anliegende Muster zu einem Kubirungs-Büchlein ist hiernach eingerichtet) mit Hülfe von Tabellen, die zur Erleichterung und Beschleunigung des Aufsuchens die gewöhnlich vorkommenden Dimensionen auf einer Seite eines Bogens, wie die sub litt. C. anliegende Tafel*), enthalten sollten.

Beil. lit. C.

Die entsprechenden Massengehalte werden in die hiefür bestimmte Rubrik des Büchleins übertragen, das Endstück nach seiner wirklichen Länge berechnet. Die Summe der Massen der einzelnen Theile gibt die Masse des Stammes. Hiezu die stärkeren Aeste gerechnet, so weit sie zum Klafterholz gehören, und welche auf gleiche Weise kubirt werden, gibt die Gesammtmasse des Baumes an solchem Holze, welches als Massen- oder Raumklafter verrechnet wird. **)

*) Diese Tafel enthält für die Durchmesser von 0,1 Dez.-Zoll bis 6 Fuß, von Linie zu Linie, die entsprechenden Kreisflächen, und die Kubikgehalte einer 7 Fuß langen Walze oder Welle. So ergibt sich z. B. aus derselben, daß einem Durchmesser von 21,1 Zoll eine Kreisfläche von 3,497 Quadratfuß entspreche, und daß eine 7schuhige Welle von demselben mittleren Durchmesser 24.5 Kubikfuß halte. Daß mittelst dieser Tafeln die Cubikgehalte für Wellen jeder Länge zwischen 0,1 und 60 Zollen Durchmesser durch Multiplication der dem Durchmesser angehörigen Kreisfläche und ihrer Länge berechnet werden können, darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden; es würde z. B. bei dem Durchmesser von 30 Zollen eine 25schuhige Welle $7{,}069 \times 25 = 176{,}725$ Kubikfuß halten; eine 10schuhige von 40,5 Zollen Durchmesser $12{,}882 \times 10 = 128{,}82$ Kubikfuß ꝛc. —

**) Wurden die Kreisflächen abgelesen (Siehe die betreffende Bemerkung zu §. 9), so bedarf es nur der Addition derselben, die letzte dem Endstücke angehörige ausgenommen, und der Multiplication der Summe mit der den einzelnen Stücken gegebenen Länge. Zu diesem Produkte die auf vorhin bezeichnete Art ermittelte Masse des Endstückes und der Aeste (in soferne deren Kreisfläche nicht bereits in die Addition aufgenommen worden sind) hinzugerechnet, gibt die Gesammtmasse.

Will man das Prozentverhältniß des Bau- und Nutzholzes zur Gesammtmasse ermitteln, so wird man in der Regel zu verlässigeren Resultaten gelangen, wenn dieses Verhältniß (so auch jenes zwischen Scheit- und Prügelholz) aus wirklichen Fällungsergebnissen, nach einem größeren Durchschnitte entnommen wird, als wenn man dabei die Resultate aus der Massenberechnung der Musterbäume zu Grunde legt.

Das um die Länge des Endstückes vermehrte Produkt der Anzahl der Stammtheile in ihre Länge entspricht der Länge des Stammes, und durch weitere Hinzurechnung der Länge des abgetrennten Gipfelstückes erhält man die ganze Höhe des Baumes.

§. 15.

Berechnung d. Masse f. d. Probefläche.

Zur Darstellung der Resultate der Massenberechnung für die ganze Probefläche kann entweder das hier sub litt. D. anliegende, oder, mit einiger Modification, das der Försteinrichtungs-Instruktion angefügte Formular A benützt, oder ein anderes für die lokalen Verhältnisse eben passendes konstruirt werden.

Beil. lit. D.

Die Interpolirung der Massen für diejenigen Zollklassen, in welchen keine Musterbäume gefällt wurden, auf arithmetischem Wege, ist unbenommen, wenn dieser vorgezogen werden sollte. — Nur hüte man sich, dabei ein Verfahren anzuwenden, welches mehr oder minder von der wahren Größe entfernen könnte.

Als empfehlenswerther erscheint jedoch die schon vorhin (§. 8) erwähnte Interpolirung auf graphischem Wege, welche folgendermaßen geschieht:

Auf einer Horizontallinie, welche die Durchmesser nach Zollen in gleichen Entfernungen verzeichnet enthält, werden, nach einem beliebig gewählten, der Stärke der größeren Bäume entsprechenden Maßstabe, die berechneten Massen der Muster-

---

Wurden endlich die Kubikgehalte selbst abgenommen, so gibt die einfache Addition dieser Theile, denen noch die Massen der Endstücke zugezählt werden, die Gesammtmasse.

bäume als Ordinaten dort aufgetragen, wo es ihre Durchmesser erfordern.

Durch die mittelst kleiner Ringe kenntlich gemachten Endpunkte der Ordinaten wird aus freier Hand, die Unregelmäßigkeiten ausgleichend, eine Kurve gezogen, von dieser die Massen nach demselben Maßstabe, den man beim Auftragen benützte, von Zoll zu Zoll abgenommen, in der entsprechenden Rubrik der Tabelle litt. D. (oder des anderweitig gewählten Formulars) vorgemerkt, und hierauf die weiteren Berechnungen gegründet. — Daß dieses Verfahren ein sorgfältiges Abgreifen der Maaße mittelst eines guten Zirkels, ein reines und scharfes Ausziehen der Kurven, überhaupt eine genaue Manipulation bedinge, versteht sich von selbst.

Jede gesondert behandelte Holzart (vide §. 8) erhält eine eigene, Haupt- und Nebenbestand für jede Holzart aber, erhalten eine gemeinschaftliche Kurve.

Bezüglich auf die jedesmalige Wahl der Maaßstäbe für die Kurven, werden die unter litt. E beispielweise beigefügten Skalen, welchen zu diesem Behufe auch die betreffenden Massen beigeschrieben sind, die etwaigen Zweifel lösen. (Beil. lit. E.)

Finden sich in einer Probefläche übergehaltene Stämme, deren Stärke bedeutend von den größeren Stämmen des übrigen dominirenden Bestandes abweicht, so wären diese, nicht selten einem weit höheren Alter angehörigen Stämme, in die Kurve des jüngeren Bestandes nicht aufzunehmen. Zur Bestimmung des Kubikgehaltes solcher Ueberhälter und ihres Alters werden sich hinlänglich genaue Anhalte in den Jahreshieben sammeln lassen, da es wegen des hohen Werthes, welchen dergleichen Stämme nicht selten haben, unzulässig erscheint, in jeder oder in den meisten Probeflächen Musterbäume für sie zu fällen. *)

*) Die Massenbestimmung sehr starker Nadelholzstämme wird in vielen Fällen durch die Anwendung der sogenannten Reductionszahlen bewerkstelliget werden können, wenn zu diesem Behufe entweder an den in der Probefläche selbst oder auf den Jahres-

Die Multiplikation der durch Interpolirung erhaltenen Massen mit den treffenden Stammzahlen des Haupt- und Nebenbestandes gibt den Gehalt der Zollklasse, die Summen dieser, mit dem Gehalt der besonders berechneten größeren Stämme, die Gesammtmasse der Probefläche, soferne diese nur eine Holzart enthält. Bilden dagegen mehrere Holzarten den Bestand, so ist jede, wenn sie nicht im untergeordneten Verhältnisse beigemischt ist, gesondert, wie eben gezeigt, zu behandeln, für sämmtliche Holzarten eine Totalsumme zu ziehen, und die Resultate auf die Normalfläche von 1 Tagwerk zu reduciren.

Die Reduktion der Massenklaftern auf Raumklafter kann, wenn in dieser Beziehung nach dem, was §. 12 gesagt worden ist, in der Probefläche Versuche angestellt worden sind,

---

hieben gefällten stärksten Stämmen das Verhältniß ihrer wirklichen Masse zu jener eines Kegels oder einer Walze von gleichem Durchmesser und gleicher Höhe, d. i. des Idealkegels oder der Idealwalze gesucht, und diese Reduktionszahl der Berechnung der starken Stämme, deren Durchmesser und Länge vorerst bestimmt werden muß, zu Grunde gelegt wird. Wäre zum Beispiel die Masse einer Fichte mit 4 Fuß Durchmesser, deren Höhe man durch Schätzung oder Messung mittelst eines Dendrometers inclusive des dem Reiserholze angehörenden Gipfelstückes auf 130′ bestimmte, zu ermitteln, und die stärkste gefällte Fichte zu 24″ Durchmesser hielte in der Wirklichkeit 189,0 Kubikfuße während der Idealkegel derselben mit 24 Zoll Durchmesser und 121′ Höhe (mit dem Gipfelstücke) $\frac{4 \,.\, 52 \times 121}{3} = 182{,}3$ Kubikfuß hält, so wäre die Reduktionszahl für diesen Stamm 182,3 : 189,0 = 1 : x oder 1,037

Der dem zu kubirenden Stamme entsprechende Kegel berechnet sich auf $\frac{12{,}57 \times 130}{3} = 544{,}7$; die Masse des vierschuhigen Stammes also auf 544,7 × 1,037 = 564,9 Kubikfuße

Eigentlich wäre hiebei auch die Masse des Gipfelstückes des gefällten stärksten Stammes (im obigen Beispiele der 24zöllige) mit in Berechnung zu ziehen Zu dem vorliegenden Zwecke kann jedoch, bei der Geringfügigkeit der sich ergebenden Differenz, hievon Umgang genommen werden.

zum Behufe deren Anwendung bei der Forstbeschreibung, in dem Formular litt. D angegeben, oder auch besonders notirt werden. *)

Ermittel. d. Bestandesalters u. des durchschnitt. Zuwachses.

§. 16.

Wenn sich Gesammtalter und Wachsthumszeit der Musterbäume verschieden gezeigt haben, so ist dieser Unterschied auch in der Berechnungstabelle (litt. D) festzuhalten, und es muß in die Rubrik Alter bei den einzelnen Musterbäumen Behufs der Berechnung des durchschnittlichen Alters der Probeflächen zwar nur die Wachsthumszeit, wie solche auf dem Stocke, nach Abzug jener Jahre, welche der Baum im Drucke stand, erscheint, vorgetragen (vide vorhin §. 10), unter diese aber pro nota und zwischen Klammern die Dauer dieses Druckes bemerkt werden.

---

*) Solche einzelne Versuche sind übrigens nur als Beiträge zu den umfassenderen Ermittlungen zu betrachten, welche mit Benützung der jährlichen Hiebe angestellt werden müssen, um der instruktionsmäßigen Bestimmung von 1830 S 15 ad §. 24 gehörig Genüge zu leisten. — Der hieraus sich ergebende allgemeine Durchschnitt, resp. die zu ermittelnde allgemeine Verhältnißzahl für ein ganzes Revier oder einen Wirthschafts-Komplex sind es denn auch, welche angewendet werden müssen, um — im Hinblicke auf die ausdrückliche Bestimmung der Instruktion S. 28 ad 5 und auf andere, damit in Verbindung stehende — den Massengehalt der Probeflächen, per Tagwerk sowohl, als im Ganzen in Normal-Raumklafter zu reduciren, und hienach die in die Periodentabelle Nr. 6 einzustellenden Erträge der einzelnen Unterabtheilungen rc. zu berechnen. — Es kann sonach nicht gemeint sein, daß diese Reduktion für jeden Bestand insbesondere, mittelst der speziellen Verhältnißzahl bewirkt werden solle, welche sich aus dem in demselben angestellten Versuche ergeben hat.

Ueber das Verfahren zur Erforschung des Massengehaltes der verschiedenen Sortimente, welcher, gemäß der oben angezogenen Bestimmung der Instruktion, in der generellen Beschreibung angegeben werden soll, wurde in dem Anhange besondere Anleitung für diejenigen angefügt, denen sie etwa erwünscht sein könnte, wenn sie sich nicht bereits andere, zu eben dem Zwecke führende, Manipulationen eigen gemacht haben.

Das **Bestandesalter** selbst wird aus der Wachsthumszeit der zahlreicheren und stärkeren Stammklassen des Hauptbestandes, mit Ausschluß der geringsten und der etwa vorkommenden stärksten älteren Stämme bestimmt. Das arithmetische Mittel des Alters der diesen Bedingungen entsprechenden Musterbäume dürfte bei Ermittelung des Durchschnittsalters für jede Holzart und die ganze Probefläche in der Regel genügen. *)

Extreme, die an dem einen oder anderen dieser Musterbäume sich zeigen sollten, bleiben ganz außer Rechnung. Ein gleiches Verfahren hat bei den übergehaltenen Stämmen, die nicht selten ein doppeltes, ja dreifaches Umtriebsalter zu erreichen bestimmt sind, statt zu finden, und es bleibt ihr Alter bei Bestimmung des Alters für den **dominirenden** Be-

---

*) Da es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß der bisherige Durchschnittszuwachs eines Bestandes gleich sei der Summe des Durchschnittszuwachses seiner einzelnen Stämme, resp. Stammklassen, so wird das Bestandesalter am genauesten durch Division der Summe der Durchschnittszuwachse der einzelnen Zollklassen in die Gesammtmasse aller Stämme ermittelt. Aus Berechnungen welche auf größere Versuche, auf die Ergebnisse vieler Probeflächen gestützt worden sind, hat sich aber ergeben, daß das Bestandesalter, welches sich aus dem arithmetischen Mittel des Alters der einzelnen Musterbäume entziffert, demjenigen am nächsten stehe, welches mittelst der Durchschnittszuwachse erhalten wird, und zwar so nahe, daß dieses Verfahren nicht allein, wie oben gesagt ist, in der Regel genügen, sondern auch, wegen der ungleich leichteren Berechnungsweise, und weil bei aller Sorgfalt das Bestandesalter bis auf etliche Jahre hin doch nicht mit mathematischer Gewißheit zu ermitteln ist, auf der andern Seite so kleine Differenzen doch einen wesentlichen Einfluß nicht üben, — in praktischer Beziehung den Vorzug verdienen dürfte. — Es hat sich ferner ergeben, daß das geometrische Mittel, welchem die Producte des Alters der Musterstämme und die Stammzahl der Zollklassen zu Grunde gelegt wird, ein geringeres, dagegen das geometrische Mittel aus Alter und Masse der Zollklassen ein höheres Resultat liefern, wenigstens in allen jenen Fällen, wo nicht Alter und Stammzahl eines Bestandes in Verhältnissen sich darstellen, die der allgemeinen Regel entgegenlaufen.

stand, nach welchem die Wirthschaft sich vorzugsweise zu richten hat, ebenfalls außer Rechnung.

Zur Bestimmung des bisherigen jährlichen Durchschnittszuwachses für den Hauptbestand mit Ausscheidung des Nebenbestandes, sind die Massen des dominirenden Bestandes von jenen der übergehaltenen Stämme gesondert zu halten, beide mit ihrem entsprechenden mittleren Alter zu dividiren, die Summen der Quotienten als jährlicher Durchschnittszuwachs für den Hauptbestand anzunehmen, und diese Ermittelung in Tabelle D. ersichtlich zu machen. Als Alter resp. Wachsthumszeit des Bestandes wird aber dennoch nur jenes des dominirenden Bestandes angegeben.

In eigentlichen Plänterwaldungen, die alle Altersklassen in ein und demselben Bestande aufzuweisen haben, würden analoge Berechnungen leicht zu Verwickelungen führen, und es mag hier lediglich das Alter jener Stammklassen, durch welche der künftige Abtrieb hauptsächlich bedingt ist, als Durchschnittsalter des Bestandes angenommen werden.

Zusammenstellung der Resultate.

§. 17.

Die Resultate der Probeflächen müssen zu weiterem Gebrauche in eine Zusammenstellung gebracht werden, welche die nöthigen Rubriken für die Bezeichnung der Distrikte, Ab- und Unterabtheilungen, für eine möglichst gedrängte Beschreibung des Bodens, der Lage und des Holzbestandes, für die Angabe der vorherrschenden Holzart, der Bonität resp. der Productivität des Bodens und des derselben entsprechenden Haubarkeitsertrages, der Wachsthumszeit, der Stammzahlen und des Massengehaltes am Haupt- und Nebenbestand, für den jährlichen Durchschnittszuwachs per Tagwerk, den Kubikgehalt der Raumklafter, und endlich für Bemerkungen enthält. Die normalen Probeflächen werden durch Unterstreichung, oder auf irgend eine andere beliebige Weise kenntlich gemacht.

Da es nur in jenen Fällen, wo sehr viele Versuche zu Gebote stehen, möglich sein wird, vollständige Ertragstafeln

zu construiren, es aber dennoch eine der Hauptaufgaben der Forsteinrichtung bleibt, die Umtriebszeiten auf jede zulässige Weise näher zu begründen, und dieses vorzugsweise durch Vergleichung der jährlichen Durchschnittszuwachse in den verschiedenen Altersperioden, namentlich jenen, die dem wahrscheinlichen Umtriebsalter näher stehen, geschehen kann, so können die auf's Tagwerk reducirten Ergebnisse der hiezu geeigneten Probeflächen, d. h. solcher, wo das Ertragsvermögen der Ertragsfähigkeit entspricht (§. 2.) oder sich hinlänglich nähert, hinsichtlich des Alters und der Masse des Hauptbestandes nach Altersabstufungen von 10 zu 10 oder 12 zu 12 Jahren zusammenstellt, für jede solche Abstufung das arithmetische Mittel für Alter und Masse, und durch Division von jenem in diese der Durchschnittszuwachs gesucht werden, wie in der Beilage F. exemplificirt ist. — Aus einer Vergleichung dieser Ergebnisse in den verschiedenen Altersperioden werden sich, unter der erforderlichen Bedachtnahme auf die Nebenbestandserträgnisse, gute Behelfe zur Bestimmung der vortheilhaftesten Umtriebszeit ableiten lassen.

Beil. Lit. F.

Wären die Bonitätsverhältnisse für das Revier oder den Wirthschaftscomplex, für welchen diese Recherchen gepflogen werden, sehr verschieden, so müßten die Versuche, — zum Behuf der Ermittelung der anzunehmenden Betriebsklassen, — in 2 oder 3 Abtheilungen gebracht, und jede gesondert, wie oben gezeigt, behandelt werden.

Daß die Ergebnisse einzelner weniger Versuche zu keinem verläßigen Resultate führen, und daß eine Trennung nach Holzarten stattfinden müsse, versteht sich wohl von selbst.

§. 18.

Mittel- und Niederwald.

Bei gegenwärtiger Anleitung hatte man vorzugsweise die Aufnahme von Probeflächen in Hochwaldungen im Auge.

In Mittelwaldungen kann die Ermittelung der Massen des Oberholzes, soferne die Bestandsverschiedenheiten nicht sehr von einander abweichen, durch Probeflächen, welche auf ähnliche Weise, wie für die Hochwaldungen ange-

legt werden, stattfinden. Doch ist die Sonderung der Stämme nach Alters- resp. Oberholzklassen, so weit sie sich nach der äußeren Beschaffenheit derselben beurtheilen läßt, nicht außer Acht zu lassen.

In Beständen, deren Oberholz sehr ungleich vertheilt ist, wird man immer besser thun, die Auszählung über die ganze Fläche auszudehnen.

Das Unterholz in Mittel- und Niederwaldungen (noch mehr das Buschholz) wird sich weit verlässiger nach wirklichen Schlagführungsergebnissen einschätzen lassen. Probeflächen liefern hier nur selten sichere Anhaltspunkte.

Anhang.

Von der Bestimmung des Holzmassengehaltes der Raumklafter und Wellen.

Bei Scheitholzklaftern läßt sich der wirkliche Holzgehalt leicht ermitteln, wenn die Walzen (Scheitlängen, Trummen, Drehlinge) vor ihrer Spaltung und Aufmachung in Klaftern mit der Baumkluppe in der Mitte gemessen, und als abgekürzte parabolische Kegel, wie in vorstehender Anleitung angegeben worden ist, kubirt werden.

Bei Ast- und Prügelholzklaftern kann zwar dasselbe Verfahren Anwendung finden, wird jedoch theils der großen Anzahl der Stücke, theils ihrer Unregelmäßigkeit wegen viele Zeit in Anspruch nehmen, überhaupt minder genaue Resultate liefern, als die Massenbestimmung mittels Wasser.

Für Stock- und Reißholz läßt sich der Kubikgehalt ohnehin nur durch letztere Methode genau ermitteln.

Die Massenbestimmung mittels Wasser kann auf folgende Weise entweder in einer gewöhnlichen Wanne, oder in einem eigens hiezu gefertigten parallelepipedischen Kasten, dessen Größe

nach der Länge und Stärke der zu messenden Holzstücke zu bestimmen ist, bewerkstelliget werden. An einer Seite des Gefäßes wird ein Maßstab angebracht, der das Steigen oder Sinken des Wassers im Gefäße in der Art angibt, daß durch ihn jede Mehrung oder Minderung der Wassermasse um Zehntelskubikfuße abgelesen werden könne. An der Skale kann zur Erleichterung des Ablesens des Wasserstandes ein mit einem Zeiger versehener Schwimmer angebracht werden.

Die Theilung läuft an der Skale von unten nach oben, und wird am leichtesten bestimmt, wenn man in dem horizontal gestellten Kasten die Wassermasse von Kubikfuß zu Kubikfuß mittels eines genau abgeaichten Gefäßes (am beßten eines abgekürzt-kegelförmigen Kübels, der oben enger ist, als unten) mehret, und den jedesmaligen Stand bezeichnet. — Der Abstand zwischen den ganzen Kubikfußen läßt sich mit dem Zirkel in zehn Theile theilen, wodurch Zehntelskubikfuße für die Skale erhalten werden. Kleinere Theile können mit freiem Auge geschätzt werden. In einem Kasten von genau parallelepipedischer Form läßt sich die Skale auch berechnen, und der Abstand der Theilstriche, welcher einer Mehrung von einem Kubikfuße im Gefäße entspricht, wird immer der so vielste Theil eines Fußes sein, als die innere Grundfläche des Kastens Quadratfuße hält, z. B. der Kasten wäre im Lichten 4′ lang, 3′ breit, 3′ hoch, so würde die innere Grundfläche $4 \times 3 = 12$ Quadratfuß halten, und jeder in den Kasten geschüttete Kubikfuß Wasser, würde den Wasserspiegel in demselben um $\frac{1}{12}$ Fuß oder 8,33 Dezimal-Linien erhöhen.

Zur Festhaltung der Holzstücke unter dem Wasserspiegel läßt sich leicht eine Vorrichtung anbringen, muß aber bei der Inhaltsbestimmung des Kastens und der Graduirung der Skale in Rechnung gezogen werden.

Behufs der Holzmassenbestimmung selbst wird der Kasten so weit mit Wasser gefüllt, daß voraussichtlich die Holzstücke, die man sofort einlegen will, ganz unter Wasser gebracht werden können; — die etwa zur Festhaltung des Holzes unter

dem Wasserspiegel zu verwendenden Latten werden unter Wasser gesetzt und der Stand der Skale notirt; dann die zu messenden Holzstücke im Wasser untergetaucht, und der nunmehrige Stand aufgezeichnet. Die Differenz zwischen diesem und dem ersten gibt den Massengehalt der eingelegten Holzstücke. Sobald diese herausgenommen, wird der Stand des Wassers abermals notirt, eine zweite Parthie Holz untergetaucht, wieder abgelesen u. s. f.

Gut ist es, den Kasten in der Nähe eines Brunnens oder Baches aufzustellen, um das von Zeit zu Zeit nöthige Wasser zum Nachfüllen bei der Hand zu haben.


Beilage Litt. A.

Forstrev[ier] ... Seite.

District

Probefläche No. ....

800 .... Füße

200 .... "

□ 160000 .... Füße

4,0 .... Tagwerke

Durchmesser	Holz[art]
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	

...ünig [illegible] 2½ bis 3 Fuß tief-
auf Sand ruhenden frischen fein-
Lehmboden, ziemlich locker, humos.

...nd: ziemlich geschlossen und gleich-
...unter den bestehenden Verhält-
...nal genannt werden kann. Lange
...kräftigen Stämmen.
...liche kann für die ganze Unter-
...Annahme angenommen werden, wenn
...[illegible] um 5% vermindert

Beilage Litt. A.

Ficht[...]		zu No.			Bemerkungen.
Durchm[...] 11,0		Durchmesser Zoll.	Alter Jahre.		
Der Abschnitte No	Du[...] Z[...]	Durchmess. in Zollen.	Länge.	Masse in Kub. Fuß.	
1	1				
2	1				
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
D	= 1				
1	1				
2	1				
3	1				
4	1				
5	1				
6	1				
7	1				
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					

Beilage Litt. B.



zur Bestimmun[…] zehntheiligem Maaße.

Durchmesser.	Kreis-Fläche.	Inhalt der Welle.	Durchmesser.	…is-…che.	Inhalt der Welle.	Durchmesser.	Kreis-Fläche.	Inhalt der Welle.
	Quadr.	Kub.		…dr.	Kub.		Quadr.	Kub.
Zolle	Fuße.		Zoll	Fuße.		Zolle.	Fuße.	
0.1	0.00008	0.0005	10.	629	88.4	50.1	19.714	138.0
2	0.0003	0.002		692	8	2	792	5
3	0.0007	0.005		756	89.3	3	871	139.1
4	0.001	0.009		819	7	4	950	7
5	002	0.013		882	90.2	5	20.030	140.2
6	003	0.020		946	6	6	109	8
7	004	0.027		010	91.1	7	189	141.3
8	005	0.035		074	5	8	268	9
9	006	0.045		138	92.0	9	348	142.4
1.0	0.008	0.05	11	203	92.4	51.0	20.428	143.0
1	010	07		267	9	1	508	6
2	011	08		332	93.3	2	589	144.1
3	013	09		396	8	3	669	7
4	015	11		461	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
6	342	39		[illegible]	119.4	6	161	176.1
7	353	47		129	9	7	250	7
8	363	54		202	120.4	8	339	177.4
9	374	62		276	9	9	428	178.0
7.0	0.385	2.69	17	349	121.4	57.0	25.518	178.6
1	396	77		423	122.0	1	607	179.3
2	407	85		497	5	2	697	9
3	419	93		572	123.0	3	787	180.5
4	430	3.01		646	5	4	877	181.1
5	442	09		721	124.0	5	967	8
6	454	18		795	6	6	26.058	182.4
7	466	26		870	125.1	7	148	183.0
8	478	34		945	6	8	239	7
9	490	43		020	126.1	9	330	184.3
8.0	0.503	3.52	1	096	126.7	58.0	26.421	184.9
1	515	61		171	127.2	1	512	185.6
2	528	70		247	7	2	603	186.2
3	541	79		322	128.3	3	695	9
4	554	88		398	8	4	786	187.5
5	567	97		475	129.3	5	878	188.1
6	581	4.07		551	9	6	970	8
7	594	16		627	130.4	7	27.062	189.4
8	608	26		704	9	8	155	190.1
9	622	35		781	131.5	9	247	7
9.0	0.636	4.45	1	857	132.0	59.0	27.340	191.4
1	650	55		934	5	1	432	192.0
2	665	65		012	133.1	2	525	7
3	679	76		089	6	3	572	193.3
4	694	86		167	134.2	4	712	194.0
5	709	96		244	7	5	805	6
6	724	5.07		322	135.3	6	899	195.3
7	739	17		400	8	7	992	9
8	754	28		478	136.3	8	28.086	196.6
9	770	39		556	9	9	180	197.3
10.0	0.785	5.50		635	137.4	60.0	28.274	197.9

115	96.8	—
—	0.84	—



rmaligen Holzvorrath

109 bis 120		v
Alter.	Vorrath in Mßklft.	Versuch No.
116	97.6	9
118	101.7	10
109	83.3	17
115	101.4	52
116	95.0	53
114	96.4	69
114	101.5	72
116	97.7	73
117	98.7	83
120	100.0	84
118	96.4	96
112	91.9	104
120	115.3	115
110	85.2	127
120	91.3	135
114	94.7	136
1849	1548.1	16
115	96.8	—
—	0.84	—



